Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1880.

München.

Ewiger Bund

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Ewiger Bund

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1880

und dem hiezu gehörigen Anhange.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
24. Dezemb. 1879.	Bekanntmachung, die Errichtung eines Remonte-Depots in Schleißheim betr.	1.	1.
28. —	Bekanntmachung, die Ersatzbehörden der Ministerial- und dritten Instanz für Elsaß-Lothringen betr.	1.	2.
30. —	Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.	1.	2- 4.
4 Januar 1880.	Bekanntmachung, den §. 77 der allgemeinen Bauordnung betr	2.	5.
7.	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	2.	6.
11.	Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks Eintheilung für das Deutsche Reich betr.	4.	9—10.
12.	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1880 betr.	3.	7—8.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
13. Januar 1880.	Bekanntmachung, Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1880 betr.	4.	11.
14.	Königlich Allerhöchste Verordnung, Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.	6.	15—18.
18. —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	5.	13—14.
20. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	7.	19—20.
1. Februar —	Gesetz, die Vervollständigung des Staats-Eisenbahn-Netzes betr.	8.	21—22.
1. —	Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr.	8.	23.
10. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	10.	30—31.
12. —	Gesetz, die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr.	9.	25—28.
14. —	Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll betr.	10.	29—30.
20. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.	12.	75.
25. —	Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betreffend.	11.	33—35.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
— —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzessin Amalie und des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern betr.	11.	36.
25. Februar 1880.	Gesetz, den Branntweinaufschlag betr.	12.	37—74.
25. „ —	Finanzgesetz für die XV. Finanz-Periode 1880 und 1881.	13.	77—96.
28. —	Gesetz, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend.	14.	97—98.
28. —	Gesetz, die Abänderung des Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI betreffend.	14	98—99.
28. —	Gesetz, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr.	14.	100—101.
28. —	Gesetz, einen Vorschuß-Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr.	14.	102—104.
1. März —	Bekanntmachung, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr.	15.	105—113.
3. „ —	Bekanntmachung, Auflösung der Triftmeisterstelle zu Landau betr.	16.	115.
10. —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1878/79 betreffend.	17.	117—119.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
15. März 1880.	Bekanntmachung, die Auflösung des Reviers Puckenhof, Forstamts Sebaldi in Nürnberg betr.	18.	121.
18. „ —	Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflicte in Sachen der Stadtgemeinde Langenzenn gegen den Gemeindehirten Johann Christgau von Langenzenn wegen Räumung einer Dienstwohnung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischer dem k. Landgerichte Cadolzburg und dem k. Bezirksamte Fürth betr.	Anhang Beil. I.	1—4.
18. —	Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflicte in Sachen des Joseph Dietrich, Bierbrauers in Münchnach, gegen den k. Zollfiscus wegen Störung einer Mahlgerechtsame, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. General-Zoll-Administration und dem k. Oberlandesgerichte München betr.	Anhang Beil. II.	5 –14.
18. —	Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflicte in Sachen der Gemeinde Markt-Erlbach gegen die Gemeinde Langenzenn wegen Ersatzforderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgericht Cadolzburg und dem k. Bezirksamte Fürth betr.	Anhang Beil. III.	15 –17.
19.	Bekanntmachung, Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruktion hiezu vom 1. Februar 1876 betr.	18.	122—126.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
20 März 1880.	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungssätze des Vorspanns betr.	**19.**	129—131.
29. —	Bekanntmachung, die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee betr.	**20.**	133—134.
30. „	Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.	**20.**	134.
2. April —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1 bis 12. Dezember 1879.	**21.**	137 - 154.
2. „ —	Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.	**21.**	155.
2. „ —	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879.	**23.**	175—193.
3. „ —	Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Dezember 1879.	**22.**	157—174.
4. „ —	Bekanntmachung, Betrieb des Torfstiches zu Schleißheim betr.	**21.**	155.
5. „ —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879.	**25.**	219 - 237.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
5. April 1880.	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 16. Dezember 1879.	33.	335—356.
6. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	24.	195—217.
16. „	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879.	26.	239—259.
16. „ —	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879.	30.	301—320.
19. „ —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Dezember 1879.	29.	283—300.
25. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr.	27.	264—274.
27. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justiz-Staatsdienste betr.	28.	277—281.
1. Mai —	Bekanntmachung, die Competenzverhältnisse der k. Rentämter im Stadtbezirke München und in Nürnberg betr.	31.	322—323.
7. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg betr.	31.	321—322.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
9. Mai 1880.	Bekanntmachung, Verrechnung und Revision der à conto des bayerischen Etats gezahlten Invaliden-Pensionen betr.	34.	386.
13. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare in der Pfalz betr.	32.	325—326.
16. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz betr.	32.	327—332.
19.	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	32.	332—333.
20. —	Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr.	34.	357—385.
29. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betr.	36.	393—394.
1. Juni	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betr.	36.	395.
	Hiebei als Beilage: Auszug aus der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betr. den Branntwein-Aufschlag.	36.	1—213.
3. —	Bekanntmachung, die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betr.	37.	397—410.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
7. Juni 1880.	Bekanntmachung, die Rückvergütung des Aufschlages für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein betr.	**40.**	473–504.
8. —	Bekanntmachung, den allgemeinen Verwaltungsausschuß des bayerischen Kölner-Dombauvereins betr.	**36.**	396.
13.	Bekanntmachung, die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr.	**35.**	389–390.
13.	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	**35.**	390–391.
15.	Bekanntmachung, die Controle des Bezuges und der Verwendung denaturirten Salzes betr.	**38.**	467.
15.	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr.	**39.**	469–470.
17.	Bekanntmachung, die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr.	**38.**	413.
	Hiezu Regulativ, die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr.	**38.**	414–465.
21.	Bekanntmachung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr.	**39.**	471.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
22. Juni 1880.	Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.	40.	505.
4. Juli	Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1826 wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr.	41.	506.
5.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten, hier die Telegraphenanstalt betr	43.	509—510.
8. —	Bekanntmachung, die Bildung der Gerichtsbezirke und der Bezirks- und Rentämter betr.	42.	507—508.
23.	Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.	44.	511—529.
25. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.	45.	531—532.
6. August	Bekanntmachung, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr.	46.	545.
14. „ —	Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 betr.	46.	533—543.
14.	Gesetz, einen Kredit für Erwerbung des Herzoggartens in München betr.	46.	544—545.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
22. August 1880.	Königliche Proklamation.	47.	547—548.
24. „	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc., hier den literarischen Sachverständigenverein betr.	49.	553.
26.	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	48.	549.
31.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der General-Zoll-Administration betr.	49.	551—552.
1. Sept.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zulassung zur Praxis im königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und den Zutritt in den diplomatischen Dienst betr.	51.	557—560.
1. „	Urkunde über die Errichtung einer Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land.	52.	561—562.
	Hiezu Statut der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land.	52.	562—567.
7.	Bekanntmachung, die Feier des Jubiläums der siebenhundertjährigen Regierung des bayerischen Königshauses betr.	50.	555.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
7. Sept. 1880.	Allerhöchstes Handschreiben v. 27. Aug. 1880.	30.	556.
17.	Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.	33.	569.
21.	Bekanntmachung, die Telegraphenordnung betreffend.	33.	570—590.
5. Oktober	Bekanntmachung, die Einberufung des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr.	34.	593.
7.	Bekanntmachung, den Bestand der Regierungsbezirke und der Bezirksämter, hier das Bezirksamt Parsberg betr.	34.	594.
16.	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	35.	597—601.
17.	Bekanntmachung, die Wehr-Ordnung, hier Ergänzungen und Aenderungen derselben betreffend.	36.	603—622.
27 —	Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes in der Sache, das Gesuch des Xaver Grundgeier in München um die Bewilligung zur Ausübung der realen Branntweingerechtsame, hier den Competenzconflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe betr.	Anhang Beil. IV.	19—24.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
4. Novemb. 1880.	Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.	37	626.
4. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1881 betr.	37.	623 - 624.
5.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betr.	37	624 - 625.
13.	Bekanntmachung, die Sitzungskleidung betr.	38.	627.
23.	Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.	39.	631.
29.	Bekanntmachung, das Gesuch der Gemeinde Büchenbach, k. Amtsgerichts Roth und Rentamts Spalt, um Zutheilung zum k. Amtsgerichte und Rentamte Schwabach betr.	60.	635.
30.	Bekanntmachung, Verlag und Verkauf der Stempelmarken betr.	60.	633 - 634.
2. Dezemb.	Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen des Lehrers und Meßners Joseph Wimmer in Langdorf gegen Thekla Gstättner, dann Magdalena Liebhaber und Genossen in Schöneck wegen Läutlohnforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern, und dem k. Landgerichte Deggendorf betr.	Anhang. Beil. V.	25.

Ewiger Bund

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
2. Dezemb. 1880.	Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen des Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors a. D. Ferdinand Gnätz in Bamberg gegen den k. Militärfiskus wegen Forderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der Intendantur des k. I. Armeekorps betr.	Anhang Beil. VI.	30.
3.	Bekanntmachung, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.	**61**	637.
17.	Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.	**62.**	639.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, den 5. Januar 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Dezember 1879, die Errichtung eines Remonte-Depots in Schleißheim betr. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1879, die Ersatz-Behörden der Ministerial- und dritten Instanz für Elsaß-Lothringen betr. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1879, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Remonte-Depots in Schleißheim betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung de dato Hohenschwangau den 21. Dezember 1879 die Errichtung eines Remonte-Depots in Schleißheim vom 1. Januar 1880 an allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, 24. Dezember 1879.

v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, Ersatzbehörden der Ministerial- und dritten Instanz für Elsaß-Lothringen betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Bezugnehmend auf §. 2 Ziff. 2 x und Ziff. 3 x der Ersatz-Ordnung wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge §. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, die dem Herrn Reichskanzler zugewiesene Stellung in der Ministerial-Instanz für Elsaß-Lothringen auf den Kaiserlichen Statthalter dortselbst übergegangen und daß nach §. 3 des erwähnten Gesetzes sowie gemäß §. 2 Ziff. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Juli curr., betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, dieses Letztere, Abtheilung für Inneres, an die Stelle des früheren Oberpräsidenten in der Ersatzbehörde III. Instanz für Elsaß-Lothringen getreten ist.

Die bezeichneten Stellen der Ersatz-Ordnung sind hiernach zu berichtigen.

München, 28. Dezember 1879.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend wird das Ergebniß der von den Anwaltskammern und von den Vorständen derselben gemäß §§. 106 und 46 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vorgenommenen Wahlen bekannt gemacht.

I. Vorstand der Anwaltskammer München:

die Rechtsanwälte

Auer Adolf von, k. Advokat, Vorsitzender,
Dürr Karl, k. Advokat, stellvertretender Vorsitzender,
Pemsel Hermann Dr., k. Advokat, Schriftführer,
Fries Max, stellvertretender Schriftführer,
Fischer Alois, k. Advokat,

Ewiger Bund

Jahrsdörffer Edmund Dr., k. Advokat,
Kienhöfer Karl, k. Advokat,
Kleinschroth Adolf, k. Advokat,
Nau Julius Dr., k. Advokat,
Wimmer Karl, sämmtlich zu München,
Schütt Johann Paul, k. Advokat zu Traunstein,
Brandl Konrad, k. Advokat zu Deggendorf,
Burkhard Anton, k. Advokat zu Landshut,
Ferling Anton, k. Advokat zu Passau, und
Schneider Richard, k. Advokat zu Straubing.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken:
die Rechtsanwälte, k. Advokat-Anwälte

Gulden Gustav, zu Zweibrücken, Vorsitzender,
Horn Hubert, zu Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
Gießen Heinrich, zu Zweibrücken, Schriftführer,
Rosenberger Eduard, zu Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
Mahla Friedrich August, zu Landau,
Hatry Max, k. Rath zu Kaiserslautern,
Neumayer Joseph, zu Kaiserslautern,
Heintz Philipp, zu Frankenthal, und
Keller Jakob, zu Landau.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg:
die k. Advokaten

Kreitmaier Ferdinand, k. Hofrath, Vorsitzender,
Schmitt Joseph Dr., stellvertretender Vorsitzender,
Pflügel Michael, Schriftführer, sämmtlich zu Bamberg,
Müller Hermann, zu Schweinfurt, stellvertretender Schriftführer,
Fleischmann Franz Joseph, und
Wiesner Georg, zu Würzburg.

Ewiger Bund

Rau Wilhelm, zu Hof,
Herding Heinrich, zu Bayreuth, und
Mayerfohn Leopold Dr., zu Aschaffenburg.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg:
die k. Advokaten

Jäger Johann Jakob Dr., Vorsitzender,
Frankenburger Wolf, stellvertretender Vorsitzender,
Praun Eberhard von, Schriftführer, sämmtlich zu Nürnberg,
Gaßner Ernst, zu Amberg, stellvertretender Schriftführer,
Vorbrugg Wilhelm, zu Regensburg,
Frechtl August, zu Weiden,
Häle Siegfried, zu Ansbach,
Gunzenhäuser Wolf, zu Fürth, und
Josephthal Gustav, zu Nürnberg.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg:
die k. Advokaten

Völk Joseph Dr., Vorsitzender,
Braun Karl, stellvertretender Vorsitzender,
Jung Thomas Augustin, Schriftführer,
Fischer Hugo, stellvertretender Schriftführer,
Putz Eduard, sämmtlich zu Augsburg,
Wirth Karl Dr., zu Kempten,
Wachter Wilhelm von, zu Memmingen,
Riederer Sebastian, zu Neuburg a./D., und
Ottmann Johann Nepomuk, zu Eichstätt.

München, den 30. Dezember 1879.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär:
Ministerialrath von Röckelein.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, den 8. Januar 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Januar 1880, den §. 77 der allgemeinen Bauordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Januar 1880, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Bekanntmachung, den §. 77 der allgemeinen Bauordnung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß dem §. 77 der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877 folgender neuer (dritter) Absatz angefügt werde:

„Unter Hochgebirge werden beim Vollzuge vorstehender Bestimmungen alle Gegenden der Alpen und Voralpen, sowie des ihnen angeschlossenen gebirgigen Vorlandes verstanden, bei denen die Höhenlage und die klimatischen Verhältnisse in ähnlicher Weise wie in den übrigen in Absatz 1 bemerkten Gegenden des Landes gestaltet sind".

München, den 4. Januar 1880.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Zur Sicherung des Vollzuges der Bekanntmachung vom 28. Juli v. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 713) wird bestimmt, daß die Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz nur gestattet ist, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens dreißigtägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchefreien Ort der Schweiz nachgewiesen wird.

München, den 7. Januar 1880.

v. Pfenfer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 14. Januar 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 12. Januar 1880, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1880 betreffend.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1880 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 10. März 1878 Tit. III. §. 9 bewilligten direkten Steuern gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XV. Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis zum 31. März 1880 in den nach den bestehenden Normen verfallenden Zielen zu erheben.

Ewiger Bund

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1880 in Geltung.

Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XIV. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1880 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summe zu verwenden, welche für je ein Jahr der XIV. Finanzperiode vorgesehen ist.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 12. Januar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, den 16. Januar 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Januar 1880, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr. — Bekanntmachung vom 13. Januar 1880, Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1880. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.

Königliches Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 1. November vor. Jrs. (Ges.- und Verord.-Bl. S. 1481) wird in Folge Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 1. Januar 1880 (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich S. 7) die dem §. 1 des I. Theils der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Beilage zu Nr. 63 des Ges.- und Verordn.-Bl. S. 113 mit 137) gemäß der Bestimmung in §. 1 Ziff. 6 a. a. O. auf Seite 125 und 126 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Ewiger Bund

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
VII.	26.	6. Westfälisches Nr. 55.	1. (Detmold.)	Aushebungs-Bezirk Detmold mit den Aushebungsorten Detmold und Blomberg: a) Verwaltungs-Bezirk Detmold mit den Aemtern Detmold, Lage und Horn, b) Verwalt.-Bez. Blomberg mit den Aemtern Blomberg, Schieder u. Schwalenberg, c) Städte Detmold, Lage, Horn und Blomberg, sowie Flecken Schwalenberg. Aushebungs-Bezirk Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo und Schötmar: a) Verwaltungs-Bezirk Brake mit den Aemtern Brake, Hohenhausen, Varenholz u. Sternberg-Barntrup, b) Verwaltungs-Bezirk Schötmar mit den Aemtern Schötmar und Oerlinghausen, c) Städte Lemgo, Barntrup und Salzuflen.	Fürstenthum Lippe.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumb.-Lippe
			2. (Paderborn.)	Verwaltungs-Bezirk Lipperode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Preußen R.-B. Minden

München, 11. Januar 1880.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1880 betr.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Gemäß Ziff. 6 der Instruction vom 28. September 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 579) wird die im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1880 S. 10 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 30. Dezember v. Js. nachstehend veröffentlicht.

München, den 13. Januar 1880.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost .	85 Pfg. .	70 Pfg.
b) „ „ Mittagskost .	43 „	38 „
c) „ „ Abendkost	26 „	21 „
d) „ „ Morgenkost . .	16 „	11 „

Berlin, den 30. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
gez. Eck.

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Oktober v. Js. dem Betriebsdirektor der Kaiserin Elisabeth-Bahn, k. k. österreichischen Regierungsrathe August Obermayer in Wien, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, den 20. Januar 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Januar 1880, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem der Stand der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen wieder günstiger geworden ist, so wird die Bekanntmachung vom 22. Oktober v. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1461) außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Juli v. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 713) für die ganze bayerisch-österreichische Landesgrenze wieder in Wirksamkeit, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist:

I. Gestattet ist **die Einfuhr** von Schafen aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern nur dann, wenn

a) die Einfuhr an den von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittsorten zu der für die Viehkontrole bestimmten Zeit erfolgt;

b) durch amtlich beglaubigte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß das Vieh von seinem bisherigen Aufenthaltsorte gesund abgegangen ist und in einem Umkreise von 35 Kilometer um denselben die Rinderpest nicht herrscht;

c) der Transport durch seuchefreie Gegenden erfolgte, und

d) das Vieh bei seinem Eintritte über die bayerische Grenze von dem aufgestellten Controlthierarzte untersucht und gesund befunden worden ist.

Hat sich hiebei ergeben, daß unter dem betreffenden Viehtransporte auch nur ein einziges krankes oder verdächtiges Stück Vieh sich befindet, so ist der ganze Transport zurückzuweisen. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten der Einführenden.

II. **Die Durchfuhr** von Schafen aus nicht verseuchten Gegenden Oesterreich-Ungarns, Rumäniens und Rußlands ist nur über die Eintrittsorte Kufstein, Salzburg, Simbach, Passau, Eisenstein, Furth a. W., Asch und Eger unter den in Ziff. I lit. b c und d angegebenen Bedingungen gestattet.

Der Transport durch Deutschland hat jedoch in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Aus- und Umladung zu geschehen.

An den betreffenden Wagen ist ein in die Augen fallender Vormerk anzubringen, welcher die Bestimmung derselben **zur Durchfuhr durch das Reichsgebiet** deutlich erkennen läßt.

München, den 18. Januar 1880.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, den 21. Januar 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1880, Abänderungen einiger Bestimmungen der Satzungen des Pensionsvereines für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines betr. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Abänderungen einiger Bestimmungen der Satzungen des Pensionsvereines für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, entsprechend dem Beschlusse der Generalversammlung des Pensions-Vereines für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines, die Streichung des §. 56 und die Abänderung der §§. 16, 17, 29 Absatz 1,

Ewiger Bund

43, 44 Absatz 3, 52 Absatz 2 der revidirten Vereinssatzungen in der nachstehend abgedruckten Fassung zu genehmigen."

Hohenschwangau, den 14. Januar 1880.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. **v. Riedel.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

Neue Fassung

der §§. 16, 17, 29 Absatz 1, 43, 44 Abs. 3, 52 Abs. 2 der revidirten Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen der königlichen Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines.

§. 16.

Eine Wittwe erhält eine Jahrespension von 250 Mark.

§. 17.

Eine einfache Waise erhält 50 Mark, eine Doppelwaise 75 Mark Jahrespension.

§. 29 Absatz 1.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht werden durch die Generalversammlung, beide auf sechs Jahre, gewählt; vor Ablauf dieser Verwaltungsperiode findet jedesmal eine neue Wahl (§. 43) nach relativer Stimmenmehrheit statt, wobei jedoch die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Ewiger Bund

§. 43.

Drei Monate vor Ablauf einer jeden Verwaltungsperiode, somit alle sechs Jahre, findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

In besonders wichtigen Fällen können vom Verwaltungsrathe außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden, was auch geschehen muß, wenn die Mehrheit der Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt.

Die Generalversammlung wird durch Abgeordnete gebildet, welche aus freier Wahl der Vereinsmitglieder hervorgehen.

Jeder Landgerichtssprengel wählt einen Abgeordneten.

Für jeden Abgeordneten ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl erfolgt schriftlich nach absoluter Stimmenmehrheit der Wählenden; ergibt sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so findet wiederholte Wahl statt, bei welcher relative Stimmenmehrheit der Wählenden entscheidet.

Die Wähler sind an die in ihrem Landgerichtssprengel wohnhaften Mitglieder gebunden.

Der Verwaltungsrath schreibt die Wahl aus und läßt sie durch die Notariatskammern vollziehen, welche einen Notar des Landgerichtssprengels mit der Leitung der Wahl beauftragen.

Die Funktion der neugewählten Abgeordneten beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und erstreckt sich auf die ganze Dauer der Verwaltungsperiode.

Die Wahl der Abgeordneten ist in der Regel vier Wochen vor Ablauf der Verwaltungsperiode, jedenfalls so rechtzeitig vorzunehmen, daß dieselben mit dem oben angegebenen Zeitpunkte in ihre Funktion eintreten können.

§. 44 Abs. 3.

Anderweitige Anträge können in der Generalversammlung nur mit Zustimmung aller Abgeordneten der Beschlußfassung unterstellt werden.

§. 52. Absatz 2.

Die auf Statutenänderung gerichteten Anträge sind wenigstens vier Wochen vor dem

Ewiger Bund

Zusammentritte bei dem Verwaltungsrathe einzureichen und von diesem wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte den Abgeordneten mitzutheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Dezember v. Js. nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

Das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Generalcapitän der kgl. Leibgarde der Hartschiere, General der Infanterie, Sigmund Freiherrn von Pranckh,

dem k. Staatsminister des Innern, Sigmund Heinrich von Pfeufer,

dem k. Staatsminister der Justiz, Dr. Johann Nepomuk von Fäustle;

das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. Staatsrathe und Vorstand der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Franz Freiherrn von Lobkowitz;

das Comthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Gesandten Rudolph Freiherrn von Gasser in Dresden,

dem k. Gesandten Friedrich Freiherrn von Niethammer in Bern;

das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. Gesandten Gideon von Rudhart in Berlin,

dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff und Waradein.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Januar d. Js. dem s. kgl. Oberstkämmerer und Staatsrathe i. außerord. D., Maximilian Freiherrn Pergler von Perglas, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehenen Großkreuzes des k. spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, den 27. Januar 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 20. Januar 1880, die Verlängerung des Landtages betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

niglich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtages gemäß Tit. VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 14. Februar ds. Js. einschließlich zu verlängern.

Ewiger Bund

Indem Wir auch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 20. Januar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

An
1. die Kammer der Reichsräthe,
2. die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch Allerhöchstes Signat d. d. Hohenschwangau den 6. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Sigmund Freiherrn von Ow, Gutsbesitzer auf Piesing und Haiming, Alexander Freiherrn von Feilitzsch, Gutsbesitzer auf Trogen, und den ch. Rittmeister a. D. Edmund Freiherrn von Schäzler auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich ferner laut Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 20. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gemahlinnen der k. Kammerjunker Max Freiherrn von Moreau, Ferdinand Freiherrn von Moreau und Eduard Grafen von Montgelas den erbetenen Hofzutritt zu gewähren.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Dezember v. Js. dem Ministre plénipotentiaire im französischen Ministerium des Aeußern, Baron Imbert de St. Amand zu Paris, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, den 5. Februar 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 1. Februar 1880, die Vervollständigung des Staats-Eisenbahn-Netzes betreffend. — Gesetz vom 1. Februar 1880, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Gesetz, die Vervollständigung des Staats-Eisenbahn-Netzes betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung des Staats-Eisenbahn-Netzes wird

1) für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Wiesau und Redwitz auf den Betrag von . . . . . 5'000,000 M.

2) für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Dinkelsbühl und Feuchtwangen auf den Betrag von . . . . . 1'500,000 ℳ.

3) für die Fortsetzung der Hochstadt-Stockheimer Bahn über Ludwigsstadt bis zur Landesgrenze bei Falkenstein auf den Betrag von 11'500,000 ℳ.

4) für die Herstellung einer Eisenbahn von Neumarkt a. R. nach Landshut auf den Betrag von . . . . . 10'000,000 ℳ.

5) für die Herstellung einer Eisenbahn von Gemünden nach Hammelburg auf den Betrag von . . . . . 3,800,000 ℳ.

zusammen auf den Maximalbetrag von 31'800,000 ℳ.

(Dreißig eine Million achthundert tausend Mark) festgesetzt.

Art. 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung dieses Bedarfes und nach Maßgabe desselben ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im bezeichneten Maximalbetrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung des im Art. 1 gewährten Anlehens-Credites zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollendung der im genannten Artikel bezeichneten Bahnlinien an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summen aus der Eisenbahnbetriebs-Rente zu erfolgen.

Die Tilgung dieses Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 1. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Neumayr.

Ewiger Bund

Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Kaiserslautern nach Lauterecken für ein Bau- und Einrichtungskapital von 4'300,000 ℳ nebst den erwachsenden Geldaufbringungskosten einen jährlichen Zinsertrag von 4 Prozent bis zum 31. Dezember 1904 zu gewährleisten.

Art. 2.

Die Staatsregierung ist ferner ermächtigt, für den Fall der Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Bitsch—Saargemünd, sowie Zweibrücken—Saargemünd einerseits und Saargemünd—Saaralben anderseits für ein Bau- und Einrichtungskapital im Maximalbetrage von 265,000 ℳ einen jährlichen Zinsertrag in der Maximalhöhe von 4½ Prozent bis zum 31. Dezember 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschuß der Betriebsrente in einer dem 4½ prozentigen Zins aus diesem Kapitale entsprechenden Größe sicher zu stellen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 1. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Neumayr.

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten unterm 21. Januar l. J. die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens-Auszeichnungen zu ertheilen geruht, und zwar:

dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff und Waradein, für das Comthurkreuz mit dem Stern, ferner

dem k. wirkl. Rathe und Geheimen Secretär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Christian Röder in München, sowie

dem Kanzleisecretär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Friedrich Graf in München, für das Ritterkreuz des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Januar d. J. dem k. Hofschauspieler Hilmar Knorr in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen k. sächsischen goldenen Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, den 13. Februar 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 12. Februar 1880, die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr.

Gesetz, die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zur Berathung der Gesetzentwürfe,
die Einkommensteuer betreffend,

Ewiger Bund

die Kapitalrentensteuer betreffend,
die Gewerbsteuer betreffend, und
einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend,

wird bei der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten ein besonderer Ausschuß gebildet.

Für den Fall des Abganges oder dauernder Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder sind in einem besonderen Wahlakte bei jeder Kammer Ersatzmänner aufzustellen, deren Zahl dem dritten Theile der Ausschußmitglieder gleichkommen, keinenfalls aber weniger als drei betragen soll.

Art. 2.

Der König kann verordnen, daß diese Ausschüsse nach Schließung oder Vertagung der Landtagsversammlung in Thätigkeit bleiben sollen, er kann dieselben auf einen späteren Zeitpunkt einberufen, oder soferne sie in Abwesenheit der Kammern versammelt sind, deren Sitzungen vertagen oder aufheben.

Art. 3.

Diese Ausschüsse haben sich auf die Prüfung der bezeichneten Gesetzentwürfe und auf gutachtliche Berichterstattung über dieselben zu beschränken. Sie haben keine andere Wirksamkeit, als den Ausschüssen bei versammelten Kammern zukommt.

Art. 4.

Für die Geschäftsbehandlung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, und die von jeder Kammer für den von ihr gewählten Ausschuß hinsichtlich der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Dem Vorsitzenden jedes Ausschusses steht die Befugniß zu, geschäftsordnungsmäßige Mittheilungen an die Staatsministerien und an den Ausschuß der anderen Kammer, welche bei versammeltem Landtage durch die Präsidien der Kammern erfolgen, in Abwesenheit der Kammern unmittelbar zu bewirken, sowie die einschlägigen Mittheilungen von jener Seite in Empfang zu nehmen.

Ewiger Bund

Bezüglich der Beurlaubung von Ausschußmitgliedern, der Beschlußfassung auf Gesuche um Bewilligung des Austrittes aus dem Ausschusse und der Einberufung von Ersatzmännern stehen in Abwesenheit der Kammern den Vorsitzenden der Ausschüsse die Befugnisse der Kammerpräsidien, den Ausschüssen die Befugnisse der Kammern zu.

Hat sich ein Mitglied des Ausschusses der zweiten Kammer einer Neuwahl unterworfen, so ist jener Ausschuß auch zur vorläufigen Prüfung des Wahlergebnisses befugt.

Art. 5.

Die Berichterstattung des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe findet erst statt, nachdem die Kammer der Abgeordneten über die Gesetzentwürfe Beschluß gefaßt hat.

Art. 6.

Alle Kammermitglieder können an den Ausschuß jener Kammer, der sie angehören, auch wenn dieser in Abwesenheit der Kammer versammelt ist, schriftliche Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel der zu berathenden Gesetzentwürfe oder auf Abänderung und Zusätze gelangen lassen.

In beiden letzteren Fällen ist mit dem Antrage die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Diese Anträge sind in der Berathung des Ausschusses bei den betreffenden Artikeln in Erwägung zu ziehen.

Art. 7.

Nach Wiedereröffnung der Kammern bleiben diese Ausschüsse bis zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Gesetzentwürfe in Wirksamkeit, allenfallsige Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald die verfassungsmäßige Zuständig-

Ewiger Bund

keit der gegenwärtig gewählten Kammer der Abgeordneten durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung erloschen ist.

Gegeben zu München, den 12. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 17. Februar 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 14. Februar 1880, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreis-Irrenanstalt Kartbaus-Prüll betreffend. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1880, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Französisches Konsulat für die Pfalz.

Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Ewiger Bund

Artikel 1.

Der Kreisgemeinde der Oberpfalz und von Regensburg wird die Genehmigung ertheilt, zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll ein Anlehen bis zum Maximalbetrage von 800,000 M. aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schuldbetrages hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 52 Jahren zu erfolgen.

Gegeben zu München, den 14. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß Tit. VII § 23 der Verfassungsurkunde bis zum 21. Februar ds. Js. einschließlich zu verlängern.

Ewiger Bund

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 10. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

An
1. die Kammer der Reichsräthe,
2. die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchsten Signats d. d. Hohenschwangau den 20. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Premierlieutenant à la suite s. E. Max von Klenze zu Allerhöchstihrem Kämmerer, und den Dr. philos. Hippolyt Ludwig von Klenze zu Allerhöchstihrem Kammerjunker auf allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 1. September 1879 allergnädigst bewogen gefunden, den Dr. jur. Heinrich von Papen genannt Papius in Aschaffenburg unter der Benennung „Freiherr von Papius" in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben und demselben zu gestatten, künftighin Namen, Titel und Wappen des im Jahre 1825 in Bayern erloschenen freiherrlichen Zweiges der Familie von Papius in erblicher Weise zu führen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November v. Js. den Königlichen Maximilians-Orden zu verleihen:

Ewiger Bund

a) in der Klasse der Wissenschaft:

dem ord. Professor der Astronomie und Director der Sternwarte an der Universität Kiel, Christian August Friedrich Peters,

dem k. Geheimrath und Universitätsprofessor Dr. Albert von Kölliker in Würzburg;

b) in der Klasse der Kunst:

dem Maler Ludwig Passini, k. k. Professor hon. in Venedig.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 22. November v. Js. Dr. jur. Heinrich Freiherr von Papius in Aschaffenburg in erblicher Weise bei der Freiherrn-Classe Lit. P. Fol. 40 Act.Nr. 11,900[1].

Französisches Consulat für die Pfalz.

Seine Majestät der König haben unter dem 2. Februar ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der an die Stelle des bisherigen Konsuls Paulin Niboyet zum französischen Konsul für die Pfalz, mit dem Wohnsitze in Mannheim, ernannte Etienne Champy in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, den 26. Februar 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 25. Februar 1880, die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzessin Amalie und des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Consular-Agentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Fürth.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art.

Der Art. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 erhält folgende Fassung:

„Die Einkommensteuer wird angelegt:

I. in der ersten Abtheilung

nach vier Abstufungen mit 60 ₰, 90 ₰, 1 ℳ 35 ₰ und 1 ℳ 80 ₰;

II. in der zweiten Abtheilung

nach folgenden bestimmten Klassensätzen:

Klasse	Einkommen	Steuerbetrag
1.	bis zu 350 ℳ.	— ℳ 90 ₰
2. über	350 bis 500 „	1 „ 80 „
3. „	500 „ 650 „	2 „ 70 „
4. „	650 „ 850 „	3 „ 60 „
5. „	850 „ 1,000 „	4 „ 50 „
6. „	1,000 „ 1,200 „	5 „ 40 „
7. „	1,200 „ 1,400 „	6 „ 30 „
8. „	1,400 „ 1,700 „	9 „ — „
9. „	1,700 „ 2,050 „	12 „ 60 „
10. „	2,050 „ 2,400 „	16 „ 20 „
11. „	2,400 „ 2,750 „	19 „ 80 „
12. „	2,750 „ 3,100 „	23 „ 40 „
13. „	3,100 „ 3,450 „	27 „ — „
14. „	3,450 „ 4,250 „	36 „ — „
15. „	4,250 „ 5,100 „	45 „ — „
16. „	5,100 „ 6,000 „	54 „ — „
17. „	6,000 „ 7,000 „	63 „ — „
18. „	7,000 „ 8,500 „	81 „ — „
19. „	8,500 „ 10,200 „	100 „ — „
20. „	10,200 „ 12,000 „	118 „ — „

und sofort in der Weise, daß jede weiteren eintausend achthundert Mark eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je 18 ℳ. bilden;

III. in der dritten Abtheilung

nach einem festen Prozentmaße in der Art, daß jeweilig die ersten 1,020 ℳ. des betreffenden Einkommens mit $^1/_3$ Prozent (oder 1 ₰ von je 3 ℳ), die nächsten 510 ℳ. mit $^2/_3$ Prozent (oder 2 ₰ von je 3 ℳ) und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent besteuert wird."

Ewiger Bund

Art. 2.

In Art. 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist statt der Worte: „einen Gulden" zu setzen: „eine Mark achtzig Pfennige."

In Art. 9 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes sind in Zeile 5 und 9 die Worte: „200 fl." zu ersetzen durch: „350 M."

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern in Wirksamkeit.

Gegeben zu München den 25. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzessin Amalie und des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar lf. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

1) der nachgesuchten Enthebung des k. Kämmerers und Generallieutenants à la suite, Maximilian Freiherrn von Ow, von der Funktion als Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, dann der Wahl des k. Kämmerers und Hauptmanns à la suite, Albert Freiherrn von Malsen, zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und zu genehmigen, daß Letzterem zugleich auch die Führung der Hofhaushaltung Ihrer Königlichen Hoheit übertragen werde;

2) den k. Premierlieutenant a. D. Heinrich Freiherrn von Bernhard unter Stellung desselben zur Disposition zum persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern zu ernennen und die Uebertragung der Hofhaushaltung Seiner Königlichen Hoheit an denselben zu genehmigen; dann

3) dem k. Kämmerer und Generallieutenant à la suite, Maximilian Freiherrn von Ow, den Titel eines Oberhofmeisters a. D. nebst seinem bisherigen Range zu belassen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Januar l. Js. dem k. schwedischen und norwegischen Consul, Kaufmann Bernhard Lang in Nürnberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des k. schwedischen Wasa-Ordens zu ertheilen.

Consular-Agentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Fürth.

Der an Stelle des John B. Gartenmann zum Consular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu Fürth ernannte Frederick J. Hirschmann ist von der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, den 26. Februar 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 20. Februar 1880, die Vertagung des Landtages betreffend.

Gesetz, den Branntweinaufschlag betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abtheilung I.

Aufschlagerhebung und Kontrole.

A. Gegenstand und Höhe des Branntweinaufschlages.

Art. 1.

Vom Branntwein (Spiritus), welcher im Inlande (bayerischen Staatsgebiet) erzeugt

Ewiger Bund

oder dahin aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Nachweis vorgängiger Verzollung eingeführt wird, ist eine besondere Steuer, der Branntweinaufschlag, zu erheben.

Der Aufschlag soll vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 13 ℳ 10 ₰ betragen.

B. Aufschlag vom inländischen Branntwein.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Erhebungsarten und Sätze.

Art. 2.

Der Aufschlag von dem im Inlande erzeugten Branntwein wird erhoben, entweder:

a) nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße (Maischraum-Aufschlag), oder

b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins benützten Materialien (Branntweinmaterial-Aufschlag), oder

c) nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs in der Verarbeitung von Materialien zur Branntweinbereitung (Aufschlag-Abfindung), oder

d) nach der Menge und dem Alkoholgehalte (der Stärke) des Erzeugnisses (Branntweinfabrikat-Aufschlag).

a) Maischraum-Aufschlag.

Art. 3.

Dem Maischraum-Aufschlag sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 und in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien unterworfen, welche mehlige Stoffe allein oder Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten.

Der Maischraum-Aufschlag beträgt 1 ℳ 31 ₰ von jedem Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und von jeder Einmaischung.

Ewiger Bund

Bei der Aufschlagberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einer den Umfang der damit verbundenen Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung nicht übersteigenden Ausdehnung in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage nicht über $10\frac{1}{2}$ Hektoliter Bottichraum bemaischen, soll jedoch der Maischraum-Aufschlag nur mit fünf Sechstel des vorstehend festgestellten Steuersatzes eingehoben werden. Der Anspruch auf diese Aufschlagbegünstigung geht nicht verloren, wenn von landwirthschaftlichen Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

b) Branntweinmaterial-Aufschlag.

Art. 4.

Dem Branntweinmaterial-Aufschlag unterliegen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe allein verarbeiten. Jedoch können Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, dem Maischraum-Aufschlag an Stelle des Branntweinmaterial-Aufschlages unterworfen werden.

An Branntweinmaterial-Aufschlag ist zu entrichten:

a) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 50 ₰, vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 40 ₰;

b) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst 1 ℳ;

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, sowie bei Verarbeitung von Hefenwasser, Glattwasser und anderen Brauereirückständen wird der Aufschlag von der k. Staatsregierung nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (Art. 1) festgesetzt. Uebersteigt der hienach festgestellte Steuersatz den Betrag des Maischraum-Aufschlages, so wird bei Mischungen von nicht mehligen mit mehligen Stoffen der Aufschlag nach dem Steuersatze für den Branntweinmaterial-Aufschlag berechnet.

Bei der Aufschlagberechnung bleibt die überschießende Materialmenge, welche 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

Ewiger Bund

c) Aufschlag-Abfindung.

Art. 5.

Der Aufschlag-Abfindung sind diejenigen Brennereien unterworfen, welche im Falle der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe höchstens 50 Hektoliter Stoffe der ersten Art (Art. 4 lit. a) oder 25 Hektoliter Stoffe der zweiten Art (Art. 4 lit. b) in einem Betriebsjahre (vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächsten Jahres) verwenden, oder welche im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe (Art. 3) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maischgefäße hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektoliter nicht besitzt.

Außerdem ist gestattet, daß solche Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe der dritten Art (Art. 4 lit. c) verwenden oder nicht mehlige Stoffe der ersten zwei Arten in größerer Menge, als in Abs. 1 bestimmt ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Aufschlagverwaltung den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten.

Die Aufschlagabfindung ist bei Verwendung mehliger Stoffe nach den in Art. 3 Abs. 2 und 4 und bei Verwendung nicht mehliger Stoffe nach den in Art. 4 festgestellten Steuersätzen zu entrichten.

d) Branntweinfabrikat-Aufschlag.

Art. 6.

Zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Aufschlages an Stelle der vorstehend (Art. 3 und 4) bezeichneten Erhebungsarten können Brennereien zugelassen werden, in denen die Brennvorrichtung mit einem besonderen, von der k. Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung versehen wird.

Der Fabrikat-Aufschlag wird auf Grundlage der Anzeigen des Meßapparates nach dem in Art. 1 festgestellten Satze, unter Abzug von 5 Prozent für die in der Brennerei entstehenden Alkoholverluste, erhoben.

Person des Aufschlagpflichtigen. Gefällseinhebung.

Art. 7.

Zur Entrichtung des Aufschlages von dem im Inlande erzeugten Branntwein (Art. 2) ist der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) verpflichtet.

Ewiger Bund

Bei der Aufschlagberechnung bleiben Pfennigbeträge, welche mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht.

Die Aufschlagerhebung erfolgt in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober für den Brennereibetrieb, welcher in den diesen Monaten nächstvorhergehenden Quartalen stattgefunden hat.

Beträgt die Quartal-Schuldigkeit eines Pflichtigen über 1000 ℳ, so wird eine vierteljährige weitere Stundung bewilligt. Eine solche kann auch Pflichtigen, deren Quartal-Schuldigkeit unter 1000 ℳ beträgt, auf deren Antrag bewilligt werden.

Die Aufschlagverwaltung ist indeß, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Aufschlag-Schuldigkeit besorgen lassen, befugt, die sofortige Entrichtung des Aufschlages bei der Betriebsanmeldung zu verlangen, sowie die nach den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) außer Wirksamkeit zu setzen, es sei denn, daß vom Aufschlagpflichtigen eine Seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend anerkannte Sicherheit bestellt wird.

Die exekutive Beitreibung von Rückständen erfolgt nach den Bestimmungen über die zwangsweise Einbringung der Malzaufschlaggefälle (Art. 48 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868).

Bestellung eines Brennerei-Leiters.

Art. 8.

Brennerei-Inhaber, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Aufschlagbehörde schriftlich eine andere Person anzuzeigen, welche unbeschadet der dem Brennerei-Inhaber gemäß Art. 7 und 30 auferlegten Haftung in dessen Namen und Auftrag handelt.

Aufschlag-Kontrole und Nachschau.

Art. 9.

Die Brennereien unterliegen der besonderen Kontrole der Aufschlagverwaltung.

Die Aufschlagbediensteten sind befugt, in den Branntweinbrennereien, sobald dieselben zum Betriebe angemeldet sind, jederzeit, sonst aber nur von Morgens sechs bis Abends acht

Ewiger Bund

Uhr Nachschau zu pflegen. Der Brennerei-Inhaber, bei welchem Nachschau gepflogen wird, und dessen Gewerbsgehilfen sind verpflichtet, diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche zum ordnungsmäßigen Vollzug der den Aufschlagbediensteten obliegenden Geschäfte, als: Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses, Revision des Betriebs u. s. w. erforderlich sind. Zu diesem Zwecke ist namentlich auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Die Nachschau selbst kann sich auf die Brennereilokalitäten und die Räume erstrecken, in denen die Weichen, Quetschmaschinen, Dampf- und Kochgefäße, Maisch- und Gährbottiche, Maischkühlapparate, Hefengefäße und die Behälter für nicht mehlige Branntweinmaterialien aufgestellt, oder außer Gebrauch gesetzte Destillirapparate aufbewahrt sind.

Wenn die Brennerei dem Fabrikat-Aufschlag unterliegt, darf die Nachschau auf alle mit der Brennerei in Verbindung stehenden, oder an dieselbe unmittelbar angrenzenden, sowie auf die zur Aufbewahrung des Spiritus dienenden Räume ausgedehnt werden.

Der Zugang zur Brennerei muß, so lange in derselben gearbeitet wird, unverschlossen sein.

Ergiebt sich Verdacht, daß in anderen als den vorbezeichneten Räumlichkeiten Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so sind die Aufschlagbediensteten berechtigt, auch in diesen Räumen Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die Feststellung des Thatbestandes im Wege des ordentlichen Strafverfahrens eintreten kann.

Haussuchungen können nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Findet diese Behörde den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet, so kann die sofortige Begleitung von ihr nicht verweigert werden, wenn die Nachsuchung in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends vorgenommen werden soll.

Bei Nachtzeit kann die Polizeibehörde ihren Beistand ohne Angabe der Gründe versagen.

Aufschlag-Nachlaß.

Art. 10.

Nachlaß am Branntweinaufschlage (Art. 2) ist auf Ansuchen zu gewähren, wenn durch Zufall:

Ewiger Bund

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, durch welche eine Beschädigung herbeigeführt wird, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs oder das Material eines versteuerten unangebrochenen Materialbehälters gänzlich unbrauchbar geworden ist, oder

c) der Spiritus-Meßapparat zu viel angezeigt hat,

soferne von dem einschlägigen Vorfalle die Aufschlagbehörde in der vorgeschriebenen Weise ohne Verzug in Kenntniß gesetzt und bei Feststellung des Sachverhalts nach Anordnung der Aufschlagverwaltung verfahren wird.

Aufschlag-Rückvergütung.

Art. 11.

Wird Branntwein, für den der Aufschlag entrichtet worden ist, ausgeführt, so hat der Ausführende, soferne der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlages. Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, für ausgeführte Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad Rückvergütung zu gewähren.

Ebenso kann für Branntwein, welcher im Inlande (Art. 1) zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, eine Rückvergütung des Aufschlages nach demjenigen Satze bewilligt werden, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird. Wird Essig, welcher im Inlande aus Branntwein ohne Rückvergütung des Aufschlages bereitet wird, ausgeführt, so ist die k. Staatsregierung ermächtigt, den Branntweinaufschlag bei der Essigausfuhr zu vergüten.

Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung die Sätze und Bedingungen der Aufschlag-Rückvergütung zu bestimmen und die deßfalls nöthigen Sicherungsmaßregeln anzuordnen.

Ewiger Bund

Abschnitt II.

Betriebsvorschriften und Betriebskontrole. Aufsicht über Brennereigeräthe.

Titel I.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämmtliche Erhebungsarten.

Anmeldung der Geräthe.

Art. 12.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der Aufschlagbehörde anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenngefäße (Brennvorrichtungen) und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w. unter Angabe des Rauminhalts jedes einzelnen dieser Geräthe in Litern genau und vollständig aufgeführt sein müssen.

Dieser Nachweisung muß, insoweit nicht für kleine Betriebe ohne eigenes Brennereilokal von der Aufschlagbehörde Ausnahmen zugelassen sind, in doppelter Ausfertigung ein Grundriß derjenigen Räume, in welchen sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in denselben nach einem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster beigefügt werden. Die darin bezeichnete Stellung der Geräthe muß so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind, oder für einzelne Geräthe nicht Ausnahmen gestattet werden.

Ebenso liegt dem Inhaber einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräthe angeschafft, oder das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert wird, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Aufschlagbehörde davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil in ein anderes als das für dasselbe deklarirte Lokal gebracht wird.

Ewiger Bund

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, der Aufschlagbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats Juli 1880 einzureichen.

Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Art. 13.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe werden nach der Bestimmung der Aufschlagbehörde numerirt, nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen.

Den in wagrechter Stellung der Geräthe amtlich ermittelten Rauminhalt und die Numer muß der Brennerei-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen. Wie solche zu bewirken, und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Aufschlagbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung des Aufschlages. Wird bei der Nachvermessung ein größerer Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Mehrbefunde nachzuzahlen; wird bei derselben ein geringerer Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Minderbefunde zurückzuerstatten.

Anmeldungsbescheinigung.

Art. 14.

Die Aufschlagbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei oder an einem sonstigen, von der Aufschlagbehörde für geeignet befundenen Orte aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden sind.

Geräthe, welche nicht Brennereizwecken dienen, dürfen in der Brennerei ohne besondere Genehmigung nicht vorhanden sein.

Ewiger Bund

Aufsicht über die Geräthe.

Art. 15.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Aufschlagbehörde, daß sie den Aufschlagbediensteten auf Erfordern vorzuzeigen sind, und ihre Benützung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Aufschlagentrichtung in der Regel nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Aufschlagbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf. Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Auch Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, sind zur Verhütung von Mißbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Aufschlagbehörde unterworfen.

Auf die in den Laboratorien der Apotheker befindlichen Blasen bis zu 20 Liter Rauminhalt findet diese Kontrole keine Anwendung.

Abmeldung der Geräthe.

Art. 16.

Inhaber von Brennereien dürfen Brennereigeräthe (Art. 12), andere Personen aber Destillirgeräthe — Blasen, Helme, Kühler — weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Aufschlagbehörde unter Angabe des Namens und Wohnortes des Empfängers angezeigt und von derselben eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Art. 17.

Um für die Zeit, in der die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, die unbefugte Benützung für letzteren zu verhindern, können die Geräthe an Ort und Stelle

Ewiger Bund

durch einen Aufschlagbediensteten unter Verschluß gesetzt, oder es kann angeordnet werden, daß für die Zeit des Nichtgebrauchs die Maischbottiche schief zu stellen seien, und vom Destillirgeräthe ein Stück an die Aufschlagbehörde, und wenn diese sich nicht am Orte befindet, an die Ortspolizeibehörde abgeliefert oder sonst entfernt von der Brennerei aufbewahrt werde.

Die zur Verschlußanlage nöthigen Vorrichtungen sind nach Anordnung der Aufschlagbehörde vom Brennerei-Inhaber zu treffen.

Verletzungen des Geräthe-verschlusses sind längstens zwölf Stunden nach der Wahrnehmung bei der Aufschlagbehörde anzuzeigen.

Freimachung der Geräthe.

Art. 18.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Aufschlagbehörde den Zeitpunkt der Abnahme des Verschlusses durch einen Bediensteten.

Der Brennerei-Leiter ist nicht gehalten, auf den Bediensteten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein glaubwürdiger Zeuge gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

Anmeldung des Betriebs.

Art. 19.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, den genau zu befolgenden Betriebsplan nach dem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung beziehungsweise dem ersten Brenntage einzureichen. Die gleiche Verpflichtung hat derjenige, welcher einen begonnenen Brennereibetrieb fortsetzen will. Für Brennereien von geringem Umfange kann nach örtlichem Bedürfnisse die Frist zur Betriebsanmeldung von der Aufschlagbehörde entsprechend gekürzt werden.

Ewiger Bund

Eine Abänderung des angemeldeten Betriebs kann gestattet, ausnahmsweise auch nachgelassen werden, den Betrieb für kürzere Zeit zu erklären.

Anfertigung und Erfordernisse des Betriebsplanes und Verfahren mit demselben.

Art. 20.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur das von der Aufschlagbehörde unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, in doppelter Ausfertigung der Aufschlagbehörde übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Aufschlagbehörde sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Aufschlagbehörde vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen. Das eine bleibt bei der Aufschlagbehörde, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung beziehungsweise vor dem ersten Brenntage dasselbe nebst dem einen Exemplar des von der Aufschlagbehörde bescheinigten Grundrisses und anderen auf die Brennerei bezüglichen amtlichen Schriftstücken an einem hellen Orte in der Brennerei oder sonst an einem Platze, welchen die Aufschlagbehörde als dazu geeignet anerkennt, in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Aufschlagbehörde nähere Anleitung geben wird, niederzulegen und dort während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten hievon jederzeit Einsicht nehmen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Inhaber binnen drei Tagen an die Aufschlagbehörde zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Aufschlagbehörde zurückgebliebene Exemplar umgetauscht werden.

Verwendung von Partikular-Malzmühlen im Brennereibetrieb.

Art. 21.

Die Zulässigkeit der Aufstellung und Benützung von Partikular-Malzmühlen in den

Brennereien, dann die Kontrole in Ansehung des zur Branntweinerzeugung bestimmten Dörr- oder Luftmalzes richtet sich nach den im Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 getroffenen Bestimmungen wegen der Benützung von Malzmühlen durch Brennerei-Besitzer und der Kontrole des Malzverbrauchs zu aufschlagfreien Zwecken.

Die Genehmigung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen kann jedoch versagt oder zurückgezogen werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbebetriebe, sei es nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, ausgesprochen worden ist.

Die Polettenausstellung für Brennmalz kann auch Privatpersonen übertragen werden.

Gleichzeitiger Betrieb verschiedener aufschlagpflichtiger Geschäfte.

Art. 22.

Bei Verbindung der Brauerei oder Essigsiederei mit dem Brennereibetriebe darf in letzterem reines Malzschrot nicht verwendet werden, vielmehr muß das zur Brennerei bestimmte Malz, bevor es zur Mühle gebracht wird, wenigstens zum vierten Theile mit ungemälztem Roggen vermischt werden.

Wird neben der Brauerei oder Essigsiederei Branntwein aus Kartoffeln erzeugt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malz zwar gestattet, dasselbe muß jedoch bis zur Verwendung im Brennereibetriebe unter Kontrole der Aufschlagbehörde gesondert aufbewahrt werden.

Wird auf einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle neben aufschlagpflichtigem Malze auch Brennmalz gebrochen, so ist letzteres von der Entrichtung des Malzaufschlages gemäß Art. 58 nur dann befreit, wenn die deßfalls vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln eingehalten werden.

Ewiger Bund

Titel II.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

a) Für den Maischraum-Aufschlag.

Art. 23.

Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Maischraum-Aufschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Die Einmaischungen dürfen in der Regel nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens fünf Uhr bis Abends zehn Uhr; in den übrigen Monaten aber von Morgens drei Uhr bis Abends zehn Uhr.

   Für Landestheile, in welchen die Einmaischungen während der Monate Oktober bis einschließlich März vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, ist die Einmaischung von Morgens vier Uhr an durch die Aufschlagbehörde zu gestatten.

2) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist verboten.

3) Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

4) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Brenntage vollständig abgetrieben werden.

5) **An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.**

Ewiger Bund

In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden.

6) Es ist verboten, den angemeldeten Maischraum eigenmächtig zu erweitern, oder an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde und ohne deren Genehmigung einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren.

7) Der zu entrichtende Maischraum-Aufschlag wird auf Grund des amtlich genehmigten Betriebsplanes (Art. 20) festgestellt.

Nebengefäße, welche wie Vormaischbottiche, Hefengefäße, Maischreservoirs u. s. w. nicht zur Vergrößerung des für die abzubrennende Maische dienenden Gährungsraums bestimmt sind, können von der Aufschlagbehörde aufschlagfrei bewilligt werden.

Auf Antrag des Brennerei-Inhabers kann die Aufschlagbehörde Ausnahmen von den in Ziff. 1 und 3—5 ertheilten Anordnungen zulassen.

b) Für den Branntweinmaterial-Aufschlag.

Art. 24.

Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Branntweinmaterial-Aufschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Der Betriebsplan (Art. 20) darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wenn jedoch für die ganze angemeldete Betriebszeit der nach Maßgabe der Stoffe, wie nach Maßgabe der Blasenfüllungen und Abtriebszeiten relativ höchste Steuersatz (Art. 4 lit. b) entrichtet wird, so besteht in der Wahl der in Art. 4 lit. a und b genannten Stoffe und in der Abwechslung bei ihrer Verarbeitung keine Beschränkung.

Der zu entrichtende Material-Aufschlag wird auf Grund des amtlichen Befundes nach dem Betriebsplane festgestellt.

Ewiger Bund

2) Weniger als 10 Hektoliter Stoffe der ersten Art (Art. 4 lit. a) oder 5 Hektoliter der zweiten Art (Art. 4 lit. b) dürfen für einen Monat nicht angemeldet werden.

3) In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 3 ebenfalls Platz; jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht weniger als zwei an einem Tage betragen darf, hinter der Produktionsfähigkeit der Blase zurückbleibt, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

4) Wer Branntwein aus den in Art. 4 gedachten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Aufschlagbehörde ein doppeltes Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort der Aufbewahrung, sowie die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Was in Art. 20 für den Betriebsplan vorgeschrieben ist, gilt auch für das bescheinigt von der Aufschlagbehörde zurückzugebende Exemplar des Materialverzeichnisses.

Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf Grund des Betriebsplanes, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt oder sonst amtlich außer Gebrauch gesetzt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den in Art. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

Jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, muß der Aufschlagbehörde angezeigt und nachgewiesen werden; es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum Beginne des nächsten Betriebsjahres ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole von der Verzichtleistung ab bis dahin aufhört.

Ewiger Bund

5) Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle dergleichen Vorräthe enthaltenden Gefäße für voll angenommen. Ausnahmen hievon können in unbedenklichen Fällen für eines der Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen und bei eingestampften Weintrebern für alle Gefäße zugelassen werden.

Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst werden als obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent des Inhalts der Gefäße oder, wenn dieselben nicht für voll angenommen wurden, des Materialquantums in Abzug gebracht.

6) Der Revision wird das nach Ziff. 4 abzugebende Verzeichniß zu Grunde gelegt und unter demselben der Befund von den revidirenden Bediensteten bescheinigt.

Ergibt sich hiebei nach dem in Ziff. 5 gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein, wegen eines größeren Mehrbefundes kann das Strafverfahren eingeleitet werden.

7) Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf Grund des Betriebsplanes besonders revidirt, und hierin der Befund amtlich bescheinigt. Bei Abweichung des Befundes von der angemeldeten Menge findet die in Ziff. 6 gegebene Vorschrift Anwendung. Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

8) Material, das bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung in der Brennerei gefunden werden sollte, ist von den revidirenden Aufschlagbediensteten, wenn es mehr als die oben nach Ziff. 5 zu vergütende Schicht begreift, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen. Im Falle des Widerspruches oder der Abwesenheit des Brennerei-Inhabers ist das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Ewiger Bund

c) Für die Aufschlag-Abfindung.

Art. 25.

Für die Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Die Aufschlag-Abfindung erfolgt nach Maßgabe der verwendeten Stoffgattung und derjenigen Maisch- oder Materialmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung abgetrieben werden kann.

   Werden in den mit dem Betriebe einer Brauerei verbundenen Brennereien nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet, so kann die der Abfindung zu Grunde zu legende Materialmenge nach der zur Bierbereitung verwendeten Malzquantität bemessen werden.

2) Der Betrieb ist bei der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahre mindestens drei Tage, bei den folgenden Anmeldungen aber spätestens am Tage vor der ersten Einmaischung beziehungsweise dem ersten Brenntag der Aufschlagbehörde nach dem vorgeschriebenen Muster schriftlich zu erklären.

   Den Inhabern landwirthschaftlicher Brennereien (Art. 3) und den Eigenbrennern (d. i. den Grundbesitzern, welche nur nicht mehlige Stoffe eigener Erzeugung verarbeiten,) ist jedoch gestattet, die Betriebserklärung bei der Aufschlagbehörde auch mündlich abzugeben.

   Der zu entrichtende Abfindungsbetrag wird auf Grund der amtlich genehmigten Betriebserklärung berechnet, und den Pflichtigen hierüber eine Ausfertigung ertheilt, welche nach Anordnung der Aufschlagbehörde an einem den Aufsichtsbediensteten jederzeit zugänglichen Orte noch vor Beginn des Betriebs niederzulegen, dort während der Abfindungsperiode aufzubewahren und binnen drei Tagen nach Ablauf der Abfindungsperiode an die Aufschlagbehörde zurückzuliefern ist.

Ewiger Bund

3) Während der Abfindungsperiode dürfen keine anderen Destillirgeräthe, als die deklarirten, benützt, und diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung verändert werden.

Auch dürfen keine anderen als die dazu erklärten Stoffe von einerlei Steuersatz Verwendung finden.

4) Werden in einer Brennerei mehlige Stoffe verarbeitet, so muß die Bereitung der Maische bis zur Ueberführung in die Brennvorrichtung in denselben Gefäßen geschehen. In unbedenklichen Fällen kann die Aufschlagbehörde die Benützung von Vormaischbottichen und Kühlvorrichtungen gestatten.

5) Jede Abfindungsperiode muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern oder landwirthschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4) aber von mindestens vierundzwanzig Stunden umfassen.

Die Frist von der erstmaligen Einmaischung mehliger Stoffe bis zum Beginne der Brennzeit ist nach der Bestimmung in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 zu bemessen.

Bei sich ergebenden Zwischenräumen im Betriebe kann die Abfindung entweder einzeln für jeden Betriebsabschnitt gewährt oder sogleich auf sämmtliche Betriebsabschnitte innerhalb eines und desselben Kalendermonats erstreckt werden.

6) Die Brennerei-Inhaber, welche den Aufschlag abfindungsweise entrichten, sind von der Einreichung von Betriebsplänen und dem Nachweise ihrer Materialbestände entbunden.

Die Aufschlagkontrole beschränkt sich darauf, die Geräthe nur während der Abfindungsperiode frei zu machen und die Einhaltung der vorstehend unter Ziff. 2—5 getroffenen Bestimmungen sicher zu stellen.

7) Brennerei-Inhaber, welche gleichzeitig eine Brauerei oder Essigsiederei betreiben, sind bei Verwendung mehliger Stoffe zur Branntweinbereitung von der Zulassung zur Aufschlag-Abfindung ausgeschlossen und ohne Rücksicht auf die Größe des aufschlagpflichtigen Maischraums zur Entrichtung des Maischraum-Aufschlages verpflichtet.

Ewiger Bund

Anträge auf Abfindung im Wege des freien Uebereinkommens sind nach den hierüber von der k. Staatsregierung erlassenen Vorschriften zu behandeln. Die vorstehend in Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Bestimmungen sollen indeß auch für diese Abfindungsfälle maßgebend sein. Werden die festgesetzten Vertragsbestimmungen nicht erfüllt, so kann die Aufschlagbehörde die gewährte Abfindung jederzeit zurücknehmen.

d) Für den Branntweinfabrikat-Aufschlag.

Art. 26.

Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Branntweinfabrikat-Aufschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Dem Brennerei-Inhaber obliegt die Anschaffung und die Unterhaltung des Branntwein-Meßapparates. Die Aufschlagverwaltung ist befugt, auf Kosten des Brennerei-Inhabers die Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche nach der Art des Betriebs, sowie nach der Beschaffenheit der Betriebsräume, der Brennvorrichtung und des Kühlapparates erforderlich sind, um den Meßapparat zuverläßig aufstellen zu können, Störungen im regelmäßigen Gange, sowie Beschädigungen desselben vorzubeugen und die Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder die Wegschaffung von Branntwein vor seinem Durchgang durch den Meßapparat zu verhindern.

   Solange diesen Anordnungen nicht genügt ist, darf die Zulassung zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Aufschlages nicht gestattet werden.

2) Der Meßapparat und, soweit erforderlich, auch die mit demselben verbundene Brennvorrichtung nebst Kühlapparat unterliegen dem amtlichen Verschlusse (Meßapparats-Verschluß).

3) Die Gerätheanmeldung (Art. 12) ist durch eine genaue Beschreibung der Brennvorrichtung und der Kühlgeräthe, sowie durch einen Grundriß zu ergänzen, welcher sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume erstreckt. Die Größe und Zahl der

Ewiger Bund

Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischreservoirs u. s. w. bedürfen einer Genehmigung nicht.

4) Die Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, 5 und 6, dann Abs. 3 finden auf Brennereien, welche dem Branntweinfabrikat-Aufschlag unterworfen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Brennfrist von der Aufschlagbehörde nach Bedürfniß eingeschränkt werden kann.

Werden nicht mehlige Stoffe verarbeitet, so ist in Ansehung der Materialkontrole nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 24 Ziff. 4—8 zu verfahren.

5) In dem nach besonderem Muster einzureichenden Betriebsplane (Art. 19 und 20) ist auch die beiläufige Menge der Branntweinerzeugung und der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses anzugeben.

Abweichungen vom Betriebsplane sind zwar jederzeit zuläßig; die vom Plane abweichende Betriebshandlung muß aber noch vor Beginn derselben im Plane vorgemerkt, und längstens binnen vierundzwanzig Stunden Anzeige hierüber an die Aufschlagbehörde erstattet werden.

6) Der Brennerei-Leiter ist verpflichtet, von zwölf zu zwölf Stunden die Uhranzeige des Meßapparates in das hierüber in der Brennerei aufliegende Register (Brennereiregister) einzutragen.

7) Der zu entrichtende Aufschlag wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 8, nach dem Ergebnisse der Messung durch den Apparat amtlich festgestellt.

8) Ist eine Störung im regelmäßigen Gange oder eine Beschädigung des Meßapparates oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eingetreten, so hat dieß der Brennerei-Leiter sofort nach der Wahrnehmung in das Brennereiregister einzutragen und hievon längstens binnen zwölf Stunden der Aufschlagbehörde Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige rechtzeitig erstattet, und liegt auch sonst kein Verschulden vor, so wird der Aufschlag für die nachgewiesene Dauer der Störung im Gange des Apparates auf Grund des Betriebsplanes nach der bisherigen durchschnitt-

Ewiger Bund

lichen Branntweinausbeute berechnet, und dem Brennerei-Inhaber bei einer Zuvielanzeige des Apparates entsprechender Nachlaß am Aufschlage gewährt.

Zugleich kann für kurze Unterbrechungen bis zur Herstellung des Apparates die Fortentrichtung des nach vorstehendem Grundsatze zu bemessenden Fabrikat-Aufschlages zugelassen werden. Abweichungen vom Betriebsplane bedürfen jedoch in diesem Falle der vorgängigen Genehmigung der Aufschlagbehörde.

Wird dagegen die nach Abs. 1 gebotene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet, oder liegt ein Verschulden vor, so wird der Aufschlag, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40 über die Feststellung des Aufschlages in Defraudationsfällen, vom Zeitpunkte der Apparatsstörung, und falls dieser Zeitpunkt nicht zu ermitteln ist, von der letzten amtlichen Apparatsverprobung bis zur Zeit der Entdeckung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von dreißig Tagen zurückgerechnet, nach Maßgabe des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplanes und nach der bisherigen höchsten Branntweinausbeute, oder statt des Fabrikat-Aufschlages der Maischraum- oder Material-Aufschlag nach Ermessen der Aufschlagbehörde festgestellt, und bei einer Zuvielanzeige des Meßapparates Nachlaß am Aufschlage nicht gewährt.

Im Falle des Fortbetriebs der Brennerei ist sodann bis zur Herstellung des Meßapparates der Maischraum- oder der Branntweinmaterial-Aufschlag gemäß Art. 23 und 24 zu erheben.

9) Meßapparate, gegen deren Zuverlässigkeit sich Bedenken ergeben, können von der Aufschlagbehörde jederzeit außer Gebrauch gesetzt werden.

C. Aufschlag vom eingeführten Branntwein.

Art. 27.

Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein ist der Aufschlag mit dem in Art. 1 festgesetzten Betrage als Uebergangsabgabe zu entrichten.

Ewiger Bund

Die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinübergangsabgabe richtet sich nach den Bestimmungen für den Uebergangsverkehr.

Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung über die Anwendung des Art. 11 auf den im Uebergangsverkehr eingehenden Branntwein Bestimmung zu treffen.

Abtheilung II.

Von den Strafen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der Uebertretungen.

Art. 28.

Die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind als Uebertretungen nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 zu behandeln, und finden hierauf, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Strafbarkeit.

Art. 29.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde.

Ewiger Bund

Die Absicht, das Branntwein-Aufschlaggefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 30.

Für die im Brennereibetriebe vorkommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist der Brennerei-Inhaber, auch wenn die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, strafrechtlich verantwortlich, soferne nicht die Strafe nach ausdrücklicher Bestimmung den Thäter oder den Brennerei-Leiter zu treffen hat.

Im Falle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters für eine Uebertretung sind die im Brennereibetriebe verwendeten Personen weder als Theilnehmer noch als Begünstiger strafbar. Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot oder gegen die bezüglich einzelner Handlungen des Betriebs ertheilten besonderen Aufträge des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe.

Der Brennerei-Inhaber kann die Uebertragung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen selbständigen Geschäftsführer bei der Aufschlagbehörde in Antrag bringen.

Die Genehmigung des Antrages hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Abs. 1) vom Brennerei-Inhaber auf den Geschäftsführer übergeht.

Beschränkungen im Gewerbsbetriebe.

Art. 31.

In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhabers oder Geschäftsführers die Zulässigkeit der zeitlichen Ausschließung des Verurtheilten vom Brennereibetriebe aussprechen.

Die Aufschlagbehörde kann die gerichtlich zulässig erklärte Maßregel innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verfügen.

Ewiger Bund

Die Verfügung der Aufschlagbehörde hat die Wirkung, daß die Person, gegen welche der Ausspruch erfolgt ist, während der Ausschließungsfrist das Brennereigewerbe, sei es als Brennerei-Besitzer, als Pächter, oder als selbständiger Geschäftsführer nicht ausüben darf; auch kann die Aufschlagbehörde derselben untersagen, das Brennereigewerbe während der Ausschließungsfrist durch eine andere Person ausüben zu lassen.

Macht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 35 bis 45, Art. 47 Abs. 2, Art. 48 und 51 verurtheilt worden ist, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Abs. 1 bezeichnete Maßregel für zuläßig erklärt, so kann die Aufschlagbehörde verfügen, daß der Bestrafte als Pächter oder als selbständiger Geschäftsführer in einer Brennerei überhaupt nicht mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung muß die vom Brennereibetriebe ausgeschlossene Person innerhalb einer von der Aufschlagbehörde vorgesteckten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte entfernt, und darf derselben auf ergehende Mittheilung der Aufschlagbehörde in keiner Brennerei der Wiedereintritt als Pächter oder als Geschäftsführer gestattet werden. Hiebei bleiben dem Brennerei-Besitzer alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder den Geschäftsführer vorbehalten; dieser aber kann keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Brennerei-Besitzer der vorstehend ausgeführten Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Mark zu beahnden. Zugleich ist den für die treffende Brennerei eingereichten Betriebsplänen oder Betriebserklärungen die Genehmigung von der Aufschlagbehörde auf so lange zu versagen, bis der Brennerei-Besitzer seiner Verpflichtung genügt hat.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

Art. 32.

Beim Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen,

Ewiger Bund

soweit hierin für einzelne Uebertretungsfälle nicht etwas Anderes bestimmt ist, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung.

Jedoch dürfen, wenn keine der Zuwiderhandlungen in einer Defraudation oder in einer Uebertretung des Art. 41 besteht, die Geldstrafen zusammen den Betrag von dreihundert Mark, andernfalls aber von dreitausend Mark nicht übersteigen.

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen nebeneinander auszusprechen.

Die in Art. 31 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird.

Zurechnung. Theilnahme. Verjährung. Umwandlung und Verwendung der Geldstrafen.

Art. 33.

In Betreff der Zurechnung, der Strafbarkeit der Anstifter, Gehilfen und Begünstiger, der Umwandlung der Geldstrafen und der Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der hienach erkannten Strafen sind die Bestimmungen der Art. 54, 55, 56, 57, 64 und 65 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 entsprechend anzuwenden.

Strafrechtliche Behandlung der Branntwein-Uebergangsabgaben.

Art. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung und Kontrole der Branntwein-Uebergangsabgaben werden nach den zum Schutze der Uebergangssteuern bestehenden Strafbestimmungen geahndet.

Ewiger Bund

B. Besondere Bestimmungen.

Begriff und Strafe der Branntweinaufschlag-Defraudation.

Art. 35.

Wer es unternimmt, den Branntweinaufschlag (Art. 1 bis 6) zu verkürzen, verfällt wegen Defraudation in eine dem vierfachen Betrage des vorenthaltenen Aufschlages gleichkommende Geldstrafe. Der Aufschlag ist außerdem zu entrichten.

Kann der Betrag des vorenthaltenen Aufschlages nicht mehr ausgemittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis dreitausend Mark zu erkennen.

Art. 36.

Die Defraudationsstrafe ist auch verwirkt:

1) wenn eine Gewerbshandlung von deren Ausübung die Entrichtung des Branntweinaufschlages abhängig ist, vorgenommen wird, solche aber in der von der Aufschlagbehörde vollzogenen und der Aufschlagentrichtung zu Grunde liegenden Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung) gar nicht oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß daraus eine Verkürzung des Aufschlages folgt;
2) wenn zum Nachtheil der Aufschlaginteressen in den dem Branntweinfabrikat-Aufschlag unterliegenden Brennereien alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein vor dem Durchgang durch den Meßapparat abgeleitet oder weggeschafft werden, oder wenn der Gang des Meßapparates gestört, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig anzeigt, wissentlich fortbenützt wird;
3) wenn den bei Abfindungsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zum Nachtheil der Aufschlaginteressen entgegengehandelt wird.

Rückfall.

Art. 37.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die Strafe auf den achtfachen, bei fernerem Rückfall aber auf den sechzehnfachen Betrag des vorenthaltenen Aufschlages erhöht.

Ewiger Bund

Als rückfällig ist zu betrachten, wer, nachdem er zu einer Defraudationsstrafe vom Gerichte oder im Verwaltungswege rechtskräftig verurtheilt worden ist, abermals eine Defraudation begeht, ehe vom Tage der letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind.

Gegen die strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer darf eine Rückfallsstrafe nur erkannt werden, wenn sie zur Ausführung der Uebertretung mitgewirkt haben.

Beim zweiten und ferneren Rückfall kann zugleich die Zulässigkeit der Ausschließung vom Brennereibetriebe ausgesprochen werden.

Anwendung der Defraudationsstrafen.

a) Bei unbefugter Benützung von Maischgefäßen und Destillirgeräthen.

Art. 38.

Wenn nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise zum Einmaischen benützt worden sind, so soll die Berechnung des Aufschlages und der Defraudationsstrafe in der Weise geschehen, daß auf jeden dritten Tag der dem Zeitpunkte der Entdeckung nächst vorhergegangenen sechs Monate eine Einmaischung angenommen wird, soferne nicht die Maischgefäße an einem näher liegenden Zeitpunkte amtlich noch unter Verschluß gefunden worden sind, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benützung vollständig nachgewiesen werden kann.

Der Gebrauch solcher Geräthe in Brennereien, welche dem Fabrikat-Aufschlag unterliegen, wird mit einer Strafe von fünfzig bis dreihundert Mark geahndet.

Art. 39.

Sind in Fällen, in welchen der Material- oder Fabrikat-Aufschlag oder eine Aufschlag-Abfindung zu entrichten ist, nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Destillirgeräthe unbefugter Weise in Betrieb gesetzt werden, so soll die Berechnung des Aufschlages und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung nächst vorhergegangenen sechs Monate ein ununterbrochener Betrieb und die Verarbeitung einer der Betriebsfähigkeit der Destillirgeräthe entsprechenden Material- (Maisch-)

Ewiger Bund

Menge zum höchsten Steuersatze, beziehungsweise die Erzeugung einer dieser Betriebsfähigkeit entsprechenden Alkoholmenge angenommen wird, soferne nicht die Destillirgeräthe an einem näheren Zeitpunkte noch unter Verschluß gefunden worden sind, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benützung vollständig nachgewiesen werden kann.

b) Bei Ableitung von Alkohol und Störung des Apparatsganges.

Art. 40.

Hat eine Ableitung von Alkohol vor dessen Durchgang durch den Meßapparat oder eine Störung im Gange des Apparates stattgefunden, so soll die Berechnung des Aufschlages und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß für den dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden Theil des Betriebsjahres der ununterbrochene Bestand der Ableitung und für die dem Zeitpunkte der Entdeckung nächstvorhergehenden dreißig Tage die ununterbrochene Wirkung der Störung im Gange des Meßapparates auf dessen Anzeigen angenommen wird, soferne nicht eine andere Dauer der Alkoholableitung oder der Apparatsstörung vollständig nachgewiesen werden kann.

Strafe der Ableitung von Alkohol, der Störung des Apparates und der Verletzung des Apparatsverschlusses.

Art. 41.

Eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Mark ist verwirkt:

1) wenn durch äußere Einwirkung, deren Zufälligkeit nicht glaubhaft gemacht werden kann, Alkohol vor dessen Durchgang durch den Apparat abgeleitet oder beseitigt wird;
2) wenn an der Konstruktion des Apparates oder an den Sicherheitsvorrichtungen einseitig Aenderungen vorgenommen werden, oder wenn der Apparat in seinem regelmäßigen Gange gestört oder beschädigt wird;
3) wenn ein Apparat, welcher im Vergleich zum Betriebsergebniß auffällig unrichtig anzeigt, fortbenützt wird;
4) wenn der Apparatsverschluß verletzt oder beseitigt wird;

Ewiger Bund

5) wenn die in Art. 26 Ziff. 8 gebotene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

Die Strafe trifft im Falle der Ziff. 4 den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter, im Falle der Ziff. 5 aber ausschließlich den Brennerei-Leiter.

Die unter Ziff. 1 und 2 angedrohte Strafe wird verdoppelt, wenn die Zuwiderhandlung mit Verletzung des amtlichen Verschlusses begangen worden ist, oder die Alkoholableitung in künstlicher oder schwer zu entdeckender Weise stattgefunden hat.

Außerdem tritt Defraudationsstrafe ein, soweit eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist.

In dem Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Abs. 1 Ziff. 1 kann schon bei dem ersten Rückfalle der in Art. 37 Abs. 4 erwähnte Ausspruch verbunden werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer die Vorkehrungen zur Alkoholableitung selbst getroffen oder angeordnet oder die Beseitigung solcher Vorkehrungen nicht sofort nach erlangter Kenntniß veranlaßt hat.

Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Art. 42.

Wenn an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich vollzogenen Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt, oder der angemeldete Maischraum eigenmächtig erweitert wird, so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark und zugleich die Einziehung der gebrauchten Gefäße oder Vorrichtungen verwirkt.

Ist in Brennereien, welche dem Fabrikat-Aufschlag unterliegen, die Einmaischung im Betriebsplane nicht eingetragen, oder wird in Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, Maische der Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 Ziff. 4 zuwider zubereitet oder aufbewahrt, so findet eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark statt.

Daneben tritt die Defraudationsstrafe ein, wenn eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist.

Ewiger Bund

Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung aufschlagpflichtiger Stoffe.

Art. 43.

Wenn der Vorschrift des Art. 24 Ziff. 4 entgegen aufschlagpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen des Art. 24 Ziff. 5 und 6 straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ausweisen, vorgefunden, oder wenn der Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 zuwider andere als die erklärten Stoffe verarbeitet werden, so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark verwirkt. Wird eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe ein.

Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Art. 44.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Aenderungen nicht, wie in Art. 12 vorgeschrieben ist, angezeigt, oder gegen die Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 Aenderungen an der Brennvorrichtung vorgenommen worden sind, so ist auf die Einziehung der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark zu erkennen. Die Geldstrafe wird verdoppelt, wenn die betreffende Brennerei dem Fabrikat-Aufschlag unterliegt.

Strafe wegen Unterlassung oder Aenderung der Gerätheбezeichnung.

Art. 45.

Wenn die in Art. 13 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterlassen, oder die nach amtlicher Anordnung bewirkte Bezeichnung zerstört, verändert oder nachgemacht wird, so tritt eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark ein.

Die Strafe trifft bei Zerstörung oder Veränderung der Bezeichnung den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter.

Ewiger Bund

Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Art. 46.

Wenn der Vorschrift in Art. 16 zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe ohne Anzeige bei der Aufschlagbehörde und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben werden, so tritt eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Mark ein, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.

Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit, sowie der gestatteten Benützung von Brennvorrichtungen.

Art. 47.

Abweichungen von den Tageszeiten, an welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den erklärten Tagen des Blasenbetriebs oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit fünf Mark und bei Wiederholungen mit fünf bis fünfzig Mark bestraft.

Wird in Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, das Brennverfahren ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder vor der angemeldeten Zeit begonnen oder nach Umfluß dieser Zeit fortgesetzt, oder werden der Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 zuwider andere als die deklarirten Destillirgeräthe benützt, so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark verwirkt. Daneben tritt die Defraudationsstrafe ein, wenn eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist.

Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen.

Art. 48.

Eigenmächtige Aenderungen in dem von der Aufschlagbehörde vollzogenen Betriebsplane (Art. 19) werden, insoferne nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit fünf bis einhundertfünfzig Mark bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein.

Wird die in Art. 26 Ziff. 5 gebotene Vormerkung unterlassen, oder die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist eine Geldstrafe von fünf bis dreihundert Mark verwirkt.

Ewiger Bund

Wenn der Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit gehalten wird, um ihn jederzeit den Aufschlagbediensteten vorlegen zu können, so tritt eine Geldstrafe von drei bis fünfzehn Mark ein, auch wenn nicht erweislich ist, daß der Plan, um eine Uebertretung zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden ist.

Das in Betreff der Betriebspläne vorstehend Bestimmte gilt auch für die Materialvorrathsverzeichnisse (Art. 24 Ziff. 4) und Betriebserklärungen (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2).

Verschlußverletzung.

Art. 49.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses an Maisch-, Destillir- oder anderen Geräthen ohne Beabsichtigung einer Gefällsentziehung wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Mark geahndet, wenn nicht hievon binnen zwölf Stunden nach Wahrnehmung der Verletzung bei der Aufschlagbehörde Anzeige erstattet wird und nicht glaubhaft gemacht werden kann, daß dieselbe durch Zufall entstanden ist.

Die Strafe trifft den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter.

Widersetzung gegen die Nachschau.

Art. 50.

Wer sich der Vornahme der den Aufschlagbediensteten nach Art. 9 zustehenden Nachschau widersetzt, unterliegt einer Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark, wenn er nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine härtere Strafe verwirkt hat.

Mißbrauch von Aufschlag-Rückvergütungen.

Art. 51.

Wer eine Aufschlag-Rückvergütung gewinnt oder zu gewinnen versucht, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage, als nach der Erklärung beansprucht ist,

Ewiger Bund

bewilligt werden kann, oder wer aufschlagfreien Branntwein zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet (Art. 11), unterliegt neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Rückvergütung der Strafe der Aufschlagbefraudation.

Die Strafe trifft den Thäter.

Von einer Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Unterschied zwischen Erklärung und amtlichem Befund drei Prozent nicht übersteigt, oder ein größerer Unterschied durch zufällige Einflüsse genügend entschuldigt werden kann.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen sind hier die in dieser Richtung für die Branntwein-Uebergangsabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Ordnungsstrafen.

Art. 52.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 53.

Die Zuständigkeit, das gerichtliche Verfahren und das Verfahren im Verwaltungswege richten sich nach den Bestimmungen in Art. 89 und 90 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868.

Ewiger Bund

Abtheilung III.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 54.

Der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes im freien Verkehr des Königreichs befindliche Branntwein (Spiritus) unterliegt im Wege der Nachversteuerung einem Aufschlage von 8 ℳ 70 ₰ vom Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur.

Von dieser Nachsteuer ist befreit:

a) derjenige Branntwein (Spiritus), welcher nachweislich der Eingangsverzollung oder der Uebergangsversteuerung nach Art. 27 unterlegen hat;

b) der eigene Vorrath, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers 15 Liter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur nicht übersteigt.

Art. 55.

Die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Inhaber des nachsteuerpflichtigen Branntweins ob. Derselbe hat seinen Vorrath, gleichviel ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens drei Tage nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes schriftlich anzumelden und die hiefür entfallende Steuer, soweit nicht Stundung nach den von der Aufschlagverwaltung getroffenen Bestimmungen eintreten kann, binnen acht Tagen nach amtlicher Feststellung des Steuerbetrages bei der bezeichneten Aufschlageinnehmerei einzubezahlen.

Art. 56.

Eine Nachsteuer wird nicht erhoben, wenn nach den von der Aufschlagverwaltung getroffenen Bestimmungen der steuerpflichtige Branntweinvorrath unter aufschlagamtlicher Kontrole niedergelegt oder ausgeführt wird.

Ewiger Bund

Art. 57.

Gefährdungen der Nachsteuer werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über Aufschlagdefraudationen bestraft.

Die Strafe trifft den Thäter.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Steuer und Strafen ist die Bestimmung des Art. 51 Abs. 4 auch hier anzuwenden.

Art. 58.

Das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe verwendete Malz und ebenso das zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke, verwendete Getreide sind von dem Zeitpunkte ab, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit.

Die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz bei der Branntwein- und Hefenerzeugung bleibt aber der nach Erforderniß gemäß Art. 6 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 angeordneten Kontrole unterworfen.

Der gleichen Kontrole der Aufschlagverwaltung unterliegt die ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz betriebene Hefen- oder Essigerzeugung.

Die Uebertretung der hienach erlassenen Kontrolvorschriften soll, soferne nicht eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwei und siebenzig Mark geahndet werden.

Wird vor dem Zeitpunkte, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, für den Zweck der Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen oder von Hefe Malz zum Brechen zur Mühle, dann behufs Herstellung der gedachten Erzeugnisse oder von Essig Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebracht, das Malz jedoch erst nach jenem Zeitpunkte bestimmungsgemäß unter Aufschlagkontrole verbraucht, so ist der hiefür verfallene Aufschlag zurückzuvergüten.

Die Bestimmungen des Art. 21 und Art. 22 Abs. 3 finden auf Hefebrennereien gleichmäßige Anwendung.

Ewiger Bund

Art. 59.

Von den in Art. 3 Abs. 4 bezeichneten landwirthschaftlichen, sowie von denjenigen, mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, ist für die der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes nächstfolgenden fünf Betriebsjahre der Maischraum-Aufschlag nur mit vier Sechstel des vollen Steuersatzes (Art. 3 Abs. 2) einzuheben.

Ferner sind während der gedachten Uebergangsperiode zu dem in Art. 3 Abs. 4 festgestellten Steuersatze von fünf Sechstel des Maischraum-Aufschlages bei Erfüllung der übrigen Bedingungen jene landwirthschaftlichen Brennereien zuzulassen, welche mehr als $10^1/_2$, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum an einem Tage bemaischen.

Für die Uebergangsperiode ist ferner von den nach Art. 5 Abs. 1 der Aufschlag-Abfindung unterliegenden, nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien der Branntweinmaterial-Aufschlag nur mit fünf Sechstel der vollen Steuersätze (Art. 4 Abs. 2) einzuheben.

Den zur Zeit von der Gewerbsteuer befreiten, blos landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Brennereien mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einem Hektoliter nicht besitzt, desgleichen derartigen Brennereien für Heidelbeeren kann gestattet werden, während der bezeichneten Uebergangsperiode gegen Einhaltung der dießfalls von der k. Staatsregierung festzusetzenden Bedingungen den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten. Neu entstehende Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

Art. 60.

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, weitere Erleichterungen in Ansehung der Betriebsvorschriften (Art. 12 bis Art. 26) nach örtlichem Bedürfnisse zu gewähren.

Die k. Staatsregierung ist ferner ermächtigt, kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, welche zu einer Genossenschaft vereinigt sind, die Begünstigung des Art. 3 Abs. 4 auch dann zu gewähren, wenn dieselben täglich über $10^1/_2$ Hektoliter Bottichraum bemaischen.

Ewiger Bund

Art. 61.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte ab haben die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides, sowie die Branntwein- und die Hefenerzeugung als malzaufschlagpflichtige Geschäfte betreffen, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, außer Geltung zu treten.

Die Branntwein- und die Hefenerzeugung sollen jedoch auch fernerhin als malzaufschlagpflichtige Geschäfte im Sinne des Art. 27 des Gesetzes über den Malzaufschlag angesehen werden, wenn die Genehmigung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen nach Art. 21 und 58 des gegenwärtigen Gesetzes nicht erfolgen kann, oder die ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

Gegeben zu München, den 25. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Titel VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 20. Februar 1880.

Ludwig.

v. **Pfretzschner**. Dr. v. **Lutz**. v. **Pfeufer**. Dr. v. **Fäustle**. v. **Maillinger**. v. **Riedel**.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

An die Kammer
a) der Reichsräthe
b) der Abgeordneten ergangen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, den 27. Februar 1880.

Inhalt:

Finanzgesetz für die XV. Finanzperiode 1880 und 1881 vom 25. Februar 1880.

Finanzgesetz für die XV. Finanzperiode 1880 und 1881.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die XV. Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 1880 und 1881 beschlossen und verordnen, was folgt:

Ewiger Bund

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§ 1.

Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der XIV. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der Vorjahre der XIV. Finanzperiode und zurück zu verrechnen.

Die für Verwendungen in früheren Finanzperioden bewilligten Kredite, welche noch nicht zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt.

Ausgenommen hievon sind:

1) die nach § 1 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 des Finanzgesetzes vom 10. März 1878 reservirten Kredite für Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten, soweit dieselben in der XIV. Finanzperiode nicht verwendet wurden;
2) die nach § 1 Abs. 3 Ziff. 2, 4, 5, 6 und 7 des vorgedachten Gesetzes reservirten Kredite für Land-Neubauten im Geschäftskreise der k. Staatsministerien des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie für Förderung und Pflege der Kunst, dann für die Umwandlung der Katasterflächen in das metrische Feldmaß und für den gemäß § 23 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 an die Stadtgemeinde Immenstadt zu gewährenden Staatszuschuß zur Ausführung einer für die Abwehr der drohenden Wassergefahr durch den Steigbach als genügend erachteten Bauvornahme, soweit dieselben in der XIV. Finanzperiode nicht bereits ihre Verwendung gefunden haben.

   Ingleichen werden von den durch das Budget der XIV. Finanzperiode und § 4 des Finanzgesetzes vom 10. März 1878 ertheilten Willigungen aufrecht erhalten die nach Ablauf der Finanzperiode unverwendet gebliebenen Kredite:
3) für Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten;
4) für Land-Neubauten im Geschäftskreise der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten;
5) für Förderung und Pflege der Kunst à conto des Etats für Erziehung und Bildung;

Ewiger Bund

6) für die Umwandlung der Katasterflächen in das metrische Feldmaß à conto des Etats des Katasterbureau;

7) für Land-Neubauten der Forstverwaltung.

Außerdem bleiben noch aufrecht:

8) die durch das Gesetz vom 10. März 1879 bewilligten Kredite für die Kosten zur Durchführung von Aenderungen in den Bezirken der inneren Verwaltung, dann zur Durchführung der Reichs-Prozeßordnungen und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, insoweit dieselben in der XIV. Finanzperiode nicht zur Verwendung kamen. Ersparungen an den unter Ziff. II lit. A (Art. 1) des Gesetzes vom 10. März 1879 aufgeführten Krediten können zur Deckung allenfallsiger Ueberschreitungen an den unter Ziff. II lit. B (Art. 1) desselben Gesetzes bewilligten Krediten verwendet werden.

9) Der Kredit für den auf Grund Gesammtbeschlusses beider Kammern des Landtages vom 21. Februar 1878 zur Errichtung eines Illerwehres bei Filzingen auf Rechnung der allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben gewährten Staatszuschuß, soweit derselbe in der XIV. Finanzperiode keine Verwendung gefunden hat.

§ 2.

Das gemäß § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1879 zur zeitweisen Verstärkung der Betriebsfonds der k. Centralstaatskasse für das Jahr 1879 aufgenommene Anlehen zu 28'000,000 ℳ hat auch während des Laufes der XV. Finanzperiode als Verstärkung des Verlagskapitals zu dienen

Die an Stelle eines Theils dieses Anlehens ausgegebenen Schatzanweisungen, längstens auf sechs Monate lautend, können wiederholt, jedoch nur zur Deckung von in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Außerdem wird der k. Staatsminister der Finanzen, für den Fall das derzeitige Verlagskapital sich als unzureichend zeigen sollte, ermächtigt, ein weiteres auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen bis zum Maximalbetrage von 7'000,000 ℳ zur Verstärkung des Verlagskapitals aufzunehmen und das Anlehens-Kapital um die Anlehens-Aufbringungs-

Ewiger Bund

kosten zu erhöhen, und an Stelle dieses Anlehens Schatzanweisungen im gleichen Betrage unter den im § 2 des Gesetzes vom 19. Febeuar 1879 bestimmten Modalitäten zu emittiren.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zur Verfallzeit verfügbar gestellt werden.

Im Uebrigen bleibt hinsichtlich des Verlagskapitals die Bestimmung des § 4 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 aufrecht.

Titel II.

Festsetzung der Ausgaben.

§ 3.

Die sämmtlichen Ausgaben für den laufenden Dienst werden auf die jährliche Durchschnittssumme von

89'404,017 M. für die Verwaltung,
132'337,428 M. für den Staatsaufwand

in Summa 221'741,445 M.

festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung des nachfolgenden Jahres finden nicht statt.

§ 4.

Die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung und für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen sind in den Beilagen B und C enthalten.

Die Ausgaben-Etats sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Produktions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen in der Regel unüberschreitbar.

Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat derselbe die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Verwaltungszweige zu vertreten.

Ewiger Bund

Die für die Landbauunterhaltungskosten im Geschäftskreise eines jeden Staatsministeriums, ausgeschieden für die einzelnen Etats derselben, bewilligten Summen sind innerhalb der treffenden Ministerial-Etats im Bedarfsfall derart übertragbar, daß die für einen Verwaltungszweig festgesetzten Etatsbeträge für Landbauunterhaltung zu demselben Zwecke bei einem anderen Verwaltungszweige verwendet werden können.

Ebenso sind die à conto des allgemeinen Etats der Justiz und des Etats der Kosten für Ausübung der Strafrechtspflege gewährten Landneubau-Kredite für ein und dasselbe Bauobjekt gegenseitig übertragbar.

§ 5.

Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden nachstehende Dotationen bestimmt:

I.

Für die allgemeine (alte und neue) Staatsschuld.

1. Zinskasse.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuld aus dem Reinertrag des Malzaufschlages ein voranschlägiger Betrag von jährlich 8'134,336 *M.* (acht Millionen einhundert vier und dreißig tausend dreihunder sechs und dreißig Mark).

2. Tilgungskasse.

Behufs der Rückzahlung der fünften und sechsten Rate an den von der Reichskasse gemäß der Bestimmung des § 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 gewährten Vorschüssen mit je 969,000 *M.* pro 1880 und 1881 zusammen mit 1'938,000 *M.* wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen im Betrage von 1'938,000 *M.* (eine Million neun hundert acht und dreißig tausend Mark) aufzunehmen und dieses Anlehens-Kapital um den Betrag der Anlehens-Aufbringungskosten zu erhöhen.

Zur Tilgung der allgemeinen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuld ist aus dem disponiblen Reste der bis zum Schluß des Jahres 1879 eingegangenen Ablösungsschillinge, sowie aus

Ewiger Bund

den in den Jahren 1880 und 1881 weiter eingehenden Ablösungsschillingen ein Zuschuß von jährlich 450,000 M. zu leisten und soll in jedem Jahre wenigstens ein Endziffer der bezeichneten Schuld auf Inhaber und Namen mittelst Verloosung an der Heimzahlung Theil nehmen.

Der zur Tilgung des Prämien-Anlehens von 1866 erforderliche Bedarf von jährlich 1'155,900 M. ist aus dem Reinertrag des Malzaufschlages zu leisten.

II.

Für die Eisenbahnschuld.

Der zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung der vor dem Jahre 1877 und, so weit das Jahr 1881 in Betracht kömmt, auch der für das Jahr 1877 aufgenommenen Staatseisenbahn-Anlehen erforderliche Bedarf im Voranschlage von 35'833,897 M. ist aus dem mit 31'551,076 M. veranschlagten Reinertrag der Bahnrente und durch einen Zuschuß aus dem Reinerträgniß des Malzaufschlages von 4'282,821 M. jährlich zu leisten.

III.

Für die Grundrenten-Ablösungskasse.

Aus den Malzaufschlagserträgnissen ist:

a) zur Ergänzung des wirklichen Bedarfs für die Verzinsung der in Folge der Gesetze vom 4. Juni 1848 und 28. April 1872 bestehenden Grundrenten-Ablösungsschuld ein voranschlägiger Betrag von 520,582 M., und

b) zur Deckung des Bedarfs für Verwaltungs- und Erhebungskosten ein Zuschuß von 181,913 M. je jährlich zu leisten.

§. 6.

Die in Folge des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über die Vollendung der Donau-Korrektion im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Summe wird für je ein Jahr der XV. Finanzperiode auf 340,000 M. festgesetzt.

Ewiger Bund

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der in Titel II bestimmten Verwaltungs- und Staats-Ausgaben sind die in der Beilage A aufgeführten voranschlägig auf 220'581,122 M. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

Der durch die vorbezeichneten Einnahmen nicht beglichene Ausgabsbetrag von 1'160,323 M. wird, soweit er nicht durch etwaige Mehreinnahmen seine Deckung findet, vorläufig durch einen gleichen Zuschuß aus dem Verlagskapital bestritten, und bleibt die Bestimmung über die definitive Deckung künftigen Finanzgesetzen vorbehalten.

§. 8.

An direkten Steuern sind für jedes Jahr der XV. Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer zwei ganze und vierzehn Fünfzehntel Simpla;
b) an Haussteuer und zwar sechs ganze neun Zehntel Simpla der Arealsteuer und zwei Ganze drei Zehntel Simpla der Miethsteuer;
c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 mit einem Zuschlag von einem Zwanzigstel;
d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879;
e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 mit einem Zuschlag von einem Zwanzigstel;
f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze von 25. Februar 1880 mit einem Zuschlag von einem Zwanzigstel bei Abtheilung I und II und von einem Zehntel bei Abtheilung III.

§. 9.

Die Erhebung der indirekten Abgaben hat nach den bestehenden Normen und einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 10.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen,

Ewiger Bund

sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die XV. Finanzperiode in Geltung.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 11.

Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der XV. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonde zugewiesen bleiben.

§ 12.

Die von der Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen diesseits des Rheines gemäß Art. 90 des Gesetzes vom 3. April 1875 zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche für den Bedarf der Brandversicherungskammer, dann durch Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und deren Funktionäre entstehen, an die Staatskasse zu bezahlende Aversalsumme wird für jedes Jahr der XV. Finanzperiode auf 364,000 ℳ festgesetzt.

§ 13.

Die in den Etats der sämmtlichen Staatsministerien für das aktive, nicht stabile Personal vorgesehenen Zulagen haben bei Bemessung der Pensionen und Unterhaltsbeiträge, welche einzelnen Diensteskategorien für sich und ihre Relikten gewährt werden, nicht in Betracht zu kommen.

Bei Berechnung der Umzugsgebühren sind dieselben nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Komputation zu ziehen.

§ 14.

Die im Abschnitt III A § 10 des Landtagsabschiedes vom 29. Juli 1876 getroffene Bestimmung bleibt auch für die XV. Finanzperiode in Wirksamkeit.

Ewiger Bund

§ 15.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, zur Linderung der im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg hervorgetretenen Nothstände Unterstützungen bis zum Betrage von 150,000 ℳ sowie weitere solche bis zum Maximalbetrage von 50,000 ℳ zu gleichem Zwecke bei eintretenden Nothständen in anderen Gegenden des Königreichs à conto des Etats der allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben zu gewähren.

§ 16.

Behufs der Deckung des nach der Generalfinanzrechnung pro 1878 bestehenden Defizites wird der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen im Betrage von 10'033,800 ℳ aufzunehmen und das Anlehens-Kapital um den Betrag der Anlehens-Aufbringungskosten zu erhöhen.

Die Bestimmungen über die Tilgung dieses Anlehens bleiben den künftigen Finanzgesetzen vorbehalten.

Gegeben zu München, den 25. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Beilagen A, B und C zum Finanzgesetze.

Haupt-Uebersicht

der voranschlägigen Staats-Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr der XV. Finanzperiode 1880 und 1881.

Der Etats Ziffer	Kapitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial.	total.
			Beilage A	M.	M.
			A. Staats-Einnahmen.		
I.			Uebertragungen aus der XIV. Finanzperiode und zurück.		
II.			Direkte Steuern.		
	1		Grundsteuer .	11'461,450	
	2		Haussteuer:		
		1	Arealhaussteuer . .	622,440	
		2	Miethhaussteuer . . .	2'900,000	
	3		Gewerbsteuer, und zwar:		
		1	Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856	3'779,330	
		2	Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879	159,840	
	4		Kapitalrentensteuer . .	2'136,940	
	5		Einkommensteuer . .	1'290,000	
					22'350,000
			Latus		22'350,000

Der Etats Ziffer	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial	total.
				M.	M.
			Uebertrag		22'350,000
III.			Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen.		
	1		Erbschaftssteuern .	1'500,000	
	2		Gebühren .	16'953,940	
	3		Strafen . .	868,000	
IV.			Malzaufschlags-, Zoll- und Steuer-Verwaltung.		19'321,940
	1		Malzaufschlagsgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	32'467,400	
	2		Antheile am Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879	5'700,000	
	3		Vergütungen aus der Reichskassa für die Erhebung und Verwaltung der Zoll- und Steuergefälle	1'403,430	
	4		Eigene Einnahmen aus der Zollverwaltung, und zwar Hafengefälle und Zoll-Nebeneinnahmen	70,700	
	5		Abgaben für das Halten von Hunden . .	960,000	
	6		Gemischte Einnahmen	47,080	
	7		Reinerträgniß des Branntweinaufschlages .	1'500,000	
					42'148,610
			Latus		83'820,550

Der Etats Ziffer	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
			Uebertrag		83'820,550
V.			Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle.		
	1		Bergwerksgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	1'615,000	
	2		Hüttengefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	1'132,400	
	3		Salzwerksgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren . . .	2'182,790	
	4		Gemischte Einnahmen . .	865,209	
					5'795,399
VI.			Münzanstalt		303,102
VII.			Aerarialrente von der k. Bank in Nürnberg . . .		360,000
VIII.			Staats-Eisenbahnen .		83,157,623
IX.			Postverwaltung . . .		10,163,906
X.			Telegraphenanstalt		1'226,930
XI.			Bodensee-Dampfschifffahrt . .		429,263
XII.			Ludwig-Donau-Main-Kanal		154,910
XIII.			Frankenthaler-Kanal		6,006
XIV.			Gesetz- und Verordnungsblatt . .		73,480
XV.			Staats-, Forst-, Jagd- und Triftgefälle		24'726,800
			Latus		210'217,969

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer.	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial.	total.
				ℳ.	ℳ.
			Uebertrag		210'217,969
XVI.			Oekonomien und Gewerbe.		
	1		In Staatsregie betriebene Oekonomien und Gewerbe:		
		1	Staatsgut Schleißheim	—	
		2	Hofbräuhaus München .	1'095,050	
		3	Weingut in Unterfranken . . .	83,160	
		4	Hoffischerei auf dem Chiemsee	8,236	
	2		Aus der Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten und Gewerben, dann aus sonstigen Nutzungen und Rechten . .	437,516	
					1'623,962
XVII.			Grundgefälle . .		7'551,748
XVIII.			Zinsen, Renten, besondere Abgaben und zufällige Einnahmen.		
		1	Zinsen aus Staatsgüter-Kaufschillingen und Staats-Aktivkapitalien	139,170	
		2	Renten aus Staats- und anderen Verträgen	220,000	
		3	Besondere Abgaben . .	77,727	
		4	Zufällige Einnahmen .	86,661	
				523,558	
			Latus		219'393,679

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial	total
				ℳ.	ℳ.
			Uebertrag	523,558	219'393,679
	5		Eigene Einnahmen der Militärverwaltung aus dem Verkaufe von entbehrlichen und unbrauchbaren Materialien und Utensilien	382,580	
					906,138
XIX.			Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k.b. Staatsdiener ꝛc. ꝛc.		281,305
			Summa der Staats-Einnahmen		220'581,122
			Hiezu Zuschuß aus dem Verlagskapital nach § 7 des Finanzgesetzes		1'160,323
			Gesammtbetrag der Einnahmen		221'741,445
Beilage B.					
			B. Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb.		
I.			Auf die übertragenen Einnahmen aus der XIV. Finanzperiode und zurück		—
II.			Auf die direkten Steuern . . .		651,496
III.			Auf die Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen		790,684
			Latus		1'442,180

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Kapitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
			Uebertrag		1'442,180
IV.			Auf die Malzaufschlags-, Zoll- und Steuerverwaltung		5'177,790
V.			Auf die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Gefälle		5'111,950
VI.			Auf die Münzanstalt		302,702
VII.			Auf die Aerarialrente von der k. Bank in Nürnberg		—
VIII.			Auf die Staats-Eisenbahnen .		51'606,547
IX.			Auf die Postverwaltung . . .		9'457,345
X.			Auf die Telegraphenanstalt . . .		1,197,924
XI.			Auf die Bodensee-Dampfschifffahrt		324,166
XII.			Auf den Ludwig-Donau-Main-Kanal		324,032
XIII.			Auf den Frankenthaler Kanal . .		8,715
XIV.			Auf das Gesetz- und Verordnungsblatt		48,339
XV.			Auf die Forst-, Jagd- und Triftverwaltung		12'937,690
XVI.	1		Auf die Oekonomien und Gewerbe.		
			Auf die in Staatsregie betriebenen Oekonomien und Gewerbe:		
		1	Auf das Staatsgut Schleißheim	—	
			Latus		87'939,380

Der Etats Ziffer.	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial.	total
				M.	M.
			Uebertrag		87'939,380
		2	Auf das Hofbräuhaus München . .	881,130	
		3	Auf das Weingut in Unterfranken . .	49,545	
		4	Auf die Hoffischerei auf dem Chiemsee . .	5,792	
	2		Auf die verpachteten und vermietheten Staatsrealitäten und Gewerbe, dann auf die sonstigen Nutzungen und Rechte . .	300,672	
					1'237,139
XVII.			Auf die Grundgefälle .		184,052
XVIII.			Auf die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen		41,185
XIX.			Auf die Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener		2,261
			Summa der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb . . .		89'404,017

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer.	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial	total.
				M.	M.
Beilage C.					
			C. Staats-Ausgaben.		
I.			Etat des k. Hauses und Hofes.		
	1		Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	4'231,044	
	2		Apanagen . .	865,722	
	3		Wittwengehalte . .	235,716	
	4		Pensionen .	11,898	
					5'344,380
			Etat der Staatsschuld.		
II.			Etat der allgemeinen Staatsschuld .	9'290,236	
III.			Etat der Eisenbahnschuld .	35'833,897	
IV.			Etat der Grundrentenschuld .	702,495	
					45'826,628
V.			Etat des k. Staatsrathes . . .		46,800
VI.			Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives .		432,520
VII.			Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern .		562,324
			Etat des k. Staatsministeriums der Justiz.		
VIII.			Allgemeiner Etat der Justiz	8'341,032	
			Latus		52'212,652

Der Etats Ziffer.	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial.	total.
				M.	M.
			Uebertrag	8'341,032	52'212,652
IX.			Etat der Kosten für Ausübung der Strafrechtspflege	2'546,117	
X.			Etat der Kosten für Strafanstalten . .	1'779,477	
					12'666,626
			Etat des k. Staatsministeriums des Innern.		
XI.			Etat der allgemeinen innern Verwaltung .	4'289,824	
XII.			Etat der Landesarchive	159,600	
XIII.			Etat der Staatsbauverwaltung .	6'474,339	
XIV.			Etat der Bergbehörden	87,764	
XV.			Etat für Gesundheit .	837,519	
XVI.			Etat für Wohlthätigkeit .	299,176	
XVII.			Etat für Sicherheit	3'734,541	
XVIII.			Etat für Industrie und Kultur	891,325	
XIX.			Etat der besonderen Leistungen des Staates an Distrikte und Gemeinden .	1'011,370	
			Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.		17'785,458
XX.			Allgemeiner Ministerial-Etat	182,996	
XXI.			Etat der Ausgaben auf Erziehung und Bildung	13'002,950	
			Latus	13'185'946	82'664,736

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer.	Capitel	§.	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode. partial	total.
				M.	M.
			Uebertrag	13'185,946	82'664,736
XXII.			Etat der Ausgaben auf kirchliche Zwecke:		
	1		Katholischer Kultus . . .	3'321,448	
	2		Protestantischer Kultus	1'788,885	
	3		Israelitischer Kultus	20,663	
	4		Uebrige Ausgaben auf kirchliche Zwecke .	907,301	
				6'038,297	19,224,243
			Etats des k. Staatsministeriums der Finanzen:		
XXIII.			Etat der allgemeinen Finanzverwaltung . .	3'104,410	
XXIV.			Etat des Katasterbureaus .	296,068	
					3'400,478
XXV.			Etat der Ausgaben für Reichszwecke		16'029,370
XXVI.			Etat für Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten		5'245,963
XXVII.			Etat für Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener und Staatsbediensteten		2'304,024
			Latus		128'868,814

Ewiger Bund

Der Etats Ziffer	Capitel	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode partial. ℳ	total ℳ
			Uebertrag		128'868,814
XXVIII.			Etat für Unterstützungen der Staatsdiener, Staatsbedienſteten und ihrer Relikten		468,614
XXIX.			Zinszuſchuß für die pfälziſchen Eiſenbahnen		2'700,000
XXX.			Allgemeine Reſerve für unvorhergeſehene und unabweisbare Ausgaben		300,000
			Summa der Staats-Ausgaben		132'337,428
			Abſchluß.		
			Die geſammten Einnahmen betragen . .		221'741,445
			Die Ausgaben dagegen und zwar auf Erhebung, Verwaltung und den Betrieb .	89'404,017	
			Staats-Ausgaben	132'337,428	
					221'741,445
			Bilancirt		—

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, den 5. März 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 28. Februar 1880, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend. — Gesetz vom 28. Februar 1880, die Abänderung des Artikel 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI betreffend. — Gesetz vom 28. Februar 1880, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend. — Gesetz vom 28. Februar 1880, einen Vorschußkredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Gesetz, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Nach Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 wird folgender neue Art. 57a eingestellt:

Ewiger Bund

An Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird gestraft:

1) wer für eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung Loose verkauft, oder Theilnehmer sammelt,
2) wer eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien eines in- oder ausländischen Lotterie-Anlehens ausbietet, oder zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung einladet.

Gegeben zu München, den 28. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Gesetz, die Abänderung des Artikel 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, zum Behufe der Verabschiedung des Antrages, welcher durch Gesammtbeschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der Abänderung des Artikel 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI (16. März 1803) an Uns gebracht worden ist,

Ewiger Bund

diesem Antrage Unsere Genehmigung zu ertheilen und verordnen demgemäß mit Gesetzeskraft, was folgt:

Einziger Artikel.

In der Pfalz können Notariatsurkunden ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars aufgenommen werden.

Die Zuziehung von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars ist jedoch geboten:

1) wenn ein Betheiligter blind, taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist;
2) wenn ein Betheiligter dies verlangt.

Unberührt bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung

1) der Testamente,
2) der Schenkungen, selbst unter Ehegatten,
3) des Widerrufs von Testamenten und Schenkungen und
4) der Vollmachten zur Vornahme der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechtshandlungen.

Bezüglich der Eigenschaften der beizuziehenden Zeugen finden die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit das der Reichsangehörigkeit tritt.

Gegeben zu München, den 28. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fänstle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Gesetz, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird als Erweiterung der durch die Gesetze vom 27. Juli 1874, 15. April 1875, 29. Juli 1876 und 10. März 1878 bewilligten Kredite von 10,129,710 fl., 3,827,800 fl., 12,190,742 M. und 2,759,600 M. ein fernerer Kredit von 967,454 M. und zwar:

a) von 298,807 M. für den Neubau einer bombensicheren Kriegsbäckerei, dann eines bombensicheren Proviantmagazins und einer Dampfmahlmühle nebst Wohnhaus in Ingolstadt,

b) von 468,647 M. für den Neubau von Friedenskasernen für zwei Bataillone in Ingolstadt,

c) von 100,000 M. für die Verlegung des Hauptlaboratoriums nach Ingolstadt, einschließlich der Transport- und Einrichtungs-Kosten, und

d) von 100,000 M. für die Verlegung der Geschützgießerei nach Ingolstadt, einschließlich der Transport- und Einrichtungs-Kosten,

eröffnet.

Artikel 2.

Zur Deckung des in Artikel 1 bezeichneten Bedarfes ist die Erübrigung aus dem auf den Neubau des Garnisons-Lazarethes in Eichstätt (Abschnitt A Titel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1874) bewilligten Kredite im Betrage zu 9,279 M. zu verwenden.

Hinsichtlich des Restes von 958,175 M. ist der k. Staatsminister der Finanzen er-

Ewiger Bund

mächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen und das Anlehens-kapital um den Betrag der Anlehens-Aufbringungs-Kosten und der während des Laufes der XV. Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Ueber die Tilgung dieses Anlehens wird in den jeweiligen Finanzgesetzen Vorsorge getroffen werden.

Artikel 3.

Die Ersparnisse, welche sich an den durch Artikel 1 lit. B Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1876 und Artikel 1 lit. B Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 1878, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, für Beschaffung von 8000, beziehungsweise 5000 Revolvern bewilligten Mitteln ergeben, sind zur Beschaffung von weiteren 3300 Revolvern zu verwenden.

Artikel 4.

Ueber die Verwendung des in Artikel 1 bewilligten Kredites ist jährlich besondere Rechnungsnachweisung zu geben.

Gegeben zu München, den 28. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Gesetz, einen Vorschußkredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeeres wird ein Vorschußkredit von 3'535,365 M. eröffnet und zwar:

1)	zum Neubau von Kasernen für zwei Bataillone in Augsburg	1'300,000 M.,
2)	zum Neubau eines Militär-Arresthauses mit Gerichts-Gebäude in München	388,000 M.,
3)	zur Erweiterung des Exerzierplatzes in Passau	95,000 M.,
4)	zur Erweiterung des Exerzierplatzes für die Infanterie und Erwerbung eines solchen für die Kavallerie in Nürnberg .	380,000 M.,
5)	zur Erwerbung eines neuen Exerzierplatzes bei Dillingen . .	260,000 M.,
6)	zur Erwerbung eines neuen Exerzierplatzes für die Kavallerie bei Landshut	160,000 M.,
7)	zur Verlegung und Erweiterung des Schießplatzes in Neu-Ulm	218,000 M.,
8)	zur Beschaffung eines neuen Schießplatzes für die Infanterie in Augsburg	384,365 M.
9)	zur Erweiterung des Schießplatzes für die Garnison Ingolstadt	350,000 M.

Artikel 2.

Zur Deckung des in Artikel 1 bezeichneten Bedarfes, ferner der erforderlichen Mittel für die durch Artikel 1 lit. C des Gesetzes vom 10. März 1878, einen Kredit für außer-

Ewiger Bund

ordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, genehmigte Beschaffung eines neuen Schießplatzes für die Garnison München im Betrage zu 674,000 ℳ ist der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein Anlehen bis zum Betrage von 4'209,365 ℳ aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Anlehens-Aufbringungskosten und der während des Laufes der XV. Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Artikel 3.

Zum Zwecke der Tilgung des nach Artikel 2 aufzunehmenden Anlehens einschließlich der Aufbringungskosten und Zinsen während des Laufes der XV. Finanzperiode sind:

1) Zuschüsse aus dem ordentlichen Militär-Etat im Betrage zu 1,139,894 ℳ nach Maßgabe der innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwölf Jahren vom Jahre 1880/81 an jährlich in denselben einzustellenden Raten zu leisten,
2) die aus dem Verkaufe eines Theiles des Marsfeldes in München anfallenden Erlöse im Betrage zu 2'114,565 ℳ zu verwenden,
3) von der Militär-Verwaltung nachstehende Realitäten, sobald dieselben für den gegenwärtigen Zweck entbehrlich geworden sind, an die Finanz-Verwaltung zu überweisen:
   a) der militärische Holzhof an der Preysingstraße in München (Artikel 2, Ziffer 6 des Gesetzes vom 10. März 1878),
   b) das alte Militärgefängniß an der Glockenstraße daselbst,
   c) der an der Corneliusstraße daselbst gelegene Bauplatz Plan.-Nr. 2279 1/2,
   d) das alte Garnisons-Lazareth in Augsburg,
   e) die kleine und große Kreuzkaserne daselbst,
   f) die Jesuitenkaserne daselbst,
   g) der Judenwall mit den Gebäuden am Katzenstadel daselbst,
   h) der Militär-Holzgarten daselbst.

Die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Zuschüsse und Erlöse sind an die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse als besondere Dotation abzuliefern, über deren Verwendung in den jeweiligen Finanzgesetzen Vorsorge getroffen werden wird.

Ewiger Bund

Artikel 4.

Ueber die Verwendung des in Artikel 1 bewilligten Vorschußkredites und den Vollzug der Deckung und beziehungsweise Tilgung nach Artikel 3 ist jährlich besondere Rechnungs-Nachweisung zu geben.

Gegeben zu München, den 28. Februar 1880.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, den 6. März 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. März 1880, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Bekanntmachung, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Revision der bestehenden Bestimmungen über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine ergeben hat und die hierüber von den Bevollmächtigten der Rhein-Uferstaaten in der Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 2. September v. Js. — Protokoll-Nr. XXIII — getroffene Vereinbarung allseitig genehmigt worden ist, so wird die beschlossene neue Verordnung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem

Ewiger Bund

Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe an die Stelle der mit Ministerial-Bekanntmachung vom, 5. Juli 1869 — Regierungsblatt Nummer 47 — veröffentlichten Verordnung zu treten hat.

München, den 1. März 1880.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Verordnung

über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ätzender Stoffe.

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere

Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Ewiger Bund

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem inbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung.

§ 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§ 3.

Die übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern, und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4.

Ob andere als die unter den oben genannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: ungereinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge u. s. w., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladuug mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen

Ewiger Bund

Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§ 5.

Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20% Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle" versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

Ewiger Bund

§ 6.

Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§ 7.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 8.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen (§ 3) möglichst weit vom Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von weitem erkennbaren stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Plantuche überspannt sein.

§ 9.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß

Ewiger Bund

der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 10.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§ 11.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

a) Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Ewiger Bund

Die Ortspolizei-Behörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 12.

Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§ 13.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungereinigten Petroleums.

§ 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§ 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

Ewiger Bund

§ 17.

Bei Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§ 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§ 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§ 20.

Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsenikſäure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden. Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift" angebracht sein.

§ 21.

Wenn Giftstoffe (§ 20) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§ 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ewiger Bund

Imgleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Konsumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 22.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§ 23.

Für die in den §§ 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§ 24.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung bezw. gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie den Transport ätzender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Signates d. d. Hohenschwangau den 20. Januar lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Oberamtsrichter zu Kissingen, Bernhard Freiherrn von Hirschberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, den 9. März 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. März 1880, Auflösung der Triftmeisterstelle zu Landau betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Hoffekretärs Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern.

Bekanntmachung, Auflösung der Triftmeisterstelle zu Landau betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß die erledigte Triftmeisterstelle zu Landau im Regierungsbezirke der Pfalz nicht wieder besetzt werde.

München, den 3. März 1880.

v. Riedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. März l. J. Allerhöchst bewogen gefunden,

1) dem von dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Adolph von Pfretzschner, aus Gesundheitsrücksichten gestellten allerunterthänigsten Gesuche um Enthebung von der Leitung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern mit lebhaftem Bedauern über dessen geschwächten Gesundheitszustand und unter der wärmsten Anerkennung der treuen und langbewährten hervorragenden und ausgezeichneten Dienste stattzugeben, und demselben unter Einreihung in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste Titel und Rang eines Königlichen Staatsministers vorzubehalten,
2) den Vorsitz im Ministerrathe dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr. Johann von Lutz, zu übertragen, und
3) den Geheimen Legationsrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Krafft Freiherrn von Crailsheim, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Hofsekretärs Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern geschehene Wahl des k. Buchhalters a. D., Ernst Winterheld, zu Höchstihrem Hofsekretär allergnädigst zu bestätigen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, den 16. März 1880

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. März 1880, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1878/79 betreffend.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1878/79 betr.

Königliches Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1878/79 Vortrag erstattet worden war, inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1880 die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß die Resultate des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 10. März 1880.

v. Maillinger.

Ewiger Bund

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etatsjahres $18^{78}/_{79}$.

Vortrag	Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 das Vermögen laut vorigem Ausweis	8'407,081	03	3'543,614	96	409,101	94	12'359,797	93
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1878/79 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1877/78 bestandenen Aktiven zu . .	1'518,652	17	175,729	22	229,267	63	1'923,649	02
Summe	9'925,733	20	3'719,344	18	638,369	57	14'283,446	95
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1878/79 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1877/78 bestandenen Passiven zu	851,818	09	169,359	58	22,660	09	1'043,837	76
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1878/79 ein reines Vermögen von	9'073,915	11	3'549,984	60	615,709	48	13'239,609	19
Dieses Vermögen besteht in:								
a) baarem Gelde	12,400	71	15,260	00	438	16	28,098	87
b) k. bayerischen Staatspapieren . .	3'694,714	37	2'421,457	15	400,371	32	6'516,542	84
c) k. k. österreichischen Staatspapieren	234,400	00	—	—	400	00	234,800	00
d) Pfandbriefen der Hypothek- und Wechsel- und süddeutschen Boden-Kredit-Bank	754,300	00	88,000	00	94,400	00	936,700	00
e) Ewiggeld-Kapitalien	1'602,214	30	190,971	42	13,714	28	1'806,900	00
f) Hypothek-Kapitalien	2'769,297	14	833,885	73	106,385	72	3'709,568	59
Summe	9'067,326	52	3'549,574	30	615,709	48	13'232,610	30
Hiezu die Aktiven	6,860	74	427	50	—	—	7,288	24
Summe	9'074,187	26	3'550,001	80	615,709	48	13'239,898	54
Hievon die Passiven	272	15	17	20		—	289	35
Sohin Vermögensstand wie oben	9'073,915	11	3'549,984	60	615,709	48	13'239,609	19

Ewiger Bund

Ausweis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 18^{78}_{79} Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds erhielten								Aus dem Invalidenfond erhielten										Aus dem milden Stiftungs-Fonds erhielten Aversal-Unterstützungen
Pensionen		Unterhaltsbeiträge			Abfertigungen		Lehrgeld	wurden verpflegt im Invalidenhause		monatlich			Aversal			Mannschaft des Invalidenhauses		
								Unterstützungen										
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- u. Ober-Officiere- einfach.	Stabs- u. Ober-Officiere- doppel.	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-		Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiers- u. Beamten- Wittwen u. Waisen	Unterclassen	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiers- Wittwen und Waisen	Unterofficiers u. Soldaten-	einmalige	monatliche	
Wittwen		Waisen			Waisen													
631	656	565	394	394	14	28	12	5	77	5	50	8	1	179	794	140	294	24	24	865
1,287		959																		
		1,353																		

unter vorstehendem Stande sind

11	7	37	11	6	3	

inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen genießen.

München, den 16. Dezember 1879.

Die k. Militär-Fonds-Verwaltung.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, den 22. März 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. März 1880, die Auflösung des Reviers Puckenhof, Forstamts Sebaldi in Nürnberg, betreffend. — Bekanntmachung vom 19. März 1880, Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruktion hiezu vom 1. Februar 1876 betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, die Auflösung des Reviers Puckenhof, Forstamts Sebaldi in Nürnberg, betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß vom 1. April laufenden Jahres anfangend das Revier Puckenhof aufgelöst und dessen Bezirk den angrenzenden Revieren Tennenlohe und Dormitz, Forstamtes Sebaldi in Nürnberg, zugetheilt werde.

München, den 15. März 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers der Finanzen:
v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruktion hiezu vom 1. Februar 1876 betr.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, wird behufs Erzielung größtmöglicher Gleichmäßigkeit der eichamtlichen Prüfungen von gleicharmigen oberschaligen Waagen (Tafelwaagen) in Ausführung des §. 61 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876, sowie zur Präcisirung der Instruktion IX Nr. 37 bis 44 hiezu Folgendes bestimmt:

Fünfter Nachtrag

zur revidirten Eichordnung und Instruktion vom 1. Februar 1876.

1. An keiner gleicharmigen oberschaligen Waage dürfen die zur Aufnahme der Gewichte oder der Last bestimmten Schalen so weit ausladen, daß ein Umschlagen der ganzen Waage eintritt, wenn die Gewichtsstücke, welche der größten zulässigen Last der Waage entsprechen, auf einer und derselben Seite jeder der beiden Schalen mit ihrem Bodenrande so nahe als möglich an dem Rande der letzteren aufgestellt werden. Bei der hierauf zu richtenden, übrigens mit der erforderlichen Vorsicht auszuführenden Untersuchung soll der Regel nach die größte zulässige Last, für welche die Waage bestimmt ist, auf jeder Seite durch zwei Gewichtsstücke dargestellt werden. (s. jedoch Nr. 3 und 6.)

   Etwa bei dieser Vorprüfung eintretende Kippungen oder Hemmungen des Waagen- (Hebel-) Mechanismus sind außer Acht zu lassen.

2. Hat die Vorprüfung ad 1 keinen Anstand ergeben, und hat sich ferner ergeben, daß die Waage bei der größten zulässigen Belastung, für welche sie bestimmt ist, unter Aufstellung der diese Belastung darstellenden Gewichtsstücke in der Mitte der Schalen, vorschriftsmäßige Empfindlichkeit und Richtigkeit besitzt, so soll die weitere Prüfung, ob bei der Anwendung der Waage Kippungen des Waagen- (Hebel-) Mechanismus und Störungen der regelmäßigen Funktionirung desselben nicht zu befürchten sind, bezw. ob die Leistungen der Waage nach Empfindlichkeit und Richtigkeit genügend bleiben,

Ewiger Bund

wie auch innerhalb gewisser Grenzen der Ort der Last oder des Gewichtes auf ihren Schalen geändert werden möge, in der Regel so erfolge, daß, wie bei der Vorprüfung ad 1, die größte Belastung, für welche die Waage bestimmt ist, auf jeder Seite aus zwei Gewichtsstücken zusammengesetzt wird. (s. jedoch Nr. 3 und 6.)

3. Sofern bei den Prüfungen ad 1 und 2 die Darstellung der größten zulässigen Last durch zwei Gewichtsstücke, z. B. wenn die größte zulässige Last 5 kg beträgt, nicht ausführbar ist, wird es genügen, die Prüfungen, statt genau bei der größten zulässigen Last, bei derjenigen, der letzteren am nächsten kommenden Belastung auszuführen, welche mit zwei Gewichtsstücken dargestellt werden kann. (s. jedoch Nr. 6.)

4. Bei der unter 2 vorgeschriebenen Prüfung sollen die Gewichtsstücke in den sämmtlichen unter Nr. 7 beschriebenen und durch Skizzen veranschaulichten Anordnungen aufgesetzt werden.

Das Gemeinsame dieser Anordnungen besteht darin, daß das eine der beiden Gewichtsstücke, welche auf jeder Seite aufzusetzen sind, und zwar das größere derselben, wenn die beiden Gewichtsstücke einander nicht gleich sind, in eine solche Stellung gebracht wird, daß dasselbe mit seinem äußersten Bodenrande senkrecht über dem äußersten Rande der Schale zu stehen kommt, aber nicht über denselben hinausragt.

Das zweite auf jeder Seite der Waage noch hinzuzusetzende Gewichtsstück wird alsdann möglichst nahe der Mitte der Schale, jedoch so aufgestellt, daß es noch das erstere Gewichtsstück berührt.

5. Die Ausführung der Prüfungen ad 1 und 2 erfolgt bei hohlen (vertieften) Schalen mit Hülfe einer auf dieselben aufzulegenden und zu tarirenden ebenen, der Begrenzung der Schale thunlichst angepaßten, nicht erheblich überragenden Holzplatte.

6. Falls etwa der Umfang der Gewichtsschale es nicht erlaubt, bei den in Rede stehenden Prüfungen die größte zulässige Belastung aus zwei Gewichtsstücken zusammenzusetzen, wird auf die Gewichtsschale lediglich das eine Stück gesetzt, durch welches selbstverständlich in diesem Falle die größte Belastung der Waage darstellbar sein muß.

In diesem Falle finden die Anordnungen bezüglich der Stellung des Gewichtsstückes A (siehe Nr. 7) Anwendung auf das einzige auf der Gewichtsschale befindliche Stück.

Ewiger Bund

7. Diejenigen Anordnungen der Gewichtsstücke, welche bei der Prüfung ad 2 eingehalten werden sollen, sind die folgenden:

(Die beiden Gewichtsstücke auf der einen Seite der Waage werden mit A und a, auf der anderen Seite mit B und b bezeichnet, wobei A und B, im Falle die beiden auf jeder Seite aufzusetzenden Stücke unter einander nicht gleich sind, die größeren bedeuten.)

I. Bei viereckigen Schalen.

1. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte längs und seitwärts des Balkens:

2. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken und entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:

3. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens und entgegengesetzten äußersten Abständen seitwärts vom Balken:

4. A und B in entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts und längs des Balkens:

Ewiger Bund

II. Bei runden oder vieleckigen Schalen.

1. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken:

2. A und B in entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken:

3. A und B in gleichgerichteten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:

a.

b 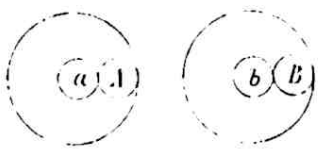

4. A und B in entgegengesetzten äußersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:

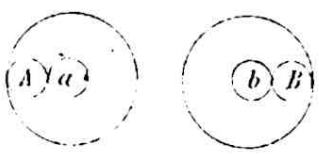

III. Bei runder oder vieleckiger Gewichts- und viereckiger Lastschale.

Die Gewichtsstücke B und b auf der viereckigen Schale

1. 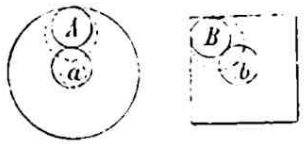

2. 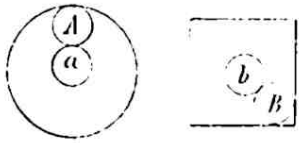

3. 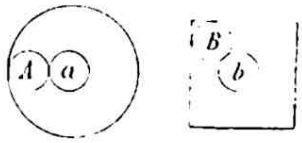

4a. 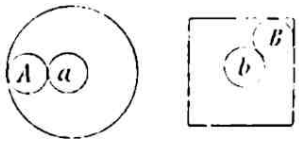

b. 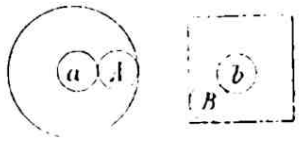

Bei allen obigen Stellungen der Belastungen sollen die Waagen dieselbe vorschriftsmäßige Empfindlichkeit und Richtigkeit im Verhältniß zur jedesmaligen Belastung zeigen, wie bei der Aufstellung der größten zulässigen Last in der Mitte der Schalen.

München, den 19. März 1880.

Kgl. Normal-Eichungs-Commission.

Ministerialrath **von Nies.**

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Februar lfd. Js. dem k. preußischen Geheimen Rechnungsrath und Bureaudirektor des preußischen Abgeordnetenhauses, August Kleinschmidt in Berlin, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. März l. Js. dem k. Kammersänger Franz Nachbaur in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen herzoglich sächsischen goldenen Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 7. März ds. Js. der Buchhalter Karl von Fleischbein in Speyer in erblicher Weise bei der Adels-Classe Lit. F Fol. 61 Act.-Num. 2563'.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, den 24. März 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. März 1880, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungssätze des Vorspanns betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungssätze des Vorspanns betr.

Königliches Staatsministerium des Innern

und

Königliches Kriegsministerium.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Dezember v. Js. (Bundesrathsprotokolle, Session von 1879/80 §. 659) und in Ausführung des §. 9 Ziff. 1 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 die von ihm am 25. Juni 1875 festgesetzten, mit Ministerial-Ausschreiben vom 22. Juli 1875 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 547) bekannt gegebenen Vergütungssätze für geleisteten Vorspann nach der nachfolgenden Classen-Eintheilung zu erhöhen beschlossen, eine Aenderung aber in der Zutheilung der Lieferungsverbände zu den einzelnen Classen hiebei nicht vorgenommen.

Ewiger Bund

Das nach den erhöhten Vergütungssätzen berichtigte Verzeichniß der für die einzelnen Lieferungsverbände festgestellten Vergütungssätze für Vorspann folgt in der weiteren Anlage.

München, den 20. März 1880.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Classen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
	Vergütungssätze für			
Classe	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe v. II u. III)	Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz v. II u. III)
	M.	M.	M.	M.
1	10	6	16	4
2	9	5	14	4
3	8	4½	12½	3½
4	7	3½	10½	3½

Der in Colonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur andern Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Colonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Colonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Ewiger Bund

Verzeichniß
der für die Lieferungsverbände festgestellten Vergütungssätze für Vorspanne.

I. Laufende Nro.	II. Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	III. Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	IV. Vergütungssätze für jedes weitere Pferd	V. Vergütungssätze für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III u. IV)	VI. Bemerkungen.
	Königreich Bayern.	ℳ	ℳ	ℳ	
	a. Oberbayern.				
	Stadtmagistrat München . .	10	6	16	
	Die übrigen Lieferungsverbände . .	8	4½	12½	
	b. Niederbayern.				
	Sämmtliche Lieferungsverbände . . .	7	3½	10½	
	c. Pfalz.				
	Stadt Speyer	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände . . .	8	4½	12½	
	d. Oberpfalz und Regensburg.				
	Stadtmagistrat Regensburg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände . .	8	4½	12½	
	e. Oberfranken.				
	Stadtmagistrat Bamberg	9	5		
	Die übrigen Lieferungsverbände . .	8	4½	12½	
	. Mittelfranken.				
	Stadtmagistrat Nürnberg	9	5		
	Die übrigen Lieferungsverbände . . .	7	3½	10½	
	g. Unterfranken und Aschaffenburg.				
	Stadtmagistrat Würzburg	9	5		
	Die übrigen Lieferungsverbände . .		4½	12½	
	h. Schwaben und Neuburg.				
	Stadtmagistrat Augsburg	9	5	14	
	„ Donauwörth „ Kaufbeuren . . . . „ Lindau	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände . . .	7	3½	10½	

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremder Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Januar d. Js. dem k. italienischen Consul Theodor Schilling in Nürnberg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der italienischen Krone zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, den 3. April 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. März 1880, die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee betr. — Bekanntmachung vom 30. März 1880, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Hinsichtlich der standesamtlichen Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle haben sich die Regierungen der Bodenseeuferstaaten über folgende Grundsätze verständigt:

1) Die standesamtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden.

2) Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder

Ewiger Bund

Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet oder von dem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat.

3) Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudizirt sein. Ebensowenig soll hiedurch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen werden.

4) Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen Verabredungen.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. März 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 15. April l. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke Miltenberg—Amorbach zunächst nach den Vorschriften über Bahnen untergeordneter Bedeutung betrieben werden wird, so finden auf dieselbe die unter Ziffer I bis einschl. IV der Bekanntmachung vom 3. Mai v. J., gleichen Betreffs, (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 26) getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

München, den 30. März 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Signates vom 28. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Max Grafen von Preysing-Lichtenegg, Gutsbesitzer auf Mittelstetten, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer, dann

vermöge Allerhöchsten Signates vom 6. März l. Js. den k. Bezirksamts-Assessor Anton Freiherrn von Aretin in Kissingen und den Rechtspraktikanten beim Landgerichte München I., Carl Freiherrn von Aretin, gleichfalls auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunkern zu ernennen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben unter dem 5. März ds. Js. aus Selbsteigener Bewegung geruht, den Staatsminister a. D. Adolph von Pfretzschner, Staatsrath im a. o. D., lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern, Großkreuz der k. Verdienstorden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael ꝛc., in huldvoller Anerkennung seiner durch langjähriges erfolgreiches Wirken als Staatsminister erworbenen hervorragenden Verdienste, in den Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Februar l. Js. dem Director des großherzoglich badischen General-Landesarchives, Dr. Carl Heinrich Freiherrn Roth von Schreckenstein, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, und dem großherzoglich badischen Geheimen Archivrathe, Dr. Friedrich von Weech, das Ritterkreuz I. Classe dieses Ordens, dann

unter'm 2. März l. Js. dem Hof-Chef Seiner Hoheit des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein, W. Freiherrn von Issendorf auf Schloß Primkenau, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. März ds. Js. dem Kanzleisecretär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des

Ewiger Bund

Aeußern, Friedrich Graf in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenen Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion, und

unter dem 22. März ds Js. dem k. Gesandten am k. italienischen Hofe, Alfred Freiherrn von Bibra in Rom, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Großkreuzes des Ordens der italienischen Krone zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, den 12. April 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. April 1880 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. December 1879. — Bekanntmachung vom 2. April 1880, die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr. - Bekanntmachung vom 4. April 1880, Betrieb des Torfstiches zu Schleißheim betr.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 1. bis 12. December 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreis-Fonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Ewiger Bund

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.
Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg beträgt für das Jahr 1880 1'927,790 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 19,278 *M.* sich berechnet.

III.
Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

In dieser Beilage haben Wir die aus Centralfonds-Zuschüssen zu deckenden persönlichen Aufbesserungs-Zulagen und Unterstützungsbeiträge des Lehrerpersonales an den deutschen Volksschulen, welche ohne vorausgehende Etats, lediglich auf Grund der Rechnungsständigkeit und der erfolgenden neuen Anweisungen gezahlt und am Schlusse des Jahres nach dem effectiven Aufwande creditirt werden, unter Cap. III §. 1 Tit. 2c, Tit. 3, Tit. 10a,^{aa} und Tit. 10c,^{aa} der Ausgaben, dann unter Cap. I §. 3 Tit. 6, 7, 8 und 10 der Einnahmen intra lineas vortragen lassen.

IV.

Auf die vom Landrathe außerdem gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der Landrath hat dem Postulate zur Aufbesserung des Einkommens des Lehrerpersonales aus Kreisfonds abermals seine Zustimmung versagt.

Wir unterschätzen nicht die zunächst aus der allgemeinen wirthschaftlichen Lage abgeleiteten Gründe der Ablehnung, vermögen sie aber nicht als ausreichend zu erachten, um eine Maßregel abzuweisen, welche eine thunlichste Gleichstellung der oberpfälzischen Lehrer bezüglich ihrer Gehaltsverhältnisse mit den Lehrern anderer Regierungsbezirke herbeiführen sollte.

Ewiger Bund

Wir geben Uns daher der Erwartung hin, daß der Landrath bei seinem nächsten Zusammentritte die hiefür erforderlichen Mittel willigen werde, und beauftragen Unsere Kreisregierung, das betreffende Postulat in die Propositionen zum Kreisbudget für 1881 wiederholt einzustellen.

2. Wir ermächtigen nach Antrag des Landrathes Unsere Kreisregierung, aus der Position Cap. III §. 1 Tit. 9 lit a den Districts-Schulinspectoren, im Falle ein Bedürfniß hiefür nachgewiesen wird, neben ihren normativmäßigen Gebühren zur Bestreitung der Reisekosten Remunerationen zu bewilligen.

3. Dem Beschlusse des Landrathes zur Gewährung einer widerruflichen Zulage für die pensionirten Lehrer, und zwar von 16 M. für Verweser und Gehilfen, dann von 40, 50 und 40 M. für die Lehrer I., II. und III. Klasse die Summe von 3258 M. in das Kreisbudget für 1880 einzustellen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Dem hiebei angefügten Antrage des Landrathes entsprechend, beauftragen Wir gleichzeitig Unsere Kreisregierung, die nöthigen Einleitungen zur Revision der Satzungen des Lehrerpensionsvereines und zur Erhöhung der bisherigen Vereinsbeiträge zu treffen.

4. Die Willigung des erhöhten Betrages von 5000 M. zu Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten haben Wir wohlgefällig aufgenommen.

5. Die Beschlüsse des Landrathes bezüglich der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll und bezüglich der Aufnahme eines Kreis-Anlehens zu diesem Zwecke haben bereits ihre Erledigung gefunden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 3. Jänner l. Js. Nr. 8, sowie auf das Gesetz vom 14. Februar l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29).

Desgleichen ist der Antrag des Landrathes, es möchten dem I. Assistenzarzte bei der Kreisirrenanstalt Dr. Vornheim die Rechte eines pragmatischen Beamten eingeräumt werden, bereits durch Unsere Entschließung vom 31. Jänner l. Js. Nr. 1889 verbeschieden worden.

Den übrigen von dem Landrathe in Ansehung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll gefaßten Beschlüssen ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

6. Desgleichen genehmigen Wir die von dem Landrathe bezüglich der Gebäranstalt Regensburg, sowie bezüglich der Kreisrettungsanstalt Burglengenfeld gefaßten Beschlüsse.

Ewiger Bund

Indem Wir dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg diesen Abschied ertheilen, sprechen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner einsichtsvollen und ersprießlichen Förderung der Kreisinteressen aus und versichern ihn neuerdings Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 2. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberpfalz und Regensburg für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**		
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	8975	79
		Summa Cap. I für sich		
II		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2360	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	220	—
	3	Regiekosten	840	—
		Summa Cap. II	3420	—
III		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	7782	72
		b) aus der Kreisschuldotation	42409	2
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1067 M. 24 ₰		
		Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) Im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	71896	96
		Latus	122088	70

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	122088	70
III	1	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise .	97754	92
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. für alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 26370 M.		
		d) zur weiteren Aufbesserung des Lehrer-Personals-Einkommens aus Kreisfonds	1813	27
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 184342 M. 50 ₰		
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars :	233	15
		b) aus der Kreisschuldotation	3875	40
		c) zur Entschädigung der Schullehrer für die Verpflegung der Schulgehilfen durch Erhöhung der Verpflegs-Aversa	10920	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:		
		a) Remunerationen .	135	—
		b) Unterstützungen . . .	8600	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	9878	45
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		Latus	255298	89

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	255298	89
III	1	a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	639	56
		bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern .	34300	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten .		
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben .	333	—
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districts-Schulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . .	8060	—
		b) für den Kreisschulinspector:		
		aa) Gehalt und Dienstalterszulage .	4080	—
		bb) Diäten und Reisekosten .	1440	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 4788 M.		
		bb) aus Kreisfonds	450	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	44400	—
		Latus	349035	73

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	349035	73
III	1	bb) aus Kreisfonds	20628	—
		cc) weiter aus Kreisfonds zur Bildung höherer Pensionsklassen	4972	—
		dd) zur Gewährung widerruflicher Zulagen an pensionirte Lehrer und Verweser . .	3258	—
		c) Unterstützungsbeiträge für die Schullehrer-Relicten:		
		aa) aus Centralfonds 55453 M. 20 ₰		
		bb) aus Kreisfonds	1501	20
		cc) aus Kreisfonds weiters für besonders bedürftige Schullehrers-Wittwen	686	—
		d) Zuschuß an die besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen der Oberpfalz . .	9430	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten .	5000	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben.		
		a) Zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	860	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Conferenzbezirken)	3600	—
		c) zur Bestreitung der Absentgelder, mit denen einzelne Schulen noch belastet sind	1521	—
		Summa § 1 270953 M. 70 ₰	400491	93

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Keine vorhanden.		
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge an die Kreis-Taubstummen-Unterrichtsanstalt in Regensburg	6343	32
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge.		
		a) an die Kreistaubstummenanstalt Regensburg . .	2884	—
		b) an die Privattaubstummenanstalt zu Zell, Bezirksamts Hilpoltstein	1548	—
		Summa § 3	10775	22
	4	Blinden-Institut.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge.		
		Titl. 2. Freiplatz für einen Zögling im Central-Blindeninstitute zu München	360	—
		Summa § 4	360	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge.		
		Titl. 2. Freiplätze für 6 Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2160	—
		Summa § 5	2160	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
	6	Titl. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg . .	260	—
		Titl. 2. Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande .	6900	—
		Titl. 3. Dem Pensionat im Kloster der Salesianerinnen in Pielenhofen	348	—
		Summa § 6	7508	—
	7	Sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.		
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien.		
		Für einen Zögling des Studien-Seminars Amberg zum Besuch einer Universität	180	—
		Summa § 8 für sich	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	1000	—
		Titl. 2. Beitrag zum historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	515	—
		Titl. 3. Beitrag zur Kreisbibliothek von Regensberg . .	686	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg . . .	86	—
		Latus	2287	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	2287	—
III.	9	b) an das botanische Institut in Regensburg . .	172	—
		c) an das zoologisch-mineralogische Institut daselbst .	172	—
		Summa § 9	2631	—
	10	Reservefond für die vorstehend von 1—9 bezeichneten Zwecke insbesondere für die deutschen Schulen . . .	2751	62
		Summa § 10 für sich		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule .	—	—
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Regensburg .	42648	90
		b) Realschule Amberg . .	29385	88
		c) Realschule Weiden . .	21654	15
		d) Realschule Neumarkt	21915	61
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
		a) Baugewerkschule Regensburg	1644	43
		b) für den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht überhaupt	1200	—
		Summa § 11	118448	97
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	1200	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt .	2230	—
		Summa § 12	3430	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	350	—
		Titl. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die dienstunfähigen Lehrer der Real- und Landwirthschaftsschulen, dann der Relicten von solchen	6288	97
		Titl. 3. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der technischen Hochschule, der landwirthschaftlichen und Realschulen, dann des Realgymnasiums	5400	—
		Summa § 13	12038	97
		Summa Cap. III. 270953 M. 70 ₰	560775	81
IV.		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . .	900	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. — — — — — — —	—	—
		Titl. 5. Beitrag zur Förderung der Korbflechterei und Holzschnitzerei	700	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	3085	71
		Latus	4685	71

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV.	2	Uebertrag	4685	71
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3 Beitrag zu den Kosten eines Culturtechnikers .	2340	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) Beitrag zur Hebung der landwirthschaftlichen Viehzucht	3430	—
		b) zu vier Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichts	360	—
		c) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht . .	800	—
		d) zu Prämien für Aufforstung öder Gründe . .	1000	—
		e) Beitrag zur Förderung der Fischzucht . . .	500	—
		Titl. 5. Reserve für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke	250	—
		Summa Cap. IV.	13365	71
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden .	8000	—
	2	— — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge zur Sustentation von Districts-Thierärzten . .	1000	—
		Summa Cap. V	9000	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	37284	45
		Latus	37284	45

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
VI.		Uebertrag	37284	45
	2	Titl. 2. Für größere Bauvorkehrungen .	17150	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. Der Maximiliansanstalt in Nürnberg . . .	215	—
		Titl. 2. Der Privatanstalt des Dr. Stör in Regensburg .	600	—
		Titl. 3. Dem Mathilden-Spital in Regensburg . . .	430	—
		Titl. 4. Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	260	—
	4	Beitrag zur Diakonissenanstalt in Neuendettelsau . .	175	—
	5	Für die Gebäranstalten:		
		a) in München .	858	20
		b) in Regensburg .	1873	96
	6	— — — — — — — —	—	—
	7	Beitrag an die Cretinenanstalt in Eggsberg . .	857	20
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Beitrag zu den Rettungsanstalten:		
		a) für Knaben in Burglengenfeld zum Betrieb der Anstalt	6951	72
		b) für Mädchen in Ettmannsdorf .	4765	5
		c) für protestantische Kinder . . .	686	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen.		
		Titl. 1. Zur Unterstützung von mit Armen überbürdeten Districtsgemeinden nach Art. 41 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 . . .	1714	—
		Latus	73820	58

Ewiger Bund

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	73820	58
VI.	9	Titl. 2. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt	5142	—
		Summa Cap. VI	78962	58
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	a) Beiträge zu Districtsstraßen und wichtigern Verbindungswegen	41142	—
		b) zur Unterstützung von Districtsgemeinden, welche Districtsstraßenbau-Techniker aufstellen	4200	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 .	20571	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	1714	—
		Summa Cap. VII	67627	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankauf von Feuerlöschgeräthen für arme Gemeinden .	5000	—
		Summa Cap. VIII für sich		
IX.		Allgemeiner Reservefond	3633	84
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	750760	73

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Technische Schulen.		
		Tit. 1. Zuschuß an die Kreisrealschule Regensburg . .	977	15
		Summa § 2 für sich		
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . .	18533	88
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	333	—
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	69446	56
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	36659	63
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise . .	97754	92
		Latus	222727	99

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.		Festgesetzter Betrag M.	₰
			Uebertrag	222727	99
I.	3	Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 26370 M.			
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 184342 M. 50 ₰			
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt sind 4788 M.			
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .		44400	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten 55453 M. 20 ₰			
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen		1715	—
			Summa § 3 270953 M. 70 ₰	268842	99
			Hiezu „ § 2 .	977	15
			„ „ § 1	—	—
			Summa Cap. I A 270953 M. 70 ₰	269820	14
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt			
			Summa I B für sich	2571	50
			Summa Cap. I	272391	64

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Hilfs- und des Kreis-Getreide-Magazins-Fonds für Schulhausbauten . .	8575	—
		Summa Cap. III für sich	—	—
IV.		Kreisumlage zu 24 Procent von der Steuerprincipalsumme von 1,927,790 M. nach Abzug von 3% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	448789	51
		Summa Cap. IV für sich	—	—
V.		Activrest der Kreisfonds früherer Jahre . . .	21004	58
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	750760	73

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die Anwaltskammer Bamberg hat:

1) an Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes, Rechtsanwalts k. Advokaten Herding zu Bayreuth, den Rechtsanwalt k. Advokaten Gustav Meyer dortselbst und
2) an Stelle des wegen hohen Alters und Krankheit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, Rechtsanwalt k. Advokaten Dr. Mayersohn zu Aschaffenburg, den Rechtsanwalt k. Advokaten Johann Adam Dittmann allda

zu Vorstandsmitgliedern gewählt.

München, den 2. April 1880.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath von Röckelein.

Bekanntmachung, Betrieb des Torfstiches zu Schleißheim betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für den Betrieb des ärarialischen Torfstiches bei Schleißheim, sowie für die Rechnungsstellung hierüber ein eigenes Amt mit der Bezeichnung „k. Torfverwaltung Schleißheim" errichtet und dasselbe mit einem in die Kategorie der Förster einzureihenden Funktionär mit dem Titel „k. Torfverwalter" besetzt werde.

München, den 4. April 1880.

v. Riedel

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, den 15. April 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken vom 3. April 1880 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. December 1879. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 1. mit 12. Dezember 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes Oberfranken beträgt für das Jahr 1880 1'876,705 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 18,767 *M.* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

In dieser Beilage haben Wir die aus Centralfonds zu deckenden persönlichen Aufbesserungszulagen und Unterstützungsbeiträge, welche ohne vorausgegangene Etats, lediglich auf Grund der Rechnungsständigkeit oder der erfolgenden neuen Anweisung gezahlt und wofür die Credite erst am Schlusse des Jahres nach Maaß des effectiven Aufwandes eröffnet werden, sub Cap. III §. 1 Tit. 2c, Tit. 3a und Tit. 10a und c der Ausgaben, dann unter Cap. I §. 3 Tit. 6, 7, 8 und 10 der Einnahmen intra lineas vortragen lassen.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Den vom Landrathe in Bezug auf den revidirten Entwurf der Satzungen des oberfränkischen Kreisunterstützungsvereines für dienstunfähige Schullehrer gefaßten Beschlüssen haben Wir unterm 27. Februar l. Js. Unsere Genehmigung mit der veranlaßten Modifikation hinsichtlich des Mindestbezuges der in Ruhestand tretenden Schullehrer ertheilt und ist von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das zum Vollzuge Erforderliche bereits angeordnet worden.

Im Hinblicke auf die hier gezeigte Opferwilligkeit des Landrathes und die warme

Ewiger Bund

Fürsorge, welche derselbe dadurch der Verbesserung der Lage des Lehrerpersonals zugewendet hat, sprechen Wir gerne Unsere Allerhöchste Anerkennung aus.

2. Den Beschlußfassungen des Landrathes in Bezug auf die Verhältnisse der Kreis-Irrenanstalt haben Wir, insoweit veranlaßt, bereits unterm 14. Januar d. Js. Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und ist Unserer Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken durch Unser Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 20. dess. M. hievon Mittheilung gemacht worden.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir ihm gerne Unsere Anerkennung seiner ersprießlichen Förderung der Kreisinteressen aus und versichern ihn Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 3. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Uebersicht
der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.	10851	11
		Summa Cap. I für sich		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2300	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	600	—
	3	Regiekosten	1000	—
		Summa Cap. II	3900	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen:		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	10936	68
		b) aus der Kreisschuldotation	16495	77
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 82 M.		
		Latus	27432	45

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	27432	45
III.	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	96891	9
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise . .	120823	13
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. für alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 29700 M.	—	—
		d) zur weiteren Aufbesserung des Lehrer-Einkommens in den in Art. 3 Ziff. 3 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden und zwar der wirklichen Schullehrer auf 850 M., der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 680 M. aus Kreisfonds	60896	51
		e) zur weiteren Aufbesserung des Minimal-Einkommens der Lehrer in den in Art. 3 Ziff. 2 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1000 M. aus Kreisfonds	4756	85
		f) dem unter d und e nicht berücksichtigten Lehrerpersonal eine Gehaltsmehrung von 100 M. den wirklichen Lehrern, 80 M. den Verwesern, 50 M. den weltlichen und klösterlichen Lehrerinnen . .	16470	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen:		
		a) in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 251,156 M. 25 ₰		
		Latus	327270	3

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	327270	3
III	1	b) für die älteren Lehrer im Kreise aus Kreisfonds . .	5400	—
		c) Zulagen für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, bis zum Eintritt in die staatlichen Dienstalterszulagen . .	7380	—
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) für vorübergehende Aushilfen	6000	—
		b) zur Honorirung des Lehrerpersonals für Ertheilung alternirenden Unterrichts	13140	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal .	6000	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	1974	9
		b) aus der Kreisschuldotation	6402	93
		c) allgemeine Beiträge an die Schulcassen der Städte:		
		Bamberg . .	7555	—
		Bayreuth . .	7586	—
		Hof	5143	—
		d) an dürftige Gemeinden für die Schulpersonalexigenz .	1080	—
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		Latus	394931	5

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	394931	5
III.	1	a) Realexigenzbeiträge	3500	—
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern .	29150	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten .		
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben .	21	—
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere .	9200 1715	— —
		b) für die Kreisschulinspectoren:		
		aa) Gehalte	4080	—
		bb) Diäten und Reisekosten .	1080	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 7200 M.		
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds .	37260	—
		bb) aus Kreisfonds	22940	—
		Latus	503877	5

Ewiger Bund

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	503877	5
III	1	c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten:		
		aa) aus Centralfonds . . 65,512 M. 61 ₰		
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa von Oberfranken	8000	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift .	—	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamts-zöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge:		
		aa) männliche . .	10000	—
		bb) weibliche .	720	—
		b) für Schulpraktikanten	450	—
		c) für 3 Freiplätze im Präparandinnen-Institut der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern . . .	450	—
		d) für 3 Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im englischen Fräulein-Institut zu Bamberg	540	—
		e) für 3 Freiplätze im Ludwigs-Lehrerinnen-Seminar zu Memmingen	1500	—
		f) für 3 Freiplätze für unbemittelte Schulpräparandinnen in der höheren weiblichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Aschaffenburg à 520 M. . . .	1560	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		Latus	527097	5

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	527097	5
III	1	a) zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	570	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungs-Cursen (Conferenzbezirken)	3428	60
		c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfond aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	3428	60
		d) Gratiale aus Centralfonds an das englische Fräulein-Institut zu Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichts an den dortigen Mädchenschulen	2249	15
		Summa § 1	536773	40
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse.		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		für die Lateinschule in Kulmbach . . .	1263	35
		b) aus Kreisfonds:		
		für die Lateinschule in Kulmbach . . .	3180	92
		„ „ „ „ Wunsiedel . . .	8106	30
		Titl. 2. Prüfungskosten	—	—
		Summa § 2	12550	57
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) an die Taubstummen-Anstalt in Bamberg . . .	2000	—
		b) an die Taubstummen-Anstalt in Bayreuth . . .	2455	—
		Latus	4455	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	4455	—
III	3	Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		für einen Freiplatz im Central-Taubstummen-Institut zu München	360	—
		Summa § 3	4815	—
	4	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge . .	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		für einen Freiplatz im k. Central-Blinden-Institut zu München	360	—
		Summa § 4	360	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1440	—
		Summa § 5	1440	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend:		
		für die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Titl. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	386	—
		Latus	386	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	386	—
III	7	Titl. 2. Waisenstift des bayerischen Lehrervereins . .	200	—
		Titl. 3. an dasselbe, speciell für oberfränkische Lehrer-Waisen	343	—
		Titl. 4. Beitrag zur Begräbnißcassa des oberfränkischen Kreis-Lehrer-Vereins	258	—
		Summa § 7	1187	—
	8	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben:		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	600	—
		Titl. 2. Für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreisschuldotation	1666	90
		Titl. 3. Für die Naturaliencabinete:		
		a) in Bamberg .	260	—
		b) in Bayreuth	172	—
		Titl. 4. Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg .	100	—
		Summa § 9	2798	90
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . . .	1700	—
		Summa § 10 für sich		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen . .	—	—
		Latus	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	—	—
III	11	Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Bayreuth . .	33384	76
		b) Uebrige Realschulen:		
		aa) Bamberg . .	39247	36
		bb) Hof . .	28703	54
		cc) Wunsiedel	21020	37
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
		Titl. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
		Weberschule in Münchberg	2743	—
		Summa § 11	125099	3
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule Bayreuth:		
		Exigenzzuschuß	9377	35
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	1500	—
		Summa § 12	10877	35
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	350	—
		Titl. 2. a) Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschafts-Schulen und deren Relicten	15839	13
		Latus	16189	13

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.		Uebertrag	16189	13
	13	b) zur Gewährung von Zulagen nach Analogie des § 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 resp. des § 18 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876	435	42
		Titl. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrieschulen	1080	—
		b) der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten . .	540	—
		Summa § 13	18244	55
		Summa Cap. III	715845	80
IV.		Auf Industrie und Cultur:		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer .	600	—
	2	Ausgaben für Culturzwecke:		
		Titl. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	860	—
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3 Gehaltsbezüge des Culturtechnikers:		
		a) Gehalt . . .	3000	—
		b) Reisekosten-Aversum . . .	1080	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für die agriculturchemische Versuchsstation in Bayreuth .	515	—
		Latus	6055	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	6055	—
IV	2	b) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrectionen, der Bewässerungen und Entwässerungen . .	4500	—
		c) für Förderung der Rindviehzucht	5000	—
		Summa Cap. IV	15555	—
V		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden .	5300	—
	2	— — — — — — — —		
	3	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	1300	—
		Summa Cap. V	6600	—
VI		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —		
	2	Kreis-Irrenanstalt:		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	19250	—
		Titl. 2. — — — — — — —		
		Titl. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des Kreisanlehens von 500,000 fl. = 857,142 M. 86 ₰	44571	43
		b) des Kreisanlehens von 99,000 fl. = 169,714 M. 29 ₰	8960	57
		Titl. 4. Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar:		
		Latus	72782	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	72782	—
VI.	2	a) Tantiemen der Kreiscassabeamten aus 53,532 M. Tilgungs-Fond pro 1879/80 à 1½ %	802	98
		b) Remuneration des Cassadieners	35	—
		c) für Buchbinderlöhne und Insertionskosten	70	—
	3	Sonstige Krankenanstalten:		
		Titl. 1. Beitrag zum chirurgischen Clinikum in Erlangen	400	—
		Titl. 2. Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	171	43
		Titl. 3. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Reuter in Bayreuth	500	—
	4	Beitrag an die Diaconissenanstalt Neuendettelsau	171	43
	5	— — — — — — — —	—	—
	6	— — — — — — — —	—	—
	7	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige	—	—
	8	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder	9600	—
	9	Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalt von Irren in Irrenhäusern	11350	—
	10	Zur Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	514	29
	11	Für Freitische und Freiplätze im Bade Steben	685	71
		Summa Cap. VI	97082	84
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen	34300	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	27500	—
		Summa Cap. VII	61800	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
VIII.	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren .	4000	—
		Summa Cap. VIII für sich		
IX.		Allgemeiner Reservefond	1430	20
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	917064	95
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		Zuschüsse aus der Staascassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	1263	35
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relicten	—	—
		Summa § 1	1263	35
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . .	18588	52
		Latus	18588	52

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	18588	52
I.	3	Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	21	—
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . .	90017	37
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Kongrualzuschüsse	56304	—
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise . .	120823	13
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 29,700 M.		
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 251,156 M. 25 ₰		
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 7200 M.		
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	37260	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten 65,512 M. 61 ₰		
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa § 3	324729	2
		Hiezu „ § 1	1263	35
		Summa Cap. I A	325992	37

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
I		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I	328563	87
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen .	—	—
IV		Kreisumlage zu 29$^{5}/_{10}$ Prozent von der Steuerprincipalsumme zu 1,876,705 M. 81 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	542555	65
		Summa Cap. IV für sich		
V		Activrest der Kreisfonds früherer Jahre .	45945	43
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	917064	95

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt: unter'm 23. März l. Js. der k. Staatsminister a. D., Adolph Freiherr von Pfretzschner, Staatsrath im a. o. D. und lebenslänglicher Reichsrath der Krone Bayern ꝛc. in München, bei der Freiherrnklasse Lit. P Fol. 41 Act. Num. 3254I.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, den 17. April 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Mittelfranken vom 2. April 1880 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 18. December 1879.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Ewiger Bund

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes Mittelfranken beträgt für das Jahr 1880 2,951,365 ℳ 83 ₰, wovon ein Steuerprocent auf 29,513 ℳ 65 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

In dieser Beilage haben Wir die durch Centralfonds zu deckenden persönlichen Aufbesserungs-Zulagen- und Unterstützungsbeiträge des Lehrerpersonals an den deutschen Volksschulen, welche ohne vorausgegangene Etats lediglich auf Grund der Rechnungsständigkeit oder der neuen Anweisung gezahlt und wofür die Aufwandssummen am Schlusse des Jahres nach Maaß des effectiven Aufwandes creditirt werden, sub Cap. III §. 1 Titl. 2c, Titl. 3, Titl. 10a und c der Ausgaben, dann sub Cap. I §. 3 Titl. 6, 7, 8 und 10 der Einnahmen intra lineas vortragen lassen.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages für das Jahr 1880 erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Auf die von dem Landrathe gestellte Bitte, das dermalen maßgebende Programm für Schulhausbauten auf dem Lande, insbesondere bezüglich der Exigenz für Schullehrers-Wohnungen im Interesse möglichster Kostenersparung einer Revision zu unterziehen, erwidern Wir, daß Wir die mittelst der generalisirten Entschließung Unseres vormaligen Staats-

Ewiger Bund

ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. October 1855 Nr. 10,097 veröffentlichten Programme für die dem Staatsärar obliegenden Neubauten von Schullehrers-Wohnungen nebst dazu gehörigen Oekonomiegebäuden und für Schulhäuser, welche bisher auch für Bauten, bei denen das Staatsärar nicht betheiligt erscheint, in analoge Anwendung gekommen sind, auch nach wiederholter Prüfung nicht für zu reichlich bemessen zu erachten vermögen.

Wir beauftragen aber Unsere Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken, bei der Anordnung von Schulhausbauten innerhalb der durch das Bauprogramm gezogenen Schranken auf möglichste Kostenersparung hinzuwirken.

2. Dem vom Landrathe gefaßten Beschlusse entsprechend genehmigen Wir, daß sowohl die für das Jahr 1879 als auch die für die Folge auf Unterrichtsaushilfe bei Erkrankungen von Lehrern an Realschulen erwachsenden Kosten insoweit aus dem allgemeinen Kreisreservefond gedeckt werden, als den betheiligten Realschulen zur eigenen Bestreitung fraglicher Kosten keine Erübrigungen zur Verfügung stehen und die nöthige Unterrichtsaushilfe nicht etwa durch die übrigen Lehrkräfte der betheiligten Realschule ohne Ueberschreitung der dem einzelnen Reallehrer schulordnungsmäßig obliegenden Unterrichtsstundenzahl geleistet werden kann.

3. Dem Beschlusse des Landrathes wegen Verpachtung einiger Grundstücke der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof und wegen Vornahme von baulichen Einrichtungen und Reparaturen an den dortigen Oekonomiegebäuden, sowie dem Beschlusse hinsichtlich der Erneuerung des Vertrages über die Verpachtung des Staatsgutes Triesdorf und einiger nicht zu demselben gehöriger Objecte des k. Aerars an die Kreisackerbauschule in Triesdorf ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Position für die agricultur-chemische Versuchsstation und haben Wir den Mehrbetrag in das Kreisbudget eintragen lassen.

5. Desgleichen genehmigen Wir die vom Landrathe in Betreff der Kreis-Irrenanstalt Erlangen gefaßten Beschlüsse.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir dem-

Ewiger Bund

selben die wohlgefällige Anerkennung seiner opferwilligen Förderung der Kreisinteressen sowie die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 2. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	20246	37
		Summa Cap. I für sich		
II		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	3300	--
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	900	--
	3	Regiekosten	1200	—
		Summa Cap. II	5400	—
III		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	32077	85
		b) aus der Kreisschuldotation . . .	18019	49
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 333 M. 8 ₰		
		Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) Im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	65473	88
		Latus	115571	22

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	115571	22
III	1	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise .	128065	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. für alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 25830 M.		
		d) zur weiteren Aufbesserung des Lehrer-Einkommens in den in Art. 3 Ziffer 3 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden und zwar der wirklichen Schullehrer auf 850 M. und der Verweser auf 720 M. aus Kreisfonds	61827	—
		e) zur Aufbesserung des Minimal-Einkommens der Lehrer in den in Art. 3 Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1000 M. aus Kreisfonds .	14000	—
		f) zur Erhöhung der Schulgehilfen-Gehalte, vielmehr der Natural-Verpflegs-Aversa auf 158 M. . . .	31520	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 320,386 M.		
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen .	9000	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal . .	4500	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondscassa in Ansbach .	3430	—
		Latus	367913	22

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	367913	22
III	1	Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge . . .	172	—
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern .	—	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten .	50000	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben .	190	30
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districts-Schulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . .	13286	—
		b) für den Kreisschulinspector:		
		aa) Gehalt	4080	—
		bb) Diäten und Reisekosten .	1380	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 7860 M.		
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		Latus	437021	52

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	437021	52
III	1	aa) aus Centralfonds .	56000	—
		bb) aus Kreisfonds	45240	—
		c) Unterstützungsbeiträge für die Schullehrer-Relicten:		
		aa) aus Centralfonds 66260 M.		
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen von Mittelfranken	11315	—
		e) Pensionen und Alimentationen aus Kreisfonds für Schullehrer und für Relicten von solchen . .	180	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulpräparanden	12000	
		b) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer weiblicher Lehrerinnenbildungsanstalten .	1200	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	2580	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Conferenzbezirken)	6000	—
		c) Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungsunterricht ertheilen	2800	—
		Summa § 1 420336 M.	574336	52

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	3697	92
		b) aus der Kreisschuldotation und aus allgemeinen Kreisfonds:		
		1) an die Lateinschule Dinkelsbühl . . .	8744	58
		2) „ „ „ Feuchtwangen . .	4685	—
		3) „ „ „ Fürth . .	11277	66
		4) „ „ „ Gunzenhausen . .	2234	11
		5) „ „ „ Hersbruck . .	3335	68
		6) „ „ „ Neustadt a./A. . .	8127	18
		7) „ „ „ Roth . .	1432	42
		8) „ „ „ Rothenburg .	11902	76
		9) „ „ „ Schwabach .	8517	59
		10) „ „ „ Uffenheim .	4369	29
		11) „ „ „ Weißenburg .	7689	78
		12) „ „ „ Windsheim .	5036	88
		13) „ „ „ Windsbach .	1506	29
		Titl. 2. Prüfungskosten	345	—
		Summa § 2	82902	14
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge . .	1030	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge	—	—
		Summa § 3	1030	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	4	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	700	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge (drei) im Central-Blindeninstitute zu München	1080	—
		Summa § 4	1780	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1800	—
		Summa § 5	1800	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Titl. 1. Höhere Töchterschule (Theresien-Institut) in Ansbach	860	—
		Titl. 2. Höhere Töchterschule (Vömel'sche Schule) in Erlangen	180	—
		Titl. 3. Beiträge an dürftige Gemeinden zum Zweck des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten . . .	3300	—
		Summa § 6	4340	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Titl. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach . . .	700	—
		Titl. 2. Bayerisches Lehrer-Waisenstift	1030	—
		Summa § 7	1730	—

Ewiger Bund

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . . .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	860	—
		Titl. 2. Für den historischen Verein in Mittelfranken . .	515	—
		Titl. 3. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg .	1500	—
		Summa § 9	2875	—
	10	Reservefond für die vorstehend von 1—9 bezeichneten Zwecke insbesondere für die deutschen Schulen:		
		a) für die deutschen Schulen .	1715	—
		b) für die isolirten Lateinschulen	1000	—
		Summa § 10	2715	—
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule .	—	—
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Nürnberg .	54148	6
		b) Uebrige Realschulen:		
		1) Realschule Ansbach . .	26504	22
		2) „ Dinkelsbühl .	13216	87
		3) „ Eichstätt . .	19350	42
		4) „ Erlangen	23086	41
		Latus	136305	98

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	136305	98
III.	11	5a) Realschule Fürth	39878	12
		5b) für das Technikum in Fürth . .	400	—
		6a) Realschule Rothenburg a.|T. . .	12259	72
		6b) Gewerbliche Fortbildungsschule daselbst .	391	29
		7) Realschule Weissenburg	19185	1
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. der Baugewerkschule in Nürnberg . .	8572	—
		a) für die obligatorische Fortbildungsschule in Fürth . .	3500	—
		b) „ „ „ „ „ Ansbach .	1592	40
		c) „ „ „ „ „ Nürnberg .	5000	—
		d) „ „ „ „ „ Schwabach .	500	—
		e) „ „ „ „ „ Erlangen .	700	—
		Summa § 11	228284	52
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreislandwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbau-Schulen:		
		a) Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof . .	6000	—
		b) Kreisackerbauschule Triesdorf . . .	8815	—
		c) für die agriculturchemische Versuchsstation . . .	600	—
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	—	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, hier Aversalbeitrag zur Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts überhaupt	10286	—
		Latus	25701	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	25701	—
III	12	Titl. 4. Landwirthschaftliche Special-Lehrcurse und zwar für Abhaltung eines Schäfer-Lehrcurses in Triesdorf . .	860	—
		Summa § 12	26561	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	600	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschafts-Schulen und deren Relicten	24260	—
		Titl. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
		a) an technischen Schulen überhaupt .	1800	—
		b) an der Industrieschule Nürnberg .	900	—
		c) am Realgymnasium Nürnberg	180	—
		d) an der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof .	2400	—
		e) an der Kreisackerbauschule Triesdorf	1730	—
		f) an der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan .	540	—
		Summa § 13	32410	—
		Summa Cap. III.	960764	18
IV		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . .	400	—
		Latus	400	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	400	—
IV.	1	Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. — — — — — — —	—	—
		Titl. 5. Für sonstige Zwecke:		
		Für das Gewerbemuseum in Nürnberg .	6000	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Dem landwirthschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht	860	—
		Titl. 3. Gehalt des Culturtechnikers .	4620	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	12020	—
		b) für Förderung der Rindviehzucht in Triesdorf . .	900	—
		c) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts .	900	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht . .	900	—
		e) Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	600	—
		Summa Cap. IV.	27200	—
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . .	5350	—
	2	— — — — — — — —	—	—
	3	Für 12 Districts-Thierärzte je 250 M. Subventionsbeitrag .	3000	—
		Summa Cap. V	8350	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Erlangen.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	59000	—
		Titl. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden . .	62011	25
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. Beitrag zum chirurgischen Clinikum in Erlangen .	1000	—
		Titl. 2. Beitrag zum dortigen mediciniſchen Clinikum . .	1030	—
		Titl 3. Beitrag für die ophtalmologische Clinik in Erlangen	500	—
		Titl. 4. Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	500	—
		Titl. 5. Beitrag für das Kinderspital in Nürnberg . .	400	—
	4	Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	520	—
	5	An die Gebäranstalt in Erlangen . . .	600	—
	6	— — — — — — — —	—	—
	7	Beitrag an die mit der Diakonissenanstalt Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	1800	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Titl. 1. Zur Unterhaltung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes	6000	—
		Latus	133361	25

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	133361	25
VI	8	Titl. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder .	8575	—
		Titl. 3. Desgleichen der Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg . . .	360	—
	9	Unterstützung distrctiver und gemeindlicher Armenpflegen, insbesondere Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt . .	9000	—
	10	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen . . .	515	—
	11	Desgleichen dem Herbergverein „zur Heimath" in Nürnberg	500	—
		Summa Cap. VI	152311	25
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen . .	86000	—
	2	— — — — — — — —	—	—
	3	— — — — — — — —	—	—
	4	a) Beiträge für Gemeindewege	120000	—
		b) Zur Belohnung bisheriger Leistungen im Gemeindewegbau	18000	—
		Summa Cap. VII	224000	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1	a) Zum Ankauf von Feuerlöschgeräthschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem		

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
VIII	1	Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter	3000	—
		b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken	150	—
		Summa Cap. VIII	3150	—
IX		Allgemeiner Reservefond	34985	63
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1436407	43
		II. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**		
I		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen:		
		Titl. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	3697	92
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	8400	8
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relicten	—	—
		Summa § 1	12098	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
I	2	Technische Schulen.		
		Titl. 1. An die Kreisrealschule Nürnberg . .	136	80
		Titl. 2. An die Realschule Ansbach	515	—
		Summa § 2	651	80
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge .	32077	85
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	190	30
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	90656	23
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	20058	3
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise . .	128065	—
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 25830 M.		
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 320,386 M.		
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 7860 M.		
		Latus	271047	41

Ewiger Bund

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		Uebertrag	271047	41
I	3	Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	56000	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten 66,260 ℳ		
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa § 3 420,336 ℳ	328762	41
		Summa Cap. I A 420336 ℳ	341512	21
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I	344083	71
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . .	—	—
III		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen .	—	—
IV		Kreisumlage zu 35 Procent aus der Steuerprincipalsumme von 2,951,365 ℳ 83 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	1012318	48
		Summa Cap. IV für sich		
V		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . . .	80005	24
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1436407	43

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, den 20. April 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. April 1880, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf §. 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Theil I) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzleramts vom 24. März 1880, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 134 und 149 enthalten sind.

München, den 6. April 1880.

v. **Pfeufer.** v. **Maillinger.**

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

37

Ewiger Bund

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

1. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. „ „ „ Bartenstein,
3. „ „ „ Braunsberg,
4. „ „ „ Gumbinnen,
5. „ „ „ Hohenstein,
6. „ „ „ Insterburg,
7. „ Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
8. „ Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. das Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. „ Gymnasium zu Lyck,
12. „ „ „ Memel,
13. „ „ „ Rastenburg,
14. „ „ „ Rössel,
15. „ „ „ Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz.
17. „ „ „ Culm,

18. Das Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. „ Städtische Gymnasium daselbst,
20. „ Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. „ „ „ Elbing,
22. „ „ „ Graudenz,
23. „ „ „ Marienburg,
24. „ „ „ Marienwerder,
25. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
26. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
27. „ „ „ Thorn.

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. „ Französische Gymnasium daselbst,
30. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. „ Friedrichs-Werder'sche Gymnasium das.,
32. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. „ Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. „ Köllnische Gymnasium daselbst,
37. „ Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. „ Leibnitz-Gymnasium daselbst,
39. „ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
41. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. „ Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
46. „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
47. „ „ „ Fürstenwalde,
48. „ „ „ Guben,
49. „ „ „ Königsberg i. d. Neumark,
50. „ „ „ Kottbus,
51. „ „ „ Küstrin,
52. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe,
53. das Gymnasium zu Luckau,
54. „ „ „ Neu-Ruppin,
55. „ „ „ Potsdam,
56. „ „ „ Prenzlau,
57. „ „ „ Sorau,
58. „ „ „ Spandau,
59. „ „ „ Wittstock,
60. „ Pädagogium „ Züllichau.

Provinz Pommern.

61. Das Gymnasium zu Anklam,
62. „ „ „ Belgard,
63. „ „ „ Cöslin,
64. „ „ „ Colberg,
*) 65. „ „ „ Demmin,
66. „ „ „ Dramburg,
67. „ „ „ Greiffenberg,
68. „ „ „ Greifswald,
*69. „ „ „ Neustettin,
70. „ Pädagogium „ Putbus,
71. „ Gymnasium „ Pyritz,
72. „ „ „ Stargard,
73. „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
74. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
75. „ Gymnasium zu Stolp,
76. „ „ „ Stralsund,
77. „ „ „ Treptow a. d. Rega.

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Ewiger Bund

Provinz Posen.

78. Das Gymnasium zu Bromberg,
79. „ „ „ Gnesen,
80. „ „ „ Inowrazlaw,
81. „ „ „ Krotoschin,
82. „ „ „ Lissa,
83. „ „ „ Meseritz,
84. „ „ „ Nakel,
85. „ „ „ Ostrowo,
86 „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
87. „ Marien-Gymnasium daselbst,
88. „ Gymnasium zu Rogasen,
89. „ „ „ Schneidemühl,
90. „ „ „ Schrimm,
91. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

92. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
93. „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
94. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
95. „ Johannes-Gymnasium daselbst,
96. „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
97. „ Matthias-Gymnasium daselbst,
98. „ Gymnasium zu Brieg,
99. „ „ „ Bunzlau,
100. „ „ „ Glatz,
101. „ „ „ Gleiwitz,
102. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
103. „ katholische Gymnasium daselbst,
104. „ Gymnasium zu Görlitz,
105. „ „ „ Groß-Strehlitz,
106. „ „ „ Hirschberg,
107. „ „ „ Jauer,
108. „ „ „ Kattowitz,
109. „ „ „ Königshütte,
110. „ „ „ Kreuzburg,
111. das Gymnasium zu Lauban,
112. „ „ „ Leobschütz,
*113. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
114. das Städtische Gymnasium daselbst,
115. „ Gymnasium zu Neisse,
116. „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
117. „ „ „ Oels,
118. „ „ „ Ohlau,
119. „ „ „ Oppeln,
120. „ „ „ Patschkau,
121. „ „ „ Pleß,
122. „ „ „ Ratibor,
123. „ „ „ Sagan,
124. „ „ „ Schweidnitz,
125. „ „ Strehlen,
126. „ „ Waldenburg,
127. „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

128. Das Gymnasium zu Burg,
129. „ „ „ Eisleben,
130. „ „ „ Erfurt,
131. „ „ „ Halberstadt,
132. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
133. das Städtische Gymnasium daselbst,
134. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
135. „ Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
136. „ Dom-Gymnasium daselbst,
137. „ „ „ zu Merseburg,
138. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
139. „ Dom-Gymnasium zu Naumburg,
140. „ Gymnasium zu Nordhausen,
141. die Landesschule Pforta,
142. das Gymnasium zu Quedlinburg,
143. die Klosterschule „ Roßleben,
144. das Gymnasium „ Salzwedel,

Ewiger Bund

145. das Gymnasium zu Sangerhausen,
146. „ „ „ Schleusingen,
147. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
148. „ „ „ Stendal,
149. „ „ „ Torgau,
150. „ „ „ Wernigerode,
151. „ „ „ Wittenberg,
152. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

153. Das Gymnasium zu Altona,
154. „ „ „ Flensburg,
*155. „ „ „ Glückstadt,
156. „ „ „ Hadersleben,
157. „ „ „ Husum,
158. „ „ „ Kiel,
*159. „ „ „ Meldorf,
*160. „ „ „ Plön,
161. „ „ „ Ratzeburg,
162. „ „ „ Rendsburg,
163. „ „ „ Schleswig,
164. „ „ „ Wandsbeck.

Provinz Hannover.

165. Das Gymnasium zu Aurich,
166. „ „ „ Celle,
167. „ „ „ Clausthal,
168. „ „ „ Emden,
169. „ „ „ Göttingen,
170. „ „ „ Hameln,
171. „ Lyzeum I. „ Hannover,
172. „ „ II. daselbst,
173. „ Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
174. „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
175. „ „ Josephinium daselbst,
176. die Klosterschule zu Ilfeld,
*177. das Gymnasium zu Lingen,
178. „ „ Lüneburg,
179. „ „ Meppen,
180. „ „ Norden,
181. „ „ Carolinum zu Osnabrück,
182. „ Raths-Gymnasium daselbst,
183. „ Gymnasium zu Stade,
*184. „ „ „ Verden.

Provinz Westfalen.

185. Das Gymnasium zu Arnsberg,
186. „ „ „ Attendorn,
187. „ „ „ Bielefeld,
188. „ „ „ Bochum,
189. „ „ „ Brilon,
190. „ „ „ Burgsteinfurt,
191. „ „ „ Coesfeld,
192. „ „ „ Dortmund,
193. „ „ „ Gütersloh,
*194. „ „ „ Hamm,
*195. „ „ „ Herford,
196. „ „ „ Höxter,
197. „ „ „ Minden,
198. „ „ „ Münster,
199. „ „ „ Paderborn,
200. „ „ „ Recklinghausen,
201. „ „ „ Rheine,
*202. „ „ „ Soest,
203. „ „ „ Wartburg,
204. „ „ „ Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

205. Das Gymnasium zu Cassel,
206. „ „ „ Dillenburg,
207. „ „ „ Frankfurt a. Main,
208. „ „ „ Fulda,
209. „ „ „ Hadamar,

Ewiger Bund

210. das Gymnasium zu Hanau,
211. „ „ „ Hersfeld,
212. „ „ „ Marburg,
213. „ „ „ Montabaur,
214. „ „ „ Rinteln,
215. „ „ „ Weilburg,
216. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

217. Das Gymnasium zu Aachen,
218. „ „ „ Barmen,
219. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
220. das Gymnasium zu Bonn,
221. „ „ „ Cleve,
222. „ „ „ Coblenz,
223. „ „ an der Apostelkirche zu Cöln,
224. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,
225. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
226. „ Gymnasium an Marzellen daselbst,
227. „ „ zu Düren,
228. „ „ „ Düsseldorf,
229. „ „ „ Duisburg,
230. „ „ „ Elberfeld,
231. „ „ „ Emmerich,
232. „ „ „ Essen,
233. „ „ „ Kempen,
234. „ „ „ Krefeld,
*235. „ „ „ Kreuznach,
236. „ „ „ Moers,
237. „ „ „ Münstereifel,
*238. „ „ „ Neuß,
239. „ „ „ Neuwied,
240. „ „ „ Saarbrücken,
241. „ „ „ Trier,
242. „ „ „ Wesel,
243. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

244. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg,
4. „ St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. „ „ „ Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghausen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichstätt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freising,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiserslautern,
15. „ „ „ Kempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Nürnberg,
25. „ „ „ Passau,
26. „ „ „ Regensburg,
27. „ „ „ Schweinfurt,
28. „ „ „ Speyer,
29. „ „ „ Straubing,
30. „ „ „ Würzburg,
31. „ „ „ Zweibrücken.

Ewiger Bund

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bauzen,
2. „ Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. „ Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. „ „ „ Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Königliche Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. „ Thomasschule daselbst,
11. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. „ „ „ Zittau,
14. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. „ Gymnasium zu Ehingen,
*3. „ „ „ Ellwangen,
*4. „ „ „ Hall,
*5. „ „ „ Heilbronn,
6. „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. „ Gymnasium zu Rottweil,
8. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
9. „ Gymnasium zu Stuttgart,
*10. „ „ „ Tübingen,
*11. „ „ „ Ulm,
12. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. „ „ „ Bruchsal,
3. das Gymnasium zu Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Mannheim,
*8. „ „ „ Rastatt,
9. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ „ Mainz,
6. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. „ Gymnasium zu Rostock,
4. „ „ „ Fridericianum zu Schwerin,
5. „ „ zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,

Ewiger Bund

*2. das Gymnasium zu Emin,
*3. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. „ Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg.
2. „ „ Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. „ „ (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. „ „ zu Dessau,
4. „ „ (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2 „ „ „ Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. „ „ „ Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg,

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. „ „ zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,

Ewiger Bund

3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
*5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. „ „ „ Saarburg,
*7. „ „ „ Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*10. „ Gymnasium zu Weißenburg,
*11. „ „ „ Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. „ Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. „ Städtische Realschule daselbst,
4. „ Realschule zu Tilsit,
5. „ „ „ Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. „ Petrischule daselbst,
8. „ Realschule zu Elbing,
9. „ „ „ Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. „ Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. „ Friedrichs-Realschule daselbst,
13. „ Königliche Realschule daselbst,
14. „ Königstädtische Realschule daselbst,
15. „ Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. „ Sophien-Realschule daselbst,
17. „ Realschule zu Brandenburg,
18. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
19. „ „ Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. die Realschule zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. „ „ Perleberg,
22. „ „ Potsdam,
23. „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. „ „ „ Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. „ Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. „ Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. „ „ „ Fraustadt,
30. „ „ „ Posen,
31. „ „ „ Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum hl. Geist zu Breslau,
33. „ „ am Zwinger daselbst,
34. „ „ zu Görlitz,
35. „ „ „ Grünberg,
36. „ „ „ Landeshut,
37. „ „ „ Neisse,

Ewiger Bund

38. Die Realschule zu Reichenbach,
39. „ „ „ Sprottau,
40. „ „ „ Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. „ „ „ Erfurt,
43. „ „ „ Halberstadt,
44. „ „ „ Halle a. d. Saale,
45. „ „ „ Magdeburg,
46. „ „ „ Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. „ „ Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. „ „ „ Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. „ „ „ Goslar,
52. „ „ „ Hannover,
53. „ „ „ Harburg,
54. „ „ „ Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. „ „ Leer,
56. „ „ Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. „ „ „ Osnabrück,
58. „ „ „ Osterode,
59. „ „ „ Quakenbrück,

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. Die Realschule zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. „ „ „ Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. „ „ Hagen,
64. „ „ Iserlohn,
65. „ „ Lippstadt,
66. „ „ Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. „ „ „ Münster,
68. „ „ „ Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. „ Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. „ Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. „ „ „ Barmen,
75. „ Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. „ Städtische Realschule daselbst,
77. „ Realschule zu Düsseldorf,
78. „ „ „ Duisburg,
79. „ „ „ Elberfeld,
80. „ „ „ Krefeld,
81. „ „ „ Mülheim a. Rhein,
82. „ „ „ Mülheim a. d. Ruhr,
83. „ „ „ Ruhrort,
84. „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,

Ewiger Bund

2. Das Real-Gymnasium zu München,
3 „ „ „ „ Nürnberg,
4. „ „ „ „ Regensburg,
5. „ „ „ „ Speyer,
6. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. „ Städtische Realschule zu Borna,
3. „ Realschule zu Chemnitz,
4. „ „ „ Döbeln,
5. „ Annen-Realschule zu Dresden,
6. „ Neustädter Realschule daselbst,
7. „ Realschule zu Freiberg,
8. „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ Plauen,
10. „ Städtische Realschule zu Wurzen,
11. „ Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
12. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. „ „ „ „ Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. „ „ „ „ „ Mainz,
3. „ „ „ „ „ Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,

††)2. Die Realschule zu Güstrow,
3. „ „ „ Ludwigslust,
4. „ „ „ Malchin,
5. „ „ „ Rostock,
6. „ „ „ Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. „ „ „ Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. „ Realschule zu Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

---

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

Ewiger Bund

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. „ „ „ „ Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. das Real-Gymnasium zu Straßburg (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. „ Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Sachsen.

3. Die Guericke-Schule zu Magdeburg.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. „ „ „ Stuttgart,
3. „ „ „ Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. „ „ „ Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. „ „ „ Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. „ „ „ Lauenburg i. P.,
8. „ „ „ Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. „ „ „ Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. „ „ „ Weißenfels.

Ewiger Bund

Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
14. „ Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. „ „ „ Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. „ „ „ Boppard,
19. „ „ „ Brühl,
20. „ „ „ Eschweiler,
21. „ „ „ Euskirchen,
22. „ „ „ M.-Gladbach,
23. „ „ „ Jülich,
24. „ „ „ Linz,
25. „ „ „ Malmedy,
26. „ „ „ Prüm,
27. „ „ „ Rheinbach,
28. das Progymnasium zu Siegburg,
29. „ „ „ Sobernheim,
30. „ „ „ Trarbach,
31. „ „ „ St. Wendel,
32. „ „ „ Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. „ „ „ Eßlingen,
3. „ „ „ Ludwigsburg,
*4. „ „ „ Oehringen,
*5. „ „ „ Ravensburg,
*6. „ „ „ Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. „ „ „ Lahr,
*3. „ „ „ Offenburg,
*4. „ „ „ Pforzheim,
*5. „ „ „ Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†)2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. „ „ „ Kiel,
†6. „ „ „ Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Bockenheim,
†8. „ „ „ Cassel,

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b und C. a. aa) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Ewiger Bund

†9. die Realschule zu Eschwege,
†10. die Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt am Main,
†11. „ der israelitischen Gemeinde daselbst,
†12. „ Klingerschule daselbst,
†13. „ Realschule zu Hanau,
†14. „ „ „ Homburg v. d. Höhe,
†15. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†17. „ „ „ Essen,
†18. „ Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
†2. „ „ „ „ Crimmitschau,
†3. „ Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. „ Städtische Realschule zu Frankenberg,
†5. „ „ „ „ Glauchau,
†6. „ „ „ „ Grimma,
†7. „ „ „ „ Großenhain,
†8. „ „ „ „ Leipzig,
†9. „ „ „ „ Leisnig
†10. „ „ „ „ Löbau,
†11. „ „ „ „ Meerane,
†12. „ „ „ „ Meißen,
†13. „ „ „ „ Mittweida,
†14. „ „ „ „ Pirna,
†15. „ „ „ „ Reichenbach,
†16. „ „ „ „ Reudnitz,
†17. die Städtische Realschule zu Rochlitz[1])
†18. „ „ „ „ Schneeberg,
†19. „ „ „ „ Stollberg,
†20. „ „ „ „ Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. „ „ „ Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. „ „ „ Hall,
†8. „ „ „ Heilbronn,
†9. „ „ „ Ludwigsburg.
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. „ „ „ Rottweil,
†13. „ „ „ Tübingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. „ „ „ Alzey,
†3. „ „ „ Bingen,
†4. „ „ II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
†5. „ „ Friedberg,
†6. „ „ Gießen,
†7. „ „ Groß-Umstadt,
†8. „ II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),

[1]) Auf der Realschule zu Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei untern Klassen beschränkt.

Ewiger Bund

†9. Die Realschule zu Michelstedt,
†10. „ „ II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daf.),
†11. „ „ zu Oppenheim,
†12. „ „ „ Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. „ „ „ Oldenburg,
3. „ „ „ Varel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die städtische Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. „ „ beim Doventhor daselbst,
3. „ „ zu Bremerhafen.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
2. „ Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
†3. „ „ „ Lyzeums zu Colmar,
†4. „ Realschule zu Forbach,
†5. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†6. „ Realschule zu Metz,
†7. „ „ „ Münster,
†8. „ Neue Realschule zu Straßburg,
†9. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
†10. „ „ zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Jenkau.

Provinz Brandenburg.

2. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
3. „ „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
4. „ höhere Bürgerschule zu Krossen,
5. „ „ „ „ Lübben,
6. „ „ „ „ Rathenow,
7. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
9. „ „ „ „ Wolgast,
10. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

11. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
12. „ „ „ „ Löwenberg,
13. „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,

Ewiger Bund

15. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
16. „ „ „ „ Eisleben,
17. „ „ „ „ Gardelegen,
18. „ „ „ „ Mühlhausen,
19. „ „ „ „ Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. „ höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. „ höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
23. „ Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
24 „ höhere Bürgerschule zu Marne,
25. „ „ „ „ Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. „ höhere Bürgerschule zu Segeberg,
27. „ „ „ „ Sonderberg,
28. „ „ „ „ Wandsbeck, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst.

Provinz Hannover.

29. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. „ höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. „ höhere Bürgerschule zu Münden,
32. „ „ „ „ Nienburg,
33. „ „ „ „ Northeim,
34. „ „ „ Otterndorf,
35. „ „ „ Uelzen.

Provinz Westfalen.

36. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. „ höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
38. die höhere Bürgerschule zu Schwelm,
39. „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

40. Die höhere Bürgerschule zu Biebrach-Moosbach,
41. „ „ Biedenkopf,
42. „ „ Diez,
43. „ „ Fulda,
44. „ „ Geisenheim,
45. „ „ Hersfeld,
46. „ „ Hofgeismar,
47. „ „ Limburg an der Lahn,
48. „ „ Marburg,
49. „ „ Oberlahnstein,
50. „ „ Schmalkaden.

Rheinprovinz.

51. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
52. „ „ „ „ Düren,
53. „ „ „ „ Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
54. „ höhere Bürgerschule zu Eupen,
55 „ „ „ „ M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
56. die höhere Bürgerschule zu Lennep,
57. „ „ „ „ Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
58. „ höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
59. „ „ „ „ Rheydt,
60. „ „ „ „ Saarlouis,
61. „ „ „ „ Solingen,
62. „ „ „ „ Viersen,
63. „ „ „ „ Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Ewiger Bund

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.[9])

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. „ Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. „ Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

X. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Fürstlichen Gymnasium daselbst).

XI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. „ „ „ „ Bischweiler,
3. „ „ „ „ Diedenhofen,
4. „ „ „ „ Markirch,
5. „ „ „ „ Schlettstadt,
6. „ „ „ „ Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

1. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. „ „ „ „ Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
4. „ „ „ „ Pr. Friedland,
5. „ „ „ „ Marienwerder,
6. „ „ „ „ Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde,

[9]) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Frühjahre 1879 aufgehoben. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

Ewiger Bund

8. Die höhere Bürgerschule zu Nauen,
9. „ „ „ „ Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†11. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†12. „ zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†13. „ katholische höhere Bürgerschule daselbst,
14. „ höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†15. „ „ „ „ Ratibor.

Provinz Sachsen.

16. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

17. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
18. „ höhere Bürgerschule zu Einbeck,
†19. „ „ „ „ Hannover,
20. „ „ „ „ Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst,)
21. „ höhere Bürgerschule zu Papenburg,
22. „ „ „ „ Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

23. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
24. „ „ „ „ Bocholt,
†25. „ Gewerbeschule zu Dortmund,
26. „ höhere Bürgerschule zu Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

27. Die höhere Bürgerschule zu Ems,
†28. „ Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†29. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
30. „ „ „ „ Mayen.

Hohenzollern'sche Lande.

31. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Amberg,
†2. „ „ „ Ansbach,
†3. „ „ „ Aschaffenburg,
†4. „ Kreisrealschule zu Augsburg,
†5. „ Realschule zu Bamberg,
†6. „ Kreisrealschule zu Bayreuth,
†7. „ Realschule zu Dinkelsbühl,
†8. „ „ „ Eichstätt,
†9. „ „ „ Erlangen,
†10. „ „ „ Freising,
†11. „ „ „ Fürth,
†12. „ „ „ Hof,
†13. „ „ „ Ingolstadt,
†14. „ Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†15. „ Realschule zu Kaufbeuren,
†16. „ „ „ Kempten,
†17. „ „ „ Kissingen,
†18. „ „ „ Kitzingen,
†19. „ „ „ Landau,
†20. „ „ „ Landshut,
†21. „ „ „ Lindau,
†22. „ „ „ Memmingen,
†23. „ Kreisrealschule zu München,
†24. „ Realschule zu Neuburg a. d. Donau,

Ewiger Bund

†25. die Realschule zu Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†26. „ „ „ Neustadt a. d. Hardt,
†27. „ „ „ Nördlingen,
†28. „ Kreisrealschule zu Nürnberg,
†29. „ „ „ Passau,
†30. „ „ „ Regensburg,
†31. „ Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†32. „ „ „ Schweinfurt,
†33. „ „ „ Speyer,
†34. „ „ „ Straubing,
†35. „ „ „ Traunstein,
†36. „ „ „ Weiden,
†37. „ „ „ Weißenburg am Sand,
†38. „ Kreisrealschule zu Würzburg,
†39. „ Realschule zu Wunsiedel,
†40. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Calw,*)
†2. „ „ „ Nürtingen*).

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†3. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†4. „ „ „ „ Heidelberg,
†5. „ „ „ „ Karlsruhe,
†6. „ „ „ „ Konstanz,
7. „ Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. „ „ „ „ Villingen.

V. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. „ „ „ „ Ribnitz.

VII. Großherzogthum Sachsen.

† Die Großherzogliche Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Lippe

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

*) Die Realanstalten zu Calw und Nürtingen sind in Folge veränderter Organisation im Frühjahre 1878 aufgehoben worden. Die bis dahin von diesen Anstalten ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

Ewiger Bund

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
2. „ „ Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. „ „ „ Kaiserslautern,
3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
4. „ Städtische Handelsschule daselbst,
5. „ Industrieschule daselbst,
6. die Industrieschule zu Nürnberg,
7. „ Städtische Handelsschule daselbst,
8. „ landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. „ Landwirthschaftsschule zu Döbeln,
3. „ öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
4. „ öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1 Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. „ Gelinek-Körner'sche Real-Institut daselbst.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Ewiger Bund

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,*)
2. „ höhere Handelsschule zu Stuttgart

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. „ Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. F. G. Fischer) zu Hamburg,
2. „ von Ed. Förster (früher Dr J. N. Bartels und E. Förster das.),
3. „ de Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
4. „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
5. „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
6. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
7. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
8. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
9. „ Realschule der reformirten Gemeinde das.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.[9])

Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,[9])
3. „ „ „ Potsdam.[9])

*) Die Anstalt ist mit dem 31. März 1879 aufgehoben worden. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

[9]) Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Ewiger Bund

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,°)
5. „ „ „ Brieg,°)
6. „ „ „ Gleiwitz,°)
7. „ „ „ Görlitz,°)
8. „ „ „ Liegnitz,°)

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.°)

Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.°)

Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.°)

Provinz Hessen-Nassau.

13. Die Gewerbeschule zu Cassel.°)

Rheinprovinz.

14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[1]),
15. „ Gewerbeschule zu Coblenz,°)
16. „ „ „ Cöln,°)
17. „ „ „ Elberfeld,°)
18. „ „ „ Krefeld,°)
19. „ „ „ Saarbrücken.°)

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[2])

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[2]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Eck.

Ewiger Bund

Verzeichniß

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
2. „ „ „ Brieg,
3. „ „ „ Cleve,
4. „ „ „ Dahme,
5. „ „ „ Flensburg,
6. „ „ „ Herford,
7. „ „ „ Hildesheim,
8. „ „ „ Liegnitz,
9. „ „ „ Lüdinghausen,
10. „ „ „ Marienburg in Westpr.,
11. „ „ Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

12. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
13. „ Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
14. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
15. „ Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
17. „ Nölle'sche (H. Steinmer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
18. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. „ Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. „ Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, den 22. April 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. April 1880 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Ewiger Bund

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1880 2'689,960 M., wovon ein Steuerprozent auf 26,899 M. sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

In dieser Beilage haben Wir die aus Centralfonds zu deckenden persönlichen Aufbesserungszulagen und Unterstützungsbeiträge des Lehrerpersonales an den deutschen Volksschulen, welche ohne vorausgehende Etats lediglich auf Grund der Rechnungsständigkeit oder der erfolgenden neuen Anweisung gezahlt und wofür die Aufwandssummen erst am Schlusse des Jahres nach Maaß des effectiven Aufwandes creditirt werden, unter Cap. III §. 1 Tit. 2c, Tit. 3, Tit. 10a, aa und Tit. 10c an den Ausgaben, dann unter Cap. I §. 3 Tit. 6, 7, 8 und 10 der Einnahmen innerhalb der Linie vortragen lassen.

IV.

Auf die von dem Landrathe gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Wir genehmigen die Beschlüsse des Landrathes hinsichtlich der Vertheilung der Gehaltsergänzungszuschüsse zum Vollzuge des Art. 6 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 im festgestellten Betrage zu 84,210 M.

2. Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe gefaßten Beschlüsse über die Unterstützungen zu Schulhausbauten.

3. Den von dem Landrathe in Bezug auf die Aenderung der Satzungen des unter-

Ewiger Bund

fränkischen Kreisunterstützungsvereins für dienstuntaugliche Lehrer gefaßten Beschlüssen haben Wir unter'm 12. Februar l. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und ist von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das zum Vollzuge Erforderliche bereits angeordnet worden.

Wir sprechen dem Landrathe gerne Unsere Anerkennung für die hiedurch bekundete Obsorge für die Verbesserung der materiellen Interessen des Lehrpersonales aus.

4. Dem Beschlusse auf Erhöhung der Position zu Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

5. Dem Antrage des Landrathes entsprechend beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, in Zukunft dem Landrathe alljährlich einen Etatsvoranschlag über die Verwendung der Kreisfondszuschüsse für allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen Seitens des polytechnischen Centralvereines mitzutheilen.

6. Dem Beschlusse des Landrathes, wodurch die Vervollständigung der isolirten Lateinschule zu Hammelburg im Sinne des §. 45 Abs. 2 und des §. 47 der Schulordnung vom 20. August 1874 ermöglicht worden ist, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung. Den hiefür bewilligten Betrag von 662 M. haben Wir in das Kreisbudget einstellen lassen.

7. Der Beschluß des Landrathes, zu den Kosten der bevorstehenden Kreisthierschau aus Kreismitteln einen Beitrag von 4,000 M. zu gewähren und diesem Zwecke auch die für das Jahr 1879 für Förderung des Weinbaues ausgesetzte, aber unverbraucht gebliebene Summe von 870 M. zuzuwenden, erhält Unsere Genehmigung.

8. Die Bereitwilligkeit des Landrathes, durch Gewährung einer Summe von 6,500 M. zur Verbesserung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart beizutragen, erkennen Wir gerne an. Wir genehmigen den desfallsigen Beschluß des Landrathes und beauftragen zugleich Unsere Regierung, Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, die zum Vollzuge als geeignet sich darstellenden Maßnahmen einzuleiten.

9. Der Landrath hat

a) den Beschluß des ständigen Landrathsausschusses vom 31. Juli vor. Js., wodurch Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, die aus dem Maximilianshilfs-Getreide-Magazinsfonde in den Jahren 1877 mit 1879 erübrigten Renten im Betrage von 9,000 M. behufs augenblicklicher Unterstützung der durch Hagel-

Ewiger Bund

schlag im jüngsten Sommer schwer geschädigten Kreisangehörigen zur Verfügung gestellt wurden, nachträglich gutgeheißen, und

b) beschlossen, aus den Renten des genannten Fondes für 1880 der Stadt Brückenau zur Schuldentilgung eine Unterstützung von 3,000 M. zu gewähren, den Rest jener Renten aber im Betrage von 4,300 M. Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, für im Laufe des Jahres etwa eintretende Nothfälle zur Verfügung zu stellen.

Wir ertheilen diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung.

10. Die Beschlüsse des Landrathes bezüglich der Gehaltsverhältnisse der Beamten der Kreisirrenanstalt, sowie hinsichtlich baulicher Verbesserungen an den Anstaltsgebäuden erhalten Unsere Genehmigung.

11. Was die an Uns gerichtete allerunterthänigste Bitte betrifft, das Verfahren über die Lieferung von Eisenbahnschwellen einer Prüfung unterstellen zu lassen, so sind die Bedingungen für die Schwellenlieferung zur Bahnunterhaltung von der Generaldirection Unserer Verkehrsanstalten bereits einer Modification zu dem Zwecke unterzogen worden, um, entsprechende Preisstellung vorausgesetzt, auch kleinere Lieferungen vergeben zu können.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit die erneute Anerkennung seines regen und umsichtigen Bestrebens in der Förderung der Interessen des Kreises und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 5. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Uebersicht
der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**		
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	11071	86
		Summa Cap. I für sich		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	3120	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	360	—
	3	Regiekosten	720	—
		Summa Cap. II	4200	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen:		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	28829	13
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 345 M 83 ₰		
		Latus	28829	13

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	28829	13
III	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	84210	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise . .	168472	43
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. für alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 37,080 M.		
		d) zur Erhöhung des Verpflegsbeitrages für die Schulgehilfen	3240	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 352,710 M.		
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen .	3100	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal . .	3100	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen . .	—	—
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge . . .	—	—
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern .	—	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten .	60000	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben	154	18
		Latus	351105	74

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
		Uebertrag	351105	74
III	1	Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	16300	—
		b) für die Kreisschulinspectoren:		
		aa) Gehalte	7080	—
		bb) Diäten und Reisekosten .	2800	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 5,544 M.		
		bb) aus Kreisfonds	810	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds .	66960	—
		bb) aus Kreisfonds	47600	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten:		
		aa) aus Centralfonds . 94,720 M.		
		bb) aus Kreisfonds	2064	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa von Unterfranken	20137	37
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift . .	360	—
		Latus	515217	11

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	515217	11
III	1	Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamts-zöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten .	8000	—
		b) Freiplätze für 6 dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg . .	3420	—
		c) für weibliche protestantische Schulamtszöglinge in der Präparandenanstalt des Lehrerinnenseminars Memmingen	516	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	516	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungs-Cursen (Conferenzbezirken)	4160	—
		c) zur Einführung des Turnunterrichtes in den deutschen Schulen	500	—
		d) Beitrag zur Sterbekassa der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
		Summa §. 1 490,054 M.	532579	11
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		aa) an die Lateinschule Mainbernheim . .	128	57
		bb) „ „ „ Neustadt a/S. . . .	107	14
		Latus	235	71

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	235	71
III	2	b) aus der Kreisschuldotation . .	—	—
		c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
		an die Lateinschule Amorbach . .	2500	—
		„ „ „ Hammelburg .	4962	—
		„ „ „ Haßfurt . .	5100	—
		„ „ „ Kitzingen .	6500	—
		„ „ „ Lohr . . .	4100	—
		„ „ „ Miltenberg .	3500	—
		Titl. 2. Prüfungskosten	312	—
		Summa § 2	27209	71
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an dem Taubstummeninstitute Würzburg	5835	50
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute .	1716	—
		Summa § 3	7551	50
	4	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge zur Besoldung des Lehrers an der Blinden-Erziehungsanstalt in Würzburg . .	1320	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) im Central-Blinden-Institut München . . .	720	—
		b) in der Blinden-Erziehungsanstalt in Würzburg . .	864	—
		Summa § 4	2904	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1800	—
		Summa § 5	1800	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend . . .	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Beitrag zum Pfarrwaisenhaus in Windsbach . . .	360	—
		Summa § 7 für sich		
	8	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . . .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben:		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—
		Titl. 2. Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	1032	—
		Außerordentlicher Beitrag an diesen Verein behufs der Herausgabe der Magister Fries'schen Chronik über den Bauernkrieg (Letzter Beitrag gemäß Landrathsbeschluß vom 14. Dezember 1875)	514	29
		Titl. 3. — — — — — — —	—.	—
		Latus	2046	29

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	2046	29
III	9	Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		An das germanische Museum in Nürnberg	180	—
		Summa § 9	2226	29
	10	Reservefond für die nachstehend von § 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . . .	1000	—
		Summa § 10 für sich		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen . .	—	—
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Würzburg .	69802	86
		b) Uebrige Realschulen:		
		aa) Aschaffenburg .	19941	2
		bb) Schweinfurt . .	19850	71
		cc) Kissingen . . .	14350	—
		dd) Kitzingen	17023	—
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen . .	9000	—
		Titl. 4. An die Handwerker-Feiertagsschule in Aschaffenburg	1405	50
		Summa § 11	151373	9
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Latus	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	—	—
III	12	Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschule resp Bauernschule in Würzburg	6000	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	6000	—
		Summa § 12	12000	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	500	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschafts-Schulen sowie an den unvollständigen isolirten Lateinschulen, dann für Relikten von Lehrern an diesen Schulen	15129	18
		Titl. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven technischer Unterrichtsanstalten	1500	—
		Summa § 13	17129	18
		Summa Cap. III 490054 M.	756132	88
IV		Auf Industrie und Cultur:		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer .	700	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Latus	700	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	700	—
VI	1	Titl. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg .	6000	—
		Titl. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
		a) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen	900	—
		b) für Hebung der Rhön-Industrie	1700	—
		c) Beitrag an das Comité zur Errichtung einer Mainketten-schleppschifffahrt	1000	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	3500	—
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für kulturtechnische Unternehmungen	15200	—
		b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	5200	—
		c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	2000	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht .	900	—
		e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein . .	408	—
		f) „ „ „ „ Gartenbauverein . .	500	—
		g) „ „ „ „ Kreis-Fischerei-Verein .	600	—
		h) Beitrag zu den Kosten der im Jahre 1880 stattfindenden Kreisthierschau	4000	—
		Latus	42608	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	42608	—
IV	3	Ausgaben auf Verbesserung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart	6500	—
		Summa Cap. IV	49108	—
V		Auf Gesundheit.		
		Beiträge an Districte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Aerzte	10147	—
		Summa Cap. V für sich		
VI		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Werneck.		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	44160	8
		Titl. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden .	34285	71
	3	Sonstige Krankenanstalten:		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
		a) zur Anstalt des pr. Arztes Dr. Bäuerlein in Würzburg	600	—
		b) „ „ „ Privatdocenten Dr. Helfreich daselbst .	600	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. — — — — — — —	—	—
		Latus	79645	79

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	79645	79
VI.	3	Titl. 5. Für die orthopädische Anstalt des Georg Heßing in Marktbreit	400	—
		Titl. 6. Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare .	6020	—
	4	— — — — — — — —	—	—
	5	Kreis-Entbindungs-Anstalt zu Würzburg . .	12380	—
	6	— — — — — — — —	—	—
	7	Beitrag an die mit der Diakonissenanstalt in Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	180	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder und zwar: Beiträge an Rettungsanstalten		
		a) in Trautberg .	700	—
		b) „ Volkersberg .	700	—
		c) „ Klosterhausen . .	700	—
		d) „ Schweinfurt .	700	—
		e) „ Ernstkirchen .	700	—
		f) „ Wörth	700	—
		g) „ Karlstadt	700	—
		h) für die ehemals Aschaffenburg'schen Gebietstheile . .	700	—
		i) „ „ Rhönbezirke	700	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen:		
		a) Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	3600	—
		b) Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten	4586	—
		Summa Cap. VI	113111	79

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen	70000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 .	8900	—
		Summa Cap. VII	78900	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
		a) für Reiseentschädigung der Delegirten der Feuerwehren zum Besuche der Kreis-Delegirten-Versammlung 680 M. für Regie des Kreisausschusses . 225 M.	905	—
		b) für die Inspektion und Visitation der Feuerwehren .	800	—
		Summa Cap. VIII	1705	—
IX		Allgemeiner Reservefond	3144	51
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1027521	4
		II. **Abschnitt.**		
		Kreis-Einnahmen.		
I		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71
		Latus	235	71

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	235	71
I.	1	Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrers-Relicten	—	—
		Summa § 1	235	71
	2	Technische Schulen.		
		Titl. 1. Für die Feiertags- und Zeichnungs-Schule in Aschaffenburg	1405	50
		Summa §. 2 für sich		
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge .	28829	13
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	154	18
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation . .	46713	86
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Kongrualzuschüsse	36441	25
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise . .	168472	43
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 37,080 M.		
		Latus	280610	85

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	280610	85
I.	3	Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 352,710 M.		
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 5,544 M.		
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	66960	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten 94,720 M.		
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa §. 3 490,054 M.	349285	85
		Hiezu „ §. 2 . .	1405	50
		„ „ §. 1 . . .	235	71
		Summa Cap. I A 490,054 M.	350927	6
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.		
		An die Kreisentbindungsanstalt in Würzburg . . .	3428	57
		Summa Cap. I	356927	13

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden .	—	—
III		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen .	—	—
IV		Kreisumlage zu 21 Prozent von der Steuerprincipalsumme zu 2,689,960 ℳ 68 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	553593	91
		Summa Cap. IV für sich		
V		Activrest der Kreisfonds früherer Jahre .	117000	—
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1027521	4

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, den 28. April 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg vom 16. April 1880, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879. — Ordens-Verleihung.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Ewiger Bund

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1880 3'179,304 M., wovon ein Steuerprozent auf 31,793 M. 4 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

In dieser Beilage haben Wir die aus Centralfonds-Zuschüssen zu deckenden persönlichen Aufbesserungs-Zulagen und Unterstützungsbeiträge des Lehrerpersonales an den deutschen Volksschulen, welche ohne vorausgehende Etats, lediglich auf Grund der Rechnungsständigkeit oder der erfolgenden neuen Anweisung nach den bestehenden Normen gezahlt und am Schlusse des Jahres nach Maß des effectiven Aufwandes creditirt werden, unter Cap. III §. 1 Tit. 2 c, Tit. 3 a, Tit. 10 a, aa und Tit. 10 d der Ausgaben, dann unter Cap. I §. 3 Tit. 6, 7, 8 und 10 der Einnahmen intra lineas vortragen lassen.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der Landrath hat einstimmig beschlossen, das Minimaleinkommen des Lehrpersonales, und zwar:

a) für Lehrer in Gemeinden über 2500 Seelen auf 940 M.,

b) für Lehrer in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 840 M.

c) für Schulverweser und weltliche Lehrerinnen, dann Schulverweserinnen auf 650 M. einschließlich der Centralfondszulagen zu erhöhen.

Ewiger Bund

Dabei hat der Landrath weiter beschlossen, daß

α) diese Einkommensaufbesserung bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Lehrerbesoldungen nur als eine persönliche Zulage gelten soll, die im Falle der Verwesung einer Lehrstelle nicht zur Auszahlung gelangen darf,

β) die Auszahlung dieser Kreisfondszulage bei jenen Lehrern zu unterbleiben hat, die bisher in eine staatliche Dienstaltterszulage nicht vorrücken durften,

γ) der Einzug der Kreisfondszulage erfolgen muß, sobald die k. Regierung einen Lehrer nicht mehr für würdig erachtet, in eine staatliche Dienstalterszulage einzurücken.

Wir ertheilen diesen Beschlüssen, zu deren Vollzug in den Voranschlag für das Jahr 1880 der Betrag von 50,180 *M.* eingestellt worden ist, Unsere Genehmigung, indem Wir gleichzeitig dem Landrathe Unsere wohlgefällige Anerkennung der warmen Fürsorge für die materiellen Interessen des Lehrpersonals um so mehr aussprechen, als diese Fürsorge erfreulicher Weise in einem einstimmigen Beschlusse sich kundgegeben hat.

2. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Aenderung der Satzungen des schwäbischen Kreisvereines zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer, dann hinsichtlich der hiedurch normirten Pensionsbezüge haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir haben aus diesen Beschlüssen mit großer Befriedigung die Opferwilligkeit des Landrathes und dessen Bestreben, auch in dieser Richtung eine Verbesserung der Lage des Lehrpersonals herbeizuführen, ersehen.

3. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, wonach der zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer für das Jahr 1880 bewilligte Betrag von 8,000 *M.* unter den bisherigen Bedingungen, wie dieselben durch den Landraths-Abschied vom 19. März 1879 Ziff. IV. 5 festgestellt sind, jedoch mit der Modification zur Verwendung kommen solle, daß im Bedarfsfalle auch nothwendige Reisekosten der Schuldienstexspectanten bei Feststellung der Entschädigung in Anschlag kommen dürfen.

4. Dem Beschlusse des Landrathes, auf Grund dessen nach vorgenommener Revision der Gehaltsergänzungszuschüsse zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 in den Voranschlag für das Jahr 1880 der Betrag von 54,108 *M.* 89 *₰* eingestellt worden ist, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Ewiger Bund

5. Der Bitte des Landrathes entsprechend beauftragen Wir Unsere Kreisregierung,
   a) eine Revision der vom Landrathe (Landrathsverhandlungen für 1875) bewilligten neuerlichen Bezüge für die deutschen Schulen aus dem Kreisschulfonde herbeizuführen, dann die Ergebnisse der Erhebungen über die Leistungsfähigkeit der mit solchen Zuschüssen bedachten Gemeinden dem ständigen Landrathsausschusse zur Prüfung der Frage, ob die bei der seinerzeitigen Verleihung bestandenen Verhältnisse und Voraussetzungen noch bestehen, sowie zur weiteren Antragstellung bei der nächsten Landrathsversammlung mitzutheilen,
   b) über die Natur des Schulkassenbeitrages an den Schulfond zu Rain mit 385 ℳ 72 ₰ und eventuell darüber, ob dieser Beitrag eine unter allen Umständen zu übernehmende Leistung des oberbayerischen Kreisfonds ist, Erhebungen zu pflegen, und diese dem Landrathe mitzutheilen,
   c) über die Leistungsfähigkeit der seither oberbayerischen, mit Gehaltsergänzungszuschüssen bedachten Gemeinden Erhebungen zu pflegen und dieselben dem ständigen Landrathsausschusse zur Prüfung und Antragstellung in der nächsten Landrathsversammlung zu unterbreiten.

6. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach in Anerkennung der Nothwendigkeit namhafter Veränderungen und Erweiterungen am Gebäude der Kreis-Taubstummenanstalt in Augsburg vorerst ein Baufond mit 3000 ℳ für Beschaffung entsprechender Lokalitäten begründet werden soll, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Zugleich beauftragen Wir dem Antrage des Landrathes entsprechend Unsere Kreisregierung, im Einvernehmen mit dem ständigen Landrathsausschusse genaue Untersuchung der Sachlage vorzunehmen, damit durch Letzteren in der nächsten Landrathsversammlung zur endgiltigen Beschlußfassung Vortrag erstattet werden kann.

7. Dem Beschlusse des Landrathes, dem Kreisbibliothekdiener A. W. Müller unter der Voraussetzung eine Zulage von 60 ℳ für das Jahr 1880 zu gewähren und diesen Betrag dem Kreisreservefond zu entnehmen, daß die Bibliothekkommission sich mit dessen Leistungen zufriedengestellt erklärt, dann daß der Stadtmagistrat Augsburg zur Gewährung der gleichen Zulage sich bereit finden läßt, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8. Wir genehmigen die Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf die Art der Vertheilung der Kreisfondszuschüsse zur Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Ewiger Bund

9. Der Beschluß des Landrathes über die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung von 70 ℳ aus der allgemeinen Etatsreserve des Jahres 1879 an die Mathematiklehrerswittwe Josepha Endres von Augsburg erhält hiemit Unsere Genehmigung.

10. Deßgleichen genehmigen Wir den Beschluß des Landrathes hinsichtlich der Deckung und Verrechnung der auf Kreisfonds übernommenen, auf 2222½ ℳ sich berechnenden Hälfte der Kosten für die Anlegung eines Luftkanales und die Kanalisation vor dem Kreisrealschulgebäude in Augsburg.

11. Den vom Landrathe bei der Berathung der Angelegenheiten der Heil- und Pflegcanstalten Kaufbeuren und Irsee gefaßten Beschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

12. Endlich ertheilen Wir Unsere Genehmigung den sämmtlichen Beschlüssen, welche vom Landrathe in Bezug auf die Gewährung, Vertheilung und Verwendung von Kreisfondszuschüssen an die Distrikte zur Förderung des Distriktsstraßenbauwesens, dann zur Ermöglichung der Herstellung von Ueberschwemmungsdämmen und Uferschutzbauten gefaßt worden sind.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir demselben Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner umsichtigen Förderung der Kreisinteressen und zugleich die erneuerte Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade aus.

Hohenschwangau, den 16. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.		
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	17136	44
		Summa Cap. I für sich		
II		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	3440	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	1370	—
	3	Regiekosten	860	—
		Summa Cap. II	5670	—
III		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	5384	20
		b) aus der Kreisschuldotation und zwar:		
		aa) ältere ständige Bezüge	25901	10
		bb) die neueren vom Landrathe bewilligten ständigen Bezüge	8026	20
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 M.		
		Latus	39311	50

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	39311	50
III	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) Im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	54108	89
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise:		
		aa) aus Centralfonds	141539	70
		bb) aus Kreisfonds zur weiteren Aufbesserung .	50180	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. für alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 27,135 M.		
		d) zur Umwandlung von Verweserstellen in wirkliche Schulstellen .	5194	40
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen:		
		a) in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 280,057 M. 50 ₰		
		b) besondere Dienstalterszulagen für Lehrer in Gemeinden des Donaumooses aus Kreisfonds .	3000	—
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen: Zur Erhöhung der Verpflegsentschädigungen für die Schulgehilfen mit Ausnahme jener für die Städte .	29400	—
		Titl. 5. Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	3000	—
		Latus	325734	49

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	325734	49
III	1	Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		a) Behufs der Trennung des Meßnerdienstes von den Schuldiensten . . .	2000	—
		b) an den Schulfond in Rain . . .	385	72
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge . . .	—	—
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern .	—	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten .	16000	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben .	58	29
		Titl 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen .	11500	—
		dann für Formularpapiere .	1715	—
		b) für die Kreisschul-Inspectoren:	200	—
		aa) Gehalte . .	7800	—
		bb) Diäten und Reisekosten .	4000	—
		c) für 2 Distrikts-Schulinspektoren:		
		aa) Gehalte je 3000 M. .	6000	—
		bb) Diäten und Reisekosten . .	2744	—
		d) für Verweſung von Inspectionsbezirken:		
		Functionsbezüge	720	—
		e) für Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten .	1000	—
		Latus	379857	50

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	379857	50
III	1	Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 8640 M.	—	—
		bb) aus Kreisfonds	1800	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . . .	77652	—
		bb) aus Kreisfonds	38826	—
		cc) Zuschuß an denselben Verein zur Deckung des Defizits pro 1878	2937	21
		dd) weiterer Zuschuß zur entsprechenden Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der dienstunfähig gewordenen Schullehrer	10000	—
		c) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Lehrer, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten, und keinen Anspruch auf den Pensionsverein haben . .	1350	—
		d) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds . . . 68,660 M.		
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		e) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse von Schwaben und Neuburg . . .	15430	—
		Latus	527852	71

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	527852	71
III	1	f) außerordentliche Unterstützungen für Schullehrer-Relicten aus Kreisfonds	4200	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige männliche Schullehrlinge .	11000	—
		b) für Schulpräparandinnen . .	4000	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer . .	8000	—
		b) zur Unterstützung der Schuldienstexspectanten behufs methodischer Ausbildung	3500	—
		c) Beitrag an das bayerische Lehrer-Waisenstift . .	515	—
		Summa § 1 384,492 M. 50 ₰	559067	71
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars: für die Lateinschule Günzburg .	1976	18
		b) aus Kreisfonds:		
		für die Lateinschule Günzburg . .	5385	—
		" " " Lindau . .	3764	—
		" " " Memmingen . . .	7998	—
		" " " Nördlingen	8415	50
		Latus	27538	68

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	27538	68
III	2	für die Lateinschule Oettingen	7364	—
		" " " Wallerstein	124	—
		Titl. 2. Prüfungskosten	200	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. — — — — — — —	—	—
		Summa § 2	35226	68
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) für das Taubstummen-Institut Augsburg:		
		aa) ordentlicher Dotationsbeitrag . .	6034	20
		bb) außerordentliche Ausgaben .	1091	95
		cc) für bauliche Aenderungen . .	3000	—
		b) Für das Taubstummen-Institut Dillingen . .	430	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) für Knaben im Taubstummen-Institut Augsburg . .	6552	—
		b) für Mädchen im Taubstummen-Institut Dillingen .	4500	—
		c) für ein protestantisches Mädchen im Central-Taubstummen-Institut München	360	—
		Summa § 3	21968	15
	4	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Latus	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	—	—
III	4	Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-institut zu München	1440	—
		Summa § 4	1440	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3240	—
		Summa § 5	3240	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Beitrag zum Unterhalt der Präparandinnen-Anstalt zu Memmingen	1500	—
		Summa § 6	1500	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	200	—
		Summa § 7	200	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—

Ewiger Bund

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	—	—
		Titl. 2. Beitrag an den historischen Verein in Schwaben und Neuburg	1000	—
		Titl. 3. Beitrag an den naturhistorischen Verein von Schwaben	515	—
		Titl. 4. Beitrag zum Unterhalt der Kreisbibliothek . .	2400	—
		Titl. 5. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg .	172	—
		Summa § 9	4087	—
	10	Reservefond für die vorstehend von 1—9 und 11 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen .	6000	—
		Summa § 10 für sich		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule .	—	—
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Augsburg .	45266	50
		b) Uebrige Realschulen:		
		in Kaufbeuren .	15645	—
		„ Kempten . .	17418	—
		„ Lindau . .	12828	—
		„ Memmingen .	10567	—
		„ Neuburg a. D. . .	11385	—
		„ Nördlingen	16857	50
		Latus	129967	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	129967	—
III	11	Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) zur Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen .	13000	—
		b) Lehrgeld für arme Knaben im Donaumoose . .	800	—
		Summa § 11	143767	—
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		a) Exigenzbeitrag der Ackerbauschulen:		
		Sustentation des vormaligen Verwalters der Kreisackerbauschule Ramhof	882	—
		Sustentation der Lehrerswittwe Kerler und ihrer Tochter .	378	—
		Außerordentliche Unterstützung für diese Wittwe . . .	100	—
		b) Stipendien für kreisangehörige Bauerssöhne . .	3600	—
		Summa § 12	4960	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	840	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und isolirten Lateinschulen und Landwirthschaftsschulen und deren Relicten .	17500	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		Latus	18340	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	18340	—
III	13	a) der technischen Hochschule, der Industrieschule und des Realgymnasiums	2000	—
		b) der Realschulen	1000	—
		c) der Centralschule Weihenstephan . . .	270	—
		d) für einen Studierenden der Thierarzneischule . .	300	—
		Summa § 13	21910	—
		Summa Cap. III 384,492 M. 50 ₰	803366	54
IV		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer .	1500	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreis-Comités	20000	—
		Summa Cap. IV	21500	—
V		Auf Gesundheit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterricht der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinnen	860	—
		Latus	860	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
		Uebertrag	860	—
V	3	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	3600	—
		Summa Cap. V	4460	—
VI		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten.		
		Titl. 1a) Für den Betrieb der Heilanstalt in Kaufbeuren einschließlich der Bauunterhaltungskosten	49700	—
		Titl. 1b. Für den Betrieb der Heil- und Pflege-Anstalt in Irsee	18300	—
		Titl. 2. Für Neubauten und zwar für Vornahme von Verbesserungs- und Erweiterungsbauten bei der Heil- und Pflegeanstalt Irsee	65000	—
		Titl 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden . .	41400	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. Der Augenheilanstalt des Dr. Schauber in Augsburg	2000	—
		Titl. 2. Der Reisinger'schen Anstalt in Augsburg . .	515	—
		Titl. 3. Der Krieger'schen orthopädischen Anstalt in München	700	—
		Titl. 4. Der Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint . .	1900	—
	4 bis 6	— — — — — — — —	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		a) für Zöglinge der Cretinenanstalt in Eggsberg . .	1600	—
		Latus	181115	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	181115	—
VI	7	b) für Unterstützung der Blödenanstalt Neuendettelsau .	200	—
		c) für die weibliche Cretinen-Anstalt in Glött .	2000	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren	6380	—
		b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen	5198	—
		c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Confession in Rettungshäusern . . .	343	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen.		
		Für Unterstützung armer Gemeinden und Privaten zum Unterhalte von Irren in Kreis-Irren-Anstalten . .	8000	—
	10	— — — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:		
		a) für die Suppenanstalt in Altenberg . .	350	—
		b) für die Krippenanstalt in Hettenbach . . .	200	—
		Summa Cap. VI	203786	—
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
		Titl. 1. Beiträge zu Districtsstraßen	60000	—
		Titl. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	84000	—
		Latus	144000	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	144000	—
VII		Titl. 3. Beiträge an Districte zu den Kosten für Herstellung von Ueberschwemmungsdämmen und Uferschutzbauten . .	2000	—
		Titl. 4. Kosten für Projectirung von Ueberschwemmungsdämmen an der Donau	2000	—
		Summa Cap. VII	148000	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
		Für Förderung des Feuerlöschwesens	6000	—
		Summa Cap. VIII für sich		
IX		Allgemeiner Reservefond	12726	41
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1222645	39
		II. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen**		
I		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	1976	18
		Latus	1976	18

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	1976	18
I	1	Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Summa § 1	1976	18
	2	Technische Schulen .	—	—
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge .	5384	20
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	58	29
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . .	69082	26
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	35700	96
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise . .	141539	70
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 27,135 M.		
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 280,057 M. 50 ₰		
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer,		
		Latus	251765	41

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.		Festgesetzter Betrag M.	₰
			Uebertrag	251765	41
I	3	die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . . 8,640 M.			
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .		77652	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten 68,660 M.			
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen		1715	—
			Summa § 3 384,492 M. 50 ₰	331132	41
			Hiezu „ § 2 .	—	—
			„ „ § 1	1976	18
			Summa Cap. I A 384,492 M. 50 ₰	333108	59
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt		2571	50
			Summa Cap. I	335680	09
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . .		—	—
III		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:			
		Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirthschaftlicher Interessen		5142	86
			Summa Cap. III für sich		

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV		Kreisumlage zu $27^{5}/_{10}$ Procent von der Steuerprincipalsumme von 3,179,304 M. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	856822	44
		Summa Cap. IV für sich		
V		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . . .	25000	—
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1222645	39

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Januar l. Js. dem Vorsitzenden der k. preußischen Direction der Berlin-Stettiner-Eisenbahn, Geheimen Regierungsrath Jecklin in Stettin, und dem k. preußischen Regierungs- und Baurath Bormann in Saarbrücken das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, den 30. April 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. April 1880, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr. — Prädikats-Verleihung. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, bis zu einer vollständigen Reform des Prüfungswesens hinsichtlich der Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, dann hinsichtlich der Vorbereitung für diese Prüfungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zu dem Amte eines Richters,

Ewiger Bund

Staatsanwalts oder Notars, zur Rechtsanwaltschaft und zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes erlangt wird, und die Vorbereitung für diese Prüfungen erfolgen nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betreffend, (Regierungsbl. Seite 581 folg.) und nach den dieser nachgefolgten Normen, insoweit nicht in Nachstehendem anderweitige Anordnungen getroffen wurden.

§. 2.

Erste Prüfung. Zeugniß.

Den Rechtskandidaten, welche bei der ersten (theoretischen) Prüfung nach dem Beschlusse der Prüfungskommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist das Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebniß der bestandenen Prüfung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für befähigt erkannt worden sind.

§. 3.

Vorbereitungs-Dienst.

Der Vorbereitungsdienst, welchen die in der ersten Prüfung bestandenen Kandidaten — Rechtspraktikanten — zu erstehen haben, bevor sie zur zweiten (praktischen) Prüfung zugelassen werden können, hat, von der theoretischen Prüfung des Jahres 1879 angefangen, einen Zeitraum von drei Jahren zu umfassen.

§. 4.

Von diesem Zeitraume haben die Rechtspraktikanten, gleichviel ob sie die Befähigung zu dem Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes erlangen wollen, in ununterbrochener Dauer zwölf Monate im Dienste bei einer Behörde der inneren Verwaltung, achtzehn Monate im Dienste bei den Gerichten und nach Vollendung dieses zweieinhalbjährigen Dienstes sechs Monate bei

Ewiger Bund

einem an einem Kollegialgerichte zugelassenen und am Orte desselben wohnhaften Rechtsanwalte zu verwenden.

§. 5.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

Die in den Vorbereitungsdienst eintretenden Rechtspraktikanten haben den Eid dahin abzuleisten, daß sie die ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihnen ertheilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren wollen.

Bei dem Eintritt in den gerichtlichen Vorbereitungsdienst wird der Gerichtsschreibereid (Art. 61 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273 folg.) mit dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Eide in der Weise verbunden, daß nach dem Worte „Weisungen" die Worte: „insbesondere bei ihrer Verwendung als Gerichtsschreiber die ihnen als solchen obliegenden Amtspflichten" eingeschaltet werden.

Außerdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend (Regierungsblatt Seite 241 folg.), auch auf die Rechtspraktikanten Anwendung.

Bei den Gerichten findet die Beeidigung in öffentlicher Sitzung statt.

Der einmal geleistete Eid gilt für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes.

§. 6.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Behörden und den Rechtsanwälten ob, bei welchen die Rechtspraktikanten verwendet sind.

Ewiger Bund

Dieselben haben bei Beendigung dieser Verwendung den Rechtspraktikanten ein verschlossenes Zeugniß über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Rechtspraktikanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugnisse unter genauer Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen.

§. 7.

Alle mit der Vorbereitung der Rechtspraktikanten befaßten Beamten und Rechtsanwälte haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Rechtspraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen.

§. 8.

Der Rechtspraktikant hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung einzelner bedeutenderer Geschäfte, zu geben ist.

Dasselbe ist während des Vorbereitungsdienstes bei den Behörden allwöchentlich dem Beamten, bei welchem der Rechtspraktikant beschäftigt ist, behufs der Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen; ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen; die Einsichtnahme hat der Vorstand zu bestätigen.

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten ist das Geschäftsverzeichniß allwöchentlich dem Rechtsanwalt behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen.

Ewiger Bund

§. 9.

Urlaub darf dem Rechtspraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesammtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Den Urlaub ertheilt der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt.

Die Urlaubszeit ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen, jedoch im Geschäftsverzeichnisse, sowie im Zeugnisse (§. 6) anzuführen.

§. 10.

Der Rechtspraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Behörde unter der Disciplin des Vorstandes derselben.

Läßt sich der Rechtspraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem betreffenden Staatsministerium zur weiteren Verfügung, gegebenen Falls zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste, Anzeige zu erstatten.

Bis zum Eintreffen dieser Verfügung kann dem Rechtspraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstande untersagt werden.

§. 11.

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ertheilung einer Zurechtweisung dem Rechtsanwalte zu.

Bleibt die Zurechtweisung fruchtlos oder liegt ein Verschulden schwererer Art vor, so hat der Rechtsanwalt hievon den Landgerichtspräsidenten des Orts, an welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, behufs Erstattung der in §. 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige sofort in Kenntniß zu setzen.

Ewiger Bund

Die in §. 10 Absatz 3 bezeichnete Maßregel kann vom Rechtsanwalte mit Zustimmung des Landgerichtspräsidenten verhängt werden.

§. 12.

Zweite Prüfung. a) Orte.

Bezüglich der Orte, an denen die zweite Prüfung abgehalten wird, bleiben die bestehenden Vorschriften mit dem Abmaße in Geltung, daß die Rechtspraktikanten des Regierungsbezirkes Niederbayern bis auf Weiteres zu der in München stattfindenden Prüfung zu verweisen sind.

§. 13.

b) Zeit.

In Ansehung des Beginnes der zweiten Prüfung bewendet es für die Jahre 1880 und 1881 bei der bisherigen Einrichtung; vom Jahre 1882 an wird der Beginn der Prüfung auf den ersten Werktag des Monats December verlegt.

§. 14.

c) Prüfungs-Kommissionen.

Die Kommissionen für die Prüfung aus dem Justizfache werden durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte aus einem Senatspräsidenten und zwei Räthen des Oberlandesgerichts gebildet.

Der Kommission des Oberlandesgerichts München, sowie derjenigen Kommission, welcher gemäß §. 22 Nr. 3 die Censur der über die Aufgaben aus zwei Gegenständen gelieferten Arbeiten übertragen wird, werden behufs Erledigung der Censurgeschäfte je zwei weitere Oberlandesgerichtsräthe beigegeben, welche gleichfalls durch die Präsidenten bestimmt werden. Jede dieser Kommissionen erledigt die ihr obliegenden Censurgeschäfte in zwei Abtheilungen. Den Vorsitz in beiden Abtheilungen führt der Senatspräsident, welcher jeder Abtheilung zwei Räthe zuweist.

§. 15.

d) Zulassung zur Prüfung.

Mit dem Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind vorzulegen:

Ewiger Bund

1) das Zeugniß über die erstandene erste Prüfung,

2) der Nachweis, daß der Gesuchsteller der aktiven Militärdienstpflicht genügt habe, oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei,

3) die dem Rechtspraktikanten nach §. 6 Absatz 2 ausgehändigten verschlossenen Zeugnisse und

4) das Geschäftsverzeichniß (§. 8).

§. 16.

Die Zeit, während welcher ein Rechtspraktikant in Folge unverschuldeter Hindernisse dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soferne dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. War der Rechtspraktikant in einem Jahre über sechs Wochen dem Vorbereitungsdienst entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung Unserer einschlägigen Staatsministerien erfolgen.

§. 17.

Rechtspraktikanten, welche sich über die vorschriftsmäßige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein untadelhaftes Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

In dem ein Zulassungsgesuch zurückweisenden Bescheide ist der Grund der Zurückweisung anzugeben. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungenügender Dauer des Vorbereitungsdienstes oder wegen mangelhafter Leistungen in demselben, so hat die Kreisregierung, gegebenen Falls im Benehmen mit dem betreffenden Oberlandesgerichte, in dem Bescheide über die erforderliche Ergänzung des Vorbereitungsdienstes Bestimmung zu treffen.

Ewiger Bund

§. 18.

c) Schriftliche Prüfung.
α) Gegenstände.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

I. Abtheilung.

1) a) In den Landestheilen rechts des Rheins:
Gemeines bürgerliches Recht und bayerisches Hypothekenrecht.
b) in der Pfalz:
Bürgerliches Recht;
2) Handelsrecht, Wechselrecht, Konkursrecht;
3) Civilprozeß einschließlich des Konkursverfahrens;
4) Strafrecht;
5) Strafprozeß.

II. Abtheilung.

6) Staatsrecht des Deutschen Reichs und des Königreiches Bayern;
7) katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
8) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht;
9) Volkswirthschaft;
10) Staatsfinanzwirthschaft.

§. 19.

β) Probeaufgaben.

Den Rechtspraktikanten sind aus jedem Gegenstande beider Abtheilungen zwei Probeaufgaben (eine vormittägige und eine nachmittägige) zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der praktische Fall für die Landestheile rechts des Rheins aus dem Gebiete des gemeinen bürgerlichen Rechts, für die Pfalz aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zu entnehmen.

§. 20.

Die Probeaufgaben und die praktischen Fälle für die in der Pfalz stattfindende Prüfung werden nunmehr gleichfalls von Unseren Staatsministerien bestimmt.

Ewiger Bund

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt jedoch vorbehalten, die Auswahl der Probeaufgaben aus dem in §. 18 Nr. 1 b bezeichneten Gegenstande und des daraus zu entnehmenden praktischen Falls bis auf Weiteres dem Oberlandesgerichte Zweibrücken zu übertragen.

Ingleichen ermächtigen Wir Unser Staatsministerium des Innern, die Bestimmung des praktischen Falls aus dem Gebiete der inneren Verwaltung, dann im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auch die Auswahl der Probeaufgaben aus dem in §. 18 Nr. 7 bezeichneten Gegenstande der Regierung der Pfalz zu überlassen.

§. 21.

f) Mündliche Prüfung.

Bei der nach Maßgabe der §§. 33 und 34 der angeführten Verordnung vom 6. März 1830 mit der schriftlichen Prüfung zu verbindenden mündlichen Prüfung ist dem Rechtspraktikanten als Aufgabe zu stellen, daß er über den von ihm bereits bearbeiteten praktischen Fall aus dem bürgerlichen Rechte einen mündlichen Vortrag erstatte.

§. 22.

g) Censur der schriftlichen Arbeiten.

Von den für die Prüfung aus dem Justizfache gebildeten Kommissionen hat

1) die Prüfungskommission des Oberlandesgerichts München ständig die Censur der über die Probeaufgaben aus dem Strafrechte und aus dem Strafprozesse an allen Prüfungsorten des Königreichs gelieferten Arbeiten,

2) die Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Zweibrücken ständig die Censur der Bearbeitungen der Aufgaben aus den in §. 20 Absatz 2 bezeichneten Gegenständen zu übernehmen, während

Ewiger Bund

3) die Censur der über die Aufgaben aus dem Handels-, Wechsel- und Konkursrecht, dann aus dem Civilprozesse einschließlich des Konkursverfahrens an allen Prüfungsorten und der in den Landestheilen rechts des Rheins über die Aufgaben aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte und dem bayerischen Hypothekenrechte, dann über den praktischen Rechtsfall gelieferten Arbeiten von Unserem Staatsministerium der Justiz alljährlich in angemessenem Wechsel unter die Prüfungskommissionen der drei übrigen Oberlandesgerichte derart vertheilt wird, daß eine dieser Kommissionen die Censur der Bearbeitungen aus zwei, jede der anderen Kommissionen aber die Censur der Bearbeitungen aus einem der vorbezeichneten Gegenstände zu übernehmen hat.

§. 23.

Die Censur der Bearbeitungen der Aufgaben aus der zweiten Abtheilung wird fortan sieben Prüfungskommissionen in der Weise übertragen, daß:

1) die Beurtheilung der Arbeiten über die gemäß §. 20 Absatz 3 von der Regierung der Pfalz ausgewählten Aufgaben ständig die Prüfungs-Kommission dieser Regierung,

2) je eine der anderen sechs Prüfungs-Kommissionen aber die Censur über sämmtliche in einem Gegenstande gelieferten Bearbeitungen der von Unseren Staatsministerien bestimmten Aufgaben zu übernehmen hat.

Die betreffenden Staatsministerien werden alljährlich in angemessenem Wechsel die sechs Regierungen, deren Prüfungs-Kommissionen die Censur der in Nr. 2 bezeichneten Arbeiten zu übernehmen haben, und den Gegenstand bestimmen, welcher einer jeden dieser Kommissionen zugewiesen wird.

Ewiger Bund

§. 24.

h) Klassifikation.

Die Klassifikation hat nach den in §§. 37—39 der Verordnung vom 6. März 1830 und in den ihr nachgefolgten Normen enthaltenen Vorschriften zu erfolgen, jedoch mit dem Abmaße, daß fortan Nebennoten über Orthographie und Kalligraphie nicht mehr ertheilt werden.

Unter den Rechtspraktikanten einer und derselben Befähigungsklasse bestimmt sich die Reihenfolge nach den Nebennoten aus dem mündlichen Vortrag und, insoweit sich hiedurch keine Verschiedenheit ergibt, nach den Nebennoten aus dem Stil und der Darstellung.

§. 25.

Rechtspraktikanten, welche entweder im Justizfach oder im Administrativfach in sieben der aus den Probeaufgaben erhaltenen vierzehn Klassenzahlen mit der Note der unzureichenden Befähigung (IV) gewürdigt wurden, sind zur Wiederholung der Prüfung zu verweisen.

§. 26.

i) Prüfungs-Zeugnisse.

In das Prüfungszeugniß sind nach der Hauptnote die Nebennoten aus dem mündlichen Vortrag, dann aus dem Stil und der Darstellung aufzunehmen.

§. 27.

Prüfung für den höheren Finanzdienst.

Rechtspraktikanten, welche die Befähigung zu einem Amte des höheren Finanzdienstes erlangen wollen, haben nach dem Schlusse der zweiten Prüfung noch sechs Monate im Dienste bei einem Rentamte zu verwenden.

Auf diesen Vorbereitungsdienst finden die in den §§. 6—10 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

§. 28.

Nach Vollendung dieser Vorbereitung haben sich die Rechtspraktikanten einer weiteren Prüfung zu unterziehen; dieselbe besteht in der Bearbeitung eines praktischen Falls aus dem Gebiete der Finanzverwaltung, welcher von Unserem Staatsministerium der Finanzen bestimmt wird.

Die Prüfung wird alljährlich an einem Tage des Monats Juli, zum ersten Male im Juli 1883, abgehalten.

Die zur Ausführung der vorstehend getroffenen Anordnungen weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere über den Tag und die Orte der Abhaltung der Prüfung, über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen, die Censur der Bearbeitungen und die Ausstellung der Prüfungszeugnisse, werden von Unserem Staatsministerium der Finanzen erlassen.

§. 29.

Uebergangsbestimmungen

Die Vorbereitung für die in den Jahren 1880 und 1881 stattfindenden praktischen Prüfungen und die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen, sowie der damit verbundenen Dispensationsgesuche erfolgen nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Die in §. 8 über die Führung des Geschäftsverzeichnisses gegebenen Vorschriften treten für diejenigen Rechtspraktikanten, welche die theoretische Prüfung im Jahre 1879 oder früher bestanden haben und zu der im Jahre 1882 abzuhaltenden zweiten Prüfung zugelassen werden wollen, schon vom 1. Juni 1880 ab in Kraft.

§. 30.

Bezüglich der Prüfungsgegenstände und der Aufgaben hat es

1) in den Landestheilen rechts des Rheins für die im Jahre 1880 stattfindende praktische Prüfung bei den dermalen bestehenden Vorschriften sein Bewenden, während für die im Jahre 1881

Ewiger Bund

abzuhaltende Prüfung die in §. 18 getroffenen Aenderungen in Anwendung kommen;

2) in der Pfalz gelangen die Bestimmungen der §§. 18—20 schon bei der im laufenden Jahre stattfindenden Prüfung mit dem Anhange zur Anwendung, daß Unser Staatsministerium der Justiz für diese Prüfung auch die Auswahl der Probeaufgaben aus dem im §. 18 Nr. 2 bezeichneten Gegenstande dem Oberlandesgerichte Zweibrücken zu übertragen ermächtigt ist.

In Ansehung des praktischen Falls aus dem Gebiete der Finanzverwaltung bleiben für die Prüfungen der Jahre 1880 und 1881 die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

§. 31.

Die in §. 14 über die Bildung der Kommissionen für die Prüfung aus dem Justizfach und in den §§. 22 und 23 über die Censur der schriftlichen Arbeiten getroffenen Bestimmungen treten sofort in Kraft, die in §. 22 enthaltenen jedoch für die im Jahre 1880 abzuhaltende praktische Prüfung mit dem Abmaße

zu Nr. 2, daß die Prüfungs-Kommission des Oberlandesgerichts Zweibrücken auch die Bearbeitung der von diesem nach §. 30 Nr. 2 ausgewählten Probeaufgaben aus dem in §. 18 Nr. 2 bezeichneten Gegenstande zu pensiren hat, und

zu Nr. 3, daß unter die dort aufgeführten drei Prüfungs-Kommissionen nur die Censur der über die Aufgaben aus dem Civilprozesse an sämmtlichen Prüfungsorten und der in den Landestheilen rechts des Rheins über die Aufgaben aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte und über den praktischen Rechtsfall gelieferten Bearbeitungen zu vertheilen ist.

Bezüglich der Censur der bei den Prüfungen der Jahre 1880 und 1881 gelieferten Bearbeitungen des praktischen Falls aus dem Gebiete

Ewiger Bund

der Finanzverwaltung hat es bei dem seitherigen Verfahren sein Verbleiben.

§. 32.

Die in §. 24 betreffs der Klassifikation und die in §. 26 bezüglich der Prüfungszeugnisse gegebenen Vorschriften treten gleichfalls sofort in Wirksamkeit.

Die in §. 25 getroffene Aenderung hat für die Pfalz bereits bei der im Jahre 1880, in den Landestheilen rechts des Rheins aber zum ersten Male bei der im Jahre 1881 stattfindenden praktischen Prüfung in Anwendung zu kommen.

§. 33.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung, sowie mit der Erlassung der hiefür erforderlichen Vorschriften beauftragt und zur Ertheilung der etwa veranlaßten Dispensationen ermächtigt.

München, den 25. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Luz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v Röckelein.

Ewiger Bund

Prädikats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. April l. Js. dem Großkanzler des k. Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg, Georg Freiherrn von und zu Franckenstein, k. Kämmerer und erblichen Reichsrath der Krone Bayern, das Prädikat „Excellenz" zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. April l. Js. dem technischen Direktor bei der k. Hoftheater-Intendanz in München, Franz von Seitz, die k. Ludwigsmedaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, den 3. Mai 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. April 1880, die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste, welche die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Rechtspraktikanten, welche sich um Anstellung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Gerichtsschreiber bewerben, haben nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung bis zur Anstellung die Praxis bei einem Oberlandesgerichte, einem Landgerichte, bei der Staats-

Ewiger Bund

anwaltschaft an einem dieser Gerichte, bei einem Amtsgerichte, bei einem Rechtsanwalte oder Notar fortzusetzen. Auch können dieselben als Hilfsarbeiter in Unser Staatsministerium der Justiz berufen oder bei einer Kammer des Landtags verwendet werden.

Die vom Schlusse der zweiten Prüfung an bis zur Bekanntgabe der Prüfungsnote erstandene Praxis wird der nach Bekanntgabe des Prüfungs-Ergebnisses fortgesetzten Praxis gleichgeachtet.

Freigegeben sind den geprüften Rechtspraktikanten die Wahl und der Wechsel der Praxis vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

§. 2.

Alle Bewerber um Anstellung im Staatsdienste als Richter oder Staatsanwalt, insoferne solche nicht bereits im Gerichtsschreiberdienste angestellt sind, haben innerhalb des in §. 1 bezeichneten Zeitraumes mindestens während der Dauer eines Jahres gerichtliche Praxis zu nehmen.

Von dieser Praxis haben diejenigen, welche sich um eine solche Anstellung in den Landestheilen diesseits des Rheines bewerben, mindestens sechs Monate der Beschäftigung in der nichtstreitigen Rechtspflege bei einem Amtsgerichte und zwar vorzugsweise im Hypothekenwesen, zu widmen.

Unser Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen und wenn eine solche Ausnahme mit den Interessen des Dienstes vereinbarlich erscheint, von den unter Absatz 1 und 2 gegebenen Vorschriften ganz oder theilweise abzusehen.

§. 3.

Bewerber um Notariatsstellen müssen mindestens zwei Jahre bei Notaren gearbeitet haben.

§. 4.

Die Zahl der bei einem Gerichte oder bei einer Staatsanwaltschaft aufzunehmenden geprüften Rechtspraktikanten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung.

Die Bewilligung zum Eintritte in die Praxis bei einem Amtsgerichte wird von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Ober-Amtsrichter, bei einem Oberlandesgerichte

Ewiger Bund

oder Landgerichte von dem Präsidenten dieses Gerichtes, bei der Staatsanwaltschaft von deren Vorstande vorbehaltlich der Aufsicht der vorgesetzten Stellen und Behörden ertheilt.

§. 5.

Der Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalte oder Notar ist von dem betreffenden Rechtspraktikanten ebenfalls nach der Möglichkeit einer entsprechenden Ausbildung zu bemessen.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt vorbehalten, einem geprüften Rechtspraktikanten die Fortsetzung der Praxis bei einem bestimmten Rechtsanwalte oder Notare aus besonderen Erwägungen zu untersagen.

§. 6.

Die bei den Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft praktizirenden geprüften Rechtspraktikanten können in allen Civil- und Strafsachen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, verwendet und nach Maßgabe der Vorschriften Unseres Staatsministeriums der Justiz zur Geschäftsaushilfe bei anderen Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft oder in Gerichtsschreibereieu berufen werden.

Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 7.

Während der Dauer der Praxis bei Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft haben sich die geprüften Rechtspraktikanten jeder Beschäftigung bei Rechtsanwälten und Notaren zu enthalten und sind dieselben nicht befugt, die Stellvertretung der Rechtsanwälte in einzelnen bügerlichen Rechtsangelegenheiten oder in Strafsachen zu übernehmen.

Als Bevollmächtigte oder Beistände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nichtstreitigen Rechtspflege dürfen geprüfte Rechtspraktikanten während der Dauer ihrer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Praxis nur mit Bewilligung ihres Amtsvorstandes auftreten. Diese Bewilligung ist nur ausnahmsweise unter Beschränkung auf den einzelnen Fall und, wenn der Rechtspraktikant an einem anderen, als bei demjenigen Gerichte, bei welchem er in Praxis steht, als Bevollmächtigter oder Beistand auftreten soll, schriftlich zu ertheilen.

Ewiger Bund

Die Uebernahme von Wahlvertheidigungen in Strafsachen hat der Rechtspraktikant dem Vorstande derjenigen Behörde, bei welcher er praktizirt, behufs entsprechender Wahrung der dienstlichen Interessen in jedem einzelnen Falle sofort anzuzeigen.

§. 8.

Wenn sich ein bei einem Gerichte oder bei einer Staatsanwaltschaft in Praxis stehender geprüfter Rechtspraktikant eine Uebertretung der in §. 7 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, oder in irgend einer anderen Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat ihn der Amtsvorstand zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

Gleiche Pflicht obliegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte bezüglich der in ihren Gerichtsbezirken bei Rechtsanwälten oder Notaren in Praxis stehenden geprüften Rechtspraktikanten, falls denselben ein pflicht- oder ehrwidriges Benehmen zur Last fällt.

Erhalten Staatsanwälte Kenntniß von Thatsachen, welche geeignet sind, Disciplinareinschreitung gegen einen geprüften Rechtspraktikanten zu veranlassen, so haben sie diese Thatsachen und die etwaigen Beweismittel dem Amtsvorstande des Rechtspraktikanten und, wenn letzterer bei einem Rechtsanwalte oder Notar in Praxis steht, dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der betreffende praktizirt, mitzutheilen.

§. 9.

Bei Erstattung von Anträgen auf Anstellung im richterlichen Dienste soll auf Gerichtsschreiber aus der Kategorie der geprüften Rechtspraktikanten mit der Staatsprüfungsnote I oder II, welche zur Förderung der Geschäftsaufgabe der Gerichtsschreiberei wesentlich beigetragen und sich eine gründliche Ausbildung für den Richterdienst angeeignet haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

§. 10.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt überlassen, zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung weitere Vorschriften zu erlassen.

Ewiger Bund

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere Unsere Verordnung vom 19. Dezember 1871, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr., Reggs.-Bl. Seite 2089, sind aufgehoben.

Gegeben zu München, den 27. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. April l. Js. dem k. Kämmerer Carl Grafen von Drechsel in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Commandeurkreuzes des päpstlichen Gregorius-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, den 5. Mai 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz vom 19. April 1880 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. mit 12. December 1879.

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. mit 12. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 1. mit 12. December 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreis-Fonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr

Ewiger Bund

1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1880 2'216,695 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 22,166 *M.* sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

In derselben haben Wir die durch Centralfondszuschüsse zu deckenden persönlichen Zulagen und Unterstützungsbeiträge des Lehrer-Personals an den deutschen Volksschulen, welche ohne vorausgehende Etats lediglich auf Grund der Rechnungsständigkeit oder der ergehenden neuen Anweisungen gezahlt und erst am Schlusse des Jahres nach Maß des effektiven Aufwands kreditirt werden, im Ausgaben-Theil sub Cap. III §. 1 Titl 2c, Titl 3a, Titl 10a und c ebenso wie die voranschlägigen Zuschuß-Summen zu deren Deckung im Einnahmen-Theil sub Cap. I §. 3 Titl 6, 7, 8 und 10 intra lineas vortragen lassen.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags und gesondert erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Bitte des Landrathes unter Aufhebung der obligatorischen Sonntags- und Fortbildungsschule die Verlängerung der Werktagsschulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre herbeizuführen, können Wir eine Berücksichtigung nicht angedeihen lassen, da durch eine solche Neuerung die Aufgabe des Lehrpersonals, welches dermalen schon die Kinder von sieben Jahrgängen zusammen zu beschäftigen und zu unterrichten hat, erheblich erschwert und deßhalb behufs der Erzielung eines gedeihlichen Unterrichtserfolges vielfach die Aufstellung neuer Lehrkräfte nöthig würde, abgesehen hievon aber auch schon wegen der

Ewiger Bund

erhöhten Schülerzahl an vielen Schulen eine Vermehrung des Lehrpersonals sowie die Beschaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Schulräume sich als unvermeidlich darstellen würde, eine solche Maßregel aber besonders bei den zur Zeit bestehenden Verhältnissen und bei der eingreifenden Einwirkung derselben auf die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung voraussichtlich nur mit größtem Widerstreben Eingang finden könnte.

2) Der vom Landrathe der Pfalz ausgesprochene Wunsch wegen Wiederanstellung eines Realienlehrers an der isolirten Lateinschule zu Grünstadt anstatt eines 5ten philologischen Studienlehrers wird seiner Zeit bei eintretender Personalveränderung von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anstalt in geeignete Erwägung genommen werden.

3) Bezüglich der wiederholten Bitte des Landrathes wegen Uebernahme der Ausgaben für die Lateinschulen der Studienanstalten zu Kaiserslautern und Landau auf Staatsfonds wollen Wir auf den Inhalt der früheren Landrathsabschiede und auf die Verhandlungen über das Staatsbudget für die XV. Finanzperiode im Landtage verweisen.

4) Mit Rücksicht auf den Umfang, welchen der Postverkehr in Pirmasens gewonnen hat, ist eine dem erweiterten Dienste dortselbst entsprechende Aenderung der Diensteinrichtungen in Erwägung gezogen; zur Beseitigung der Klagen wegen ungenügender und verspäteter Bestellung der Postsendungen ist aber bereits von der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten eine angemessene Vermehrung des Bestellpersonals veranlaßt worden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und ertheilen ihm die wiederholte Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 19. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Uebersicht
der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**		
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	2835	28
		Summa Cap. I für sich		
II		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2060	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	515	—
	3	Regiekosten	855	—
		Summa Cap. II	3430	—
III		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen:		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe — M. — ₰		
		Latus	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		Uebertrag	—	—
III	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) Im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	95268	12
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise .	177941	67
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ für alle Verweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 20,160 ℳ		
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen:		
		a) in Quinquennien à 90 ℳ für die wirklichen Schullehrer und à 45 ℳ für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen aus Centralfonds 404,062 ℳ 50 ₰		
		b) dergleichen aus Kreisfonds an Lehrer vom 2. Jahre nach erstandener Anstellungsprüfung bis zum Eintritt in die Staatszulagen	13848	75
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	—	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrer-Personal . .	—	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen .	—	—
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	—	—
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern .	—	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten	15000	—
		Latus	302058	54

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	302058	54
III	1	Titl. 8. Ständige Bauausgaben . .	—	—
		Titl. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . . .	21515	—
		b) für die Kreisschul-Inspectoren:		
		aa) Gehalte	13080	—
		bb) Diäten und Reisekosten . .	4120	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereines 1,620 M.		
		bb) Mitglieder des mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen früheren Pensionsvereines 3,240 M.		
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	80580	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelicten aus Centralfonds . . . . . 85,120 M.		
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz	4300	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift . .	515	—
		Latus	426168	54

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	426168	54
III	1	Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamts-zöglinge und Schulpraktikanten .	10000	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) für die Elementar-Fortbildungsschulen . . .	6860	—
		b) zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	1000	—
		c) zur Förderung des Fortbildungswesens des Lehrer-Personals (Bildung von Conferenzbezirken) . . .	3430	—
		Summa §. 1 514,202 M. 50 ₰	447458	54
		Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) an Lateinschulen, welche Kreisanstalten sind:		
		1. Frankenthal . . .	20880	51
		2. Grünstadt (Zuschuß) .	8920	89
		3. Kaiserslautern .	19975	75
		4. Landau . . .	21176	—
		b) an die übrigen Lateinschulen:		
		1. Annweiler .	5180	—
		2. Bergzabern .	7948	50
		3. Blieskastel .	5420	—
		4. Dürkheim . .	7853	—
		5. Edenkoben	8339	—
		Latus	105693	65

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.		Festgesetzter Betrag M.	₰
			Uebertrag	105693	65
III	2	6. Germersheim	.	8100	—
		7. Homburg	.	6465	—
		8. Kirchheimbolanden	.	7089	—
		9. Kusel	.	7685	—
		10. Landstuhl	.	6835	—
		11. Ludwigshafen	.	7478	—
		12. Neustadt	.	9265	48
		13. Pirmasens	.	8052	—
		14. St. Ingbert	.	8095	—
		15. Winnweiler	.	7623	—
		Titl. 2. Prüfungskosten	. . . .	343	—
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relicten von Studienlehrern	. . . .	891	—
			Summa § 2	183615	13
	3	Taubstummen-Anstalten	. .	—	—
	4	Blinden-Institute.			
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	. . . .	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für 2 Zöglinge im Central-Blinden-Institut zu München	. . . .	720	—
			Summa § 4	720	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder	. . .	—	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend	. . . .	—	—
			Latus	—	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	—	—
III	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Schwimmschule	472	—
		Summa § 7 für sich		
	8	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	3600	—
		Summa § 8 für sich		
	9	Uebrige Ausgaben:		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	860	—
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) zum germanischen Museum in Nürnberg . .	172	—
		b) an den naturhistorischen Verein in Zweibrücken . .	172	—
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia in Dürkheim	345	—
		d) an das Museum in Speyer . . .	345	—
		e) an den pfälzischen Verschönerungsverein . . .	300	—
		Summa § 9	2194	—
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . . .	3600	—
		Summa § 10 für sich		

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule .	—	—
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Kaiserslautern . .	50315	—
		b) Uebrige Realschulen:		
		aa) in Speyer . .	16053	21
		bb) „ Landau . .	15719	43
		cc) „ Neustadt a H. .	14485	71
		dd) „ Zweibrücken . . .	16870	71
		c) für Lehrattribute technischer Schulen . .	1370	—
		b) Reservefond für dieselben	1720	—
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) gewerbliche Fortbildungsschulen	1200	—
		b) für den gewerblichen Fortbildungsunterricht an den isolirten Lateinschulen	1720	—
		c) Aufwand aus Kreisfonds für die Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern	17546	3
		d) Beitrag zur Weberschule in Lambrecht . . .	1000	—
		Summa § 11	138000	9
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2.		
		a) Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Kaiserslautern .	3470	—
		Latus	3470	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	3470	—
III	12	b) Stipendien für Schüler landwirthschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreiswinterschule Kaiserslautern . .	500	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:		
		a) für Alsenz und Göllheim	500	—
		b) für Pirmasens	400	—
		Summa § 12	4870	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	690	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschafts-Schulen und für Relicten von solchen:		
		a) Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond behufs der Bildung eines Stammkapitals	1000	—
		b) zur Deckung des Deficits dieses Fonds . . .	5770	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten .	2460	—
		Summa § 13	9920	—
		Summa Cap. III 514,202 M. 50 ₰	794449	76

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	860	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe= und Handelskammer .	1200	—
		Titl. 3. Für sonstige industrielle Zwecke:		
		a) Beitrag zur Frauenarbeitsschule in Speyer . .	3430	—
		b) Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern . .	4290	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Remunerationen des Cultur=Ingenieurs des landwirthschaftlichen Vereins	500	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht . . .	1720	—
		b) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	350	—
		c) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken . . .	54286	—
		d) zu Prämien für das Landgestüt . . .	2570	—
		e) zu Prämien für Pferderennen in Zweibrücken .	400	—
		f) für die landwirthschaftliche Kreis=Versuchsstation . .	2570	—
		g) für Bildung von Stammzuchtbezirken	2000	—
		Summa Cap. IV	76747	50

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
V		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . .	1200	—
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen, sowie dürftiger Hebammen in armen Gegenden	520	—
	3	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districtsthierärzten	5828	—
		Summa Cap. V	7548	—
VI		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster:		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	67412	23
		Titl. 2. Für Neubauten .	9822	—
	3	Sonstige Krankenanstalten:		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Für Heilung armer Augenkranker .	840	—
	4	— — — — — — — —	—	—
	5	— — — — — — — —	—	—
	6	Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal:		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	111875	—
		Latus	189949	23

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	189949	23
VI	6	Titl. 2. Für Neubauten . .	8100	—
	7	— — — — — —	—	—
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern . .	49800	—
	9	— — — — — — — —	—	—
	10	— — — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit.		
		Titl. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses .	6960	—
		Titl. 2. Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2040	—
		Summa Cap. VI	256849	23
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen .	86000	—
	2	— — — — — —	—	—
	3	— — — — — — — —	—	—
	4	Zum Unterhalt der Rheindämme	22000	—
		Summa Cap. VII	108000	—
VIII		Uebrige Kreisausgaben.		
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren	260	—
	2	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur		
		Latus	260	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	260	—
VIII	2	Gründung, Ausrüstung und Ausbildung von Feuerwehren, sowie zur Gründung einer Unterstützungscasse . . .	1000	—
		Summa Cap. VIII	1260	—
IX		Allgemeiner Reservefond	7355	15
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1258474	92
		II. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**		
I		Zuschüsse aus der Staatscasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen .	—	—
	2	Technische Schulen .	—	—
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . .	—	—
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	—	—
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach		
		Latus	—	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	—	—
I	3	dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	28501	20
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise . .	177941	67
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 20,160 M.		
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 404,062 M. 50 ₰		
		Titl. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 4,860 M.		
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	80580	—
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten 85,120 M.		
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa § 3 514,202 M. 50 ₰	288737	87
		Summa Cap. I A 514,202 M. 50 ₰	288737	87

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag Mk.	₰
I		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
	1	Für Landescultur und landwirthschaftliche Interessen .	2571	50
	2	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	34286	—
		Summa Cap. I B	36857	50
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	— — — — — — — —	—	—
	3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder . . .	8571	—
		Summa Cap. I C	8571	—
		Summa Cap. I	334166	37
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden ꝛc.		
	1	Für die Lateinschulen Frankenthal, Kaiserslautern, Landau:		
		Titl. 1. Beiträge der Gemeinden und Districte . .	8393	26
		Titl. 2. Schulgelder	12062	44
	2	Für die Kreisrealschule in Kaiserslautern:		
		Titl. 1. Ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern .	1714	29
		Titl. 2. Schul-Inscriptionsgelder	4620	—
		Summa Cap. II	26789	99

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Pachtertrag der Rheinbammgräsereien	10280	—
		Summa Cap. III für sich		
IV		Kreisumlage zu $38^{5}/_{10}$ Prozent von der Steuerprincipalsumme zu 2,216,695 M. 83 ₰ nach Abzug von $^{1}/_{3}$ % für ungiebige Posten im Nettobetrage von	850583	14
		Summa Cap. IV für sich		
V		Activrest der Kreisfonds früherer Jahre .	36655	42
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1258474	92

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, den 10. Mai 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern vom 16. April 1880, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879.

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 1. bis 13. December 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Ewiger Bund

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1880 2'629,515 M. 39 ₰, wovon ein Steuerprocent auf 26,295 M. 15 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

Die aus Centralfondszuschüssen zu deckenden persönlichen Aufbesserungs- und Unterstützungsbeiträge des Lehrpersonals an den deutschen Volksschulen sub Cap. III §. 1 Titel 2 c, Titel 3 a, Titel 10 a^{aa} und Titel 10 c^{aa} des Ausgabentheils werden nach den festgesetzten Normen auf Grund der Rechnungsständigkeit und der erfolgenden neuen Anweisungen ohne vorausgehenden Etat gezahlt und die Aufwandssummen erst am Schlusse des Jahres nach Maas des effectiven Aufwandes creditirt.

Wir haben deßhalb die voranschlägigen Bedarfssummen hiefür unter den bezeichneten Positionen des Ausgabentheils, sowie die zu ihrer Deckung erforderlichen Zuschußsummen im Einnahmentheil sub Cap. I §. 3 Titel 6, 7, 8 und 10 intra lineas vortragen lassen.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags und außerdem erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der Landrath hat den Betrag von 7920 M. zur Verfügung gestellt, damit den im ersten Dienstesdecennium befindlichen, auf das congrualmäßige Einkommen angewiesenen Lehrern eine mit Eintritt in den Genuß der staatlichen Dienstalterszulage widerrufliche besondere Zulage aus Kreisfonds mit je 60 M. gewährt werde.

Ewiger Bund

Wir ertheilen diesem Beschlusse gerne Unsere Genehmigung.

Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Position auf Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge.

2. Mit lebhaftem Bedauern haben Wir den Landrathsbeschluß entgegengenommen, wonach der Bedarf für das Kreislehrerinnenseminar zu Straubing nur bis 1. September 1880 bewilligt worden ist, die Anstalt von da an als Kreisanstalt aufgehoben und die Obsorge für dieselbe dem Staate überlassen werden solle.

Da zur Uebernahme dieser Anstalt auf Centralfonds im Staatsbudget für die XV. Finanzperiode die erforderlichen Mittel nicht vorgesehen sind, die Gründe aber, welche schon deren Errichtung veranlaßten, noch unverändert fortbestehen, so beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, in sorgsame Erwägung zu nehmen, auf welche Weise die Forterhaltung dieser für die Interessen des Kreises Niederbayern so wichtigen Einrichtung zu ermöglichen ist.

3. Dem Beschlusse des Landrathes, dem Pedell der Realschule in Landshut Joseph Böck vom Zeitpunkte seiner erfolgten Dienstesenthebung auf Lebensdauer eine jährliche Sustentation von 300 M. aus Kreisfonds zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Zum Neubau eines Schulgebäudes für die Kreisrealschule in Passau hat der Landrath die Summe von 86,271 M. aus abmassirten Kreisfonds zu bewilligen beschlossen.

Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, drücken Wir dem Landrathe für die hiedurch bekundete Opferwilligkeit und sein reges Interesse an der Förderung des technischen Unterrichts gerne Unsere besondere Anerkennung aus.

5. Der Landrath hat ferner beschlossen, der Erziehungs- und Rettungsanstalt Fürstenstein einen Zuschuß von 800 M. pro 1880 zu bewilligen.

Diesem Beschlusse ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe bezüglich der Kreisirrenanstalt gefaßten Beschlüsse.

7. Dem Antrage des Landrathes entsprechend, genehmigen Wir, daß aus dem Reservefonde für unvorhergesehene Bedürfnisse zu 67,349 M. 63 ₰ die Summe von 42,349 M. 63 ₰ zur Deckung der Kreisausgaben verwendet werde.

Ewiger Bund

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben zugleich Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Thätigkeit in der Wahrnehmung und Förderung der Kreisinteressen und verbinden hiemit die erneute Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 16. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**		
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	12884	64
		Summa Cap. I für sich		
II		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2230	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	600	—
	3	Regiekosten	600	—
		Summa Cap. II	3430	—
III		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	8545	80
		b) aus der Kreisschuldotation	4644	48
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M. 23 ₰		
		Latus	13190	28

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	13190	28
III	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) Im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	95400	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise .	112998	24
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. für alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 31,770 M.		
		d) besondere Zulagen an Provisoren und weltliche Lehrerinnen à 90 M. aus Kreisfonds	6750	—
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in		
		a) Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 195,100 M.		
		b) Zulagen à 60 M. an die im I. Dienstesdecennium befindlichen Lehrer aus Kreisfonds . . .	7920	—
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen	30800	—
		b) zur Aufbesserung der Naturalverpflegsaversa . .	30024	—
		Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:		
		a) im Allgemeinen	5143	—
		b) für Lehrer, welche Zeichnungsunterricht ertheilen . .	1372	—
		Latus	303597	52

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
		Uebertrag	303597	52
III	1	Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		a) in den Städten Deggendorf .	360	—
		" " " Kelheim .	720	—
		" " " Landshut . . .	3600	—
		" " " Passau	9000	—
		" " " Straubing	1368	—
		b) Beiträge zur Aufstellung von Chor- und Meßnerdienst-Substituten	2572	—
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge . .	1720	—
		b) für Schulpreise	343	—
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder .	100	—
		d) zum Unterhalt von Schulhäusern . } e) zu Schulhaus-Neubauten . . }	85720	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben . .	62	—
		Titl 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	8657	—
		b) für den Kreisschul-Inspector:		
		aa) Gehalt	3720	—
		bb) Diäten und Reisekosten	1030	—
		Latus	422569	52

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	422569	52
III	1	Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 8,940 M.		
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . . .	79920	—
		bb) aus Kreisfonds	26640	—
		cc) zur Aufbesserung der Pensionen der vor dem 1. Januar 1874 quiescirten Schullehrer aus Kreisfonds	5670	—
		dd) für die nach 30 und mehr Dienstjahren vor dem 1. Januar 1874 quiescirten Schullehrer weitere Zulagen à 90 M. aus Kreisfonds .	2880	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten:		
		aa) aus Centralfonds 55,234 M. 80 ₰		
		bb) aus Kreisfonds		
		α) im Allgemeinen	7200	—
		β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen noch zu leistenden Absente . .	1800	—
		Latus	546679	52

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
		Uebertrag	546679	52
III	1	d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Niederbayern	4192	—
		e) an denselben Verein Zuschuß zur Refundirung eingezehrter Stammkapitalien im Gesammtbetrag von 11,539 M (3. Rate)	2572	—
		f) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern . . .	686	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	10000	—
		b) für Präparandinnen im Präparandinneninstitut der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern . . .	540	—
		c) für dürftige weltliche Präparandinnen in klösterlichen Instituten	1100	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	860	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungs-Cursen (Conferenzbezirken)	3680	—
		c) Remunerationen resp. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienstexspectanten	500	—
		d) Remunerationen für die Präparandenlehrer . .	900	—
		e) für den Unterricht der armen Schulschwestern . .	1050	—
		Latus	572759	52

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
		Uebertrag	572759	52
III	1	f) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an Volksschulen	450	—
		g) Remunerationen für die Lehrerinnen an den weiblichen Arbeitsschulen	10800	—
		Summa § 1	584009	52
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse aus der Kreis-Schuldotation .	180	—
		Summa § 2 für sich		
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten und für den Taubstummenunterricht überhaupt . . .	4350	—
		Summa § 3	4350	—
	4	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für 3 Zöglinge im Central-Blinden-institut zu München	1080	—
		Summa § 4	1080	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Latus	—	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	—	—
III	5	Titl. 2. Freiplätze für 8 Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2880	—
		Summa § 5	2880	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Exigenz der Kreislehrerinnen-Bildungsanstalt in Straubing .	19415	92
		Summa § 6 für sich		
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift in Augsburg .	520	—
		Summa § 7 für sich		
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien:		
		Für Studierende an niederbayerischen Studienanstalten . .	540	—
		Summa § 8 für sich		
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	400	—
		Titl. 2. Beitrag zum historischen Verein von Niederbayern .	260	
		Latus	660	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	660	—
III	9	Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) für den naturhistorischen Verein in Passau .	172	—
		b) für den botanischen Verein in Landshut . .	86	—
		c) für den mineralogischen Verein in Landshut . .	86	—
		d) zum germanischen Museum in Nürnberg . . .	86	—
		Summa § 9	1090	—
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . . .	8464	44
		Summa § 10 für sich		
	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule .	—	—
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Passau:		
		aa) ordentlicher Bedarf . . .	33810	—
		bb) zum Neubau eines Schulgebäudes . .	86271	—
		b) Uebrige Realschulen:		
		aa) Landshut . .	33255	—
		bb) Straubing	21566	65
		Latus	174902	65

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	174902	65
III	11	Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Aversalsumme zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben	1260	—
		b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen in Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Grafenau, Landau, Mainburg, Obernzell, Pfarrkirchen, Regen, Viechtach, Vilshofen, Zwiesel	4520	—
		Titl. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
		a) Kreisweberschule in Passau . . .	2850	—
		b) Töpferschule in Landshut	1715	—
		Summa § 11	185247	65
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule Schönsbrunn:		
		a) regelmäßiger Bedarf	9773	19
		b) dreizehnte Kaufschillingsrate für das Schulgut Lurzenhof	1714	29
		c) zur Fortführung der Obstbaumschule . . .	85	71
		Titl. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen:		
		a) Personal- und Realexigenz der landwirthschaftlichen Winterschule in Landshut	1447	—
		Latus	13020	19

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	13020	19
III	12	b) Zuschuß zu den Kosten des Internates dieser Schule .	890	—
		c) Personal- und Realexigenz der landwirthschaftlichen Winterschulen Deggendorf und Pfarrkirchen . . .	2272	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:		
		a) für den Baumwärterkurs in Landshut . . .	515	—
		b) für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	1600	—
		Summa § 12	18297	19
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	260	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Relicten:		
		a) Bedarf für das Jahr 1880	16321	38
		b) Nachforderung vom 16. August bis 31. December 1879 für den qu. Lehrer Dr. Anton Wimmer . . .	1260	—
		Titl. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven an technischen Lehranstalten	3000	—
		Summa § 13	20841	38
		Summa Cap. III 291,044 M. 80 ₰	846916	10

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. Auf Industrie überhaupt	1029	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer .	515	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. — — — — — — —	—	—
		Titl. 5. Für sonstige industrielle Zwecke, und zwar:		
		Beitrag zur Muster- und Modellensammlung in Niederbayern	858	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	1029	—
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Kosten des Culturtechnikers .	3744	—
		Titl. 4. Für sonstige Zwecke, und zwar:		
		a) Beitrag zum Pferdezuchtverein für Niederbayern und Anschaffung von Privatbeschälern	514	—
		b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts .	342	—
		c) Für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	1371	—
		d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	171	—
		e) zur Hebung der Fischzucht durch Prämien für Vertilgung der Fischotter	500	—
		Summa Cap. IV	10073	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
V		Auf Gesundheit.		
	1	Remuneration für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	3428	—
	2	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation der Districts-Thierärzte	1543	—
		Summa Cap. V	4971	—
VI		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt:		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	53530	—
		Titl. 2. — — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden .	15557	14
		Titl. 4. — — — — — — — —	—	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. — — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. An die Augenheilanstalten:		
		a) die vormals Dr. von Rothmund'sche Augenklinik in München	343	—
		b) des Dr. Stöhr in Regensburg .	86	—
		Titl. 3. — — — — — — — —	—	—
		Latus	69516	14

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	69516	14
VI	3	Titl. 4. — — — — — — —	—	—
		Titl. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	514	—
	4	— — — — — — — —	—	—
	5	An die Gebäranstalt in München . .	1543	—
	6	— — — — — — — —	—	—
	7	Beitrag an die Anstalten für Blödsinnige in Eggsberg und Glött	857	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder, und zwar:		
		Zuschuß an die Rettungs- und Erziehungsanstalt in Fürstenstein	800	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distrctiver Armenpflegen:		
		a) zur Unterstützung überbürdeter Districtsgemeinden . .	3428	—
		b) zur Unterstützung von Irren .	10000	—
	10	— — — — — — — —	—	—
	11	— — — — — — — —	—	—
		Summa Cap. VI	86658	14
		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
VII	1	Beiträge zu Districtsstraßen	42860	—
		Latus	42860	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	42860	—
VII	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und zwar:		
		a) für bestimmte Uferschutzbauten .	89672	—
		b) Kreisreserve für Uferschutz . . .		
		Summa Cap. VII	132532	—
		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
VIII	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für arme Gemeinden	4000	—
		Summa Cap. VIII für sich		
IX		Allgemeiner Reservefond	4398	03
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1105862	91
		II. **Abschnitt.**		
		Kreis-Einnahmen.		
I		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen	—	—
		Summa § 1	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
I	2	Technische Schulen.		
		Titl. 1. Für die Kreisweberschule in Passau . . .	860	—
		Summa § 2 für sich		
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . .	8988	80
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	62	—
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	99654	97
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse	36000	—
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise . .	112998	24
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 31,770 M.		
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 195,100 M.		
		Titl. 8. A. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . . 8,940 M.		
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	79920	—
		Latus	337624	01

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	337624	01
I	3	Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrerswelicten 55,234 M. 80 ₰		
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa § 3 291,044 M. 80 ₰	339339	01
		Summa Cap. I A 291,044 M. 80 ₰	340199	01
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I B für sich		
		Summa Cap. I	342770	51
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
		Zuschuß aus dem Maximilianshilfsmagazinsfonde . . .	5143	—
		Summa Cap. III für sich		
IV		Kreisumlage zu 25 Procent von der Steuerprincipalsumme zu 2'629,515 M. 39 ₰ nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	644231	94
		Summa Cap. IV für sich		
V		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . . .	113717	46
		Summa Cap. V für sich		
		Summa der Kreis-Einnahmen	1105862	91

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, den 12. Mai 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Mai 1880, die Aufhebung der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg betr. — Bekanntmachung vom 1. Mai 1880, die Competenzverhältnisse der k. Rentämter im Stadtbezirke München und in Nürnberg betr. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer k. Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, unter Abänderung der Bestimmungen in §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. October 1867, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der k. Staatsschuldentilgungsanstalt betreffend, zu verordnen, was folgt:

Ewiger Bund

§. 1.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Nürnberg wird vom 1. Juli 1880 an aufgehoben.

§. 2.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg und Würzburg sind bis längstens 1. Januar 1882 gleichfalls aufzuheben.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, wegen Aufhebung dieser beiden Cassen innerhalb der bezeichneten Frist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Mai 1880.

Ludwig.

v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Luber.

Bekanntmachung, die Competenzverhältnisse der k. Rentämter im Stadtbezirke München und in Nürnberg betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird im Nachgange zu den beiden Bekanntmachungen vom 5. October vorigen Jahres, die Errichtung eines dritten Stadtrentamtes in München und die Verwaltungsverhältnisse der k. Rentämter Nürnberg I und Nürnberg II betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1413 und 1455) und unter Bezugnahme auf die weitern Bekanntmachungen vom 2. genannten Monats, die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1409) und vom 21.

Ewiger Bund

gleichen Monats, das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1463) bestimmt, daß zur administrativen Strafeinschreitung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Wechselstempelsteuer, dann über die Gebühren von Werthpapieren, Lombarddarlehen und Versicherungsverträgen, ferner über die Verwendung von Stempel- und Gebührenmarken überhaupt, soferne nicht die betreffenden Gebühren bei einem andern k. Rentamte anfallen oder die Competenz der vorgesetzten Disciplinarbehörde gegeben ist (Artikel 273 Absatz 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August vorigen Jahres), im Stadtbezirke München das k. Stadtrentamt München III und im Bezirke der k. Rentämter in Nürnberg das k. Rentamt Nürnberg II zuständig ist.

Im Uebrigen ist jedes Rentamt hinsichtlich der seiner Verwaltung zugewiesenen Abgaben auch zur etwa veranlaßten administrativen Strafverfolgung competent, und es sind demnach gegebenen Falls die Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften

a) über die Gebühren für Notariatsurkunden, sowie über die Erbschaftssteuer in München an das k. Stadtrentamt München II, in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg II,
b) über die Besitzveränderungsgebühren und das Gebührenäquivalent in München an das k. Stadtrentamt München I, in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg I,
c) über die Gebühren für öffentliche (nichtnotarielle) Mobiliarversteigerungen in München an das k. Stadtrentamt München III, in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg I, endlich
d) über die Gebühren von öffentlichen Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien in München an das k. Stadtrentamt München III, in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg II

zu richten.

München, am 1. Mai 1880.

v. Riedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Mai ds. Js. an

1) den Ministerialrath im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Michael von Suttner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und demselben hiebei die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen auszudrücken;

2) den k. Geschäftsträger bei der kaiserlich russischen Regierung, Geheimen Legationsrath II. Classe, Friedrich Grafen Fugger zu Kirchberg-Weißenhorn, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seinem Posten abzuberufen, und zum Ministerialrathe,

3) den im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern verwendeten Rath der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten (Betriebs-Abtheilung), Carl Oswald, zum Ministerialrathe,

4) den Legationsrath Otto Bever zum Geheimen Legationsrathe II. Classe,

5) die Kanzleisecretäre Friedrich Graf und Joseph Leibig zu Geheimen Secretären, sämmtliche im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zu befördern, ferner

unter'm gleichen Tage den Legationsrath bei der k. Gesandtschaft am k. italienischen Hofe zu Rom, Rudolph Freiherrn von Tautphöus, unter Beförderung zum Geheimen Legationsrathe II. Classe, auf den Posten eines Geschäftsträgers bei der kaiserlich russischen Regierung zu berufen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der nachgesuchten Enthebung des k. Kämmerers und Hauptmanns à la suite, Albert Freiherrn von Malsen, von der Function als Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, dann der Wahl des k. Kämmerers und Obersten à la suite der k. Leibgarde der Hartschiere, Ulrich Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg, zum Oberhofmeister Ihrer k. Hoheit die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und zu genehmigen, daß Letzterem zugleich die Führung der Geschäfte eines Hofmarschalls Ihrer Königlichen Hoheit übertragen werde.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, den 22. Mai 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1880, die Gebühren der Notare in der Pfalz betr. – Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1880, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz betr. – Bekanntmachung vom 19. Mai 1880, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Staatsdienst-Nachricht. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Titel-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Viceconsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare in der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Gebühren der Notare in der Pfalz bezüglich der in Art. 219 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bezeichneten Verträge auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August gleichen Jahres über das Gebührenwesen zu verfügen, was folgt:

Ewiger Bund

§. 1.

Für die Beurkundung der in Art. 219 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bezeichneten Verträge beziehen die Notare der Pfalz die in den bestehenden Gebührenordnungen festgesetzten Gebühren mit der Maßgabe:

1) daß die in Art. 23 des Gebührenregulativs für die Notare der Pfalz vom 9. April 1822 festgesetzten Gebühren für die erste vollstreckbare Ausfertigung oder für die erste einfache Ausfertigung nicht erhoben werden, wenn der Werth des Vertragsgegenstandes 400 ℳ oder darunter beträgt,
2) daß die geringste dem Notar zustehende Gebühr (Art. 35 Abs. 1 des Gebührenregulativs vom 9. April 1822) eine Mark beträgt.

Auf Versteigerungen von Liegenschaften finden die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 keine Anwendung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Schloß Berg, den 13. Mai 1880.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 279 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen hinsichtlich der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Hypothekenämter werden in ihrer gegenwärtigen Einrichtung unter die Dienstesaufsicht Unseres Staatsministeriums der Justiz gestellt.

§. 2.

Die Hypothekenbewahrer werden von Uns auf Lebenszeit ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte und beziehen die in den bestehenden Vorschriften festgesetzten Gebühren.

Das verliehene Amt kann ihnen nur kraft richterlicher Entscheidung entzogen werden.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Hypothekenämter oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen oder Entfernungen vom Amte verfügt werden.

§. 3.

Für den Wegfall der von den Hypothekenbewahrern bisher bezogenen Remisen wird denselben ein Entgelt oder der in Artikel 31 und 35 der Verordnung vom 30. October 1817, die Organisation der Einregistrirungs- und Domänenverwaltung des Rheinkreises betreffend, festgesetzte Minimalbezug nicht weiter bewilligt.

Den Hypothekenbewahrern soll das für Einschreibungen im öffentlichen Interesse sich eröffnende Salar von dem Rentamte vorgeschossen werden, welches dasselbe von den Pflichtigen zurückzuerheben hat.

Ewiger Bund

Die von den dermaligen Hypothekenbewahrern für sich und ihre Relicten decretmäßig erworbenen Pensionsansprüche bleiben unberührt.

§. 4.

Als Vergütung für das zu Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen verwendete Papier können die Hypothekenbewahrer von den Rechtsuchenden drei Pfennige für den Bogen und wenn nur ein halber Bogen zur Verwendung kommt, zwei Pfennige erheben.

Die Papiervergütung ist in den Kostenverzeichnissen aufzuführen.

Die Anschaffungskosten für die vorschriftsmäßigen Register, Repertorien und Tabellen werden von der Staatscasse bestritten.

§. 5.

Zum Hypothekenbewahrer kann nur ernannt werden, wer

1) die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, oder
2) mindestens sechs Jahre das Amt eines Ober-Gerichtsschreibers oder Gerichtsschreibers bekleidet hat.

§. 6.

Ein Hypothekenbewahrer kann weder die Stelle eines Rechtsanwalts, noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit welchen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

§. 7.

Den Hypothekenbewahrern ist untersagt, bürgerliche Gewerbe oder Handelsgeschäfte in eigenem oder auf fremden Namen unmittelbar oder mittelbar zu betreiben.

§. 8.

Die Dienststunden, während welcher die Hypothekenämter den Rechtsuchenden geöffnet sein müssen, sind des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bleiben die Aemter geschlossen.

Ewiger Bund

Am Eingange in das Geschäftslokal der Hypothekenbewahrer sind die Dienststunden durch einen Anschlag öffentlich bekannt zu geben.

§. 9.

Die Hypothekenbewahrer haben sich in solchen Angelegenheiten ihres Amtes zu enthalten, bei welchen sie selbst oder ihre oder ihrer Ehefrauen Anverwandte oder Verschwägerte in gerader Linie in allen Graden oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich betheiligt sind.

§. 10.

Die Hypothekenbewahrer dürfen von ihrem Amtssitze über Nacht nur unter Beobachtung der von Unserem Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Bestimmungen über Urlaubsertheilung entfernt sein.

§. 11.

Der Hypothekenbewahrer hat sein Amt persönlich auszuüben. Doch ist er im Falle der Verhinderung nach §. 9, dann im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit befugt, mit Genehmigung des Landgerichts des Hypothekenbezirks einen befähigten Gehilfen als Stellvertreter aufzustellen, welcher den in Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 1799 (21. Ventôse VII), betreffend die Organisation der Hypothekenämter, vorgeschriebenen Eid zu leisten hat.

Im Falle der Stellenerledigung bestellt das Landgericht auf Antrag des Staatsanwalts einen zu beeidigenden Verweser.

Für die Wiederbesetzung der Stelle ist sofort Sorge zu tragen.

Das Landgericht kann die vorbezeichneten Stellvertreter und Verweser jederzeit ihrer Function entheben.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1799 (21. Ventôse VII) in Betreff der Stellvertretung und Verwesung sowie hinsichtlich der hiebei zu tragenden Verantwortlichkeit sein Bewenden.

Ewiger Bund

§. 12.

Die vorschriftsmäßigen alphabetischen Tabellen und Repertorien sind mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge eines Mitgliedes des Landgerichts zu versehen.

§. 13.

Die Disciplinargewalt über die Hypothekenbewahrer wird von den Landgerichten, in deren Bezirk sie ihren Amtssitz haben, ausgeübt.

§. 14.

Außer in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen findet Disciplinareinschreitung gegen die Hypothekenbewahrer statt: wegen Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften, wegen Verletzung oder Vernachlässigung der Dienstpflichten oder wegen eines mit der Würde des Standes unvereinbaren Benehmens in oder außer dem Dienste.

In leichteren Fällen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

§. 15.

Außer den in besonderen gesetzlichen Bestimmungen angedrohten Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung:

a) als Ordnungsstrafe:
   Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
b) als Disciplinarstrafen:
   1) Verweis,
   2) Geldstrafe bis zu Tausend Mark,
   3) Entlassung.

§. 16.

In Betreff des Verfahrens in Disciplinarsachen finden die Bestimmungen der Artikel 128 bis 142 des Notariatsgesetzes für die Landestheile rechts des Rheins vom 10. November 1861 in der Fassung des Artikel 118 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

Wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit können die Hypothekenbewahrer wider ihren Willen nur auf Grund einer Entscheidung des Oberlandesgerichts vom Amte enthoben werden, wenn dieses Gericht nach Würdigung der durch einen beauftragten Richter zu erhebenden Beweise und, wenn die Vernehmung des Betheiligten möglich ist, nach Anhörung desselben die Zulässigkeit der Amtsenthebung ausspricht. Die Entscheidung erfolgt durch Plenarbeschluß.

§. 17.

In den Fällen des Artikel 140 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 im Zusammenhalte mit Artikel 111 des Gesetzes vom 19. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung ist sofort ein Verweser nach Maßgabe des §. 11 Absatz 2 zu bestellen.

§. 18.

Die Ueberwachung der Hypothekenämter liegt den bei den Landgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob. Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Hypothekenbewahrer Anlaß geben können, dem betreffenden Landgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet sind, eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

§. 19.

Die Landgerichtspräsidenten können wegen Unregelmäßigkeiten oder wegen außerdienstlicher Handlungen der in §. 14 bezeichneten Art an die Hypothekenbewahrer Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

§. 20.

Die in §§. 13 bis 16 enthaltenen Bestimmungen finden, soweit es sich um Ordnungsstrafen, Verweis oder Geldstrafe handelt, auch auf die Stellvertreter der Hypothekenbewahrer und die Verweser der Hypothekenämter Anwendung.

Ewiger Bund

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Unsere Staatsminister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt und werden die zur Ausführung erforderlichen Dienstes-Anweisungen erlassen.

Schloß Berg, den 16. Mai 1880.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 6. April d. Js. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 195) folgt ein im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 260 enthaltenes Ausschreiben des Reichskanzlers vom 29. April d. Js.

München, den 19. Mai 1880.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städtische Gewerbeschule zu Frankfurt a. M. (Verzeichniß vom 24. März 1880, Central-Blatt S. 134 unter C. a. bb. I 2) aufgelöst und somit die derselben zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen ist.

Berlin, den 29. April 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Eck.

Staatsdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 8. Mai l. Js. an dem Secretär im Geheimen Staats-Archive, Ernst von Destouches, den Titel und Rang eines Geheimen Secretärs zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 1. Mai l. Js. dem k. Hofrath und Leibarzt Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Prinzessin Gisela von Bayern, Dr. Maximilian Braun, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen österreichisch kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone III. Classe und unter'm 7. Mai l. Js. dem Erzbischofe von München-Freising, Dr. Anton von Steichele, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Großkreuzes des österreichisch kaiserlichen Leopold-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

Ewiger Bund

27. April d. Js. die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, daß der bei Seiner k. Hoheit dem Herzoge Maximilian in Bayern als herzoglicher Schloßarzt fungirende praktische Arzt, Dr. Wilhelm Ehrl in München, den von Seiner k. Hoheit verliehenen Titel eines herzoglichen Hofrathes führe.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 25. April d. Js. der Graf Guy von Bullion in Kempten in erblicher Weise bei der Grafen-Classe Lit. B Fol. 18 Act.-Num. 4668 I.

Viceconsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Der an Stelle des Georg Hößlin zum Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu München ernannte Wilhelm Hummel ist in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, den 28. Mai 1880.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 5. April 1880 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 16. December 1879.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 16. December 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 1. bis 16. December 1879 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1878.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Ewiger Bund

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1878 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1880.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Oberbayern beträgt für das Jahr 1880 5'446,426 *M.*, wovon ein Steuerprocent auf 54,464 *M.* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1880.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

In dieser Beilage haben Wir die aus Centralfonds-Zuschüssen zu deckenden persönlichen Aufbesserungs-Zulagen und Unterstützungs-Beiträge des Lehrerpersonals an den deutschen Volksschulen, welche ohne vorausgehende Etats lediglich auf Grund ihrer Rechnungsständigkeit oder der erfolgenden neuen Anweisung nach den bestehenden Normen gezahlt und am Schlusse des Jahres nach Maß des effectiven Aufwandes creditirt werden, unter Cap. III § 1 Titl 2^{d}, Titl 3, Titl $10^{a\ aa}$ und Titl $10^{d\ aa}$ der Ausgaben, dann unter Cap. I § 3 Titl 6, 7, 8 und 10 der Einnahmen intra lineas vortragen lassen.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach bei der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt in München an Stelle einer nach Stunden honorirten Lehrerin eine eigene Lehrerin der französischen Sprache mit dem Gehalte und der rechtlichen Stellung einer Seminar-Schullehrerin aufzustellen wäre, haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen deßhalb auf den Erlaß Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Februar l. Js. Nr. 1828.

Ewiger Bund

Den übrigen Beschlüssen und Anträgen in Bezug auf die gedachte Anstalt ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

2. Wir ertheilen den Beschlüssen des Landrathes über Deckung des Bedarfes der deutschen Schulen Unsere Genehmigung.

Bezüglich der vom Landrathe in Bezug auf die Organisation des Kreismagazins für Lehrmittel und Schuleinrichtungs-Gegenstände in München und den Etat dieser Anstalt pro 1880 gefaßten Beschlüssen haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Entschließung ertheilt und verweisen deßhalb auf den Erlaß Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Februar l. Js. Nr. 1556.

3. Den Beschlüssen des Landrathes über Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer der in Oberbayern bestehenden vierkursigen Realschulen und über die Befreiung der Städte Landsberg, Weilheim und Wasserburg von Entrichtung weiterer Fundations-Capitalien zum Pensionsfond für die Lehrer der technischen Schulen Oberbayerns, dann über die Verstärkung dieses Fonds durch Leistung gewisser jährlicher Kreisfonds-Zuschüsse, endlich über die Berechnung der letzteren und über die Frage der Aufnahme neuer Pensionsberechtigter aus anderen Schulkategorien ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Der Landrath hat beschlossen, gegen Freigabe des Eintrittes der wirklichen Lehrer an Real- und Landwirthschafts-Schulen in den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchtercasse auf die seither dem Kreispensionsfonde zugeflossenen Anstellungs- und Besoldungs-Mehrungs-Taxen, sodann auf die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der bezeichneten Lehrerkategorien zu Gunsten des benannten Unterstützungs-Vereines unter der Voraussetzung Verzicht zu leisten, daß seiner Zeit gleiche Verzichtleistung Seitens der Landräthe der Kreise Oberpfalz und Mittelfranken stattfindet.

Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, behalten Wir Uns die Bestimmung des Zeitpunktes vor, in welchem derselbe in Wirksamkeit zu treten hat.

5. Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung des Zuschusses für Obstbaumpflege von 600 M. auf 900 M. und für Hebung der Rindviehzucht von 5860 M. auf 8000 M., dann der Bewilligung eines Zuschusses von 300 M. für Förderung der Bienenzucht ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Ewiger Bund

6. Die von dem Landrathe bezüglich des Kreis-Culturtechnikers Georg Ensemann gestellten Anträge haben Unsere Genehmigung bereits erhalten; Wir verweisen deßfalls auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 16. Februar l. Js. Nr. 2515.

7. Bezüglich des vom Landrathe gefaßten Beschlusses auf Eröffnung eines Contocorrent-Verhältnisses von Seite der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, dann bezüglich der mit jenem Beschlusse verbundenen Anträge verweisen Wir auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 21. März l. Js. Nr. 4592.

Im Uebrigen ertheilen Wir den vom Landrathe bei der Berathung der Angelegenheiten der Kreis-Irrenanstalt gefaßten Beschlüssen Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreisinteressen und verbinden hiemit die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 5. April 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1880.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	26153	60
		Summa Cap. I für sich		
II		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	3033	23
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	1500	—
	3	Regiekosten	3000	—
		Summa Cap. II	7533	23
III		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Titl. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	9299	24
		b) aus der Kreisschuldotation	19969	29
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 243 M. 43 ₰		
		Latus	29268	53

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	29268	53
III	1	Titl. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:		
		a) Im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	50388	13
		b) Gehaltsergänzungszuschüsse für die in wirkliche Lehrstellen umgewandelten früheren isolirten Verweserstellen . .	7102	08
		c) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise .	115878	24
		d) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. für alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen 41,580 M.		
		e) Gehaltsaufbesserungen für die weltlichen Lehrerinnen aus Kreisfonds	1800	—
		f) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens in Gemeinden von mehr als 2500 Seelen auf 1000 M. und in Gemeinden von weniger als 2500 Seelen auf 880 M. aus Kreisfonds . .	69497	88
		Titl. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in Quinquennien à 90 M. für die wirklichen Schullehrer und à 45 M. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 276,705 M.		
		Titl. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) zur Deckung der Gehilfengehalte in der bisherigen Weise	15400	82
		b) Verpflegskostenbeiträge	58000	—
		Latus	347335	68

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	347335	68
III	1	Titl. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:		
		a) für die Arbeitslehrerinnen .	12000	—
		b) für die Conferenzvorstände .	10300	—
		Titl. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:		
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen . .	11249	23
		b) Allgemeine Beiträge überhaupt:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3264	76
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds . .	84149	40
		Titl. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
		a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staalsärars	1738	65
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds . .	1909	87
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern c) zu Schulhaus-Neubauten	100000	—
		Titl. 8. Ständige Bauausgaben .	114	74
		Titl 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	13715	—
		Latus	585777	33

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	585777	33
III	1	b) für die Kreisschul-Inspectoren:		
		aa) Gehalte	11880	—
		bb) Diäten und Reisekosten .	6180	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 7,452 M.		
		bb) aus Kreisfonds	810	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds .	99300	—
		bb) aus Kreisfonds	57829	—
		cc) beßgleichen weiters für die älteren vor dem Jahre 1873 quiescirten Schullehrer, Zulagen à 90 M.	2520	—
		dd) zur Aufbesserung der Bezüge der pensionirten Lehrerinnen älterer Ordnung à 180 M. .	1080	—
		c) für die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer von Oberbayern .	19000	—
		d) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten:		
		aa) aus Centralfonds 71,100 M.		
		bb) aus Kreisfonds	2917	80
		Latus	787294	13

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	787294	13
III	1	cc) aus Kreisfonds weiters Beiträge à 90 M. für die Wittwen, 36 M. für die Doppel- und 27 M. für die einfachen Waisen	30816	—
		e) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencassa von Oberbayern	2572	—
		f) Beitrag an die Wittwen- und Waisencassa der Schullehrer in München	686	—
		g) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift .	343	—
		Titl. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulpräparanden . .	11000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten . .	7000	—
		Titl. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Umzugskostenentschädigung für das Lehrer-Personal .	1715	—
		b) zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	4000	—
		c) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
		aa) für die Feiertagsschule in München . .	428	57
		bb) zur Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2057	15
		cc) zur Unterstützung armer Schulkinder . .	37	72
		Latus	847949	57

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	847949	57
III	1	d) auf das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	3420	—
		e) für die Abhaltung eines Turncursus während der Ferien für jüngere Lehrer	1200	—
		Summa § 1 396,837 M.	852569	57
	2	Isolirte Lateinschulen.		
		Titl. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
		b) aus der Kreisschulbotation für die Lateinschule in Burghausen	2576	32
		c) Sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
		aa) für die Lateinschule in Burghausen .	4859	97
		bb) für die Lateinschule in Ingolstadt . . .	17369	99
		cc) für die Lateinschule in Rosenheim . . .	9233	—
		Summa § 2	34039	28
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge . .	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) für 8 Zöglinge im Central-Taubstummen-Institut in München	2880	—
		b) für Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hohenwart	2000	—
		Summa § 3	4880	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	4	Blinden-Institute.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze für 7 Zöglinge im Central-Blinden-institut in München	2520	—
		Summa § 4	2520	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Titl. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3600	—
		Summa § 5	3600	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		a) Beitrag an Erziehungsinstitute aus der Kreisschuldotation	5996	57
		b) Dotation der Kreislehrerinnen-Bildungsanstalt München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfs . . .	43549	95
		c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt 9000 M. dann für den praktischen Curs bei derselben 1000 M.	10000	—
		Summa § 6	59546	52
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Erziehungsinstitut für Studirende in München, resp. für 4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern .	2400	—
		Summa § 7 für sich		

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . .	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Titl. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	—	—
		Titl. 2. a) Beitrag an den historischen Verein für Oberbayern	860 340	
		b) Beitrag an die Münchener anthropologische Gesellschaft zur Herstellung einer prähistorischen Karte .	1800	—
		Titl. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg . . .	343	—
		b) an den Verein zur Errichtung Fröbel'scher Kindergärten in München	2000	—
		c) zur Förderung des Fröbel'schen Kindergartenwesens in Oberbayern	1000	—
		d) zur Förderung von Kindergärten überhaupt . .	1000	—
		e) Stipendien für Kreisangehörige zum Besuche der Frauenarbeitsschule in München	7200	—
		Summa § 9	14543	—
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen . . .	10285	72
		Summa § 10 für sich		

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	11	Gewerblicher Unterricht.		
		Titl. 1. a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule . .	3430	—
		b) Zuschuß zu den Kosten der Baugewerkschule in München	5142	86
		Titl. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule München . .	82847	63
		b) Uebrige Realschulen:		
		1) Realschule Freising .	31511	46
		2) Realschule Ingolstadt . .	17553	10
		3) Realschule Traunstein . .	22730	51
		c) Vierkursige Realschulen:		
		1) Landsberg .	6295	82
		2) Weilheim . .	6165	25
		3) Wasserburg .	5341	50
		Titl. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen . .	35000	—
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	36019	19
		c) Districts-Zeichen- und Schnitzerschule in Werdenfels mit ihren Filialen	10268	71
		Summa § 11	262306	03
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Titl. 1. Kreisackerbauschule in Landsberg	8800	—
		Latus	8800	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	8800	—
III	12	Titl. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	1500	—
		Titl. 3. Landwirthschaftliche Kreis-Winterschule in Landsberg .	19000	—
		Summa § 12	29300	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
		Titl. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	1000	—
		Titl. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Relicten:		
		Bisheriger ständiger Zuschuß . .	19364	—
		Titl. 3. — — — — — — —	—	—
		Titl. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der technischen Hochschule . .	5000	—
		b) der Industrieschule .	1000	—
		c) der Realschulen . .	2700	—
		d) am Realgymnasium	400	—
		e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
		f) an den gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstschule	900	—
		g) an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan	200	—
		h) an der Kreisackerbauschule Landsberg . . .	5000	—
		Latus	36064	—

Ewiger Bund

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	36064	—
III	13	i) für die landwirthschaftliche Winterschule in Landsberg .	3000	—
		k) für die Veterinärcandidaten	600	—
		l) zum Besuch des Molkerei-Lehrcurses zu Weihenstephan 6 Stipendien, 2 à 150 M. —, 4 à 75 M. . .	600	—
		Summa § 13	40264	—
		Summa Cap. III 396,837 M.	1316254	12
IV		Auf Industrie und Cultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer .	686	—
	2	Auf Cultur.		
		Titl. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	1000	—
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Für Culturtechniker:		
		a) aa. Gehalt des Culturingenieurs	2700	—
		bb. Diäten und Reisekostenaversum	1620	—
		b) aa. Gehalt des Kreisculturtechnikers	2400	—
		bb. Diäten und Reisekostenaversum	1260	—
		c) Zeichnungs- und Schreibmaterialien	60	—
		d) Alimentation der Relicten des Cultur-Ingenieurs Statzner	648	—
		Latus	10374	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
		Uebertrag	10374	—
IV	2	Titl. 4. Für sonstige Zwecke, und zwar:		
		a) für Obstbaumpflege . . .	900	—
		b) für Hebung der Viehzucht . . .	8000	—
		c) Prämiirung von Privatbeschälhengsten . . .	10000	—
		d) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts .	1200	—
		e) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht . .	1700	—
		f) Schutz und Pflege der Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen .	2570	—
		g) Hebung der Fischzucht . . .	800	—
		h) Hebung der Bienenzucht	300	—
		Summa Cap. IV	35844	—
V		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden .	4500	—
		Titl. 2. — — — — — — —	—	—
		Titl. 3. Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	8000	—
		Summa Cap. V	12500	—
VI		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt:		
		Titl. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	67361	30
		Latus	67361	30

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	67361	30
VI	2	Titl. 2. Für Verzinsung und Tilgung:		
		a) der alten Schuld .	26057	14
		b) der neuen Schuld	82800	—
		c) Verwaltungskosten der neuen Schuld . .	1400	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Titl. 1. — — — — — — —	—	—
		Titl. 2. Für die vormals Dr. von Rothmund'sche Augenheilanstalt in München	550	—
		Titl. 3. An die Dr. Berger'sche Augenheilanstalt . .	500	—
		Titl. 4. An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke .	300	—
		Titl. 5. Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1200	—
		Titl. 6. — — — — —	—	—
		Titl 7 Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München	1200	—
		Titl. 8. a) Für die Anstalt der männlichen Unheilbaren in Attl	2500	—
		b) Für 2 Freiplätze II. Classe in dieser Anstalt .	552	—
	4	— — — — — — —	—	—
	5	Gebäranstalt in München . .	12000	—
	6	— — — — — — — —	—	—
	7	Cretinen-Anstalten:		
		a) für die Anstalt in Eggsberg	4200	—
		b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Polstingen .	200	—
		c) für die Anstalt in Schönbrunn	1000	—
		Latus	201820	44

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
		Uebertrag	201820	44
VI	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Titl. 1. a) Beiträge an Rettungsanstalten . . .	8000	—
		b) An die Rettungsanstalt Eschlbach außerordentlicher Zuschuß . .	1000	—
		Titl. 2. Für eine zweite Schulclasse in der Anstalt für verwahrloste Kinder in Indersdorf .	1028	57
	9	— — — — —	—	—
	10	Zur Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen . . .	520	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:		
		Zur Unterhaltung der Suppenanstalten für arme Schulkinder in Berchtesgaden	200	—
		Summa Cap. VI	212569	01
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu Districtsstraßen . . .	100000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	140000	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	30000	—
		Summa Cap. VII	270000	—

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	2000	—
	2	Für Inspection der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	850	—
		Summa Cap. VIII	2850	—
IX		Allgemeiner Reservefond	11554	55
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1895258	51
		II. **Abschnitt.** **Kreis-Einnahmen.**		
I		Zuschüsse aus der Staatscassa.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Isolirte Lateinschulen:		
		Titl. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	—	—
		Titl. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . .	2576	32
		Titl. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Studienlehrersrelicten	—	—
		Summa § 1	2576	32

Ewiger Bund

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	2	Technische Schulen .	—	—
	3	Für deutsche Elementarschulen.		
		Titl. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge .	16826	9
		Titl. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben .	114	74
		Titl. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . .	76018	10
		Titl. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	16417	80
		Titl. 5. Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrer-Personals in bisheriger Weise .	115878	24
		Titl. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen 41,580 ℳ	—	—
		Titl. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen à 90 ℳ für die wirklichen Schullehrer und à 45 ℳ für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen 276,705 ℳ		—
		Titl. 8. A. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . 7,452 ℳ	—	—
		Titl. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	99300	—
		Latus	324554	97

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M.	₰
I	3	Uebertrag	324554	97
		Titl. 10. Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten 71,100 M.	—	—
		Titl. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1715	—
		Summa § 3 396,837 M.	326269	97
		Hiezu „ § 2 . .	—	—
		„ „ § 1 . . .	2576	32
		Summa Cap. I A 396,837 M.	328846	29
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2571	50
		Summa Cap. I B für sich		
		Summa Cap. I	331417	79
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . .	—	—
III		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
		Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	61000	—
		Summa Cap. III für sich		

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
IV		Kreisumlage zu $24^{5}/_{10}$ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 5,446,426 M 55 ₰ nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	1307680	64
		Summa Cap. IV für sich		
V		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . . .	195160	8
		Summa Cap. V für sich		
		Summa aller Kreis-Einnahmen	1895258	51

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, den 2. Juni 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. Mai 1880, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr. — Bekanntmachung vom 9. Mai 1880, Verrechnung und Revision der à conto des bayerischen Etats gezahlten Invaliden-Pensionen betr. — Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Titel-Verleihung. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit dem 1. Juli 1880 tritt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das nachstehende

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns

in Wirksamkeit und haben die darin enthaltenen Bestimmungen für das Publikum (§. 54—62) als oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 88 Abs. 1 und 2 des Polizei-Strafgesetzbuches an Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. März 1863 (Regierungsblatt S. 373 ff. und Kreisamtsblatt der Pfalz S. 277 ff.) und vom 1. Januar 1872 (Regierungsblatt S. 5 ff. und Kreisamtsblatt der Pfalz S. 38 ff.) zu treten.

Ewiger Bund

I.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46 Al. 2).

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, ist nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils gestattet.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 m zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Ewiger Bund

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonders zu genehmigenden Ausnahmefällen zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 m Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Ewiger Bund

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz sind von besonderer Genehmigung abhängig.

Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrièren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen, insoweit nicht Ausnahmen durch die örtlichen Verhältnisse geboten sind.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrièren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit besonderer Genehmigung geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren, einschließlich der Zugbarrièren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die frequenteren Uebergänge erleuchtet sein.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_2$ km angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Steigungszeiger aufzustellen, an denen die Steigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angibt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

Ewiger Bund

II.

Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem deren Kessel einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen. Diese Prüfungen können auch mittels eines transportablen Manometers (Controlmanometers), dessen Richtigkeit am offenen Quecksilber-Manometer constatirt worden ist, erfolgen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselben einen Weg von höchstens 100,000 km zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Ewiger Bund

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte

Ewiger Bund

Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine verticale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein möglichst wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 mm betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 mm, stählerne bis auf 16 mm abgenutzt werden.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt besonderer Genehmigung.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim

Ewiger Bund

niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 mm von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen		bei Güterzügen	
bis einschließlich	$\frac{1}{500}$	der 8.	Theil,	der 12.	Theil,
" "	$\frac{1}{300}$	" 6.	"	" 10.	"
" "	$\frac{1}{200}$	" 5.	"	" 8.	"
" "	$\frac{1}{100}$	" 4.	"	" 7.	"
" "	$\frac{1}{60}$	" 3.	"	" 5.	"
" "	$\frac{1}{40}$	" 2.	"	" 4.	"

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Steigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 m, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Steigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Steigungen bis einschließlich 1:60 auf den 6. Theil und

" " " " 1:40 " " 5. "

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 km pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Steigungen von mehr als 1:40 wird der Erlaß besonderer Vorschriften für das Bremsen der Züge vorbehalten.

Ewiger Bund

§. 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von $0{,}046$ m oberer und $0{,}035$ m unterer Länge und Breite bei $0{,}076$ m Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über $0{,}250$ m Breite und $0{,}280$ m Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur $0{,}140$ m Breite und $0{,}120$ m Höhe haben.

§. 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei

Ewiger Bund

welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 km.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;

c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;

d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;

e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benützten Wagenabtheilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

Ewiger Bund

III.

Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Oberkondukteure (Zugführer), Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Hilfslokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben (siehe §. 22).

§. 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;

b) bei Arbeitszügen und — unter den besonders festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 km pro Stunde (400 m pro Minute) nicht übersteigt.

Ewiger Bund

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
bei Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Unter Beobachtung der im §. 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend construirte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

§. 26.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei Steigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 m Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 km in der Stunde oder 1250 m in der Minute,
für Güterzüge auf 45 km in der Stunde oder 750 m in der Minute,
für Arbeitszüge:

Ewiger Bund

a) im allgemeinen auf 30 km in der Stunde oder 500 m in der Minute,
b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 km in der Stunde oder 750 m in der Minute festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit besonderer Genehmigung eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 km in der Stunde oder 1500 m in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Steigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 m Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 km in der Stunde oder 750 m in der Minute fahren, jedoch sind mit besonderer Genehmigung größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 km in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen construirt sind, soferne deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 km festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit besonderer Genehmigung gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 km in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (cfr. §. 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

Ewiger Bund

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt= in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 m zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen, außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird

§. 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug= und Bufferfedern etwas angespannt sind;

b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vermehrt sein.

§. 29.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf= und Abladen von Gütern, ebenso wie das An= und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die ent=

Ewiger Bund

stehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keinerlei Weise belästigt werden.

§. 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32.

Jeder Oberconducteur (Zugführer) hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Steigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig verkuppelt (siehe §. 12) die Verbindung zwischen den Bremsersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In

Ewiger Bund

gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit besonderer Genehmigung Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $^1/_4$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese

Ewiger Bund

Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Laterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

Ewiger Bund

§. 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. Die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§. 42.

Die Oberkondukteure (Zugführer), Kondukteure (Schaffner) und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den

Ewiger Bund

Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 km pro Stunde (400 m pro Minute) gefahren werden.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 m Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benützt werden.

Ewiger Bund

§. 47.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mit Personenzugsgeschwindigkeit über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient oder überwacht sein.

Ewiger Bund

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf der Fahrt belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Organen der Bahnverwaltung, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-,

Ewiger Bund

Telegraphen=, Polizei= und Gerichtsbeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr= und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrièren verschlossen sind oder bei Uebergängen mit Drehkreuzen, wenn kein Zug in Sicht ist. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militärbehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs=Kommandanten, Fortifikations=Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Das Verweilen im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung zum Zwecke des Feilbietens oder des Verkaufs von Billeten ist nicht gestattet.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden oder deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei=Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Ewiger Bund

§. 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den hiefür festgesetzten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seile des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

Ewiger Bund

§. 62.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet

§. 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 54—62 enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, sofern derselbe sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder soferne die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich, soferne er nicht wegen Wegfalles der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

§. 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an den Amtsrichter eingesendet werden muß.

Ewiger Bund

§. 65.

Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Al. 2, 3 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stations-bureau auszulegen.

V.

Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1) Die Oberbahnamtsvorstände und deren Inspicirungsorgane,
2) die Ingenieure,
3) die Stationsvorsteher und deren Stellvertreter,
4) die Stationsmeister, Wagenmeister, Packer und Stationsdiener (Portiers),
5) die Bahnmeister,
6) die Wechsel-, Bahn- und Ablöse-Wärter,
7) die Oberkondukteure (Zugführer), Kondukteure (Schaffner), Wagenwärter und Wagenwärtergehilfen,
8) die Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

Ewiger Bund

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 3—8 aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personlakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften erforderlich ist.

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahn-Polizeibeamten

Ewiger Bund

auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

VI.

Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten (Betriebsabtheilung),

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen deren Direction bezw. deren Regierungscommissär.

VII.

Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Insoferne einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zur Einführung dieses Bahnpolizeireglements nicht zu bewirken ist, werden für deren Ausführung erforderlichen Falles angemessene Fristen besonders bewilligt werden.

Ewiger Bund

VIII.

Schlußbestimmung.

§. 74.

Wer als Beamter im Sinne gegenwärtigen Reglements zu betrachten sei, bemißt sich, insoweit es sich um Staats- oder Gemeindebeamte handelt, nach §. 359 des Strafgesetzbuches.

Dieses Reglement findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Bayerns. Ausgenommen von demselben sind Tramways und diejenigen Eisenbahnen, welche etwa mit schmälerer als der Normalspur gebaut werden, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung vom k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Das Bahnpolizei-Reglement wird durch das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern" publicirt.

Die von den Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vorzulegen.

Für die an den Grenzen gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung vom k Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern bewilligt werden.

Für die Bahnen untergeordneter Bedeutung bleiben bis auf Weiteres die durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1879, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 611 ff.) unter Ziffer I—IV getroffenen besonderen Anordnungen in Geltung.

München, den 20. Mai 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Anlage.

Normalprofil
des lichten Raumes
für die
Eisenbahnen Bayerns

für

die freie Bahn *die Bahnhöfe*

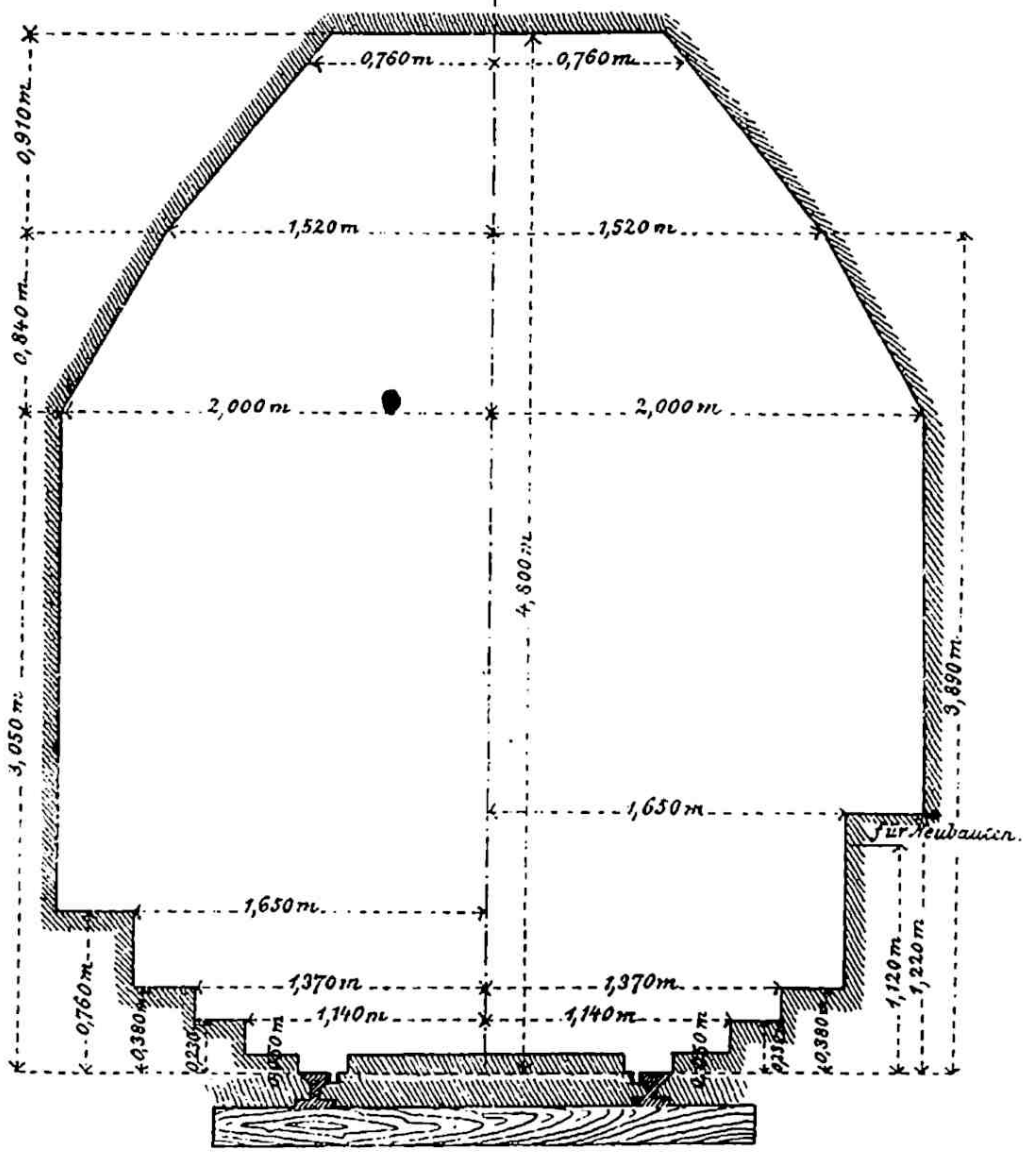

Bekanntmachung, Verrechnung und Revision der à conto des bayerischen Etats gezahlten Invaliden-Pensionen betreffend.

Staatsministerium der Finanzen und Kriegsministerium.

Es ist Veranlassung gegeben, zu bestimmen, daß die in der gemeinschaftlichen Entschließung vom 22. März 1876 Nr. $\frac{3071}{3830}$ (Finanz-Ministerial-Blatt Nro 12, Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 13) für die à conto des Reichs-Invaliden-Fonds gezahlten Militär-Pensionen getroffenen Anordnungen von nun ab auch auf die à conto des bayerischen Militär- bezw. Pensions-Etats erfolgenden Pensions-Zahlungen allgemeine Anwendung zu finden haben.

München, 9. Mai 1880.

v. Maillinger. v. Riedel.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni l. Js. an:

1) den Rittmeister z. D., Philipp Freiherrn von Redwitz, zum persönlichen Adjutanten und functionirenden Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern, dann

2) den Premierlieutenant z. D. Carl Freiherrn von Gumppenberg zum Begleiter Seiner Königlichen Hoheit — Beide unter Belassung in ihrem Verhältnisse zur Disposition — zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben die von Ihrer Majestät der Königin Mutter von Bayern vorgenommene Verleihung des Titels „Hofarzt Ihrer Majestät der Königin Mutter von Bayern" an den praktischen Arzt Dr. Lorenz Härtl in München mit Allerhöchstem Signate d. d. 6. März l. Js. allergnädigst zu bestätigen Sich bewogen gefunden.

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai ds. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten k. Kammermusiker Carl Bärmann in München in Rücksicht auf seine mehr als 50 Jahre mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, den 16. Juni 1880.

Inhalt:

Bekanntmachnng vom 13. Juni 1880, die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr. — Bekanntmachung vom 13. Juni 1880, die Einberufung des Landtages betr.

Bekanntmachung, die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf das Gesetz vom 12. Februar 1880, die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), die besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung dieser Gesetzentwürfe auf

Montag den 5. Juli laufenden Jahres

einzuberufen.

Ewiger Bund

Wir beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die aus ihrem Kreise gewählten Mitglieder des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser Bekanntmachung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und die ihnen obliegenden Arbeiten zu beginnen.

Schloß Berg, den 13. Juni 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung Wir durch Unsere Verfügung vom 20. Februar d. Jrs. bis auf Weiteres vertagt haben, auf

Montag den 12. Juli laufenden Jahres

einzuberufen.

Ewiger Bund

Wir befehlen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Schloß Berg, den 13. Juni 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, den 18. Juni 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juni 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Juni 1880, den allgemeinen Verwaltungsausschuß des Kölner Dombauvereines betreffend. — Ordensverleihung. — Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1880 ab wird an Rückvergütung des Branntweinaufschlages für das Hektoliter ausgeführten Branntweins (Spiritus) zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemparatur 8 *M.* geleistet.

Ewiger Bund

Die gleiche Rückvergütung des Aufschlages wird nach der Bestimmung Unseres Staatsministeriums der Finanzen für denjenigen Branntwein gewährt, welcher im Inlande zu gewerblichen Zwecken — einschließlich der Essigbereitung — verwendet wird.

§. 2.

Von dem nämlichen Zeitpunkte ab wird an Rückvergütung des Branntweinaufschlages für ausgeführte Liqueure 4 ℳ 80 ₰ vom Hektoliter ohne Rücksicht auf den Stärkegrad geleistet.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 1 und 2 finden auch Anwendung auf den im Uebergangsverkehr eingehenden und nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag versteuerten Branntwein.

§. 4.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat auch die sonst noch zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Linderhof, den 29. Mai 1880.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Luber.

Ewiger Bund

(Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr.)

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezug auf §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird in der Anlage die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinaufschlag, im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei noch bemerkt, daß diese Instruktion gleichzeitig mit dem genannten Gesetze, sohin am 1. Juli ds. Js., in Wirksamkeit zu treten hat, daß die Uebertretung der von den Aufschlagpflichtigen und von dem betheiligten Brennereipersonal zu beachtenden Vorschriften der Instruktion, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, gemäß Art. 52 des genannten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet wird, und daß im Grenzbezirke die Funktionen der Aufschlagbediensteten von den Organen der Zollgrenzwache zu versehen sind.

Die Bestimmungen über die Rückvergütung des Branntweinaufschlags, die Erhebung der Branntwein-Uebergangsabgaben und die Nachsteuer werden noch besonders bekannt gemacht.

München, den 1. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers:

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, den allgemeinen Verwaltungsausschuß des bayerischen Kölner Dombauvereines betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Freiherr von Crailsheim, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in den allgemeinen Verwaltungsausschuß des bayerischen Vereines zum Ausbau des Kölner Domes eingetreten und zum Vorstand dieses Ausschusses gewählt worden ist.

München, den 8. Juni 1880.

Dr. v Lutz.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Stabsrittmeister der Garde, Baron Alexander Korff, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und dem kaiserlich russischen Garderittmeister ꝛc. Alexander Wischnewsky das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens zu verleihen.

Berichtigung.

In Art. 42 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) hat es in der vierten Zeile von unten anstatt

„Art. 15 Abs. 1 Ziff. 4" zu heißen:

„Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4".

Ewiger Bund

Auszug

aus der Instruktion

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880,

betreffend den

Branntwein-Aufschlag.

Ewiger Bund

Abtheilung I.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Steuersatz.

Der Aufschlag soll vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 13 ℳ 10 ₰ betragen.

(Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes.)

Dieser Steuersatz ist als Normalsatz anzusehen.

Unter „Normaltemperatur" ist eine Temperatur von + 12½° Réaumur zu verstehen, welche allen alkoholometrischen Bestimmungen zu Grunde zu legen ist.

Bei Vornahme von Alkoholisirungen wird daher nicht der unmittelbar an der Alkoholometerspindel abgelesene Stärkegrad des Spiritus als Grundlage angenommen, sondern es muß zuvor eine Reduktion auf denjenigen Stärkegrad bewerkstelligt werden, welchen der Spiritus bei der Normaltemperatur besitzt. Zu diesem Behufe ist es nun nicht nothwendig, daß bei jeder einzelnen Alkoholisirung von Spiritus solange zugewartet wird, bis derselbe die Normaltemperatur angenommen hat, es genügt vielmehr vollkommen, wenn gleichzeitig mit dem Stärkegrad, welchen die Alkoholometerspindel beim Einsenken in die Flüssigkeit anzeigt (es ist dieß die sogenannte scheinbare Stärke), der Temperaturgrad des am unteren Ende der Alkoholometerspindel angebrachten Thermometers abgelesen und alsdann durch Zusammenhalt der beiden direkt ermittelten Werthe mittelst der von der k. Normal-Eichungs-Commission herausgegebenen Hilfstabellen oder der Conradi'schen Hilfstabellen der Stärkegrad des Spiritus bei Normaltemperatur (die sogenannte wahre Stärke) festgestellt wird.

Ewiger Bund

§. 2.

Erhebungsarten.

Dem Gesetze liegen vier verschiedene Branntweinsteuerformen zu Grunde, indem der Aufschlag von dem im Inlande (bayerischen Staatsgebiet) erzeugten Branntwein entweder

a) nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße (Maischraumaufschlag), oder
b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweines benützten Materialien (Branntweinmaterialaufschlag), oder
c) nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs in der Verarbeitung von Materialien zur Branntweinbereitung (Aufschlag-Abfindung), oder
d) nach der Menge und dem Alkoholgehalte (der Stärke) des Erzeugnisses (Branntweinfabrikat-Aufschlag)

erhoben wird.

(Art. 2 des Gesetzes.)

Die Hauptsteuerform ist der Maischraum-Aufschlag; die übrigen drei Steuerformen sind Nebenformen für gewisse Betriebsarten.

§. 3.

Person des Aufschlagpflichtigen. Gefällseinhebung.

1) Zur Entrichtung des Aufschlags von dem im Inlande erzeugten Branntwein ist der Brennerei-Inhaber, d. i. diejenige Person, welche die Brennerei-Ein- und Vorrichtungen in Besitz hat, gleichviel ob Eigenthümer oder Pächter, verpflichtet.

(Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes.)

Bei Lohnbrennereien hat ebenfalls derjenige, welcher die Brennerei-Ein- und Vorrichtungen besitzt und dem in Folge dessen auch die Betriebsanmeldung ꝛc. obliegt, den Aufschlag zu entrichten, bei Genossenschaftsbrennereien dagegen, welche nicht von der Genossenschaft selbst auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden, der die Genossenschaftsbrennerei jeweilig benützende Genossenschafter, und endlich bei sogenannten Wanderbrennereien derjenige, von welchem die Wanderbrennerei benützt wird.

Ewiger Bund

2) Die Aufschlagerhebung erfolgt in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres für den Brennereibetrieb, welcher in den diesen Monaten nächstvorhergehenden Quartalen stattgefunden hat.

(Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes.)

Auf diese (durchschnittlich zweimonatliche) Stundung (Nachborge) hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 unten — jeder Aufschlagpflichtige ohne Unterschied seiner Aufschlagschuldigkeit, und gleichviel, ob derselbe Pächter oder Eigenthümer der Brennerei ist, Anspruch.

3) Die Erhebung und Verrechnung des Branntweinaufschlags obliegt den Hauptzollämtern und Aufschlageinnehmereien, sowie denjenigen Zollbehörden, mit welchen eine Aufschlag-Einnehmerei vereinigt ist oder wird.

4) Hinsichtlich der Vorauszahlung des Branntweinaufschlages finden — vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 unten — die Vorschriften in §. 13 Ziffer 3 Abs. 1 und Ziffer 4 der Instruktion über die Geschäftsführung der Aufschageinnehmereien gleichmäßige Anwendung.

5) Sobald die für das vorhergegangene Quartal ausgefertigten Betriebspläne ꝛc. bei der Aufschlageinnehmerei wieder eingelangt sind, was spätestens 3 Tage nach Quartalsschluß der Fall sein wird (cfr. §. 19 Ziff. 9 der Instruktion), ist den Aufschlagpflichtigen, soferne sie nicht der Aufschlagabfindung unterliegen, ihre Aufschlagschuldigkeit für das vorausgegangene Quartal speziell bekannt zu geben.

Bei Abfindungsbrennereien genügt es, wenn den Pflichtigen durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden der Tag bekannt gegeben wird, an welchem sie ihre Quartalsschuldigkeit bei der Einnehmerei zu entrichten haben.

Bezüglich der Festsetzung der Zahlungstage und der Anbringung allenfallsiger Reklamationen sind die Vorschriften in §. 14 der Einnehmerei-Instruktion mit der Maßgabe gleichmäßig zu beachten, daß behufs Vermeidung von Reklamationen die Pflichtigen auf die Aufschlagfestsetzungen in den ihnen jeweils ausgehändigten Duplikaten der Betriebspläne ꝛc. ꝛc. bei deren Hinausgabe mit dem Bemerken aufmerksam zu machen sind, daß die Abgleichung nach Art. 3 Abs. 3, beziehungsweise Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes am Quartalsschlusse stattfindet.

Ewiger Bund

6) Beträgt die Quartalsschuldigkeit eines Pflichtigen über 1000 ℳ, so wird eine vierteljährliche weitere Stundung bewilligt.

(Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes.)

Auf diese Stundung (Nachborge) hat jeder Aufschlagpflichtige — gleichviel ob Pächter oder Eigenthümer der Brennerei — dessen Quartalsschuldigkeit mehr als 1000 ℳ beträgt, Anspruch und kann daher — vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 unten — eine frühere Entrichtung des Aufschlags nicht von ihm gefordert werden.

Die Stundung erstreckt sich auf die ganze Quartalsschuldigkeit, so daß z. B. die pro April, Mai und Juni fällig gewordenen Beträge nicht in der Zeit vom 1. bis 15. Juli, sondern erst in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober zu entrichten sind.

Eine frühere Bezahlung des Aufschlags ist als eine Vorauszahlung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in Ziffer 4 oben Anwendung zu finden haben.

Bei der Mittheilung der Quartalsschuldigkeit an die Pflichtigen (Ziffer 5 oben) haben die Aufschlageinnehmereien auf diese Nachborge geeignet Rücksicht zu nehmen.

7) Eine vierteljährige weitere Stundung kann auch Pflichtigen, deren Quartalsschuldigkeit unter 1000 ℳ beträgt, auf deren Ansuchen bewilligt werden.

(Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes.)

Von dieser Befugniß ist nur in nachgewiesenen Bedürfnißfällen und wenn die Sicherheit des Aerars nicht gefährdet erscheint, Gebrauch zu machen.

Die Gesuche um Bewilligung der Stundung nach Abs. 1 sind von der General-Zoll-Administration zu bescheiden. Wird ein derartiges Gesuch bewilligt, so finden die Bestimmungen in Ziffer 6 gleichmäßige Anwendung.

8) Die Aufschlagverwaltung ist, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Aufschlagschuldigkeit besorgen lassen, befugt, die sofortige Entrichtung des Aufschlages bei der Betriebsanmeldung d. i. bei Uebergabe des Betriebsplanes, der Betriebserklärung ꝛc. zu verlangen, sowie die nach den Bestimmungen in Ziff. 2, 6 und 7 oben gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) außer Wirksamkeit zu setzen, es sei denn, daß vom Aufschlagpflichtigen eine Seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend anerkannte Sicherheit bestellt wird.

(Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

9) In Betreff der Zahlung und Quittirung werden folgende Vorschriften gegeben:

a) Für die Zahlungen des Aufschlags durch die Pflichtigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, welche für Zahlungen von Staatsgefällen an öffentlichen Kassen überhaupt in Kraft bestehen; dieselben dürfen daher namentlich nur in kassamäßigen Münzen geleistet werden.

b) Certifikate über Aufschlagrückvergütungen für ausgeführten oder denaturirten Branntwein, sowie die Nachlaßgenußscheine können als Zahlungsmittel bei der Aufschlagentrichtung benützt werden.

c) Ueber jede Zahlung der Aufschlagpflichtigen muß von dem Aufschlageinnehmer Quittung geleistet werden und zwar in der Regel in das Quittungsbuch, welches jeder Pflichtige nach dem von der General-Zoll-Administration vorzuschreibenden Formular zu halten hat; ausnahmsweise kann in Fällen momentaner Ermanglung des Quittungsbuches bis zur nachträglichen Beibringung desselben besondere Quittung ausgestellt werden.

§. 5.

Aufschlag-Nachlaß.

1) Nachlaß am Branntweinaufschlage ist auf Ansuchen zu gewähren, wenn durch Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, durch welche eine Beschädigung herbeigeführt wird, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs, oder das Material eines versteuerten unangebrochenen Materialbehälters gänzlich unbrauchbar geworden ist, oder

c) der Spiritus-Meßapparat zu viel angezeigt hat —

soferne von dem einschlägigen Vorfall die Aufschlageinnehmerei in der vorgeschriebenen Weise (cf. Ziff. 7 unten) ohne Verzug in Kenntniß gesetzt und bei Feststellung des Sachverhalts nach Anordnung der Aufschlagorgane verfahren wird.

(Art 10 des Gesetzes).

2) Der Nachlaß wird nicht von Amtswegen bei eingetretenen Betriebsunterbrechungen ꝛc. sondern nur auf Ansuchen der Betheiligten gewährt, wobei weiter vorausgesetzt ist,

Ewiger Bund

daß die Betriebsunterbrechung, beziehungsweise das Unbrauchbarwerden des Inhaltes eines Maischbottichs oder eines Materialbehälters, beziehungsweise die Zuvielanzeige des Spiritusmeßapparates durch Zufall veranlaßt worden ist.

4) Betriebsunterbrechungen, welche so rasch wieder behoben werden, daß der Betriebsplan eingehalten werden kann, geben keinerlei Anspruch auf Nachlaß, da in diesen Fällen eine Beschädigung nicht vorliegt.

Ist die Unterbrechung von der Art, daß der Abtrieb der zum Abbrennen deklarirten Maische noch Abends spät und während der Nachtstunden oder am nächsten Tage sich nachholen läßt, so kann — eventuell vom Aufschlageinnehmer — auf dießfalls geschehenes Ansuchen unter vorausgesetzter Erfüllung der sonstigen Bedingungen eine nach den obwaltenden Umständen zu bemessende Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist zugestanden werden, in welchem Falle ein Nachlaßanspruch ebenfalls nicht gegeben ist.

5) Die Bestimmung in Ziffer 1 lit. b oben findet Anwendung auf Maisch- und Materialbrennereien, wenn zwar keine Betriebsunterbrechung entstanden, dagegen die Maische eines oder mehrerer nach dem Betriebsplane bemaischten (und daher steuerpflichtigen) Bottiche oder das Material eines oder mehrerer nach dem Betriebsplane bereits revidirter (und daher steuerpflichtiger) Materialbehälter zur Bereitung von Branntwein gänzlich unbrauchbar geworden ist.

Bei Bottichen oder Materialbehältern, welche bereits angebrochen sind, findet auch im Falle des Verderbens des Restes ein Nachlaß nicht statt, ebensowenig, wenn der Inhalt steuerpflichtiger Bottiche oder Materialbehälter nur theilweise unbrauchbar geworden ist; auch kann das Sauerwerden der Maische oder des Materiales als ein Zufall, welcher einen Erlaß an Steuer begründet, nicht angesehen werden.

6) Die Bestimmung in Ziffer 1 lit. c oben findet Anwendung auf die Fabrikatbrennereien, bei welchen der Aufschlag zunächst nach der Uhranzeige derart bemessen wird, daß — solange nicht eine Störung des Apparatsganges nachgewiesen erscheint und in Folge dessen Nachlaß gewährt wird — die Verpflichtung zur Entrichtung des Aufschlags durch das Vorwärtsschreiten des Alkoholzählwerkes festgestellt wird.

7) Das Verfahren, welches beim Eintritte eines der Fälle der lit. a und b des Art. 10 des Gesetzes zu beobachten ist, besteht in Folgendem:

a) Der betheiligte Brennereibesitzer oder Brennereileiter hat von dem eingetretenen

Ewiger Bund

Ereignisse (z. B. unvorhergesehenes Schadhaftwerden eines Maischgefäßes oder Brenngeräthes) sofort nachdem dasselbe wahrgenommen worden ist und jedenfalls noch so rechtzeitig, daß eine genaue Erhebung des Thatbestandes möglich erscheint, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes zu erstatten oder erstatten zu lassen und hiemit die Erklärung zu verbinden, daß er deßhalb um Nachlaß des bezüglichen Aufschlages nachsuche. Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß der Thatbestand, auf Grund dessen der Nachlaß des Aufschlags erbeten wird, bis zur Constatirung durch die Aufschlagbediensteten möglichst unversehrt erhalten bleibt.

b) Auf diese Anzeige muß sich der Aufschlageinnehmer, oder wenn dieser nicht zur Stelle ist, ein sonstiger Aufschlagbediensteter sofort in die Brennerei begeben und hier durch Augenschein, Vernehmung zuverlässiger Zeugen und eventuell Sachverständigen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle genau prüfen und von der eingetretenen Betriebsunterbrechung und deren Veranlassung, ihrem Anfangstermine und ihrer muthmaßlichen Dauer, beziehungsweise vom Unbrauchbarwerden der Maische oder der Branntweinmaterialien Ueberzeugung nehmen. Sodann hat der Bedienstete gegebenen Falls für das Unbrauchbarmachen der vorhandenen nicht zur Destillation gelangenden Maische und des ebenfalls nicht zur Destillation gelangenden Hefengutes (z. B. durch Verbringung der Maische ꝛc. in die Schlempegrube), und nach Umständen für den Verschluß der durch die Abweichung außer Gebrauch kommenden angemeldeten Geräthe zu sorgen und über das Ergebniß eine ausführliche Protokollar-Verhandlung aufzunehmen, sowie den Befund im Betriebsplane ꝛc. zu bescheinigen.

Im Protokolle ist insbesondere auch genau festzustellen, ob die Betriebsunterbrechung unvermeidlich war und ob sie durch einen Zufall herbeigeführt worden ist, beziehungsweise ob die Bottiche oder Materialbehälter noch unangebrochen gewesen sind und ob deren Verderben durch Zufall erfolgt ist. Ferner muß im Protokolle genau angegeben sein, welche der im Betriebsplane deklarirten Einmaischungen oder Materialabtriebe in Wegfall kommen, beziehungsweise welcher Rauminhalt der Maischbottiche oder welche Material-Gattung und -Menge unbenützt bleibt, oder welche Maisch- oder Materialmenge unbrauchbar geworden

Ewiger Bund

ist, — sowie bei Abfindungsbrennereien, um welchen Zeitraum der Betrieb gekürzt wird und welche Brennvorrichtungen und welche Stoffe in Frage stehen, damit hienach der Betrag des eventuellen Aufschlagnachlasses mit Bestimmtheit bemessen werden kann. Sind diese Constatirungen nicht sogleich möglich, so bleibt das Protokoll so lange offen, bis die bezüglichen Angaben mit Sicherheit gemacht werden können; es muß indeß die Thatbestandsfeststellung thunlichst beschleunigt werden.

c) Wenn wegen momentaner Abwesenheit der Einnehmereibediensteten die Konstatirung des Thatbestandes durch diese Bediensteten nicht vorgenommen werden kann, die schleunige Thatbestandsermittlung durch die obwaltenden Umstände aber gleichwohl geboten ist, so kann dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen in lit b vorläufig auf Ansuchen des Betheiligten von der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

In diesem Falle muß jedoch der Aufschlageinnehmer, sobald er Kenntniß von dem Vorfalle erhält, sich in die Brennerei begeben, alle einschlägigen Verhältnisse nachträglich sorgfältigst prüfen, die Richtigkeit der gepflogenen Verhandlungen im Protokolle bestätigen und dieselben eventuell richtig stellen.

d) Nach Abschluß des Protokolles ist ein Auszug beziehungsweise eine Abschrift des Betriebsplanes (Betriebserklärung, Uebereinkommen) bezüglich derjenigen Einmaischungen ꝛc. ꝛc. anzufertigen, welche bei dem Nachlaßgesuche in Frage kommen.

e) Diese Abschrift ꝛc. ist Seitens der Einnehmerei nebst den gepflogenen Verhandlungen und den allenfalls noch weiter veranlaßten Bemerkungen dem vorgesetzten Hauptamte alsbald vorzulegen.

An den Betriebsplänen ꝛc. ꝛc. selbst hat eine Aenderung nicht einzutreten und ist namentlich der nach denselben sich berechnende Aufschlagbetrag ohne Rücksicht auf die eingetragene Unterbrechung ꝛc. ꝛc. im Zahlungstermine einzuheben, wie auch auf Grund derselben nach Behebung der Unterbrechung ꝛc. der Betrieb, ohne daß es der Abgabe eines neuen Betriebsplanes oder einer Stückdeklaration ꝛc. bedarf, wieder fortzusetzen ist — vorausgesetzt, daß die Zeit, auf welche der Betriebsplan (Betriebserklärung, Uebereinkommen) ursprünglich

Ewiger Bund

ausgestellt wurde, bis zum Wiederbeginn des Betriebs nicht abgelaufen ist, in welch' letzterem Falle ein neuer Betriebsplan ꝛc. ausgestellt werden muß.

f) Ueber das Nachlaßgesuch hat das Hauptamt, wenn alle Erhebungen gepflogen sind, eine Designation in duplo nach dem anliegenden Muster Beilage III anzufertigen und solche nebst den einschlägigen Verhandlungen unter Umschlag der k. General-Zoll-Administration zur Bescheidung des Gesuches vorzulegen. Beilage III.

Das Formular III ist für alle Nachlaßgesuche zu benützen und zwar auch dann, wenn das Amt das Gesuch nicht für begründet hält. Die in den einzelnen Fällen nicht passenden Rubriken bleiben unausgefüllt.

Auf der ersten Seite der Designation ist soviel Raum leer zu lassen, als für Anfertigung einer Frontaldekretur nothwendig ist.

g) Ueber die von der General-Zoll-Administration getroffenen Entscheidungen haben die Hauptämter den betheiligten Einnehmereien Benachrichtigung zugehen zu lassen, und sind von den Beschädigten über die zurückvergüteten oder angerechneten Beträge Nachlaßgenußscheine nach dem Formulare, wie solches bei Malzaufschlagnachlässen üblich ist, auszustellen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §. 21 Ziffer 4 der Einnehmerei-Instruktion hier gleichmäßige Anwendung, wobei noch bemerkt wird, daß die Branntweinaufschlagnachlässe in rechnerischer Hinsicht ebenso zu behandeln sind, wie die Malzaufschlagnachlässe.

8) Wenn das Alkoholzählwerk des Spiritus-Meßapparates zu viel angezeigt hat, so ist hievon der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes in der gleichen Weise wie dieß in Ziffer 7 oben angeordnet ist — jedoch längstens binnen zwölf Stunden nach gemachter Wahrnehmung — Anzeige zu erstatten und außerdem sofort nach der Wahrnehmung entsprechender Eintrag in's Brennerei-Register — cf. §. 73 Ziffer 4 der Instruktion — zu bethätigen. Werden diese Formalitäten nicht erfüllt, oder liegt bezüglich der Zuvielanzeige des Apparates ein Verschulden vor, so darf Nachlaß nicht gewährt werden. (Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes).

Die Bestimmungen in Ziffer 7 oben sind auf die Nachlaßgesuche nach Art. 10 lit. c des Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Grund der Zuvielanzeige des Alkoholzählwerkes stets zu ermitteln ist, um hienach alsdann die etwa

Ewiger Bund

weiter erforderlichen Maßnahmen bemessen und beurtheilen zu können, ob die Zuvielanzeige wirklich durch einen Zufall veranlaßt ist.

Bezüglich der Aufschlagberechnung und Erhebung bleibt die Anzeige des Alkoholzählwerkes auch hier maßgebend, d. h. es wird in dieser Hinsicht auf die eingetretene Störung eine Rücksicht nicht genommen, und darf insbesondere ein Zurückrichten der Uhr nicht stattfinden.

9) Bei den nach Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes der Abfindung unterliegenden Brennereien wird ein Aufschlagnachlaß nur dann gewährt, wenn die Branntweinerzeugung in Folge eines durch Zufall herbeigeführten unabwendbaren Hindernisses auf mindestens einen Monat gänzlich unmöglich gemacht ist und die Bierbrauereiabfälle nachgewiesenermassen vom Gesuchsteller nicht etwa zur Branntweinerzeugung benützt worden sind, sondern thatsächlich eine andere Verwendung erhalten haben.

In Fällen der vorliegenden Art ist, wenn das Betriebshinderniß voraussichtlich länger als einen Monat andauert, alsbald nach Eintritt des Hindernisses bei der Aufschlageinnehmerei Anzeige zu erstatten und hiemit das Ansuchen um seinerzeitige Gewährung des Nachlasses zu verbinden. Der Aufschlageinnehmer oder sein Stellvertreter hat sich sofort in die betreffende Brennerei zu begeben, um dortselbst den Thatbestand nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 7 oben zu konstatiren.

Das Protokoll ist jedoch bis zur Behebung des Hindernisses offen zu lassen und erst nach Eintritt dieses Umstandes — vorausgesetzt, daß das Hinderniß mindestens einen Monat angedauert hat — durch den mittelst zuverlässiger Zeugen oder in sonst glaubwürdiger Weise zu liefernden Nachweis zu ergänzen, daß die während der Dauer des Betriebshindernisses gewonnenen Bierbrauereiabfälle vom Gesuchsteller nicht zur Branntweinbereitung, sondern anderweitig (z. B. als Viehfutter) verwendet worden sind. Dieser Nachweis braucht nicht erbracht zu werden, wenn die betreffende Brennvorrichtung während der Zeit des Stillstandes unter amtlichem Verschlusse gewesen ist und der betheiligte Brauerei- und Brennerei-Inhaber nicht im Besitze einer weitern selbstbetriebenen Brennvorrichtung sich befindet. Im Protokolle sind ferner die Malzmengen, welche der Brauerei-Brenner innerhalb des Stillstandes der Brennerei in der Brauerei verwendet hat, genau auf Grund der Polettentagebücher, Manualien ꝛc. anzugeben, um hienach den Nachlaßbetrag mit Bestimmtheit ermitteln zu können.

Ewiger Bund

Bezüglich der Vorlage des Konstatirungsprotokolls an das Hauptamt und hinsichtlich des weiteren Verfahrens sind die einschlägigen Bestimmungen in Ziffer 7 oben anzuwenden; das Formular der Nachlaßdesignation Beilage III ist jedoch in der Weise abzuändern, daß an Stelle der Spalten 2 mit 5 drei andere Rubriken mit folgenden Ueberschriften zu treten haben:

a) „Dauer der Betriebsunterbrechung,"
b) „Menge des während dieser Zeit in der Brauerei verwendeten Malzes" und
c) „hieraus berechnen sich Brauereiabfälle — hl — l." — Die Spalten 1, 6|8 haben auch für diese Nachlaßgesuche Geltung.

Auf die Berechnung des Aufschlags in den Uebereinkommen und auf die Bezahlung desselben haben derartige Betriebshindernisse ebenfalls keinen Einfluß.

10) Die auf Instruirung der Nachlaßgesuche etwa erwachsenden besondern Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen, welchem es auch obliegt, bei allenfallsigen Zweifeln über die Richtigkeit der von ihm behaupteten Thatsachen, den von der Aufschlagverwaltung verlangten Nachweis zu liefern.

11) Zugrundegehen oder Verderben des Fabrikates (Spiritus, Branntwein) begründet niemals Anspruch auf Aufschlagnachlaß.

12) In Art. 58 Abs. 5 des Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn vor dem Zeitpunkte, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, für den Zweck der Erzeugung von Branntwein und andern Spirituosen oder von Hefe Malz zum Brechen zur Mühle, dann behufs Herstellung der gedachten Erzeugnisse oder von Essig Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebracht, das Malz jedoch erst nach jenem Zeitpunkte bestimmungsgemäß unter Aufschlagkontrole verbraucht wird, der hiefür verfallene Aufschlag zurückzuvergüten ist.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung wird Folgendes angeordnet:

a) Die betheiligten Produzenten haben seinerzeit die Mengen des bezüglichen Malzes und Getreides in einer besondern, bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes zu hinterlegenden Deklaration genau anzugeben. Die Aufschlageinnehmerei hat sodann die Richtigkeit dieser Deklarationen zu prüfen und auf Grund der nach dem Malz- beziehungsweise Branntweinaufschlaggesetz über die bezüglichen Etablissements geübten Kontrole amtlich zu bescheinigen, daß „die deklarirte

Ewiger Bund

Malzmenge erst nach dem 1. Juli 1880 bestimmungsgemäß verwendet worden ist."

Sollte diese Bescheinigung nicht ertheilt werden können, so ist solches auf der Deklaration zu bemerken. Die Deklarationen sind hierauf dem einschlägigen Hauptamte in Vorlage zu bringen.

b) Das Hauptamt hat über die richtig befundenen Deklarationen eine Konsignation in duplo anzufertigen und dieselbe sammt allen Deklarationen der General-Zoll-Administration vorzulegen, welche die fraglichen Beträge nach erfolgter Prüfung und eventueller Berichtigung als Malzaufschlagnachlässe einzuweisen hat.

§. 6.

Bestellung eines Brennereileiters.

Brennereiinhaber, welche den Betrieb nicht selbst leiten, sind verpflichtet, dem Hauptamte ihres Bezirkes schriftlich eine andere Person anzuzeigen, welche unbeschadet der dem Brennerei-Inhaber gemäß Art. 7 und Art. 30 des Gesetzes hinsichtlich der Entrichtung des Aufschlags und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auferlegten Haftung in dessen Namen und Auftrag handelt.

(Art. 8 des Gesetzes.)

Als Brennereileiter können Geschäftsführer, Gutsverwalter, Brenner ꝛc. aufgestellt werden. Dieselben sind befugt, Betriebs- und sonstige Anmeldungen im Namen ihrer Auftraggeber zu vollziehen und überhaupt, soweit im Gesetze und in der Instruktion nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, an Stelle der Brennerei-Inhaber alle einschlägigen Verhandlungen mit den Aufschlagbehörden zu pflegen.

Tritt ein Wechsel in den Personen ein, oder will ein Brennereibesitzer den Betrieb an Stelle des aufgestellten Brennereileiters persönlich übernehmen, so ist hievon dem Hauptamte Seitens des Besitzers rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Das Hauptzollamt hat von allen bezüglichen Anzeigen der betheiligten Aufschlageinnehmerei unverweilt Nachricht zu geben.

Ewiger Bund

B. Betriebsvorschriften für alle Erhebungsarten.

§. 7.

Anmeldung der Geräthe.

1) Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches **vorher** der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster Beilage IV in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brennereigeräthe (Brennvorrichtungen) und Maischgefäße als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kartoffelwaschwannen, Malzeinteiggefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w. unter Angabe des Rauminhalts jedes einzelnen dieser Geräthe in Litern genau und vollständig aufgeführt sein müssen. Beilage IV.

(Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes.)

Kleine nur zum Schöpfen und Füllen bestimmte Gefäße brauchen nicht angemeldet zu werden und können in einer das Bedürfniß nicht übersteigenden Anzahl stets in der Brennerei gehalten werden.

Auch Röhrenleitungen und Pumpen bedürfen der Anmeldung nicht, wie auch der Literinhalt der Kartoffelwaschwannen, der Helme und Kühlapparate (mit Ausnahme der zum Kühlen benützten Vormaischbottiche und der Kühl**schiffe**) nicht angegeben zu werden braucht.

Unter Geräthe im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind alle zum Betriebe der Brennerei erforderlichen Gefäße zu verstehen.

Bei Materialbrennereien sind außer den Brennereivorrichtungen nur diejenigen Geräthe in die Anmeldung aufzunehmen, welche wie z. B. gemauerte Bottiche, Senkgruben, Fässer ꝛc. ꝛc. zum **ständigen** Gebrauche in der Brennerei bestimmt sind.

2) Bezüglich der Behandlung der unter Ziffer 1 erwähnten Nachweisung (Geräthe-anmeldung) ist Folgendes zu beachten:

Ewiger Bund

a) Dem Formular ist eine Anleitung zum Gebrauche für den Brennerei-Inhaber vorgedruckt, nach welcher derselbe sich genau zu richten hat. Bei der Uebergabe der Anmeldung hat die Aufschlageinnehmerei sofort zu prüfen, ob die in dieser Anleitung ertheilten Vorschriften eingehalten sind oder nicht; letzterenfalls ist die Anmeldung entweder von Amtswegen richtig zu stellen, oder wenn dieß nicht thunlich erscheint, zur Ergänzung beziehungsweise Berichtigung dem Betheiligten zurückzugeben.

b) Eine Gerätheanmeldung ist von den Branntweinbrennern (Destillateurs) der Aufschlageinnehmerei des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben,

α) wenn eine Betriebsanstalt neu errichtet worden, oder

β) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.

c) Sobald von einer neu errichteten Betriebsanstalt die Gerätheanmeldung bei der Aufschlag-Einnehmerei eingeht, hat letztere die Eintragung in dem zu eröffnenden Konto des betreffenden Inventariums (cfr §. 13 Ziffer 2 der Instruktion) zu bewirken, die geschehene Eintragung in beiden Exemplaren der Anmeldung zu bescheinigen und das eine derselben gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes dem Anmeldenden zurückzugeben.

Nur durch diese Bescheinigung — welche in den Brennereiakt (cfr. §. 29 unten) einzuheften und mit diesem an demselben Orte aufzubewahren ist, wo der Betriebsplan sich befindet — kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden sind.

(Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes.)

d) Das zweite Exemplar der Gerätheanmeldung hat der Aufschlagbedienstete, welcher die Vermessung der Geräthe bewirkt, an sich zu nehmen, mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen, nach dem Ergebnisse die Anmeldung in beiden Exemplaren zu berichtigen und zu bescheinigen und das der Aufschlag-Einnehmerei gehörige an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen (cfr. §. 10 der Instruktion) zurückzugeben.

e) Später eintretende Veränderungen der Person des Inhabers der Räume oder Geräthe werden in dem in der Betriebsanstalt aufbewahrten Exemplare der

Ewiger Bund

Gerätheanmeldung durch die Aufschlagbediensteten auf Grund der ihnen von der Aufschlag-Einnehmerei zugehenden Veränderungsanzeigen bemerkt und zwar:

α) Veränderungen in der Person des Inhabers oder der Räume auf der Titelseite unter dem ersten Eintrage,

β) Veränderung der Geräthe in den dafür bestimmten Spalten.

In dem bei der Aufschlag-Einnehmerei befindlichen Exemplar der Gerätheanmeldung werden dergleichen Veränderungen nicht nachgetragen. (cfr. §. 9 Ziff. 5 der Instruktion.)

3) Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, der Aufschlageinnehmerei die in Ziffer 1 oben vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe in doppelter Fertigung, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats Juli 1880 einzureichen.

(Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes.)

Zu diesem Behufe haben die Aufschlagbediensteten allen bekannten Brennereibesitzern die nöthigen Formulare unter Hinweisung auf die eben allegirte Gesetzesstelle baldigst einzuhändigen und denselben bei Aufstellung der Nachweisungen soviel als möglich behilflich zu sein.

Die hienach bei den Aufschlageinnehmereien einlangenden Nachweisungen sind nach Maßgabe der Vorschriften in Ziff. 2 oben weiter zu behandeln.

4) Die Aufstellung neben einander stehender steinerner oder gemauerter Maischbottiche in der Weise, daß die Bottiche mit ihren Rück- beziehungsweise äußeren Seitenwänden unmittelbar an die Mauer des Gebäudes anlehnen, ist gestattet, wenn jede Erhöhung über die Bottichränder gegen die Mauer des Gebäudes beziehungsweise gegen die nebenstehenden Bottiche vermieden und wenn in den Bottichrändern sowohl nach der Gebäudemauer hin wie an den Seiten zwischen den Bottichen eine Vertiefung von ausreichender Breite und Neigung angebracht wird, so daß der Abfluß der übergährenden Maische, wie dickflüssig diese auch sein möge, ungehindert stattfinden kann.

Hierauf ist auch, bevor zur Vermessung solcher Maischbottiche geschritten wird, zu

Ewiger Bund

achten, und dürfen gemauerte Bottiche ohne diese Vorrichtungen in Maisch- und Fabrikatbrennereien überhaupt nicht zugelassen werden.

5) Bei verpachteten Brennereien ist in den Anmeldungen der Pächter als derjenige anzuführen, welcher die aufschlagpflichtige Fabrikation betreibt.

§. 8.

Grundriß der Brennereien.

1) Der Nachweisung (Geräthеanmeldung §. 7 der Instruktion) muß vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 unten in doppelter Ausfertigung ein Grundriß derjenigen Räume, in welchen sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster beigefügt werden. Die darin bezeichnete Stellung der Geräthe muß solange unverändert beibehalten bleiben, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind, oder für einzelne Geräthe nicht Ausnahmen gestattet werden.

(Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes.)

2) Die Feststellung von Mustern zu einfachen linearischen Grundrissen derjenigen Räume, in welchen sich die Brennereigeräthe befinden, bleibt den einschlägigen Hauptzollämtern überlassen.

3) Aus den zur Einreichung gelangenden Grundrissen muß übrigens die Stellung der Brennapparate, der Kühlapparate, der Kartoffel- ꝛc. Dampfgefässe, der Vormaischbottiche, der Kühlschiffe ꝛc., der Maisch- (Gähr-) Bottiche, der Hefen- und Schlempegefässe, sowie der Maisch-, Lutter- ꝛc. Reservoirs deutlich ersichtlich sein.

4) Das eine Exemplar des Grundrisses wird von der Aufschlageinnehmerei bescheinigt und dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher es in den Brennereiakt einzuheften und mit diesem an dem Orte aufzubewahren hat, wo der Betriebsplan sich befindet.

5) Es wird bis auf Weiteres gestattet, daß von Einreichung von Grundrissen bei allen unter Art. 3 Abs. 4, Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes fallenden Brennereien abgesehen wird.

6) Die Hefengefässe können im Falle des Bedürfnisses zeitweise auch an andere

Ewiger Bund

Plätze gestellt werden, als im Grundrisse angegeben, wenn die Brennereibesitzer in Seite 2 Spalte 9 des Betriebsplanes vorher deklariren, zu welchen Zeiten oder bei welcher Lage des Betriebs die Gefäße von dem angewiesenen Platze entfernt werden und woselbst sie dann aufzufinden sind.

§. 9.

Neuanschaffung und Veränderung der Geräthe.

1) Dem Inhaber einer Brennerei oder eines Destillirapparates liegt ob, wenn Geräthe angeschafft, oder das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert wird, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Aufschlageinnehmerei des Bezirks davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes als das für dasselbe deklarirte Lokal gebracht wird.

(Art. 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes.)

2) Dieselbe Verpflichtung obliegt dem Inhaber einer Brennerei, wenn eine Veränderung in Ansehung der Betriebsräume oder in der Person des Inhabers eintritt.

3) Die Anzeige (Veränderungsanzeige) ist in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster Beilage V der Aufschlageinnehmerei zu übergeben. Dieses Muster dient auch für Kupferschmiede und andere Personen, welche Destillirgeräthe (Pfannen und dergleichen) aus den Händen geben. Beilage V.

4) Das eine Exemplar der Veränderungsanzeige wird von der Aufschlageinnehmerei mit der Nummer des Inventariums (s. §. 13 der Instruktion) versehen und sodann bescheinigt dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anmeldung — Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes — zurückgegeben. Dasselbe ist in den Brennereiakt einzuheften und mit diesem an jenem Orte aufzubewahren, wo der Betriebsplan aufbewahrt wird. Das zweite, ebenso zu bescheinigende und mit der Nummer des Inventariums zu versehende Exemplar wird vom Aufschlagbediensteten an sich genommen, welcher sich alsbald zu überzeugen hat, ob die Anzeige richtig ist, ob beispielsweise neu zutretende Räume vollständig angegeben, zum Abgange erklärte Geräthe aus der Betriebsanstalt geschafft

Ewiger Bund

und, nach Maßgabe des Falls ihrer anderweiten Bestimmung überwiesen oder vernichtet worden sind. Der Bedienstete hat dafür zu sorgen, daß an Geräthen, welche abgeschafft werden, ohne in eine andere Betriebsanstalt überzugehen, die Steuerstempel ganz unkenntlich gemacht werden. Ihm liegt ob, neu zutretende Geräthe, wenn über deren frühere Vermessung nicht etwa schon eine Verhandlung vorhanden ist, zu vermessen und sie mit dem Steuerstempel zu versehen. Nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung berichtigt er die in der Betriebsanstalt vorhandene Gerätheanmeldung.

5) Was hiernach befunden worden und geschehen ist, wird von diesem Bediensteten an der dafür bestimmten Stelle der Veränderungsanzeige, nach Anleitung des Probeeintrags, kurz bescheinigt, wonächst die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Aufschlageinnehmerei zurückgegeben wird.

6) Sollen der übergebenen Anzeige zufolge Geräthe in einen andern Einnehmereibezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige nach Abgabe der betreffenden Bescheinigung des Aufschlagbediensteten (cfr. Ziffer 4 Abtheilung 2 der Beilage V) sogleich an die Einnehmerei des Bestimmungsorts zu senden. Sind dergleichen Geräthe zur fernerweiten Benützung in einer Betriebsanstalt bestimmt, was aus der Veränderungsanzeige hervorgehen muß, so sind bei Uebersendung der Veränderungsanzeige an die Einnehmerei des Bestimmungsortes die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

7) Die Einnehmerei des Bestimmungsorts bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe nach dem Vordruck auf der Veränderungsanzeige und sendet letztere (ohne Vermessungsverhandlungen) an die Einnehmerei des Absendungsorts zurück.

8) Die erledigt zurückgekommene Veränderungsanzeige (Ziff. 5 und 7) und die etwa dazu gehörigen Vermessungsverhandlungen werden mit den in dem betreffenden Beleghefte nächstfolgenden offenen Nummern bezeichnet und die stattgehabte Veränderung wird unter Anführung dieser Nummern in dem Inventarium vermerkt.

9) Sodann wird die Veränderungsanzeige nebst Beilagen dem bezüglichen Beleghefte eingereiht.

Ewiger Bund

§. 10.

Vermessung der Geräthe.

1) Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Geräthe werden von den Aufschlagbediensteten nachgemessen.

(Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes.)

Unter „Geräthe" im Sinne vorstehender Bestimmung sind die Brennblasen, Maisch- und Vorwärmer, Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Maischbottiche, Hefengefäße, Kartoffeldampffässer, Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs, Malzeinteiggefäße, Sammelbottiche, Zapfgefäße, Mutterbärmeeimer, gemauerte Bottiche (cf. auch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes) und die in §. 7 Ziffer 1 Abs. 5 der Instruktion erwähnten Gefäße zu verstehen.

2) Die erstmalige Nachmessung der betreffenden Geräthe ist sobald als thunlich nach Einlangen der Gerätheanmeldungen (cf. §. 7 Ziffer 3 der Instruktion) von den Aufschlagbediensteten vorzunehmen. Um die Nachmessung noch vor Beginn der künftigen Brennperiode zu ermöglichen und jede Störung des Betriebs zu vermeiden, haben die Aufschlagbediensteten im geeigneten Benehmen mit den Brennereibesitzern dahin zu trachten, daß die Gerätheanmeldungen alsbald abgegeben werden.

3) Bei den künftig hinzukommenden oder später abgeänderten Geräthen muß, wenn dieselben in Gebrauch stehen oder in Gebrauch kommen sollen, die Nachmessung baldmöglichst stattfinden. Dieselbe ist zu einer Zeit vorzunehmen, wo sie den beabsichtigten Gebrauch des Gefäßes am wenigsten hindert oder stört.

4) Die Nachmessung hat stets der Aufschlageinnehmer — wenn thunlich unter Zuziehung eines zweiten Aufschlagbediensteten — vorzunehmen. Zur bezüglichen Verhandlung ist der Brennereiinhaber beizuziehen und von demselben das Ergebniß der Vermessuug unterschriftlich anerkennen zu lassen.

8) Für jedes gemessene Gefäß muß eine besondere Protokollarverhandlung nach Maßgabe der Muster VI beziehungsweise VII aufgenommen werden; dieselbe hat insbesondere zu enthalten:

a) Ort und Datum der Aufnahme;

b) die Bezeichnung der von Seiten der Aufschlagverwaltung, sowie von Seiten des Brennereibesitzers bei der Vermessung anwesend gewesenen Personen;

Ewiger Bund

c) das Resultat der Vermessung im Einzelnen (Dimensionen, Zahl der eingemessenen Liter Wasser ꝛc., Literinhalt des Gefäßes);

d) welche Frist zur Bezeichnung des Geräthes gestellt worden ist;

e) sofern die Identificirung des Geräthes erfolgte, daß und auf welcher Stelle des Geräthes dieß geschehen ist;

f) die Bescheinigung, daß die Verhandlung vorgelesen und genehmigt worden;

g) die Unterschriften der bei der Vermessung anwesend gewesenen Personen.

Zu bemerken bleibt hierbei noch, daß die Anwesenheit und Unterschrift des Brennereibesitzers selbst nicht erforderlich ist, daß sich derselbe vielmehr durch einen Bevollmächtigten, z. B. den Brennereileiter vertreten lassen kann. Versagt der Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter die Unterzeichnung des Protokolles aus materiellen Gründen (z. B. weil er die Richtigkeit der Verhandlung in Zweifel zieht), so ist die Entscheidung über die Einwendungen desselben auf dem Verwaltungswege herbeizuführen. Die Kosten einer in diesem Falle etwa nothwendig werdenden zweiten Vermessung hat der Brennereibesitzer nur dann zu tragen, wenn diese Vermessung die Unrichtigkeit seiner Behauptungen ergeben hat. Es ist gestattet, bei der erstmaligen Vermessung der Geräthe nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes für alle in einer Brennerei vermessenen Bottiche ꝛc. nur ein Protokoll nach Muster VI beziehungsweise VII aufzunehmen.

Das oben erwähnte Protokoll ist in doppelter Ausfertigung herzustellen, wovon das eine Exemplar der Aufschlageinnehmer an sich nimmt, während das zweite Exemplar dem Brennerei-Inhaber auszuantworten ist. Letzterer hat dieses Exemplar in den Brennereiakt einzuheften und mit demselben an jenem Orte aufzubewahren, wo der Betriebsplan aufbewahrt wird.

(Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes.)

In dieser Verhandlung sind die Gefäße mit der ihnen zukommenden Nummer (s. §. 11 der Instruktion) zu bezeichnen.

10) Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße und bei Abfindungsbrennereien der Brennblasen dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung des Aufschlages. Wird bei der Nachvermessung ein größerer

Ewiger Bund

Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Mehrbefunde nachzuzahlen; wird bei derselben ein geringerer Raum ermittelt, so ist der Aufschlag von dem Minderbefunde zurückzuerstatten.

(Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes.)

Die in Folge vorstehender Bestimmungen sich allenfalls ergebenden Hinaus- und Hereinersätze sind in der bezüglichen Quartalsabrechnung unter kurzer Sachdarlegung ab- beziehungsweise zuzusetzen.

11) Bei der im Laufe der Zeit aus besonderer Veranlassung (z. B. wenn die früher in den Maischbottichen befindlich gewesenen Verschlußzapfen beseitigt worden sind) etwa nothwendig erachteten Nachmessung früher bereits amtlich vermessener Bottiche oder Blasen ist der Aufschlag von dem durch die Nachmessung ermittelten Rauminhalte vom ersten Tage des Monats ab zu erheben, welcher zunächst auf den folgt, in welchem die Bottiche ꝛc. wiederholt vermessen wurden.

Die Aufschlagbeamten und Bediensteten sind befugt, zu jeder Zeit wiederholte Nach- messungen der Geräthe vorzunehmen.

§. 11.

Bezeichnung der Geräthe.

1) Die vermessenen Gefäße sind, soweit dieß thunlich ist, mit einem Brennstempel, der den Aufschlagbehörden seiner Zeit zugehen wird, zu versehen.

(Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes.)

Bei den Maisch- oder Gährbottichen ist dieser Stempel an vier verschiedenen Stellen der äußeren Bottichwand und zwar dicht unter dem Rande einzubrennen.

2) In jeder Brennerei erhalten alle vorhandenen Destillirgeräthe (Blasen ꝛc.) unter sich fortlaufende Nummern.

Die zu jeder Branntweinblase gehörigen Helme, Kühler, Maisch- und Vorwärmer, auch Dampfkessel bilden mit derselben ein Destillirgeräthe und erhalten daher die nämliche Nummer.

Alle übrigen Geräthe haben eine eigene Nummernfolge in jeder Brennerei von Nr. 1 an zu erhalten.

3) Die vorstehend vorgeschriebene Nummerordnung für die Geräthe ist alsbald einzuführen. Neu hinzutretende Geräthe müssen die in der Folgeordnung fehlenden Nummern erhalten.

Ewiger Bund

4) Den amtlich ermittelten Rauminhalt (cf. §. 10 Ziffer 1 und 7 der Instruktion) und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen.

(Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes.)

5) Die Art und Weise, wie die Bezeichnung zu bewirken und wo sie anzubringen ist, hat für jedes Geräth der die Vermessung vornehmende Aufschlageinnehmer zu bestimmen.

(Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes.)

Es ist hiebei darauf zu achten, daß die Bezeichnung wo möglich mit Oelfarbe und an einem in die Augen fallenden Platze bewirkt wird.

Die Bezeichnung der bereits vorhandenen Geräthe hat alsbald nach deren Vermessung stattzufinden.

6) Sobald die Geräthe mit der vorgeschriebenen Bezeichnung (Ziffer 4 und 5 oben) versehen sind, hat die Aufschlageinnehmerei eine kurze Bescheinigung über die Art der Bezeichnung dem Brennereibesitzer zukommen zu lassen, welche an demselben Orte aufzubewahren ist, an welchem der Betriebsplan sich befindet.

(Art. 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes; cf. auch §. 29 der Instruktion.)

§. 12.

Vorhandensein von zur Brennerei nicht gehörigen Geräthen.

Geräthe, welche nicht Brennereizwecken dienen, dürfen in der Brennerei ohne besondere Genehmigung nicht vorhanden sein.

(Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes.)

Unter „Geräthen" im Sinne dieser Bestimmung sind solche Gefäße zu verstehen, welche an *sich* zu Brennereizwecken Verwendung finden, mit denen daher auch Defraudationen verübt werden *können*.

Darunter fallen namentlich Wannen, größere Wassereimer u. dgl. Solche Gefäße dürfen in der Brennerei in der Regel nicht vorhanden sein; wenn dieselben aber doch dortselbst aufbewahrt werden wollen, so ist hiezu die Erlaubniß des einschlägigen Hauptzollamtes zu erholen, welche, da derartige Geräthe zur heimlichen Bereitung oder Verschleppung von Maische dienen können, nur nach näherer Prüfung der Verhältnisse in unverdächtigen Fällen widerruflich ertheilt werden darf.

Ewiger Bund

Befinden sich die Brennblasen in der Küche, oder in ähnlichen Räumen, so ist die Erlaubniß nicht zu versagen.

§. 14.

Aufsicht über die Geräthe.

1) Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Aufschlageinnehmerei, daß sie den Aufschlagbediensteten auf Erfordern vorzuzeigen sind, und ihre Benützung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Aufschlagentrichtung vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 3 unten nur auf vorgängige Anmeldung und unter den vom einschlägigen Hauptzollamte anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf. Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind dieser Aufsicht nicht unterworfen.

(Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes).

2) Es ist gestattet, Brennereigeräthe während des Nichtbetriebs der Brennerei zur Verhinderung des Austrocknens in einem Keller außerhalb des Brennereilokales unter der Bedingung aufzubewahren, daß den kontrolirenden Aufschlagbediensteten jederzeit der Zutritt zu diesem Keller freigestellt wird.

3) Diejenigen Besitzer von Brennereien, welche unter die Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1, dann Abs. 2 soferne die Brennereiinhaber Eigenbrenner (cfr. §. 58 Ziffer 7 der Instruktion) sind, und Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes fallen, können während des Nichtbetriebs der Brennerei die Brennereigeräthe — insbesondere die Brennblasen, Maischbottiche und Materialbehälter — zur Bereitung von Viehfutter und zu andern Haushaltungszwecken ohne Aufschlagentrichtung und ohne Anmeldung bei der Aufschlageinnehmerei benützen.

Besitzer andrer Brennereien, sowie derjenigen Brennereien, deren Brennvorrichtungen ꝛc. sich etwa unter Verschluß befinden, haben, wenn sie derartige Brennereigeräthe zu obigen Zwecken ohne Aufschlagentrichtung benützen wollen, dieß vorher bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes anzumelden und die hiewegen etwa angeordneten Sicherheitsmaßregeln genau zu befolgen.

Ewiger Bund

Die Aufschlageinnehmerei hat an das einschlägige Hauptzollamt Bericht zu erstatten, welches die freie Benützung in unbedenklichen Fällen stets ohne Weiteres zu gestatten und eventuell die nach Lage der Sache zur Sicherung der Aufschlaggefälle etwa nöthigen Maßnahmen (z. B. Beschränkung der Benützung auf eine gewisse Zeit, Verschluß des Kühlrohrs ꝛc.) vorzukehren hat.

4) Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, sind zur Verhütung von Mißbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Aufschlag-Einnehmereien (cfr. Ziff. 1 oben) unterworfen.

(Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf die in den Laboratorien der Apotheker befindlichen Blasen bis zu 20 Liter Rauminhalt findet jedoch diese Kontrole keine Anwendung,

(Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes);

eine gleiche Befreiung findet auch für die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden Blasen von demselben Rauminhalte Statt.

Die vorstehend in Abs. 2 angeführten Destillirblasen bedürfen weder der Anmeldung noch der Aufnahme in das Inventarium.

§. 15.

Abmeldung der Geräthe.

1) Inhaber von Brennereien dürfen Brennereigeräthe (Art. 12 des Gesetzes), andere Personen aber Destillirgeräthe — Blasen, Helme, Kühler — weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes unter Angabe des Namens und Wohnortes des Empfängers angezeigt und von derselben eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

(Art. 16 des Gesetzes.)

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Geräthe auf längere oder kürzere Zeit in andere Hände z. B. gelegentlich einer Reparatur übergehen.

2) Auktions-Commissarien, welche blos auftragsweise dergleichen Geräthe verkaufen, gehören nicht in die Kategorie der im Gesetze bezeichneten Personen, sind namentlich nicht Inhaber im gesetzlichen Sinne und können daher zu der vorgeschriebenen Anzeige nicht

Ewiger Bund

angehalten und ebenso wenig, wenn solche unterlassen ist, in Strafe genommen werden. In solchen Fällen ist, wenn der Auftrag von einer Privatperson ertheilt worden, auf diese zurückgehen.

3) Die Anzeige (Ziff. 1) ist in doppelter Ausfertigung nach dem Muster Beilage V (cfr. §. 9 der Instruktion) zu übergeben.

Mit derselben hat die Aufschlageinnehmerei nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 4, 5 und 9 des allegirten Paragraphen zu verfahren.

4) Die in Art. 15 Abs. 1 Schlußsatz des Gesetzes genannten Personen haben der Verpflichtung in Ziff. 1 Genüge zu leisten, soferne sie Destillirgeräthe aus ihren Händen geben.

5) Wenn während der Brennperiode eine Reparatur an einzelnen Brennereigeräthen nothwendig wird, und dieselben in Folge dessen auf kurze Zeit aus der Brennerei gegeben werden, so hat bei einer allenfallsigen Unterlassung der Anzeige keine Strafverfolgung einzutreten.

§. 16.

Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

1) Um für die Zeit, in der Maisch- und Destillirgeräthe nicht zum Betriebe angemeldet sind, die unbefugte Benützung für letzteren zu verhindern, können die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Aufschlagbediensteten unter Verschluß gesetzt werden.

(Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Die zur Verschlußanlage nöthigen Vorrichtungen (cfr. Ziffer 4, 6, 8 und 9 unten) sind nach Anordnung des zuständigen Aufschlageinnehmers vom Brennereiinhaber zu treffen, ohne daß letzterer hiefür irgend welche Entschädigung beanspruchen kann,

(Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes),

wogegen die zur Versiegelung oder zum Verschlusse erforderlichen Materialien von der Aufschlageinnehmerei geliefert werden.

3) Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses ist eine wichtige Dienstverrichtung der Aufschlagbediensteten, welcher stets, vorzugsweise aber bei verdächtigen Brennereien, besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

Ewiger Bund

4) Die Anlegung des Verschlusses erfolgt in nachstehender Art:

Wird die Blase versiegelt, so ist ein fester Bindfaden quer über die obere Oeffnung derselben durch zwei, zu diesem Zwecke einen Zoll vom Rande zu bohrende Löcher straff durchzuziehen, zusammenzuknüpfen und dessen beide Enden hinter dem Knoten auf ein untergelegtes Papier- oder Kartenblatt mit dem in feinem Lack abzudrückenden Dienstsiegel anzusiegeln.

5) Der Verschluß des Helms erfolgt in ähnlicher Art, nämlich dadurch, daß eine Schnur durch denselben und das Ableitungsrohr gezogen, zusammengeknüpft und mit den Enden auf ein Papier- oder Kartenblatt festangesiegelt wird.

6) Der Verschluß des Kühlrohrs (der Schlange) geschieht auf die Weise, daß die obere Oeffnung desselben da, wo der Kolben des Helms eingesteckt wird, mit einem Holzpfropfen, durch den ein Loch gehen muß, verstopft wird; durch diesen Pfropfen wird ein Bindfaden gezogen und dieser mit seinen Enden an das Kühlfaß gesiegelt.

Der Pfropfen muß stets so lang sein, daß derselbe durch Vorrücken oder Zurückstoßen des Rohrs nicht herausgenommen und wieder hineingesteckt werden kann.

Wo ein solcher Mißbrauch zu befürchten sein möchte, da kann der Verschluß auch so angelegt werden, daß in dem oberen Ende des Kühlrohrs an der Stelle, wo der Kolben des Helms eingesenkt wird, ein hölzerner Pfropfen, etwa drei oder vier Zoll lang und mit Löchern versehen, eingesteckt, durch diese und die in dem Kühlrohr am Rande in gleicher Richtung ebenfalls angebrachten zwei Löcher ein Bindfaden durchgezogen, dieser auf dem Pfropfen verknüpft und die beiden Enden desselben, nahe am Knoten, ebenfalls mit dem Siegel deutlich angesiegelt werden.

7) Auf den Verschluß des Kühlapparats (Ziffer 6) müssen die Aufschlagbediensteten ein sehr wachsames Auge haben.

8) Blasen, zu denen ein Kühlapparat vorhanden ist und welche zum Wasserkochen oder zu anderen Zwecken freigegeben sind (cfr. §. 14 Ziff. 3 der Instruktion), müssen bei gegründetem Verdachte mißbräuchlicher Benützung mit einer Vorrichtung versehen werden, daß ein Helm nicht aufgesetzt werden kann.

Der Verschluß wird hier am zweckmäßigsten in der Art angebracht, daß an der Seite des Kühlapparates der Blasenrand mit zwei Löchern versehen und zwei Brettchen von solcher Stärke, daß das Aufsetzen des Helms dadurch gehindert wird — das eine

Ewiger Bund

von außen, das andere von innen, ebenfalls mit Löchern versehen, welche genau zu denen im Blasenhalse passen — daran angelegt, durch die zusammentreffenden Oeffnungen ein starker Bindfaden gezogen, hinter dem äußeren Brettchen ein fester Knoten geknüpft, sodann der Bindfaden durch das mit dem Holzpfropfen versehene Kühlrohr gezogen, und daselbst nach gehöriger Verschnürung das Siegel angelegt wird. Kann der Helm nicht abgenommen werden, so ist das Kühlrohr nach Maßgabe der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 3 oben zu verschließen.

9) Bezüglich des Verschlusses mehrtheiliger Brennapparate, sowie der Kolonnenapparate lassen sich wegen deren verschiedenartiger Konstruktion bestimmte Vorschriften nicht geben. Im Allgemeinen ist das vorstehend Gesagte zur Richtschnur zu nehmen; in den meisten Fällen wird hier der Verschluß des aus dem Kühler kommenden Rohres in der sub Ziffer 6 Abs. 3 angegebenen Weise genügen; auch kann der Schlempehahn und das Maischzuführungsrohr unter Verschluß gesetzt werden.

10) Die Maisch- und Hefengefässe, dann Materialbehälter werden in der Regel am zweckmäßigsten inwendig und zwar in der Art versiegelt, daß ein breiter, doppelt oder dreifach zusammenzulegender Streifen weißen und starken Papiers mit dem einen Ende an den Boden des Bottichs und mit dem anderen Ende an der Seite desselben gerade da, wo zwei Dauben zusammenstossen, in seinem Lack fest angesiegelt wird und zwar so, daß der Siegelabdruck ganz deutlich ist und mit zwei Drittel auf dem Papierstreifen, mit einem Drittel aber auf den Stäben des Gefäßes zu stehen kommt.

11) Wünscht ein Brennereibesitzer die auf längere Zeit unbenützt stehenden Maischgefäße zu deren Dichthaltung mit Wasser zu füllen, so kann diesem Verlangen nachgegeben und der Verschluß in der Art angelegt werden, daß die Bottiche vermittelst eines doppelten Bindfadens verschlossen werden, der im Innern des Gefäßes am Boden und an den Dauben angesiegelt wird und dessen beide Enden oben die Reifen erreichen, um dort durch einen Papierstreifen verbunden zu werden, auf welchen der Siegelungsvermerk gesetzt wird.

12) Die Verschlußanlage an die Blasen, Helme, Kühlrohre, Kolonnenapparate, Maisch- und Hefengefäße nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 3—11) ist, soweit die Konstruktiou der Apparate es gestattet, und vorbehaltlich der Bestimmungen

Ewiger Bund

in Ziffer 13 und 14 unten, dann §. 40 lit. d der Instruktion in allen Brennereien vorzunehmen, welche länger als drei Tage außer Betrieb bleiben; es kann jedoch nach Gestalt der Sache sofort nach Beendigung des Betriebes Verschlußanlage eintreten. Bei landwirthschaftlichen Brennereien sind die Blasen außer Verschluß zu lassen. Bei Maisch- und Hefengefäßen kann sich in unbedenklichen Fällen — insbesondere bei den dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien — auf Schiefstellen der Maisch- und Hefengefäße beschränkt werden. Materialbehälter sind bei Eigenbrennern überhaupt nicht, in andern Brennereien nur dann unter Verschluß zu setzen, wenn ein Mißbrauch zu befürchten steht.

13) Bei Maischbrennereien, welche der Aufschlagabfindung unterliegen und bei dergleichen Materialbrennereien, deren Besitzer Eigenbrenner sind, dann bei den unter §. 26 Ziffer 3 Nr. curr. III der Instruktion fallenden Hefenbrühbrennereien ist die Außergebrauchsetzung der Geräthe, soweit nachstehend (cfr. §. 40 lit. d §. 55 Ziffer 1 vorletzter Absatz und §. 56 Ziffer 6 der Instruktion) nicht anders bestimmt ist, in folgender Weise vorzunehmen:

a) In der Regel ist für die Zeit des Nichtgebrauches der Blasenhelm oder — bei Pistorius'schen Apparaten — das Schlußstück in einem vom Brennerei-lokale möglichst entfernten, verschließbaren Raum im Gehöfte (Anwesen) des Brennereibesitzers aufzubewahren. Dieser Raum muß, wenn der Blasenhelm ꝛc. dortselbst sich befindet, vom Brennereibesitzer stets unter Verschluß gehalten und dem Aufschlageinnehmer, welchem der Zutritt jederzeit zu gestatten ist, ein Schlüssel zu demselben eingehändigt werden.

(Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes.)

Der Brennerei-Inhaber hat den Blasenhelm oder das Schlußstück sofort nach Beendigung des jeweiligen Abtriebes von der Blase wegzunehmen und an den Aufbewahrungsort zu bringen. Dortselbst ist der Helm ꝛc. gut in Verwahrung zu halten und darf erst unmittelbar vor Wiederbeginn des Abtriebes vom Aufbewahrungsort entnommen und auf die Blase gebracht werden. Wenn der Blasenhelm nicht sofort nach Beendigung des Abtriebes abgenommen oder früher als mit dem Abtriebe wieder begonnen wird, auf die Blase gesetzt wird, so tritt, falls nicht eine Defraudation (Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes) vorliegt, eine Ordnungsstrafe nach

Ewiger Bund

Art. 52 des Gesetzes ein. Es muß aber in solchen Fällen stets genau erhoben und festgestellt werden, ob der betheiligte Brenner nicht über die gestattete Zeit hinaus gebrannt hat.

Für die deklarationsgemäß zum Ueberbestilliren des Lutters bestimmte Zeit ist es gestattet, den Helm ꝛc. auf die Blase zu bringen; es gilt jedoch auch hier bezüglich des Hinbringens und Abnehmens das Vorgesagte.

Der Brennereibesitzer hat über die Abnahme des Helmes ꝛc. von der Blase und die Rückbringung desselben auf die Blase ein besonderes Register nach Maßgabe des anliegenden Musters Beilage X in Jahresabschnitten zu führen, im welchem der Zeitpunkt der Abnahme und Rückbringung des Blasenhelms oder Schlußstückes genau angegeben sein muß. Der Eintrag in das Register ist stets unmittelbar nach erfolgter Abnahme beziehungsweise Zurückbringung des Helms ꝛc. zu bethätigen. Beilage X.

Der Betheiligte hat den Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung jederzeit die Einsicht dieses Registers, sowie den Zutritt zu den Räumen, in welchen die Blasenhelme und Schlußstücke aufbewahrt sind, zu gestatten und die auf die Registerführung und die Aufbewahrung der Helme ꝛc. von dieser Seite etwa erhobenen Beanstandungen unweigerlich zu beheben.

Das Register, welches Seitens der Aufschlagbediensteten thunlichst oft eingesehen und geprüft werden muß — was in der Spalte „Bemerkungen" unter Beifügung des Datums der Einsichtnahme vom bezüglichen Bediensteten durch Einzeichnung des Namens ersichtlich zu machen ist — ist nach Ablauf jedes Jahres abzuschließen und nach Uebertragung der Vorträge, welche sich auf die beim Registerabschluß etwa abgelieferten Helme ꝛc. beziehen, in das Register für das nächste Jahr an die Einnehmerei abzuliefern.

b) Wenn der Brennereibesitzer nicht im Stande sein sollte, das oben erwähnte Register zu führen oder — selbstverständlich unter seiner Verantwortung — von einem seiner Familienangehörigen führen zu lassen, oder wenn das Register unrichtig geführt wird, oder wenn Verdacht besteht, daß der Brennereibesitzer die fragliche Begünstigung mißbraucht, so ist Anzeige an das

Ewiger Bund

einschlägige Hauptzollamt zu erstatten, welches unbeschadet allenfallsiger Strafeinschreitung zu verfügen hat, daß der betreffende Brenner entweder für eine bestimmte Zeit oder für ständig den Helm oder das Schlußstück an die Ortspolizeibehörde oder an die Aufschlageinnehmerei — wenn letztere ihren Sitz im Wohnorte des Betheiligten hat — abliefern muß. Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 2/6 finden in diesen Fällen sinngemäße Anwendung. Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, dem Aufschlagbediensteten die Einsicht des Registers zu gestatten und die aufbewahrten Helme ꝛc. vorzuzeigen; auch dürfen Helme ꝛc. erst unmittelbar vor Beginn des Abtriebs und zwar nur gegen Vorzeigung der amtlich vollzogenen Betriebserklärung ꝛc. abgegeben werden.

c) Wenn die Brennerei längere Zeit außer Betrieb ist (z. B. nach Schluß der jeweiligen Brennperiode) und Verdacht eines Mißbrauches besteht, so hat der Verschluß des Kühlrohrs nach Maßgabe der Bestimmung in Ziff. 6 Abs. 3 oben einzutreten.

d) die Brennblasen sind während der Zeit des Nichtbetriebs außer Verschluß zu lassen.

16) Wenn ein an den Brennereigeräthen angelegter Verschluß verletzt wird — gleichviel ob aus Fahrlässigkeit, Zufall oder aus sonst einem Grunde — so ist hievon längstens 12 Stunden nach der Wahrnehmung bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirks durch den Brennerei-Inhaber Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen.

(Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes.)

Alsbald nach Erstattung dieser Anzeige hat sich ein Bediensteter der Aufschlageinnehmerei an Ort und Stelle zu begeben, dortselbst den Thatbestand zu Protokoll zu nehmen, einen neuen Verschluß anzulegen und das Protokoll dem vorgesetzten Hauptamte zur weitern Verfügung und eventuellen Strafeinschreitung zu übermitteln.

§. 17.

Freimachung der Geräthe.

1) Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Aufschlageinnehmerei nach erfolgter Betriebsanmeldung

Ewiger Bund

(cfr. §. 18 der Instruktion) im Einvernehmen mit dem Betheiligten, dessen allenfallsige besondere Wünsche thunlichst zu berücksichtigen sind, den Zeitpunkt der Abnahme des Verschlusses durch einen Bediensteten.

Der Brennerei-Leiter ist nicht gehalten, auf den Bediensteten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein glaubwürdiger Zeuge gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

(Art. 18 des Gesetzes.)

In den Fällen des Abs. 2 haben sich die Bediensteten — soweit thunlich — durch Befragen des Zeugen Gewißheit zu verschaffen, daß der Verschluß unverletzt gewesen ist.

2) Die Entsiegelung darf — besonders bei verdächtigen Brennereien — sowenig als möglich den Brennern selbst überlassen werden, und haben sich daher die dazu bestimmten Bediensteten so einzurichten, daß sie rechtzeitig in der Brennerei eintreffen; wann die Entsiegelung spätestens erfolgen muß, lehrt der Betriebsplan.

3) Abgenommene Siegel sind, so ferne es sich nicht um Bleiplomben handelt, stets zu vernichten und wenn die Abnahme durch den Brennereibesitzer erfolgt ist, letzterem zu diesem Zwecke abzufordern. Abgenommene Bleiplomben sind an das vorgesetzte Hauptamt einzusenden.

§. 18.

Anmeldung des Betriebs.
Betriebsplan.

1) Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, einen Betriebsplan nach dem anliegenden Muster Beilage XI in der Regel (cfr. Ziff. 7 unten) für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats und zwar soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung beziehungsweise vor dem ersten Brenntage bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes einzureichen. Beilage XI.

(Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes.)

Es ist nicht erforderlich, daß der Betriebsplan auf alle Tage eines Monats sich

Ewiger Bund

erstreckt, der Betriebsplan muß jedoch eine ganze Monatsperiode umfassen, wenn auch nur an einzelnen Tagen des Monats die Brennerei in Betrieb sein soll.

2) Die gleiche Verpflichtung zur Einreichung eines Betriebsplanes hat derjenige, welcher einen begonnenen Betrieb fortsetzen will.

(Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes.)

Für Brennereien, welche unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallen, ist gestattet, daß der Betriebsplan einen Tag vor der ersten Einmaischung abgegeben wird. Auch bei Brennereien, die täglich nicht über 15 Hektoliter Bottichraum bemaischen, darf der nur einen Tag vor der ersten Einmaischung abgegebene Betriebsplan von der Aufschlageinnehmerei nicht zurückgewiesen werden, wenn Gründe vorhanden sind, welche eine frühere Eingabe nicht thunlich gemacht haben.

In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die Betriebspläne nach Maßgabe der Dienstgeschäfte bei der Aufschlageinnehmerei noch geprüft und vollzogen werden und daß dieselben noch bis zur Zeit der ersten Einmaischung ꝛc. in die Brennerei zurückgelangt sein können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so gelten die Betriebspläne als nicht eingereicht. Uebrigens ist es den Aufschlagbediensteten zur Pflicht gemacht, in Ansehung der raschen Erledigung der eingehenden Betriebspläne jede nur mögliche Rücksicht walten zu lassen.

(Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes).

4) Die Vermittlung der einzureichenden Betriebspläne zwischen den Einnehmereien und dem betheiligten Gewerbtreibenden kann, wenn dieß von letzterem ausdrücklich verlangt wird, auf dessen Kosten auch unter Benützung der Post geschehen.

5) Der Betriebsplan ist genau zu befolgen.

(Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes).

Eine sich auf eine Verstärkung des Betriebs beziehende Abänderung des Betriebs während der Dauer der angemeldeten Betriebsfrist (Ziff. 1 oben) ist zulässig und kann auch innerhalb eines Monats wiederholt stattfinden.

6) Im Falle einer Aenderung des angemeldeten Betriebs ist rechtzeitig (Ziffer 1 und 3 oben) eine besondere Betriebsdeklaration (Betriebsplan, Stückdeklaration) von dem Tage an, mit welchem die Abänderung eintritt, einzureichen, die für den ersten Theil des Monats eingereichte Betriebsnachweisung abzuschließen, der bis dahin fällige

Ewiger Bund

Maischraumaufschlagbetrag auf derselben zu berechnen und darin auf die gestattete Stück-Betriebsdeklaration hinzuweisen, wonächst beide Deklarationen zum Registerbeleg für den betreffenden Monat gelangen, nachdem auf der Stückdeklaration der betreffende Aufschlagbetrag vorschriftsmäßig berechnet worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine wiederholte Aenderung des Betriebes eintreten soll.

7) Den unter Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien ist allgemein gestattet, den Betrieb innerhalb eines und desselben Kalendermonats auch auf kürzere Zeit als auf einen vollen Kalendermonat, jedoch nicht unter einer Woche (und am Schlusse der Brennperiode nicht unter drei Tage) zu erklären. Derartige Betriebserklärungen können im Laufe eines Monates mehrmals abgegeben werden.

In besonderen Bedürfnißfällen — namentlich am Schlusse der Brennperiode — kann auf Ansuchen der Betheiligten das einschlägige Hauptzollamt gestatten, daß der Betrieb auch von anderen Brennereien innerhalb eines und desselben Kalendermonats für kürzere Zeit, — jedoch auch hier nicht unter einer Woche — erklärt werden darf. (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes).

8) Wenn ein Brennereibesitzer in seiner eigenen Brennerei für einen Dritten brennt, so ist nicht etwa dieser, sondern der erstere zur Anmeldung des Betriebes verpflichtet.

9) Bezüglich der sog. Wanderbrenner wird Folgendes verfügt:

a) Der Brennapparat des Wanderbrenners ist nur im Inventarium derjenigen Einnehmerei einzutragen, zu welcher die Gemeinde gehört, in der derselbe seinen Wohnsitz hat.

b) Der Wanderbrenner hat, ehe er seinen Apparat von seiner Behausung weg bringt, bei der Einnehmerei seines Bezirkes eine schriftliche Anmeldung (vorbehaltlich etwaiger späterer Berichtigung) darüber abzugeben, wie lange der Apparat entfernt bleiben, und in welche Gemeinden er nach einander verbracht werden soll. Die Bezirkseinnehmerei hat die bezüglichen andern Einnehmereien hievon unverweilt zu verständigen und dem Wanderbrenner eine kurze Bescheinigung über die stattgehabte Anmeldung als Ausweis einzuhändigen.

c) Der Wanderbrenner hat, ehe er bei den einzelnen Materialbesitzern mit dem Brennen beginnt, — und zwar mindestens den Tag vorher — eine schrift-

Ewiger Bund

liche Anzeige bei der Einnehmerei des betreffenden Bezirkes zu erstatten. Diese Anzeige braucht nicht für jeden Materialbesitzer besonders abgegeben zu werden, sondern kann sich auf den ganzen Brennereibetrieb des Wanderbrenners innerhalb je einer Gemeinde erstrecken.

d) Diese Anzeigen sind in ein besonderes mit der Feder anzulegendes Notizregister einzutragen, während in das Brennerei-Inventarium kein Eintrag zu machen ist.

e) Die einzelne Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung ꝛc.) hat, da der Wanderbrenner im Sinne des Gesetzes nur als Gewerbsgehilfe des Materialbesitzers angesehen werden kann, der letztere zu machen. Auf der Rückseite der beiden Exemplare der Betriebsanmeldung ist Seitens der dieselbe entgegennehmenden Stelle zu bemerken: „Benützt wird der Apparat des Wanderbrenners N. N. aus N."

f) So lange sich die Brennapparate der Wanderbrenner außer Gebrauch befinden, sind dieselben, soweit thunlich, und für die Regel auch während des Transportes von einer Gemeinde zur andern, unter amtlichem Verschluß zu halten. Ueber die Anlegung und Abnahme desselben gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§. 19.

Anfertigung und Erfordernisse des Betriebsplanes; Verfahren mit demselben.

1) Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, in doppelter Ausfertigung der Aufschlageinnehmerei des Bezirks rechtzeitig (cfr. §. 18 Ziff. $^1_3$ der Instruktion) übergeben werden.

2) Was bei Ausstellung beziehungsweise Anfertigung der Betriebspläne Seitens der Brennereiinhaber zu beachten ist, findet sich auf dem Muster Beilage XI als „Anleitung" vorgedruckt.

Ewiger Bund

Der Betriebsplan hat insbesondere zu enthalten:

a) Die Nummern der Bottiche (einschließlich jener der Hefengefäße), in welchen an den bestimmten Tagen eingemaischt und deren Inhalt auf die Blasen gebracht werden soll;

b) die Tage der Einmaischungen (die Maischtage) und des Abbrennens mit der Angabe, ob dieses Geschäft Vor- oder Nachmittags erfolgen wird;

c) die Fruchtart nebst deren Menge nach Hektolitern und Litern (einschließlich des zur Bereitung der Stellhefe verwendeten Materials), wie solche für jeden Tag und jeden einzelnen Bottich zur Einmaischung bestimmt ist und bei Verarbeitung nicht mehliger Stoffe die Gattung derselben nebst ihrer Menge nach Hektolitern und Litern;

d) die Nummern der für jeden Tag zum Abbrennen des Maischgutes oder Lutters bestimmten Blasen, sowie endlich

e) alle übrigen, amtlich aufgenommenen, und während des Betriebes in Gebrauch kommenden Gefäße nebst genauer Angabe der Zeit und der Nummern. Die während der Betriebszeit außer Gebrauch bleibenden Gefäße des amtlichen Inventariums sind im Betriebsplane Seite 4 abgesondert aufzuführen.

f) Sind dem Brennerei-Inhaber in Bezug auf die Benützung von Geräthen oder bezüglich des sonstigen Brennereibetriebes besondere Zugeständnisse gemacht worden, so ist in Seite 4 Spalte 6 des Betriebsplanes unter Anführung der bezüglichen Bewilligungsverfügung nach Datum und Nummer noch besonders kurz anzugeben, ob und in wieweit von diesen Zugeständnissen Gebrauch gemacht werden soll. Geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß während der Zeit, auf welche der Plan lautet, von den bewilligten Zugeständnissen kein Gebrauch gemacht werden will.

(cfr. übrigens auch §. 23 Ziff. 5 der Instr).

3) Die Aufschlageinnehmerei hat über die zur Abgabe gelangenden Formulare von Betriebsplänen, Betriebserklärungen ꝛc. ꝛc. eine besondere mit der Feder anzulegende

Ewiger Bund

Verbrauchsnotiz zu führen, aus welcher hervorgehen muß, wann, an wen und wie viele Exemplare abgegeben worden sind.

Vor der Aushändigung jenes Doppelexemplars an einen Aufschlagpflichtigen ist solches auf der Titelseite oben links durch die Buchstaben A und B zu bezeichnen und dieser Bezeichnung das Dienstsiegel beizudrücken.

4) Sobald ein Betriebsplan bei der Aufschlageinnehmerei eingeht, ist solcher von derselben nach den über den Brennereibetrieb bestehenden Vorschriften (cfr. Art. 12, 13, 17, 19, 20, 23, 24 und 26 des Gesetzes, dann die einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion) zu prüfen und mit den korrespondirenden Einträgen der frühern Betriebspläne und in Bezug auf den Gerätheбestand, sowie hinsichtlich der Begünstigungen, von denen Gebrauch gemacht werden will, mit dem Brennerei-Inventarium zu vergleichen, dessen Nummer auf dem Titelblatt an der dafür offenen Stelle des Vordrucks eingerückt wird.

5) Die Aufschlageinnehmereien haben die Prüfung, Berichtigung und Vollziehung der Anmeldungen mit derjenigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu verrichten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Gehen gleichzeitig mehrere und so viele Betriebsanmeldungen ein, daß die Ausfertigung derselben und die Rückgabe des für den Brennerei-Besitzer bestimmten Exemplars nicht zur Stelle möglich ist, dann muß die Einnehmerei den Tag und die Stunde bestimmen, wo die ausgefertigte Anmeldung von dem Brennereibesitzer abgeholt werden kann. Diese Frist ist Seitens der Einnehmerei mit der größten Pünktlichkeit einzuhalten, damit die Brennereibesitzer, namentlich die außerhalb wohnenden, nicht zu vergeblichen Gängen oder Sendungen veranlaßt werden.

(cfr. auch §. 18 Ziffer 3 der Instruktion).

6) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Aufschlageinnehmerei entweder sofort zur Berichtigung zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet, oder sie nimmt — was insbesondere bei unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — die Berichtigung selbst von kurzer Hand vor.

(Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes).

7) Findet sich bei der von der Aufschlageinnehmerei vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so wird in beiden Exemplaren der zu versteuernde Maischraum festgestellt und auf der 4. Seite in der Spalte „Bemerkungen" dasjenige

Ewiger Bund

beigefügt, was wegen etwaiger Verlängerung der Brennfrist, wegen des Geräthever-schlusses oder sonst zu beachten ist. Sodann werden beide Exemplare auf der 4. Seite nach vorgängiger Feststellung des zu entrichtenden Maischraumaufschlags

(cfr. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes)

am Schlusse durch Ausfüllung des Vordrucks vollzogen und das eine mit B bezeichnete bei der Aufschlageinnehmerei zurückbehalten, das andere mit A bezeichnete aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben.

Dieser ist gehalten, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe nebst dem einen Exemplar des von der Aufschlagbehörde bescheinigten Grundrisses (cfr. §. 8 Ziff. 4 der Instr.) und anderen auf die Brennerei bezüglichen amtlichen Schriftstücken (cfr. §. 7 Ziff. 2 lit. c; §. 9 Ziff. 4; §. 10 Ziff. 8; §. 11 Ziff. 6; §. 15 Ziff. 3 und §. 29 der Instruktion) an einem hellen Orte in der Brennerei oder sonst an einem Platze, welchen die Aufschlageinnehmerei als dazu geeignet anerkennt, in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Aufschlageinnehmerei nähere Anleitung geben wird, niederzulegen und dort während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und -Bediensteten hievon jederzeit Einsicht nehmen können.

(Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes.)

Allgemeine Vorschriften darüber, an welchem Orte und in welchem Behältnisse der Betriebsplan ꝛc. aufzubewahren ist, lassen sich nicht geben; es richtet sich dieß nach den einzelnen in Frage stehenden Räumlichkeiten ꝛc. Bei Auswahl dieser Orte ꝛc. ist Seitens der Aufschlagbediensteten nur darauf zu sehen, daß die fraglichen Schriftstücke an einem leicht zugänglichen Platze, wo sie vor Beschädigung und Verunreinigung geschützt sind, sich befinden; übrigens sind die Betriebspläne ꝛc. ꝛc. in der Regel in der Brennerei selbst aufzubewahren, es ist jedoch ausnahmsweise auch deren Aufbewahrung in der Wohnstube zulässig.

Wird der Betriebsplan durch Zufall beschädigt, so hat eine Strafverfolgung nicht einzutreten. Solchenfalls ist eine kurze Verhandlung über den Thatbestand aufzunehmen und dieselbe dem Betriebsplane beizuheften.

Sollte ein Betriebsplan in der Brennerei zu Verlust gehen, so hat an dessen Stelle das Duplikat zu treten, nachdem vorher ein Triplikat angefertigt worden ist u. s. w. —

Ewiger Bund

In solchen Fällen muß ein Thatbestandsprotokoll aufgenommen und dasselbe dem einschlägigen Hauptamte zur eventuellen Strafeinschreitung vorgelegt werden.

8) Den Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung muß der Brennerei-Inhaber stets unweigerlich Einsicht in die vorerwähnten Schriftstücke und die Benützung derselben bei der Revision der Brennerei gestatten.

(Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes.)

Wegen Ausfüllung der 3. und 4. Seite der Betriebspläne durch die Aufschlagbediensteten wird auf §. 42 Ziffer 2 der Instruktion verwiesen.

9) Wenn die erklärte Betriebszeit abgelaufen ist, muß das in der Brennerei befindlich gewesene Exemplar des Betriebsplanes binnen drei Tagen von dem Brennerei-Inhaber an die Aufschlageinnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene Exemplar umgetauscht werden.

(Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes.)

Die Zurücklieferung kann auch durch die Aufschlagbediensteten vermittelt werden.

Die zurückgelieferten Betriebspläne sind, nachdem auf der Titelseite die Nummer des Anmeldungsregisters (§. 20 der Instruktion) eingerückt worden, sorgfältig aufzubewahren und diesem Register als Belege beizufügen.

(cfr. §. 20 Ziffer 3 lit. i der Instruction.)

10) Verlangt der Brennereibesitzer, daß ihm gegen das zurückgelieferte Exemplar des Betriebsplans das bei der Einnehmerei verbliebene ausgehändigt werde, so ist vor der Aushändigung des letzteren auf der Titelseite desselben zu bemerken:

„Nach verstrichener Betriebszeit zurückgegeben."

Datum.

Unterschrift des Aufschlageinnehmers.

Wird die Zurücklieferung nicht verlangt, so hat das fragliche Exemplar bei der Einnehmerei zu verbleiben, mit demselben wird nach §. 20 Ziff. 3 lit. i der Instruktion verfahren.

11) Sollte in der ersten Zeit, nachdem das Branntweinaufschlaggesetz in Kraft getreten, die Aufstellung richtiger Betriebsanmeldungen (Betriebspläre, Betriebserklärungen, Uebereinkommen) hin und wieder Schwierigkeiten finden, so müssen die Aufschlagbediensteten bei der Anfertigung und Berichtigung der Anmeldungen auf alle Weise und

Ewiger Bund

mit Willfährigkeit helfend und belehrend an die Hand gehen, auch für ungeübte Aufschlagpflichtige vorerst auf Begehren die Anfertigung nach mündlicher Information übernehmen, wobei jedoch die gehörige Vollziehung der Anmeldung durch den Brennereibesitzer nicht außer Acht gelassen werden darf.

§. 21.

Verwendung von Partikularmalzmühlen im Brennereibetrieb.

1) Die Zulässigkeit der Aufstellung und Benützung von Partikularmalzmühlen in den Brennereien richtet sich nach den im Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 getroffenen Bestimmungen wegen der Benützung von Malzmühlen durch Brennereibesitzer.

(Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes).

2) Unter „Partikularmalzmühlen" im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind Werkzeuge zu verstehen, auf welchen Grünmalz gequetscht (Quetschmaschinen) oder Dörr- und Luftmalz bezw. Mischling — cfr. Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes — gebrochen werden kann, und welche ausschließlich für den eigenen Bedarf der betreffenden Besitzer bestimmt sind.

3) Die Benützung von Quetschmaschinen im Brennereibetrieb richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 26 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 und die hiezu ergangenen Vorschriften in §. 48 der Einnehmerei-Instruktion. Zur Ertheilung der Benützungsbewilligung sind die Hauptzollämter kompetent.

Die Besitzer der bereits genehmigten Quetschmaschinen bedürfen einer neuen Genehmigung nicht.

Genossenschaftsquetschmaschinen sind zulässig.

4) Die Aufstellung von Quetschmaschinen im Brennerei-Lokale ist gestattet, wie es auch zulässig erscheint, daß der Ellenberger'sche Vormaischapparat und andere ähnlich konstruirte dergleichen Apparate zugleich zum Quetschen von Grünmalz benützt werden.

Von dem Verlangen eines Schlüssels zum Aufstellungsort der Quetschmaschine für den Aufschlageinnehmer (cfr. Art. 26 Ziff. 4 des Malzaufschlaggesetzes) kann in unbe-

Ewiger Bund

denklichen Fällen und wenn der betreffende Brennereiinhaber nicht zugleich die Brauerei betreibt, abgesehen werden.

5) Die Benützung von Malzbrechmühlen (Partikularmalzmühlen) mit Messungsapparat im Brennereibetriebe richtet sich zunächst nach den Bestimmungen des Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 und nach den hiezu erlassenen Vorschriften in §. 41 ff. der Einnehmerei-Instruktion, wobei bemerkt wird, daß es gestattet ist, Partikularmalzmühlen mit Meßapparat zum Schroten von zum Brennereibetrieb bestimmtem Getreide zu benützen, soferne dasselbe vor dem Verbringen zur Mühle mit Malz vermischt wird. Zur Ertheilung der Benützungsbewilligung sind die Hauptzollämter kompetent.

Die Besitzer der bereits genehmigten Partikularmalzmühlen bedürfen einer neuen Genehmigung nicht.

6) Die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen (Quetschmaschinen und Malzbrechmühlen) ist — das Vorhandensein der gesetzlich instruktionsgemäß geforderten Bedingungen vorausgesetzt — den Brennereibesitzern auf deren Ansuchen stets zu ertheilen.

Die Genehmigung darf nur dann versagt beziehungsweise die ertheilte Genehmigung nur dann zurückgezogen werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages (cfr. Art. 35, 36, 38|40, 41, 42, 43, 47 Abs. 2 und 51 Abs. 1 des Gesetzes) oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 des Branntweinaufschlaggesetzes bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbebetriebe, sei es nach dem Gesetze über den Branntweinaufschlag oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, ausgesprochen worden ist.

(Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes).

Von dieser Möglichkeit ist jedoch nicht sofort in jedem einzelnen Falle Gebrauch zu machen, sondern es muß nach Lage der Sache bemessen werden, ob dem betreffenden Brennereiinhaber ꝛc. ungeachtet der erfolgten Bestrafung ausnahmsweise auch ferner noch die Benützung der Mühle ohne Gefährdung der Gefällsicherheit gestattet werden kann oder nicht; es versteht sich von selbst, daß in derartigen Fällen mit Vorsicht zu Werke zu gehen ist.

Ewiger Bund

Erſternfalls iſt von weitern Maßnahmen abzuſehen, während letzternfalls das einſchlägige Hauptamt auf beſtimmte Zeit (oder auch für immer) entweder die erbetene Genehmigung zu verſagen oder die bereits ertheilte Bewilligung zurückzuziehen hat.

Ein erneutes Geſuch um Genehmigung beziehungsweiſe um Wiedergenehmigung der Benützung von Partikularmalzmühlen darf vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abweiſung resp. vom Tage der Entziehung der Befugniß an nicht berückſichtigt werden.

Iſt ein Brennerei-Inhaber oder Geſchäftsführer bereits zweimal wegen ſelbſtverübter Defraudation oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abſ. 3 des Branntweinaufſchlaggeſetzes beſtraft oder vom Gerichte bereits zum zweitenmale die Zuläſſigkeit von Beſchränkungen im Gewerbsbetriebe nach dem Branntwein- oder Malzaufſchlaggeſetze ausgeſprochen, ſo darf den Betheiligten die Benützung von Partikularmalzmühlen (Quetſchmaſchinen) im Brennereibetriebe überhaupt nicht mehr geſtattet werden, beziehungsweiſe es muß die Zurücknahme der ertheilten Bewilligung für immer erfolgen.

Die betheiligten Hauptämter haben von jeder nach den Beſtimmungen in Abſ. 4|6 getroffenen Maßnahme der General-Zoll-Adminiſtration Anzeige zu erſtatten, welche ihrerſeits die übrigen Hauptämter hievon in Kenntniß zu ſetzen hat.

7) Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auf Hefenbrennereien entſprechende Anwendung.

(Art. 58 Abſ. 6 des Geſetzes.)

8) Soweit in gegenwärtiger Inſtruktion nicht anders beſtimmt iſt, finden die Beſtimmungen in den §§. 26 35 der Anweiſung für die Hauptämter ꝛc. auch hier entſprechende Anwendung.

§. 22.

Benützung von Getreide- ꝛc. Mühlen im Brennereibetriebe.

1) Wenn im Brennereibetriebe Getreidemühlen benützt werden wollen, ſo ſind hiefür die Beſtimmungen des Geſetzes über den Malzaufſchlag mit nachſtehenden Modifikationen maßgebend.

2) Die Beſchränkungen der Art. 36 und 37 des Malzaufſchlaggeſetzes bezüglich des Betriebes einer öffentlichen Mühle in Verbindung mit einem aufſchlagpflichtigen Geſchäfte haben vom 1. Juli 1880 an für die Branntweinbrennereien nur inſoweit

Ewiger Bund

fortzubestehen, als der betreffende Mühl- und Brennereibesitzer für die Bereitung von Branntwein Dörr- oder Luftmalz verwendet; benützt derselbe dagegen Grünmalz, oder erzeugt er Branntwein ohne Malzverwendung, so kann er seine Mühle als Malzbrechmühle benützen, ohne hiezu die besondere Genehmigung der Aufschlagverwaltung erholt zu haben, oder den Malzgang mit einem Meßapparate zu versehen.

3) Die Zulässigkeit der Haltung von Hausmühlen bemißt sich nach den Bestimmungen in Art. 28 des Malzaufschlaggesetzes. Die einschlägigen Vorschriften der Einnehmerei-Instruktion bleiben auch ferner aufrecht.

4) Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat ist vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2 unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Kontrole (cfr. neue Redaktion des §. 55 der Einnehmerei-Instruktion) allen Branntwein- und Hefenbrennereien gestattet.

Die Anbringung eines Kontrolapparates erscheint jedoch geboten, wenn der betreffende Branntwein- oder Hefenbrennerei-Besitzer oder dessen Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages (cfr. §. 21 Ziff. 6 Abs. 2 der Instruktion) oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 der Gesetzes bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbsbetriebe sei es nach dem Branntweinaufschlaggesetze oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 bezüglich dieser Personen ausgesprochen worden ist.

§. 23.

Gleichzeitiger Betrieb der Bierbrauerei oder Essigsiederei und der Brennerei.

1) Bei Verbindung der Brauerei oder Essigsiederei mit dem Brennereibetriebe darf in letzterem reines Malzschrot nicht verwendet werden, vielmehr muß das zur Brennerei bestimmte Malz, bevor es zur Mühle gebracht wird, wenigstens zum vierten Theile mit ungemälztem Roggen vermischt werden.

(Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes).

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Brennereien, in welchen mehlige (oder auch andere) Stoffe — ausgenommen Kartoffeln — in Verbindung mit Dörr- oder Luftmalz verwendet werden. Grünmalz bedarf keiner Denaturirung.

Ewiger Bund

Das mit ungemälztem Roggen vermengte Malz ist als Mischling im Sinne des Art. 5 des Malzaufschlaggesetzes zu betrachten und unterliegt als solcher der gleichen Kontrole, wie gewöhnliches zur Branntwein- 2c. Bereitung bestimmtes Dörrmalz.

Die Aufschlagbediensteten haben bei ihren Brennereirevisionen darauf zu sehen, ob Seitens der betheiligten Brenner der Bestimmung in Abs. 1 Genüge geleistet wird.

2) Wird neben der Brauerei oder Essigsiederei Branntwein aus Kartoffeln erzeugt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von unvermischtem Dörr- oder Luftmalz zwar gestattet, dasselbe muß jedoch bis zur Verwendung im Brennereibetrieb unter Kontrole der Aufschlagbehörde gesondert aufbewahrt werden.

(Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes.)

In diesen Fällen ist das zum Brennereibetrieb bestimmte Malz in einem verschließbaren von dem gewöhnlichen Malzboden möglichst entfernten Raume aufzubewahren, zu welchem dem Aufschlageinnehmer ein Schlüssel zu übergeben ist. Dieser Raum muß stets verschlossen sein und darf nur so lange geöffnet werden, bis das jeweils zum Brennen bestimmte Malz aus demselben entnommen ist Der Brennerei-Inhaber ist verpflichtet, die in diesem Raume befindlichen Vorräthe an Brennmalz auf Verlangen der Aufschlagbediensteten nachzumessen oder nachmessen zu lassen.

Die Aufschlagbediensteten haben durch Vergleichung der Einträge in Spalte 3 der Betriebspläne und der — eventuell durch Nachmessung zu ermittelnden — Vorräthe sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Brennmalz bestimmungsgemäße Verwendung findet.

3) Wird auf einer mit dem Messungsapparat versehenen Mühle neben aufschlagpflichtigem Brau- oder Essigmalze auch Brennmalz (Mischling) gebrochen, so ist letzteres von der Entrichtung des Malzaufschlags gemäß Art. 58 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nur dann befreit, wenn die deßfalls vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln (cfr. auch Ziffer 5 unten) eingehalten werden.

(Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes.)

Es macht hier keinen Unterschied, ob das Dörr- 2c. Malz auf einer mit Meßapparat versehenen öffentlichen oder Partikular-Mühle gebrochen werden soll. In beiden Fällen sind die bezüglichen Poletten und das durch die Uhranzeige festgestellte effektive Messungsergebniß in einer besonderen Abtheilung des jeweils aufliegenden Brech-

Ewiger Bund

registers einzutragen und am Quartalsschlusse bei der Ausscheidung und Verprobung die auf der Mühle gebrochenen aufschlagfreien Brennmalzquantitäten besonders ersichtlich zu machen.

Anderes aufschlagfreies Malz darf auf solchen Mühlen auch künftig nicht gebrochen werden.

4) Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 3) finden auf Hefenbrennereien gleichmäßige Anwendung.

(Art. 58 Abs. 6 des Gesetzes.)

5) Diejenigen Besitzer von Bierbrauereien oder Essigsiedereien, welche zugleich Branntwein aus mehligen (oder auch anderen) Stoffen in Verbindung mit Dörr- (Luft-) Malz erzeugen, oder welche zugleich Hefe aus dergleichen Malz ohne Branntweingewinnung bereiten, sind gehalten, in den Betriebsplänen auch die Stunde des Beginnes der Einmaischungen zu deklariren und dieselben genau einzuhalten.

Die Aufschlagbediensteten haben in solchen Brennereien und Hefensiedereien öfter der Einmaischung anzuwohnen und sich hiebei (z. B. durch Nachmessen) Ueberzeugung zu verschaffen, daß wirklich nicht weniger Malz, als deklarirt worden ist, zur Branntwein- oder Hefenerzeugung verwendet wird.

§. 24.

Aufschlagfreiheit des Brennmalzes; Kontrole über dasselbe.

1) Das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe verwendete Malz und ebenso das zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke, verwendete Getreide ist vom 1. Juli 1880 ab von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit, nachdem von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides betreffen, außer Geltung treten.

(Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes.)

2) Die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz oder von Mischling bei der Branntwein- oder Hefenerzeugung bleibt aber der Kontrole nach Art. 6 des Malzaufschlaggesetzes unterworfen.

(Art. 58 Abs. 2 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

3) Es hat daher jeder Brennereibesitzer oder Hefenfabrikant, welcher Dörr- oder Luftmalz ꝛc. zur Erzeugung von Branntwein oder Hefe verwenden will, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 11 unten der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes vorher eine schriftliche Deklaration zu übergeben, welche die in Art. 13 Abs. 2 des Malzaufschlaggesetzes geforderten Angaben zu enthalten hat. Der Aufschlageinnehmer hat alsdann nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes und der Einnehmerei-Instruktion zu verfahren und den Betheiligten insbesondere eine Polette auszufertigen, in welcher der Bezeichnung des Verwendungszweckes der Beisatz „aufschlagfrei" anzufügen ist, und die in das Vormerkungsbuch A (cfr. §. 10 der Einnehmerei-Instruktion) eingetragen werden muß.

4) Die Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes und der Einnehmerei-Instruktion, welche sich auf das schon seither zu aufschlagfreien Zwecken verwendete Dörr- und Luftmalz beziehen, finden künftig auch auf das zur Branntwein und Hefenbereitung bestimmte dergleichen Malz Anwendung.

Insbesondere ist die Polettenkontrole, Brechregisterführung ꝛc. ꝛc. wie sie für den malzaufschlagpflichtigen Betrieb geübt wird, auch auf dieses Malz anzuwenden; außerdem ist aber die deklarationsgemäße Verwendung desselben entsprechend zu kontroliren und zwar in der Regel mittelst des Brennereibetriebsplanes, in welchem die Menge des jeweils zur Verwendung gelangenden Malzes angegeben sein muß.

6) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Hefenbrennereien entsprechende Anwendung.

(Art. 58 Abs. 6 des Gesetzes).

8) Grünmalz und das zur Bereitung desselben bestimmte Getreide ist ebenfalls aufschlagfrei

(Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes)

und bedarf es daher auch vom 1. Juli 1880 an bezüglich des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides — gleichviel, ob dasselbe zur Branntwein- oder Hefengewinnung verwendet werden soll — keiner Polettenerholung mehr, so daß von diesem Zeitpunkte ab das seitherige Poletten-Formular III nicht mehr zur Anwendung gelangt. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Vorschrift in Art. 26 Ziff. 3 des Malzaufschl.-Ges., soweit sie sich auf Getreide oder Grünmalz bezieht, vom 1. Juli 1880 ab außer Geltung tritt.

Ewiger Bund

9) Die ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz betriebene Hefen- oder Essigerzeugung unterliegt der Kontrole der Aufschlagverwaltung.

(Art. 58 Abs. 3 des Gesetzes).

Die betheiligten Geschäftsinhaber sind verpflichtet, vor Beginn des Betriebs der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes Anzeige zu erstatten, gleichviel ob das Geschäft schon seither bestanden hat oder neu begründet wird.

Die Kontrole dieser Geschäfte und insbesondere jene der sogenannten Schnellessigfabriken ist Seitens der Aufschlagbediensteten in derselben Weise wie die Kontrole der übrigen aufschlagpflichtigen Geschäfte zu handhaben, und muß daher von den betheiligten Geschäftsinhabern diesen Bediensteten der Zutritt zu allen für die Bereitung von Hefe und Essig benützten oder bestimmten Räumlichkeiten in dem nämlichen Umfang wie dieß bei den Brennereien der Fall ist, (cfr. auch §. 25 der Instruktion und Art. 58 Abs. 4 des Gesetzes) gestattet werden.

Die Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes und der Einnehmerei-Instruktion über die Aufschlagpflichtigkeit, Kontrole ꝛc. ꝛc. des zur Essigbereitung verwendeten Dörr- und Luftmalzes bleiben auch ferner aufrecht.

10) Es bleibt vorbehalten, nach Erforderniß weitere Kontrolvorschriften in Ansehung der Verwendung von Dörr- und Luftmalz bei der Branntwein- und Hefenerzeugung und hinsichtlich der ohne solche Malzverwendung betriebenen Hefen- oder Essigerzeugung anzuordnen.

11) Die Polettenausstellung für das zur Branntwein- oder Hefenerzeugung bestimmte Dörr- und Luftmalz kann an Stelle der Aufschlageinnehmer auch Privatpersonen für Brennerei-Inhaber, welche eine Partikularmalzmühle mit Meßapparat besitzen, oder einem Gemeindeglied für den ganzen Gemeindebezirk übertragen werden.

(Art. 21 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 6 des Gesetzes.)

Von dieser Befugniß ist — namentlich, wenn es sich um Aufstellung einer Privatperson für mehrere Brennereien handelt — nur ausnahmsweise dann Gebrauch zu machen, wenn hinsichtlich der Gefällssicherheit und gegen die Zuverlässigkeit der Person, welcher das Polettenausstellungsgeschäft übertragen werden soll, ein Bedenken nicht besteht.

Die Deklarationspflicht (cfr. Ziff. 3 oben) wird übrigens in diesen Fällen nicht alterirt.

Ewiger Bund

Brauereibesitzern darf das Polettenausstellungsgeschäft nicht übertragen werden; auch müssen dieselben ihre zum Brennereibetrieb etwa benöthigten Poletten wie seither so auch künftig stets bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes erholen.

Zur Ertheilung der erwähnten Befugniß, welche stets widerrufen werden kann, ist die General-Zoll-Administration kompetent.

Wird die Polettenausstellung einer Privatperson übertragen, so hat dieselbe die nöthige Anzahl Poletten von der Aufschlageinnehmerei des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung zu beziehen und über die Ausstellung der Poletten ein Vermerkbuch A nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 10 der Einnehmerei-Instruktion zu führen.

Die betreffende Privatperson hat daher auch die Rückerholung der Poletten von der Mühle zu bethätigen und in allen Fällen das Vormerkungsbuch nebst den dazu gehörigen Poletten nach Ablauf jeden Quartals der Bezirkseinnehmerei zu übergeben, welche damit weiter nach Vorschrift zu verfahren hat.

Die Unterzeichnung der Poletten Seitens der Privatpersonen hat in der Art zu geschehen, daß vor oder über die Namensunterschrift und unter die Benennung „Kgl. Aufschlageinnehmerei" gesetzt wird: „Aus Auftrag."

Ueber die an Privatpersonen abgegebenen Poletten hat die Aufschlageinnehmerei auf dem Titelblatte der Polettenabrechnung eine kurze Bemerkung zu machen (z. B. An den N. N. in N. laut Bescheinigung abgegeben: Pol. Form I 100 Stück Pol. Form. II 200 Stück; als verbraucht ist in diesen Fällen nur diejenige Zahl in der Einnehmerei-Abrechnung Abtheilung II unter Hinweis auf das betreffende Vormerkungsbuch vorzutragen, welche von der betreffenden Person im Laufe des Jahres wirklich verbraucht worden sind.

Die Führung des Vormerkungsbuches und der Polettenausstellung der Privaten ist von den Aufschlagbediensteten entsprechend zu überwachen; werden hiebei Mißstände wahrgenommen, so sind dieselben zu beheben und eventuell dem vorgesetzten Hauptamte anzuzeigen. Ueber jede bezügliche Revisionshandlung ist im Vormerkbuche eine kurze Bemerkung (z. B. am Heutigen Vormerkbuch und Poletten revidirt; ohne Erinnerung 16. III. 81 N. N Aufschlag-Einnehmer) einzutragen.

Ewiger Bund

§. 25.

Aufschlagkontrole.

1) Die Brennereien unterliegen der besondern Kontrole der Aufschlagverwaltung.
(Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Die Aufschlagbediensteten haben diese Kontrole auszuüben; dieselben sind befugt, in den Branntweinbrennereien, sobald dieselben zum Betriebe angemeldet sind, jederzeit, sonst aber nur von Morgens sechs bis Abends acht Uhr Nachschau zu pflegen.
(Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes.)

Außerdem kommt noch die Bestimmung des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann in solchen Brennereien, in welchen Malz verwendet wird, oder eine Malzmühle oder Quetschmaschine aufgestellt ist, Seitens der Aufschlagbediensteten Nachschau bei Tag und bei Nacht erfolgen, gleichviel, ob die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist oder nicht.

3) Der Brennereiinhaber, bei welchem Nachschau gepflogen wird und dessen Gewerbsgehilfen, sind verpflichtet, diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche zum ordnungsgemäßen — d. h. zu dem durch das Gesetz und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften (Instruktion ꝛc.) gebotenen — Vollzug der den Aufschlagbediensteten obliegenden Geschäfte erforderlich sind. Zu diesen Geschäften gehören namentlich die Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses, Revision des Betriebes, Feststellung des Thatbestandes u. s. w.
(Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes).

Wenn ein Brennereiinhaber die Leistung der hiezu erforderlichen Hilfsdienste verweigert, so macht sich derselbe einer Widersetzung gegen die Nachschau schuldig und unterliegt der Bestrafung nach Art. 50 des Branntweinaufschlaggesetzes.

Der Brennereibesitzer hat auch die Verpflichtung, erforderlichen Falls für hinreichende Beleuchtung der Brennereilokalitäten Sorge zu tragen, sobald die Aufschlagbediensteten sich im Vollzuge ihrer dienstlichen Obliegenheiten in der Brennerei einfinden.
(Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes).

4) Der Zugang zur Brennerei muß, solange in derselben gearbeitet wird, unverschlossen sein.
(Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

Wenn die Aufschlagbediensteten außerhalb der Arbeitszeit — cfr. jedoch auch Ziffer 2 oben — Nachschau pflegen, so muß ihnen die Brennerei, falls der Zugang zu derselben verschlossen ist, unverweilt geöffnet werden.

5) Die Nachschau selbst kann sich auf die Brennereilokalitäten und die Räume erstrecken, in denen die Weichen, Quetschmaschinen, Dampf- und Kochgefäße, Maisch- und Gährbottiche, Maischkühlapparate und Hefengefäße aufgestellt, oder außer Gebrauch gesetzte Destillirapparate aufbewahrt sind.

Ergiebt sich Verdacht, daß in anderen als den vorbezeichneten Räumlichkeiten Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so sind die Aufschlagbediensteten berechtigt, auch in diesen Räumen Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die Feststellung des Thatbestandes im Wege des ordentlichen Strafverfahrens eintreten kann.

Haussuchungen können nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Findet diese Behörde den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet, so kann die sofortige Begleitung von ihr nicht verweigert werden, wenn die Nachsuchung in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends vorgenommen werden soll.

Bei Nachtzeit kann die Polizeibehörde ihren Beistand ohne Angabe der Gründe versagen.

(Art. 9 Abs. 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes).

In Absatz 1 oben sind die Räumlichkeiten näher bezeichnet, welche die Aufschlagbediensteten ohne Weiteres betreten können.

Die Bestimmungen im Abs. 2, 3 und 4 sind im Wesentlichen übereinstimmend mit den Vorschriften im Art. 42 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, und finden daher hier die Bestimmungen im §. 56 Ziff. 2 der Einnehmerei-Instruktion gleichmäßige Anwendung; insbesondere ist jede Nachschau, die sich nicht auf die im Absatz 1 speziell angeführten Räume erstreckt, als „Haussuchung" im Sinne des Art. 9 Abs. 7 des Gesetzes zu erachten und daher nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Ewiger Bund

§. 27.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

1) Für die im Brennereibetrieb vorkommenden Uebertretungen des Gesetzes ist der Brennerei-Inhaber, auch wenn die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, strafrechtlich verantwortlich, soferne nicht die Strafe nach ausdrücklicher Bestimmung den Thäter oder Brennerei-Leiter (cfr. z. B. Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes) zu treffen hat.

(Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes.)

Als Brennerei-Inhaber im Sinne vorstehender Bestimmung ist diejenige Person zu betrachten, welche nach Art. 7 des Gesetzes für die Entrichtung des Aufschlags zu haften hat (cfr. §. 3 Ziffer 1 der Instruktion).

Ist die Brennerei im Besitze einer Gemeinde, so haftet die Gemeindekasse für Strafe und Kosten, ist sie im Besitze einer Genossenschaft, so trifft diese Haftung die Mitglieder derselben solidarisch — in beiden Fällen jedoch nur, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht einem Dritten übertragen ist.

2) Im Falle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters für eine Uebertretung sind die im Brennereibetriebe verwendeten Personen weder als Theilnehmer noch als Begünstiger strafbar. Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot oder gegen die bezüglich einzelner Handlungen des Betriebs ertheilten besonderen Aufträge des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe.

(Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes.)

Wo es sich daher um eine Vernehmung des Angeschuldigten handelt, so ist hierunter zunächst der Brennerei-Inhaber und erst eventuell der Brennerei-Leiter beziehungsweise der Thäter zu verstehen.

3) Der Brennerei-Inhaber kann die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen selbstständigen Geschäftsführer in Antrag bringen.

(Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes.)

Als selbstständiger Geschäftsführer in diesem Sinne ist nur jener anzusehen, welchem nicht blos ein Theil des Brennereibetriebs, sondern die Leitung des gesammten Ge-

Ewiger Bund

schäftsbetriebs in selbstständiger Weise übertragen ist. Hienach kann dem Brennerei-Leiter die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann übertragen werden, wenn die gedachte Voraussetzung bei ihm gegeben ist.

Die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß sich stets auf den gesammten Brennereibetrieb erstrecken; Beschränkungen auf einzelne Zweige des Betriebes sind unzulässig.

4) Wollen Brennerei-Inhaber von der Befugniß der Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Gebrauch machen, so haben sie dieß unter Erbringung des Nachweises, daß auch der treffende Geschäftsführer zur Uebernahme dieser Verantwortlichkeit bereit ist, der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes schriftlich anzuzeigen.

Letztere hat diese Anzeigen zu instruiren und die gepflogenen Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung über die etwa nothwendig erscheinende Sicherstellung des Aerars dem vorgesetzten Hauptamte vorzulegen.

5) Das Hauptamt hat, soferne Bedenken nicht bestehen, den Antrag zu genehmigen und der Einnehmerei behufs Verständigung der Betheiligten und Vormerkung in Spalte 18 des Brennerei-Inventariums und in dem nach §. 23 Ziff. 2 der Einnehmerei-Instruktion zu führenden Verzeichnisse Nachricht zu geben.

6) Die Genehmigung des Antrages hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Ziff. 1 oben) vom Brennerei-Inhaber auf den Geschäftsführer übergeht.
(Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes.)

7) Bei Gemeinde- und Genossenschafts- ꝛc. Brennereien ist thunlichst dahin zu streben, daß stets ein strafrechtlich verantwortlicher Geschäftsführer aufgestellt wird.

§. 28.

Beschränkungen im Gewerbsbetriebe; Rückfall.

1) Die Beschränkungen im Gewerbsbetriebe (Art. 31, Art. 37 Abs. 4, Art. 41 Abs. 5 des Gesetzes), welche auf Grund eines gerichtlichen Urtheils verhängt werden können, haben gegebenen Falles die einschlägigen Hauptzollämter zu verfügen.

Ueber jede dergleichen Maßnahme ist besondere Anzeige an die General-Zoll-Administration zu erstatten, damit durch diese auch die übrigen Hauptzollämter verständigt werden können.

Ewiger Bund

§. 29.

Bildung von Brennereiakten.

1) Für jede Maisch-, Material- und Fabrikat-Brennerei sind bei der Aufschlageinnehmerei je zwei gesonderte Aktenfaszikel zu bilden und evident zu halten; in dem einen derselben werden die Belege zum Inventarium (Gerätheanmeldungen, Grundrisse, Vermessungsverhandlungen und Veränderungsanzeigen) gesammelt — cfr. §. 13 Ziffer 2 lit. i der Instruktion —, während in dem andern alle übrigen auf die betreffende Brennerei Bezug habenden Eingaben, Verhandlungen und Verfügungen (namentlich hinsichtlich allenfallsiger Begünstigungen ꝛc. ꝛc.) aufzunehmen sind.

Korrespondirend mit diesen Akten müssen auch in jeder Brennerei zwei Aktenfaszikel gebildet und evident gehalten werden, in welche die Duplikate beziehungsweise Abschriften der Anmeldungen ꝛc. einerseits und der Eingaben ꝛc. andererseits durch den Brennereibesitzer — eventuell durch die Aufschlagbediensteten — sorgfältig einzuheften sind.

Um diese Aktenbildung zu ermöglichen, haben die Brennereibesitzer alle auf den Brennereibetrieb bezüglichen Eingaben in duplo einzureichen. Diese Akten müssen von den Brennereiinhabern unbeschädigt erhalten, auf Erfordern den Aufschlagbediensteten vorgezeigt und in der Brennerei an jenem Orte aufbewahrt werden, an welchem sich der Betriebsplan befindet.

2) Für die Abfindungsbrennereien hat die Aufschlageinnehmerei Kollektivakten derart zu bilden und evident zu halten, daß für alle in einer Gemeinde befindlichen dergleichen Brennereien ein Akt hergestellt wird, welchem in chronologischer Reihenfolge alle einschlägigen Aktenprodukte einschließlich der Belege zum Brennerei-Inventarium einzuverleiben und mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Die an diese Brennereien von der Einnehmerei zurückgelangenden Aktenprodukte müssen in einem Umschlag gesammelt und unbeschädigt an jenem Orte aufbewahrt werden, wo sich die Betriebserklärung ꝛc. befindet; auf Verlangen sind dieselben den Aufschlagbediensteten zur Einsicht vorzuzeigen.

Ewiger Bund

Abtheilung II.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

A. Maischraumaufschlag.

§. 32.

Brennereien, welche unter den Maischraumaufschlag fallen. Steuersatz.

1) Dem Maischraumaufschlag sind, abgesehen von der in Ziff. 3 unten berührten Ausnahme und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 67 ff. der Instruktion, alle jene Brennereien unterworfen, welche mehlige Stoffe (Kartoffeln, Getreide ꝛc.) allein oder Mischungen aus mehligen Stoffen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten (Maischbrennereien).

(Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes).

Als derartige dem Maischraumaufschlag unterliegende Mischungen kommen vorzugsweise Mischungen von Kartoffeln oder Getreide (Mais ꝛc.) mit Rüben oder mit Brauereiabfällen in Betracht, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine größere oder geringere Menge mehliger Stoffe beigemengt wird.

Malz ist als mehliger Stoff anzusehen, wogegen die — gleichviel aus welchen Materialien bereitete — Hefe nicht zu den mehligen Stoffen im Sinne der Bestimmung in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes gezählt werden kann.

2) Brennereien, welche nur Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, können dem Maischraumaufschlag unterworfen werden, wenn die gedachten Rohstoffe in größeren Mengen zur Verwendung gelangen.

Wird ein solcher Betrieb in einer dem Maischraumaufschlag nicht unterliegenden Brennerei wahrgenommen, so hat hierüber die Aufschlageinnehmerei unverweilt an das vorgesetzte Hauptamt zu berichten, welches sodann nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 45 der Instruktion weiter zu verfahren hat.

Ewiger Bund

3) Jene Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, jedoch bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maischgefäße (Gährbottiche) hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektoliter nicht besitzt, unterliegen dem Maischraumaufschlage nicht.

(Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes.)

(S. hierüber §. 52ff. der Instruktion.)

4) Der Maischraumaufschlag beträgt 1 M. 31 ₰ von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmaischung.

(Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes.)

Die Berechnung des Aufschlags hat in der Weise zu geschehen, daß die Aufschlageinnehmerei die Gesammtzahl der Hektoliter beziehungsweise Liter, welche auf die vom Aufschlagpflichtigen im Betriebsplane (cfr. §. 19 der Instruktion) jeweils deklarirten Bemaischungen treffen, ermittelt und für den Gesammtmaischraum die Steuer nach dem Maßstabe von 1 M. 31 ₰ für je 100 Liter Maischraum berechnet.

Ein Abzug ist nicht gestattet, und muß daher stets der volle Rauminhalt (einschließlich des Steigraumes) aller jeweilig zur Bemaischung angemeldeten Bottiche zur Berechnung gezogen werden.

§. 33.

Landwirthschaftliche Brennereien. Begünstigung derselben.

1) Landwirthschaftliche Brennereien sind diejenigen dem Maischraumaufschlag unterliegenden Brennereien, welche in Verbindung mit der Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung in einer den Umfang derselben nicht übersteigenden Ausdehnung betrieben werden, um die eigenen Bodenprodukte durch Umgestaltung in Branntwein lohnender zu verwerthen und die Rückstände zur Förderung der Bodenproduktion in der eigenen Wirthschaft zu verwenden.

Hienach erfordert der Charakter der Landwirthschaftlichkeit einer Brennerei, daß der Erntegewinn aus der eigenen Ackerwirthschaft in der Regel für den Bedarf der Brennerei ausreicht, und daß der Brennereibetrieb zum Zwecke der Unterhaltung des für die Landwirthschaft erforderlichen Viehstandes stattfindet.

Ewiger Bund

2) Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit geht nicht verloren, wenn

a) im Falle außerordentlicher elementärer ꝛc. Ereignisse, welche die Verwendung selbstgebauter Früchte zum Theil oder ganz unmöglich machen, zum Zwecke der Sicherung des Fortbetriebes der Brennerei der Zukauf eines größeren oder auch des gesammten benöthigten Quantums Früchte erfolgt, oder

b) in normalen Zeiten kleinere Partien Früchte zugekauft werden, oder

c) ein Schlempeverkauf bei vorübergehender oder außergewöhnlicher Abminderung des normalen Viehstandes stattfindet.

3) Es macht auch keinen Unterschied, ob die Brennerei von einem Einzelnen oder von einer Genossenschaft betrieben wird, ob das Gut, mit welchem die Brennerei verbunden ist, zum platten Lande oder zu einer Stadt gehört, und ob die unter eigener Kultur stehenden Grundstücke Eigenthum des Inhabers einer landwirthschaftlichen Brennerei oder von demselben erpachtet sind, wie es auch gleichgültig ist, ob der Brennereibesitzer außerdem noch Handel, Gastwirthschaft, Brauerei oder Bäckerei als Haupt- oder Nebengewerbe treibt und für diese andere Gewerbe noch Getreide regelmäßig aufkaufen muß.

4) Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit wird jedoch alterirt, wenn der Betrieb eine gewerbsmäßige Richtung annimmt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn regelmäßig größere Partien Brennkartoffeln ꝛc. angekauft werden oder regelmäßig Schlempe zum Verkaufe gelangt.

Solche Brennereien sind unter allen Umständen von der Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien ausgeschlossen.

5) Die Steuerbegünstigung genießen nicht alle landwirthschaftlichen Brennereien, sondern nur jene, welche in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage nicht über $10\frac{1}{2}$ Hektoliter Bottichraum bemaischen.

(Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes.)

Außerdem nehmen an der Steuerbegünstigung — jedoch nur während der auf die Einführung des Gesetzes über den Branntweinaufschlag folgenden fünf Betriebsjahre — jene landwirthschaftlichen Brennereien Theil, welche innerhalb des in Abs. 1 erwähnten Zeitraumes mehr als $10\frac{1}{2}$, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum an einem Tage bemaischen.

(Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

Auch hier begründet es keinen Unterschied, ob die Brennerei einem Einzelnen gehört, oder ob mehrere landwirthschaftliche Brennereien zu einer Genossenschaft vereinigt sind.

Die Gewährung weiterer Erleichterungen auf Grund des Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren bleibt vorbehalten.

6) Die Betriebsfrist für landwirthschaftliche Brennereien bis zum 31. Mai ist dergestalt zu rechnen, daß an diesem Tage die letzte Einmaischung, das Abbrennen der Maische mithin noch an den folgenden Tagen stattfinden kann.

7) In Fällen, in welchen die Kartoffelkrankheit eine schleunige Verwerthung der Kartoffeln erheischt, oder außergewöhnliche Witterungsverhältnisse einen wirklichen Futtermangel nach sich ziehen, kann auf besonderes Nachsuchen der Betheiligten von der General-Zoll-Administration ausnahmsweise gestattet werden, den Betrieb landwirthschaftlicher Brennereien vor dem 1. Oktober zu beginnen oder auch über den 31. Mai hinaus bis längstens 30. Juni fortzusetzen, ohne daß hiedurch für den Betrieb vom darauffolgenden 1. Oktober ab der Anspruch auf den niederen Steuersatz verloren geht.

Für die Einmaischungen, welche solchenfalls vor dem 1. Oktober beziehungsweise nach dem 31. Mai stattfinden, ist jedoch der Aufschlag nach dem vollen Steuersatze zu entrichten.

8) Wer an einem Tage über $10^1/_2$ beziehungsweise 15 Hektoliter Maischraum deklarirt und dieß dadurch ausgleichen will, daß er an einem andern Tage ebensoviel unter $10^1/_2$ beziehungsweise 15 Hektoliter deklarirt, kann zum niedern Steuersatz nicht zugelassen werden, beziehungsweise er geht der Begünstigung verlustig, da die Bedingung, daß nicht über $10^1/_2$ bezw. 15 Hektoliter Bottichraum deklarirt und bemaischt werden, für jeden einzelnen Betriebstag gilt.

Die Begünstigung geht jedoch nicht verloren, wenn weniger als $10^1/_2$ beziehungsweise 15 Hektoliter Bottichraum deklarirt und bemaischt werden.

9) Die Steuerbegünstigung erstellt sich, wie folgt:

a) Von den in Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien, d. i. von jenen dergleichen Brennereien, welche innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes an einem Tage nicht über $10^1/_2$ Hektoliter Bottichraum bemaischen, wird für die der Einführung des Branntweinaufschlaggesetzes

Ewiger Bund

nächstfolgenden fünf Betriebsjahre der Maischraumaufschlag nur mit vier Sechstel des vollen Steuersatzes (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) d. h. mit $87^{2}/_{6}$ ₰ per Hektoliter Maischraum erhoben.

(Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode haben diese Brennereien den Maischraumaufschlag mit fünf Sechstel des vollen Steuersatzes d. h. mit 1 ℳ $9^{1}/_{6}$ ₰ per Hektoliter Maischraum zu entrichten.

(Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes).

b) Während der gedachten fünfjährigen Uebergangsperiode haben diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage mehr als $10^{1}/_{2}$, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum bemaischen, den Maischraumaufschlag nur mit fünf Sechstel des vollen Steuersatzes d. i. 1 ℳ $9^{1}/_{6}$ ₰ per Hektoliter Maischraum zu bezahlen.

(Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes).

Nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode haben diese Brennereien den vollen Steuersatz zu 1 ℳ 31 ₰ für das Hektoliter Maischraum zu entrichten.

10) Der Anspruch auf die vorstehend (Ziff. 9) erwähnten Begünstigungen geht nicht verlustig, wenn in den Sommermonaten oder auch in den Wintermonaten, während der Abtrieb mehliger Stoffe ruht, von landwirthschaftlichen Brennereien nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

(Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes).

Zur Erlangung der Begünstigung ist es nicht nothwendig, daß eine tägliche Bemaischung Statt findet.

11) Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien, welche unter den in Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen zur Entrichtung des geringeren Steuersatzes zugelassen werden wollen, müssen dies vorher bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes schriftlich oder mündlich anmelden, und erlegen dann diesen Satz, so lange sich ihr Brennereibetrieb in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Ewiger Bund

Die Unterlassung der vorherigen Anmeldung kann die Rückerstattung des gegen den niedern Satz mehr gezahlten Aufschlags nicht begründen.

Die Aufschlageinnehmerei hat diese Anmeldungen in chronologischer Reihenfolge in ein nach dem beiliegenden Muster Beilage XV zu führendes Verzeichniß einzutragen, dasselbe ist für mehrere Betriebsjahre anzulegen und für jedes Betriebsjahr eine besondere Abtheilung zu eröffnen. Beilage XV.

Dem Verzeichniß ist ein alphabetischer Namens-Index beizulegen, welcher auf die Seite und die fortlaufende Nummer verweist, unter welcher der bezügliche Brennereibesitzer im Verzeichnisse vorgetragen erscheint.

12) Uebersteigt der Brennereibetrieb einmal die gesetzlichen Grenzen oder wird die landwirthschaftliche Brennerei ihres Charakters entkleidet (cfr. Art. 3 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 1|2, dann oben Ziff. 4, 5 und 8), so hat die Aufschlageinnehmerei unter Einstellung einer bezüglichen Bemerkung in Spalte 6 des Verzeichnisses und in das Anmeldungsregister (cfr. §. 20 der Instruktion) für den Rest der Brennperiode den Maischraumaufschlag nach dem vollen Steuersatze zu berechnen und zu erheben. Setzt der betreffende Brennereiinhaber den Betrieb in der nächsten Brennperiode fort, so ist er — wenn und solange er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt — zum niedern Steuersatze wieder zuzulassen.

§. 34.

Beschränkung der Maischbereitung.

(Einmaischungszeit.)

1) Die Einmaischungen dürfen in der Regel nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr; in den übrigen Monaten aber von Morgens 3 Uhr bis Abends 10 Uhr.

(Art. 23 Ziff 1 Abs. 1 des Gesetzes)

Ausnahmen hievon kann — abgesehen von den in Ziff. 2 erwähnten Fällen — das einschlägige Hauptzollamt auf Ansuchen der Betheiligten in einzelnen Fällen, in welchen sich ein besonderes Bedürfniß herausgestellt hat und die Ausübung der Kontrole dadurch nicht beeinträchtigt wird, gestatten. Eine solche Begünstigung ist jedoch stets

Ewiger Bund

widerruflicher Natur und darf überhaupt nur zuverlässigen Brennereiinhabern ertheilt werden. Ergeben sich bei derartigen Ausnahmen Unzuträglichkeiten irgend welcher Art, so hat die Auffchlageinnehmerei sofort an das vorgesetzte Hauptamt zu berichten, welches sodann die Begünstigung zurückzuziehen hat.

Eine Erweiterung der Einmaischungszeit über zehn Uhr Abends hinaus ist überhaupt nicht statthaft.

2) Für Landestheile, in welchen die Einmaischungen während der Monate Oktober bis einschließlich März vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, ist die Einmaischung von Morgens vier Uhr an gestattet.

(Art. 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes.)

Unter „Landestheil" im Sinne dieser Bestimmung ist der größere Theil eines Hauptzollamtsbezirkes zu verstehen, so daß, wenn auch in dem kleineren Theil eines solchen Bezirkes z. B. in einzelnen oder in mehreren Gemeinden desselben eine frühere Einmaischung als fünf Uhr Morgens üblich sein sollte, die vorstehende Bestimmung doch nicht zur Anwendung gelangen kann.

Ist jedoch im größeren Theile eines Hauptamtsbezirkes eine frühere Einmaischung als fünf Uhr Morgens üblich, so hat das betreffende Hauptzollamt nach erfolgter Feststellung der bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse den Zeitpunkt für den Beginn der Einmaischung für die Monate Oktober mit März allgemein auf vier Uhr Morgens zu erweitern.

Eine noch weitere Ausdehnung der Einmaischfrist als auf vier Uhr Morgens ist in diesen Fällen unstatthaft.

3) Den Branntweinbrennerei-Besitzern ist es unbenommen, schon vor Eintritt der Stunde, zu welcher die Einmaischungen beginnen dürfen, die dazu erforderlichen Vorbereitungen, als Bereitung des nöthigen heißen Wassers, Dämpfen der Kartoffeln u. s. w. zu treffen.

4) Von der General-Zoll-Administration kann zuverlässigen Brennereibesitzern auf Nachsuchen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Ausführung der für Sonntage treffenden Betriebe bereits in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag und die Ausführung der auf Feiertage treffenden Betriebe in der vorhergehenden Nacht gestattet, auch in solchen Brennereien, in welchen an Sonn- und Feiertagen wie an Wochentagen mehrere Bottiche

Ewiger Bund

bemaischt und abgebrannt werden, der Betrieb in der auf den Sonntag oder den Feiertag folgenden Nacht nachgegeben werden. Die Brennereibesitzer sind jedoch in allen diesen Fällen verpflichtet, den nachgelassenen nächtlichen Betrieb in Seite 2 Spalte 9 der Betriebspläne hinsichtlich der Bottiche und der Zeit des Beginns und Endes des Betriebs genau zu deklariren, die Brennerei während des nächtlichen Betriebs stets unverschlossen und den revidirenden Bediensteten in allen ihren Räumen geöffnet zu halten, sowie für genügende Beleuchtung der Räume Sorge zu tragen.

5) In denjenigen Brennereien, in welchen die eigentlichen Maischbottiche vom Vormaischbottiche (oder von der Kühlvorrichtung) aus befüllt werden, ist als Beginn der Einmaischung die Tageszeit zu erachten (und demgemäß in Spalte 6 Seite 2 des Betriebsplanes anzugeben), zu welcher der Vormaischbottich bemaischt werden soll.

Das bloße Einteigen von Grünmalz im Vormaischbottich ist als ein Akt der Einmaischung nicht anzusehen.

6) Zuverlässigen Brennereibesitzern kann im Bedürfnißfalle durch das Hauptamt in stets widerruflicher Weise gestattet werden, daß die an einem Tage zu bemaischenden Bottiche der Reihe nach abtheilungsweise d. h. alle oder ein Theil dieser Bottiche theilweise mit der zuerst bereiteten Maische beschickt, mit Hefe vorgestellt und sodann mit einer später, jedoch noch an demselben Tage bereiteten Maische vollgefüllt werden. Hiebei macht es keinem Unterschied, ob die getrennt eingefüllte Maische aus demselben oder aus verschiedenen Rohstoffen (z. B. aus Kartoffel und Mais) hergestellt ist. Diese Begünstigung darf jedoch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die an einem Tage bemaischten Bottiche auch an einem Tage abgetrieben werden, und daß die erforderliche Uebersicht über den Brennereibetrieb für die Revision der Brennerei erhalten bleibt, sowie, daß der Brennereibesitzer das zu beobachtende Verfahren im Betriebsplane genau deklarirt und insbesondere angibt, an welchen — bestimmt zu bezeichnenden — Akt des Maischverfahrens sich die Zusetzung der Hefe zur Maische anschließt:

7) Die Hauptzollämter sind ferner ermächtigt, in unbedenklichen Fällen auf Ansuchen der Betheiligten in stets widerruflicher Weise folgende Erleichterungen zu gewähren.

a) Der Bohm'sche oder Hollefreund'sche Maischapparat, sowie das Henze'sche Dampffaß darf am Abend vor der Einmaischung mit rohen Kartoffeln oder

Ewiger Bund

mit Mais und Wasser befüllt werden, muß aber in diesem Zustande über Nacht unverändert stehen bleiben.

Das Mannloch des Apparates muß in diesen Fällen über Nacht offengehalten werden, damit die Aufschlagbediensteten, wenn sie das unverschlossen zu haltende Brennereilokal betreten, sich vom Inhalte des Apparates sofort überzeugen können.

b) In den Vormaischbottich kann an dem der Einmaischung vorhergehenden Mittag oder Abende geschrotetes Dörrmalz oder gequeschtes Grünmalz geschüttet und mit kaltem Wasser übergossen werden, um es in diesem Zustande bis zur Einmaischung am nächsten Morgen aufzubewahren.

Diese Erlaubniß ist nur im Falle des Bedürfnisses zuverlässigen Brennereibesitzern unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Brennerei zur nächtlichen Revision stets offen steht und daß die Menge des Malzes und die Zeit der Einbringung desselben in den Vormaischbottich im Betriebsplan Spalte 9 Seite 2 deklarirt wird.

Auf Seite 4 des Betriebsplans ist die Genehmigung durch die Einnehmerei zu vermerken; der Zustand des Vormaischbottichs muß dießfalls bei den Revisionen jedesmal festgestellt werden.

c) Am Abend vor der Einmaischung darf im Vormaischbottich oder sonstigen Maischapparat Roggenschrot (jedoch nicht Malzschrot), welches für die Einmaischung am nächsten Tag bestimmt ist, gekocht werden.

d) Es kann zu der im Vormaischapparate oder auf dem Kühlschiffe befindlichen Maische das Gährungsmittel unter der Bedingung zugesetzt werden, daß die Maische noch vor Eintritt der Gährung in die Maischbottiche übergeführt wird.

e) Zuverlässigen Brennereiinhabern kann gestattet werden, Syrup (Melasse) am Tage vor der Einmaischung in den Vormaischbottich zu bringen und darin zu erwärmen. Es darf jedoch in solchen Fällen bis zum Eintritt der Einmaischungszeit der Melasse Wasser oder Säure nicht zugesetzt werden.

8) Es ist allgemein gestattet, aus dem Vormaischbottich und dem Kühlschiffe, sowie aus den eigentlichen Maischbottichen frische Maische zur Bereitung von sog. Kunsthefe zu entnehmen.

Ewiger Bund

9) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist verboten. (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes).

§. 35.

Regelmäßigkeit im Gebrauche der Maischbottiche.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

(Art. 23 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes) vergl. auch §. 34 Ziff. 6 der Instruktion.

Ausnahmen können in unbedenklichen Fällen von dem betreffenden Hauptamte gestattet werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu ertheilen und dem Betriebsplane beizuheften.

§. 36.

Beschränkung des Abbrennens der Maische.

(Brennfrist.)

1) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten.

(Art. 23 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes).

Ein Wechsel zwischen drei- und viertägigen Gährungsfristen während der einmonatlichen (beziehungsweise einwöchentlichen) Betriebszeit ist nur dann gestattet, wenn derselbe durch dazwischenfallende Sonn- oder Feiertage veranlaßt wird.

2) Die Aufschlageinnehmereien sind ermächtigt, im Falle des Nichtreifwerdens der Maische oder bei sonstigen dringenden Veranlassungen die Gährfrist zu erweitern. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und dem Betriebsplane beizuheften.

Derartige Genehmigungen sind stets auf den einzelnen Fall zu beschränken und nur zuverlässigen Brennern zu ertheilen.

Ewiger Bund

3) Die Hauptzollämter können zuverlässigen Besitzern von Melasse-Brennereien bei unregelmäßiger Gährung den Abtrieb der Maischbottiche außer der deklarirten Reihenfolge gestatten; der Betriebsplan ist jedoch hier in der Art festzuhalten, daß die für einen Tag zum Abbrennen deklarirten Bottiche an diesem Tage sämmtlich und vollständig abgebrannt und nicht früher oder später, als an dem zur ferneren Einmaischung angemeldeten Tage wieder benützt werden.

4) Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Tage vollständig abgetrieben werden.

(Art. 23 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes).

Ist in einzelnen Fällen ein vollständiger Abtrieb am treffenden Tage nicht möglich und die Voraussetzung zu einem Nachlaß nach Art. 10 des Gesetzes nicht gegeben, so ist der Aufschlageinnehmerei hievon Anzeige zu erstatten, welche, wenn die geltend gemachten Gründe als zutreffend anzuerkennen sind, die Genehmigung zum spätern Abtrieb ausnahmsweise für den speziellen Fall zu ertheilen hat. Die Genehmigung ist schriftlich auszufertigen und dem vom folgenden Tage an wieder genau einzuhaltenden Betriebsplane beizuheften.

5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

(Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.)

6) Von dieser Regel (Ziffer 5) sind unter Umständen Ausnahmen zulässig, in welcher Beziehung die folgenden Bestimmungen ergehen:

a) Die Bewilligung einer Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist ist bei den Hauptämtern besonders nachzusuchen. Bei derselben sind folgende Vorschriften zu beobachten:

α) Eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist kann nur dann, und höchstens um 2 Stunden zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche den Abtrieb (die Ablutterung) der Maische aus den für den

Ewiger Bund

Maischtag angemeldeten Bottichen in 14, beziehungsweise 16 Stunden nicht zuläßt.

β) Behauptet ein Brenner, auch mit der um 2 Stunden verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern nicht fertig werden zu können, so muß ihm zunächst überlassen bleiben, seine Einmaischungen, soweit nöthig zu vermindern oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann. Lassen die Brenngeräthe wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder wegen räumlicher Beschränktheit der Brennerei oder aus sonstigen örtlichen Ursachen eine Verbesserung durchaus nicht zu, so kann eine weitere Verlängerung der Brennfrist, jedoch in diesem Falle nicht über vier Stunden zugestanden werden.

γ) Ob die in lit. α und β erwähnte Brennfristverlängerung für die Morgen- oder Abendstunden zugestanden werden will, bleibt der pflichtmäßigen Erwägung des Hauptamtes überlassen. Es ist hiebei jedoch einerseits auf die Wünsche der Betheiligten und andrerseits auf die Ausübung der Kontrole und die Inanspruchnahme der Bediensteten entsprechende Rücksicht zu nehmen.

δ) Brennereien, in denen ganz neue oder behufs des schnellen Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf Verlängerung der 14-, beziehungsweise 16stündigen Brennfrist zum Abluttern keinen Anspruch.

ε) Brennereien, welche auf einen fabrikmäßigen Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet sind und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Maische für ihre Destillirgeräthe auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, können, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Bis wohin eine Erweiterung der Brennfrist in den zuläßigen Fällen bewilligt worden, muß von der Einnehmerei in der Betriebsanmeldung S. 4 bemerkt werden.

b) Es ist nicht nothwendig, daß innerhalb der 14- beziehungsweise 16stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, außer der Ablutterung der Maische, auch

Ewiger Bund

noch das (aufschlagfreie) Uebertreiben des Lutters (die Weinbereitung) mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation vorgenommen, mithin die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein beendigt werde, vielmehr bleibt es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzuge fertigen Branntwein gewinnt, verstattet, die (aufschlagfreie) Weinbereitung oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tag (Weintag) vorzunehmen, ohne daß er an letzterem auf eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden beschränkt wird; er ist hier nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die gesetzliche Zeit gebunden.

Es muß jedoch:

α) In der Betriebsanmeldung von dem Gewerbtreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchem Tage jede zur Destillation von Lutter oder Branntwein, oder auch zum Maischabbrennen in Betrieb gesetzt wird.

β) Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag zur Weinbereitung gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen übertreiben will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der, nach einer im Laufe des Betriebsmonats sich möglichst gleichbleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

γ) In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase sowohl zum Luttern als zur Weinbereitung benützt werden.

δ) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Uebertreiben des an demselben, oder an einem frühern Luttertage gewonnenen Lutters benützt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb angemeldet und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Verrichtungen vorgenommen werden.

Ewiger Bund

ε) Der zur Weinbereitung bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung (also auch Maischgährung) oder Destillation an sich schon in Betrieb steht und nicht (ohne den Gebrauch der Weinblase) ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine solche Anzahl betriebsloser Tage folgt, daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung oder bis zum nächsten Brenntage nicht aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Weintag bestimmt werden.

ζ) Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzien abgezogen wird, kann solches (aufschlagfrei) an allen Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Obigen der Blasenbetrieb zum Luttern und zur Weinbereitung zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsanmeldung von dem Brenner angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen dann ausschließlich nur zu diesem und nicht auch zu anderm Behufe zu benützenden Blasen rectificirt oder abgezogen werden soll.

c) Brennereibesitzer, welche die Strafe der Aufschlag-Defraudation verwirken, haben auf Verlängerung der Brennfrist (a) und auf besondere Weintage (b) keinen Anspruch, sondern werden auf die 14- beziehungsweise 16stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt.

d) Die im §. 34 Ziffer 4 der Instruktion gegebene Vorschrift findet auch hier entsprechende Anwendung.

7) In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis März einschließlich von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten allgemein von Morgens 4 Uhr an gebrannt werden.

(Art. 23 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes).

Diese Bestimmung korrespondirt mit jener in §. 34 Ziffer 2 der Instruktion und hat daher in allen Fällen, in welchen hienach die Einmaischungszeit auf 4 Uhr Morgens ausgedehnt ist, die vorerwähnte Brennfristerweiterung einzutreten.

Es finden deßhalb auch die Vorschriften in §. 34 Ziffer 2 der Instruktion hier

Ewiger Bund

sinngemäße Anwendung, und darf sonach insbesondere auch eine weitere Ausdehnung der Brennfrist nicht stattfinden.

8) Die zum Abbrennen von planwidrig oder heimlich bereiteter Maische etwa nöthige Brennfristverlängerung kann nach gehöriger Feststellung des Thatbestandes und des fälligen Aufschlagbetrages vom Aufschlageinnehmer ertheilt werden.

§. 37.

Aufschlagfreie Benützung von Nebengefäßen.

1) Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu die aufschlagfreie Benützung noch anderer Gefäße oder Geräthe (Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Hefengefäße, Maischreservoirs ꝛc. ꝛc.) gewünscht wird, so muß die besondere Erlaubniß des einschlägigen Hauptamtes nachgesucht werden.

(Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes.)

Diese Erlaubniß darf, wenn das Bedürfniß nachgewiesen ist und die Kontrole sicher gestellt werden kann, nicht versagt werden.

Die unversteuerte Benützung solcher Gefäße unterliegt in Ermanglung dieser Erlaubniß der gesetzlichen Strafe.

2) Auf alle in der Brennerei befindlichen Nebengefäße finden die allgemeinen Bestimmungen des Branntweinaufschlaggesetzes über die Anmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benützung der Hauptgeräthe Anwendung.

3) Maischreservoirs dürfen, da die Maische aus den Maischbottichen in der Regel mit einem Male und nicht nach und nach in das Reservoir abzulassen ist, nicht einen geringeren Rauminhalt haben, als irgend ein Bottich in der Brennerei, zu der das Reservoir gehört.

Ausnahmen hievon kann im Bedürfnißfalle zuverlässigen Brennereiinhabern das einschlägige Hauptamt bewilligen.

4) Die Maischreservoirs dürfen nur an den zum Abbrennen der Bottiche deklarirten Tagen befüllt werden, und nur reife Maische, dagegen Vormaisch- und Kühlgeräthe, was bei Bewilligung dieser Gefäße besonders zu bedingen ist, niemals gährende

Ewiger Bund

oder reife Maische enthalten, auch während der angemeldeten Dauer des Gebrauchs nur insoweit mit Maischgut gefüllt sein, als die deklarirten und zu versteuernden Hauptbottiche selbst leer sind.

5) Eine Verdünnung der Maische durch Wasser oder Hefe in dem Maischreservoir ist nicht zulässig.

6) Die Genehmigung der aufschlagfreien Benützung der Maischreservoirs wird insbesondere dann zu versagen sein, wenn dieselben entweder den revidirenden Bediensteten unzugänglich sind oder nach ihrer Stellung zum Destillirapparat oder nach dem geringen Umfange des Betriebs ihrem Zweck nicht entsprechen können und daher die Vermuthung erwecken müssen, daß sie nur zur Verdeckung beabsichtigter Defraudationen dienen sollen.

7) Es sind auch größere Vormaischgefäße als von dem Inhalt der Maischbottiche, welche an einem Tage zusammen bemaischt werden, zulässig, und es kann da, wo Mißbrauch zu besorgen ist, die Höhe, bis zu welcher der Inhalt des Vormaischgefäßes dem Inhalte der zusammen bemaischten Maischbottiche entspricht, amtlich in dem Vormaischgefäße bezeichnet und verlangt werden, daß es in der zur Benützung erlaubten Zeit, so lange der Maischbetrieb sich nicht deklarationsmäßig verstärkt, nicht höher angefüllt gefunden werden darf.

Es empfiehlt sich übrigens, diese Bezeichnung auch in andern Fällen anzubringen.

8) Die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Röhrenleitungen und Pumpen, welche zur Beförderung der Maische aus den Maischbottichen in die Maischbehälter und Brenngeräthe dienen, sind als eigentliche Geräthe, deren Anmeldung, Vermessung und Inventarisirung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erfolgen müßte, nicht zu behandeln (cfr. auch §. 7 Ziffer 1 der Instruktion).

Offene Maischleitungsröhren aus Brettern oberhalb der Bottiche von der Kühlvorrichtung in die Maischbottiche führend sind zulässig und unterliegen ebensowenig wie dergleichen Röhren aus Kupfer der Anmeldung, Vermessung und Inventarisirung.

9) Hinsichtlich der aufschlagfreien Benützung von Hefengefäßen wird Folgendes bestimmt:
Zur Bereitung einer künstlichen, flüssigen Hefe kann entweder

a) nur ein Hefengefäß erforderlich sein, dessen Inhalt den zwölften Theil des an einem Tage zur Versteuerung angemeldeten Maischraums nicht über-

Ewiger Bund

steigen darf; — oder es können, wo die Bereitung des Gährmittels es nöthig macht, auch

b) zwei bis drei Hefengefäße zu dem Zwecke, um sie zusammen bei jeder Anstellung von Maische zu benützen, bewilligt werden, welchen Falles auch deren Inhalt zusammen den zwölften Theil des täglich zu versteuernden Maischraums nicht übersteigen darf, weil diese Hefengefäße zusammen nur an die Stelle des zu jenem Größenverhältnisse erlaubten Einen Hefengefäßes treten.

Das hiernach für den Gesammtinhalt der zuläßigen Hefengefäße erlaubte Maximum von einem Zwölftel des täglichen Maischraums wird in der Regel nach der geringsten täglichen Maischmenge bemessen. Es kann indessen in solchen Brennereien, wo in Ansehung der täglich zu bereitenden Maischmenge erhebliche Verschiedenheiten stattfinden und wo die Umstände von der Art sind, daß ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, ausnahmsweise und widerruflich gestattet werden, daß die zu benützenden zwei oder drei Hefengefäße einen Rauminhalt haben dürfen, welcher dem zwölften Theile des durchschnittlich auf jeden Tag fallenden Maischraums gleichkommt.

Unter diesem durchschnittlichen Maischraume wird die Literzahl verstanden, welche sich durch die Division der Zahl der Maischbottiche in den summirten Litergehalt dieser sämmtlichen Bottiche ergibt.

Z. B. es sind vier Bottiche vorhanden von

1. 2500 Liter,
2. 2300 „
3. 2400 „
4. 2544 „

9744 Liter,

so ergibt sich durch die Division von 4 in 9744 der mittlere Maischbottichraum zu 2436 Liter und der zuläßige Hefengefäßraum zu 203 Liter.

c) In denjenigen Brennereien aber, wo nach der eingeführten Betriebsmethode die erforderlichen zwei oder höchstens drei Hefengefäße zur Bereitung des

Ewiger Bund

Gährmittels nicht zusammen in gleichzeitigem Gebrauche stehen, und wo daher nicht der ganze Inhalt derselben an einem Tage zum Stellen des deklarirten Maischgutes verwendet wird, sondern wo immer nur ein Hefengefäß an jedem zur Einmaischung deklarirten Betriebstage geleert wird, und die anderen Hefengefäße bis zur gehörigen Reife des Ferments für die nächstfolgenden Tage stehen bleiben, da kommt es nicht darauf an, daß alle Hefengefäße zusammen den zwölften Theil des täglich zur Versteuerung angemeldeten (mindesten oder durchschnittlichen) Maischraums nicht überschreiten, sondern die Größe der Hefengefäße muß sich nach dem vorhandenen und nachzuweisenden Bedürfnisse richten und kann für jedes der drei Hefengefäße bis zum zwölften Theile des täglich zur Versteuerung deklarirten mittleren Maischraums ausgedehnt werden.

d) Ferner bedient man sich häufig eines Gährmittels, welches zu seiner Reife gewöhnlich einen Zeitraum von 48 Stunden nöthig und insbesondere die Eigenthümlichkeit hat, daß die volle Wirksamkeit desselben auf wenige (2 bis 3) Stunden beschränkt und jede Störung der Hefenmasse von nachtheiligem Einflusse ist.

Bei diesem Gährmittel soll für jeden der innerhalb der deklarirten Gährungsfrist in Betrieb zu setzenden Maischbottiche die Benützung eines besonderen Hefengefäßes oder mit andern Worten, für die Zahl der an einem Tage zur Einmaischung kommenden Bottiche, die dreifache Anzahl von Hefengefäßen gestattet werden, und zwar auch dann, wenn wegen der Feier der Sonn- und Festtage an gewissen Tagen in der Woche die Einmaischungen ganz unterbleiben, — so daß sich bei dieser Hefenbereitungsweise in einer Brennerei, wo täglich 1, 2, 3, 4 u. s. w. Gährbottiche zur Einmaischung kommen, 3, 6, 9, 12 u. s. w. Hefengefäße befinden können.

Jedes dieser Hefengefäße darf die in lit. c erwähnte Größe von höchstens einem Zwölftheil des Rauminhalts desjenigen Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt wird, haben, der Brennerei-Inhaber ist jedoch verpflichtet, über die Art, wie die Hefengefäße benützt werden sollen, neben dem Brennerei-Betriebsplane eine beson-

Ewiger Bund

bere Deklaration nach dem anliegenden Muster Beilage XVI in zweifacher Ausfertigung der Einnehmerei zu übergeben. Beilage XVI.

Diese Nebendeklaration ist in der gleichen Weise wie der Betriebsplan zu behandeln.

In Spalte 9 des Betriebsplanes ist diesfalls vom Brennerei-Inhaber zu vermerken:

„Wegen Benützung der Hefengefäße nehme ich auf die besondere „Nebendeklaration vom heutigen Tage Bezug."

Auf Antrag der Brennerei-Inhaber können indeß die Hauptämter, falls die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit des Betriebsplans hiedurch nicht beeinträchtigt wird, bis auf Weiteres widerruflich gestatten, daß in diesem Falle von Beibringung einer besonderen Nebendeklaration abgesehen und statt derselben in Spalte 9 Seite 2 der Betriebspläne eine Anmeldung der Art abgegeben wird, daß daraus die Art der Hefenbereitung und der Benützung der Hefengefäße ersichtlich wird.

Auf der Titelseite der Pläne ist alsdann von dem den Plan feststellenden Bediensteten zu bemerken: Ohne Neben-Deklaration in Folge hauptamtlicher Verfügung vom . . . . . .

Nach Befinden kann auch der durchschnittliche Bottichgehalt den Maßstab für Bestimmung der Raumgröße der 3, 6, 9 ꝛc. Hefengefäße abgeben.

e) Wenn die Hefenbereitung zwar wesentlich in dem sub lit. d vorausgesetzten Verfahren besteht, jedoch der Unterschied obwaltet, daß nicht drei, sondern nur zwei Tage zur Vollendung des Gährmittels erforderlich sind und darum auch nicht die dreifache, sondern nur die zweifache Anzahl von Hefengefäßen im Bedürfnisse liegt, so können unter den sonstigen Bedingungen auf jeden an einem Tage zur Einmaischung kommenden Hauptbottich zwei Hefengefäße, jedes in der Größe von einem Zwölftheil des Rauminhaltes des Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt wird, bez. des durchschnittlichen Bottichinhaltes, bewilligt werden.

Ewiger Bund

f) Wird sogenannte Doppelhefe bereitet, so können viermal so viel Hefengefäße steuerfrei bewilligt werden, als täglich Bottiche zur Bemaischung gelangen.

Indeß darf

α) jedes der hiernach zuläßigen Hefengefäße nicht größer sein, als höchstens ein Achtzehntheil des Rauminhaltes desjenigen Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt werden soll, und es muß

β) über die Art, wie die Hefengefäße benützt werden sollen, neben dem Brennereibetriebsplan, nach der Vorschrift unter lit. d eine besondere Deklaration abgegeben werden, zu welcher das in der Beilage XVI gegebene Muster ebenfalls und zwar dergestalt benützt werden kann, daß in demselben jede der zur Einzeichnung der Hefengefäßnummern bestimmten Spalten behufs Nachweisung der beiden Gefäße, deren Inhalt zu gleicher Zeit zur Anstellung eines Bottichs verwendet werden soll, in zwei Theile zerlegt wird.

10) Da es hinsichtlich der Hefengefäße in den Brennereien nur darauf ankommt, die aufschlagfreie Benützung derselben auf ein gewisses Maß zu beschränken, so kann den Inhabern solcher Brennereien, deren Betriebsumfang sich nicht das ganze Jahr hindurch gleich bleibt, sondern periodisch wechselt, oder die in der Anwendung verschiedener Gährmittel zeitweise wechseln, das Halten einer über das Maß der gleichzeitigen Benützung hinausgehenden größeren Anzahl von Hefengefäßen unter der Maßgabe gestattet werden, daß davon stets nur soviel in Gebrauch genommen werden dürfen, wie den allgemeinen Vorschriften (Ziffer 9) mit Rücksicht auf den Inhalt der zu bemaischenden Bottiche entsprechend ist, und die übrigen während der Zeit unter amtlichem Verschlusse gehalten und im Betriebsplane als außer Betrieb deklarirt werden.

Würde wegen zeitweise eintretender Beschränkung des Betriebs nicht sowohl die Zahl, als die Größe der Hefengefäße zu verringern sein, so kann von der Forderung dieser Verkleinerung abgestanden werden, wenn eine solche Betriebsverminderung nicht öfter als zweimal im Betriebsjahr vorkommt und nicht über zwei Kalendermonate dauert.

Die Entscheidung über die beiden vorstehenden Bewilligungen (Ziff. 10 Abs. 1 und 2) bleibt der General-Zoll-Administration vorbehalten.

Ewiger Bund

11) Wenn die Zubereitung des Gährmittels die Aufbewahrung der sogenannten Mutterhefe in einem besonderen Gefäße nöthig macht, was bei den unter Ziffer 9 lit. d, e und f bezeichneten Hefenbereitungsweisen fast regelmäßig, aber auch bei anderen Hefenbereitungsarten häufig der Fall ist, so kann bei nachgewiesenem Bedürfniß neben den eigentlichen Hefengefäßen die steuerfreie Benützung von Mutterhefengefäßen (Mutterbärme-Standhefeneimer) gestattet werden, und zwar die Benützung eines einzigen, wenn zur Anstellung der an einem Tage bereiteten Maische nur der Inhalt eines Hefengefäßes verwendet wird, entgegengesetzten Falles aber die Benützung immer eines Mutterhefengefäßes für je so viel Hefengefäße, als zur Bereitung des Gährmittels für jeden an einem Tage zur Einmaischung kommenden Bottich bewilligt worden sind. Die Mutterhefengefäße dürfen den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes derjenigen Hefengefäße, zu welchen sie gehören, nicht übersteigen. Werden z. B. in einer Brennerei täglich zwei Bottiche à 1680 Liter bemaischt und sind zur Bereitung der sub Ziff. 9 lit. d und f beschriebenen Gährmittel für jeden dieser zwei Bottiche 3 oder 4 Hefengefäße à 140 oder 93 Liter (ein Zwölftheil und ein Achtzehntheil des Rauminhalts des Bottichs, zu dem sie gehören) bewilligt, so ist die Benützung von einem Mutterhefengefäß für je 3, bez. 4 Hefengefäße, also überhaupt von 2 Mutterhefengefäßen, jedes à 42, bez. 37 Liter (ein Zehntheil des Gesammtrauminhaltes der 3 oder 4 Hefengefäße zu welchen sie gehören), zulässig.

Mutterhefengefäße von 25 Liter können auch dann bewilligt werden, wenn nach vorstehenden Bestimmungen die Raumverhältnisse der eigentlichen Hefengefäße einen geringeren Inhalt der ersteren als 25 Liter bedingen sollten.

Wird es nach Ziff. 9 lit. d und f erforderlich, daß über die Benützung von Gefäßen zu Hefenbereitung besondere Nebendeklarationen abgegeben werden, so findet die Deklaration über die Benützung der Mutterhefengefäße in der Bemerkungsspalte der Nebendeklaration ihren Platz.

12) Hefengefäße, in welchen ein Gährmittel bereitet wird, das zu seiner Reife die Zeit von einem oder mehreren Tagen erfordert, dürfen so zeitig vor dem Beginne des Brennereibetriebes in Gebrauch genommen werden, daß gleich die ersten Einmaischungen mit dem in den fraglichen Hefengefäßen vorher bereiteten Gährmittel angestellt werden können. Es ist dieß jedoch nur dann zulässig, wenn die Betriebserklärungen die nöthige

Ewiger Bund

Zeit vor der ersten Bemaischung der Hefengefäße bei der Einnehmerei eingereicht werden, so daß sie festgestellt und in der Brennerei ausgelegt werden können, bevor die Hefengefäße in Betrieb kommen.

Dagegen ist es nicht zulässig, Hefengeräthe, deren Rauminhalt das vorgeschriebene Verhältniß überschreitet, durch Bezeichnung eines Punktes, bis zu welchen sie blos befüllt werden dürfen, für die Benützung geeignet zu machen; es müssen solche Gefäße vielmehr unbedingt bis auf die Normalgröße verkleinert werden.

13) Es ist gestattet, ein Gährmittel zu verwenden, bei dessen Bereitung im Ganzen drei Hefengefäße an aufeinanderfolgenden Tagen in Gebrauch kommen, von denen zwei nicht über $^1/_{12}$ des täglichen Maischraumes enthalten dürfen, während für das dritte Hefengefäß (sog. Mutterhefengefäß) die Größe bis zu $^1/_8$ des durchschnittlich täglich zu bemaischenden Rauminhalts nachgegeben ist. Der Inhalt des letzteren Gefäßes darf aber nie ganz zur Verwendung gelangen, es muß vielmehr stets $^1/_4$ bis $^1/_2$ der Gesammt-Hefenmasse in demselben als Stand- oder Mutterhefe zurückbleiben. Ein Bärme-Eimer ist bei diesem Gährmittel nicht gestattet.

Die Erlaubniß zur Verwendung der Hefengefäße in der vorangegebenen Art ist nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

14) Die Bestimmungen unter Ziffer 9|13 finden auch dann Anwendung, wenn das künstliche Gährmittel zur Anstellung solcher Bottiche benützt werden soll, deren Inhalt zur Preßhefengewinnung bestimmt ist, es mag in der betreffenden Brennerei aus sämmtlichen zur Bemaischung gelangenden Bottichen oder nur aus einem Theile derselben Preßhefe gewonnen werden.

15) Die Erlaubniß zum Uebersteheulassen von Bärme-Eimern mit Mutterbärme von einem Tag zum andern kann zuverlässigen Brennerei-Inhabern bei ungleichmäßigem Betriebe (z. B. wenn täglich zwei Bottiche, Sonntags und Donnerstags aber nur ein Bottich bemaischt werden) widerruflich und unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Deklaration im Betriebsplane ertheilt werden.

Unter den gleichen Bedingungen und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Brennerei auch der Revision zur Nachtzeit offen gehalten wird, kann auch das nächtliche Anstellen der Hefe nachgesehen werden.

16) Bei Benützung von mehr als zwei Hefengefäßen müssen dem Hauptamte zugleich

Ewiger Bund

mit dem Gesuche um aufschlagfreie Benützung von Gefäßen zur Bereitung von Hefe die Bereitungsart und die Bestandtheile der zu bereitenden Hefe vorher in doppelter Ausfertigung schriftlich angezeigt, und eine wesentliche Abänderung darin darf ohne gleichmäßige Anzeige nicht vorgenommen werden. Ein Exemplar dieser Beschreibung ist bei der Betriebs-Nachweisung in der Brennerei aufzubewahren.

Es ist streng darauf zu halten, daß das angezeigte Hefenbereitungs-Verfahren nicht willkürlich abgeändert werde. Vorzunehmende Aenderungen in dem Bereitungs-Verfahren müssen vorher angezeigt und es muß Genehmigung dazu eingeholt werden.

Das oder die Hefengefäße müssen in der Betriebs-Nachweisung zum Gebrauche angemeldet und dabei muß bemerkt werden, ob solcher bei jeder Einmaischung oder bei welchen derselben nur statthaben wird.

In der Betriebs-Deklaration muß außer der Anzeige von der Menge und Gattung der jedesmal überhaupt einzumaischenden Frucht auch angegeben werden, wie viel davon für die Hefenfabrikation besonders eingemaischt wird. Aus der Deklaration muß auch der Betriebs-Turnus der Hefengefäße dergestalt ersichtlich sein, daß den Aufsichtsbediensteten an jedem Tage darüber kein Zweifel bleibt.

17) In denjenigen Brennereien, in welchen die reife Maische auf den Destillirapparat mittelst einer Pumpe übergeführt wird, kann in widerruflicher Weise gestattet werden, daß unter die Pumpe zum Auffangen der beim Pumpen überlaufenden oder bei Schadhaftigkeit der Pumpe nebenbeilaufenden Maische ein Gefäß aufgestellt wird.

Die in demselben sich sammelnde Maische kann demnächst entweder unmittelbar auf den Destillirapparat oder zunächst in den abzubrennenden Bottich zurückgeführt werden. Dieß Gefäß, dessen Größe auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken ist, darf zu anderer Zeit als derjenigen, in welcher die Pumpe im Gange ist, reife Maische nicht enthatten.

18) Zum Einteigen von Grünmalz können auf Ansuchen der Betheiligten besondere Nebengefäße bewilligt werden. Die Größe und Anzahl dieser Gefäße ist auf das in jedem einzelnen Falle festzustellende wirkliche Bedürfniß zu beschränken.

Diese Gefäße sind vorschriftsmäßig zu inventarisiren und dürfen nur an den im Betriebsplane (Seite 2, Spalte 9) anzugebenden Stunden in Betrieb, d. i. mit Malz und kaltem Wasser gefüllt sein.

Ewiger Bund

19) Es kann ferner die Aufstellung und Benützung nachstehend bezeichneter Geräthe gestattet werden:

a) von Maischentschälungsbottichen mit zugehörigen Pressen.

Diese Bottiche, welche zu inventarisiren und zu vermessen sind, dürfen nur zur Ueberführung der Maische aus dem Vormaisch-Bottich in die Kühlvorrichtung benützt werden, niemals gährende oder reife Maische enthalten, und muß deren Abflußrohr während der Benützung offen sein.

Wegen der Benützung ist das Nöthige in Spalte 9 des Betriebsplans zu bemerken.

b) Von Maischkühlröhren an Stelle der Kühlschiffe.

Die Ausflußöffnung des Kühlrohrs darf niemals verstopft werden, damit die in demselben befindliche Maische ungehindert in den Maischbottich abfließen kann, wogegen der Maischkühlapparat selbst erst nach der Bemaischung des letzten der an ein und demselben Tage zu bemaischenden Bottiche vollständig entleert zu werden braucht.

c) Von Maischapparaten nach den Konstruktionen von Hollefreund, Bohm, Ellenberger ꝛc. ꝛc.

Diese Apparate dürfen nur benützt werden, um die Vormaischung mittelst derselben zu bewirken und dürfen dieselben daher nur rohes Maischmaterial vor und während des Kochens und nur süße Maische während der eigentlichen Maischbereitung enthalten.

Die Apparate müssen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 34 Ziffer 7 lit. a und c der Instruktion leer sein, wenn der letzte der an einem Tage zu bemaischenden Bottiche befüllt ist.

Bei Anschaffung solcher Apparate sind die seither benützten Kartoffeldämpffässer, eventuell auch die Vormaischbottiche und Kühlschiffe abzumelden und aus der Brennerei zu entfernen. Ausnahmen hievon kann die General-Zoll-Administration in widerruflicher Weise zuverlässigen Brennereibesitzern im Falle nachweisbaren Bedürfnisses gestatten.

d) Eines besondern Vormaischgefäßes neben der Benützung des gewöhnlichen Maisch-

Ewiger Bund

apparates zur Aufnahme von Melasse oder Mais, wenn diese Materialien in Verbindung mit Kartoffeln zur Einmaischung gelangen sollen.

Dieses Gefäß darf nur Melasse oder Mais nebst dem erforderlichen Wasserzusatz enthalten. Nach der Bemaischung des jeweils letzten Bottichs muß dasselbe leer sein.

e) Eines sogenannten Maischsammelgefäßes (Maischpumpkastens) zur Aufnahme der im Maischapparate bereiteten süßen Maische, um dieselbe von da aus auf die Kühlvorrichtung oder in die Maischbottiche weiter zu führen.

Dieses Gefäß, welches nur süße, nicht in Gährung gesetzte oder reife Maische enthalten darf, muß so angelegt sein, daß übergährende Maische nicht hineinfließen kann, und seiner Einrichtung nach den revidirenden Bediensteten jederzeit gestatten, sich von dem Inhalte zu überzeugen; nach Bemaischung des jeweilig letzten Bottichs hat dasselbe leer zu sein.

f) Die Benützung von hölzernen Deckeln zum Bedecken der Gährbottiche — falls durch diese Deckel eine Erweiterung des Maischraums nicht stattfindet.

20) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, hat die Genehmigung zur aufschlagfreien Benützung von Nebengefäßen ꝛc. durch das einschlägige Hauptamt auf Ansuchen der Betheiligten zu erfolgen.

Die bei Einführung des Gesetzes bereits vorhandenen Brennereien haben, wenn sie künftig Nebengefäße aufschlagfrei benützen wollen, um die Bewilligung hiezu in gleichem Maße wie neu entstehende Brennereien nachzusuchen.

Bei Ertheilung der Erlaubniß, welche ein für allemal zu geben ist, sind die nach Befinden geeigneten Bedingungen festzusetzen und ist sich hiebei namentlich an die sub Ziffer 3—19 oben gegebenen Direktiven zu halten; es muß aber auch, da die Nebengefäße leicht zu unbefugten Einmaischungen mißbraucht werden können, die Bedürfnißfrage in jedem einzelnen Falle einer gründlichen Erwägung unterzogen werden. Ueber etwaige Bedenken, welche dabei oder bei der Benützung aus der Beschaffenheit und Verwendung der Geräthe hervorgehen möchten, haben die Hauptämter die Entscheidung der General-Zoll-Administration zu erholen.

21) Wenn die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden, so ist wegen etwa

Ewiger Bund

veranlaßter Strafeinschreitung oder sonst zu treffender Verfügung von der Einnehmerei an das vorgesetzte Hauptamt zu berichten.

§. 38.

Erleichterungen im Betriebe.

Auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) Die Verdünnung der reifen Maische in dem Vorwärmer oder in der Blase durch Wasser ist gestattet, ebenso das Kühlen der Maische im Vormaischbottich und Kühlschiff mit Eis oder Wasser.

2) Die Verdünnung der in abnehmender Gährung begriffenen Maische in den Maischbottichen, das sogenannte Anfrischen, durch Wasser oder Hefe, ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

a) Die Erlaubniß hierzu ist schriftlich bei dem betreffenden Hauptamte nachzusuchen und von diesem schriftlich zu ertheilen.

b) Dem deßfallsigen Gesuche ist von dem Brennereiinhaber eine genaue Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens beizufügen, aus welcher zu ersehen sein muß, bis zu welcher Höhe beim ersten Stellen der Maische der Maischbottich nur gefüllt wird, welche Quantitäten Wasser oder Hefe der Maische zugesetzt werden sollen und zu welcher Zeit dieß geschieht.

c) Wegen des in Rede stehenden Verfahrens dürfen weder mehr noch größere Hefengefäße beansprucht und bewilligt werden, als ohne jenes Verfahren zugelassen sind.

d) Eine Vermehrung der Maische durch einen Zusatz von Maische, mag diese aus einem anderen deklarirten Bottich entnommen oder in einem Nebengefäße besonders bereitet sein, ist unstatthaft und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (cfr. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes) zu bestrafen.

e) Wird die Erlaubniß nach a ertheilt, so hat das Hauptamt hiervon der treffenden Einnehmerei unter Mittheilung des nach b angezeigten Verfahrens

Ewiger Bund

Kenntniß zu geben, worauf diese sowohl in Spalte 18 des Brennereiinventariums, als auch bei Ausfertigung der Betriebspläne auf der 4. Seite derselben in Spalte 6 mit Berücksichtigung der unter lit. b erwähnten Umstände in der Art das Erforderliche zu bemerken hat, daß den Bediensteten ein sicherer Anhalt bei den Revisionen der Brennereien gegeben ist.

Bei Gewährung dieser Begünstigung ist insbesondere darauf zu sehen und zu überwachen, daß beim ersten Stellen der Maische (cfr. lit. b) ein entsprechender Steigraum (z. B. bei einem Maischraum von 10 hl. ca. 10—12 cm) frei gelassen wird.

3) Dagegen ist die Verdünnung der reifen Maische in dem Maischbottich oder den Maischreservoirs (vgl. oben §. 37 Ziffer 5) untersagt, weil dieß als ein neuer Maischungsakt in einem nicht disponiblen oder nicht zur Einmaischung bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen ist.

4) Es findet kein Bedenken, das bloße Nachspülen der geleerten Maischbottiche zur Entfernung der zurückgebliebenen Maischtheile zu gestatten. Dieses Nachspülen bedarf einer Genehmigung auch dann nicht, wenn das Spülwasser mit den Maischresten zum Abbrennen dem Destilirapparat zugeführt werden soll.

Es ist nur in solchen Fällen einzuschreiten, in welchen etwa unter dem Vorwand des Nachspülens ein unerlaubter Maischakt ausgeführt werden möchte.

5) Seitens der Hauptämter kann Brennereibesitzern die Erlaubniß ertheilt werden, nach Beendigung des Brennereibetriebs Schlempe während der Nacht in der Blase stehen zu lassen, um dieselbe behufs der Verwendung als Viehfutter am nächstfolgenden Tage warm zu halten. Diese Erlaubniß wird überall nur widerruflich und unter der Bedingung ertheilt, daß sich der Brennereibesitzrr zu jederzeit der nächtlichen Revision der Brennerei durch die Aufschlagbediensteten unterwirft. Bei einfachen Blasen kann, um bei der Kontrole die Abnahme des Helms ꝛc. zu vermeiden, ein Abzugshahn oder dergl. angebracht werden, vermöge dessen der Inhalt der Blase mit Sicherheit und ohne Weiteres erkannt werden kann.

6) Zuverlässigen Besitzern von Brennereien, in welchen Destillirapparate der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben, wie z. B. der doppelte Pistorius'sche Brennapparat, aus drei in unzertrennlicher Verbindung mit einnander stehenden, zur successiven

Ewiger Bund

Aufnahme der in bestimmter Stufenfolge durch die einzelnen Theile des Apparates geleiteten Maische dienenden Behältnissen oder Abtheilungen — Blasen, Maischwärmer, Vorwärmer — bestehen, kann auf deren Antrag von den Hauptämtern widerruflich gestattet werden, dergleichen Apparate, so lange sie täglich ohne betriebslose Zwischentage gebraucht werden, über Nacht dergestalt gefüllt stehen zu lassen, daß

a) die eigentliche Blase Schlempe oder halb abgetriebene Maische und
b) der mittlere Theil (zweite Blase oder Maischwärmer genannt) Maische enthalte
c) das dritte Behältniß (Maisch- oder Vorwärmer) aber mit Wasser gefüllt oder leer stehen bleibe.

Die Erlaubniß wird nur nach Maßgabe des Bedürfnisses ertheilt. Die betreffenden Brennereibesitzer haben ihre Brennapparte genau in der vorstehend angegebenen Weise zu füllen und es kann ihnen nicht gestattet werden, Blase und Maischwärmer oder nur die unterste Blase über Nacht mit Schlempe zu füllen, und die übrigen Theile mit Wasser gefüllt oder leer zu lassen. Ebensowenig ist es zulässig, daß ein Brennereibesitzer, welchem jene Erlaubniß ertheilt worden, hievon nur zeitweise Gebrauch macht, d. h. seinen Brennapparat bald über Nacht gefüllt, bald leer läßt. Es ist vielmehr in solchen Fällen die Erlaubniß sofort zurückzuziehen und das Erforderliche in dieser Beziehung im Betriebsplane zu vermerken.

An das vorerwähnte Zugeständniß sind jedoch außer den obigen Voraussetzungen noch folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Diejenigen Brennereibesitzer, welche die in Rede stehende Vergünstigung in Anspruch nehmen, müssen sich verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß das Brennereilokal für die revidirenden Aufschlagbediensteten über Nacht zu jeder Zeit leicht zugänglich sei, mithin entweder unverschlossen bleibe oder den Bediensteten, sobald sie ihre Anwesenheit kund geben, zur Stelle ohne den mindesten Zeitverlust geöffnet werde;
b) das oben unter c erwähnte Behältniß (der Maisch- oder Vorwärmer) muß mit einem Auszugshahne versehen sein, damit die revidirenden Aufschlagbediensteten sich vom Inhalte desselben mit Leichtigkeit überzeugen können.

Die Bedingung der betriebslosen Zwischentage ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn bei einem sonst regelmäßigen täglichen Betriebe nur zum Zwecke der Reinigung

Ewiger Bund

der Apparate an Sonn- und Festtagen oder an einem bestimmten Wochentage nicht gebrannt wird.

Den Besitzern der einfachen Gall'schen Apparate kann gestattet werden:

a) das Maischkochgefäß (Blase) mit der am Schlusse des Tagesbetriebs aus dem Vorwärmer abzulassenden Maische und
b) den Vorwärmer, sowie
c) den etwa vorhandenen Separator leer oder mit Wasser gefüllt über Nacht stehen zu lassen,

während den Besitzern von doppelten Gall'schen Apparaten genehmigt werden kann:

a) das eine Maischkochgefäß mit Schlempe, das andere mit Maische,
b) den Vorwärmer sowie den etwa vorhandenen Separator leer oder mit Wasser gefüllt über Nacht stehen zu lassen.

Aehnliche Erleichterung kann für minder complicirte Destillirapparate, welche nur aus 2 Stücken — entweder 2 Blasen oder aus Blase und Maischwärmer — bestehen, jedoch auf einen Zug fertigen Branntwein von 50—60 Procent ziehen, dahin gewährt werden, daß die Maische, welche sich während der letzten Destillation des Tagsbetriebs in der zweiten Blase (dem Maischwärmer) befunden hat, über Nacht in der ersten oder eigentlichen Blase aufbewahrt werden darf, wogegen aber die zweite Blase oder der Maischwärmer mit Wasser gefüllt oder leer stehen zu lassen ist.

Im Uebrigen müssen auch in diesen Fällen die bei den oben erwähnten dreitheiligen Destillirapparaten erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen zutreffen und insbesondere an dem Maischwärmer beziehungsweise an den Maischkochgefäßen, Vorwärmern und Separatoren Abzugshähne angebracht sein.

7) Vom Hauptamte kann zuverlässigen Brennerei-Inhabern unter den oben Ziffer 6 angeführten allgemeinen Bedingungen die Erlaubniß zur nächtlichen Befüllung auch für den Fall ertheilt werden, daß bei zweitheiligen Brenn-Apparaten die Blase mit Schlempe und der Vorwärmer mit Wasser befüllt oder leer oder die Blase mit Schlempe und der Vorwärmer mit Maische befüllt stehen soll.

8) Landwirthschaftlichen Brennereien kann, wenn gegen die Zuverlässigkeit der betreffenden Brennereibesitzer kein Bedenken besteht, in stets widerruflicher Weise

Ewiger Bund

durch das einschlägige Hauptamt gestattet werden, daß auch bei betriebslosen Zwischentagen Schlempe in der Brennblase aufbewahrt und in derselben erwärmt wird.

9) In Betreff der kontinuirlichen Kolonnenapparate, bei welchen ihrer Konstruktion gemäß in der Regel keine strenge Ausscheidung zwischen den einzelnen Theilen getroffen werden, bei denen daher die Befüllung der Maischkolonne und des Maischcylinders mit Maische und Schlempe nur antheilig stattfinden kann, ist die vom Hauptamte nur zuverlässigen Brennereibesitzern zu ertheilende Erlaubniß zur nächtlichen Befüllung an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs;
b) Zugänglichkeit des Brennereilokales für die revidirenden Aufschlag-Bediensteten während der Nachtzeit;
c) vollständige Entleerung und Reinigung des Maischreservoirs bei Beendigung des Betriebes.

10) Die Befüllung der Brennerei-Destillirapparate mit Wasser in den Zeiten, in denen die Apparate leer sein sollen, ferner die Benützung der Blasen zum Wasserkochen und zum Dämpfen der Kartoffeln an den Einmaischungstagen bedarf einer besondern Erlaubniß nicht, sondern nur der Anmeldung im Betriebsplane.

11) Zuverlässigen Brennereibesitzern, welche Mais zur Branntweinbereitung verwenden, kann vom Hauptamte unter Vorbehalt des Widerrufs und unter Anwendung der zur Verhütung von Mißbräuchen nöthig erscheinenden Kontrol-Maßregeln gestattet werden, die während des Gährungsprozesses sich absondernde Oelschicht von der Oberfläche der reifen Maische unmittelbar vor dem Abbrennen des betreffenden Bottichs zu entfernen.

12) Das Hauptamt kann gestatten, daß neben den genehmigten Maischblasen (Brennapparaten) auch Lutterblasen aufgestellt und benützt werden.

Die Benützung solcher Lutterblasen (Lutterapparate) ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) die Lutterblase ist nach vorschriftsmäßiger Anmeldung zu vermessen und zu inventarisiren;
b) der Betriebsplan muß über die Benützung der Lutterblase, welche zu keiner

Ewiger Bund

Zeit Maische, sondern nur Lutter enthalten darf, das Erforderliche ausweisen;

c) für die Benützung derselben sind keine besonderen Wientage zu bewilligen, es muß vielmehr die Verarbeitung des Lutters stets innerhalb der Brennfristen geschehen, welche für den Betrieb des Maischgutes, von dem der Lutter stammt, bewilligt worden sind;

d) die Blase muß mit einem Probehahn versehen sein, um den Inhalt derselben jederzeit prüfen zu können.

13) Es bleibt vorbehalten, nach Bedürfniß noch weitere Erleichterungen im Betriebe zuzugestehen.

14) Wenn in einzelnen Fällen die auferlegten Bedingungen ꝛc. nicht eingehalten werden, so kann die ertheilte Begünstigung — abgesehen von einer allenfalls veranlaßten Strafeinschreitung — auf Bericht der Einnehmerei vom Hauptamte zurückgezogen werden.

Bestimmungen über die Hefenfabrikation.

§. 39.

Im Allgemeinen.

Die Erzeugung von Hefe (flüßiger oder trockener Hefe) ist, wenn die zur Hefenbereitung hergestellte Maische nicht zugleich zur Essig- oder zur Branntweinproduktion verwendet wird, aufschlagfrei, es bleibt übrigens auch in diesem Falle die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz der Aufschlagkontrole unterworfen.

(cfr. Art. 58 Abs. 2 des Gesetzes und §§. 24 und 40 der Instruktion).

Wird jedoch die Maische zugleich zur Essigerzeugung ohne vorgängige Lutterbereitung verwendet, so unterliegt die Hefenfabrikation dem Essigmalzaufschlage und finden alsdann hierauf die Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 Anwendung.

Wird dagegen bei der Hefenfabrikation aus der Maische — gleichviel ob nur aus

einem Theil derselben oder aus der gesammten Maische — zunächst Lutter (schwacher Branntwein) bereitet und dieser alsdann — eventuell unter Vermischung desselben mit der übrig gebliebenen rohen Maische — in Essig verwandelt, so unterliegt die Hefefabrikation dem Branntweinaufschlage und den hiewegen bestehenden Vorschriften.

Das Gleiche ist der Fall, wenn die zum Zwecke der Erzeugung von Hefe bereitete Maische zugleich zu Branntwein verarbeitet wird.

§. 40.

Aufschlagfreiheit der Hefeproduktion für Brennereibesitzer.

Die Besitzer von Destillirgeräthen, beziehungsweise die Inhaber von Brennereien, welche neben der Branntweinerzeugung die Hefefabrikation betreiben, jedoch die zum Zweck der Hefefabrikation bereitete Maische nicht zugleich zu Essig, Lutter oder Branntwein verarbeiten, können die Hefefabrikation vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 24 der Instruktion unter folgenden Bedingungen aufschlagfrei betreiben:

Beilage XVII

a) Vor dem Beginne des Betriebs ist eine Betriebsdeklaration nach dem anliegenden Muster Beilage XVII abzugeben, welche während der Dauer des deklarirten Betriebs im Fabrikationslokale aufzubewahren und gleich den übrigen Betriebsplänen zu behandeln ist;

b) der Betrieb muß mindestens auf fünf Tage erklärt und spätestens einen Tag vor der ersten Einmaischung angemeldet werden;

c) der Fabrikant hat sich bei der Einnehmerei protokollarisch zu verpflichten, den Aufschlagbediensteten den Zutritt in das zur Fabrikation bestimmte Lokal in gleicher Weise wie zu seinem Brennereilokale zu gestatten;

d) während der Hefefabrikation dürfen die Brenngeräthe nicht im Betriebe sein und müssen sich insbesondere während dieser Zeit der Blasenhelm und das Kühlrohr unter amtlichem Verschluß befinden;

e) die Genehmigung wird vom einschlägigen Hauptamte nur auf Widerruf ertheilt.

Wenn sich ein Brennereibesitzer diesen Bedingungen nicht unterwirft, so hat er auf die Aufschlagfreiheit seiner Hefeerzeugung keinen Anspruch.

(cfr. übrigens auch §. 23 Ziffer 5 der Instruktion).

Ewiger Bund

§. 41.

Erleichterungen für Hefenbrennereien welche nicht dem Fabrikataufschlag unterliegen.

Bezüglich derjenigen aufschlagpflichtigen Hefenbrennereien, welche nicht zur Entrichtung des Fabrikataufschlags (cfr. §. 67ff. der Instruktion) zugelassen sind, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Wenn die bereitete Maische zugleich zur Hefe- und Branntweinfabrikation verwendet werden soll, so ist an sich der gesammte Rauminhalt der hiezu benützten Maischbottiche aufschlagpflichtig, d. h. es ist der Maischraumaufschlag zu entrichten und finden daher auch alle bezüglichen Bestimmungen mit nachstehenden Modifikationen hier gleichmäßige Anwendung.

2) Für Brennereien, welche vorzugsweise der Hefenbereitung wegen betrieben werden, und bei denen die Hefenbereitung nicht blos nebenher und ohne wesentlichen Einfluß auf den Umfang des Betriebs stattfindet, ist allgemein gestattet, den Betrieb schon für einen Zeitraum von fünf Tagen (cfr. auch §. 18 der Instruktion) — und mit Genehmigung des Hauptamtes auch auf noch kürzere Zeit bis herab auf einen Tag — und zwar spätestens einen Tag vor der ersten Einmaischung anzumelden; die Betriebsanmeldungen dürfen aber nur Tage desselben Monats umfassen.

3) Die weitern Erleichterungen für die Fabrikation der Hefe sind verschieden, je nach deren Bereitungsart.

In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden:

I. Von dem zugekühlten Maischgut wird vor der Gährung die oberste klare Flüssigkeit abgeschöpft und in kleineren Gefäßen (Nebenbottichen) besonders der Gährung ausgesetzt, in welchem Falle man die Hefe gleich rein von Trebern gewinnt.

Bei dieser Fabrikation müssen die Nebenbottiche zwar als zum Brennerei-Inventarium und namentlich zu den Maischgefässen gehörig vermessen, im Betriebsplan angegeben und mit der Nummer des Hauptbottichs versehen sein, deren jeder nur einen nicht über ein Sechstheil seines Inhalts großen

Ewiger Bund

Nebenbottich haben darf, es sind jedoch die Nebenbottiche nicht zur Besteuerung zu ziehen,

a) wenn sie zum Betrieb nur auf dem Hauptbottich, vermittelst einer Unterlage, stehend benützt werden,

b) und nur so lange, als der Hauptbottich darunter, und gleicherweise nur mit gährender Maische gefüllt sind und endlich

c) der Hauptbottich so viel weniger Maische enthält, als in dem Nebenbottich befindlich ist. Was dieser enthält, muß in jenem fehlen, denn es muß vorausgesetzt werden, daß es aus jenem geschöpft ist und, wenn die Gährung in dem Nebenbottich beendigt ist, die ausgegohrene Flüssigkeit nach Absonderung der Hefe in den Hauptbottich wieder zurückgeht. Der Branntweinbrenner kann zwar hierbei an Gährungsraum in dem Hauptbottich ersparen und letztern auch wohl ganz vollfüllen, indem durch das Abfüllen Behufs der Hefenbereitung hinlänglicher Steigerraum für das übrige Maischgut gewonnen wird, es kann dieß indeß nachgesehen werden.

Damit gleich bei der Berechnung des Aufschlags die Nebenbottiche außer Betracht bleiben können, hat der Brennereibesitzer in den Betriebsplänen (Spalte 9) zu deklariren, daß „die Nebenbottiche Nr. . . . nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 Nr. I. der Instruktion benützt werden."

Die richtige Ausführung ist von den Aufschlagbediensteten zu überwachen und allenfallsige Abweichungen nach Konstatirung des Thatbestandes dem Hauptamte anzuzeigen, welches unter eventueller Nachhebung des defraudirten Aufschlags Straseinschreitung zu veranlassen hat.

II. Von der in steigender Gährung befindlichen Maische wird der die Hefe enthaltende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefäßen (Klärgefäßen, Abwässerungsgefäßen) durch aufgegossenes Wasser gereinigt. Die Hefe kommt dann entweder in flüssigem oder in getrocknetem Zustande (Preßhefe) in den Handel.

A. An Nebengefäßen bedarf es hierzu außer den Schöpfgefäßen nur einer

Ewiger Bund

Wanne, in der das Ausdrücken und Absondern der Hefe vermittelst kalten Wassers geschieht. Deren aufschlagfreie Benützung ist allen Hefenbrennereien gestattet, da bei einer einigermaßen aufmerksamen Kontrole kein anderer leicht sich unterscheidender Gebrauch davon zum Nachtheil des Aufschlagsgefälls gemacht werden kann. Obgleich nun der Gebrauch der Wanne zum Auskneten und Absondern der abgeschöpften Hefe für sich allein insofern das Aufschlaggefäll zu benachtheiligen scheint, als in dem Maischbottich zur Zeit des höchsten Standes der Gährung durch Abschöpfen der Hefe Raum gewonnen und dieser, wenn die Gährung gefallen, durch das gestattete Zurückgießen der nach der Absonderung der Hefe in dem Nebengefäß verbleibenden Hülsen und Flüssigkeit wieder ausgefüllt wird, so kann solches doch um so eher nachgesehen werden, als durch das der Maische zugesetzte außergewöhnliche Ferment meist ein größerer Steigeraum, als bei der bloßen Branntweinfabrikation, nöthig gemacht worden ist

B. Denjenigen Fabrikanten, welche gewerbsmäßig Preßhefe und nebenbei Branntwein erzeugen, und gegen deren Zuverläßigkeit in steuerlicher Beziehung Bedenken nicht bestehen, sind durch die Hauptämter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs noch nachstehende weitere Erleichterungen zu bewilligen:

a) Der Rand der Bottiche darf, während die Maische hierin in aufsteigender Gährung steht, mit einzelnen Stücken Scheit- oder Brennholz in dem Zustande, wie es gewöhnlich zur Feuerung gebraucht wird, und ohne unter- oder miteinander durch besondere Vorkehrungen in Verbindung gesetzt zu sein, belegt werden, um den etwa übersteigenden Schaum zusammen zu halten. Der Zeitraum, während dessen die Auflegung dieser Holzstücke stattfinden darf, ist nach dem erfahrungsmäßigen Bedürfnisse der einzelnen Brennereien derart abzumessen, daß er mit der aufsteigenden Gährung beginnt und sich höchstens 24 Stunden nach der Bemaischung des betreffenden Bottichs erstrecken darf. Dabei ist zu

beachten, daß zur Zurückhaltung des etwa übersteigenden Schaumes nur einzelne Stücke Scheit- oder Brennholz in dem Zustande, wie es gewöhnlich zur Feuerung gebraucht wird, sollen benützt werden dürfen, und daß Holzstücke, welche eine weitere Bearbeitung erfahren haben (etwa dergestalt, daß sie dem Rande des betreffenden Bottichs in einer Weise angepaßt sind, daß sie eine förmliche Erhöhung des Maischraumes herbeiführen d. i. die übergährende Maische aufhalten) oder welche aus der Zerkleinerung von regelmäßig bearbeiteten Holzstücken (z. B. Latten oder Bohlen) gewonnen sind, nicht zu dem in Rede stehenden Zweck verwendet werden dürfen; es soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß die Holzstücke eine regelmäßige Form besitzen.

In Betracht der gewöhnlichen Beschaffenheit des Scheitholzes ist der Gebrauch solcher Holzstücke zu untersagen, welche den Bottichrand um mehr als 35 Centimeter überragen oder kürzer als 25 Centimeter sind. Wenn die Beschaffenheit der Maischbottichränder insbesondere deren geringe Stärke das Auflegen von Holzstücken bis zu der vorbezeichneten Höhe nicht gestattet, kann der obere Bottichrand durch Ansetzen eines Ringes verstärkt werden. Derselbe muß jedoch in eine feste, der Veränderung nicht unterliegende Verbindung mit dem Bottiche gebracht, und so hergestellt werden, daß er über dessen Rand nicht hervorragt, auch — einschließlich des Bottichrandes selbst — für die aufzulegenden Holzstücke eine höchstens 10 Centimeter breite Unterlage gewährt. Daß zwischen den auf den Bottichrand gelegten Hölzern ein bestimmter Abstand verbleibe, ist zwar nicht vorzuschreiben; jedoch dürfen mehrere Holzstücke auf keine Weise unter- oder miteinander in Verbindung gesetzt werden, weder durch eigentliche Bindemittel von Thon, Lehm u. s. w., noch durch nasse Tücher u. dergl., noch endlich durch Auflegung einer zweiten oder ferneren Reihe von Holzstücken.

Ewiger Bund

b) Statt des Auflegens von Holzstücken kann das Anbringen loser Aufsatzkränze von Blech auf den Maischbottichen gestattet werden. Bezüglich des Zeitraums der Benützung gilt dasselbe, was vorstehend über das Auflegen von Scheitholz bestimmt ist.

Was die Blechkränze selbst betrifft, so dürfen sie nur aus solchem Bleche verfertigt sein, welches die Stärke des gewöhnlichen Weißblechs nicht übersteigt. Sie dürfen nicht an den Bottich durch Einlassen in einen in dem Bottichrand angebrachten Falz oder durch eine ähnliche Vorrichtung befestigt werden, sondern können nur lose aufgesetzt oder in einer solchen Weise mit dem Bottiche verbunden werden, daß der Abfluß der über den Bottich steigenden Maische dadurch nicht gehindert wird.

Auch müssen in den Aufsätzen unmittelbar über dem Bottichrande Röhren, Thürchen oder Krahnen angebracht sein, welche geöffnet den Abfluß des Inhalts des Kranzes gestatten, damit jederzeit davon Ueberzeugung genommen werden kann, daß über dem Bottichrande sich keine Maische befindet.

Die Höhe der Blechkränze über dem Bottichrande darf höchstens 35 Centimeter betragen. Die Maische darf jedoch unmittelbar nach erfolgter Anstellung in dem Bottiche nicht höher stehen, als dieses der beim regelmäßigen Betriebe für die eigentliche Maische selbst erforderliche Steigraum gestattet, da der Blechkranz lediglich zur Zurückhaltung des Hefeschaums dienen soll.

Die hienach zu beachtende Minimalhöhe des bei der Bemaischung freizulassenden Steigraums kann von der Aufschlageinnehmerei erforderlichen Falles für einzelne Gefäße festgesetzt und an denselben bezeichnet werden.

Für die genaue Beobachtung der unter lit. a und b bezeichneten Bestimmungen ist durch fleißige Beaufsichtigung der Brennereien Sorge zu tragen, und es ist den betheiligten Brennerei-

besitzern bei Einräumung des Zugeständnisses als eine Bedingung des letzteren jedes Mal die Verpflichtung aufzulegen, die Revision ihrer Gewerbsanstalten zu jeder Zeit, auch während der Nacht, den Aufschlagbediensteten zu gestatten.

c) Das bei der Preßhefenfabrikation durch Abwässerung der Hefe entstehende Hefenwasser darf ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge aufschlagfrei abgebrannt werden.

Es ist jedoch dieses Hefenwasser aus den Sammelgefäßen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufzufüllen oder unmittelbar auf den Destillirapparat zu bringen, — dessen Abtrieb auch in den Betriebsplänen (Spalte 9 Seite 2) im Voraus anzumelden ist; diese Erleichterung kann jedoch nur ertheilt werden, wenn Einrichtungen vorhanden sind, welche den Mißbrauch verhindern und dem Aufschlagbediensteten gestatten, davon Ueberzeugung zu nehmen, daß unter dem Namen von Hefenwasser nicht andere Stoffe zum Abtriebe gelangen.

d) Der Betrieb der Preßhefenfabriken darf jederzeit verstärkt oder vermindert werden, sofern nur die beabsichtigte Verstärkung oder Verminderung an dem derselben zunächst vorhergehenden Tage deklarirt wird. Es ist jedoch in jedem einzelnen Fall die Einreichung einer neuen Stückdeklaration (cfr. §. 18 Ziffer 6 der Instruktion) erforderlich und auf dem Betriebsplan, welcher nicht wie ursprünglich festgestellt, zur Ausführung kommt, Seitens der Einnehmerei der Zeitpunkt, mit welchem derselbe außer Kraft getreten, zu vermerken und demgemäß auf diesem Betriebsplane die Steuerberechnung anderweit aufzustellen.

e) Bei den Betriebsplänen der Preßhefefabriken, welche auf einem geringeren Zeitraum als einen vollen Monat sich erstrecken, kann von der speziellen Aufführung sämmtlicher in der betreffenden Preßhefefabrik vorhandener Betriebsgeräthe und der Angabe des Raum-

Ewiger Bund

inhalts derselben mit Genehmigung des kompetenten Hauptamtes abgesehen werden.

Auf die wegen der Aufschlagberechnung nach wie vor nöthig bleibende Angabe der jeweils in Betrieb befindlichen Maischbottiche und des Rauminhalts derselben kann sich diese Erleichterung nicht erstrecken. Außerdem haben die Preßhefenfabrikanten, welche von der in Rede stehenden Vergünstigung Gebrauch machen wollen, zuvor dem Hauptamt eine Nachweisung sämmtlicher in der Preßhefenfabrik vorhandener Betriebsgeräthe, ihrer Bezeichnung und ihres Rauminhalts und zwar in doppelter Ausfertigung, einzureichen, und ist von diesen amtlicherseits zu prüfenden Nachweisungen ein Exemplar unter Beidrückung des Amtssiegels von dem Hauptamt dahin zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Angaben mit dem Brennerei-Inventarium genau übereinstimmen. Bei Ertheilung der Erlaubniß ist dem Preßhefenfabrikanten das so bescheinigte Exemplar mit dem Bemerken zuzufertigen, daß er dasselbe an dem für die Aufhebung der Betriebspläne bestimmten Orte in seiner Brennerei behufs Einsichtnahme der Aufschlagbediensteten mit zu verwahren habe, und daß dies Verzeichniß bei eintretender Geräthveränderung in der vorgeschriebenen Weise erneuert werden müsse.

III. Zur Herstellung der Hefe — flüßigen Kunst- (Malz-) Hefe — wird eine Würze aus Malz bereitet und in Gährung gesetzt; während der Gährung wird die sich bildende Schaumhefe abgenommen, ebenso diejenige, welche sich in der Flüssigkeit niederschlägt, gesammelt, endlich die von Trebern völlig freie, bierähnliche, dünne Flüssigkeit — Hefenbrühe oder Würzeablaß — zu Branntwein verarbeitet.

Die Verwendung dieser Hefenbrühe zur Branntweinfabrikation zu dem Steuersatz von 50 ₰ für 100 Liter Rauminhalt des Reservoirs (s. lit. d unten) ist bis auf Weiteres unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Ewiger Bund

a) Der vereinigte Hefen- und Branntweinbetrieb ist in der Regel für einen Zeitraum von 5 Tagen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist eine Beschreibung des Hefenbereitungs-Verfahrens abzugeben und die Menge und Art des zu jedem Hefengebräu zu verwendenden Materials, dessen Aufbewahrungsort, Tag und Stunde der Einmaischung und die Menge der daraus zu gewinnenden, zur Branntweinbereitung bestimmten Hefenbrühe zu deklariren. Die Beschreibung kann ein für allemal abgegeben werden.

Wünscht der Brennereibesitzer mit Rücksicht auf den wechselnden Umfang der Hefenbestellungen eine kürzere als fünftägige Deklaration für die Hefenbereitung, so kann auch diese bis herab auf einen Tag nachgegeben werden.

Geschieht letzteres, so sind besondere auf die einzelnen Tage beschränkte Hefenbereitungs-Deklarationen in der aus dem Muster Beilage XVIII ersichtlichen Form aufzustellen und als Beilage zu dem allgemeinen Brennerei-Betriebsplan zu behandeln, der diesen Falls nach Muster Beilage XIX anzufertigen und mit der Anmeldung spätestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage abzugeben ist.

Beilage XVIII.

Beilage XIX.

Wird der combinirte Hefen- und Brennereibetrieb auf wenigstens 5 Tage deklarirt, so unterbleibt die besondere Hefenbereitungs-Deklaration nach Beilage XVIII und es genügt die Betriebsanmeldung nach Muster Beilage XX.

Beilage XX.

Den obigen Mustern ist eine vom Brennereibesitzer zu beachtende Anleitung für den Gebrauch vorgedruckt.

Die Einmaischungen zur Hefebereitung sind nicht auf die für den Brennereibetrieb vorgeschriebenen Tagesstunden beschränkt, sondern — die gehörige Anmeldung der Stunde vorausgesetzt — auch außerhalb jeder Tageszeit gestattet.

b) Der Brennerei-Inhaber hat für die Tage, an welchen er Hefe,

Ewiger Bund

beziehungsweise aus der Hefenbrühe Branntwein bereitet, auf jeden anderweitigen Brennereibetrieb aus mehligen oder nichtmehligen Substanzen, sowie auf Preßhefenbereitung zu verzichten.

c) Der Blasenhelm bleibt vom Beginn der Hefenbereitung bis zur Stunde des deklarirten Abbrandes, außerhalb der Brennerei (cfr. §. 16 Ziffer 13 der Instruktion).

d) Die zum Abbrennen bestimmte Hefenbrühe ist in besondere Bottiche (Reservoirs, Sammelbütten, Sammelständer) aufzusammeln. Diese Bottiche werden amtlich vermessen, und die Steuer ist ohne Rücksicht auf die wirkliche Füllung vom Rauminhalte derselben (sohin nicht vom Rauminhalte der Bottiche, in welchen die ursprüngliche Gährung vor sich geht) zu erheben.

Es erscheint dieß mit Rücksicht darauf angemessen, daß jeder Hefenfabrikant weiß, wie viel verschwehlbare Hefenbrühe aus einer bestimmten Menge Gerstenmalz zu gewinnen ist, daß er daher die Reservoirs in entsprechender Größe anschaffen und vor dem Abbrennen völlig mit Hefenbrühe anfüllen kann. — In andern als diesen Reservoirs Hefenbrühe aufzubewahren, ist untersagt.

e) Den Aufschlagbediensteten ist vom Brennerei-Inhaber und dessen Leuten jede Hilfe, deren dieselben zur Ausführung der Revision der Hefenfabrik und Brennerei bedürfen, unverweigerlich zu leisten.

f) Geht der Brennerei-Inhaber zu einem andern als dem beschriebenen Hefenbereitungsverfahren über oder verletzt er sonst eine der nach Vorstehendem zu übernehmenden Verpflichtungen, so tritt der sofortige Verlust der in Betreff der Abgabenentrichtung nach Obigem ertheilten Zugeständnisse ein.

Die vorstehenden Bestimmungen (Nr. III) gehören an sich unter die Vorschriften für Brennereien mit nicht mehligen Stoffen und sind hier nur des Zusammenhangs wegen aufgenommen.

4) Die nach vorstehenden Vorschriften abzugebenden Betriebspläne und Anmeldungen

Ewiger Bund

sind von den Aufschlageinnehmereien wie die übrigen Betriebspläne (cfr. §. 18|19 der Instruktion) zu behandeln.

5) Auf diejenigen Hefenbrennereien, welche dem Fabrikataufschlag unterliegen, finden die Erleichterungen der Ziffer 3 oben keine Anwendung.

B. Branntweinmaterialaufschlag.

§. 45.

Brennereien, welche dem Materialaufschlage unterliegen.

Dem Branntweinmaterialaufschlag unterliegen alle jene Brennereien, welche nicht-mehlige Stoffe allein verarbeiten, und die nicht nach Art. 5 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 des Gesetzes der obligatorischen oder fakultativen Aufschlagabfindung oder dem Branntweinfabrikat-Aufschlag nach Art. 6 des Gesetzes unterworfen sind.

(Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes.)

Der Aufschlagverwaltung bleibt es jedoch überlassen, Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft allein verarbeiten, dem Maischraumaufschlag an Stelle des Branntweinmaterialaufschlags zu unterwerfen.

(Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes.)

Dieß hat in allen Fällen des §. 32 Ziffer 2 der Instruktion zu geschehen, soferne — was bei einem nur einigermaßen ausgedehnten Betriebe in der Regel der Fall sein wird — die Materialkontrole in den betreffenden Brennereien mit Schwierigkeiten verbunden oder unausführbar sein sollte.

Die Verfügung hierüber hat das einschlägige Hauptamt zu treffen und dabei zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Maischraumkontrole einzutreten hat und der Maischraumaufschlag, welcher bis auf Weiteres für Melasse auf 1 ℳ 31 ₰ vom Hektoliter festgesetzt wird, zu entrichten ist. Für Rüben und Rübensaft bleibt für den Bedürfnißfall die Bestimmung eines Maischraumaufschlagsatzes vorbehalten.

§. 46.

Sätze des Branntweinmaterialaufschlags.

1) Eingestampfte Weintreber unterliegen dem Satze von 40 ₰,

Ewiger Bund

Kernobst (Aepfel, Birnen) oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art dem Satze von 50 ₰, und

Trauben oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst (Zwetschgen, Kirschen, Pflaumen ꝛc.) dem Satze von 1 ℳ für je ein Hektoliter Material.

(Art. 4 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes.)

2) Schlehdornbeeren gehören zu den Beerenfrüchten und unterliegen daher dem Satze von 50 ₰ für das Hektoliter.

3) Die Verarbeitung von zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben auf Branntwein ist gegen die Entrichtung des Satzes von 50 ₰ für das Hektoliter gestattet.

4) Verdorbene Rosinen unterliegen dem Satze von 1 ℳ per Hektoliter.

5) Der Aufschlag für umgeschlagenes Bier beträgt 75 ₰ für das Hektoliter.

6) Bierbrauereiabfälle (Hefenwasser, Teig, Glattwasser ꝛc. ꝛc.) unterliegen, — soferne sie nicht den mehligen Stoffen beigemischt werden, in welchem Falle eine besondere Steuer für dieselben, nachdem der Maischraumaufschlag vom ganzen Gemische zur Erhebung gelangt (cfr. §. 32 Ziffer 1 der Instruktion,) nicht zu entrichten ist — dem Steuersatze von 50 ₰ für ein Hektoliter.

7) Für Essigbrauabfälle (Rückstände der Essigbereitung aus Malzschrot) beträgt der Aufschlag 65 ₰ vom Hektoliter.

8) Ebereschen und Enzianwurzeln unterliegen dem Satze von 50 ₰ für das Hektoliter.

9) Für Melasse in dem Zustande, wie solche zur Einmaischung gelangt, ist ein Aufschlag von 1 ℳ 31 ₰ vom Hektoliter zu entrichten. Für Rüben und Rübensaft bleibt für den Bedürfnißfall die Bestimmung eines Materialaufschlagsatzes vorbehalten.

10) Hefenbrühe unterliegt im Falle der Verarbeitung nach den Bestimmungen in §. 41 Ziffer 3 Nr. III der Instruktion einem Steuersatze von 50 ₰ für das Hektoliter; für den Fall, daß diese Bestimmungen nicht Anwendung finden, bleibt eine anderweite Regulirung des Steuersatzes vorbehalten.

11) Die Steuersätze für die vorstehend unter Ziffer 2 mit 10 bezeichneten Stoffe sind vorerst nur provisorisch festgestellt, und wird sich deren Abänderung vorbehalten.

Wenn andere als die vorerwähnten Stoffe bei der Branntweinbereitung zur Verwendung gelangen, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes nach Verhältniß der Ausbeute

Ewiger Bund

und nach dem Normalsatze des Art. 1 des Gesetzes durch das Staatsministerium der Finanzen. Sollte der hienach festgesetzte Steuersatz den Betrag des Maischraumaufschlages übersteigen, so wird bei Mischungen von nicht mehligen mit mehligen Stoffen der Aufschlag nicht nach dem Satze für den Maischraumaufschlag (cfr. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes), sondern nach dem Steuersatze für den Branntweinmaterialaufschlag und zwar für die ganze Mischung berechnet.

(Art. 4 Abs. 2 lit. c des Gesetzes.)

Derartige Fälle werden nur bei besonders konzentrirten Zuckerlösungen vorkommen, und wird beim Eintreten eines Bedürfnisses seiner Zeit das Nöthige hiewegen angeordnet werden.

12) Gemische verschiedener nicht mehliger Materialien können gleichzeitig gebrannt werden, es ist aber alsdann für das ganze Gemisch der relativ höchste Steuersatz der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen.

Betriebsvorschriften.

§. 47.

Brennfrist.

1) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen von Material angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

In denjenigen Landestheilen, in welchen in den Monaten Oktober bis einschließlich März für Maischbrennereien das Einmaischen und das Abbrennen von Morgens vier Uhr an gestattet ist, darf auch in Materialbrennereien in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden.

(Art. 24 Ziffer 3 des Gesetzes.)

2) Die Vorschriften im §. 36 Ziff. 6 und 7 der Instruktion finden auf die Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung.

(Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

3) Weniger als zwei Blasenfüllungen dürfen für einen Tag nicht angemeldet werden.

(Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.)

Die Anzahl der Blasenfüllungen kann berechnet werden aus dem Rauminhalte der Brennblase im Zusammenhalte mit der zum Abtriebe deklarirten Fruchtgattung unter Berücksichtigung der in Ziff. 4 lit. α—δ unten erwähnten Normalabtriebsverhältnisse.

Uebrigens muß die Anzahl der Blasenfüllungen in Spalte 8 des Betriebsplans besonders deklarirt werden.

4) Wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen hinter der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14 beziehungsweise 16-stündigen Brennfrist — cfr. Ziffer 1 oben — zurückbleibt, — was namentlich bei kontinuirlichen Brenn-Apparaten oder bei anderen mit Dampf betriebenen Apparaten vorkommen kann — so ist die Brennfrist durch das einschlägige Hauptzollamt auf das wirkliche Bedürfniß zu vermindern, und hat in diesen Fällen die Einnehmerei rechtzeitig an das Hauptamt zu berichten.

(Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.)

Zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Blasen ist dabei bis auf Weiteres anzunehmen:

α) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens

a) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,

b) an flüßiger Weinhefe die Hälfte, und

c) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile

des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;

β) daß zu einer Destillation

a) auf Weinhefe sechs Stunden,

b) auf die übrigen im Art. 4 lit. a u. b des Gesetzes genannten Stoffe vier Stunden,

c) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

Ewiger Bund

γ) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, sowie

δ) fünf Destillationen auf jeden andern der in Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens soviel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

§. 48.

Materialvorrathsverzeichnisse und Revision der Vorräthe (Materialkontrole).

1) Wer Branntwein aus den in Art. 4 des Gesetzes gedachten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes ein doppeltes Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort der Aufbewahrung, sowie die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials angeben muß, einzureichen.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 1 des Gesetzes).

Beilage XXI.

Das Vorrathsverzeichniß ist nach dem anliegenden Muster Beilage XXI anzufertigen und spätestens acht Tage vor dem Betriebsbeginn zu übergeben; dem Verzeichnisse ist eine Anleitung für den Brennereibesitzer vorgedruckt, welche derselbe genau zu beachten hat.

2) Nach Uebergabe des Verzeichnisses hat die Aufschlageinnehmerei zu prüfen, ob dasselbe richtig ausgestellt ist. Mangelhaft gefertigte Verzeichnisse gibt die Aufschlageinnehmerei entweder sofort zur Berichtigung zurück, in welchem Falle die Einreichung als nicht geschehen zu betrachten ist, oder sie nimmt — was insbesondere bei unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — die Berichtigung von kurzer Hand selbst vor.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 2.)

Findet sich dagegen bei der Prüfung nichts zu erinnern, so hat ein Bediensteter der Einnehmerei alsbald die Revision der deklarirten Vorräthe nach Gattung und Menge vorzunehmen und den Befund auf der zweiten Seite des Vorrathsverzeichnisses zu bescheinigen

(Art. 24 Ziff. 6 Abs. 1 des Gesetzes).

3) Bei Revision der Materialvorräthe wird der Inhalt der Gefäße, worin sich erstere befinden, wenn die Gefäße geeicht sind, nach dem Eichzeichen, sonst aber durch

Ewiger Bund

vorzunehmende Vermessung oder, wenn eine solche schon einmal stattgefunden hat, nach dem an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen, so lange dieses als unverfälscht anerkannt wird, bestimmt. Jedes in der angegebenen Art revidirte Gefäß versieht, soweit thunlich, der Aufschlagbedienstete mit einer dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Deklaranten, die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt wird. In dem oberen Rande des Gefäßes muß ein Loch gebohrt und durch dasselbe ein Bindfaden gezogen werden, dessen beide Enden mit dem Dienstsiegel auf jene Marke anzusiegeln sind.

In welcher Weise die Vermessung vorzunehmen ist, muß in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen bestimmt werden; bei gefüllten Gefäßen und bei Gefäßen, welche auf nassem Wege nur mit großer Schwierigkeit vermessen werden können, hat die Vermessung auf trockenem Wege stattzufinden, es bleibt indeß den Bediensteten und beziehungsweise auch den Brennereiinhabern jederzeit freigestellt, die Vermessung auf nassem Wege vorzunehmen, beziehungsweise zu verlangen, sobald die Gefäße ihres Inhaltes entleert sind, und eine Veränderung ihres Rauminhaltes nicht erlitten haben. Dieß hat namentlich zu geschehen, wenn sich vermuthen läßt, daß die Vermessung auf trockenem Wege ein unzuverläßiges Ergebniß geliefert hat. Solchenfalls ist alsdann, soferne eines der in §. 7 Ziffer 1 Abs. 5 der Instruktion bezeichneten Geräthe in Frage steht, die vorgeschriebene Protokollarverhandlung aufzunehmen, während es andernfalls genügt, in das Vorrathsverzeichniß Spalte 5 und in den Betriebsplan Spalte 20 eine bezügliche das Resultat der neuen Vermessung enthaltende Bemerkung einzustellen.

Die Berechnung des Aufschlags hat — wenn eine Vermessung auf nassem Wege stattgefunden — stets nach dem Ergebnisse dieser Messung zu erfolgen und muß eventuell Zurückvergütung oder Nachholung des Aufschlags bethätigt werden.

4) Bei dieser Revision der Materialvorräthe werden alle dergleichen Vorräthe enthaltenden Gefäße ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Füllung für voll angenommen.

Die betreffenden Brennereibesitzer sind durch das Aufschlagpersonal auf diese Bestimmung thunlichst bald mit dem Anfügen besonders aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, rechtzeitig solche Einrichtungen zu treffen, welche sie vor

Ewiger Bund

der Versteuerung von nicht mit Material befüllten Theilen des Rauminhaltes der Gefäße oder Gruben zu bewahren, geeignet sind.

Einzelne Ausnahmen von der Bestimmung in Abs. 1 können von den revidirenden Bediensteten, falls dieselben die pflichtgemäße Ueberzeugung haben, daß ein Mißbrauch nicht erfolgt für je eines der Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen und bei eingestampften Weintrebern für alle Gefäße zugelassen werden.

(Art. 24 Ziff. 5 Abs. 1 des Gesetzes).

In diesen Fällen (Abs. 3) ist die in den Gefäßen wirklich enthaltene durch direkte Messung ermittelte Materialmenge von Bediensteten aufzunehmen und in Spalte 5 des Verzeichnisses für jedes einzelne Gefäß speziell einzutragen.

Besteht dagegen gegründeter Verdacht des Mißbrauches, so darf von der vorstehenden Begünstigung (Abs. 3) kein Gebrauch gemacht werden, es tritt vielmehr alsdann stets die Bestimmung in Absatz 1 ein, wonach alle Gefäße für voll angenommen werden.

5) Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst sind unter allen Umständen als obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent des Inhalts der Gefäße, oder, wenn dieselben nicht für voll angenommen werden (cfr. Ziffer 4), 10 Prozent des durch direkte Messung ermittelten Materialquantums in Abzug zu bringen.

(Art. 24 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes.)

Hienach hat der Brennereibesitzer schon bei Abgabe seiner Deklaration sich zu richten und vom Inhalte der fraglichen Gefäße (nicht aber vom Materialquantum) in Spalte 4 des Verzeichnisses 10 Prozent vorweg in Abzug zu bringen. Wird in Gemäßheit der Bestimmungen in Ziff. 4 oben bei einem beziehungsweise bei allen Gefäßen das Materialquantum direkt ermittelt, so hat der betreffende Aufschlagbedienstete die der Versteuerung zu Grunde zu legende Materialmenge in Spalte 5 des Verzeichnisses für jedes einzelne Gefäß speziell zu vermerken.

6) Ergibt sich bei der Revision der angemeldeten Materialvorräthe gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Minderbefund, so hat der revidirende Bedienstete lediglich eine Berichtigung des Verzeichnisses vorzunehmen, und, daß dieß geschehen, in Spalte 5 zu bemerken.

Gleiches hat zu geschehen, wenn sich nach dem in Ziff. 4 und 5 gedachten Abzuge

Ewiger Bund

ein Mehrbetrag ergibt und dieser sich nicht auf ein Zehntheil des angezeigten Gesammtvorrathes beläuft. Beläuft sich jedoch der Mehrbetrag auf ein Zehntheil (oder darüber) des deklarirten Gesammtvorrathes für eine Materialgattung, so hat der revidirende Bedienstete sofort ein Thatbestandsprotokoll aufzunehmen und solches mit den erforderlichen Bemerkungen dem einschlägigen Hauptamte in Vorlage zu bringen.

Das Hauptamt hat nach Lage der Sache zu entscheiden, ob das Strafverfahren (cfr. Art. 43 des Gesetzes) einzuleiten ist oder nicht.

In allen Fällen ist aber das Vorrathsverzeichniß auf den wirklichen Befund richtig zu stellen.

(Art. 24 Ziff. 6 Abs. 2 des Gesetzes).

7) Material, das bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung in der Brennerei gefunden werden sollte, ist von den revidirenden Aufschlagbediensteten, wenn es mehr als die oben nach Ziff. 5 zu vergütende Schicht begreift, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse abzusetzen. Im Falle des Widerspruches oder der Abwesenheit des Brennerei-Inhabers ist das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden, und, daß dieß geschehen, in Spalte 5 des Verzeichnisses zu bemerken.

(Art. 24 Ziff. 8 des Gesetzes),

8) Nach bewirkter Revision der angemeldeten Vorräthe wird das eine der beiden mit der Revisionsbescheinigung versehene Exemplar des Vorrathsverzeichnisses dem Brennereibesitzer von der Aufschlageinnehmerei zurückgegeben, das andere aber bei der Einnehmerei zurückbehalten.

Der Brennereibesitzer hat das Verzeichniß an dem Orte, wo sich der Betriebsplan befindet, aufzubewahren und bei Anfertigung der Betriebspläne zu benützen.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 2 des Gesetzes).

9) Jeder Zugang an Material muß von dem Brennereibesitzer sofort in doppelter Ausfertigung bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei angemeldet werden.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 1).

Der Zugang ist durch die Einnehmereibediensteten in die beiden Exemplare des Vorrathsverzeichnisses nachzutragen und alsbald nach Maßgabe der Bestimmungen sub Ziff. 2/8 oben zu revidiren.

Ewiger Bund

Die beiden Exemplare der Nachtrags-Anmeldung bilden Beilagen zu den Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses.

10) Wenn der Brennereibesitzer mit dem Brennen beginnen will, so hat er rechtzeitig (cfr. §. 49 Ziff. 2 der Instruktion) den Betriebsplan einzureichen. Auf Grund desselben ist der zur Vorarbeitung bestimmte Theil des Materials in den beiden Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses durch die Aufschlagbediensteten abzuschreiben.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 3 des Gesetzes).

Sodann ist der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien auf Grund des Betriebsplanes durch einen Aufschlagbediensteten sofort besonders zu revidiren und der Befund im Betriebsplane amtlich zu bescheinigen.

Auf diese Revisionen finden die Bestimmungen in Ziff. 3-7 oben entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß, wenn nach Ziffer 7 oben das ganze Gefäß von dem Betriebsplane abgesetzt wird, ein Aufschlag für dasselbe nicht zu entrichten und beim Ausscheiden eines Theiles des Gefäßinhaltes die noch übrig bleibende Materialmenge durch direkte Messung zu ermitteln und nur die also ermittelte Menge zur Versteuerung zu ziehen ist.

Bei den nach Ziff. 4 oben für voll angenommenen Gefäßen ist der Aufschlag nach dem gesammten Gefäßinhalte zu berechnen und zu erheben.

Die der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legende Materialmenge ist bei Verarbeitung von Melasse unmittelbar vor Verbringung derselben in die Maischbottiche, also nach deren Verdünnung mit Wasser zu ermitteln.

Die nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Materialmengen sind, soweit sie von den deklarirten Mengen abweichen, im Betriebsplane vom revidirenden Bediensteten besonders zu vermerken.

(Art. 24 Ziff. 7 des Gesetzes.)

11) Vor Beendigung der Revision, welche zur Fernehaltung von Betriebsstörungen thunlichst bald vorzunehmen ist, darf mit dem Abbrennen nicht begonnen werden.

12) Die an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen (cfr. Ziff. 3 oben) müssen vom Brennereibesitzer, bis der Inhalt der Gefäße vollständig abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

(Art. 24 Ziff. 7 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

13) Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt oder sonst amtlich außer Gebrauch gesetzt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der im Betriebsplane angegebene Vorrath von den in Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 4 des Gesetzes.)

14) Jede Verwendung des in den Vorrathsverzeichnissen enthaltenen Materiales zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, muß der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes rechtzeitig angezeigt und nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis ist durch ein Attest der Ortspolizeibehörde zu liefern, in welchem die Art der Verwendung (z. B. zu Viehfutter) näher angegeben sein muß. Auf Grund dieses Attestes wird alsdann in den beiden Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses die anderweit verwendete Stoffmenge abgeschrieben und das Attest als Beilage zum Verzeichnisse genommen.

Von dieser Anzeige ꝛc. ist jedoch abzusehen und jede weitere Materialkontrole zu sistiren, wenn der Brennereibesitzer auf ferneren Brennereibetrieb bis zum Beginne des nächsten Betriebsjahres ganz verzichtet.

(Art. 24 Ziffer 4 Abs. 5 des Gesetzes.)

§. 49.

Betriebsplan, Feststellung des Aufschlags.

1) Zu den Betriebsplänen für die dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien ist das anliegende Muster Beilage XXII zu verwenden.

Im Betriebsplane muß insbesondere die Art und Menge des zum Abbrennen bestimmten Materials, dann der Aufbewahrungsort desselben während der Betriebszeit, sowie die Zeit, in welcher gebrannt wird, die Anzahl der auf jeden Tag treffenden Blasenabtriebe und die Nummer der täglich zum Abbrennen gelangenden Vorrathsgefäße angegeben sein. Beilage XXII.

(Art. 24 Ziffer 4 Abs. 3 des Gesetzes.)

2) Die Bestimmungen in den Art. 19 und 20 des Gesetzes und den §§. 18 und 19 der Instruktion finden auf die hier in Frage stehenden Brennereien ebenfalls

Ewiger Bund

Anwendung mit der Maßgabe, daß der Betriebsplan drei Tage vor dem ersten Brenntage bei der Aufschlageinnehmerei einzureichen und das für die Brennerei bestimmte Exemplar vor dem ersten Brenntage in der Brennerei aufzulegen ist, wobei noch bemerkt wird, daß denjenigen Brennereibesitzern, welche Brauereiabfälle auf Betriebsplan verarbeiten, die Anmeldung von Betriebsperioden bis auf fünf Tage herab gestattet ist.

3) Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein.

Wenn jedoch für die ganze angemeldete Betriebszeit der nach Maßgabe der Stoffe wie nach Maßgabe der Blasenfüllungen und Abtriebszeiten relativ höchste Steuersatz (Art. 4 lit. b des Gesetzes und §. 47 Ziffer 4 der Instruktion) entrichtet wird, so besteht in der Wahl der in Art. 4 lit. a und b genannten Stoffe und in der Abwechslung bei ihrer Verarbeitung keine Beschränkung.

(Art. 24 Ziffer 1 Abs. 1 des Gesetzes.)

4) Weniger als 10 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. a des Gesetzes bezeichneten Art oder 5 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. b des Gesetzes bezeichneten Art dürfen für einen Monat nicht zum Abbrennen angemeldet werden.

(Art. 24 Ziff. 2 des Gesetzes.)

5) Der zu entrichtende Material-Aufschlag wird auf Grund des amtlichen Befundes nach dem Betriebsplane ermittelt,

(Art. 24 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes),

derselbe wird jedoch nicht bei Uebergabe des Betriebsplans, sondern erst nach erfolgter Zurücklieferung des in der Brennerei befindlichen Exemplars desselben auf Grund der darin abgegebenen Revisionsbescheinigungen festgestellt. Es bleibt daher dasjenige, was sich auf die Aufschlagentrichtung bezieht, bei der Vollziehung des Betriebsplans in dem Vordruck offen und wird erst nach Ablauf der Betriebszeit ausgefüllt.

§. 50.

Gleichzeitige Verwendung von mehligen und nicht mehligen Stoffen im Brennereibetrieb.

1) Brennereien, welche Mischungen von mehligen und nicht mehligen Stoffen auf Branntwein verarbeiten, sind vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 4 lit. c Schlußsatz

Ewiger Bund

des Gesetzes (cfr. auch §. 46 Ziff. 12 der Instruktion) ganz nach den für die Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

(Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes).

Unter diese Bestimmung sind auch diejenigen Brennereien zu subsummiren, welche den mehligen Stoffen Brauereiabfälle oder umgeschlagenes Bier beimengen. Ein besonderer (Material-) Aufschlag ist in diesem Falle von den Brauereiabfällen ꝛc. nicht zu entrichten, wogegen natürlich die ganze Mischung dem Maischraumaufschlag unterliegt.

(Art. 3 Abs 1 und Art. 4 lit. c Schlußsatz des Gesetzes).

2) Für Brennereien, welche innerhalb eines Monats einmal oder öfter abwechselnd mehlige und nicht mehlige Stoffe verarbeiten wollen, gelten folgende Vorschriften:

Im Laufe eines Monats darf zweierlei verschieden besteuertes Material, z. B. Getreide oder Kartoffel, gegen Maischraumaufschlag, und Wein und Weinhefe oder Steinobst gegen 1 ℳ für 100 Liter ꝛc. ꝛc. dann nacheinander auf Branntwein verarbeitet werden, wenn

a) für jede verschieden besteuerte Substanz eine besondere Deklaration ausgestellt wird,

b) beide Deklarationen nicht durcheinanderlaufen, sondern die eine von Anfang bis zu einem gewissem Tage im Monat und die andere von da ab bis wieder zu einem gewissen Tage ꝛc. ꝛc. läuft,

c) beide Deklarationen drei Tage vor dem ersten Anfang des Betriebs im Monat gleich miteinander oder auch nur eine, und die andere erst drei Tage, bevor der Betrieb mit der anders besteuerten Substanz beginnen soll, übergeben werden,

d) der Betrieb auf eine anders besteuerte Substanz nicht eher beginnt, bis der zum Verbrauch zuerst deklarirte Vorrath von anderem Material vollständig zum Abtrieb gelangt ist. Wer also auf Getreide oder Kartoffel und nicht mehlige Substanzen nacheinander im Laufe eines Monats deklarirt, darf den Betrieb auf letztere nicht eher beginnen, bis die mehligen Stoffe vollständig verarbeitet sind; auch darf während der Dauer des letzteren Betriebes weder Brennschrot noch Getreide- oder Kartoffelmaische bei ihm vorgefunden werden, endlich

Ewiger Bund

e) der Brenner für jede Substanz, in Ansehung der Deklaration und des Betriebs den bezüglichen Steuer- und Kontrolvorschriften nachkommt.

C. Aufschlag-Abfindung.

§. 52.

Unter Aufschlag-Abfindung ist diejenige Steuerform zu verstehen, bei welcher der Aufschlag nicht nach der wirklich verwendeten Materialmenge, beziehungsweise nach dem wirklich benützten Maischraum, sondern nach derjenigen Material- beziehungsweise Maischmenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

§. 53.

Brennereien, welche der Aufschlagabfindung unterliegen.

1) Der Aufschlag-Abfindung sind unterworfen:

a) Diejenigen Brennereien, welche im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe (Getreide, Kartoffeln ꝛc.) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maischgefäße hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als zwei Hektoliter nicht besitzt.

(Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes).
(cfr. auch §. 63 der Instruktion).

Unter Brennereivorrichtungen von einfacher Konstruktion sind zunächst solche Vorrichtungen zu verstehen. welche nur mit Brennblase (mit oder ohne Rührwerk) Helm, Kühlrohr und Kühlfaß versehen sind; es sind jedoch zu diesen Brennvorrichtungen auch die einfachen Pistorius'schen und ähnliche Brennapparate, welche neben den obigen Bestandtheilen noch mit einem Vorwärmer, einem Luttergefäß und einem (oder auch zwei) Dephlegmatorbecken versehen sind, zu rechnen.

Ewiger Bund

Die „unmittelbare" Feuerung setzt voraus, daß kein Dampf in die Brennblase geleitet, dieselbe vielmehr durch direktes Feuer erhitzt wird. Es ist den betreffenden Brennern jedoch gestattet, an ihren Brennblasen Wasser- Dampf- oder Sandbäder anzubringen, um ein Anbrennen der Maische zu verhüten, ohne daß hiedurch der Begriff „unmittelbare Feuerung" alterirt würde.

Kartoffel- und Getreidebrennereien, in welchen die Maische mittelst Einleitung von Dampf abgetrieben wird, oder welche noch andere als die vorerwähnten Bestandtheile z. B. noch einen Maischwärmer haben, sind von der Abfindung ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs ausgeschlossen.

b) Diejenigen Brennereien, — ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, — welche im Falle der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe höchstens 50 Hektoliter Stoffe der im Art. 4 lit. a des Gesetzes bezeichneten Art (Kernobst, Treber von Kernobst, Beerenfrüchte und eingestampfte Weintreber) oder 25 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. b des Gesetzes bezeichneten Art (Steinobst, Trauben- oder Obstwein und flüssige Weinhefe) innerhalb eines Betriebsjahres (vom 1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres) verwenden.

(Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes).

2) Bei den unter lit. a Abs. 1 und lit. b oben aufgeführten Brennereien ist die Aufschlagabfindung obligatorisch, d. h. sie müssen unter allen Umständen ohne Ausnahme dieser Steuerform unterworfen werden.

3) Es ist aber auch gestattet, daß solche Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe der in Art. 4 lit. c des Gesetzes bezeichneten Art (z. B. Brauereiabfälle — cfr. auch Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes) verwenden, oder nicht mehlige Stoffe der oben in lit. b bezeichneten Arten in größerer Menge als dort angegeben ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes der Aufschlagabfindung unterworfen werden.

Letzteres tritt namentlich auch bei den an sich unter Ziffer 1 lit. b fallenden Brennereien ein, wenn sie etwa innerhalb eines Betriebsjahres aus irgend welcher Ver-

Ewiger Bund

anlassung mehr Material als das in Art. 5 des Gesetzes bestimmte Maximum nachträglich abbrennen und von der Begünstigung der Aufschlagabfindung bezüglich dieses Mehrbetrages Gebrauch machen wollen. Das freie Uebereinkommen hat hier vom Zeitpunkte des Ueberschreitens der gesetzlichen Maximal-Menge an stattzufinden.

(Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes).

Zur Abschließung des freien Uebereinkommens bedarf es nur einer einfachen mündlichen Erklärung des betheiligten Brennereibesitzers bei der einschlägigen Aufschlageinnehmerei, welche von dieser stets zu acceptiren und nur in jenen Fällen zurückzuweisen ist, wenn es sich um *größere, fabrikmäßig betriebene* Brennereien handelt, welche stets dem Material- oder Fabrikataufschlage unterliegen.

Da bei der Aufschlag-Abfindung die Kontrolen wesentlich vereinfacht sind (vgl. hierüber §. 64 ff. der Instruktion), so haben die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien *mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß thunlichst alle der unter Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Brennereien* — abgesehen von der vorgedachten Ausnahme — *den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten*, wobei noch bemerkt wird, daß bei *diesen* Brennereien die Beschaffenheit der Brennvorrichtung und namentlich der Umstand, daß die Destillation mittelst Einleitung von Dampf bewerkstelligt wird, an sich kein Hinderniß der Zulassung zur Abfindung bildet.

4) Brennerei-Inhaber, welche gleichzeitig eine Brauerei oder Essigsiederei betreiben, sind *bei Verwendung mehliger Stoffe* zur Branntweinbereitung von der Zulassung zur Aufschlag-Abfindung ausgeschlossen und ohne Rücksicht auf die Größe des aufschlagpflichtigen Maischraumes zur Entrichtung des Maischraumaufschlags verpflichtet.

(Art. 25 Ziffer 7 des Gesetzes.)

§. 54.

Die k. General-Zoll-Administration ist ermächtigt, in Bedürfnißfällen mit der Entgegennahme von Betriebserklärungen und mit dem Abschlusse freier Uebereinkommen für die unter Art. 5, 25 und 59 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien für je einen Gemeindebezirk zuverlässige Ortseinwohner, Steuereinnehmer ꝛc. gegen billige Entschädigung zu betrauen. Die bezüglichen Ortseinwohner ꝛc. haben bei Vollziehung der Betriebs-

Ewiger Bund

erklärungen ꝛc. die gegenwärtigen Bestimmungen (§§. 52'63 der Instruktion) genau zu beachten und sind daher entsprechend zu instruiren. Dieselben müssen über die bei ihnen abgegebenen Betriebserklärungen ꝛc. ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster Beilage XXIII in vierteljährigen Abschnitten führen, welches nebst den einschlägigen Betriebserklärungen, die an Stelle der Anmeldungsregisternummer die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses zu erhalten haben, einen integrirenden Bestandtheil des treffenden Anmeldungsregisters der zuständigen Aufschlageinnehmerei zu bilden hat, und daher rechtzeitig an diese Einnehmerei abzuliefern ist. Das Verzeichniß muß von den Aufschlagbediensteten thunlichst oft eingesehen werden, damit dieselben die ihnen obliegende Kontrole der Abfindungsbrennereien zweckmäßig auszuüben und zugleich allenfallsige Irrthümer in der Führung des Verzeichnisses und der Betriebserklärungen ꝛc. berichtigen können. Die vorgenommenen Revisionen sind in der letzten Spalte des Verzeichnisses ersichtlich zu machen. Beilage XXIII.

Um die betreffenden Ortseinwohner ꝛc. in den Stand zu setzen, die Richtigkeit der Angaben der Aufschlagpflichtigen hinsichtlich des Rauminhaltes der Brennvorrichtungen zu prüfen, sind den ersteren beglaubigte Auszüge aus den Spezialinventarien über alle in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Brennereien mitzutheilen, wie denselben auch Auszüge aus den bei der Einnehmerei nach §. 33 Ziffer 11 der Instruktion geführten Verzeichnisse zuzufertigen sind.

Zum Empfang der anfallenden Aufschlagbeträge sind die nach Vorstehendem aufgestellten Ortseinwohner ꝛc., welche übrigens nicht selbst Brenner sein dürfen, nicht befugt; die Aufschlagbeträge müssen vielmehr bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei eingezahlt werden. Bei den Einnehmereivisitationen haben die visitirenden Beamten die Geschäftsführung der betreffenden Ortseinwohner eingehend zu prüfen und allenfallsige Mißstände abzustellen

Berechnung des Abfindungsbetrages.

§. 55.

a) bei Maischbrennereien.

1) Hier kommt vor Allem in Betracht, daß bei den in Frage stehenden kleinen Brennereien fast nirgends ein ununterbrochener regelmäßiger Betrieb stattfindet, daß viel-

Ewiger Bund

mehr während der Wintermonate von einem Theile nur alle 8—14 Tage einmal gebrannt und von einem andern Theile in der Woche einmal oder mehrmals eingemaischt wird; die Zeitdauer des Abbrennens wird sich in der Regel zwischen 12 und 24 Stunden bewegen.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Zeit zur Ruhe und Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Erschwerungen des möglichst schnellen Gangs des Betriebes sind

a) auf jede volle Woche nur sechsmal 21 Betriebsstunden,
b) auf jeden vollen Kalendermonat nur vierundzwanzigmal 21 Betriebsstunden und
c) für jeden Tag nur 21 Betriebsstunden, also beispielsweise für eine volle Woche und drei Tage, oder überhaupt für zehn Tage nur neunmal 21 Betriebsstunden

in Anrechnung zu bringen.

Um nun den jeweilig zu entrichtenden, nach der Leistungsfähigkeit der Betriebsvorrichtung sich bemessenden Aufschlagbetrag berechnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen,

a) wie groß der Inhalt der Brennblase ist;
b) zu welchem Theile ihres Rauminhaltes sie mit Maische für je einen Abtrieb befüllt werden kann;
c) wie viel Zeit je ein Abtrieb in Anspruch nimmt und
d) wie lange die Brennblase in Thätigkeit sein soll.

Es ist nun bis auf Weiteres anzunehmen, daß bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion mit Blase, Helm und Kühlrohr (ohne Vorwärmer) der Abtrieb einer Blasenfüllung ohne Rücksicht auf die Größe der Blase durchschnittlich vier Stunden beansprucht, sowie daß eine Blase durchschnittlich nur zu fünf Sechstel ihres Gesammtinhaltes gefüllt werden kann, und daß vier Destillationen so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase, welche alsdann ihrerseits in sechs Stunden abzudestilliren ist. Wenn daher weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt (dieß wird bei der Vermessung ein für allemal festgestellt und findet sich im Brennereiinventarium vorgetragen) und wie lange Zeit Maische destillirt werden soll (was der

Ewiger Bund

Brenner bei der Betriebsanmeldung zu deklariren hat) — so läßt sich leicht berechnen, welche Menge Maische innerhalb der deklarirten Brennzeit (Abfindungsperiode) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abdestillirt werden kann.

Es wird nämlich ermittelt:

α) wie viele Blasenfüllungen können bei einer vierstündigen Abtriebszeit innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode, an welcher im Falle nur Lutter im ersten Zuge gewonnen wird und dieser eigens überdestillirt werden muß, die hierauf verwendete Zeit vorbehaltlich des Schlußsatzes der gegenwärtigen Ziff. 1 in Abzug zu kommen hat, stattfinden und

β) welche Mengen Maische (in Litern ausgedrückt) kann die ihrem Gesammtraum-inhalte nach bekannte Blase bei je fünf Sechstel Füllung dieses Gesammtinhaltes für die nach lit. α festgestellte Ziffer fassen.

Die hienach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die deklarirte Abfindungsperiode dar, und wird nach derselben unter Zugrundlegung des allgemeinen Steuersatzes der Abfindungsbetrag berechnet.

Dieser Steuersatz beträgt aber nach der Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 und in Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes bei landwirthschaftlichen Brennereien für je 100 Liter während der ersten fünf Betriebsjahre $87^2/_6$ ₰ und nach Ablauf dieser fünf Jahre 1 ℳ $9^1/_6$ ₰, bei gewerblichen und bei — nicht landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Hausbrennereien (es folgt dieß aus dem Hinweis des Art. 5 Abs. 3 auf den zweiten Absatz des Art. 3 des Gesetzes) 1 ℳ 31 ₰.

Es folgen nunmehr einige Beispiele, wobei vorausgesetzt ist, daß es sich stets um eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion, also ohne Vorwärmer ꝛc. handelt, und Lutter nicht überdestillirt werden soll.

a) Der Blasenraum beträgt 198 Liter und der Betrieb ist auf die Dauer von 12 Stunden erklärt. Dem oben Gesagten zufolge nimmt ein Blasenabtrieb 4 Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb der 12 Stunden dreimal ($3 \times 4 = 12$) abgetrieben werden; die jedesmalige Füllung für diese

Ewiger Bund

3 Abtriebe beträgt — ebenfalls dem Obigen gemäß — fünf Sechstel von 198 Liter = 165 Liter; diese Zahl mit 3 multiplizirt gibt 495 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 12 Stunden 4 Hektoliter 95 Liter Maische abgetrieben werden. Für die Maischmenge berechnet sich die Aufschlagabfindung nach $^4/_6$tel des Normalsatzes auf 4 ℳ 32 ₰ und nach $^5/_6$tel des Normalsatzes auf 5 ℳ 40 ₰.

b) Der Blasenraum beträgt 120 Liter und der Betrieb ist auf 16 Stunden erklärt. Hier können 4 Abtriebe ($4 \times 4 = 16$) stattfinden, und beträgt die Blasenfüllung für jeden dieser 4 Abtriebe ($^5/_6$tel von 120 =) 100 Liter. Diese Zahl mit 4 multiplizirt gibt 400 Liter, so daß also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 16 Stunden 4 Hektoliter Maische abgetrieben werden können, wofür sich die Abfindung auf 3 ℳ 49 ₰ beziehungsweise 4 ℳ 36 ₰ berechnet.

Bei Apparaten von einfacher Konstruktion wird auf den ersten Zug nur sog. Lutter d. i. schwacher Branntwein gewonnen (Rauhbrand), welcher an sich nicht verwendbar ist und daher noch einmal überdestillirt werden muß (Feinbrand). Letzteres geschieht in der Regel in derselben Blase, in welcher die Maische abgetrieben wurde. Der Abtrieb des Lutters ist, soferne demselben keine Maische beigemengt wird, aufschlagfrei. Es folgt nun ein Beispiel mit aufschlagfreiem Lutterabtrieb:

An 7 verschiedenen Tagen in einem Monat soll je 12 Stunden Maische abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden; die Blase faßt 120 Liter. Diese 7 Tage à 12 Betriebsstunden geben 84 anrechnungsfähige Betriebsstunden ($7 \times 12 = 84$), wovon auf den Abtrieb der Maische 64 Stunden und auf die aufschlagfreie Destillation des Lutters die übrigen Stunden kommen. Nach dem eben Gesagten ergeben sich hier 16 Maischabtriebe à 100 Liter, sohin eine aufschlagpflichtige Maischmenge von 16 Hektoliter, für welche nach dem Satze von $87^2/_6$ ₰ ein Aufschlag von 13 ℳ 97 ₰ sich berechnet.

Die Berechnung der Zeit für den aufschlagfreien Lutterabtrieb erstellt sich hier wie folgt:

4 Maischabtriebe geben soviel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase nothwendig ist, und zu je einem Lutterabtriebe sind 6 Stunden erforderlich. Sonach treffen auf je 16 Stunden Maischabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit und

Ewiger Bund

auf 64 Stunden Maischabtriebszeit 24 Stunden Lutterabtriebszeit. Da in diesem Beispiele 4 volle Maischabtriebe dem letzten Lutterabtriebe vorhergehen, so dürfen anstatt 20 Stunden 24 Stunden für die Lutterabtriebe angesetzt, d. i. am letzten Betriebstage anstatt 12 Stunden 16 Stunden destillirt werden; in solchen Fällen muß in Spalte 18 Seite 2 der Betriebserklärungen eine bezügliche Bemerkung eingestellt werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg in Abzug gebracht werden kann, als je volle 4 Maischabtriebe vorhergehen, und daß für überschießende 1—3 Maischabtriebe aufschlagfreie Zeit zum Lutter nicht in Ansatz kommen darf. Ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptamt in solchen Fällen den Abtrieb des übergebliebenen Lutters zuverläßigen Brennern auf besonderes Ansuchen aufschlagfrei gestatten.

Soll der Lutter auf einer zweiten Blase abgetrieben werden, so finden die Bestimmungen in §. 56 Ziff. 6 der Instruktion gleichmäßig Anwendung.

Sollte es üblich sein, daß der Lutter der Maische für den nächsten Abtrieb zugesetzt wird, so kann für derartige Lutterabtriebe dem Obigen zufolge keine aufschlagfreie Abtriebszeit bewilligt werden.

2) Die einfachen sog. Pistorius'schen und ähnliche Apparate sind, soferne sie durch direkte Feuerung, wenn auch mit Benützung von Wasser-, Dampf- und Sand-Bädern geheizt werden, von der Abfindung nicht ausgeschlossen, bei ihnen kommt aber in Betracht, daß sie einen sog. Vorwärmer besitzen, in welchem die Maische, ehe sie in die eigentliche Blase gelangt, bedeutend erwärmt und dadurch auf die demnächst folgende Destillation vorbereitet wird, so daß zum Abtrieb einer Blasenfüllung nicht wie bei Brennvorrichtungen einfacher Konstruktion 4 Stunden, sondern nur je drei Stunden erforderlich sind. Hienach ändert sich natürlich auch die Berechnung der Aufschlagabfindung. Es soll z. B. der Inhalt der Blase (der Vorwärmer kommt hier nicht in Betracht) 60 Liter betragen und der Betrieb auf die Dauer von 2 mal 12 Stunden erklärt sein. Der Blasenabtrieb nimmt 3 Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb der 24 Stunden 8 mal ($3 \times 8 = 24$) abgetrieben werden; die jedesmalige Füllung für diese 8 Abtriebe beträgt fünf Sechstel von $60 = 50$ Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode 4 Hektoliter

Maische abgetrieben werden, wofür sich die Aufschlagabfindung auf 3 ℳ 49 ₰ beziehungsweise 4 ℳ 36 ₰ berechnet.

Lutterdestillationen kommen bei den Pistorius'schen Apparaten in der Regel nicht vor, weil in Folge der an denselben angebrachten Dephlegmatorbecken und Lutterfässer der Branntwein gleich beim ersten Zuge die nöthige Stärke erhält. Sollten aber doch Lutterabtriebe nothwendig sein, so finden alsdann die einschlägigen Bestimmungen in Ziffer 1 oben Anwendung.

3) Bei der Berechnung der Zahl der Maischabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Maischabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

4) Es ist daran festzuhalten, daß die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht für jeden einzelnen Fall durch Vornahme von besondern Untersuchungen speciell ermittelt wird, dieselbe wird vielmehr lediglich in der oben (Ziff. 1 u. 3) angegebenen Weise berechnet.

Uebrigens haben die Beamten der Hauptzollämter und der General-Zoll-Administration bei ihren Visitationsreisen genau zu prüfen, ob die Geräthegrößen und die Leistungsfähigkeit richtig angenommen sind.

5) Wenn Besitzer dermalen bestehender Brennereien, um der Vortheile der Aufschlagabfindung theilhaftig zu werden, sich kleinere Brennblasen anschaffen und die schon vorhandenen zum Kartoffeldämpfen und zu sonstigen Zwecken in ihrer Brennerei beibehalten wollen, so ist dieß unter der Bedingung gestattet, daß die vorhandenen Blasen dauernd außer Verbindung mit der Brennvorrichtung bezw. dem Kühlrohr und Kühlfaß gebracht werden, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß die Kartoffeln auch in der zum Destilliren benützten Blase gedämpft werden können, und die zum Dämpfen derselben nöthige Zeit nicht in die aufschlagpflichtige Abfindungsperiode eingerechnet werden darf.

§. 56.

b. Bei Materialbrennereien.

1) Bei Materialbrennereien wird es im Gegensatze zu den Maischbrennereien häufig vorkommen, daß die vorhandenen Materialbestände in ununterbrochener Aufeinanderfolge in mehreren Tagen zum Abtriebe gelangen.

Ewiger Bund

2) Die Bestimmungen im §. 55 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion finden auf Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung.

3) Um den Abfindungsbetrag berechnen zu können, ist es nothwendig zu wissen:

a) wie groß der Inhalt der Brennblase ist;

b) zu welchem Theile ihres Rauminhaltes sie mit Material der einzelnen Stoffgattungen für je einen Abtrieb gefüllt werden kann;

c) wie viele Zeit je ein Blasenabtrieb für die verschiedenen Stoffgattungen in Anspruch nimmt und

d) wie lange die Brennblase in Thätigkeit sein soll.

Es ist nun bis auf Weiteres anzunehmen,

a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens

α) an eingestampften Weintrebern oder an Kernobst oder an eingestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,

β) an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und

γ) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;

b) daß zu einer Destillation

α) auf Weinhefe sechs Stunden,

β) auf die übrigen in Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe vier Stunden,

γ) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c) sechs Destillationen auf eingestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, sowie

d) fünf Destillationen auf jeden andern der in Art. 4 lit. a und lit. b des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Wenn daher weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt (dieß wird bei der Vermessung ein für allemal festgestellt und findet sich im Brennereiinventarium vorgetragen) und wie lange Zeit und welcher Stoff gebrannt werden soll (was der Brenner bei der Betriebsanmeldung zu deklariren hat), so läßt sich leicht berechnen,

Ewiger Bund

welche Menge Material innerhalb der deklarirten Brennzeit (Abfindungsperiode) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abdestillirt werden kann.

Es wird nämlich ermittelt:

α) wie viele Blasenfüllungen können unter Berücksichtigung der nach Ziffer 1 in Ansatz kommenden Stundenzahl bei der für das fragliche Material treffenden Abtriebszeit innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode, an welcher, im Falle nur Lutter im ersten Zuge genommen wird und dieser eigens überdestillirt werden muß, die hierauf verwendete Zeit vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 4 Abs. 3 unten in Abzug zu kommen hat, stattfinden, und

β) welche Menge Material (in Litern ausgedrückt) kann die ihrem Gesammtrauminhalte nach bekannte Blase bei der in lit. a bezeichneten Füllung für die nach Vorstehendem (lit. α) festgestellte Ziffer fassen.

Die hienach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die deklarirte Abfindungsperiode dar, und wird nach derselben unter Zugrundlegung der allgemeinen Steuersätze des Art. 4 des Gesetzes der Abfindungsbetrag berechnet.

Dieser Steuersatz beträgt aber

a) für die der Abfindung obligatorisch unterliegenden Materialbrennereien gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes für die der Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre fünf Sechstel der vollen Sätze, sohin für je 100 Liter

α) eingestampfte Weintreber $33\,{}^{1}|_{3}$ ℳ,

β) Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art $41\,{}^{2}|_{3}$ ℳ und

γ) Trauben- oder Obstwein, flüßige Weinhefe und Steinobst $83\,{}^{1}|_{3}$ ℳ;

und nach Ablauf der fraglichen fünf Betriebsjahre die vollen Sätze des Art. 4, sohin für je 100 Liter

α) eingestampfte Weintreber 40 ℳ,

β) Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 50 ℳ und

γ) Trauben- oder Obstwein, flüßige Weinhefe 1 ℳ. —

welch letztere Sätze

b) für die auf dem Wege des freien Uebereinkommens zur Aufschlagabfindung

zugelassenen Materialbrennereien schon gleich nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in Anwendung zu kommen haben.

Es folgt nun ein Beispiel der Berechnung für eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit einer Brennblase:

An 8 aufeinanderfolgenden Tagen soll Steinobst ununterbrochen abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden. Die Blase faßt im Ganzen 98 Liter. Diese 8 Tage geben 147 Betriebsstunden ($7 \times 21 = 147$), wovon auf den Abtrieb des Stoffes 117 Stunden und auf die aufschlagfreie Destillation des Lutters 30 Stunden kommen. Da nun zu einem Materialabtrieb 4 Stunden nothwendig sind, so können innerhalb der obigen 117 Stunden 29 Materialabtriebe stattfinden. Die jedesmalige Füllung der Blase für diese 29 Abtriebe beträgt dem oben Gesagten zufolge drei Viertheile von 98 Liter = 73,5 Liter; diese Zahl mit 29 multiplicirt gibt 2131 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 8 Tagen nach Abzug der für Ruhe, Reinigung der Geräthe ꝛc. angerechneten und der zur Lutterdestillation bestimmten Zeit 21 Hektoliter 31 Liter Steinobst abgetrieben werden. Für diese Menge berechnet sich die Aufschlag-Abfindung nach $^{5}/_{16}$tel des Normalsatzes auf 17 ℳ. 75 ₰ und beim vollen Satze auf 21 ℳ. 31 ₰.

4) Bei Berechnung der Zeit für den Lutterabtrieb, welcher übrigens nur dann aufschlagfrei zugelassen ist, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird, kommt in Betracht, daß die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit auch hier nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden kann, als je volle 5 (bezw. 6) Materialabtriebe vorhergehen. Hienach ann für überschießende 1 bis 4 (bezw. 5) Materialabtriebe Zeit zum Abtrieb des Lutters nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Berechnung der 30 Stunden im obigen Beispiele erstellt sich sonach wie folgt:

5 Materialabtriebe geben soviel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase nothwendig ist; zum Abtrieb des Lutters sind je 6 Stunden erforderlich. Hienach treffen auf je 20 Stunden Materialabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit, und auf 100 Stunden Materialabtriebszeit 30 Stunden Lutterabtriebszeit. Für die überschießenden 17 Betriebsstunden berechnen sich nur 4 Materialabtriebe (bei Berechnung der Zahl dieser Abtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt auch hier eine überschießende

Ewiger Bund

Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist), es kann daher dem Obigen zufolge für dieselben Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden. Ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptamt in solchen Fällen den Abtrieb des übrig gebliebenen Lutters zuverlässigen Brennern auf besonderes Ansuchen aufschlagfrei gestatten.

Sollte es üblich sein, daß der Lutter dem Materiale für den nächsten Abtrieb zugesetzt wird, so kann für derartige Lutterabtriebe keine aufschlagfreie Abtriebszeit bewilligt werden.

5) Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist auch hier abgesehen von den Fällen der Ziff. 10—12 unten nicht für jede einzelne Brennvorrichtung durch Vornahme besonderer Untersuchungen speziell zu ermitteln, dieselbe wird vielmehr lediglich in der oben (Ziff. 1) angegebenen Weise berechnet.

Bezüglich der Prüfung der Leistungsfähigkeit ꝛc. durch die visitirenden Beamten hat die Bestimmung in § 55 Ziff. 4 Abs. 2 der Instruktion in Anwendung zu kommen.

6) Soll in einer Materialbrennerei der Lutter auf einer besondern (zweiten) Blase abdestillirt werden, so kann natürlich die hiefür bestimmte Zeit von den deklarirten Betriebsstunden (im obigen Beispiele 147) nicht in Abzug gebracht werden, es sind vielmehr aldann diese Stunden voll für den Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen, so daß sich in dem gewählten Beispiele anstatt 29 Materialabtriebe — 37 Materialabtriebe mit einer aufschlagpflichtigen Materialmenge von 27 Hektoliter 20 Liter ergeben würden.

Ganz das Gleiche gilt für solche Brennereien, in welchem Lutter überhaupt nicht überdestillirt wird.

Die aufschlagfreie Benützung einer zweiten Blase zum Lutterabtrieb unterliegt keinem Bedenken, es muß jedoch die Zeit der eventuellen Benützung derselben bei Abgabe der Betriebserklärung besonders deklarirt werden, und hat alsdann in diesen Fällen die Aufschlageinnehmerei auf die Dauer der Materialabtriebe das zur zweiten Blase gehörige Kühlrohr nach Maßgabe der Bestimmung in §. 16 Ziff. 6 Abs. 3 der Instruktion unter Verschluß zu setzen; in unbedenklichen Fällen kann das einschlägige Hauptamt von dieser letztern Maßnahme absehen.

7) Wenn mehrere Brennvorrichtungen gleichzeitig zum Materialabtriebe verwendet

Ewiger Bund

werden wollen, so ist dieß in der Betriebserklärung besonders anzugeben und es findet alsdann für jede Brennvorrichtung die Aufschlagberechnung gesondert statt; im übrigen sind hier die obigen Bestimmungen gleichmäßig anzuwenden.

8) Gemische verschieden besteuerter Stoffe können zwar verarbeitet werden, es ist jedoch in solchen Fällen der relativ höchste Steuersatz vom ganzen Gemisch der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen und die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach den für das Aerar günstigsten Normalabtriebsverhältnissen (cf. Ziffer 3 Abs. 2 oben) zu berechnen.

9) Die oben (Ziffer 8) erwähnten Normalabtriebsverhältnisse finden nur Anwendung bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion (bestehend aus Blase, Helm und Kühlrohr) mit unmittelbarer Feuerung. Bei allen andern Apparaten, und daher namentlich auch bei jenen, in welchen die Destillation mittelst Einleitung von Dampf stattfindet, muß die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden, die nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 55 Ziffer 6 der Instruktion vorzunehmen sind, ermittelt und von der General-Zoll-Administration festgestellt werden. Bis dieß geschehen ist, hat der Betheiligte den Materialaufschlag zu entrichten.

Gleiches hat einzutreten, wenn eine auf die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Einfluß habende Veränderung dieser Vorrichtung vorgenommen worden ist.

10) Bei zwei- und mehrtheiligen Apparaten (Blase, Vorwärmer, ꝛc. ꝛc.) ist bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit und bei der Aufschlagberechnung nur die sog. erste Blase, in welcher die eigentliche Destillation stattfindet, in Betracht zu ziehen.

11) Hinsichtlich anderer als der oben Ziffer 3 genannten Stoffe wird von einer allgemeinen Feststellung der Normalabtriebsverhältnisse abgesehen.

Sollte für solche Stoffe auf dem Wege des freien Uebereinkommens der Aufschlag abfindungsweise entrichtet werden wollen, so hat die General-Zoll-Administration vorschriftsmäßige Probebrände vornehmen zu lassen und, sofern für die betreffenden Stoffe ein Steuersatz bereits feststeht, auf Grund der gepflogenen Ermittlungen die fraglichen Normalabtriebsverhältnisse zu regeln, andernfalls aber die Regelung derselben durch Antrag an das Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

Bis diese Regelung erfolgt, ist auch hier der Materialaufschlag — eventuell nach

Ewiger Bund

einem von der General-Zoll-Administration provisorisch zu bestimmenden Satze — zu berechnen, beziehungsweise zu entrichten.

12) Allenfallsige Modifikationen der § 55 Ziff. 1 und §. 56 Ziff. 3 der Instruktion festgestellten Normalabtriebsverhältnisse bleiben dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 57.

Abfindung bei Verwendung von Abfällen der eigenen Biererzeugung.

1) Werden in den mit dem Betriebe einer Brauerei verbundenen Brennereien nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet, so ist die der Abfindungsberechnung zu Grunde zu legende Materialmenge nicht nach der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung (§§. 55 und 56 der Instruktion), sondern nach der zur Bierbereitung verwendeten Malzquantität zu bemessen.

(Art. 25 Ziffer 1 Abs. 2 des Gesetzes.)

In diesen Fällen kommt also gar nicht in Betracht, zu welchem Theile die Brennblase gefüllt wird und wie viele Materialabtriebe innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode stattfinden, es wird vielmehr ohne Rücksicht auf die Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung die Materialmenge, welche der Aufschlagberechnung zu Grunde gelegt wird, lediglich aus der vom Betheiligten zur Bierbereitung verwendeten und der Aufschlageinnehmerei durch die Ausstellung der Poletten, Führung der Manualien und Polettentagebücher ohnehin bekannten Malzmengen berechnet und der Aufschlag aus der hienach gefundenen Zahl unter Zugrundlegung eines Steuersatzes von 50 ₰ vom Hektoliter Brauereiabfälle festgestellt.

2) Um den Abfindungsbetrag berechnen zu können, ist es also nur nöthig, zu wissen

a) wie viel Malz zur Erzeugung jener Bierquantitäten verwendet wurde, deren Rückstände abgetrieben werden sollen und

b) welche Menge solcher Rückstände auf 1 Hektoliter Malz treffen.

Die Aufschlagabfindung nach Maßgabe des Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 ist nur in jenen Fällen zulässig, in welchen der Betheiligte für alle während einer Biersudperiode aus den zur Braun- und Weiß-Bierbereitung verwendeten

Malzquantitäten erhaltenen, zur Branntweinbereitung geeigneten Abfälle den Branntweinaufschlag entrichtet.

Hienach bietet, da nach einem billig bemessenen Durchschnittssatz bis auf Weiteres anzunehmen ist, daß auf 1 Hektoliter Braumalz 25 Liter in der Brennerei verwendbare Abfälle treffen und die vom Aufschlagpflichtigen innerhalb einer Biersudperiode zum Bierbrauen verwendeten Malzmengen ohnehin bekannt sind (cfr. Ziffer 1), die Berechnung der Abfindungssumme keine Schwierigkeit; es würde sich, wenn z. B. die Abfälle von 1200 Hektoliter Malz zu Branntwein verarbeitet worden sind, die aufschlagpflichtige Materialmenge auf 300 Hektoliter und der Abfindungsbetrag auf 150 ℳ erstellen.

3) Die Aufschlagschuldigkeit ist bei dieser Art der Abfindung nicht für die Abfälle jeder einzelnen zur Biererzeugung verwendeten Malzquantität, sondern erst am Schlusse jedes Vierteljahres auf Grund der Vorträge in den betreffenden Manualien ꝛc. für die Abfälle des dortselbst für die einzelnen Branntweinbrenner ausgewiesenen Gesammt-Vierteljahrs-Malzverbrauchs zu berechnen.

4) Diese Abfindung findet statt auf dem Wege eines freien Uebereinkommens zwischen den betheiligten Brennern und der Aufschlageinnehmerei; das Uebereinkommen ist auf je ein volles Betriebsjahr abzuschließen. Wollen die betheiligten Brauereibrenner dieses Uebereinkommen nicht abschließen, so unterliegen sie dem Materialaufschlag nach Art. 4 des Gesetzes. Auf umgeschlagenes Bier findet diese Art der Abfindung überhaupt keine Anwendung.

5) Eine aus was immer für einem Grunde eintretende Beschränkung in der Verwendung der Brauereiabfälle wird bei der Berechnung der aufschlagpflichtigen Materialmenge nicht in Betracht gezogen. Nachlaß kann nur in den Fällen des §. 5 Ziffer 9 der Instruktion und beim Vorhandensein der dortselbst erwähnten Voraussetzungen gewährt werden.

Betriebsvorschriften.

§. 58.

Betriebsanmeldung und Feststellung des Aufschlags.

1) Der Betrieb ist bei der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahre mindestens drei Tage, bei den folgenden Anmeldungen aber spätestens am Tage vor der ersten

Einmaischung beziehungsweise dem ersten Brenntage der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes nach dem anliegenden mit Probeeinträgen versehenen Muster Beilage XXIV schriftlich zu erklären.

Beilage XXIV

(Art. 25 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Diese Erklärung, welche insbesondere die zum Brennen bestimmte Stoff-Gattung und die Maisch- (Material-) und Lutterabtriebszeit, sowie die in Betrieb zu setzenden Brennvorrichtungen nachzuweisen hat, muß in doppelter Ausfertigung übergeben, und darf dazu nur das von der Aufschlagverwaltung unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.

Dem Formular ist eine Anleitung für den Brennereibesitzer vorgedruckt, welche derselbe genau zu beachten hat.

3) Die Einnehmerei hat sofort nach Uebergabe der Betriebserklärung zu prüfen, ob bei Anfertigung derselben richtig verfahren wurde und die in der vorgedruckten Anleitung gegebenen Vorschriften beachtet worden sind, sowie insbesondere, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (cfr. Art. 5 des Gesetzes und §§. 55 und 56 der Instruktion) zur Zulassung der Brennerei zur Aufschlag-Abfindung und die in §. 19 Ziffer 4 der Instruktion allegirten allgemeinen Voraussetzungen zum Betriebsbeginne gegeben sind.

Sollte sich bei dieser Prüfung irgend ein Mangel ergeben, so ist die Betriebserklärung entweder sofort von kurzer Hand zu berichtigen — was insbesondere bei allen unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — oder an den Betheiligten zurückzugeben, und wird dieselbe in diesem letzteren Falle als nicht eingereicht angesehen. Sodann hat der Aufschlageinnehmer in beiden Exemplaren die Spalten 1 mit 16 auszufüllen, in Spalte 17 den Abfindungsbetrag festzustellen und durch Beisetzung seiner Namensunterschrift und des Datums in Spalte 18 die Betriebserklärung zu genehmigen.

(Art. 25 Ziffer 2 Abs. 3 des Gesetzes.)

Das eine Exemplar derselben wird, nachdem beide Exemplare mit den Buchstaben A und B bezeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, an den Aufschlagpflichtigen ausgehändigt und muß von ihm an einem den Aufschlagbediensteten jederzeit zugänglichen Orte in der Brennerei eventuell in der Wohnstube noch vor Beginn des Betriebs niedergelegt, dortselbst aufbewahrt und unbeschädigt erhalten und binnen drei Tagen nach Ablauf der Abfindungsperiode an die Aufschlageinnehmerei zurückgeliefert werden.

(Art. 25 Siff. 2 Abs. 3 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

Die Zurücklieferung kann auch durch die Aufschlagbediensteten vermittelt werden.

Die Duplikate der Betriebserklärungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 19 Ziff. 10 der Instr. zu behandeln.

4) Die Vorschriften in §. 19 Ziff. 5, Ziff. 7 Abs. 4, 5 und 6, Ziff. 8, Ziff. 9 Abs. 3 und Ziff. 11 der Instruktion finden auf die Betriebserklärungen gleichmäßige Anwendung.

5) Mit den eingereichten und vollzogenen Betriebserklärungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 20 der Instruktion zu verfahren.

6) Die Vorschrift in §. 42 Ziffer 2 lit. f der Instruktion findet in Ansehung der von den Abfindungsbrennern benützten Brennvorrichtungen und des Rauminhaltes derselben auf die Betriebserklärungen gleichmäßige Anwendung.

7) Denjenigen Inhabern von landwirthschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes), welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, und den Eigenbrennern ist gestattet, die Betriebserklärung bei der Aufschlageinnehmerei auch mündlich abzugeben.

(Art. 25 Ziff. 2 Abs. 2 des Gesetzes)

Eigenbrenner sind diejenigen Brenner, welche nur nichtmehlige Stoffe eigener Erzeugung verarbeiten. Die Eigenschaft eines Eigenbrenners geht jedoch nicht verloren, wenn das Material eigener Ernte durch Zukauf einer solchen Menge Material ergänzt wird, um einen ganzen Tag ununterbrochen brennen zu können; auch sind diejenigen Personen, welche Heidelbeeren, Schleedornbeeren und ähnliche Beerenfrüchte sammeln, um sie selbst abzubrennen, zu den Eigenbrennern zu rechnen.

In einem solchen Falle (Abs. 1) hat der Aufschlageinnehmer die bezüglichen Erklärungen des Betheiligten in das Muster Beilage XXIV selbst einzutragen und dem Brennereiinhaber die abgegebene Deklaration auf der ersten Seite des Formulars unterschriftlich anerkennen zu lassen. Es bedarf auch hier einer doppelten Ausfertigung der Betriebserklärung, welche im Uebrigen ganz nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in Ziffer 1/6 zu behandeln ist.

Falls die in Abs. 1 bezeichneten Brenner eine schriftliche Betriebserklärung abgeben wollen, wozu sie befugt sind, so haben sie sich hiezu des erwähnten Formulars zu bedienen.

8) Die in Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Brenner haben ein

Ewiger Bund

Beilage XXV. schriftliches Uebereinkommen nach dem anliegenden Muster Beilage XXV mit der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes für die Dauer je eines Betriebsjahres abzuschließen.

Das Uebereinkommen, welches zugleich als Betriebserklärung gilt, ist in doppelter Ausfertigung herzustellen und das eine Exemplar dem Betheiligten, welcher dasselbe 3 Tage nach Ablauf der Abfindungsperiode wieder an die Einnehmerei zurückliefern muß, auszuhändigen, das andere aber bei der Einnehmerei zurückzubehalten.

Im Uebrigen finden auf die weitere Behandlung dieser beiden Exemplare die Bestimmungen in Ziffer 1,6 oben sinngemäße Anwendung.

Die Berechnung des Abfindungsbetrags erfolgt am Schlusse jedes Quartals auf Grund der nach Ausweis des Manuals in der betreffenden Brauerei im bezüglichen Quartale gebrochenen Malzmenge in der auf der zweiten Seite des Formulars exemplifizirten Weise.

Dem Aufschlagpflichtigen ist seine Branntweinaufschlagschuldigkeit zugleich mit seiner Malzaufschlagschuldigkeit bekannt zu geben.

Dem Anmeldungsregister ist in jedem Quartale eine beglaubigte Abschrift des Uebereinkommens, welche die Berechnung der Aufschlagschuldigkeit für das betreffende Quartal zu enthalten hat, beizulegen, dem Anmeldungsregister für das III. Quartal jeden Jahres aber das vom betheiligten Brenner zurückgelieferte Exemplar des Uebereinkommens beizufügen.

§. 59.

Benützung von Destillirgeräthen ꝛc. während der Abfindungsperiode.

1) Während der Abfindungsperiode dürfen keine andern Destillirgeräthe als die in der Betriebserklärung angegebenen benützt und diese Geräthe in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nicht verändert werden; auch ist es nicht gestattet, während einer Abfindungsperiode andere als die erklärten Stoffe von einerlei Steuersatz in Verwendung zu nehmen.

(Art. 25 Ziff. 3 des Gesetzes.)

Ewiger Bund

§. 60.

Verwendung von Nebengefäßen in den der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien.

Werden in einer Brennerei mehlige Stoffe verarbeitet, so muß die Bereitung der Maische bis zur Ueberführung in die Brennvorrichtung in der Regel in denselben Gefäßen geschehen, d. i. es dürfen ohne besondere Genehmigung der einschlägigen Hauptzollämter Vormaischbottiche und Kühlvorrichtungen in solchen Brennereien nicht benützt werden.

(Art. 25 Ziffer 4 des Gesetzes.)

In unbedenklichen Fällen hat jedoch das Hauptamt die Benützung von Vormaischbottichen und von Kühlvorrichtungen den Betheiligten auf Ansuchen zu gestatten.

(Art. 25 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Da durch die Gestattung solcher Geräthe ermöglicht wird, daß auch die in Frage stehenden kleinen Brennereien sich die Vortheile der Dickmaischung aneignen, so haben die Hauptzollämter allen Brennereibesitzern, welche um diese Begünstigung nachsuchen, dieselbe zu gewähren, soferne gegen die Zuverlässigkeit der Brenner ein Bedenken nicht besteht. Die Begünstigung ist jedoch in allen Fällen nur in stets widerruflicher Weise zu ertheilen und dann zurückzuziehen, wenn mit Grund zu befürchten steht, daß mit diesen Geräthen Mißbrauch getrieben wird.

§. 61.

Abfindungsperioden.

1) Jede Abfindungsperiode muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern aber von mindestens 24 Stunden umfassen.

(Art. 25 Ziff. 5 Abs. 1 des Gesetzes.)

Für die landwirthschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes) wird auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß die Abfindungsperiode — mindestens 12 Stunden umfaßt.

Es bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, für die Eigenbrenner

Ewiger Bund

und für die landwirthschaftlichen Brennereien die Abfindungsperioden noch weiter zu kürzen, wenn sich hiefür ein Bedürfniß herausstellen sollte und vom Standpunkte der Gefällssicherheit aus kein Bedenken besteht.

2) Bei sich ergebenden Zwischenräumen im Betriebe kann die Abfindung entweder einzeln für jeden Betriebsabschnitt (Abfindungsperiode) gewährt oder sogleich auf sämmtliche Betriebsabschnitte innerhalb eines und desselben Kalendermonats erstreckt werden.

(Art. 25 Ziff. 5 Abs. 3 des Gesetzes.)

Hienach erscheint es unbedenklich zulässig, innerhalb eines Kalendermonates mehrmals Betriebserklärungen abzugeben, oder eine Betriebserklärung auf mehrere Abfindungsperioden auszudehnen; es wird hiebei nur erfordert, daß jede Abfindungsperiode

a) bei landwirthschaftlichen Brennereien auf mindestens 12 Stunden,

b) bei Eigenbrennern auf mindestens 24 Stunden d. i. einen Tag und

c) bei andern Brennern auf mindestens 72 Stunden d. i. drei Tage

sich erstreckt.

Landwirthschaftliche Brenner können von 12 Stunden ab auf weitere je vier Stunden (z. B. auf 16 und 20 Stunden), Eigenbrenner und andere Brenner aber nur auf je volle weitere 24 Stunden (z. B. auf 48, 72 ꝛc. Stunden — zwei, drei ꝛc. Tage — beziehungsweise auf 96, 120 ꝛc Stunden — vier, fünf ꝛc. Tage —) abgefunden werden, wobei noch bemerkt wird, daß die Abfindungsperiode zu jeder Stunde (z. B. 7 Uhr Morgens ꝛc.) beginnen kann.

Landwirthschaftliche Brennereien haben auf die Begünstigung in §. 55 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion nur dann Anspruch, wenn sich die Abfindungsperiode auf mindestens je einen ununterbrochenen vollen Tag oder je eine ununterbrochene volle Woche erstreckt, so daß z. B. bei einer Abfindungsperiode von 12 oder mehr Stunden diese 12 oder mehr Stunden bei der Aufschlagberechnung ganz in Ansatz kommen, wogegen bei einer Abfindungsperiode von ununterbrochen 24 oder 36 Stunden nur 21 beziehungsweise 33 Stunden und bei einer solchen von 48 oder 60 Stunden nur 42 beziehungsweise 54 Stunden ꝛc. in Anrechnung zu bringen sind.

3) Zwischenräume der vorbezeichneten Art werden vorzugsweise bei landwirthschaftschaftlichen Brennereien eintreten, da dieselben ihren Brennereibetrieb hauptsächlich nach dem Bedarf an Schlempe richten.

Ewiger Bund

Die Betriebsabschnitte können hier von den Betheiligten innerhalb je eines Monats ganz nach Bedürfniß gewählt werden, so daß es zuläßig ist, für alle Tage des Monats oder nur für einzelne Tage oder für je über den zweiten oder den dritten oder den siebenten ꝛc. Tag und zwar für je 12 bis 24 Stunden für jeden dieser Tage zusammen oder einzeln den Betrieb zu erklären.

Der Aufschlagbetrag ist für alle in eine Betriebserklärung aufgenommenen Abfindungsperioden zusammen zu berechnen.

4) Wenn bei Maischbrennereien die bei der Abfindung ursprünglich deklarirte Zeit (Abfindungsperiode) zum Abtriebe der Maische nicht ausreicht, so kann eine Verlängerung auf weitere je vier Stunden eintreten, es muß aber alsdann eine neue Betriebserklärung abgegeben und der Aufschlag für die einzelnen Stunden berechnet werden, und darf zwischen der ersten und zweiten Abfindungsperiode kein Zeitzwischenraum liegen.

Bei andern Brennereien kann in solchen Fällen nur eine neue Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 oben stattfinden.

5) Die Frist von der erstmaligen Einmaischung mehliger Stoffe bis zum Beginne der Brennzeit ist nach der Bestimmung zu Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zu bemessen

(Art. 25 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes cfr. auch § 36 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion).

Wegen allenfallsiger Erweiterung der Gährfrist in einzelnen unbedenklichen Fällen findet die Bestimmung in §. 36 Ziff. 2 der Instruktion hier gleichmäßige Anwendung, wogegen die Vorschriften in Art. 23 Ziff. 1 und 5 und Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes auf die Abfindungsbrennereien nicht anwendbar sind.

§. 62.

Abfindung im Wege des freien Uebereinkommens.

1) Welche Brennereien im Wege des freien Uebereinkommens zur Aufschlagabfindung zugelassen werden können, ist in §. 53 Ziff. 3 der Instruktion näher angegeben.

Wenn gegen die Erklärung des Betheiligten eine Erinnerung nicht besteht, so ist zwischen diesem und der Aufschlageinnehmerei das Uebereinkommen schriftlich nach Maßgabe des anliegenden, die Vertragsbedingungen enthaltenden Musters Beilage XXVI in doppelter Ausfertigung abzuschließen.

Beilage XXVI.

Ewiger Bund

2) Im Uebereinkommen muß insbesondere die zu benützende Brennvorrichtung, die Gattung des Materiales, welches abgebrannt werden will und die Zeit, innerhalb welcher die Brennvorrichtung in Thätigkeit sein soll, angegeben sein.

3) Auf diese Art der Aufschlagabfindung finden alle Bestimmungen über die obligatorische Abfindung von Materialbrennereien (cfr. Art. 5 Abs. 1 und 3, dann Art. 25 Ziff. 1 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1 und Abs. 3, Ziff. 3, Ziff. 5 Abs. 1 und Abs. 3 und Ziff. 6 des Gesetzes, sowie die einschlägigen Bestimmungen in §§. 53, 56, 58, 59 und 61 der Instruktion) gleichmäßige Anwendung, wobei insbesonders zu bemerken kommt, daß das Uebereinkommen zugleich als Betriebserklärung gilt und daher auch wie eine solche zu behandeln ist, sowie daß die auf dem Wege des freien Uebereinkommens abgefundenen Brennereibesitzer auch während der fünfjährigen Uebergangsperiode die vollen Steuersätze (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes) von der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die Dauer der Abfindungsperiode berechneten Materialmenge zu entrichten haben.

(cfr. Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes und §. 56 Ziffer 3 der Instruktion).

4) Wenn die im Uebereinkommen festgesetzten Vertragsbestimmungen nicht erfüllt werden, so kann — abgesehen von einer allenfalls verwirkten Strafe — das zuständige Hauptzollamt die gewährte Abfindung jederzeit zurückzunehmen, und es tritt alsdann der Materialaufschlag an die Stelle der Aufschlag-Abfindung.

(Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes.)

Die Abfindung ist unter allen Umständen dann zurückzunehmen, wenn durch dieselbe die Sicherheit des Gefälls gefährdet erscheint. Solchenfalls hat die Aufschlageinnehmerei an das vorgesetzte Hauptamt zu berichten, welches den Zeitpunkt, von dem ab der Materialaufschlag eintritt, nach Gestalt der Sache zu bestimmen und das weiter Erforderliche zu verfügen hat.

§. 63.

Abfindung von kleinen Brennereien während der Uebergangsperiode.

A.

1) Den zur Zeit von der Gewerbsteuer befreiten, blos landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Brennereien mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und un-

Ewiger Bund

mittelbarer Feuerung, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzt, kann gestattet werden, während der der Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten. Neu entstehende dergleichen Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

(Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes.)

2) Die in Ziff. 1 bezeichneten Brennereien werden auf dem Wege des freien Uebereinkommens, zu dessen Abschließung die Aufschlageinnehmereien befugt sind, zur Entrichtung des Pauschale zugelassen. Die Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 3 unten ist allen bezüglichen Brennereien zu gewähren, und sind hievon nur jene auszunehmen, bei welchen gegründeter Verdacht besteht, daß sie die Begünstigung mißbrauchen werden. Glaubt die Aufschlageinnehmerei die Zulassung versagen zu sollen, so hat sie dieß dem Betheiligten zu eröffnen. In einem solchen Falle tritt alsdann die Aufschlagabfindung nach Art. 5 und 25 des Gesetzes ein, was übrigens nach Ablauf der auf die Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre allgemein zu geschehen hat.

3) Die Bedingungen, unter welchen Besitzer von Brennereien der vorbezeichneten Art zur Entrichtung der Pauschale zugelassen werden können, werden wie folgt festgesetzt:

a) Die Begünstigung kann nur solchen Maischbrennereien gewährt werden, welche dermalen von der Gewerbsteuer befreit sind, den Nachweis hierüber durch ein Certifikat des einschlägigen Rentamtes liefern und blos landwirthschaftlichen Zwecken dienen; Brennereien, welche lediglich zur Bereitung von Haustrunk betrieben werden, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

b) Die Brennvorrichtung darf nur aus einer, einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzenden Brennblase mit Helm, Kühlrohr und Kühlfaß bestehen und mit unmittelbarer Feuerung (ohne Anwendung eines Wasser-, Dampf- oder Sandbades) versehen sein; Brennereien mit dem einfachen Pistorius'schen Brennapparate können zur Entrichtung des Pauschale nicht zugelassen werden.

c) Die bei Abschluß des Uebereinkommens vorhandenen Destillirgeräthe dürfen

Ewiger Bund

während des Betriebsjahres nicht verändert und andere als die deklarirten dergl. Geräthe nicht benützt werden.

d) Es dürfen in einem Betriebsjahre (1. August bis 31. Juli) nicht mehr als 15 Hektoliter Bottichraum bemaischt werden.

e) Die Zeit zum Einmaischen und Brennen kann der Betheiligte nach Belieben wählen; es muß jedoch gemäß der auch hier Anwendung findenden Vorschriften des §. 16 Ziffer 13 der Instruktion der Blasenhelm nach Beendigung des Brennens sofort von der Blase abgenommen und darf nicht eher wieder auf die Blase gesetzt werden, als das Brennen von neuem beginnt. Der gezogene Lutter kann in der vorhandenen Blase jederzeit abdestillirt werden; die Zeit für den Lutterabtrieb ist bei den Einträgen in das Register über die Abnahme ꝛc. der Helme als Brennzeit mitzurechnen.

f) Der Aufschlag beträgt für ein Betriebsjahr 6 ℳ.

Dieser Betrag ist in der ersten Hälfte des auf den Schluß jenes Quartals folgenden Monats, in welchem der Betheiligte innerhalb eines Betriebsjahres zum letztenmale gebrannt hat, zu entrichten.

g) Jeder Brennereiinhaber, welcher von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dieß der Aufschlageinnehmerei seines Bezirks mindestens einen Tag vor Beginn des Betriebs unter Vorlage des unter lit. a erwähnten — während der fünfjährigen Uebergangsperiode für jede bezügliche Brennerei nur einmal abzugebenden — Certifikates mündlich zu erklären. Die Aufschlageinnehmerei hat, wenn die Prüfung der Erklärung ergibt, daß die vorstehenden Bedingungen gegeben sind und sonst kein Bedenken besteht, den Antrag zu genehmigen und mit dem betreffenden Brenner ein Uebereinkommen nach dem anliegenden, die Vertragsbedingungen enthaltenden Muster Beilage XXVII in doppelter Ausfertigung für je ein Betriebsjahr abzuschließen.

Beilage XXVII.

Das schriftlich ausgefertigte Uebereinkommen, in welchem die Monate, in denen der Betheiligte brennen will, anzugeben sind und in das der Aufschlagbetrag einzustellen ist, ist zugleich als Betriebserklärung zu betrachten, und daher auch wie eine solche zu behandeln; auf dieselbe finden die Bestimmungen im §. 58 Ziff. 1|6 der Instruktion entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

h) Wenn die obigen Bedingungen vom Brennereiinhaber nicht eingehalten werden, so ist die Begünstigung unbeschadet einer allenfalls erforderlichen Straf-einschreitung sofort zu widerrufen und ist in solchen Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 62 Ziff. 3 Schlußsatz der Instruktion zu verfahren.

Strafeinschreitung nach Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes ist insbesondere veranlaßt, wenn der Betheiligte in einem Betriebsjahre mehr als 15 Hektoliter Bottichraum bemaischt, in welchem Falle auch eine entsprechende Steuernachzahlung stattzufinden und die gewöhnliche Abfindung einzutreten hat.

4) In Fällen der vorliegenden Art hat eine Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in keiner Weise zu erfolgen.

B.

5) Den mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung versehenen bermalen von der Gewerbsteuer befreiten Brennereien für Heidelbeeren, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzt, kann (auch wenn der in demselben bereitete Branntwein mit zum Haustrunk bestimmt ist), während der der Einführung des Gesetzes nächstfolgenden fünf Betriebsjahre ebenfalls gestattet werden, den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten. Neu entstehende dergleichen Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

(Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes).

6) Auf diese Brennereien finden die Bestimmungen in Ziff. 2 oben entsprechende Anwendung.

7) Die Bestimmungen in Ziffer 3 lit. a|h oben finden hier mit nachstehenden Modifikationen sinngemäße Anwendung:

a) es dürfen in einem Betriebsjahre nicht mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren abgebrannt werden. Wenn andere Stoffe neben den Heidelbeeren abgebrannt werden wollen (oder auch Gemische von Heidelbeeren mit anderen Materialien), so kann die Begünstigung überhaupt nicht zugestanden und muß eventuell zurückgezogen werden;

b) der Aufschlag beträgt für ein Betriebsjahr 1 ℳ;

Ewiger Bund

c) dem Uebereinkommen Beilage XXVII ist nach lit. b der Ziffer 2 noch der Zusatz „c) keine andern Stoffe als Heidelbeeren zu verwenden" anzufügen.

Strafeinschreitung nach Art. 36 Ziffer 3 des Gesetzes ist insbesondere dann veranlaßt, wenn der Betheiligte in einem Betriebsjahre mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren oder Stoffe der in Art. 4 lit. b bezeichneten Art verwendet, in welchen Fällen auch eine entsprechende Steuernachzahlung stattzufinden und eventuell Aufschlagabfindung nach den gewöhnlichen Bestimmungen einzutreten hat.

8) Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung hat auch hier nicht stattzufinden.

D. Fabrikataufschlag.

§. 67.

Brennereien, welche dem Fabrikataufschlag unterliegen.

1) Zur Entrichtung des Fabrikataufschlags an Stelle des Maischraum- und Material-Aufschlags (Art. 3 und 4 des Gesetzes) können Brennereien zugelassen werden, in welchen die Brennereivorrichtung mit einem besondern von der Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung versehen wird.

(Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist der Fabrikataufschlag — im Gegenhalte zu den Steuerformen der Art. 3 und 4 des Gesetzes — nur eine fakultative Steuerform; es hat sohin kein Brennereibesitzer ein Recht auf Zulassung zum Fabrikataufschlage, wie auch kein Brennereibesitzer von der Aufschlagverwaltung genöthigt werden kann, sich dem Fabrikataufschlag zu unterwerfen.

Die der Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien (Art. 5 des Gesetzes) sind von der Zulassung zum Fabrikataufschlag überhaupt ausgeschlossen, ebenso diejenigen andern Brennereien, in welchen technische Hindernisse der Verwendung des Spiritusmeßapparates (z. B. die Benützung derselben Brennvorrichtung zum Rauh- und Feinbrand) entgegenstehen.

Ewiger Bund

Abgesehen von den Fällen in §. 75 der Instruktion ist es unzulässig, daß dieselbe Brennerei bald den Maischraum- oder Material-Aufschlag, bald den Fabrikataufschlag entrichtet.

3) Im aufschlagpflichtigen Betriebe ist zur Zeit nur der Spiritusmeßapparat der Gebrüder Siemens u. Cie. in Charlottenburg zugelassen. Es wird auf die besonders mitgetheilte Zeichnung und Beschreibung des Spiritusmeßapparates Bezug genommen.

Jeder Spiritusmeßapparat, welcher im aufschlagpflichtigen Betriebe verwendet werden will, muß zuvor von der k. Normal-Eichungs-Kommission in München beglaubigt sein. Hierüber wird ein Certifikat ausgefertigt und der Apparat vor der Abgabe an den Bestimmungsort amtlich unter Verschluß gesetzt.

§. 68.

Bedingungen der Zulassung zum Fabrikataufschlag.

1) Branntweinbrenner, welche die Zulassung zur Entrichtung des Fabrikataufschlags in Anspruch nehmen wollen, haben den darauf gerichteten Antrag bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Der Antrag ist sofort dem vorgesetzten Hauptamte vorzulegen.

2) Der Amtsvorstand oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Hauptamtsmitglied hat sofort unter Zuziehung der Einnehmereibediensteten eine Besichtigung der Brennerei vorzunehmen und die Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln festzustellen, welche nach der Art des Betriebes, sowie nach der Beschaffenheit der Betriebsräume, der Brennvorrichtung und des Kühlapparates erforderlich sind, um den Meßapparat zuverlässig aufstellen zu können, Störungen im regelmäßigen Gange, sowie Beschädigungen desselben vorzubeugen und die Wegschaffung von Branntwein vor seinem Durchgang durch den Meßapparat zu verhindern. Bei dieser Feststellung sind die nachfolgenden Anordnungen (cfr. §. 69 Ziffer 3, 5 und 6 der Instruktion) entsprechend zu beachten und ist zugleich zu ermitteln, welche bauliche oder sonstige Veränderungen im Brennereilokal noch erforderlich sind, um den zu stellenden Anforderungen Genüge zu leisten. Ueber diese in Form eines Gutachtens auszufertigende Feststellung ist der Brennereibesitzer zu hören, und ist sodann dies Gutachten nebst den etwaigen Einwendungen des Brennerei-

Ewiger Bund

besitzers und den Bemerkungen des Hauptamts der General-Zoll-Administration zur Entscheidung vorzulegen, wobei insbesondere auch anzugeben ist, ob etwa technische Hindernisse bezüglich der Zulassung des Apparates, z. B. in Folge gleichzeitiger Benützung der nämlichen Brennvorrichtung zum Rauh- und Feinbrand bestehen.

3) Die General-Zoll-Administration hat — soferne der Verwendung des Apparats keine technischen Hindernisse entgegenstehen und daher die Zulassung zum Fabrikataufschlag überhaupt stattfinden kann — die zu treffenden Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 69 Ziffer 3, 5 und 6 der Instruktion und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles definitiv festzustellen und unter dem Vorbehalte, daß der Brennereibesitzer diesen Anordnungen vollkommen Genüge leistet, die Zulassung zum Fabrikataufschlage auszusprechen.

Diese Entscheidung ist dem Brennereibesitzer mit dem Ueberlassen zuzufertigen, einen Spiritusmeßapparat nebst allem Zugehör von der Fabrik der Gebrüder Siemens zu beziehen und denselben der Normal-Eichungs-Kommission in München zu übersenden, welche den Apparat je nach dem Ergebnisse der sofort vorzunehmenden Prüfung entweder unter Verschluß setzen und alsbald an den Besteller gelangen lassen, oder im Falle der Untauglichkeit an die Fabrik zurücksenden wird.

Die Anschaffung und Unterhaltung des Meßapparates, sowie die Kosten, welche auf den Transport derselben erwachsen und alle durch die Ausführung der nöthigen Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten obliegen dem Brennerei-Inhaber.

(Art. 26 Ziffer 1 Abs. 1 des Gesetzes.)

Bei Hefenbrennereien haben die betheiligten Aufschlagbehörden der Anschaffung des Meßapparates und bezw. der Zulassung derselben zum Fabrikataufschlag jeden thunlichen Vorschub zu leisten und falls die Anschaffung des Apparates nicht möglich sein sollte, diesen Brennereien ohne Weiteres die in §. 41 der Instruktion aufgeführten Erleichterungen — selbstverständlich unter dem Vorbehalte des Widerrufes im Falle eines Mißbrauchs — einzuräumen.

§. 69.

Aufstellung und Behandlung des Spiritus-Meßapparats.

1) Ist durch die General-Zoll-Administration die Zulassung zum Fabrikataufschlag

Ewiger Bund

ausgesprochen, der Spiritus-Meßapparat in der Brennerei eingetroffen und die Aufstellung desselben vorbereitet, so hat der Brennereibesitzer dem einschlägigen Hauptamte anzuzeigen, von welchem Tage ab der Meßapparat zur Aufstellung bereit ist; dieselbe kann nur geschehen, wenn die Brennerei außer Betrieb sich befindet. Sodann erfolgt, wenn möglich unter Leitung des Hauptamtsvorstandes, die Aufstellung des Apparates nach zuvoriger Rekognition und Lösung des von der Normal-Eichungskommission angelegten vom Brennereibesitzer zu erhaltenden Verschlusses.

8) Solange den von der General-Zoll-Administration auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3, 5, 6 und 7 oben erlassenen Anordnungen (cfr. auch §. 68 Ziffer 3 der Instruktion) nicht vollständig Genüge geleistet ist, darf die Entrichtung des Fabrikatauffschlags bezw. die Zulassung zur Entrichtung desselben nicht erfolgen (Art. 26 Ziffer 1 Abs. 2 des Gesetzes) und hat solchen Falles das einschlägige Hauptamt das Erforderliche zu verfügen.

§. 70.

Feststellung des Fabrikatauffschlags.

1) Der zu entrichtende Auffschlag wird vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 75 Ziff. 3 der Instruktion nicht nach den Deklarationen in den Betriebsplänen, sondern nach dem Ergebnisse der Messung durch den Apparat amtlich festgestellt. (Art. 26 Ziff. 7 des Gesetzes).

2) Diese Feststellung hat in der Regel am letzten Tage jedes Monats nach Beendigung der Brennzeit — wenn thunlich durch 2 Auffschlagbedienstete, jedenfalls unter Zuziehung des Auffschlageinnehmers — zu erfolgen.

Ueber diesen Akt ist ein Protokoll nach dem anliegenden Muster, Beilage XXIX, aufzunehmen, in welchem zunächst der Stand der beiden Zählwerke (für Spiritus und für Alkohol) vom Schlusse des vorhergehenden Monats, sowie vom Schlusse des laufenden Monats zu konstatiren und die Differenz zwischen diesen vier Ziffern im Protokolle zu vermerken ist. Beilage XXIX

Sodann ist der für den ganzen Monat treffende Auffschlag aus der während des Monats durch den Apparat geflossenen und vom Alkoholzählwerk angezeigten Menge

Ewiger Bund

absoluten Alkohols nach dem Satze von 26 ℳ. 20 ₰ für je 100 Liter zu berechnen und von der hienach ermittelten Summe der Betrag von 5 Prozent in Abzug zu bringen (cfr. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes). Die auf diese Weise gefundene Ziffer bildet — vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 Ziff. 2 lit. e der Instruktion — die Aufschlagschuldigkeit für den betr. Monat und ist im Protokolle hierüber Vormerkung zu machen.

Das Protokoll, in welchem alle vorkommenden Ziffern mit Zahlen und Worten geschrieben sein müssen, ist von den betheiligten Aufschlagbediensteten zu unterzeichnen und der Inhalt desselben vom Brennereibesitzer oder von dessen Stellvertreter unterschriftlich als richtig anerkennen zu lassen.

3) Das Protokoll bildet einen Beleg zum betreffenden Betriebsplan.

4) Ueber die behufs Festsetzung der monatlichen Aufschlagschuldigkeit ermittelten Angaben des Spiritusmeßapparates ist von den Aufschlagbediensteten eine fortlaufende, im Brennerei-Belegsheft aufzubewahrende und gleichzeitig zur Einsicht des Brennereibesitzers dienende kurze Notiz zu führen.

Betriebsvorschriften.

§. 71.

Geräthe-Anmeldung; Grundriß.

Beilage XXX.

1) Die Geräthe-Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster Beilage XXX in doppelter Ausfertigung bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei zu übergeben.

Diese Gerätheanmeldung entspricht der Hauptsache nach dem allgemeinen für die Geräthe-Anmeldungen vorgeschriebenen Muster; dieselbe muß indeß durch eine genaue Beschreibung der Brennvorrichtung und der Kühlgeräthe nach Analogie der bezüglichen Probeeinträge, sowie durch Angabe derjenigen Räume ergänzt werden, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen oder unmittelbar an dieselbe angrenzen.

(Art. 26 Ziff. 3 des Gesetzes.)

2) Der Grundriß, dessen Einreichung in duplo für alle Fabrikatbrennereien obligatorisch ist, hat sich nicht nur auf die eigentlichen Brennereiräume, sondern auch auf jene Räumlichkeiten zu erstrecken, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen oder unmittelbar an dieselbe angrenzen.

Ewiger Bund

Der Grundriß ist gegebenen Falles nach Etagen darzustellen.

Die in demselben bezeichnete Stellung der Geräthe muß solange beibehalten werden, als nicht etwaige Abänderungen durch Einreichung eines neuen Grundrisses bei der zuständigen Einnehmerei angezeigt sind.

(Art. 25 Ziff. 3 des Gesetzes).

3) Bei bereits inventarisirten, später zur Entrichtung des Fabrikataufschlages zugelassenen Brennereien sind Geräteanmeldung und Grundriß nur nach den vorstehenden Bestimmungen zu vervollständigen, insoferne hiedurch die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Ist letzteres zu besorgen, so ist eine neue Geräthe-Anmeldung ꝛc. einzufordern.

4) Die Erledigung der Geräthe-Anmeldung und des Grundrisses erfolgt in der gewöhnlichen Weise, indem das eine Exemplar mit der Bescheinigung der geschehenen Eintragung im Inventarium beziehungsweise der Grundriß mit dem amtlichen Visa versehen, dem Anmeldenden als Ausweis zurückgegeben, das andere aber vom Aufschlageinnehmer an sich genommen wird, welchem nunmehr obliegt, die Angaben in Bezug auf die angemeldeten Räumlichkeiten, Zahl, Rauminhalt und Stellung der Geräthe, insbesondere aber hinsichtlich der erschöpfenden Beschreibung der Destillir- und Kühlgeräthe zu prüfen, die Richtigkeit derselben zu bescheinigen und eventuell beide Exemplare zu berichtigen. Den Rauminhalt der angemeldeten Geräthe anlangend, so ist nur die Vermessung der Gährbottiche und Destillirgeräthe erforderlich, bei allen übrigen Geräthen ist die Angabe des Brennereibesitzers bezüglich ihres Inhaltes als maßgebend zu betrachten. Das eine mit dem Prüfungsvormerk des Aufschlageinnehmers versehene Exemplar der Anmeldung und des Grundrisses wird mit den aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen zu den Akten der Aufschlageinnehmerei genommen, während das andere mit dem Duplikat des Grundrisses und der Vermessungsverhandlungen in der Brennerei zurückbleibt, wo es in den Brennereiakt einzuheften und mit denselben an jenem Orte aufzubewahren ist, wo der Betriebsplan aufbewahrt wird.

5) Die Größe und Zahl der Nebengefäße z. B. der Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Maischreservoirs ꝛc. bedürfen der Genehmigung nicht; der Brennereibesitzer ist vielmehr in dieser Beziehung völlig unbeschränkt. Es gilt dieß namentlich auch von den Hefengefäßen, welche der dem Fabrikataufschlage unterliegende Brennereibesitzer — die richtige Anmeldung derselben vorausgesetzt — in beliebiger Anzahl und Größe benützen kann.

(Art. 26 Ziff. 3 des Gesetzes).

Ewiger Bund

Hiebei wird noch zur näheren Erläuterung der Bestimmungen im §. 41 Ziff. 5 der Instruktion bemerkt, daß die Benützung von Nebenbottichen und von Abschöpfwannen (cfr. §. 41 Ziff. 3 Nr. I und Nr. II lit. A der Instruktion) ebenfalls keiner Genehmigung bedarf, nachdem diese Gefäße als Nebengefäße im Sinne der angeführten Gesetzesstelle zu erachten sind.

§. 72.

Beschränkungen bezüglich der Maischbereitung und Brennfrist.

1) Bezüglich der Zeit, innerhalb welcher die Einmaischungen vorgenommen werden dürfen, gelten die Bestimmungen des Art. 23 Ziff. 1 des Gesetzes. Es darf sohin die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von Morgens fünf Uhr bis Abends zehn Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens drei Uhr bis Abends zehn Uhr vorgenommen werden, wogegen in Landestheilen, in denen die Einmaischungen während der erstbezeichneten Monate schon vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, nach Maßgabe der Bestimmungen im § 34 Ziff. 2 der Instr., die Einmaischung von vier Uhr Morgens an gestattet ist.

(Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes).

Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist auch hier verboten.

(Art 26 Ziff. 4 des Gesetzes).

3) Dem Brennereiinhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch auch hier in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

(Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes; cfr. auch §. 35 der Instruktion.)

4) Die den Fabrikataufschlag entrichtenden Brennereien sind an die in Art. 23 Ziffer 4 des Gesetzes enthaltenen Beschränkungen nicht gebunden; es kann also insbesondere die Gährdauer beliebig verkürzt oder verlängert werden.

5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von

Ewiger Bund

sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden.

(cfr. §. 36 Ziffer 7 der Instruktion.)

Sollte sich das Bedürfniß ergeben, bei Fabrikatbrennereien die Brennfrist einzuschränken, so hat das Hauptamt hierwegen das Nöthige zu verfügen.

(Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes.)

6) Es ist verboten, den angemeldeten Maischraum eigenmächtig zu erweitern, oder an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde und ohne deren Genehmigung einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren.

(Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes).

7) Die Bestimmungen in den §§. 34|38 der Instruktion finden auch auf die dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien gleichmäßig Anwendung, soferne nicht hiewegen andere Bestimmungen getroffen sind, oder aus der Natur der Sache sich Aenderungen ergeben.

8) Werden in den dem Fabrikataufschlage unterliegenden Brennereien nicht mehlige Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, welche Stoffe hier den mehligen Stoffen gleich zu achten sind) verarbeitet, so ist in Ansehung der Materialkontrole nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 24 Ziffer 4—8 des Gesetzes zu verfahren.

(Vergl. hierüber §. 48 der Instruktion; Art. 26 Ziffer 4 Abs. 2 des Gesetzes).

Für den Fall der Entrichtung des Fabrikataufschlags ist der Brennereibesitzer in der Auswahl der abzubrennenden Materialien — die vorschriftsmäßige Deklaration derselben vorausgesetzt — nicht beschränkt.

Ewiger Bund

§. 73.

Betriebsplan; Brennereiregister.

Beilage XXXI. Beilage XXXII.

1) Der Betriebsplan ist bei Verarbeitung mehliger Stoffe oder von Melasse, Rüben oder Rübensaft nach dem anliegenden Muster, Beilage XXXI, bei Verarbeitung nicht mehliger Stoffe nach dem anliegenden Muster, Beilage XXXII, zu fertigen; werden Gemische von mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeitet, so ist das Muster Beilage XXXI anzuwenden.

In dem Plane ist neben den für die andern Betriebspläne vorgeschriebenen Einträgen auch die während der Betriebsperiode, auf welche derselbe lautet, beiläufig erzeugte Branntweinmenge und der durchschnittliche Alkoholgehalt derselben anzugeben.

(Art. 26 Ziffer 5 Abs. 1 des Gesetzes).

2) Abweichungen vom Betriebsplane — insbesondere auch Verstärkungen und Verminderungen des Betriebes — sind (wie unter Bezug auf die Bestimmungen in §. 41 Ziff. 5 der Instruktion besonders bemerkt wird), zu jeder Zeit zulässig. Diese Abweichungen müssen aber noch vor Beginn derselben vom Brennereileiter 2c. in Spalte 9 bezw. 10 des Betriebsplanes vorgemerkt und längstens binnen 24 Stunden nach Beginn derselben der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes schriftlich oder mündlich angezeigt werden.

Die Aufschlageinnehmerei hat die zur Anzeige gebrachten Aenderungen in dem bei der Einnehmerei befindlichen Exemplare des Betriebsplanes ebenfalls in Spalte 9 bezw. 10 vorzumerken.

(Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes.)

Finden sich allenfallsige derartige Abweichungen vom Betriebsplane nicht eingetragen, so ist Strafeinschreitung nach Art. 52 des Gesetzes veranlaßt.

Bezüglich der Zeitdauer, auf welche die Betriebsanmeldungen zu lauten haben, finden

a) bei Hefenbrennereien die Bestimmungen in §. 41 Ziff. 2 der Instruktion,

b) bei andern Brennereien die allgemeinen Bestimmungen — cfr. §. 18 der Instruktion — Anwendung.

Hiebei wird noch zur nähern Erläuterung der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 5 der Instruktion bemerkt, daß bei Preßhefenfabriken, welche den Betrieb auf einen ge-

Ewiger Bund

ringeren Zeitraum als einem vollen Monat erklären, von dem Verlangen der Aufführung aller Betriebsgeräthe in den Betriebsplänen mit Genehmigung des zuständigen Hauptzollamtes unter den in §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. A e der Instruktion angegebenen Bedingungen abgesehen werden kann.

4) Der Brennereileiter ist verpflichtet, von zwölf zu zwölf Stunden die Uhranzeigen des Meßapparates — und zwar sowohl des Spiritus- als des Alkoholzählwerkes — in das hierüber nach dem anliegenden Muster, Beilage XXXIII, in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führende Register (Brennereiregister) einzutragen. Beilage XXXIII

(Art. 26 Ziff. 6 des Gesetzes.)

Dieses Register, welches an demselben Orte in der Brennerei aufzubewahren ist, an welchem sich der Betriebsplan befindet, muß nach Ablauf jedes Vierteljahres vom Brennereileiter förmlich abgeschlossen werden und ist mit den Betriebsplänen ꝛc. zur Revision einzusenden.

5) In das Brennereiregister sind auch die Störungen im regelmäßigen Gange des Meßapparates und die etwa vorgekommenen Verletzungen der amtlichen Verschlüsse unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung nach der Exemplifikation der Probeeinträge aufzunehmen.

(Art. 26 Ziff. 8 des Gesetzes.)

§. 75.

Störungen des Apparatsganges; Aufschlagentrichtung bei denselben.

1) Ist eine Störung im regelmäßigen Gange oder eine Beschädigung des Meßapparates oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eingetreten, so hat dieß der Brennereileiter sofort nach der Wahrnehmung in das Brennereiregister (cfr. §. 73 der Instruktion) einzutragen und hievon längstens binnen zwölf Stunden der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Auf diese Anzeige hin hat sich thunlichst bald ein Aufschlagbediensteter an Ort und Stelle zu begeben und dortselbst den Thatbestand protokollarisch unter Zuziehung des Brennerei-Inhabers oder seines Stellvertreters festzustellen und insbesondere zu

Ewiger Bund

ermitteln und im Protokolle zu konstatiren, ob die Störung oder Verschlußverletzung irgend Jemandem zur Last gelegt werden kann.

Bei Verschlußverletzungen ist der Verschluß unverzüglich wieder zu erneuern, während im Falle einer Störung des Apparatsganges der Apparat zu öffnen, der Grund der Störung genau zu ermitteln und die Störung zu beheben, oder, wenn dieß nicht thunlich, der Apparat durch Aufhebung der Röhrenverbindung mit der Vorlage vorläufig amtlich außer Gebrauch zu setzen ist.

Hiebei muß selbstverständlich darauf Bedacht genommen werden, daß der Brennereibetrieb so wenig als möglich unterbrochen wird.

Im Protokolle sind die getroffenen Maßnahmen zu konstatiren, und ist dieses sodann mit den etwa erforderlichen Bemerkungen dem einschlägigen Hauptamte unverweilt vorzulegen, welches nach Lage der Sache das Weitere anzuordnen (cfr. auch Ziffer 3 unten) und eventuell, insbesondere bei nicht vollständig aufgeklärten Apparatsstörungen, Bericht an die General-Zoll-Administration zur Herbeiführung allenfallsiger weiterer Maßnahmen zu erstatten hat.

3) a) Ist die oben in Ziffer 1 erwähnte Anzeige rechtzeitig erstattet, und liegt auch sonst kein Verschulden vor, so wird im Falle einer Störung des Apparatsganges der Aufschlag für die nachgewiesene Dauer derselben auf Grund des Betriebsplans und der bisherigen durchschnittlichen Branntwein-Ausbeute berechnet und dem Brennerei-Inhaber bei einer Zuvielanzeige des Apparats entsprechender Nachlaß am Aufschlage nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5 Ziffer 8 der Instruktion gewährt.

(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 2 des Gesetzes.)

b) Die Berechnung des Aufschlags hat in diesen Fällen in der Weise zu geschehen, daß auf Grund der Einträge im Brennereiregister ꝛc. ermittelt wird, welche Menge absoluten Alkohols innerhalb der fraglichen Betriebsperiode durchschnittlich an einem Brenntage erzeugt worden ist. Dieses Quantum wird alsdann für jeden im Betriebsplane deklarirten Brenntag für die Dauer der Störung als Erzeugungsquantum angenommen und hienach der Aufschlag unter Zugrundlegung des Satzes von 26 ℳ 20 ₰ für das

Ewiger Bund

Hektoliter absoluten Alkohols und Berücksichtigung eines Abzuges von 5% festgestellt.

c) Die Festsetzung des Aufschlags nach der Bestimmung sub lit. b hat durch das einschlägige Hauptamt zu erfolgen, welches die hiezu nöthigen Belege von der Aufschlageinnehmerei und eventuell von der General-Zoll-Administration zu erholen und den ermittelten Steuerbetrag der Einnehmerei und durch diese dem Pflichtigen bekannt zu geben hat. Die bezügliche Entschließung, welche die der Berechnung zu Grunde gelegten Ziffern enthalten muß, bildet einen Beleg zum Betriebsplane.

d) In den Fällen der vorliegenden Art (lit. a) kann, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen, für nicht länger als eine Woche in Anspruch nehmende Betriebsunterbrechungen bis zur Herstellung des Apparats die Fortentrichtung des nach dem obigen Grundsatze (lit. b und c) zu bemessenden Fabrikatsaufschlags vom einschlägigen Hauptamte gestattet werden. Abweichungen vom Betriebsplane bedürfen jedoch in diesen Fällen der vorgängigen Genehmigung der Aufschlageinnehmerei, welche zu versagen ist, wenn aus der angemeldeten Abweichung hervorgeht, daß wie z. B. bei einer gegenüber dem seitherigen Durchschnitte erheblichen Mehrbemaischung oder einem erheblichen Mehrabtrieb von Material eine Benachtheiligung der ärarialischen Interessen zu befürchten ist.

(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 3 des Gesetzes.)

4) Wird die nach Ziffer 1 gebotene Anzeige unterlassen, oder nicht rechtzeitig d. i. längstens binnen 12 Stunden erstattet, oder liegt ein Verschulden vor, so wird der Aufschlag, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40 des Gesetzes über die Feststellung des Aufschlags in Defraudationsfällen, vom Zeitpunkte der Apparatsstörung, und falls dieser nicht zu ermitteln ist, von der letzten amtlichen Apparatsverprobung (Prüfung der Alkoholmeterfeder ꝛc.) bis zur Zeit der Entdeckung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von dreißig Tagen zurückgerechnet, nach Maßgabe des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplans und nach der bisherigen höchsten Branntweinausbeute oder statt des Fabrikat-Aufschlags der Maischraum- oder Material-Aufschlag nach Ermessen des

Ewiger Bund

Hauptzollamtes festgestellt und bei einer Zuvielanzeige des Meßapparates Nachlaß am Aufschlage nicht gewährt.

(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 4 des Gesetzes.)

In diesen Fällen ist der Aufschlag in der Art zu ermitteln, daß vom Zeitpunkte der Apparatsstörung bezw. bis auf die vorangegebene Zeit zurück die höchste tägliche Branntweinausbeute festgestellt und solche für jeden der Betriebstage, welche in den ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplänen deklarirt sind, als Ausbeute angenommen, und hienach unter Zugrundlegung des Satzes von 26 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter absoluten Alkohols und Berücksichtigung eines Abzuges von 5% festgestellt wird. Sollte jedoch dieser Betrag hinter dem — ebenfalls unter Zugrundlegung der ursprünglichen oder abgeänderten Betriebspläne besonders zu berechnenden Maischraum- oder Material-Aufschlag zurückbleiben, so ist für die angegebene Zeit nicht der Fabrikataufschlag, sondern der Maischraum- bezw. Materialaufschlag nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu erheben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in Ziff. 3 lit. c oben hier gleichmäßige Anwendung und ist im Falle des Fortbetriebs der Brennerei bis zur Herstellung des Meßapparates der Maischraum- oder Material-Aufschlag zu erheben.

(Art. 26 Ziff. 8 Abs. 5 des Gesetzes).

Das einschlägige Hauptamt hat bezüglich der Entrichtung des Maischraum-Aufschlages die nöthigen Weisungen an die Aufschlageinnehmerei zu erlassen, welche alsdann den seitherigen Betriebsplan durch einen kurzen Vermerk auf Seite 4 desselben außer Kraft zu setzen und den Betrag des etwa erhobenen Maischraum-Aufschlags ebendaselbst zu registriren hat.

Der Brennereibesitzer muß übrigens in diesen Fällen sofort einen zur Erhebung des Maischraumaufschlages eingerichteten und ausgefüllten Betriebsplan in duplo bei der Aufschlageinnehmerei einreichen, welche denselben ohne allen Aufenthalt festzusetzen, zu vollziehen und ein Exemplar desselben dem Brennereibesitzer zurückzugeben hat.

München, den 1. Juni 1880.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

In Vertretung:

v. **Pfistermeister,** Staatsrath.

Ewiger Bund

Beilage IV.
Zu §. 7 Ziff. 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei.
Nummer . . . . . des Brennerei-Inventariums.

Nummer . . . . der Belege.

Anmeldung der Räume und Geräthe,

welche

zur Brennerei des N. N. zu N. gehören.

Anleitung zum Gebrauch für den Inhaber der Betriebs-Anstalt.	Angabe der Räume und ihrer Lage.
1) Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Betriebs-Anstalt der Aufschlageinnehmerei des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben, a) wenn eine Betriebs-Anstalt neu errichtet worden oder b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.	Das Brennerei-Lokal befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand.
2) Es sind alle zur Betriebs-Anstalt gehörigen oder in den Räumen derselben stehenden Geräthe, mit alleiniger Ausnahme der kleinen nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, desgleichen der Röhrenleitungen und Pumpen aufzunehmen.	Zur Aufstellung der Maischgefäße dient der unter dem Brennerei-Lokal befindliche Keller.
3) Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen, wobei zu beobachten ist, daß die Destillir-Geräthe mit einer besondern Nummernfolge und die übrigen Gefäße gleichfalls mit einer besondern Nummernfolge aufzuführen sind.	
4) Der Inhaber der Betriebs-Anstalt hat umstehend nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tags und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.	

Ewiger Bund

Anleitung zum Gebrauch für den Inhaber der Betriebs-Anstalt.	Angabe der Räume und ihrer Lage.
5) Diese Anmeldung ist nach der näheren Anweisung des Aufschlag-Einnehmers in der Betriebsanstalt sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren. 6) Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittelst eines dazu bestimmten besonderen Formulars bei der Aufschlageinnehmerei angemeldet. 7) Eine neue Anmeldung ist bei der Aufschlag-Einnehmerei doppelt einzureichen, sobald es von derselben verlangt wird.	

Ewiger Bund

Der Geräthe			Zu- und Abgang				Bemerkungen
			Zugang		Abgang		
Benennung	Nummer	Inhalt Liter	Tag desselben	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Bediensteten	Tag desselben	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Bediensteten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
~~Blase mit Helm und Kühler~~	~~1~~	~~350~~			21. Juli 1880	N.	Im Inhalt verändert.
Maischwärmer	1	300					
Blase mit Helm und Kühler	2	400					
~~Maischbottich~~	~~1~~	~~1204~~					
~~desgl.~~	~~2~~	~~1210~~					
~~desgl.~~	~~3~~	~~1200~~			28. Oktober 1880	N.	Es sind 6 andere Maischbottiche angeschafft.
~~desgl.~~	~~4~~	~~1203~~					
~~desgl.~~	~~5~~	~~1204~~					
~~desgl.~~	~~6~~	~~1208~~					
Vormaischbottich	7	1596					
Kühlschiff	8	2638					
Maischreservoir	9	2584					
Hefegefäß	11	132					
desgl.	10	84					

N. den . . . . . 18 . .
N. N.

Gesehen und unter Nr. . . . des Inventariums eingetragen.
N. den . . . . . 18 . .
K. Aufschlageinnehmerei.
(Unterschrift.)

Geprüft und richtig befunden (oder: wie geschehen, berichtigt).
N. den 18
N. N. Aufschlageinnehmer.

Nachtrag.

Blase mit Helm und Kühler	1	316	6. Aug. 1880	N.		
Maischbottich	12	1600	15. Oktober 1880	N.		
desgl.	13	1612				
desgl.	1	1680	28. Oktober 1880	N.		
desgl.	2	1685				
desgl.	3	1676				
desgl.	4	1670				
desgl	5	1682				
desgl.	6	1679				
Kartoffel-Dampffaß	14	1500	28. Okt. 1880	N.		

N. den . . . . . 18 . .
N. N.

Gesehen und unter N. . . . des Inventariums eingetragen.
N. den . . . . . 18 . .
K. Aufschlageinnehmerei.
(Unterschrift.)

Geprüft und richtig befunden (oder: wie geschehen, berichtigt).
N. den . . . . . 18 . .
N. N. Aufschlageinnehmer.

Ewiger Bund

Beilage V.
Zu §. 9 Ziff. 3.

Veränderungs-Anzeige.

Nummer 5 des Brennerei-Inventariums. Nummer 20 der Belege.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

1) sein Brennapparat Nr. 1 heute nach N. an den Kupferschmied N. gesandt wird, um geändert zu werden;
2) er eine von ihm neu gefertigte Branntweinblase für die Brennerei des Herrn N. zu N. dahin abgehen lassen will;
3) in der hiesigen Brennerei die Maischbottiche Nr. 5, 7 und 8 außer Gebrauch kommen und dagegen 3 neue Maischbottiche, jeder zu 1200 Liter Inhalt, angeschafft worden sind;
4) er seine Brennblase Nr. 1 dem Brennereiinhaber N. zu N. verkauft hat;
5) er die Brennerei des N. N. zu N. heute käuflich erworben hat.

N. den . . . . 18 . .

N. N.

Die obenstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Einnehmerei übergeben worden.

N. den . . . . 18 . .

K. Aufschlageinnehmerei.
N. N.

Bemerkungen der Aufschlagbediensteten.

(1.) Der Brennapparat ist ausgebrochen.

(2.)

(3.) Die alten Bottiche sind aus der Brennerei weggeschafft und die Stempel an denselben abgehobelt worden. Die drei neuen Bottiche sind vermessen und in der Brennerei auf dem Platze der alten aufgestellt. Die Vermessungs-Verhandlungen liegen hier bei.

(4.) Die Brennblase Nr. 1 ist aus der Brennerei weggeschafft. Vermessungsverhandlung aus dem Belegheft entnommen und hier angefügt.

N. N. Aufschlageinnehmer.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei bescheinigt hiermit die heute erfolgte Meldung der oben angegebenen Geräthe zum Zugange.

(Diese Bescheinigung ist in dem zu §. 9 Ziff. 7 der Instruktion vorausgesetzten Falle und zwar von der Einnehmerei des Bestimmungsortes anzugeben.)

N. den . . . . 18 . .

K. Aufschlag-Einnehmerei.
N. N.

Ewiger Bund

Beilage X.
Zu §. 16 Ziff. 13.

Register

über die

bei der { Aufschlageinnehmerei / Ortspolizeibehörde } . . . . . .

bei dem Brennereibesitzer . . . . . .

aufbewahrten

Blasenhelme und Schlußstücke

pro 18 . .

Ewiger Bund

Nr. curr.	Zeitpunkt der Ablieferung des Blasenhelmes oder Schlußstücks.				Name und Wohnort des Brennerei-Inhabers mit Angabe, ob Blasenhelm oder Schlußstück abgeliefert ist.	Zeitpunkt der Rückgabe des Blasenhelmes oder Schlußstücks.				Bemerkungen
	Monat	Tag	Stunde Vormittag	Stunde Nachmittag		Monat	Tag	Stunde Vormittag	Stunde Nachmittag	
1	Januar	20	11	—	Johann Praml Odernheim Blasenhelm	Januar	21	8	—	Gesehen, ohne Erinnerung 1./II. 81 N. Aufschlag-Einnehmer.
2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
20	Dezember	10	—	7	Michael Bühler Odernheim Schlußstück					

Abgeschlossen mit dem Bemerken, daß der Vortrag unter Nr. 20 in das Register pro 1882 übertragen worden ist.

Odernheim den 31. Dezember 1881

N. N.
Bürgermeister.

Ewiger Bund

Beilage XI.
Zu §. 18 Ziff. 1.

Für Maisch-Brennereien.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei . . . . . .
Nummer 16 des Inventariums.

Nummer 34 des Anmeldungsregisters.

Monat November 188 .

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des N. N. zu N.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Einnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Derselbe muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
3) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1—9 und auf der vierten Seite die Spalten 1—3 dann event. Spalte 6 auszufüllen, wobei bemerkt wird, daß auf der letzterwähnten Seite nur diejenigen Geräthe aufgeführt zu werden brauchen, welche für die Dauer des Betriebsplans als Maisch- oder Destillirgeräthe benützt werden sollen. Die Aufführung der Kühler kann unterbleiben. Die aus dem vorigen Monat noch abzubrennenden Gährbottiche und im vorigen Monat noch bemaischten Hefengefäße sind in den neuen Betriebsplan zu übernehmen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
4) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
6) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Ewiger Bund

Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen

Nummer der Maischbottiche	Eingemaischt wird: Fruchtart	Eingemaischt wird: Menge	Die Einmaischung beginnt: Wochentag	Die Einmaischung beginnt: Datum	Die Einmaischung beginnt: Ob Vormit. (V.) oder Nachm. (N.)	das Abbrennen der Maische geschieht: auf den Blasen Nro.	das Abbrennen der Maische geschieht: Tag	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a. Vormaischbottiche, b. Maischkühlgefäße, c. Hefengefäße mit Angabe ihrer Nummern; d) Andere Blasen mit Angabe ihrer Nummern und des Zwecks ihrer Benützung.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aus vorigem Monat sind abzubrennen								
4.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. .	1	1. November	Die Blase Nr. 2 am 2. November zur Destillation des Lutters.
6.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. .		2. „	
	Für jede 2	Bottiche	Sonntag					a. Der Vormaischbottich Nr. 7 ist an jedem Maischtage in Betrieb.
1. 2.	Kartoffeln	5 Hektol.	Montag	1. November	V.	1.	3. November	b. Das Kühlschiff Nr. 10 ist ebenfalls an jedem Maischtage in Betrieb.
3. 4.	Gerstenmalz	50 Liter	Dienstag	2. „			4. „	c. Die Hefengefäße Nr. 8 und 9 kommen täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Maischtagen bis zur erfolgten Anstellung der Maische beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen das eine Gefäß gefüllt und das andere leer ist.
5. 6.			Mittwoch	3. „			5. „	
—			Donnerstag	—			—	
1. 2.			Freitag	5. „			7. „	
3. 4.			Samstag	6. „			8. „	
—			Sonntag	—			—	
5. 6.			Montag	8. „			10. „	
1. 2.			Dienstag	9. „			11. „	
3. 4.			Mittwoch	10. „			12. „	
—			Donnerstag	—			—	
5. 6.			Freitag	12. „			14. „	
1. 2.			Samstag	13. „			15. „	
—			Sonntag	—			—	
3. 4.			Montag	15. „			17. „	
5. 6.			Dienstag	16. „			18. „	
1. 2.			Mittwoch	17. „			19. „	
—			Donnerstag	—			—	
3. 4.			Freitag	19. „			21. „	
5. 6.			Samstag	20. „			22. „	
—			Sonntag	—			—	
1. 2.			Montag	22. „			24. „	
3. 4.			Dienstag	23. „			25. „	
5. 6.			Mittwoch	24. „			26. „	
—			Donnerstag	—			—	
1. 2.			Freitag	26. „			28. „	
3. 4.			Samstag	27. „			29. „	
—			Sonntag	—			—	
5. 6.			Montag	29. „			1. Dezember	
1. 2.			Dienstag	30. „			2. „	
			Mittwoch					
			Donnerstag					

d. Der resp. an 2 und 3 Tagen gewonnene Lutter wird an einem Tage auf der Blase Nr. 2 destillirt.

Diese Blase wird daher in Betrieb sein:

am 5. November
„ 8. „
„ 12. „
„ 15. „
„ 19. „
„ 22. „
„ 26. „
„ 29. „
„ 2. Dezember.

N. den 27. Oktober 188.

N. N.

Ewiger Bund

Revisionsbefund														
Laufende Nr. der Revisionsbescheinigungen	der Revision			Von den Maischbottichen fanden sich					Von den Blasen fanden sich				Betriebs-Zustand anderer, zur Maisch-Bereitung und Aufbewahrung dienender Gefäße in Bezug auf ihre Füllung und sonstige Bemerkungen	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten
	Tag	Stunde Vormittags	Stunde Nachmittags	frisch eingemaischt N.	in steigender Gährung N.	in abnehmender Gährung N.	zum Abbrennen reif N.	leer N.	im Betrieb mit Maische N.	im Betrieb mit Lutter N.	im Betrieb zu andern Zwecken N.	leer N.		
10	11	12		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1.	2/11	7	—	—	1.2.	—	5.6.	3.4.	1	—	—	2	Vormaischb. Nr. 7 Hefengefäße Nr. 8 u. 9 gefüllt. Kühlschiff Nr. 10 leer.	Sachs, Malzaufseher
2.	2/11	—	3	3.4.	—	1.2.	—	5.6.	1	2	—	—	Vormaischbottich Nr. 7 Kühlschiff Nr. 10 leer Hefengefäß Nr. 8 gefüllt, Nr. 9 leer	Heinrich, Aufschlageinnehmer
3.														
4.														
5.														
6.														
7.														
8.														
9.														
10.														

Ewiger Bund

Inventarium und Abfertigung Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet:					Bemerkungen (Angabe der besonderen Zugeständnisse, von denen Gebrauch gemacht werden will).
Bezeichnung der Geräthe	Nr.	Inhalt nach Liter	Anzahl der Einmaischungen	zu versteuernder Maischraum. Liter	
1	2	3	4	5	6
Maischbottich	1	800	8	6400	
desgl.	2	800	8	6400	
desgl.	3	802	7	5614	
desgl.	4	804	7	5628	
desgl.	5	803	7	5621	
desgl.	6	805	7	5635	
Vormaischbottich . . .	7	1200		35298	
Hefengefäß	8	80			
desgl.	9	84			
Kühlschiff	10	1600			
Blase	1	240			
Maischwärmer . . .	1	210			
Blase	2	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben:			Bemerkungen
Hefengefäß	11	84	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3	500	

Vorstehender, am 28. Oktober 188 . . eingereichter Betriebsplan für den Monat November 188 . . ist geprüft, festgestellt und unter Nr. 34 in das Anmeldungsregister eingetragen. Der Aufschlag von dem oben zu 35298 Liter berechneten Maischraum beträgt zu dem Satze von 1 ℳ 31 ₰ für je 100 Liter 462 ℳ 40 ₰.

N., den 28. Oktober 188 . .

K. Aufschlageinnehmerei
N.

Ewiger Bund

Beilage XVI.
Zu §. 37 Ziff. 9 lit. d.

Ueben-Declaration.

Die Benützung der Hefengefäße in der Brennerei

von . . . . . .

zu . . . . . .

zu dem Betriebsplane

für Monat . . . . . .

gehörig.

Ewiger Bund

Neben-

Tag		Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen							Bemerkungen
		Von den, nach dem Betriebsplan zur Benützung gestatteten ..... Gefäßen Nr. . . . . werden:							
		frisch gefüllt		in Gährung gesetzt		zum Stellen der Maische verwendet			
Wochentag	Datum	Nr.	V. oder N.	Nr.	V. oder N.	Nr.	V. oder N.	Nummern der Maischbottiche	
		Aus vorigem Plane ist zu übernehmen:							
	1.								
	2.								
	3								
	4.								
	5.								
	6								
	7.								
	8.								
	9.								
	10.								
	11.								
	12.								
	13.								
	14.								
	15.								
	16.								
	17.								
	18.								
	19.								
	20.								
	21.								
	22.								
	23.								
	24.								
	25.								
	26.								
	27.								
	28.								
	29.								
	30.								
	31.								

Ewiger Bund

Deklaration.

Revisions-Befund									
Laufende Nr. der Revisionsbescheinigungen	Der Revision			Von den Hefengefäßen fand sich gefüllt			Leere Hefengefäße Nr.	Sonstige Revisions-Bemerkungen	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten
	Datum	Stunde		vor eingetretener Gährung Nr.	in Gährung Nr.	mit Mutterbärme Nr.			
		Vormittags	Nachmittags						

Beilage XVII.
Zu §. 40.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
. . . . . .
Nr. . . . . des Inventariums. Nummer . . . . des Anmeldungsregisters.

Betriebs-Plan

über

aufschlagfreie Einmaischung zur Hefenfabrikation

des . . . . . zu . . . . . .

für den Zeitraum vom 3. bis 7. November 1880.

Anleitung für den Gewerbtreibenden.

1) Von dem Gewerbtreibenden sind die Spalten der zweiten Seite 1 bis 9 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß reinlich und ohne Correktur geschrieben und auf der zweiten Seite am Schlusse von dem Gewerbtreibenden oder einer dazu förmlich von ihm ermächtigten Person, unter Beifügung des Ortsnamens und Datums, unterschrieben sein.
2) Der Betrieb muß mindestens auf fünf Tage erklärt und spätestens einen Tag vor der ersten Einmaischung angemeldet werden.
3) Die Aufschlageinnehmerei hat den Betriebsplan zu prüfen und, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, beide Exemplare zu genehmigen. Das eine Exemplar wird dem Gewerbtreibenden zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung an einem geeigneten Ort in dem Betriebslokal aufzubewahren und während der Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten. — Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und wird die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
4) Abweichungen von dem deklarirten Betrieb dürfen nur stattfinden, wenn sie vorher angezeigt und genehmigt sind.
5) Nach Ablauf der Betriebszeit muß der Betriebsplan von dem Gewerbetreibenden an die Einnehmerei zurückgeliefert werden.

Ewiger Bund

Betriebserklärung.

Art und Menge der Frucht, welche verwendet wird	Die Einmaischung beginnt:			Nummer des an jedem Maischtage anzusetzenden Gährbottichs (Gährschiffs)	Die Ausleerung und deklarationsmäßige Verwendung der abgegohrenen Maischbrühe geschieht			Erklärung des Geschäftsgangs für jede Einmaischung des Gebrauchs der verschiedenen Geräthe, insbesondere des Braukessels, und der Art der Verwendung der abgegohrenen Maischbrühe
	Wochentage	Datum	Ob Vormittags (V.) ob Nachmittags (N.)		aus dem Maischbrübebehälter Nr.	Datum	Stunde	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aus der vorigen Betriebserklärung sind zu übertragen:								
	Sonntag							
	Montag							
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
	Sonnabend							
	Sonntag							
	Montag							
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
	Sonnabend							
	Sonntag							
	Montag							
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
	Sonnabend							
	Sonntag							
	Montag							
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
	Sonnabend							
	Sonntag							
	Montag							

Ewiger Bund

Revisionsbefund

Ordnungs-Nr. der Revisionsbescheinigungen	Datum und Stunde der Revision	Betriebs-Zustand				
		der Bottiche zum Einteigen und Maischen	der Gährbottiche (Gährschiffe)	der Kühlschiffe	der Maischbrühebehälter und Hefengefäße	Des Braukessels und sonstige Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16

Ewiger Bund

Inventarium und Abfertigung.

Von den zu dem Inventarium der Hefenfabrikation gehörigen Geräthschaften sind zum Betrieb angemeldet			Bemerkungen
Bezeichnung der Geräthe	Nr.	Inhalt nach Litern	
1	2	3	4

Ganz außer Gebrauch bleiben:		Bemerkungen

Vorstehender am . . ten . . . . . eingereichter Betriebsplan für die Periode vom . . ten bis . . ten . . . . . wird hiermit genehmigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 188 .

K. Aufschlageinnehmerei.

Ewiger Bund

Beilage XVIII.
Zu § 41 Ziff. 3, III lit. a.

Anmeldung

der

Gewinnung an aufschlagpflichtiger zur Branntweinbereitung bestimmter Hefenbrühe

in der

Hefenfabrik des N. N. zu N.

Laufende Nr.	der Einmaischung			Menge des zu jedem Hefengebräu zu verwendenden Malzschrots ꝛc. Liter	An steuerpflichtigem Material — Hefenbrühe — werden				Bemerkungen
	Tag	Stunde			gewonnen	gesammelt in dem Versteuerungsbottich		am	
		Vormittags	Nachmittags		Liter	Nr.	Literinhalt		
1	2	3		4	5	6		7	8
	September								
1	1.	2	—	150	840	2	840	3/9	
2	1.	—	10	200	960	3	960	4/9	
3	3.	8	—	150	840	4	840	5/9	

Datum
N. N.
Hefenfabrikant

Zur Notiz. Diese Anmeldung ist stets in zwei Exemplaren abzugeben, welche als Anlagen des Betriebsplans (A und B) zu behandeln sind.

Ewiger Bund

Beilage XIX.
Zu §. 41 Ziff. 3, III lit. a.

Für Hefenbrüh-Brennereien.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
zu . . . . . .
Nr. . . . . des Inventariums. Nummer . . . . des Anmeldungsregisters.

Monat . . . . . 188 .

Betriebsplan

für

die Brennerei des . . . . . zu . . . . . .

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden.
2) Der Betrieb muß mindestens auf eine Zeit von 1 Tag im Kalendermonat im Voraus angemeldet werden.
3) Der Betriebsplan, welcher der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Hefenbrühe gerichtet sein.
4) Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.
5) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
6) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
7) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in das bestimmte Behältniß zu bringen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
8) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Ewiger Bund

Betriebs-Erklärung des Aufschlagpflichtigen

Material-Vorrath				Das Abbrennen des Materials geschieht					
	Der Vorrathsgefäße					an jedem Tage in			
Gattung des Materials	Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe Nr.	Aufbewahrungsort	Raum-Inhalt Liter	auf der Blase Nr.	an folgenden Tagen	folgenden Stunden	Blasen-Abtrieben	Nr des Vorraths-Gefäßes, aus welchem gebrannt wird	Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Uebernommen aus dem vorigen Betriebs-Plane								
Hefenbrühe	Versteuerungsbottich	1	Im Brennereilokale	—	1	2. Septbr	von 7 U. Vorm. bis 7 U. Nachm.	4	1
desgl.	desgl.	2	desgl.	—					
desgl.	desgl.	3	desgl.	—	1	5. „	desgl.	4	¾
desgl.	desgl.	4	desgl.	—					
desgl.	desgl.	1	desgl.	—	1	8. „	desgl.	4	1
desgl.	desgl.	2	desgl.	—					
desgl.	desgl.	3	desgl.	—	1	11. „	desgl.	3	⅔
			Summa	—					

Die Gewinnung des aufschlagpflichtigen Materials erfolgt nach der oben deklarirten Reihenfolge der Versteuerungsbottiche und nach Maßgabe der eingereichten Betriebsanmeldungen über die Einmaischungen zur Hefenbereitung

N. den . . ten . . . . . 188.

N. Brennereibesitzer.

Revisionsbefund										
Lauf. Nr. der Revisionsbescheinigungen	Der Revision		Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Sonstige Revisions-Bemerkungen	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Aufschlagbediensteten
	Tag	Stunde Vor. mittags	Stunde Nach- mittags	unangebrochen	angebrochen	leer	im Betrieb mit Material	im Betrieb mit Lutter	leer		
11	12	13		14	15	16	17	18	19	20	21
5	4/9	—	6	2 u. 3	—	1 u. 4	—	—	1	Bottich Nr. 3 in der Füllung begriffen, Kühlschiff Nr. . . . besetzt mit Hefenmaische, Kühlschiff Nr. . . . leer ꝛc.	N. Malzaufseher.
6	6/9	8	—	—	—	1, 2, 3, 4	—	—	1	Mutterhefegefäß mit Mutterhefe besetzt, alle übrigen Geräthe leer (die Blase wurde unter Siegelverschluß gelegt;) 8 hl Malzschrot vermessen und der Einteigung beigewohnt.	N. Aufschlageinnehmer.

Inventarium und Abfertigung			
Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthschaften sind zum Betriebe angemeldet			Bemerkungen
Bezeichnung der Geräthe	Nr.	Inhalt nach Litern	
1	2	3	4
Nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften werden hier die Geräthe aufgeführt.			
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender am . . ten . . . . . 188 . eingereichte Betriebsplan für die Zeit vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . 188 . ist geprüft, festgesetzt und unter Nr. . . . in das Anmeldungsregister eingetragen. Die Steuer für . . Liter der zu Branntwein zu verarbeitenden Hefenbrühe ist zu 50 ₰ für je 100 Liter auf . . . . ℳ . . ₰ festgestellt.

den . . ten . . . . . 188 .

K. Aufschlageinnehmerei.

Ewiger Bund

Beilage XX.
Zu §. 41 Ziff. 3, III lit a.

Für Hefenbrüh-Brennereien.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
. . . . . .
Nr . . . . des Inventariums. Nummer . . . . des Anmeldungsregisters.

Monat . . . . . 188 .

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des . . . . . zu . . . . . .

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden.
2) Der Betrieb muß mindestens auf eine Zeit von 5 Tagen im Kalendermonat im Voraus angemeldet werden.
3) Der Betriebsplan, welcher der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Hefenbrühe gerichtet sein.
4) Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.
5) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 13 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
6) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
7) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen, das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in das dazu bestimmte Behältniß zu bringen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
8) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Ewiger Bund

Menge des zu jedem Hefengebräue zu verwendenden Malzschrots Liter	Betriebs-Erklärung des Aufschlagpflichtigen												
	Material-Vorrath							das Abbrennen des Materials geschieht					
	der Einmaischung			An aufschlagpflichtigem Material (Hefenbrühe) werden gewonnen		der Vorrratgs-Gefäße							Erklärung, an welchen Tagen, und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
	Tag	Stunde Vormittags	Nachmittags	am	Liter	Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe. Nr.	Aufbewahrungsort	Raum-Inhalt Liter	auf der Blase Nr.	an folgenden Tagen	an jedem Tage in folgenden Stunden	Blasenabtrieben	Nr. d. Vorrathsgefäßes aus welchem gebraunt wird.	
1	2	3		4		5	6	7	8	9	10	11	12	13
						Uebernommen aus dem vorigen Betriebsplane.								
175	$^{29}/_{8}$	8	—	$^{31}/_{8}$	600	Versteuerungsbottich	3 Im Brennhause	600	1	2. Septr.	7 U. Vorm. bis	4	3	
200	$^{31}/_{8}$	8	—	$^{3}/_{9}$	600	"	4 do.	600	1	3. do.	7 U. Nachm.	4	4	
175	$^{2}/_{9}$	8	—	$^{4}/_{9}$	600	"	1 do.	600	1	$^{5}/_{9}$	"	4	1	
225	$^{4}/_{9}$	8	—	$^{6}/_{9}$	6 00	"	2 do	600	1	$^{7}/_{9}$	"	4	2	
200	$^{5}/_{9}$	8	—	$^{7}/_{9}$	600	"	3 do.	600	1	$^{9}/_{0}$	"	4	3	
200	$^{7}/_{9}$	8	—	$^{9}/_{9}$	600	"	4 do.	600	1	$^{10}/_{9}$	"	4	4	
							Summa	3600						

Datum
N. N.
Hefenfabrikant.

Ewiger Bund

Revisions-Befund										
Laufende Nr. der Revisions-Bescheinigungen	der Revision			Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Sonstige Revisions-Bemerkungen	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten
	Tag	Stunde		unangebrochen	angebrochen	leer	in Betrieb		leer		
		Vormittags	Nachmittags				mit Material	mit Lutter			
14	15	16		17	18	19	20	21	22	23	24
5	6/9	—	6	2	—	1, 3 u. 4	1	—	—		N. N. Malzaufseher.

Ewiger Bund

Inventarium und Abfertigung			
Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet:			
Bezeichnung der Geräthe	Nr.	Inhalt nach Litern	Bemerkungen
1	2	3	4
Blase	1		Das Hefenbereitungsverfahren entspricht der abgegebenen Beschreibung. N. N. Malzaufseher.
Vorwärmer	1		
Versteuerungs- oder Sammelbottich	1		
Maischbottich	2		
Gährbottich	3		
do.	4		
Kühlschiffe	5		
do.	6		
do.	7		
do.	8		
do.	9		
Zapfgefäß	10		
Hefengefäß	11		
do.	12		
do.	13		
Unterhefeneimer	14		
Hefenbraukessel	15		
Ganz außer Gebrauch bleiben:			
Blase	2		Befinden sich unter Verschluß.
Vorwärmer	2		

Vorstehender am 31. August 188 . eingereichter Betriebsplan für die Zeit vom 2. bis 10. September 188 . ist geprüft, festgesetzt und unter Nr. 51 in das Anmeldungsregister eingetragen. Der Aufschlag für 3600 Liter zu Branntwein verarbeiteter Hefenbrühe wird zum Satze von 50 ₰ für je 100 Liter auf 18 ℳ hiedurch festgestellt.

N. den . . ten . . . . . 188 .

K. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

Ewiger Bund

Beilage XXI.
Zu §. 48 Ziff. 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
zu . . . . . .

Nr. 58 des Inventariums.

Verzeichniß

der

Vorräthe an Obst, Beerenfrüchten und Wein und Abfällen davon,

welche der umstehend unterzeichnete Brennereibesitzer

N. N. zu N. besitzt.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1. Das Vorrathsverzeichniß muß im Herbste, wenn der Brennereibetrieb beginnen soll, acht Tage vor dem Beginn des Betriebes der Aufschlageinnehmerei in doppelter Ausfertigung übergeben werden und sämmtliche im Besitze des Brenners befindlichen Vorräthe an steuerpflichtigen Materialien enthalten.
2. Der Brenneibesitzer hat umstehend die Spalten 1 bis 4 vollständig und genau auszufüllen. Das Verzeichniß muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts geändert oder ausgestrichen sein.
3. Die Vorrathsgefäße müssen einzeln aufgeführt werden; in Spalte 4 ist ihr voller Inhalt und nur bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von demselben die Menge nach Abzug von $^1/_{10}$ des Gefäßinhaltes anzugeben.
4. Nach bewirkter Revision der angemeldeten Vorräthe wird das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufzubewahren und bei Anfertigung der Betriebspläne zu benützen hat.
5. Neue Vorräthe müssen sogleich der Aufschlageinnehmerei angemeldet werden.
6. Ebenso muß jede Verwendung des in diesem Verzeichnisse enthaltenen Materials zu andern Zwecken, als zur Branntweinbereitung, der Einnehmerei angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole von der Verzichtung ab bis dahin aufhört.
7. Die Steuerzeichen an den Gefässen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

Ewiger Bund

Erklärung des Brennereibesitzers					Revisionsbefund
Gattung des Materials	Der Vorrathsgefäße: Benennung	Nr.	Aufbewahrungsort	Inhalt beziehungsweise nach Abzug von 1/10 Liter	
1.	2.		3.	4.	5.
Obsttreber	ein Faß	1	im Keller	960	Revidirt und wie nebenstehend richtig befunden. N. den 31. Okt. 188.. Stein, Malz-Aufseher.
desgl.	dito	2	desgl.	975	
desgl.	Bottich	3	desgl.	700	
Weintreber	Grube	4	im Garten hinter dem Hause	2920	
desgl.	dito	5		3055	
Steinobst	Stückfaß	6	im Kelterhause	546	
desgl.	dito	7		530	

N., den 29. Oktober 188..

N. N.

Faß Nr. 2 (Obsttreber enthaltend) abgeschrieben wegen Verwendung des Inhalts zu Viehfutter laut Attest der Ortspolizeibehörde zu N. vom .....

N., den 10. November 188..

K. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

Ewiger Bund

Beilage XXII.
Zu §. 49 Ziff. 1.

Für Brennereien aus nicht mehligen Stoffen.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
. . . . . .

Nummer 58 des Inventariums. Nummer 26 des Anmeldungsregisters.

Monat November 188 .

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des N. N. zu N.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Der Betrieb muß für einen ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden.
3) Der Betriebsplan, welcher der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe zu einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höchsten Steuersatz entrichtet, ist in der Wahl der nichtmehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.
4) Weniger als 10 Hektoliter Material zum geringeren oder 5 Hektoliter Material zum höhern Steuersatze darf für einen Monat nicht angemeldet werden.
5) Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.
6) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1—10 und auf der vierten Seite die Spalten 1—3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
7) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
8) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
9) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Ewiger Bund

Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen

Materialvorrath				Das Abbrennen des Materials geschieht					Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird
Der Vorraths-Gefäße						an jedem Tage in			
Gattung des Materials	Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe	Aufbewahrungsort	Rauminhalt, beziehungsweise nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht	auf der Blase	an folgenden Tagen	folgenden Stunden	Blasen-Abtrieben	Nr. des Vorraths-Gefäßes, aus welchem gebrannt wird	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.		Liter	Nr.		von bis			
Obsttreber	Bottich	2	in d Brennerei	952	1	1. Nov. 7 U. M. 7 U. A.	4	2.	Der gewonnene Lutter wird an folgenden Tagen auf der Blase Nr. 2 destillirt: am 3. November „ 5. „ „ 7. „ „ 9. „
desgl.	desgl.	4	desgl.	986		2. „ 7 „ „ 7 „ „	4	2	
Kernobst	ein Faß	1	im Keller	550		3. „ 7 „ „ 7 „ „	4	2. 4	
desgl.	ein Faß	3	desgl.	600		4. „ 7 „ „ 7 „ „	4	4	
			Summa	3088		5. „ 7 „ „ 3 „ „	3	4	
						6. „ 7 „ „ 7 „ „	4	1	
						7. „ 7 „ „ 7 „ „	4	1. 3	
						8. „ 7 „ „ 3 „ „	3	3	

Die vorstehend angemeldeten Materialien revidirt und richtig befunden.
Den 31. Oktober 1880.

Stein,
Malzaufseher.

N. den 29. Oktober 188.

N. N.

Ewiger Bund

Revisions-Befund										
Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen	Der Revision			Von den Material-Gefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Sonstige Revisions-Bemerkungen	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten
	Tag	Stunde					im Betrieb				
		Vor mittags	Nach- mittags	nnan-gebrochen	angebrochen	leer	mit Material	mit Lutter	leer		
11	12	13		14	15	16	17	18	19	20	21
1	3/11	10	—	Nr 4, 1, 3	Nr. —	Nr. 2	Nr. 1	Nr. 2	Nr. —	Die Bottiche Nr. 1, 3, 5 und 6 verschlossen gefunden.	Stein, Malzaufseher.
2	5/11	—	8	1, 3	—	2, 4	—	—	1, 2	Wie vorstehend.	Stein, Malzaufseher.
3	7/11	9	—	—	3	2, 4, 1	1	2	—	Wie vorstehend	Frank, Aufschlageinnehmer.
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											

Ewiger Bund

Inventarium und Abfertigung

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet			Bemerkungen
Bezeichnung der Geräthe	Nr.	Inhalt nach Liter	
1	2	3	4
Blase	1	93	Unter Verschluß zu setzen sind:
Blase	2	82	Am 15. November die Blase Nr. 1.
Bottich	2	896	„ 16. „ „ „ „ 2.
desgl.	4	902	
Ganz außer Gebrauch bleiben			
Bottich	1	428	befinden sich unter Verschluß.
desgl.	3	427	
desgl.	5	425	
desgl.	6	426	

Vorstehender, am 29. Oktober 188 . . eingereichter Betriebsplan für den Monat November 188 . . ist geprüft, festgestellt und unter Nr. 26 in das Anmeldungsregister eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde sind zu Branntwein verwendet . . . . . Liter . . . . . wovon der Aufschlag zu . . . . . für je 100 Liter . . . . ℳ . . ₰ beträgt.

N. den 29. Oktober 188.

K. Aufschlageinnehmer
N. N.

Ewiger Bund

Beilage XXIII.
Zu §. 54.

Hauptzollamtsbezirk . . . . . .

Aufschlageinnehmerei-Bezirk . . . . . .

Verzeichniß

der

beim N. N. zu N. abgegebenen Betriebserklärungen und Uebereinkommen

für das . . . Quartal 188 .

Ewiger Bund

Fortlaufende Nummer	Des Brenners		Der Betriebs-Erklärung		Der Betrieb	
	Name und Vorname	Wohnort	Datum	Nummer	beginnt am	wird beendigt am
1	2	3	4	5	6	7

Ewiger Bund

Aufschlagabfindungsbetrag für		Bemerkungen.
Maisch-Brennereien	andere Brennereien	
8	9	10

Beilage XXIV.
Zu §. 58 Ziff. 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
zu . . . . . .
Nummer . . . . des Inventariums.

Nummer . . . . des Anmeldungsregisters.

Betriebs-Erklärung.

Auf Grund des Art. 5 und 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber Johann Müller zu . . . . . hiermit, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Branntweinblase Nr. 1 von 192 Liter Rauminhalt während 7 Tage vom 21. Januar bis 31. Januar 1881 zur Bereitung von Branntwein aus Kartoffeln in Betrieb setzen wird und zwar so, daß die Blase Nr. 1 am 21, 23, 25, 26, 27, 29 und 31. Januar an jedem dieser Tage von Morgens drei Uhr bis Nachmittags drei Uhr in Betrieb sein wird. — Lutter wird nicht abgetrieben.

Der Brennerei Inhaber
Johann Müller.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu der Betriebserklärung darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Jede Abfindungsperiode muß auf mindestens drei Tage, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern auf mindestens 24 Stunden, von landwirthschaftlichen Brennern (Art. 3 Abs. 4 des Ges.) aber auf mindestens 12 Stunden lauten.
3) Von dem Brennereibesitzer ist auf der ersten Seite des Formulars der zum Brennen bestimmte Stoff und die Maisch- (Material-) und Lutter-Abtriebszeit genau zu deklariren, sowie unter die Betriebserklärung die Namensunterschrift zu setzen. Die Betriebserklärung ꝛc. muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein.
4) Mangelhaft gefertigte Betriebserklärungen gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5) Findet sich bei der Prüfung der Betriebserklärung nichts zu erinnern, so füllt die Einnehmerei sofort in beiden Exemplaren die Spalten 1 mit 16 aus und stellt in Spalte 17 den berechneten Aufschlagbetrag ein; das eine Exemplar wird dem Aufschlagpflichtigen zurückgegeben, welcher dasselbe noch vor Beginn des Betriebs an einem dem Aufschlagbediensteten jederzeit zugänglichen Ort niederzulegen und dortselbst während der Abfindungsperiode aufzubewahren hat.
6) Nach Ablauf der Abfindungsperiode hat derselbe dieses Exemplar binnen drei Tagen an die Einnehmerei zurückzuliefern und kann alsdann das bei dieser zurückgebliebene Exemplar ausgehändigt verlangen.

Ewiger Bund

Es sollen im Betriebe sein:			Davon kommen auf		Gemäß Feststellung der Leistungs-				
Die Blase	während		Abtrieb des Stoffes	Destillation des aus demselben gewonnenen Lutters	wird die Blase mit Stoff gefüllt bis zu Theilen ihres vollen Rauminhaltes		bedarf die Blase zu jedem Abtriebe auf:		
	Tage	oder Betriebs-stunden			mit	bis	Weinhefe	andere Stoffe	Lutter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Zahl	Zahl	Stunden	Stunden			Stunden	Stunden	Stunden
1	—	84	84	—	Kartoffel zu dem Satze von 87 2/6 ₰ für 100 Liter	5/6	—	4	—
1	—	84	64	20	Kartoffel zu dem Satze von 1 ℳ 9 1/6 ₰ für 100 Liter	5/6	—	4	6
1	18	336	282	54	Flüssige Weinhefe zu dem Satze von 1 ℳ für 100 Liter	1/2	6	—	6
1	8	147	117	30	Steinobst zu dem Satze von 1 ℳ für 100 Liter	3/4	—	4	6

Anmerkung.

1) Die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden, als je volle 5, bezw. 6 Materialabtriebe vorhergehen. Hienach kann für überschießende 1—4, bezw. 5 Materialabtriebe Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden.

Ewiger Bund

Fähigkeit sind Abtriebe zu einer Blasenfüllung Lutter erforderlich auf	Zahl	Auf die Stundenzahl, Spalte 4, kommen also Material-Abtriebe	Raum-inhalt der Blase	Zu jedem Abtriebe werden an Stoff aufgegeben	Für die Zahl Abtriebe, Spalte 13, ist mithin Stoff zu verwenden	Betrag des Aufschlags		Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17		18
		Zahl	Liter	Liter	Liter	ℳ	₰	
Kartoffel	—	21	192	160	3360	29	34	20/I 81. N. Aufschlageinnehmer.
Kartoffel	4	16	120	100	1600	13	97	Am letzten Betriebstage darf 4 Stunden länger (d. i. 16 Stunden statt 12 Stunden) behufs Abtriebs des aus den letzten 4 Maischabtrieben gewonnenen Lutters destillirt werden.
Flüssige Weinhefe	5	47	85	42,5	1,997	19	97	
Steinobst	5	29	98	73,5	2,131	21	31	

2) Ein Lutterabtrieb ist nur dann steuerfrei zuzulassen, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird.

3) Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

Ewiger Bund

Beilage XXV.
Zu §. 58 Ziff. 8.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
zu . . . . . .
Nr. . . . . des Inventariums. Nummer . . . . des Anmeldungsregisters.

Uebereinkommen.

Auf Grund der Art. 5 und 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennereiinhaber zu . . . . . hiemit, daß er während des Betriebsjahres 1880 81 die in seiner Brauerei sich ergebenden Abfälle der Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinbereitung verwenden und daher von der Bestimmung im Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des oben bezeichneten Gesetzes Gebrauch machen will.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei acceptirt diese Erklärung und wird dieses Uebereinkommen hiemit in doppelter Ausfertigung abgeschlossen.

N. den . . . . . 188 .

K. Aufschlag-Einnehmerei.
N. N.

N. N.
Brennereiinhaber.

Ewiger Bund

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Der übenbezeichnete Bierbrauerei- und Brennereibesitzer N. N. hat im III. Quartale 18⁹0 ausweislich des Manuals Ziffer . . . 233 Hektoliter Malz gebrochen. Die Menge der hieraus sich ergebenden und in seiner Brennerei zur Verwendung kommenden Abfälle erstellt sich auf 58 Hektoliter 25 Liter, wofür sich nach dem Satze von 50 ₰ per Hektoliter ein Branntweinaufschlag-Abfindungsbetrag von 29 ℳ 12 ₰ erstellt.

N. den . . . . . .

K. Aufschlageinnehmerei

N. N.

Ewiger Bund

Beilage XXVI.
Zu §. 62 Ziff. 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei

zu . . . . . .

Nummer . . . . des Inventariums. Nummer . . . . des Anmeldungsregisters.

Uebereinkommen.

Auf Grund der Art. 5 und 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber . . . . . zu . . . . . hiemit, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Branntweinblase Nr. 1 von 152 Liter Raum-Inhalt während der 27 Tage vom 2. Januar bis 28. Januar 1881, die bezeichneten Tage mit eingeschlossen, zur Bereitung von Branntwein aus Weintrebern in Betrieb setzen wird und zwar so, daß die Blase Nr. 1 vom 2. Januar Morgens 7 Uhr bis zum 29. Januar Morgens 7 Uhr während dieses ganzen Zeitraums zum Abbrennen der Weintrebern in Betrieb sein wird. Der aus diesem Stoffe gewonnene Lutter gelangt auf Blase Nr. 2 am 5., 10., 15., 20. und 27. Januar je Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zum Abtrieb.

Der unterzeichnete Branntweinbrenner verpflichtet sich zugleich hiemit:

1) Die oben erklärte Betriebszeit nicht zu überschreiten, auch zugleich nach Ablauf derselben die Geräthe versiegeln zu lassen, bezw. den Blasenhelm abzunehmen;
2) während dieser Betriebszeit
   a) keine andern Destillirgeräthe, als die oben bestimmten zu benützen;
   b) diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung verändern zu lassen, auch
   c) keine andern als die erklärten Stoffe von einerlei Steuersatz abzubrennen.

Es erklärt der unterzeichnete Brennerei-Inhaber ferner, zu wissen, daß er der Strafe der Defraudation gemäß Art. 36 Ziff. 3 des Eingangs erwähnten Gesetzes verfallen ist, wenn er von der obigen Erklärung in irgend einer Art abweichen oder den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei nimmt die vorstehenden Erklärungen an und gestattet dem Brenner den Brennereibetrieb in der angegebenen Art für den bezeichneten Zeitraum und unter den eingegangenen Bedingungen ganz dem Obigen gemäß.

Das hiernach geschlossene gegenwärtige Uebereinkommen ist heute zu Grünstadt am 1. Januar 1881 von beiden Theilen unterzeichnet und in einer Ausfertigung der Aufschlageinnehmerei, in einer zweiten aber dem Brennereiinhaber zur Aufbewahrung in dem Brennlokale während der Abfindungsperiode behändigt worden.

K. Aufschlageinnehmerei Grünstadt

Aufschlag-Einnehmer

N. N.

Der Brennerei-Inhaber

N. N.

Ewiger Bund

Es sollen im Betriebe sein:			Davon kommen auf		Gemäß Feststellung der Leistungs-				
die Blase	während		Abtrieb des Stoffes	Destillation des aus demselben gewonnenen Lutters	wird die Blase mit Stoff gefüllt bis zu Theilen ihres vollen Rauminhalts		bedarf die Blase zu jedem Abtriebe auf		
	Tage	oder Betriebsstunden			mit	bis	Weinhefe	andere Stoffe	Lutter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Zahl	Zahl	Stunden	Stunden			Stunden	Stunden	Stunden
1	27	504	504	Auf Blase Nr. 2	Weintreber zu dem Satze von 40 ℓ für 100 Liter	$^2/_3$		4	6

Anmerkung:

1) Die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden, als je volle 5, bezw. 6 Materialabtriebe vorhergehen. Hienach kann für überschießende 1—4, bezw. 5 Materialabtriebe Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden.

Ewiger Bund

fähigkeit sind Abtriebe zu einer Blasenfüllung Lutter erforderlich auf	Zahl	Auf die Stundenzahl, Spalte 4, kommen also Material-Abtriebe	Raum-inhalt der Blase	Zu jedem Abtriebe werden an Stoff aufgegeben	Für die Zahl Abtriebe, Spalte 13, ist mithin Stoff zu verwenden	Betrag des Aufschlags		Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17		18
		Zahl	Liter	Liter	Liter	ℳ	₰	
Weintreber	6	126	152	101,33	12767	51	6	

2) Ein Lutterabtrieb ist nur dann steuerfrei zuzulassen, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird.

3) Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

Ewiger Bund

Beilage XXVII.

Zu §. 63 Ziff. 3 lit. g und Ziff. 7 lit. c.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei zu . . . . . .

Nummer . . . . . des Inventariums.

Nummer . . . des Anmeldungsregisters.

Uebereinkommen.

Auf Grund des Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 erklärt der unterzeichnete Brennereibesitzer . . . . . zu . . . . hiemit, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Brennblase Nr. 1 zur Bereitung von Branntwein aus (Kartoffeln, Getreide, Heidelbeeren) im Betriebsjahre 1880/81 in den Monaten (Januar ꝛc. ꝛc.) in Betrieb setzen will.

Der unterzeichnete Brennereiinhaber verpflichtet sich zugleich:

1. während dieses Betriebsjahres nicht mehr als 15 Hektoliter Bottichraum zu bemaischen (oder nicht mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren abzubrennen);
2. während des Betriebs
   a) keine andern Geräthe als das oben bestimmte zu benützen,
   b) dieses Geräthe auf keine Weise in seiner Beschaffenheit und Einrichtung zu verändern oder verändern zu lassen;
   [c) keine andern Stoffe als Heidelbeeren zu verwenden].

Es erklärt der unterzeichnete Brennereiinhaber ferner, zu wissen, daß er der Strafe der Defraudation nach Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes insbesondere dann verfällt, wenn er von der obigen Erklärung abweichen oder den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Die unterzeichnete Aufschlageinnehmerei nimmt die vorstehenden Erklärungen an und gestattet dem Brenner, den Brennereibetrieb in der angegebenen Art und unter den eingegangenen Bedingungen ganz dem Obigen gemäß mit dem Beifügen, daß der Aufschlag 6 ℳ (1 ℳ) beträgt.

Das hienach geschlossene Uebereinkommen ist heute zu . . . . . am 19. Januar 1881 von beiden Theilen unterzeichnet und in einer Ausfertigung der Aufschlageinnehmerei, in einer

Ewiger Bund

zweiten aber dem Brennereiinhaber zur Aufbewahrung in dem Brennlokal mit dem Auftrage behändigt worden, solches spätestens drei Tage nach Beendigung des letzten Abtriebes in dem oben bezeichneten Betriebsjahre an die Aufschlageinnehmerei zurückzugeben.

K. Aufschlageinnehmerei. N. N.

N. N. Aufschlageinnehmer. Brennereiinhaber.

Ewiger Bund

Beilage XXX.
Zu §. 71 Ziffer 1.

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
zu . . . . . .

Nummer . . des Brennerei-Inventariums.

Nummer . . der Belege.

Anmeldung

der

Räume und Geräthe in der Brennerei

des N. N. zu N.

sowie der

mit der Brennerei in Verbindung stehenden Räume.

Anleitung

zum Gebrauch für den Inhaber der Betriebsanstalt.

1) Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Betriebsanstalt der Aufschlag-Einnehmerei des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben,
   a) wenn eine Betriebs-Anstalt neu errichtet worden und
   b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.
2) Es sind alle zur Betriebsanstalt gehörigen oder in den Räumen derselben stehenden Geräthe, mit alleiniger Ausnahme der kleinen nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, desgleichen der Röhrenleitungen und Pumpen aufzunehmen.
3) Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen, wobei zu beobachten ist, daß die Destillirgeräthe mit einer besondern Nummernfolge

Angabe

der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf der östlichen Seite des Hofraumes in einem besonderen Gebäude, an dessen östlichen Flügel ein Wirthschaftsgebäude grenzt, welches mit der Brennerei in Verbindung steht.

A. Das Brennereigebäude enthält nach näherer Angabe des Grundrisses folgende Räume:

1) Im Souterrain:
   a) den Kartoffel- und Spirituskeller,
   b) das Gährungslokal,
   c) die Malzenne,
   d) den Quellraum u. s. w.
2) In der ersten Etage:
   a) den Raum zur Herstellung und Abkühlung der Maische,
   b) das Destillationslokal,
   c) das Darrlokal,
   d) das Hefenlokal,
   e) das Kesselhaus u. s. w.

Ewiger Bund

und die übrigen Geräthe gleichfalls mit einer besondern Nummernfolge aufzuführen sind.

4) Der Brennereibesitzer hat auf der umstehenden Seite die Colonnen 1, 2, 3 und 7 auszufüllen und seine Anmeldung am Schlusse mit Angabe des Datums und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.

5) Diese Anmeldung ist nach der näheren Anweisung des Aufschlag-Einnehmers in der Betriebsanstalt sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.

6) Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittelst des Veränderungs-Anzeige-Formulars bei der Aufschlageinnehmerei angemeldet.

7) Eine neue Anmeldung ist bei der Aufschlag-Einnehmerei doppelt einzureichen, sobald es von derselben verlangt wird.

3) in der zweiten Etage:

a) den Raum zur Aufstellung des Maisch- und Wasserreservoirs u. s. w.

B. Räume, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen:

An den östlichen Flügel der Brennerei lehnt sich, mit derselben durch eine Thür verbunden, ein einstöckiges, mit Bodenraum versehenes Gebäude, in welchem ein durch Transmissionen mit der im Destillationslokale befindlichen Dampfmaschine verbundener Mahlgang zum Schroten von Getreide und Hülsenfrüchten und eine Häckselmaschine aufgestellt sind.

Ewiger Bund

Der Geräthe			Tag des		Bescheinigung der Richtigkeit Seitens des eintragenden Bediensteten	Beschreibung des Destillir- und Kühlapparates
Benennung	Nr.	Inhalt Liter	Zu- ganges	Ab- ganges		
1	2	3	4	5	6	7
Blase	1	1600				Die Destillation der reifen Maische erfolgt auf einem Pistorius'schen Apparat, bestehend aus drei nebeneinander stehenden Theilen, der Blase, dem Maischwärmer und dem Vorwärmer (nebst einem Separator), der Vorwärmer enthält in seinem untern Theile einen Lutterkasten (ist mit einem Separator verbunden), in welchem die erste Rektifikation der Alkoholdämpfe stattfindet und aus welchem der gebildete Lutter mittelst eines mit Durchlaßhahn versehenen Lutterrohres nach dem Maischwärmer behufs nochmaligen Aufkochens zurückgeleitet wird
Maischwärmer .	1	1600				
Vorwärmer . .	1	1200				
Separator . .	1	400				
Maischbottich . .	1	2800				
do. . .	2	2820				
do. . .	3	2810				
do. . .	4	2800				
Vormaischbottich .	5	3000				
Kühlschiff . . .	6	4000				
Hefengefäß . .	7	240				
do. . .	8	240				
do. . .	9	245				
Mutterhefeneimer	10	25				
Schlempebehälter	20	5000				
u. s. w.						

Die Alkoholdämpfe steigen hierauf durch die über dem Vorwärmer befindlichen zwei Becken in die schließlich in die Vorlage führende Rohrleitung. Dieselbe besteht aus drei Haupttheilen und zwar:

1) dem aus 3 Theilen gefertigten und durch 4 Flanschen verbundenen Geistrohr, welches durch die Wand des Lokals nach dem außerhalb des Lokals stehenden hölzernen Kühlfaß führt;
2) aus der im Kühlfaß befindlichen Kühlschlange und
3) aus der vom Kühlfaß durch die Wand des Lokals nach der Vorlage zurückführenden, aus drei Theilen bestehenden und durch 4 Flanschen verbundenen Rohrleitung.

Die Vorlage besteht aus einem Pistorius'schen Verschluß.

N., den . . . 1880.

N. N.
Brennereibesitzer.

Geprüft und richtig befunden
(oder, wie geschehen, berichtigt)
N. Aufschlageinnehmer.

Gesehen und unter Nr. . . .
des Inventariums
eingetragen.

N., den . . . 1880.
K. Aufschlag-Einnehmerei.

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage XXXI.
Zu §. 73 Ziff. 1.

Für Fabrikataufschlag-Erhebung.

(Mehlige Stoffe ([Rüben, Rübensaft oder Melasse]).

Bezirk der Aufschlageinnehmerei zu . . . . .
Nummer . . . . des Inventariums.

Nummer . . . des Anmeldungsregisters.

Monat Januar 1881.

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des N. N. zu N.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Einnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Derselbe muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Einnehmerei mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
3) Von dem Brennereibesitzer sind auf der 2. Seite die Kolonen 1 bis 8 vorher, die Kolone 9 aber erst in Fällen eintretender Abweichung von der Anmeldung auszufüllen, wobei bemerkt wird, daß auf der letzterwähnten Seite nur diejenigen Geräthe aufgeführt zu werden brauchen, welche für die Dauer des Betriebsplans als Maisch- oder Destillirgeräthe benützt werden sollen. Die Aufführung der Kühler kann unterbleiben. Die aus dem vorigen Monat noch abzubrennenden Gährbottiche und im vorigen Monate noch bemaischten Hefengefäße sind in den neuen Betriebsplan zu übernehmen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
4) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmekei sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
6) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Ewiger Bund

Anmeldung des Betriebes								
Tägliches Maischmaterial			Der Gährbottiche			Auf dem Destillir-Apparat Nr.	In Bezug auf den Gebrauch a. der Hefengefäße, b. anderer Nebengefäße	Vor ihrem Beginn zu registrirende Abweichungen von der angemeldeten Betriebsweise und Gebrauchsart der deklarirten Geräthe
Gattung	Menge hl	Menge l	Nr.	Tag der Einmaischung	Tag des Abbrennens			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aus vorigem Monat sind abzubrennen:							a. Von den Hefengefäßen Nr. 7, 8, 9 wird täglich eines befüllt und eines geleert. Der Mutterhefen-Eimer ist stets am Tage befüllt, des Nachts leer. b. Der Vormaischbottich und das Kühlschiff sind täglich so lange im Gebrauch, bis die Maische nach dem Kühlschiff bezw. nach dem Gährbottich abgelassen wird.	1) Der Bottich Nr. 3 ist statt am 3. Januar c. bereits am 2. Jan. c. bemaischt worden. 2) Der Bottich Nr. 1 ist statt am 8. Januar c. am 7. Januar c. abgebrannt worden. 3) Vom 15. Januar c. ab ist die dreitägige Gährungsfrist eingeführt worden. 4) Vom 20. Januar c. ab werden täglich 45 hl Roggen verwendet u. s. w.
.	.	.	2	.	1	1		
.	.	.	3	.	2			
.	.	.	4	.	3			
Roggen	40	—	1	1	4			
Darrmalz	13	30	2	2	5			
			3	3	6			
			4	4	7			
			1	5	8			
			2	6	9			
			3	7	10			
			4	8	11			
			1	9	12			
			2	10	13			
			3	11	14			
			4	12	15			
			1	13	16			

Innerhalb der obigen Zeit werden beiläufig 240 hl Branntwein gewonnen, welche eine durchschnittliche Stärke von 50% haben.

N., den . . Januar 1881.

N. N. Brennereibesitzer.

Ewiger Bund

Revisionsbefund																		
Laufende Nummer	Der Revision			Von den Maischbottichen fanden sich					Von den Nebengefäßen fanden sich		Der Destillirapparat fand sich			Die Zählwerke des Spiritusmeßapparates wiesen nach		Zustand der amtlichen Verschlüsse bei			Name und Diensteigenschaft des revidirenden Bediensteten
	Tag	Stunde Vormittags	Stunde Nachmittags	frisch bemaischt	steigend	fallend	reif	leer	befüllt	leer	im Betriebe	nächtlich befüllt	leer oder mit Wasser gefüllt	Volumen Liter	Absoluter Alkohol Liter	dem Meßapparat	dem Destillirapparat	der Rohrleitung	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1	5/11	11	.	1	4	3	.	.	7. 8. 10.	5. 6. 9.	.	.	.	1400	1120	unverletzt	ohne	unverletzt	N. N. Aufschlageinnehmer.

Inventarium und Abfertigung

Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet:			Bemerkungen
Bezeichnung der Geräthe	Nr.	Liter Inhalt	
1	2	3	4
Blase	1a	1600	
Maischwärmer	1b	1600	
Vorwärmer	1c	1200	
Separator	1d	400	
Maischbottich	1	2800	
do.	2	2820	
do.	3	2810	
do.	4	2800	
Vormaischbottich . . .	5	3000	
Kühlschiff	6	4000	
Hefengefäß	7	240	
do. . . .	8	240	
do.	9	245	
Mutterhefeneimer	10	25	
Schlempebehälter	25	5000	
u. s. w.			

Außer Gebrauch bleiben:			Bemerkungen
Maischbottich	15	2000	Befinden sich unter Siegelverschluß.
do.	16	2000	
do.	17	2100	
do.	18	2000	Vorstehender Betriebsplan wird genehmigt.
Hefengefäß	19	175	N., den . . . . .
u. s. w.			K. Aufschlageinnehmerei.
			N. N.

Ewiger Bund

Beilage XXXII.
Zu §. 73 Ziff. 1.

Für Fabrikat-Aufschlag-Erhebung.
(Nicht mehlige Stoffe.)

Bezirk der Aufschlageinnehmerei
. . . . . .
Nr. . . . des Inventariums. Nr. . . . des Anmeldungsregisters.

Monat Januar 1881.

Betriebs-Plan

für die

Brennerei des N. N. zu N.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Aufschlageinnehmerei unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2) Der Betrieb muß für einen ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theiles desselben gebrannt werden.
3) Der Betriebsplan muß der Aufschlageinnehmerei mindestens drei Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung übergeben werden.
4) Weniger als 10 Hektoliter Material zum geringeren oder 5 Hektoliter Materal zum höheren Steuersatze darf für einen Monat nicht angemeldet werden.
5) Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und solange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.
6) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Kolumnen 1—9 vorher, die Spalte 10 aber erst in Fällen eintretender Abweichung von der Anmeldung auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
7) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Einnehmerei sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
8) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Einnehmerei genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse aufzubewahren und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
9) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Einnehmerei zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Ewiger Bund

Betriebserklärung des Aufschlagpflichtigen

Materialvorrath				Das Abbrennen des Materials geschieht				Erklärung,	Vor ihrem Beginne zu registrirende Abweichungen
Der Vorraths-Gefäße									
Gattung des Materials	Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe	Aufbewahrungsort	Rauminhalt, beziehungsweise nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht	auf der Blase	an folgenden Tagen	an jedem Tage in Blasen-Abtrieben	Nr. des Vorraths Gefäßes, aus welchem gebrannt wird	an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird	von der angemeldeten Betriebsweise und Gebrauchsart der deklarirten Geräthe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.		Liter	Nr.					
Obsttreber	Bottich 2	in d. Brennerei	952	1	1. Nov.	4	2	Der gewonnene Lutter wird an folgenden Tagen auf der in einem besondern Raume aufgestellten Blase Nr. 2 destillirt: am 3. November „ 5. „ „ 7. „ „ 9. „	Das Faß Kernobst Nr. 1 gelangt nicht zum Abtriebe, es wird daher das Brennen am 6. November ausgesetzt.
desgl.	desgl. 4	desgl.	986		2. „	4	2		
Kernobst	ein Faß 1	im Keller	550		3. „	4	2. 4		
desgl.	ein Faß 3	desgl.	600		4. „	4	4		
		Summa	3088		5. „	3	4		
					6. „	4	1		
					7. „	4	1. 3		
					8. „	3	3		

Die vorstehend angemeldeten Materialien revidirt und richtig befunden.

Den . . . . . 18.

Stein
Malzaufseher.

Innerhalb der obigen Zeit werden beiläufig 30 hl Branntwein gewonnen, welche eine durchschnittliche Stärke von 50% haben.

N. den . . ten . . . . . .

N. N.
Brennereibesitzer.

Ewiger Bund

Revisions-Befund													
Laufende Nummer der Revisions-Bescheinigungen	Der Revision			Von den Material-Gefäßen befanden sich			Von den Blasen befanden sich			Die Zählwerke des Spiritus-Meßapparates wiesen nach		Zustand der amtlichen Verschlüsse bei			Name und Dienst-eigenschaft des revidirenden Bediensteten
		Stunde					im Betrieb								
	Tag	Vor-mittags	Nach-mittags	unangebrochen	angebrochen	leer	mit Material	mit Lutter	leer	Volumen Liter	Absoluter Alkohol Liter	dem Meßapparat	dem Destillir-Apparat	der Rohrleitung	
11	12	13		14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1	3/11	10	—	Nr. 4, 1, 3	Nr. —	Nr. 2	Nr. 1	Nr. 2	Nr. —	1400	1120	unverletzt	ohne	unverletzt	N. N. Aufschlag-Einnehmer.
2	5/11	—	8	1, 3	—	2, 4	—	—	1, 2						
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															

27

Ewiger Bund

Inventarium und Abfertigung			
Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet			Bemerkungen
Bezeichnung der Geräthe	Nr.	Inhalt nach Liter	
1	2	3	4
Blase	1	93	
Blase	2	82	
Bottich	2	896	
desgl.	4	902	
Ganz außer Gebrauch bleiben:			
Bottich	1	428	
desgl.	3	427	
desgl.	5	425	
desgl.	6	426	

Vorstehender Betriebsplan wird genehmigt.
N. den . . ten . . . . . .

K. Aufschlageinnehmerei.
N. N.

Ewiger Bund

Beilage XXXIII.
Zu §. 73 Ziffer 4.

Register

über die

Uhr-Anzeigen

des in der Brennerei zu . . . . . .

aufgestellten Spiritus-Meßapparates

pro I. **Quartal 1881.**

Dieses Register enthält . . . Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

K. Aufschlageinnehmerei.
N. N.

Ewiger Bund

Nr. curr.	Zeitpunkt der Eintragung			Uhranzeige des Meßapparats für		Zeitpunkt des Eintrittes einer Störung des regelmäßigen Apparatsganges			Art der Störung des Apparatsganges
	Monat	Tag	Stunde	Spiritus	Alkohol	Monat	Tag	Stunde	
1	2			3		4			5
				l.	l.				
1	Januar	20	8 V	$666^{2}/_{3}$	540,9	—	—	—	
2	Februar	28	6 N.	—	—	Februar	28	6	Obwohl der Spiritus regelmäßig aus dem Apparate in den Spirituskeller abfloß, wurde ein längeres Stillestehen der Alkoholkurve wahrgenommen.
3	März	4	6 N.	—	—	—	—	—	

Ewiger Bund

Zeitpunkt der Wahrnehmung einer Verschlußverletzung			Nähere Bezeichnung der Verschlußverletzung	Bemerkung des Kontrolpersonals
Monat	Tag	Stunde		
6			7	8
—	—	—		Eingesehen ohne Erinnerung 21/I. 81 V. 8 Uhr. N. Malzaufseher.
—	—	—	—	—
März	4	6 N.	In Folge Anstoßens eines aus der Brennerei gebrachten Brettes an die Blechkappe, welche über die erste Flansche des aus dem Kühler zur Vorlage führenden Rohres gestützt ist, löste sich die an der Blechkappe angebrachte Plombe ab; die Plomben der Flansche sind unverletzt.	Anwesend 4/III 81 N. 7 Uhr; Protokoll aufgenommen. N. Aufschlageinnehmer.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, den 19. Juni 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Juni 1880, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein. — Hofdienst-Nachrichten.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein.

Königliches Staatsministerium der Finanzen

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend, und auf die Ministerialbekanntmachung vom 1. ds. Mts. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395) werden nachstehend die Bestimmungen bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers der Finanzen,

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

88

Ewiger Bund

Bestimmungen,

betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein.

Nach Art. 54 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinaufschlag (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171), unterliegt der am 1. Juli 1880 im freien Verkehr des Königreiches befindliche Branntwein (Spiritus) im Wege der Nachversteuerung einem Aufschlage von 8 M. 70 Pf. vom Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur.

Zum Vollzug dieser Bestimmung werden im Hinblicke auf die §§. 54 mit 57 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Der Nachversteuerung unterliegt aller im freien Verkehr befindlicher Branntwein (Spiritus), gleichviel, ob derselbe im Inlande erzeugt oder aus einem andern deutschen Staate nach Bayern gegen Entrichtung der dermaligen Uebergangsabgabe von 4 ℳ 40 ₰ per Hektoliter eingeführt worden ist.

Hienach sind auch die Liqueure, Punschessenzen und sonstige mit Ingredienzien irgend welcher Art vermischten geistigen Getränke (z. B. sog. Magenbitter und dergl.), Obstbranntwein und parfümirter Spiritus, ferner sog. Branntweinessenz, versetzte Branntweine, sowie vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 2 lit. a Arrak, Rum und Cognak nachsteuerpflichtig.

(Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes).

§. 2.

Von der Nachsteuer ist nur befreit:

a) Derjenige Branntwein (Spiritus), welcher der Eingangsverzollung oder der Uebergangsversteuerung gemäß Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag unterlegen hat. Es muß jedoch in diesen Fällen vom Betheiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zoll- und Steuerquittungen oder in

Ewiger Bund

sonst vollkommen glaubwürdiger Weise (z. B. durch Vorlage der Handelsbücher) der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein (Spiritus) seinerzeit wirklich der Eingangsverzollung ꝛc. unterstellt worden ist, und daß in der Zwischenzeit eine Veränderung in Bezug auf die Identität desselben nicht stattgefunden hat.

(Art. 54 lit. a des Gesetzes.)

Die Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hat die General-Zolladministration zu bescheiden, welcher zu diesem Behufe die sämmtlichen Begründungsbelege zu übergeben sind.

b) Der eigene Vorrath, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers 15 Liter Branntwein (Spiritus) zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur oder 15 Liter Punschessenz, bezw. bei Liqueuren ohne Rücksicht auf den Stärkegrad 25 Liter nicht übersteigt.

(Art. 54 lit. b des Gesetzes).

c) Derjenige unverzollte oder unversteuerte Branntwein (Spiritus), welcher am 1. Juli 1880 unter Zoll- oder Uebergangssteuerkontrole in öffentlichen Niederlagen oder in bewilligten Privatlagern sich befindet.

(Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes.)

Wenn derartiger unverzollter oder unversteuerter Branntwein in den freien Verkehr treten soll, so ist von demselben der tarifmäßige Eingangszoll bezw. die Uebergangsabgabe nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag zu entrichten.

§. 3.

Eine Nachsteuer wird nicht erhoben, wenn der nachsteuerpflichtige Branntweinvorrath unter aufschlagamtlicher Kontrole niedergelegt oder ausgeführt wird.

(Art. 56 des Gesetzes).

Die Niederlegung kann nur in der Art erfolgen, daß der Branntwein (Spiritus) nach Maßgabe des Regulativs wegen Lagerung vereinsländischer unversteuerter Branntweine ꝛc. — cf. Amtsblatt der Gen.-Zoll-Adm. für 1870 S. 418|19 — in öffentliche Zollniederlagen aufgenommen wird.

Ewiger Bund

Der also eingelagerte Branntwein nimmt die Eigenschaft eines vereinsländischen unversteuerten Branntweins an und kann in den freien Verkehr nur gegen Bezahlung der Uebergangssteuer nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag gesetzt werden.

Die Ausfuhr des Branntweins (Spiritus) hat nach Maßgabe der über die Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlags gegebenen Bestimmungen zu erfolgen, wobei jedoch eine Rückvergütung in keiner Weise geleistet wird. Wenn von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht werden will, so muß die Ausfuhr alsbald und spätestens 14 Tage nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bewerkstelligt sein; sollte dieß hinsichtlich einzelner Branntweinquantitäten nicht thunlich sein, so muß von denselben, falls sie nicht in einer öffentlichen Niederlage nach Maßgabe der obigen Bestimmungen aufgenommen werden können, die Nachsteuer entrichtet werden.

In allen hieher gehörigen Fällen (Abs. 4) ist jedes einzelne zur Ausfuhr bestimmte Gefäß sofort nach erfolgter Revision amtlich unter Verschluß zu setzen, welchen der Betheiligte bis zur Ausfuhr unverletzt zu erhalten hat, widrigenfalls er — abgesehen von etwaiger Strafeinschreitung — die Nachsteuer ohne Rücksicht auf die etwa später erfolgende Ausfuhr zu entrichten hat.

§. 4.

Die Entrichtung der Nachsteuer und die Anmeldung des nachsteuerpflichtigen Branntweins (Spiritus) liegt dem Inhaber desselben ob. Es hat also jeder Branntweinbrenner, Spiritus- oder Essigfabrikant, Spiritushändler, Destillateur, Kaufmann, Apotheker, Weinhändler, Delikatessenhändler, Wirth, Parfümeriehändler, Konditoreibesitzer, Private ꝛc., der bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über den Branntweinaufschlag (1. Juli 1880) im Besitze von Branntwein (Spiritus, Liqueuren, Punschessenzen und sonstigen mit Ingredienzien irgend welcher Art vermischten geistigen Getränken, von Obstbranntwein, Weizenbranntwein und parfümirtem Spiritus, ferner von sogenannten Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognak, sowie von Mischungen von Branntwein mit andern Flüssigkeiten) sich befindet, soferne dessen gesammter Vorrath über 15 Liter Branntwein (Spiritus) à 50% Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur (oder 15 Liter Punschessenz), bezw. bei Liqueuren über 25 Liter beträgt, diesen Vorrath,

Ewiger Bund

gleichviel ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens am 4. Juli 1880 bei der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort anzumelden und sich hiezu einer Deklaration nach dem anliegenden Muster Beilage I zu bedienen, in welcher die bezüglichen Anträge zu stellen sind. Beilage I.

Bei mit Zucker versetzten geistigen Getränken (Liqueuren und Punschessenzen) braucht indessen die Stärke nicht deklarirt zu werden.

(Art. 55 des Gesetzes.)

Die Vorräthe müssen angemeldet werden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage, oder zur Ausfuhr oder zur Versteuerung bestimmt sind, oder ob dieselben der Eingangsverzollung beziehungsweise der Uebergangsversteuerung nach Artikel 27 des Gesetzes unterlegen haben. Dagegen bedarf jener Branntwein, welcher sich bereits in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter Zoll- oder Uebergangssteuerkontrole befindet (cf. §. 2 lit. c. oben), der Anmeldung nicht.

Sollte der Fall vorkommen, daß nachsteuerpflichtiger Branntwein (Spiritus, Liqueur ꝛc.) während der ersten Tage des Monats Juli 1880 sich auf dem Transporte befindet, ohne daß derselbe der Nachversteuerung unterlegen wäre, so obliegt die Anmeldung und Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger; die Anmeldung ist in diesen Fällen sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins ꝛc. am Bestimmungsorte zu bethätigen.

Die Deklarationen sind von der Aufschlageinnehmerei unmittelbar nach ihrer Uebergabe in ein nach anliegendem Muster Beilage II zu führendes Anmelderegister einzutragen. Beilage II.

§. 5.

Nach Eintrag der Deklarationen ist von den Aufschlagbediensteten die Revision der angemeldeten Vorräthe zu bewerkstelligen. Die betheiligten Geschäftsleute sind verpflichtet, den Aufschlagbediensteten bei diesen Revisionen die erforderlichen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 6.

Der berechnete Nachsteuerbetrag ist dem Betheiligten unverweilt bekannt zu geben, welcher vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 7 verbunden ist, den festgestellten Steuerbe-

Ewiger Bund

trag innerhalb 8 Tagen nach der amtlichen Feststellung bei der Aufschlageinnehmerei gegen Quittung einzubezahlen.

(Art. 55 des Gesetzes).

Die einbezahlten Beträge sind im Einnehmereikassebuch sowie in dem zugleich als Perceptionsregister dienenden Anmelderegister zu buchen; hat eine Stundung des Betrages stattgefunden, so ist dieß unter einstweiliger Zurückbehaltung der bezüglichen Deklarationen im Anmelderegister kurz zu bemerken.

Dieses Register ist mit allen Belegen am 15. August 1880 an das vorgesetzte Hauptzollamt einzusenden, welches sodann über die Nachsteuereinnahmen sämmtlicher Einnehmereien seines Bezirkes eine Konsignation in duplo anzufertigen und dieselben mit allen Anmelderegistern und Belegen der General-Zoll-Administration bis spätestens 1. September 1880 in Vorlage zu bringen hat. Hierselbst wird die Revision der Register und Deklarationen vorgenommen und darauf vorbehaltlich allenfallsiger Nacherhebung der in der Konsignation ausgewiesene Gesammtbetrag als Branntweinaufschlag zur Verrechnung eingewiesen.

§. 7.

Beträgt die Nachsteuerschuldigkeit eines Pflichtigen 1000 *M.*, so wird eine vierteljährige Stundung bis zu dem allgemeinen Gefällseinhebungstermine im Monat Oktober 1880 (cfr. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes) gewährt.

Beträgt die Nachsteuerschuldigkeit eines Pflichtigen mehr als 10,000 *M.*, so ist die General-Zolladministration ermächtigt, den ganzen Betrag oder einen Theil desselben auf Ansuchen beim Vorhandensein besonderer Gründe um ein weiteres Vierteljahr, d. i. bis zum allgemeinen Gefällseinhebungstermin im Monat Januar 1881 (cfr. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes) zu stunden.

Stundung ist nicht zu gewähren, bezw. die bereits gewährte Stundung unter sofortiger Einforderung der gestundeten Nachsteuerbeträge außer Wirksamkeit zu setzen, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Nachsteuerschuldigkeit besorgen lassen — es sei denn, daß vom Pflichtigen eine Seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt wird.

(Art. 55 des Gesetzes.)

In Ansehung dieser Stundungen haben im Uebrigen die in §. 3 der Instruktion

Ewiger Bund

zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinschlag ertheilten Direktiven analoge Anwendung zu finden.

Bezüglich derjenigen Branntweinmengen, hinsichtlich welcher Stundung der Nachsteuer von den Betheiligten beansprucht wird, sind gesonderte Deklarationen abzugeben.

Die gestundeten Beträge sind in den Einnehmerei-Abrechnungen pro III. bezw. pro IV. Quartal 1880 in einer besonderen Abtheilung zu verrechnen, und sind die betreffenden Beträge mit den bezüglichen Deklarationen zu belegen.

Die exekutive Beitreibung von Nachsteuer-Rückständen hat nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag zu erfolgen — cfr. auch §. 3 Ziff. 11 der allegirten Instruktion.

§. 8.

Gefährdungen der Nachsteuer werden nach den Bestimmungen des Branntweinaufschlaggesetzes über Aufschlagdefraudationen (cfr. Art. 35) bestraft. Hienach verfällt der Schuldige in eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Nachsteuer gleichkommende Geldstrafe oder, wenn der Betrag der vorenthaltenen Nachsteuer nicht ausgemittelt werden kann, in eine Geldstrafe von zehn bis dreitausend Mark; die Nachsteuer ist außerdem zu entrichten.

Die Strafe trifft den Thäter. In Betreff der Haftung dritter Personen für Steuer und Strafen sind die in dieser Richtung für die Branntweinübergangsabgaben geltenden Bestimmungen cfr. §. 153 des Vereinszollgesetzes) anzuwenden.

Art. 57 des Gesetzes.

Eine Gefährdung der Nachsteuer ist auch dann gegeben, wenn die Menge des Branntweins (Spiritus) oder der Liqueure ꝛc., oder der Stärkegrad des Branntweins (Spiritus) zu gering angegeben wurde.

§. 9.

Die Hauptämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen in den Gemeinden ihres Bezirkes rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Ewiger Bund

Beilage I.

Deklaration.

Der k. Aufschlageinnehmerei München meldet der Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Nachsteuerbehandlung an.

München, den 1. Juli 1880.

N. N. Spritfabrikant.

Die Deklaration ist heute vorgelegt und im Anmelderegister unter fortl. Nummer 6 und 7 eingetragen.

München, den 1. Juli 1880.

K. Aufschlageinnehmerei
N. N.

Ewiger Bund

Anmeldung des Steuerpflichtigen								Revisions-			
der Gebinde ꝛc.			des Branntweins ꝛc.		Menge des absoluten Alkohols in Litern	Aufbewahrungsort	Antrag mit Namensunterschrift	des Branntweins			
Zahl	Zeichen	Nr.	Menge in Litern	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles				Menge in Litern	Scheinbare Stärke	Temperatur 0 Réaum. + —	Wahre Stärke in Prozenten nach Tralles
1 Faß	△	23	460	82	377,2	Keller	Zur Aufnahme in die öffentl. Niederlage	456	81,5	+ 6	83
1 Faß	I	1	2300	83	2024	Spirituslager	Zur Versteuerung	2180	88	+ 0	89
1 Reservoir	A	—	12000	75	9000	Keller	Desgl. mit Antrag auf Stundung	12000	76	+ 11	77
40 Flaschen	—	—	30	—	—	Komptoir	Zur Versteuerung	30	—	—	30 Angenommen

München, den 1. Juli 1880.

N. N. Spritfabrikant.

Ewiger Bund

Befund				Anderweitige Nachweisung der Waare			Bemerkungen
Menge des absoluten Alkohols in Litern	Hienach berechnet sich die Nachsteuer auf		Gebucht im Anmelde-register Nr.	Angemeldet zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage am	Angemeldet zur Ausfuhr am	Angabe über allenfallsige Verschluß-anlage	
	M.	₰					
378,48	—	—	—	4/VII	—	Spund und Zapfen je ein Lack-siegel	
1940,2	337	59	6	—	—		
9240	1607	76	gestundet	—		—	Die Litermenge wurde nach der Anzeige der Skala angenommen und der durchschnittliche Stärkegrad durch Herausschöpfen von Spiritus mittelst verschiedener an einer Stange befestigter Flaschen ermittelt.
9	1	56	7	—	—	—	

Für den Befund

München, den 1. Juli 1880.

N. N. Malzaufseher.

Zur Anerkennung der Richtigkeit des amtlichen Befundes

N. N. Spritfabrikant.

Ewiger Bund

Beilage II.

Anmelde-Register

der

k. Aufschlageinnehmerei München

über die

zur Nachversteuerung deklarirten Branntweinmengen.

Ewiger Bund

Nr. curr.	Name und Wohnort des Pflichtigen	Menge des steuerpflichtigen absoluten Alkohols in Litern	Tag der Feststellung der Nachsteuer	Betrag der Nachsteuer M	₰	Gezahlt am	Bemerkungen.
	ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.	
6	N. N. Spritfabrikant in München	1940,2	1 VII	337	59	2 VII	
7	Derselbe	9	„	1	56		

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die Ritter des k. Hausordens vom hl. Georg, Hans Freiherrn von Laßberg, Ludwig Grafen von Arco-Valley und Emmerich Grafen von Arco-Valley; ferner unter dem gleichen Datum den k. Major a. D. Alfred Freiherrn von Feury und den Gutsbesitzer zu Kronburg, Theodor Freiherrn von Vequel-Westernach, letztere auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, den 22. Juni 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Juni 1880, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. — Bekanntmachung vom 15. Juni 1880, die Controle des Bezuges und der Verwendung denaturirten Salzes betreffend.

Bekanntmachung, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. vor. Mts., den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend, und auf den Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachuug vom 1. lfd. Mts. gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393—395) wird nachstehend das Regulativ im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 17. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers:

v. Pfistermeister, k. Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Regulativ

betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag und der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai ds. Js., betreffend den Vollzug dieses Gesetzes, werden nachstehende vom 1. Juli ds. Js. an in Wirksamkeit tretende Vorschriften ertheilt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Branntwein, welcher im Inlande (bayerischen Staatsgebiet) zu gewerblichen Zwecken — einschließlich der Essigbereitung — Verwendung findet, wird unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen eine Vergütung des Aufschlages nach demjenigen Satze bewilligt, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein geleistet wird, und der gegenwärtig 8 ℳ vom Hektoliter zu 50% nach Tralles bei Normaltemperatur = 16 ℳ vom Hektoliter absoluten Alkohols beträgt.

Die gleiche Vergütung wird unter den gleichen Voraussetzungen auch für denjenigen Branntwein gewährt, für welchen die Uebergangsabgabe nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag entrichtet worden ist. Dagegen wird für verzollten ausländischen Branntwein (Spiritus) eine derartige Vergütung nicht bewilligt.

§. 2.

Aufschlagfreier Branntwein darf vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 zu allen gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Hievon sind diejenigen Gewerbe ausgenommen, welche

a) Seifen,

b) Parfümerien und

c) alkoholhaltige Fabrikate, die zum menschlichen Genusse dienen oder dienen können,

Ewiger Bund

bereiten. Auch zu Haushaltungszwecken darf aufschlagfreier Branntwein nicht verwendet werden; ebenso ist die Verwendung solchen Branntweins für Konservirungszwecke, für den Zweck der Füllung von Apparaten (z. B. Gasmessern, Kompassen ꝛc.) und als Brenn- und Leuchtmaterial ausgeschlossen. Es ist jedoch denjenigen Gewerbtreibenden, welche zu ihrem Gewerbe aufschlagfreien Branntwein verwenden dürfen, gestattet, solchen Branntwein gleichzeitig auch zum Brennen für Zwecke des Gewerbes zu benützen.

Beilage I. Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem dermaligen Stande der Fabrikation zur Aufschlagfreiheit zugelassenenen, bezw. davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Beilage I angegeben. Es bleibt sich vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses auch noch anderen Gewerben die aufschlagfreie Verwendung von Branntwein zu gestatten.

§. 3.

Die Bewilligung der Aufschlagrückvergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt — soweit nicht im §. 23 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist — durch Vermischung mit 10 Prozent Holzgeist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (sog. methylirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§. 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag bestraft worden sind, können durch die General-Zolladministration die in diesem Regulativ vorgesehenen Begünstigungen (§§. 9, 11, 14 und 23) versagt, bezw. wieder entzogen werden. Die Begünstigung kann für eine bestimmte Zeit (jedoch nicht unter einem Jahr) oder für immer versagt bezw. entzogen werden.

Von dieser Befugniß ist namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn der Betheiligte auf Grund des Art. 51 des oben angeführten Gesetzes rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Ewiger Bund

B. Besondere Bestimmungen.

I. Aufschlagvergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methylirten Branntwein).

§. 5.

Die Denaturirung kann vorbehaltlich der Bestimmungen in § 24 entweder für den Gewerbtreibenden selbst (cf. auch §§ 9 und 10) oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkauf von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist (Händler — cf. auch §§. 14 und 15).

§. 6.

Als Denaturirungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Aufschlagbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter amtlichem Verschlusse gestanden hat.

Bei der Prüfung, welche von einem Beamten des einschlägigen Hauptzollamtes unter Zuziehung eines Aufschlagbediensteten vorgenommen werden muß, ist nach der Anleitung in Beilage II lit. A zu verfahren und über die Prüfung ein alle einschlägigen Momente umfassendes bei den hauptamtlichen Akten aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

Beilage II.

Wird der Holzgeist bei dieser Prüfung als zu Denaturirungszwecken geeignet befunden, so ist derselbe in Gegenwart des Aufschlagbeamten und Bediensteten sofort auf zur Verschlußanlage taugliche Gefäße von Glas oder Metall (Glasballons, Blechbüchsen ꝛc.) zu füllen, welche alsdann unter amtlichen Plombenverschluß zu setzen sind. Andere Gefäße dürfen nicht zugelassen, und muß der angelegte Verschluß bis zur Ingebrauchnahme des Denaturirungsmittels erhalten werden.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das einschlägige Hauptzollamt die Verwendung des Inhaltes des betreffenden Gefäßes zur Branntwein-Denaturirung gestatten, wenn die hiewegen zu pflegenden Verhandlungen ergeben, daß die Verschlußverletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt. Diese Prüfung ist nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften (cf. Beilage II lit. A) bei jenem Hauptzollamte zu bewerkstelligen, in dessen Bezirk die den Holzgeist liefernde Fabrik liegt, und muß daher, falls die Verschlußverletzung

Ewiger Bund

auf dem Transporte von dieser Fabrik an einen andern Ort erfolgt ist, von den Aufschlagbediensteten dieses Ortes eine angemessene Menge des unter verletztem Verschlusse angelangten Holzgeistes an das betreffende Hauptamt gesendet und das mit verletztem Verschluß angelangte Gefäß bis zur endgültigen Entscheidung sofort wieder amtlich verschlossen werden.

Bei Versendungen von Denaturirungsholzgeist von einem Orte zum andern bedarf es einer steuerlichen Bezettelung nicht, dagegen muß am Bestimmungsorte bei der Prüfung des ursprünglich angelegten Verschlusses, welcher bis zur erstmaligen Benützung von Holzgeist zu erhalten ist, mit der größten Genauigkeit verfahren werden.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptzollamte, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Der Fabrikant ist verpflichtet, den Aufschlagbeamten und Bediensteten den Zutritt zu den Fabrikationsräumen zu gestatten und die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Denaturirungsholzgeist Bezug haben, den Beamten der Aufschlagverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Derselbe hat auch zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum, sowie die erforderlichen Geräthe und Materialien (cf. Beilage II lit. A Nr. III) auf seine Kosten zu stellen und die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 7.

Branntwein (Spiritus), welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent nach Tralles bei Normaltemperatur hat (cf. jedoch §. 25 Ziff. 1), auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist non der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein beträgt — ohne Rücksicht auf den Stärkegrad desselben — ein Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, fünf Hektoliter, wenn der Händler sie beantragt.

Der Branntwein muß vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 25 Ziff. 5 in Gebinden, an welchen sich die von der Eichbehörde eingebrannte Angabe des Taragewichtes befindet, zur Denaturirung gestellt werden; andere Gebinde dürfen außer den Fällen des §. 25 Ziff. 5 nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent

nach Tralles) ist mindestens 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90 prozentigem Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist. In Betreff der Ermittlung der wahren Stärke des Branntweins, dann der Bestimmung des Volumens aus dem Nettogewichte und der wahren Stärke wird auf die einschlägigen Vorschriften über die Erhebung der Uebergangssteuer bei eingehendem Branntwein und die dortselbst erwähnten Conradi'schen Tabellen verwiesen.

Wer Branntwein denaturiren lassen will, hat an Geräthen auf seine Kosten zu stellen:

a) eine geeichte Dezimalwaage von entsprechender Tragfähigkeit;
b) die nöthige Anzahl geeichter Gewichte;
c) ein geeichtes Thermoalkoholometer, dessen Alkoholometerskala nach Tralles wenigstens in halbe Prozente getheilt ist und nicht mehr als 60 Volumenprozente umfaßt;
d) einen dazu gehörigen entsprechend weiten Glaszylinder, endlich
e) die erforderliche Anzahl geeichter Maßkannen zu 10, 5, 1, $^1/_2$ ꝛc. Liter und eventuell einen sog. Essigprober (cf. auch Beil. II lit. B Nro. II).

§. 8.

Die Denaturirung ist auf Antrag des Gewerbtreibenden oder Händlers soweit thunlich in dessen Geschäftsräumen (cf. auch §. 24) in der Regel in Gegenwart eines Beamten des Hauptzollamtes oder eines Hauptamtsassistenten unter Zuziehung eines Aufschlagbediensteten vorzunehmen. Soll die Denaturirung nicht am Sitze eines Hauptzollamtes bewerkstelligt werden, so muß dieselbe von einem kommissarisch abzuordnenden Beamten oder Bediensteten des einschlägigen Hauptamtes unter Zuziehung eines Aufschlagbediensteten, eventuell von zwei Aufschlagbediensteten überwacht werden. Nur in dem Falle, wenn die Einnehmerei mit einem einzigen Bediensteten besetzt und kommissarische Abordnung eines Beamten des Hauptzollamtes nicht stattfinden kann, darf die Denaturirung in Gegenwart Eines Bediensteten vorgenommen werden. Letzteres ist auch gestattet, wenn die Zuziehung eines zweiten Beamten oder Bediensteten aus sonst einem Grunde unthunlich erscheint.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel (und zwar den Holzgeist in Gefäßen mit unverletztem amtlichen Verschlusse), und eventuell die zur Prüfung des Denaturirungsessigs erforderliche Natronlösung auf seine Kosten zu stellen, die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und sämmtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Ewiger Bund

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 ℳ für den Tag und den Beamten bezw. von 1 ℳ 50 ₰ für den halben Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

Wenn Holzgeist als Denaturirungsmittel benützt wird, so muß der am Aufbewahrungsgefäß (cf. §. 6 Abs. 3) befindliche amtliche Verschluß genau geprüft werden, und darf das Denaturirungsmittel nur dann zur Verwendung gelangen, wenn dieser Verschluß zu Erinnerungen keinen Anlaß bietet; einer Prüfung des Holzgeistes bedarf es alsdann nicht. Findet sich jedoch der Verschluß verletzt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6 Abs. 4 oben zu verfahren. Das Aufbewahrungsgefäß ist sofort nach Entnahme des zum Denaturiren nöthigen Holzgeistes wieder unter amtlichen Verschluß zu setzen und dieser vom betheiligten Gewerbtreibenden unverletzt zu erhalten.

§. 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren will, hat bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Aufschlagvergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptzollamte bei nachgewiesenem Bedürfniß zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Wenn die Aufschlagvergütung gleichzeitig für verschiedenartig zu denatuirenden Branntwein in Anspruch genommen wird, so sind die von jeder Art zu verbrauchenden Mengen gesondert anzugeben.

Das Hauptamt hat, wenn es sich um eines der in Beilage I lit. A aufgeführten Gewerbe handelt (cf. auch §. 2), einen nach dem anliegenden Muster Beilage III lit. A auszustellenden Zusageschein für längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen.

Beilage III.

§. 10.

Der Zusageschein muß insbesondere enthalten:

1. Die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein

auf den Antrag des Gewerbtreibenden denaturirt werden darf. In den Fällen des §. 9 Abs. 2 ist die höchste Jahres-Menge für jede der verschiedenen Arten von denaturirtem Branntwein gesondert festzusetzen;

2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Aufschlagvergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;

3. die Verpflichtung des Gewerbetreibenden:

a) den denaturirten Branntwein vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 24 ausschließlich in auf ihre Tara geeichten Gebinden zu lagern;

b) den denaturirten Branntwein nach Einbringung desselben in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung des Haupzollamtes daraus wieder zu entfernen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf den bei der Verwendung wiedergewonnenen denaturirten Branntwein;

c) denselben weder zu veräußern, noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;

4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

§. 11.

Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) kaufen will, hat auf seinen Antrag, wenn es sich um eines der in Beilage I lit A aufgeführten Gewerbe handelt (cf. auch §. 2), das Hauptzollamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein nach dem anliegenden Muster Beilage IV lit. A zu ertheilen, in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Beilage IV. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

Es ist zulässig, daß Gewerbtreibende, welchen ein Zusageschein ertheilt ist, zu gleicher Zeit auch einen Berechtigungsschein erhalten.

§. 12.

Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptzollamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen. Eine solche Erhöhung kann innerhalb eines Jahres auch mehrmals stattfinden.

Ewiger Bund

§. 13.

Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Aufschlagvergütung verwendet wird (z. B. Liqueurfabrikation), sind auf Erfordern des Hauptzollamtes gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

Von dieser Befugniß ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen eine Gefährdung der ärarialischen Interessen zu befürchten steht.

§. 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkauf denaturiren lassen wollen (Händler), haben bei dem Hauptzollamte, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Aufschlagbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§. 11) verkaufen zu dürfen und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptzollamte ist, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen (solche Bedenken können z. B. bei der gleichzeitigen Ausübung eines Gewerbes, in welchem Branntwein ohne Vergütung des Aufschlags verwendet wird, vorhanden sein — cf. auch §. 13) ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein nach dem Muster Beilage IV lit. B auf längstens ein Kalenderjahr zu ertheilen.

§. 15.

Der Erlaubnißschein muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Aufschlagvergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;

2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte und in geeichten Gebinden (§. 7) zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§. 11), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;

3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen, in welcher Hinsicht namentlich die Fälle des §. 14 Abs. 2 in Betracht kommen. Hier ist eventuell, z. B. wenn Spirituosenhändler um Ertheilung eines Erlaubnißscheines nachsuchen,

Ewiger Bund

vorzuschreiben, daß der Branntwein in von den sonstigen Gewerbsräumen völlig getrennten Lokalitäten denaturirt und auf Lager gehalten wird.

§. 16.

Der Händler darf nicht weniger als je 2 Liter denaturirten Branntweins an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

§. 17.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie dem Gewerbtreibenden denaturtiren Branntwein über die Gesammtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen.

§. 18.

Gewerbtreibenden, welche sich im Besitze eines Zusagescheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden, darf der Handel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise und unter den vom einschlägigen Hauptzollamte nach Gestalt der Sache festzusetzenden besonderen Bedingungen — z. B. gesonderte Lagerung des zum Verkaufe bestimmten denaturirten Branntweins — gestattet werden.

§. 19.

Die Gewerbtreibenden und Händler haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein rechtzeitig der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes mittelst eines Formulars nach dem anliegenden Muster Beilage V anzumelden. Dieses Formular findet bei allen Denaturirungen mit einziger Ausnahme jener des Branntweins zur Essigbereitung (cf. § 25 Ziff. 4) Anwendung.

Beilage V.

In der Anmeldung muß insbesondere angegeben sein, zu welchem Zwecke, wann und wie viel Branntwein denaturirt und welches Denaturirungsmittel angewendet werden will.

Vor der Denaturirung ist von dem einschlägigen Bediensteten die spezielle Revision des Branntweins nach Maßgabe des Vordruckes der Abthlg. II in den Beilagen V bezw. XIV

Ewiger Bund

und nach der Denaturirung die Ausfüllung der Abthl. III dieser Beilagen dem Vordruck gemäß zu bethätigen.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Beamten und Bediensteten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war, und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird. Liegt die Vermuthung vor, daß ein zur Denaturirung gestellter Branntwein bereits denaturirt war, so ist nach vorgängiger Feststellung der Menge und wahren Stärke des zur Denaturirung beantragten Branntweins über den Sachverhalt ein kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe nebst einer zu entnehmenden und mit dem Dienst- und eventuell auch dem Privatsiegel des Betheiligten zu versiegelnden Probe des fraglichen Branntweins an die General-Zolladministration einzusenden. Dieselbe hat die Probe untersuchen zu lassen und, wenn die gehegte Vermuthung sich bewahrheitet, das Weitere wegen Strafeinschreitung zu verfügen. Die beantragte Denaturirung darf in Fällen der vorliegenden Art erst dann vorgenommen werden, wenn die Untersuchung der Probe ergeben hat, daß der fragliche Branntwein nicht schon denaturirt gewesen ist.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§. 10) überschritten werden würde, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, bezw. die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinmenge zu beschränken.

Auch kann das einschlägige Hauptzollamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung bezw. des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

§. 20.

Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, und zwar die ersteren nach dem anliegenden Muster Beilage VI, die letzteren nach dem

Beilage VI.

anliegenden Muster Beilage VII. Diese Muster sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 25 Ziff. 4 bei allen Arten von Denaturirungen anzuwenden.

Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuches nach dem anliegenden Muster Beilage VIII aufzustellen und dem Hauptzollamte einzureichen.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusageschein, Berechtigungsschein oder Erlaubnißschein (§§. 9, 11 und 14) müssen an der von den Aufschlagbediensteten bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Beamten und Bediensteten stets bereit gehalten werden. Die Aufbewahrung der Kontobücher ꝛc. hat an einem Platze zu geschehen, an welchem diese Schriftstücke vor Beschädigung gesichert sind.

§. 21.

Die Beamten und Bediensteten der Aufschlagverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, bezw. die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden und Händler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung bezw. der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren und Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden und Händler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung des Hauptzollamtes zu deklariren. Ingleichen sind die Gewerbtreibenden und Händler verbunden, den Beamten der Aufschlagverwaltung jede über den einschlägigen Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie auf Verlangen Einsicht in die bezüglichen Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, ist jährlich mindestens einmal eine vollständige Bestandsaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch einen vom einschlägigen Hauptzollamte zu bestimmenden Beamten oder Bediensteten vorzunehmen. Wird hiebei eine Abweichung des Istbestandes vom Sollbestande wahrgenommen, so ist vom zuständigen Hauptamte, welchem in allen Fällen die aufgenommenen

Ewiger Bund

Verhandlungen vorzulegen sind, nach Lage der Sache das Weitere zu verfügen und eventuell das Strafverfahren einzuleiten.

Revisionen der in Absatz 1 oben bezeichneten Art sind von den Aufschlagbeamten und Bediensteten bei den betreffenden Personen von Zeit zu Zeit vorzunehmen und ist sich hiebei Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs genau beachtet und insbesondere die Kontobücher richtig geführt werden, sowie daß keine mißbräuchliche Verwendung des denaturirten Branntweins (z. B. durch Verkauf an Gewerbtreibende, denen die Verwendung solchen Branntweins nach §. 2 oben und Beilage I lit. B nicht erlaubt ist) stattfindet.

Zu den Deklarationen für die Bestandsaufnahmen bei den mit Holzgeist denaturirenden Gewerbtreibenden und Händlern kann ein den Spalten 1|15 der Beilage V (§. 19) nachgebildetes Formular verwendet werden, während es bei den übrigen Denaturirungsmitteln genügt, wenn das Formular der Deklaration sowohl für die Anmeldung als für den Revisionsbefund Spalten für das Denaturirungsmittel, für die Anzahl, Bezeichnung und das Volumen der den denaturirten Branntwein enthaltenden Gebinde ꝛc. umfaßt. Durch die Bestandsaufnahme bei dem mit Holzgeist denaturirten Branntwein soll in der gleichen Weise wie dieß bei gewöhnlichem Branntwein zu geschehen pflegt, die Stärke, das Volumen und die Anzahl der Liter absoluten Alkohols ermittelt werden, wogegen sich bei den mit andern Mitteln denaturirtem Branntwein auf Feststellung des Volumens zu beschränken ist.

Der bei den Bestandsaufnahmen vorgefundene Vorrath (Istbestand) muß mit dem Kontobuchsabschluß des letztvorhergehenden Quartals unter Berücksichtigung der nach diesem Quartalsschluß laut der Kontobücher nach stattgehabten Zu- und Abgänge (Sollbestand) übereinstimmen, und dient die Bestandsaufnahme vor Allem dazu, die Richtigkeit der Buchführung Seitens der betheiligten Gewerbtreibenden ꝛc. zu überwachen.

§. 22.

Die Aufschlageinnehmerei hat über die Denaturirungen von Branntwein ein Register nach dem Muster Beilage IX zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungsanmeldungen dem Hauptzollamte einzureichen.

Außerdem ist bei der Aufschlageinnehmerei die Gesammtmenge des für jeden Gewerb-

treibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender mit der Feder anzulegender Anschreibung nachzuweisen.

Beilage X. Das Hauptzollamt hat über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine (§§. 9, 11 und 14), ein Notizbuch nach dem Muster Beilage X zu führen und, wenn die betreffenden Gewerbtreibenden und Händler nicht im Spezialbezirke der hauptamtlichen Einnehmerei ihren Wohnsitz haben, Abschriften der jeweils ausgestellten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine der bezüglichen Aufschlageinnehmerei mitzutheilen.

Beilage XI. Ferner hat das Hauptzollamt vierteljährlich auf Grund der Denaturirungsregister und der dazu gehörigen Anmeldungen eine Konsignation über die zu zahlenden Aufschlagvergütungen nach dem Muster Beilage XI aufzustellen und dieselbe nebst den Kontobuchsabschlüssen und allenfallsigen Bestandsaufnahmsverhandlungen an die General-Zolladministration einzusenden. Hier werden diese Register ꝛc. ꝛc. revisorisch geprüft und die Konsignationen mit der Ermächtigung zurückgegeben, über die in denselben spezifizirten Beträge an rückzuvergütendem Branntweinaufschlag für die einzelnen Gewerbtreibenden und Beilage XII. Händler Certifikate nach dem anliegenden Muster Beilage XII auszustellen. Diese Certifikate sind den Betheiligten durch die betreffenden Aufschlagbediensteten behändigen zu lassen.

Die Bestimmungen in den §§. 13 und 14 der Anweisung über die Branntweinausfuhr finden hier mit der Maßgabe gleichmäßige Anwendung, daß das nach Jahresschluß vom Hauptzollamte einzureichende Verzeichniß über die geleisteten Aufschlagrückvergütungen nach Beilage XIII. dem Muster Beilage XIII anzufertigen ist.

II. Aufschlagvergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit andern Stoffen denaturirten Branntwein.

§. 23.

Die Aufschlagvergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

dem Fabrikanten von	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung mit
1) Farblacken für Tapeten,	der Farblacke,	5% Holzgeist;
2) Zündhütchen,	des Knallquecksilbers,	5% Holzgeist;
3) Chemikalien	a) der Alkaloide,	5% Holzgeist oder

Ewiger Bund

		½% Terpentinöl oder 0,025% Thieröl;
	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium,	½% Terpentinöl,
	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrates,	0,025% Thieröl;
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, des Tannins, der Salizylsäure und der salizylsauren Salze,	10% Schwefeläther;
4) Bleiweis und essigsauren Salzen (Bleizucker ꝛc.)	Bleiweis ꝛc.,	0,025% Thieröl;
5) Essig	des Essigs,	80% Essig von 12% Gehalt an Essigsäurehydrat einerseits und 40% Wasser oder 40% Hefenwasser oder 40% Bier andererseits.

Demgemäß sind zu je 100 Liter absoluten Alkohols oder zu je 10,000 Literprozenten wenigstens 5 l Holzgeist bezw. ½ l Terpentinöl, ¹/₄₀ l Thieröl, 10 l Schwefeläther, 80 l Essig und 40 l Wasser oder 40 l Hefenwasser oder 40 l Bier zuzusetzen.

An Stelle der unter Ziff. 5 erwähnten Mischung von Essig, Bier oder Wasser oder Hefenwasser können 120% Essig von 12% Gehalt an Essigsäurehydrat als Denaturirungsmittel verwendet werden.

Es ist selbstverständlich gestattet, dem Branntwein behufs Denaturirung zur Essigbereitung größere Mengen Wasser ꝛc. als oben vorgeschrieben ist, zuzusetzen, wie es auch gleichgültig erscheint, ob zuerst der Zusatz von Wasser ꝛc. oder von Essig erfolgt.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, falls dieselben den Branntwein nicht mit 0,025% Thieröl (cfr. Ziff. 4 oben) denaturiren wollen.

Ewiger Bund

§. 24.

Auf die Fälle des §. 23 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 18 bis 22 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach §. 23 nur für die betreffenden Gewerbtreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Essig ꝛc., dann mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10.)

Die Prüfung der Denaturirungsmittel hat (abgesehen vom Holzgeist) an der Denaturirungsstelle unmittelbar vor der Vermischung mit Branntwein zu geschehen, und sind hiebei die in Beilage II lit. B ertheilten Direktiven zu beachten.

Der Zusageschein ist nach Muster Beilage III lit. B (cfr. §. 9) auszustellen.

§. 25.

Bezüglich der Fabrikation von Essig werden die nach §. 24 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1) Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles und zwar bis zu 35 Prozent herab denaturiren zu lassen.

2) Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen ein auf Kosten des betheiligten Fabrikanten zu stellendes amtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes (graduirtes Flüssigkeitsstandglas, Skala) versehenes feststehendes Gefäß (oder mehrere dergleichen Gefäße) vorhanden sein. In diesem Gefäß, dessen Skala zugleich dazu dient, die Mengen des Branntweins, dann des zugesetzten Wassers ꝛc. ꝛc. abzulesen, hat die Vermischung zu erfolgen.

3) In dem Gebäude, in welchem Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden unmittelbar mit diesem Gebäude in Verbindung stehenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen hievon sind nur zulässig für Fabrikanten, welche den Essig zur Herstellung von Bleiweis oder Bleizucker verwenden, oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In beiden Fällen dürfen jedoch die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Aufschlageinnehmerei besonders anzumeldenden Räumen und Gefäßen aufbewahren.

Ewiger Bund

Die Aufschlagbeamten und Bediensteten haben die Essigfabriken aufmerksam zu überwachen (cf. auch §. 24 Ziffer 9 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag) und thunlichst oft, auch wenn dortselbst nicht denaturirt wird, zu besuchen. Hiebei ist sich insbesondere mit der Fabrikationsmethode vertraut zu machen, um beurtheilen zu können, ob der zur Denaturirung gelangte Branntwein zweckentsprechend verwendet wird und nicht renaturirt wird; auch ist von Zeit zu Zeit das über die Fabrikation von Essig Auskunft gebende Kontobuch zu prüfen.

4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:

a) Anmeldung zur Denaturirung nach Beilage XIV;

Beilage XIV.

b) Kontobuch nach Beilage XV., bezüglich dessen bemerkt wird, daß die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährigen Abschlusses den Essigfabrikanten erlassen ist.

Beilage XV.

5. Essigfabrikanten sind von der Verpflichtung, den zu denaturirenden Branntwein in Gebinden zu stellen, welche mit der von der Eichbehörde eingebrannten Taraangabe versehen sind, enthoben; es müssen jedoch diese Gebinde stets vollständig gefüllt sein.

C. Strafbestimmungen.

§. 26.

Nach Artikel 51 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag unterliegt derjenige, welcher eine Aufschlag-Rückvergütung gewinnt oder zu gewinnen versucht, die überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage, als nach der Erklärung beansprucht ist, bewilligt werden kann, oder welcher aufschlagfreien (denaturirten) Branntwein zu andern als den gestatteten Zwecken (namentlich als Trinkbranntwein) verwendet, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der etwa bezogenen Rückvergütung der Strafe der Aufschlagdefraudation. Dieselbe besteht gemäß Artikel 35 des allegirten Gesetzes in dem vierfachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung, und falls diese Vergütung nicht mehr ausgemittelt werden kann, in einer Summe von zehn bis dreitausend Mark.

Die Strafe trifft den Thäter. In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen sind die in dieser Richtung für die Branntweinübergangsabgaben geltenden Bestimmungen (cf. §. 153 des Vereins-Zoll-Gesetzes) anzuwenden.

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens, dann hinsichtlich der Konstatirung

Ewiger Bund

des Thatbestandes ꝛc. gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und der hiezu erlassenen instruktiven Bestimmungen.

(cf. Artikel 53 des allegirten Gesetzes.)

§. 27.

Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives Seitens der betheiligten Gewerbtreibenden oder Händler oder des Dienstpersonals derselben werden, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, gemäß Artikel 52 des vorangeführten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

D. Schlußbestimmungen.

§. 28.

Bei allen Denaturirungen haben die Aufsichtsbeamten und Bediensteten genau darauf zu achten, daß nach dem Zusetzen des Denaturirungsmittels das Gemisch mittelst Holzstäben und dergl. g u t durchgerührt wird.

Den Formularien für die Denaturirungsanmeldungen (Beilagen V und XIV, §§. 19 und 25), für die Kontobücher (Beilagen VI, VII und XV. §§. 20 und 25) und für den Kontobuchsabschluß (Beil. VIII §. 28) sind Anleitungen für den Gebrauch vorgedruckt, welche Seitens der betheiligten Gewerbetreibenden und Händler genauestens zu beachten sind.

Den Gewerbtreibenden ꝛc. bleibt es überlassen, sich diese Formulare für eigene Rechnung zu beschaffen, wogegen die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien ihren Bedarf an Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheinen, Denaturirungsregistern, Notizbüchern und Konsignationen von der Materialverwaltung der General-Zolladministration, welcher sie ihren annähernden Bedarf anzuzeigen haben, unentgeltlich geliefert erhalten.

In gleicher Weise wird von der Materialverwaltung die zur Prüfung des Denaturirungsessigs nöthige Phtalein-Lösung geliefert. Die erforderlichen Mengen, welche sich übrigens bei dem sehr geringen Verbrauch — cf. Beil. II lit. B. Nr. II. — auf kleine Quantitäten erstrecken können, sind bei der Material-Verwaltung rechtzeitig zu bestellen. Die Phtaleinlösung kann in einem zur Anlage des amtlichen Verschlusses geeigneten, auf Kosten des betheiligten Essigfabrikanten zu beschaffenden Behälter bei dem Fabrikanten selbst aufbewahrt werden.

Ewiger Bund

Beilage I.
zu §. 2.

A. Unter den Gewerben, welchen die Aufschlagfreiheit des verwendeten Branntweins zu gewähren ist, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
   a) die Hutmacherei;
   b) die holzverarbeitenden Gewerbe, als: Tischlerei, Drechslerei, Pianoforte-fabrikation, Stockfabrikation ꝛc. ꝛc.;
   c) die Goldleisten- und Rahmenfabrikation;
   d) die Fischbeinfabrikation;
   e) die Korbmacherei;
   f) die Leder verarbeitenden Gewerbe;
   g) die Buchbinderei;
3. die Zuckerfabrikation, sofern das sog. Eluitionsverfahren eingeführt ist;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farblacken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
    a) des Chloroforms;
    b) des Jodoforms;
    c) des Chloralhydrats;
    d) des Aethers (Schwefeläthers);
    e) des Kollodiums;

Ewiger Bund

f) der essigsauren Salze, als: des Bleizuckers, essigsauren Kalkes, essigsauren Natrons, essigsauren Zinkes, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde ꝛc.;
g) des Hofmannsgeistes;
h) der sämmtlichen Alkaloide (Morphin, Chinin ꝛc.);
i) der Salicylsäure;
k) der salicylsauren Salze;
l) des Tannins,
m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Jalappenharz, Skammonium ꝛc.;

11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

B. Zu den Gewerben, welchen die aufschlagfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Liqueuren;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
   a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers;
   b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Aepfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers;
   c) der Essenzen, z. B. der Arrak-, Kognak-, Rum-Essenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

Ewiger Bund

Beilage II.
zu §§. 6 und 24.

Anleitung
zur Prüfung der Denaturirungsmittel.

A.
Prüfung des Holzgeistes.

I. Die Prüfung des Holzgeistes geschieht in den Fabriken, welche denselben herstellen, und richtet sich auf die folgenden Eigenschaften:

1. spezifisches Gewicht;
2. Siedepunkt;
3. Mischbarkeit mit Wasser;
4. Mischbarkeit mit Natronlauge und
5. Aufnahmefähigkeit für Brom.

ad 1) Das spezifische Gewicht des Holzgeistes (d. i. jener brennbaren Flüssigkeit, welche aus dem bei der trockenen Destillation des Holzes entstehenden Holzessig gewonnen wird) darf 0,840 nicht übersteigen, es darf daher seine mit einem geeichten Alkoholometer nach Tralles zu ermittelnde Stärke nach Reduktion auf die Normaltemperatur ($12^4/_9{}^0$ Réaumur) nicht geringer sein, als 88 Prozent.

Die Ermittlung der Stärke (des spezifischen Gewichtes) des Holzgeistes, welcher so farblos sein muß, daß die Ablesung am Alkoholometer mit Sicherheit geschehen kann, hat mittelst eines gewöhnlichen (geeichten) Thermoalkoholometers zu geschehen, und wird die ermittelte scheinbare Stärke — wie bei Branntwein — mit Hülfe der amtlichen Reduktionstabellen auf die wirkliche Stärke reduzirt.

ad 2) Bei einer Destillation von 100 Kubikcentimeter Holzgeist müssen bis zu einer Temperatur von 60° Réaumur mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft sind in einem von 10 zu 10 Kubikcentimetern graduirten Glasgefäße (es kann ein mehr als 100 Kubikcentimeter faßender Glascylinder

Ewiger Bund

gewählt werden, welcher auch unterhalb des 30„ Kubikcentimeterstriches eine das Volumen von 29 Kubikcentimetern — cf. ad 4 — abgrenzende Strich-Marke trägt) 100 Kubikcentimeter Holzgeist abzumessen, in einen metallenen Destillirkolben zu gießen und hier mittelst Gas- oder Spiritusflammen zu erhitzen. Durch den Stöpsel des Kolbens ist ein die Temperaturgrade von 58° bis 62° Réaumur angebendes Thermometer bis in die Mitte des Kolbens einzulassen. Durch eine zweite Oeffnung des Stöpsels geht ein Glasrohr, welches die im Kolben entstehenden Dämpfe in einen sog. Liebig'schen Kühler und von hier den wieder verdichteten Holzgeist in das als Vorlage zu benützende graduirte Glasgefäß zurückgeführt.

ad 3) Der Holzgeist muß mit Wasser vermischt klar bleiben, oder darf doch nur schwach opalisiren.

Um diese Eigenschaft prüfen zu können, müssen in ein graduirtes Glasgefäß (wie ad 2) 20 Kubikcentimeter Holzgeist und ebensoviel Wasser gegossen und durchgeschüttelt werden.

ad 4) Der Holzgeist darf sich mit Natronlauge nicht völlig vermischen.

Zum Zwecke der Prüfung dieser Eigenschaft ist eine Natronlauge (Lösung von Natronhydrat in Wasser) zu beschaffen, deren spezifisches Gewicht (Stärke) nach einem amtlich beglaubigten Aräometer 1,3 beträgt. In ein graduirtes Glasgefäß (wie ad 2) sind 20 Kubikcentimeter dieser Natronlauge und 10 Kubikcentimeter Holzgeist zu gießen und durchzuschütteln. Nach einigem Stehenlassen muß mindestens noch ein Kubikcentimeter Holzgeist ungelöst sein und sich oberhalb der übrigen Flüssigkeit angesammelt haben. Eine unterhalb des 30„ Kubikcentimeterstrichs am Glasgefäß angebrachte Hülfsmarke (ad 2 oben) gestattet die genaue Schätzung der ungelöst gebliebenen Menge.

ad 5) Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung entfärben, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt.

Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist vor jeder Holzgeistuntersuchung eine frische aus einem Theile Brom (einer dunkelbraunrothen sehr flüchtigen, bei gewöhnlicher Temperatur chlorähnlich riechende Dämpfe entwickelnden Flüssigkeit) und 80 Theilen 50. prozentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) bestehende Bromlösung derart herzustellen, daß in ein tarirtes Glasgefäß zuerst 1 Gramm des Broms und hierauf 80 Gramm der Essigsäure gegossen

Ewiger Bund

und die Mischung durchgeschüttelt wird. Hierauf werden in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser gegossen und durchgeschüttelt, worauf sodann 20 Kubikcentimeter der nach Obigem hergestellten Bromlösung hinzugegeben werden; diese Mischung muß alsdann farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen.

Bemerkt wird noch, daß eine Prüfung der Essigsäure auf ihren Prozentgehalt nicht nothwendig ist, da jede Essigsäure, welche Brom mit Leichtigkeit löst, zur Herstellung der Bromlösung brauchbar erscheint.

II. Nur derjenige Holzgeist ist als Denaturirungsmittel tauglich, welcher sämmtliche vorausgeführte Eigenschaften in sich vereinigt; wenn auch nur eine dieser Eigenschaften fehlt, so darf der Holzgeist nicht als Denaturirungsmittel zugelassen und daher auch nicht unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

III. Zur Prüfung des Holzgeistes sind erforderlich:

a) Natronlauge (vergl. ad 4), dann Brom und hochprozentige Essigsäure (vergl. ad 5),

b) ein Destillirkolben nebst Liebig'schem Kühler (vergl. ad 2), ein Glaskolben zu 60 Kubikcentimeter Inhalt (vergl. ad 5), ferner eine chemische Waage (vergl. ad 5), ein Thermoalkholometer (vergl. ad 1), ein graduirtes Glasgefäß (vergl. ad 2—4), ein Thermometer (vergl. ad 2) und ein Aräometer (vergl. ad 4).

Die fünf zuletzt genannten Geräthe müssen von der k. Normal-Eichungskommission in München geeicht oder amtlich beglaubigt sein. Wegen dieser Beglaubigung haben sich die Betheiligten an die gedachte Kommission zu wenden, welche die Beglaubigung — soferne solche unter Beachtung der Fehlergrenzen geschehen kann, — vornehmen wird.

B.

Prüfung der außer Holzgeist zugelassenen Denaturirungsmittel.

I. Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther.

Die Prüfung dieser Denaturirungsmittel beschränkt sich auf die Feststellung des den betreffenden Stoffen eigenthümlichen Geruches, durch welchen dieselben unzweifelhaft erkannt werden können. Uebrigens wird noch bemerkt, daß Terpentinöl und Schwefeläther farblos und dünnflüssig sind und brennend schmecken, während Thieröl gelb, auch dunkelbraun gefärbt und dicklich ist. Alle drei Denaturirungsmittel schwimmen auf Wasser.

Ewiger Bund

II. Essig.

Der zur Denaturirung von Branntwein zu verwendende, vom Fabrikanten zu stellende Essig muß einen Gehalt von wenigstens 12 Prozent Essigsäurehydrat haben.

Zur Vornahme der Prüfung auf diese Eigenschaft sind nun folgende Materialien und Geräthe nöthig:

a) eine Phtalein-Lösung, bestehend aus 1 Gramm Phtalein und 500 Gramm 95 prozentigen Sprit. Diese Lösung wird von der Aufschlagbehörde gestellt und ist in der in §. 28 des Regulativs angegebenen Weise aufzubewahren;

b) eine Doppelt-Normalnatronlösung, bestehend aus 80 Gramm chemisch reinen Natronhydrats und einem Liter bestillirten Wassers. Diese Lösung hat der Fabrikant zu stellen, und ist dieselbe in einer Glasflasche, deren Korkstöpsel mit Paraffin getränkt sein muß, unter amtlichem Siegelverschluß aufzubewahren. Bei der Oeffnung darf diese Lösung nicht allzulange dem Zutritte der athmosphärischen Luft ausgesetzt bleiben;

c) ein sogenannter vollständiger — ebenfalls vom Fabrikanten zu stellender Essigprober, d. i. eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre, welche mehrere Theilmarken trägt, deren unterste mit 0 bezeichnete ein inneres Volumen von 20 Kubikcentimeter begrenzt, von den weiteren, mindestens bis 13 gehenden, der Reihe nach von unten nach oben zu nummerirenden Theilmarken haben je zwei benachbarte ein inneres Volumen von $1\,{}^{2}|_{3}$ Kubikcentimeter einzuschließen.

Bei der Prüfung des Essigs ist nun folgendermaßen zu verfahren:

Der Essigprober ist mit dem zu untersuchenden Essig genau bis zur untersten (0) Theilmarke zu füllen und dazu ein, wohl auch zwei Tropfen Phtaleinlösung (z. B. mittelst einer Pipette) zu geben. Alsdann wird in den Essigprober vorsichtig so viel Doppelt-Normalnatronlösung hinzugegossen, daß die Flüssigkeit genau die Theilmarke 12 erreicht. Hierauf ist die Mischung zu schütteln. Ergibt sich nach der Schüttelung eine farblose Flüssigkeit, so hat der untersuchte Essig einen Gehalt von mindestens 12 Prozent an Essigsäurehydrat und erscheint zur Denaturirung tauglich; nimmt dagegen die Flüssigkeit nach der Schüttelung eine rothe Färbung an, so ist der Gehalt des Essigs geringer als 12 Prozent und in Folge dessen auch zur Denaturirung nicht zuzulassen.

Ewiger Bund

Beilage III.
zu §§. 9 und 24.

Muster des Zusageſcheins.

A. Bezüglich methylirten Branntweins.

Zusageſchein Nr. . . .

auf Aufſchlagvergütung für methylirten Branntwein.

Gültig bis 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufſchlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (den Fabrikanten . . . . . .) zu (. . . .) antragsmäßig hierdurch geſtattet, (in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1881.) Branntwein bis zur Geſammtmenge von (3600) Litern abſoluten Alkohols zur Verwendung (bei der von ihnen betriebenen Herſtellung von Lacken und Polituren) unter Aufſchlagkontrole mit 10 Procent Holzgeiſt denaturiren zu laſſen und (denſelben) die Zuſage ertheilt, daß (ihnen) für den innerhalb der bezeichneten Höchſtmenge derartig denaturirten Branntwein der Branntweinaufſchlag nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungsſatze erſtattet werden ſoll.

Wie (die) Antragſteller überhaupt die einſchlägigen Beſtimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(ben), ſo (ſind ſie) insbeſondere verpflichtet,

1. den denaturirten Branntwein ausſchließlich an dem angemeldeten Orte und in Gebinden, welche mit der von der Eichbehörde eingebrannten Angabe des Taragewichts verſehen ſind, zu lagern,
2. denſelben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung des Hauptzollamtes daraus wieder zu entfernen,

Ewiger Bund

3. denſelben weder zu veräußern noch anders als zu (dem) angegebenen Zwecke(n) zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden beſonderen Kontrolvorſchriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt.)

ꝛc. ꝛc.

Oder: (Beſondere Kontrolvorſchriften werden nach Bedürfniß vorbehalten.)

(N.) den (24. Januar 1881.)

(Königliches Hauptzollamt.)

(L. S.)

Ewiger Bund

B. Bezüglich nicht methylirten Branntweins.

Zusageschein Nr. . . .

auf Aufschlagvergütung für nicht methylirten Branntwein.

Gültig bis 31. Dezember 18..

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Fabrikanten . . . . . .) zu (Ausburg) antragsmäßig hierdurch gestattet, (im Jahre 1880)

a) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (5000) Litern absoluten Alkohols mit ($\frac{1}{2}$ Procent Terpentinöl) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Alkaloiden),

b) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (2000) Litern absoluten Alkohols mit (10 Procent Schwefeläther) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Kollodium, Tannin, Salicylsäure und salicylsauren Salzen)

unter Aufschlagkontrole denaturiren zu lassen, und die Zusage ertheilt, daß (ihm) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmengen derartig denaturirten Branntwein der Branntweinaufschlag nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (der) Antragsteller überhaupt die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(t), so ist er insbesondere verpflichtet,

1. den Branntwein innerhalb der Gewerbsanstalt, in welcher derselbe verwendet werden soll, denaturiren zu lassen und den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte zu lagern;
2. den denaturirten Branntwein nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung des Hauptzollamtes daraus wieder zu entfernen;
3. denselben weder zu veräußern, noch anders als zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Ewiger Bund

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Augsburg), den (. . . . . .)

(Königliches Hauptzollamt.)

(L. S.)

Bemerkung zu B (Zusageschein bezüglich nicht methylirten Branntweins):

Für den Fall, daß Branntwein mit 5 Prozent Holzgeist denaturirt werden soll, ist in den Schein die Verpflichtung aufzunehmen, den so denaturirten Branntwein in Gebinden aufzubewahren, welche mit der von der Eichbehörde eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind.

Ewiger Bund

Beilage IV.
zu §§. 11 und 14.

A. Muster des Berechtigungsscheins.

Berechtigungsschein Nr. . . . .

zum Ankauf von methylirtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig (dem Möbelfabrikanten . . . .) zu (. . . . . .) (für das Jahr 1881), jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, hierdurch die Berechtigung ertheilt, zur Bereitung von Möbelpolitur methylirten Branntwein zu verwenden und solchen bis zur Gesammtmenge von (120) Litern bei Händlern, welchen der Verkauf seitens des Hauptzollamtes gestattet ist, zu entnehmen.

(Der) Antragsteller ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. diesen Berechtigungsschein bei jedem Ankaufe von methylirtem Branntwein dem Händler zur Vermerkung der betreffenden Menge vorzulegen,
2. jeder Veräußerung des angekauften methylirten Branntweins, desgleichen jeder Verwendung zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke sich zu enthalten.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(. . . . . .), den (. . . . . .)

(L. S.) (Königliches Hauptzollamt.)

Ewiger Bund

B. Muster des Erlaubnißscheins.

Erlaubnißschein Nr. . . .

zum Verkauf von methylirtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Kaufmann . . . . . .) zu (. . . . . .) antragsmäßig hierdurch die Erlaubniß ertheilt, während des Jahres 18 . . Branntwein zum Zweck des Verkaufs unter Aufschlagkontrole mit 10 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen, und zugleich zugesichert, daß (ihm) für den so denaturirten Branntwein der Branntweinaufschlag nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in Gebinden mit der von der Eichbehörde eingebrannten Angabe des Taragewichts zu lagern, auch denselben nur an solche Gewerbtreibende, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar in nicht geringeren Mengen als je 2 Liter,
2. beim Verkauf an Gewerbtreibende jedes Mal die betreffende Menge, und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung seines Namens und des Datums, auf dem Berechtigungsschein zu vermerken.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(. . . . . .), den (. . . . . .).

(L. S.) (Königliches Hauptzollamt.)

Ewiger Bund

Beilage V.
Zu §. 19.

Der kgl. Aufschlageinnehmerei

zu

.

melde(t) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit 10) Prozent (Holzgeist) an. Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Lackfabrik (des Unterzeichneten) am . . . . . stattfinden.

. . . . . den (15. Februar 1881).

(Unterschrift)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter Nr. . . . . eingetragen.

. . . . . den (16. Februar 1881).

Königliche Aufschlageinnehmerei.
(Unterschrift.)

Anleitung.

1) Das Formular dient zur Anmeldung der mit 10 Prozent Holzgeist, 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.
Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.
Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Aufschlagbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 24 nicht statt.

2) Zu Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.

Fortsetzung s. vierte Seite.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	I. Anmeldung						II. Revisionsbefund							
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins				
	Zeichen	Nummer	eingebrannte Tara Klgr.	Menge Liter	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles	Menge nach Litern absoluten Alkohols (100pCt. Tralles)	Bruttogewicht Kilogr.	eingebrannte Tara Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozent. nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null + −	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge Liter	Menge nach Litern absoluten Alkohols (100pCt. Tralles)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	R.E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,5	+ 7	95	249	236,55
2.	Δ	89	43	266	92	245	261	43	218	90,5	+ 7	92	264	242,88
				513		480								

Ewiger Bund

III. Denaturirung unter Aufschlagkontrole

Es sind vermischt			Des Gemisches				Das Gemisch entspricht Litern absol. Alkohols (Spalte 19 × Spalte 22)	Darin (Spalte 23) reiner Branntwein nach Litern absoluten Alkohols (vergl. Spalte 17)	Bemerkungen der Aufschlagbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (amtlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe)
Branntwein				Stärke nach dem Alkoholometer					
Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5) Liter	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7)	mit (Holzgeist)*) Liter	Menge (Spalte 16 u. 18) Liter	scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null + −	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles			
16.	17.	18.	19.	20.	21	22.	23.	24.	25.
247	235,00	23,5	270,5	93,5	+ 9	94,5	255,62	235,00	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von ..... in ..... bezogen und 50 Liter enthaltend. Amtlicher Verschluß 1 Blei des Hauptzollamts . ..... in gutem Zustand befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
264	242,88	24,5	288,5	91	+ 9	92	265,42	242,88	
511	477,88	48,0	559,0				521,04	477,88	

. . . . . , den 17. Februar 1881.

N. N., Zoll-Verwalter. N. N., Aufschlageinnehmer.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

3) Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
   a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden;
   b) bei Thieröl mindestens $^1/_{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $^1/_{20}$ Liter als volles $^1/_{20}$ gilt.

4) Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich $0{,}50$ bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.

5) Die Feststellung der Menge und Stärke des zu denaturirenden Branntweins erfolgt, soweit nicht die Bestimmungen des Regulativs eine Aenderung bedingen, nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

6) In den Spalten 8 und 10 muß das ermittelte Brutto- und Nettogewicht bis auf $^1/_2$ Kilogramm angegeben sein. Die Abrundung auf halbe Kilogramme hat in der Weise zu geschehen, daß Bruchtheile unter $^1/_4$ kg außer Ansatz bleiben, dagegen Bruchtheile von mehr als $^1/_4$ kg für ein halbes Kilogramm gerechnet werden.

7) Bei der Bestimmung der Litermenge des Branntweines aus dem ermittelten Nettogewicht sind die bezüglichen Conradi'schen Tabellen unter Beachtung der bei den Vorschriften über die Rückvergütung des Aufschlags von ausgeführtem Branntwein ertheilten Direktiven zu Grunde zu legen. Da jedoch diese Tabellen nach „Pfunden" berechnet sind, so sind die in Kilogrammen ermittelten Nettogewichte vor der Benützung der Tabellen durch Multiplikation mit 2 in Pfunde umzurechnen und erst auf Grund der hienach gefundenen Ziffer die bezüglichen Litermengen in den Tabellen aufzusuchen.

8) Der Eintrag in Spalte 15 wird durch Multiplikation der Einträge in den Spalten 13 und 14 und Division des Produktes durch 100 ermittelt.

Ewiger Bund

Beilage VI.
Zu §. 20.

Kontobuch

des (. . . . . = Fabrikanten . . . . .) zu . . . . .

über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . . . . .

Das Buch ist . . . . . aufzubewahren.

N. N. (Oberzollinspektor.)

Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29).
(Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther). (Abtheilung II Seite 30 bis 39.)

Anleitung.

1) Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit
   a) 10 Prozent Holzgeist, oder
   b) 5 Prozent Holzgeist, oder
   c) Terpentinöl, oder
   d) Thieröl, oder
   e) Schwefeläther

   für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.

   Läßt ein Gewerbtreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuches.

   Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2) Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu bethätigen, wobei in Spalte 3 und bezw. 4 die Summen aus Spalte 19 und bezw 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Aufschlagbediensteten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3) Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird

   Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Procent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Dieselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesammtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4) Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in die Spalten 3 und bezw. 4, sowie 8 und bezw. 10 abzuschließen.

Ewiger Bund

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.					II. Abgang				
						A. Entnahme zur Verwen-			
	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins			Der Eintragung	Des entnommenen denaturirten Branntweins		
Laufende Nr.	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Litern absoluten Alkohols	Vermerke der Aufsichtsbeamten.	Laufende Nr.	Monat. Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Procenten nach Tralles	Menge nach Litern absoluten Alkohols
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
					Abtheilung I. Denaturirung					
	1881.						1881.			
1.	Februar	17.	559	521,04	Uebereinstimmend mit Spalte 19 u. 23 der Anmeldung. N. N. Hauptamtsass. 17/2. N. N. Aufs. 17/2.	1.	Februar 20.	250	94,5	236,25
						2.	März 3.	150	92	138,00
						3.	" 5.	300	92,5	277,50
						4.	" 11.	200	92,5	185,00
2.	März	5.	532,5	492,96	desgl. desgl. N. N. Hauptamtsass. 5/3. N. N. Aufs. 5/3.					
	Summe des Zugangs		1091,5	1013,60				900	—	836,75
	Summe des Abgangs		900	836,75						
	Demnach Bestand		191,5	176,85						
					Abtheilung II. Denaturirung					
	1881.						1881.			
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N. Aufschlageinnehmer 20/2. N. N. Aufs. 20/2.	1.	Februar 21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—	desgl. desgl. N. N. Aufschlageinnehmer 10/3. N. N. Aufs. 10/3.	2.	März 10.	538	—	—
	Summe des Zugangs		1120					1120		
	Summe des Abgangs		1120							
	Demnach Bestand		—							

Ewiger Bund

an denaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse d. Verwendung.			
Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l).	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.	Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
11.	12	13.	14.	15.
mit 10 Prozent Holzgeist.				
Herstellung von Lack				
"				
"				
"				
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1881. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1881. N. N., Oberkontroleur.
mit 10 Prozent Schwefeläther.				
	kg			
Herstellung von Salicylsäure.	450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1881. N. N.	
	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16 März 1881. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1881. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1881. N. N., Oberkontroleur.

Ewiger Bund

Beilage VII.
Zu § 20.

Kontobuch

de(s Kaufmanns) . . . . . zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . . .
. . . . . .
. . . . . aufzubewahren.

. . . . . den . . . . . .

N. N. (Oberkontroleur.)

Anleitung.

1) Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Branntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
2) Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu bethätigen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Aufschlagbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3) Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Verkaufs, bez. an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge behufs Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
4) Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuschließen.

Ewiger Bund

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang an				
						Es sind				
Laufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Vermerke der Aufsichtsbeamten.	Laufende Nummer.	Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins		
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Litern absoluten Alkohols			Monat.	Tag	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.
1.	2		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10
	1881.						**1881.**				
1.	Februar	17.	558	520,12	Uebereinstimmend mit Spalte 19 u. 23 der Anmeldung. N. N., H. A. Ass. 17/2. N. N., Aufschl.-Einn. 17/2.	1.	Februar	19.	75	92	69,00
						2.	Februar	20.	187	92	172,04
						3.	Februar	21.	10	92	27,60

Ewiger Bund

denaturirtem Branntwein.

verkauft:

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation: deren Art und Nummer	Hauptamtliche Legitimation: ausgestellt vom	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs	Fol.		
11.	12	13	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G Barth.	München	Berechtigungsschein 5	H.-Z.-A. München	Fakturenbuch	37		
Kaufmann A. Müller	Augsburg	Berechtigungsschein 12	H.-Z.-A. Augsburg	—	39		
Hutmacher C. Funck	München	Berechtigungsschein 3	H.-Z.-A. München	—	17		

Ewiger Bund

Beilage VIII.
Zu §. 20.

Abschluß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten . . . . .) zu (München)

für

das Vierteljahr ($\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. März}}$ 1881).

Anleitung.

Die Gewerbtreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem von einem durch das Hauptzollamt bestimmten Beamten die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

Ewiger Bund

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II. Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	III. Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4)	Bescheinigung der Aufschlagbeamten
1. **Bestand** vom nächstvorhergehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr **hergestellten** denaturirten Branntweins.	3 Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).			
Liter.	Liter.	Liter.	Liter	Liter.	
1	2.	3.	4.	5.	6.
Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.					
945	3 120	4 065	3 090	975	In Uebereinstimmung mit dem Kontobuch. 2. 4. 1881. N. N., Hauptamtsassistent.
Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.					
85	850	935	935	—	

München, den 31. März 1881.

N. N.,
Fabrikant.

Ewiger Bund

Beilage XII.
zu §. 22.

Certifikat.

Daß dem . . . . . für . . . Liter absoluten Alkohols, welcher laut revisorisch festgestellter Konsignation pro . . . Quartal 18 . . vorschriftsmäßig denaturirt worden ist, eine Branntweinaufschlagrückvergütung in dem Betrage von . . . ℳ . . ₰ zustehe, bestätigt

München, den . . . . . 18 . .

Königliches Hauptzollamt.

Ewiger Bund

Beilage XIV.
Zu §. 25.

Dem (Königlichen Hauptzollamte)

zu

(Nürnberg)

meldet . . . . . Unterzeichnete . . . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser (Bier) an.

(Nürberg) . . . . . den (27. Januar 1881). (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter Nr. . . . . eingetragen.

(Nürnberg) den . . . . . .

(Königliches Hauptzollamt.)

Anleitung.

1) Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Aufschlagbeamten auszufüllen.
2) Die Aufschlagbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig ꝛc. vorgenommen werden soll (Regulativ §. 25 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3) Zu Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grund gelegt.

Ewiger Bund

I. Anmeldung							II. Revisions-			
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des
Laufende Nr.	Zeichen.	Nummer.	eingebrannte Tara	Menge	wahrer Alkoholgehalt in Procent nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Bruttogewicht	eingebrannte Tara	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara	scheinbare Alkoholstärke in Procent nach Tralles.
			Kilogr.	Liter.			Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.
1.	R E	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5

Ewiger Bund

Beilage XV.
Zu §. 25.

Kontobuch

be(s) Essigfabrikanten) . . . . . zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchgezogen sind.

. . . . . den . . . . . .

N. N. (Oberkontroleur).

Das Buch ist . . . . . .
. . . . . .
. . . . . aufzubewahren.

Anleitung.

1) Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Essigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser, Essig ꝛc. denaturiren zu lassen.
2) Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal nach sofort beendigter Denaturirung zu bethätigen, wobei in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Aufschlagbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3) Unter „II. Abgang" sind
   a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturirte Branntwein zur Verwendung für die Essigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturirung oder demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
   b) die Einträge in Spalte 13 und 14 (welche die von den Essigbildern abgezogenen Essigmengen und deren Gehalt an Essigsäurehydrat ersichtlich zu machen haben) an jedem Betriebstage, bez. am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4) Die Einträge zu „III. Verarbeitung von Essig" (Spalte 15 bis 17) geschehen tägtich, bez. jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 18 zu vermerken.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Controle des Bezuges und der Verwendung denaturirten Salzes betreffend.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf Ziffer I der Bekanntmachung vom 17. August 1872, die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz betreffend (Regierungsblatt pro 1872 Seite 2010), wird hiemit Folgendes verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Ortspolizeibehörden werden der Verpflichtung, Berechtigungsscheine zum Bezuge denaturirten Salzes auszustellen, enthoben und sind diese Bescheinigungen künftig nur noch von den Zoll- und Aufschlagbehörden zu erholen.

II. Zur Controle der rechtmäßigen Verwendung denaturirten Salzes haben sämmtliche Polizeibehörden, einschließlich der Ortspolizeibehörden, mitzuwirken; dieselben sind daher auch verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, zu der nach diesem Gesetz und gegebenen Falles nach §. 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen betreffend, veranlaßten Bestrafung zu bringen.

München, den 15. Juni 1880.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, den 23. Juni 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1880, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juni 1880, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend. — Staatsdienst-Nachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 53 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, dann der Artikel 20 Ziffer 21 und Artikel 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von

Ewiger Bund

Strafbescheiden bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag sind die Hauptzollämter zuständig.

Zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen sind alle Zoll- und Aufschlagbehörden und Bediensteten in den Grenzen der denselben ertheilten Aufträge befugt.

§. 2.

Die Erhebung von Anklagen, die Vertretung und Antragstellung vor Gericht, die Einlegung von Rechtsmitteln, endlich die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände und die Vollstreckung von Strafbescheiden im Wege des administrativen Zwangsvollzuges kommt den Hauptzollämtern zu.

Die Zurücknahme eines Strafbescheides steht demjenigen Hauptzollamte zu, welches ihn erlassen hat.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1880 in Kraft.

Schloß Berg, den 15. Juni 1880.

Ludwig.

v. Pfistermeister, Staatsrath. v. Loé, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. ds. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 veröffentlichten Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1381 ff.) und insbesondere die Vorschriften in §. 25 Ziff. 1 dieser Anweisung vom 1. Juli 1880 ab auch auf die im Verwaltungswege behandelten Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 entsprechende Anwendung zu finden haben, ferner daß gemäß Art. 33 des erwähnten Gesetzes die bei Uebertretungen desselben anfallenden Geldstrafen in der gleichen Weise wie die bei Uebertretungen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 anfallenden Geldstrafen zu behandeln sind.

München, den 21. Juni 1880.

Dr. v. Fäustle. v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Staatsdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff-Waradein, zum k. Bevollmächtigten bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu ernennen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, den 26. Juni 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Juni 1880, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

Bekanntmachung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 29. vor. Mts., den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend, und auf den Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. l. Mts. gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393—395), wird nachstehend die Anweisung im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers,

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

98

Ewiger Bund

Anweisung,

betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 und 3, dann des Art. 27 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betreffend, werden nachstehende, mit 1. Juli 1880 in Kraft tretende Vorschriften ertheilt:

A.

Branntweinausfuhr.

§. 1.

1. Wird Branntwein (Spiritus), für den der Aufschlag (Art. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1880) entrichtet worden ist, in außerbayerisches Gebiet, mit welchem eine Aufschlaggemeinschaft nicht besteht, ausgeführt, so hat der Ausführende — soferne der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles und darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt — Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags. Die Rückvergütung beträgt vom Hektoliter Branntwein (Spiritus) zu 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 8 *M.*, sohin vom Hektoliter absoluten Alkohols (= 10,000 Literprozente) 16 *M.*

2. Für ausgeführte Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte geistige Getränke, deren Stärke durch das Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, wird ohne Rücksicht auf den Stärkegrad — vorausgesetzt, daß auf einmal mindestens 50 Liter ausgeführt werden — Aufschlagrückvergütung gewährt. Dieselbe beträgt vom Hektoliter 4 *M.* 80 *₰*.

3. Für verzollten ausländischen Branntwein (Spiritus) oder Rum wird bei der Wiederausfuhr eine Vergütung nicht gewährt.

Ewiger Bund

Soll Branntwein zur Ausfuhr gelangen, welcher mit verzollten ausländischen Spirituosen vermischt ist, so bedarf es zur Bewilligung der Aufschlagvergütung für den in solchen Sendungen enthaltenen inländischen Branntwein der zuvor einzuholenden Genehmigung der General-Zolladministration. Dieselbe kann nur widerruflich ertheilt werden, und bleibt die Erlangung der Vergütung alsdann von der Erfüllung der besonders festgesetzten Bedingungen abhängig.

Dagegen kann für Branntwein, welchem auf künstliche Weise ohne Beimischung von ausländischen Spirituosen ein dem Rum ähnlicher Geschmack und eine gleiche Farbe gegeben wird, die Vergütung ohne besondere Ermächtigung angewiesen werden und zwar, bei der Ausfuhr in die Staaten des deutschen Zollgebiets, wenn die Mischung mit den dabei zu verwendenden Stoffen bei der Aufschlageinnehmerei des Versendungsortes unter amtlicher Aufsicht bewirkt ist und die Gebinde von dem Zeitpunkte ab, wo der Branntwein den Zusatz erhält, bis zur Ausgangsabfertigung unter amtlichen Verschluß genommen sind. Wird derartiger künstlicher Rum nach dem Vereinsauslande gebracht, so darf von der amtlichen Beaufsichtigung des Mischungsverfahrens und von dem Verschluß der Gebinde abgesehen werden.

4. Bei der Ausfuhr von Branntwein wird auch dann, wenn derselbe parfümirt ist (eau de Cologne u. s. w.), eine Aufschlagvergütung gewährt.

Die Vergütung wird nur geleistet, wenn mindestens 50 Liter auf einmal ausgeführt werden. Dieselbe wird unter Annahme eines Alkoholgehaltes von 50 Prozent bewilligt, wenn bei der Anmeldung versichert wird, daß der Spiritus (eau de Cologne u. s. w.) mindestens diese Alkoholstärke besitze und eine der Abfertigungsstelle freistehende Probeermittlung kein geringeres Ergebniß liefert.

Will der Fabrikant die Ausfuhrvergütung nach dem wirklichen Alkoholgehalte in Anspruch nehmen, so ist bei der Anmeldung hierauf besonders anzutragen und findet dann stets eine probeweise Feststellung der Alkoholstärke statt.

§. 2.

Der Branntwein (Spiritus) muß in der Regel in Gebinden, der Liqueur in Gebinden oder Flaschen ausgehen. Ausnahmsweise kann jedoch auch für in Flaschen, Ballons oder Krügen ausgehenden Branntwein die Aufschlagvergütung gewährt werden, wenn die

Ewiger Bund

gehörige Feststellung der Menge und Stärke des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins sich als ausführbar erweist; hiebei ist indeß für den Fall, daß die Ermittlung der Menge und Stärke des Branntweins bei einem andern als dem Ausgangsamte geschieht, zur Bedingung zu stellen, daß die Anlegung eines sichernden Verschlusses bei jedem Kollo ermöglicht sein müsse.

Wenn Liqueur in Gebinden mit Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags ausgeführt werden will, so dürfen nur solche Fässer verwendet werden, welche mit der Eiche und Stempelung nach metrischem Maße entweder von Seite eines amtlich bestellten Verifikators oder der Organe der Eichanstalt einer Gemeinde versehen sind.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben und von gleicher Art sein; nur ausnahmsweise kann von der Abfertigungsstelle die Ausfuhr in Flaschen verschiedener Größe in einer Sendung gestattet werden.

Die General-Zolladministration ist ermächtigt, die Ausfuhr auch in Flaschen verschiedener Art in einer Sendung zu gestatten, wenn ein Handelsbedürfniß hiezu nachgewiesen ist.

Die Flaschen müssen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Aufschlagvergütung findet erst dann statt, nachdem die Revision des Branntweines ꝛc. bei einer dazu befugten Amtsstelle bewirkt und der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr bezw. des Eingangs im Bestimmungsorte geführt worden ist. In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins alle Hauptzollämter und deren Exposituren, sowie die noch besonders bestimmten Abfertigungsstellen ermächtigt sind.

§. 3.

Der Berechnung der Rückvergütung ist — abgesehen von den Liqueuren und den diesen gleichgeachteten Spirituosen (z. B. Punschessenz), bei welchen die Vergütung lediglich nach der Menge zu bemessen ist — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols zu Grunde zu legen; Bruchtheile unter einem Liter haben außer Betracht zu bleiben.

Die Revision und Verwiegung der Gebinde, sowie die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins hat nach den in der Beilage I ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

Beilage I.

Ewiger Bund

§. 4.

1. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlags ausgeführt werden, so hat der Versender solches der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes mittelst einer Anmeldung nach den anliegenden Mustern Beilage II (für Gebinde) und Beilage III (für Flaschen) anzuzeigen, in welcher insbesondere die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde (Kolli), ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Gebinde und die Menge und (soweit es sich nicht um Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte Branntweine handelt) wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen. Wird Branntwein in Flaschen ausgeführt, so muß bezüglich jedes Kollo die Anzahl der verpackten Flaschen, sowie die Menge und (soweit es sich auch hier nicht um Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte Branntweine handelt) wahre Stärke des in denselben befindlichen Branntweins deklarirt sein — (cfr. übrigens auch §. 1 Ziff. 4 Abs. 2 und 3).

Beil. II u. III.

2. Anmeldungen, welche gleichzeitig über Liqueur- und Branntweinausfuhren lauten, dürfen nicht angenommen werden; es ist vielmehr darauf zu sehen, daß über Versendungen von Liqueur stets besondere Anmeldungen abgegeben werden.

3. Sollte Branntwein zu einer geringeren Stärke als 35 Prozent (cfr. jedoch §. 1 Ziff. 2 oben) oder in einer geringeren Menge als überhaupt 50 Liter zur Ausfuhr angemeldet werden, so hat die Aufschlageinnehmerei, bei welcher die Vorlegung der Anmeldung bewirkt wird, letztere unter Hinweis auf Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zurückzuweisen.

4. Einer gleichzeitigen Vorführung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins ꝛc. bei der Einnehmerei bedarf es nicht.

5. Für den Fall, als Liqueur in Gebinden oder Flaschen in Verpackung durch Ueberfässer oder Kisten versendet werden will, hat der Versender in der Anmeldung den Tag, die Stunde und die Art der Verpackung zu bezeichnen; der Aufschlageinnehmer wird zu jener Zeit an dem Orte der Verpackung wenn thunlich erscheinen und hiebei (eventuell durch Abzählung der Anzahl der zur Versendung bestimmten Flaschen und probeweise Ermittlung des Inhaltes derselben) kontroliren, ob die verpackt werdenden Fässer ꝛc. mit der angemeldeten Menge Liqueur befüllt sind. Diese Kontrolübung ist sodann vom

Ewiger Bund

Aufschlageinnehmer auf der Anmeldung zu bestätigen. Wenn jedoch der Aufschlageinnehmer zu der angezeigten Stunde am Erscheinen verhindert ist, so kann die Verpackung und der Abgang des Liqueurs ohne die bezeichnete Kontrole erfolgen.

6) Die k. Zollbehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorläufige Revision (Ziff. 5) von Exportsendungen durch das Aufschlagpersonal namentlich in jenen Fällen stattfindet, in denen dieß wegen der besondern Art der äußern Umschließung im Interesse des Versenders gelegen und von ihm beantragt ist.

Derartige vorläufige Revisionen (Ziff. 5) können mit Genehmigung der General-Zoll-Administration auch bei Branntwein- (Spiritus-) Sendungen vorgenommen und müssen alsdann auf die Ermittlung der Litermenge absoluten Alkohols ausgedehnt werden.

§. 5.

Findet der Aufschlageinnehmer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf die Deklaration kein Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, so ist die Anmeldung in das nach dem Muster Beilage IV zu führende und am Schlusse eines jeden Monats an das Hauptamt einzusendende Register einzutragen.

Beilage IV.

Ist die Aufschlageinnehmerei nicht mit einer Zoll- und Steuerstelle vereinigt, welche zur weitern Abfertigung zuständig ist, so erhält der Versender die mit dem Visa und dem Dienststempel der Anmeldestelle versehene Anmeldung zurück.

Vorschriftswidrig gefertigten Anmeldungen ist die Annahme zu verweigern.

§. 6.

Zur weitern Abfertigung, bezw. zur Ertheilung der den Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags begründenden Ausgangsbescheinigung sind sämmtliche Hauptzollämter und deren Exposituren befugt.

Es bleibt vorbehalten, auch noch andern Steuerstellen die Befugniß zu derartigen Abfertigungen ꝛc. zu ertheilen.

§. 7.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem dazu befugten Amte (§. 9) erfolgen.

Ewiger Bund

Soferne nicht schon mit der die Anmeldung entgegennehmenden Aufschlageinnehmerei eine Zoll- oder Steuerbehörde vereinigt ist, welche die weitere Abfertigung bewirken kann, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, den Branntwein dem zur weitern Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen. Diese Revision hat, soweit dieß unter Berücksichtigung der auf der Anmeldung nach §. 4 Ziff. 5 und 6 oben etwa enthaltenen Bestätigung noch nöthig erscheint, in der Ermittlung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins ꝛc. bezw. in der Ermittlung der Menge (und eventuell auch der wahren Stärke) des in den Flaschen befindlichen Branntweins ꝛc. nach Maßgabe der in der Beilage I ertheilten Vorschriften und des Vordruckes der Beilagen II und III zu bestehen, und muß sich auch darauf erstrecken, daß die Gebinde oder Flaschen gehörig gefüllt sind.

Wie weit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhaltes der Gefäße und der Zahl und Größe der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Wenn die nach §. 4 Ziff. 5 und 6 vorläufig revidirten Kolli vom Aufschlageinnehmer unter Verschluß gelegt werden, so kann die Revision in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli beschränkt werden. Ebenso wird dann, wenn ein Exportant von unbezweifelter steuerlicher Zuverlässigkeit nur Liqueur in Flaschen von gleicher Größe mit einer bei Amt zu deponirenden Probeflasche in gleich große Kolli verpackt zur Ausfuhr bringt, in der Regel nur eine probeweise Revision, welche sich auf die Flaschenvergleichung beschränken kann, vorzunehmen sein. Hin und wieder hat jedoch auch in ganz unverdächtigen Fällen eine genaue Revision nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 2 zu erfolgen.

Das Ergebniß der Revision ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt wird, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 8.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte selbst erfolgen, so hat dieses Amt nach bewirkter Revision und Bestätigung derselben auf der Anmeldung auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der Angaben der Aufsichtsbediensteten zu beglaubigen. Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das

Ewiger Bund

Zollausland genügt zur Erlangung der Aufschlagrückvergütung diese Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes auf der Anmeldung, welche sodann dem Transportanten zurückzustellen ist.

In den übrigen Fällen unmittelbarer Ausfuhr bedarf es zur Erlangung der Rückvergütung noch der Eingangsbestätigung, welche dem Transportanten nach seiner Wahl von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle des angrenzenden deutschen Staates auf der Anmeldung ertheilt werden wird. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde ꝛc. mit Branntwein bezw. über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der betreffenden Behörde versehen sein.

§. 9.

Findet die Abfertigung bei einem anderen als dem Ausgangsamte statt, so hat ersteres nach gepflogener und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und die Art der Verschlußanlage auf der Anmeldung vorzumerken.

Verlangt hierauf der Versender keine Uebergangsscheinausfertigung, so ist lediglich mit der bescheinigten Anmeldung der Branntwein binnen einer von dem Abfertigungsamte angemessen zu bestimmenden und in der Anmeldung vorzutragenden Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nach seinem Ermessen oder nach den Umständen eine weitere Revision nicht erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde oder Kolli und auf Abnahme des Verschlusses, bezw. bei Raumverschluß auf Prüfung und Abnahme des Verschlusses beschränken kann. Die demnächst erfolgte Ausfuhr ist vom Ausgangsamte auf der Anmeldung zu bescheinigen und die also bestätigte Anmeldung dem Transportanten zurückzustellen.

Wird dagegen nach dem Antrag des Versenders ein Uebergangsschein in den zulässigen Fällen ausgefertigt, so hat die Anmeldung, welche in diesem Falle statt des gewöhnlichen Anmeldescheins zugleich für die Ausfertigung des Uebergangsscheines benützt wird, bei dem Ausfertigungsamte insolange zu verbleiben, bis der Erledigungsschein vom Empfangsamte zurückkommt. Im Uebergangsschein-Ausfertigungsregister wird in der Rubrik 8 bemerkt: „Branntweinausfuhranmeldung zum Transporte auf . . . Bahn (Straße) nach . . . . . "

Auf Grund des Erledigungsscheins ist sodann vom Uebergangsschein-Ausfertigungsamte die zur Erlangung der Rückvergütung erforderliche Ausfuhrbescheinigung auf der Anmeldung

Ewiger Bund

zu bewirken, die auf solche Weise bestätigte Anmeldung dem Versender wieder zurückzustellen und die erfolgte Aushändigung bei dem bezüglichen Vortrage im Ausfertigungsregister unter Konstatirung des Datums der Zurückstellung vorzumerken.

§. 10.

Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Branntweins erfolgt (§. 8 und §. 9), haben über die bewirkten Feststellungen ein Abfertigungs-Register nach dem Muster Beilage V zu führen. Das den Ausgang bescheinigende Amt hat sich eines Ausgangsregisters nach dem Muster Beilage VI zu bedienen. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so sind beide Register neben einander zu führen.

Beilage V.
Beilage VI.

Diese Register werden monatlich abgeschlossen und durch die Hauptzollämter bis zum 15. des auf den Registerabschluß folgenden Monats zur General-Zolladministration eingesendet.

§. 11.

Hat der Versender die nach obigen Vorschriften bescheinigten Anmeldungen zurückerhalten, so übergibt er dieselben der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes, welche die Visirung (§. 5) vorgenommen hat.

Die Einnehmerei stellt hierüber eine Rekognition nach dem Muster Beilage VII aus und trägt die im Laufe eines Monats einkommenden Anmeldungen in die nach dem Muster Beilage VIII am Schlusse jeden Monats herzustellende Nachweisung ein, wobei die im Laufe des Monats zurückgekommenen Anmeldungen ausgeschieden nach den Versendern aufzuführen sind und zwar so, daß nicht der für jede einzelne Anmeldung sich berechnende Rückvergütungsbetrag in Spalte 14 eingestellt, sondern die für jeden Versender aus sämmtlichen Anmeldungen sich ergebende Summe der Spalte 13 bezw. 11 der Rückvergütungsberechnnng zu Grunde gelegt wird. Hiebei bleiben Pfennigbeträge, welche durch zehn nicht theilbar sind, außer Betracht.

Beilage VII.
Beilage VIII.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird diese Nachweisung sammt den dazu gehörigen Anmeldungen an das vorgesetzte Hauptzollamt eingesendet.

Ewiger Bund

§. 12.

Das Hauptzollamt bringt die eingesendeten Nachweisungen sammt Belegen in einer nach dem Muster Beilage IX anzufertigenden Konsignation innerhalb längstens 14 Tagen nach Monatsschluß der General-Zolladministration in Vorlage.

Beilage IX.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung erhält das Hauptamt die vorgelegte Konsignation sammt den Nachweisungen mit der Ermächtigung zurück, über die in der Konsignation spezifizirten Beträge an rückzuvergütendem Branntweinaufschlag für die einzelnen Versender Certifikate nach dem anliegenden Muster Beilage X auszustellen.

Beilage X.

Letztere sind dem Versender durch den betreffenden Aufschlageinnehmer gegen Einziehung der Rekognition (§. 11) behändigen zu lassen.

§. 13.

Die Certifikate werden bei Zahlungen von Branntwein-Aufschlaggefällen zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, statt baaren Geldes angenommen, oder baar durch das Hauptzollamt honorirt; dieselben dürfen indeß nur innerhalb des Verlaufes eines halben Jahres, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, in Zahlung angenommen oder baar realisirt werden — spätere (oder auch nur theilweise) Geltendmachung derselben ist unzulässig.

§ 14.

Ueber die während des Jahres geleisteten Branntweinaufschlag-Rückvergütungen wird vom Hauptzollamte nach Jahresschluß und längstens bis 1. Februar ein Verzeichniß nach dem Muster Beilage XI angefertigt und mit den Monatskonsignationen, den betreffenden Nachweisungen, ferner den abquittirten Certifikaten belegt, zur General-Zolladministration eingesendet, welche alsdann Verrechnungseinweisung erläßt.

Beilage XI.

§. 15.

Für den nachgewiesenermaßen in Bayern erzeugten Branntwein (Liqueur), welcher behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollauslande in eine öffentliche Niederlage eingebracht wird, wird die Aufschlagrückvergütung ebenfalls gewährt. Bei solchem Branntwein ꝛc. kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vor-

Ewiger Bund

stehenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Bescheinigung des betreffenden Hauptzollamtes über die Ablieferung des Branntweins zur Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt. Während der Lagerung des Branntweins in der öffentlichen Niederlage muß die Identität desselben festgehalten werden. Im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage ist, wenn der Branntwein in den freien Verkehr treten soll, die Uebergangsabgabe nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag zu entrichten.

Der Branntwein darf in der Niederlage nur so lange lagern, als solches nach den Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs zulässig erscheint.

B.

Branntweineinfuhr.

§. 16.

1. Von dem aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein aller Art (Spiritus ꝛc.) ist, soferne mit dem betreffenden Gebiet eine Aufschlaggemeinschaft nicht besteht, eine Uebergangsabgabe zu entrichten, welche vom Hektoliter à 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 13 ℳ. 10 ₰, sohin vom Hektoliter absoluten Alkohols (= 10,000 Literprozente) 26 ℳ. 20 ₰ beträgt.

2. Für Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke (z. B. Punschessenz) beträgt die Uebergangsabgabe ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke 13 ℳ. 10 ₰ vom Hektoliter. Von Spirituosen, welche ungeachtet ihrer Versetzung mit anderen Substanzen noch mehr als 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur zeigen, ist die der gefundenen wahren Stärke entsprechende Uebergangsabgabe zu erheben.

3. Parfümirter Spiritus (eau de Cologne) ꝛc. ꝛc. ist nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Menge absoluten Alkohols übergangssteuerpflichtig.

4. Der Berechnung der Uebergangsabgabe ist — abgesehen von den Liqueuren und sonstigen mit Zucker versetzten Spirituosen, welche wie seither lediglich nach der Menge zur Versteuerung zu ziehen sind, — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols zu Grunde zu legen. Bruchtheile unter $^1/_{10}^{\text{tel}}$ Liter haben außer Ansatz zu bleiben.

Wenn im kleinen Grenzverkehr nicht mehr als 5 Liter Branntwein (Spiritus, Liqueur) eingehen, so ist die wahre Alkoholstärke bei Branntwein (Spiritus) mit 98 Prozent, bei Liqueuren mit 50 Prozent anzunehmen. Sollte sich der Betheiligte weigern, die hienach treffende Uebergangssteuer zu entrichten, so ist die Einbringung des Branntweins ꝛc. zurückzuweisen.

5. Die Revision und Verwiegung der Gebinde, sowie die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins ꝛc. hat nach dem in der Beilage I (cf. §. 3) ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

§. 17.

1. Wenn Branntwein oder Liqueur ohne Uebergangsschein bei einer zur Vornahme der bezüglichen Abfertigung ermächtigten Uebergangssteuerstelle eingeht, so ist die Ladung durch den Waarenführer speziell zu deklariren, und ist die Deklaration nach Maßgabe des anliegenden Musters Beilage XII zu fertigen.

Beilage XII.

Die Deklaration muß insbesondere die Anzahl der Gebinde oder Kolli, deren Zeichen, Nummern und Bruttogewicht, dann die Gattung und Menge des Branntweins ꝛc. in Litern, sowie — abgesehen von den Liqueuren — die wahre Alkoholstärke und die Menge nach Litern absoluten Alkohols, endlich beim Eingange in Flaschen die Anzahl der in den einzelnen Kolli befindlichen Flaschen von gleicher Größe und Art enthalten.

Erklärt sich der Waarenführer außer Stand, die Deklaration anzufertigen, so hat die Abfertigungsstelle auf Grund der vom Waarenführer zu übergebenden Papiere, oder falls er solche nicht zu besitzen angibt, auf Grund seiner mündlichen Angaben, dieselbe unentgeltlich anzufertigen. Derartigen Deklarationen muß nach vorheriger Vorlesung der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen, dessen Richtigkeit von einem Beamten oder Bediensteten auf Dienstpflicht zu bescheinigen ist, beifügen.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von der Abfertigungsstelle angefertigt worden ist.

2. Es genügt die Anfertigung der Deklaration in einem Exemplare, wenn die Entrichtung der Uebergangsabgabe bei der Uebergangssteuerstelle erfolgt. Findet dagegen die Ausfertigung eines Uebergangsscheines statt und bietet derselbe nicht Raum genug zur Aufnahme der bezüglichen Einträge, so ist die Deklaration in zwei Exemplaren abzugeben.

Ewiger Bund

Im ersteren Falle bleibt die Deklaration bei der Uebergangssteuerstelle zurück, um als Beleg des Heberegisters, welches vom 1. Juli 1880 ab allgemein nach Maßgabe des Musters Beilage XIII zu führen ist, zu dienen, während im letzteren Falle nach den für die Ausfertigung der Uebergangsscheine ertheilten Vorschriften zu verfahren und das eventuell angefertigte zweite Exemplar der Deklaration dem Uebergangsschein anzustempeln ist.

Beilage XIII.

3. Wenn der Deklarationspunkt berichtigt ist, so wird zur Revision geschritten, welche entweder eine allgemeine oder eine specielle ist. Die allgemeine Revision beschränkt sich auf Prüfung nach Zahl, Zeichen und Verpackungsart der Kolli. Trägt der Waarenführer darauf an, daß von dem Branntwein die Uebergangsabgabe bei der Uebergangssteuerstelle erhoben wird, oder muß diese Erhebung stattfinden, weil nach den bestehenden Bestimmungen (cfr. Ziffer 5 unten) die Ausfertigung eines Uebergangsscheines nicht zulässig erscheint, so ist die spezielle Revision der ganzen Ladung vorzunehmen, welche nach Maßgabe der in §. 16 Schlußabsatz gegebenen Vorschriften bethätigt werden muß. Bei größeren Branntweintransporten kann, wenn der Alkoholgehalt der einzelnen Gebinde angegeben ist und die Prüfung desselben bei mehreren Fässern Uebereinstimmung mit der Deklaration ergibt, von der Prüfung des wahren Alkoholgehaltes der übrigen Fässer abgesehen und die Deklaration in dieser Beziehung als richtig angenommen werden; es muß jedoch in solchen Fällen eine bezügliche Bemerkung in die Deklaration (z. B. Alkoholgehalt der Fässer Nr. . . . nach der Deklaration mit . . . Procent angenommen) eingestellt werden.

4. Das Ergebniß der Revision ist hierauf in die Deklaration nach Maßgabe des Vordruckes einzutragen, sodann die Uebergangsabgabe zu berechnen, solche zu erheben und im Heberegister zu buchen. Bei der Berechnung der jeweiligen Gesammtschuldigkeit eines Pflichtigen haben Pfennigbeträge, welche mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht zu bleiben. Ueber jede hienach erfolgte Zahlung ist eine Quittung unter Beidrückung des Dienststempels zu ertheilen.

5. Trägt der Deklarant darauf an, daß die Uebergangsabgabe unterhoben bleibt, entweder weil die Abgabe bei einer Steuerstelle im Innern entrichtet oder der Branntwein ꝛc. durchgeführt werden soll, so ist diesem Antrage zu willfahren, soferne die Eingangssteuerstelle zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ermächtigt ist (cfr. Ziff. 9 unten) und sonst keine Bedenken in Bezug auf das Erledigungsamt oder in anderer Hinsicht bestehen.

Die Ausstellung von Uebergangsscheinen hat auch zu erfolgen, wenn inländischer

Ewiger Bund

Branntwein in bayerische Gebietstheile geführt werden soll und auf dem Transporte andere deutsche Staaten berührt werden. In solchen Fällen hat, wenn kein Zweifel hinsichtlich der Identität des Branntweins besteht, bei der Steuerstelle des Bestimmungsortes die Erhebung einer Uebergangsabgabe nicht stattzufinden.

6. Wird die Ausfertigung eines Uebergangsscheins hienach für zuläßig befunden, so ist auf Grund der Deklaration, in welche dießfalls auch der Bestimmungsort des Branntweins ꝛc. aufzunehmen ist, die Revision zu bewerkstelligen, welche in der Regel eine allgemeine sein kann und nur dann eine spezielle sein muß, wenn

a) der Deklarant ausdrücklich darauf anträgt, oder

b) bei der Vergleichung der Deklaration mit der Ladung nach Verpackung, Bezeichnung und der damit zu verbindenden äußerlichen Besichtigung, sich Bedenken oder Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit ergeben, oder

c) keine über die Ladung sprechende Papiere, Frachtbriefe und dergl. haben vorgelegt werden können, oder endlich

d) eine völlig sichernde Verschlußanlage (z. B. Raumverschluß) nicht thunlich ist.

Der Revisionsbefund ist dergestalt in die Deklaration einzutragen, daß die Art und Weise, wie die Revision stattgefunden hat, ersichtlich wird.

7. Hierauf hat das Amt einen Uebergangsschein nach dem anliegenden Muster Beilage XIV auszustellen und in demselben der Uebergangsscheinextrahent die aus dem Regulative vom 23. Dezember 1841 (Reg. Bl. S. 1173 ff.) sich ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Beilage XIV.

8. Anlage des Verschlusses hat in der bisher vorgeschriebenen Weise in allen jenen Fällen zu erfolgen, in welchen keine Eingangsversteuerung oder — bei Uebergangsscheinausfertigung — keine spezielle Revision stattgefunden hat.

9. Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen, welche in ein nach dem seitherigen Muster zu führendes Ausfertigungsregister einzutragen sind, zur Erledigung derselben und zur Erhebung der Uebergangssteuer sind die Hauptzollämter und deren Exposituren zuständig. Es bleibt vorbehalten, auch noch andern Stellen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung von Uebergangsabgaben zu übertragen.

Zur Erhebung der Uebergangsabgaben für die im kleinen Grenzverkehr eingehenden,

Ewiger Bund

5 Liter nicht überschreitenden Branntwein- (Spiritus- und Liqueur-) Mengen — cfr. auch §. 16 Ziff. 4 Abs. 2 oben — sind die besonders bekannt gegebenen Uebergangssteuerstellen kompetent.

§. 18.

Wird Branntwein ꝛc. mit Uebergangsschein eingeführt, so hat das Erledigungsamt die Versteuerung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und unter Beachtung der wegen Erledigung der Uebergangsscheine bereits gegebenen Vorschriften vorzunehmen und eventuell die für den Weitertransport nöthige Bezettlung zu ertheilen. Das Uebergangsscheinempfangsregister ist künftig nach dem Muster Beilage XV zu führen.

Beilage XV.

Wenn sich bei der Einfuhr von Branntwein ꝛc. in Fässern unter Uebergangsscheinkontrole bei Feststellung des Literinhaltes aus dem Gewicht mit Hilfe der Conradi'schen Tabellen ein geringerer Literinhalt ergibt, als im Uebergangsschein auf Grund der auf den Gebinden befindlichen Litereiche überwiesen wurde, so ist der Steuerberechnung nicht der aus dem Gewichte ermittelte, sondern der überwiesene Maßgehalt zu Grunde zu legen, falls die Fässer spundvoll sind. Beträgt die Leere am Spunde bis zu 5 Centimeter, so ist der mit Hilfe der Tabellen aus dem Gewichte berechnete Inhalt für die Steuerberechnung maßgebend, während, wenn die Leere am Spunde mehr als 5 Centimeter beträgt, das in Beilage I Ziff. 12 und 13 angegebene Verfahren zur Anwendung zu kommen hat.

§. 19.

Die mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein ꝛc. eingegangenen sonstigen amtlichen Bezettelungen sind, nachdem darin die Einfuhr und die Versteuerung bezw. die Weiterabfertigung unter Kontrole bescheinigt ist, in derselben Weise wie bislang weiter zu behandeln.

§. 20.

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, haben die seither über den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein (Spiritus ꝛc.) und über die Abfertigung desselben, sowie über die Registerrevision bestehenden Vorschriften auch ferner Anwendung zu finden.

Ewiger Bund

C.

Strafbestimmungen.

§. 21.

Wer eine Aufschlagrückvergütung gewinnt oder zu gewinnen versucht, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage, als nach der Erklärung beansprucht ist, bewilligt werden kann, unterliegt neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Rückvergütung der Strafe der Aufschlagdefraudation. Dieselbe besteht gemäß Art. 35 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag in dem vierfachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung und, falls diese Vergütung nicht mehr ausgemittelt werden kann, in einer Summe von zehn bis dreitausend Mark.

Die Strafe trifft den Thäter.

Von einer Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Unterschied zwischen Erklärung und amtlichem Befund drei Prozent nicht übersteigt, oder ein größerer Unterschied durch zufällige Einflüsse genügend entschuldigt werden kann.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen stnd die in dieser Hinsicht für die Branntweinübergangsgaben schon seither geltenden Bestimmungen (cfr. §. 153 des Vereins-Zollgesetzes) auch auf die Rückvergütungen des Branntaufschlags anzuwenden.

(Art. 51 des Gesetzes.)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung und Kontrole der Branntweinübergangsabgaben werden nach den zum Schutze der Uebergangssteuern bestehenden Strafbestimmungen geahndet (Art. 34 des Gesetzes).

Ewiger Bund

Beilage II.

Anmeldung

zur

Branntweinausfuhr.

Die unterzeichneten Fabrikanten . . . . . zu . . . . . melden hiemit der k. Aufschlageinnehmerei in . . . . ., daß sie beabsichtigen, den nach Verpackung, Gattung, Menge und Stärke umstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage dem Hauptzollamte zu . . . . . zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Hauptzollamt zu . . . . . an . . . . . in . . . . . (in . . . . . .) auszuführen. Die Unterzeichneten tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Aus- bezw. Eingangsbescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Branntweinaufschlags zu gewähren.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

(Unterschrift der Versender).

. . . . . .

Gesehen und eingetragen in das Anmelderegister Nr. . . .

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

(L. S.) Unterschrift des Aufschlageinnehmers.

. . . . . .

Die Anmeldung ist abgegeben in . . . . . .
. . . . . am . . . . . 18 . .
laut Abfertigungsregister Nr. . . .
(Unterschrift)

. . . . . .

Die Revision übernehmen

. . . . . .

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Angaben des Versenders.							Revisions-			
Anzahl der Gebinde	Der einzelnen Gebinde			Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins			Bezeichnung des Registers, in welchem die Sendung weiter nachgewiesen ist	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, soweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind	Für die Rollbänder kommt in Abzug	Bruttogewi der Gebind ohne Roll bänder (eve nach Abnah derRollbänd oder nach Abzug des Sp. 9 ange gebenen G wichts der- selben).
	Zeichen und Nummer	Zahl der Rollbänder	eingebrannte Tara Kilogr.	Gattung, dann Menge in Litern.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge nach Litern absoluten Alkohols		Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Bemerkung: Bei Ausfuhr von Liqueur und sonstigen mit Zucker versetzten geistigen Getränken bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6, 7, 14, 15, 16 und 18 nicht.

Ewiger Bund

befund							Bemerkungen, namentlich über Kolloverschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Ermittlung der Dimensionen, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen und der Frist, wenn ein Uebergangsschein nicht ausgestellt ist
		Des Branntweins					
Eingebrannte Tara jedes Gebindes Kilogr.	Nettogewicht nach Abrechnung der (eingebrannten) Tara Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null + −	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Gattung, dann Menge in Litern	Menge nach Litern absoluten Alkohols (Sp. 17 u. 16).	
12	13	14	15	16	17	18	19

Ewiger Bund

Aus- bezw. Eingangsbescheinigungen.

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung . . Liter absoluten Alkohols enthalten, am . . . . . 18 . Vor-/Nach-mittags . . Uhr dem Grenzaufseher . . . . . zur Begleitung an die Grenze übergeben worden sind, wird bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . .

Oder:

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung . . . Liter absoluten Alkohols enthalten, am . . ten . . . . . 18 . . Vor-/Nach-mittags . . Uhr nach selbst genommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen sind, wird bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . .

Oder:

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung . . . Liter absoluten Alkohols enthalten, heute Vor-/Nach-mittags . . Uhr in der Richtung gegen die . . . . Grenze von hier abgegangen sind, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß dieselben innerhalb . . Stunden bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle zu . . . . . behufs der Eingangsbescheinigung vorzuführen sind.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) K Uebergangssteuerstelle.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . .

Daß die üben bezeichneten . . Gebinde mit Branntwein gefüllt heute Vor-/Nach-mittags . . Uhr hier eingegangen sind, wird bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Firma und Unterschrift

. . . . . .

Oder:

Die üben bezeichneten . . Gebinde sind in den Güterwagen . . . . . verladen, welcher heute Vor-/Nach-mittags . . Uhr mit . . Schlössern der Serie . . verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung innerhalb . . Tagen bei dem Hauptzollamte zu . . . . . übergeben worden ist.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Hauptzollamt.

. . . . . .

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . 18 . . Vor-/Nach-mittags . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. . . . . .

Oder:

Auf Grund des vom . . . . . Amte . . . . . ausgestellten Erledigungsscheins über den dießamtlichen Uebergangsschein Nr. . . . vom . . ten . . . . 18 . . wird bestätigt, daß die üben bezeichneten . . . . Gebinde dortselbst richtig eingegangen sind.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) K Nebenzollamt.

. . . . . .

Bemerkung: Insoweit die angegebenen Ausfuhrbescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.

Ewiger Bund

Beilage III.

Anmeldung

zur

Branntweinausfuhr.

Der unterzeichnete Liqueurfabrikant . . . . . zu . . . . . meldet hiemit der k. Aufschlageinnehmerei zu . . . . . ., daß er beabsichtigt, den nach Verpackung und Menge umstehend näher deklarirten inländischen Liqueur in Flaschen innerhalb der nächsten Tage dem Hauptzollamte zu . . . . . zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Hauptzollamt . . . . . an . . . . . in . . . . . (in . . . . . .) auszuführen Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Aus- bezw. Eingangsbescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Branntweinaufschlags zu gewähren.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Versenders)

. . . . . .

Die Anmeldung ist abgegeben am . . . . . 18 .
laut Abfertigungsregister Nr. . . .

(Unterschrift.)

. . . . . .

Gesehen und eingetragen in das Anmelderegister Nr. . . .

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

(L. S.) Unterschrift des Aufschlageinnehmers.

. . . . . .

Die Revision übernehmen

. . . . . .

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Angaben des Versenders.							Revisions-			
Anzahl der Kolli	Benennung, dann Zeichen und Nummer der einzelnen Kolli	In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe und Art (Anzahl der Flaschen)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Branntweins	des Branntweins			Bezeichnung des Registers, in welchem die Sendung weiter nachgewiesen ist	Benennung, dann Zeichen und Nummer der einzelnen Kolli	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe u. Art (Anzahl der Flaschen)	Gattung und Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Branntweins
				Gattung, dann Menge in Litern	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge nach Litern absoluten Alkohols				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Anmerkung: Bei Ausfuhr von Liqueur und sonstigen mit Zucker versetzten geistigen Getränken bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6, 7, 12, 13, 14 und 16 nicht.

Ewiger Bund

befund					Bemerkungen
des Branntweins					namentlich über Kolloverschluß, wegen probeweiser Ermittlung des Inhalts der Flaschen, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirte Menge und der Frist, wenn ein Uebergangsschein nicht ausgestellt ist, endlich über das Bruttogewicht der einzelnen Kolli
scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null + —	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Gattung, dann Menge in Litern	Menge nach Litern absoluten Alkohols (Spalte 15 und 14)	
12	13	14	15	16	17

Ewiger Bund

Aus- bezw. Eingangsbescheinigungen.

Wie bei Beilage II.

Ewiger Bund

Beilage VII.
Zu §. 11.

Recognition.

Der . . . . . .

hat der dießseitigen Aufschlageinnehmerei nachstehende, von der Grenzbehörde amtlich bestätigte Anmeldungen zur Branntweinausfuhr übergeben:

1) vom (1. Februar 1881) über (450) Liter zu (88 %) Prozent wahrer Alkoholstärke in das (Sächsische) Gebiet;

2) vom (3. Februar 1881) über (60) Liter Liqueur in das (Schweizerische) Gebiet;

Ewiger Bund

Beilage X.
Zu §. 12.

Certifikat.

Daß dem

für . . . . Liter Branntwein (. . . . Liter absoluten Alkohols) (Liqueur), welche laut reviſoriſch feſtgeſtellter Nachweiſung vom Monate . . . . . ausgeführt worden ſind, eine Branntweinaufſchlag-Rückvergütung in dem Betrage von . . . . . ℳ . . ₰ zuſteht, beſtätigt

N., den . . . . . .

Kgl. Hauptzollamt.

Ewiger Bund

Abgegeben am . . . . . .

Die Revision übernehmen

. . . . . .

Beilage XII.
zu § 17.

Hierzu gehört { die Uebergangssteuerquittung vom . . . .
der Uebergangsschein Nr. . . . . .

Deklaration

zur

Einfuhr von Branntwein (Bier).

Der unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . .

meldet de . . . kgl. . . . . zu . . . . . die Einfuhr

des umstehend verzeichneten Branntweins (Bieres)

hiedurch an

zum Zwecke { der Versteuerung
der Ertheilung eines Uebergangsscheins auf . . . . . .

. . . . . den . . . . . 18 . . .

N. N.

Deklaration.								
Nr. der einzelnen Posten	Der Empfänger Name und Wohnort.	Erledigungsamt.	Der Kolli			Des Branntweins (oder Bieres)		
			Zahl und Art.	Zeichen und Nummer	Brutto-Gewicht Kilogr.	Gattung, dann Menge in Litern.	Alkoholgehalt nach Tralles.	Menge in Litern absol Alkohols.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	J. E. Hartmann in N.	N.	1 Faß	△ 58	305	233	49	114

Ewiger Bund

Revisionsbefund										Verschluß-Anlage	Bemerkungen über Nummer des Uebergangsschein-Ausfertigungsregisters ꝛc. ꝛc.
Bezeichnung der vorgefundenen Kolli.	Bruttogewicht. Kilogr	Scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge des Branntweins (oder Bieres). in Litern.	in Litern absoluten Alkohols.	Betrag der Uebergangsabgabe. ℳ	₰	Nr des Hebereigisters, wo die Abgabe gebucht ist.		
10.	11.	12	13.	14	15.	16.	17.		18.	19.	20.
1 Faß	301	47	+ 9	49	233	114	29	86	7		

Für die Ermittlung
. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.

Beilage XIV.
Zu §. 17.

Uebergangs-Schein

zur

Versendung von Gegenständen, welche einer inneren Steuer unterliegen.

Ausstellungs-Amt, Erledigungsamt,

D wohnhaft zu meldet heute dem unterzeichneten Amte zu an, daß nachstehend verzeichnete Gegenstände durch wohnhaft zu nach versenden wolle, mit dem Antrage darüber eine Abfertigung auf das Amt zum

Zwecke { der Ueberweisung des Steuer-Anspruches auf dasselbe / des steuerfreien Wiedereingangs nach / der Durchfuhr über dasselbe nach } zu ertheilen.

Laufende Nummer der Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel, dann der zugehörigen Ausfuhranmeldungen.
				nach der Deklaration des Uebergangsschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren mit Angabe der wahren Stärke bei Branntwein.	Deren Gewicht. Kilogr.	Deren anderweiter Maßstab.	Benennung der Waaren mit Angabe der wahren Stärke bei Branntwein.	Deren Gewicht. Kilogr.	Deren anderweiter Maßstab.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

D übernimmt mit diesem von verlangten und angenommenen Uebergangsscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsscheine bis zum 18 bei dem Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt wird, daß den eben bemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Acceptations-Erklärung des Uebergangsschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung.

den 18

den 18

Königlich Bayerische

Ewiger Bund

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Uebergangs-Schein ist abgegeben: | am 18

Unterschrift des Amts-Vorstandes:

2. Derselbe ist eingetragen:

im Register Blatt Nummer

3. Revisions-Befund:

a) in Betreff des Verschlusses

Unterschrift des Registerführers:

b) in Bezug auf Gattung und Menge:

Unterschrift des Steuerbeamten:

4. Nachweis des Ausganges:

Der Ausgang ist am ten

Vor- / Nach- } mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangs-Schein erledigt sei.

den

Amt

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, den 6. Juli 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Juni 1880, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Juli 1880, die Aufhebung der zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1826 wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung, bei welchen die unter Ziff. I bis einschließlich IV der Bekanntmachung vom 3. Mai 1879 gleichen Betreffs (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 26) getroffenen Bestimmungen beachtet werden müssen, tritt vom 1. Juli l. J. an die im Betriebe der Eisenwerks-Gesellschaft Maximilianshütte stehende Zweigbahn Haidhof — Maximilianshütte hinzu.

München, den 22. Juni 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

102

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1826 wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung sind übereingekommen, das zwischen Bayern und Württemberg im Jahre 1826 geschlossene Uebereinkommen, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend (Regierungsblatt von 1826 S. 745 ff.) außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. Juli 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. dem in Allerhöchst-Ihrem Secretariate verwendeten Geheimen Secretär des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ludwig Stattner, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juni d. Js. dem k. Geschäftsträger bei der kaiserlich russischen Regierung, Geheimen Legationsrath Rudolph Freiherrn von Tautphöus, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Commandeurkreuzes des k. italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, den 9. Juli 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Juli 1880, die Bildung der Gerichtsbezirke und der Bezirks- und Rentämter betr.

Bekanntmachung, die Bildung der Gerichtsbezirke und der Bezirks- und Rentämter betr.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht,

1) daß der von der Gemarkung der Gemeinde Peiß und dem Forstbezirke Hofolding, Amtsgerichtes München II, Bezirksamtes München I und Landrentamtes München, eingeschlossene Theil des Forstbezirkes Hofolding II vom Amtsgerichte und Rentamte Aibling, dem Bezirksamte Rosenheim abgetrennt und dem Amtsgerichte München II und hiemit dem Bezirksamte München I und dem Landrentamte München zugetheilt werde;

2) daß der Forstbezirk „Fürstlich Löwenstein'scher Park" im Spessart, zum vormaligen Landgerichte Rothenfels, Bezirksamtes Marktheidenfeld und Rentamtes

Ewiger Bund

Lohr gehörig, dem Amtsgerichte Marktheidenfeld, Bezirksamtes gleichen Namens, und dem Rentamte Lengfurt zugetheilt werde;

3) daß der Forstbezirk Bischbrunn vom Amtsgerichte Stadtprozelten, Bezirksamtes Marktheidenfeld, abgetrennt und dem Amtsgerichte Marktheidenfeld, Bezirksamtes gleichen Namens, in derselben Weise zugetheilt werde, in welcher dessen Zutheilung zum vormaligen Landgerichte Stadtprozelten auf Grund Allerhöchster Genehmigung mit gemeinschaftlicher Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 29. Juli 1861 geschehen ist.

München, den 8. Juli 1880.

v. Fäustle. v. Riedel. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, den 14. Juli 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1880, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrs-Anstalten, hier der Telegraphen-Anstalt betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrs-Anstalten, hier der Telegraphen-Anstalt betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung der Organisation Unserer Staatstelegraphen-Anstalt zu verordnen, was folgt:

1) Die gemäß Unserer Verordnungen vom 16. September 1868 und vom 28. Juni 1872, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, bei der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten bestehende Abtheilung für die Telegraphen-Anstalt wird vom 1. Oktober lfd. Jrs. angefangen, mit der Abtheilung für die Post vereinigt und der zu errichtenden Abtheilung für Post und Telegraphen die Leitung des

Ewiger Bund

gesammten Post- und Telegraphen-Wesens einschließlich der Herstellung neuer Telegraphen-Linien übertragen.

Nach Erforderniß kann mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern bei der Abtheilung für Post und Telegraphen die Bildung einer oder mehrerer Unter-Abtheilungen stattfinden und deren Vorstandschaft einem Mitgliede des Collegiums der genannten Abtheilung übertragen werden.

2) Vom gleichen Zeitpunkte an werden im Anschlusse an die Organisation der Mittelstellen der kgl. Verkehrsanstalten die Telegraphenstationen dem Oberpostamte, in dessen Bezirk sie gelegen sind, untergeordnet und die vorhandenen Telegraphen-Inspektoren den Oberpostämtern nach Bedürfniß zugetheilt.

Vorbehalten bleibt, wo die dienstlichen und lokalen Verhältnisse es gestatten, die Vereinigung der selbstständigen Telegraphenstationen mit den betreffenden Ortspostanstalten.

3) Vom 1. Januar 1881 an gehen die Geschäfte der Telegraphenkassa an die Centralpostkassa und die Oberpostamtskassen über.

Mit der Durchführung gegenwärtiger Verordnung wird Unser Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern beauftragt.

Schloß Berg, den 5. Juli 1880.

Ludwig.

Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, den 28. Juli 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1880, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An dem im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. Juni 1874 (Nr. 30 S. 337 ff.) veröffentlichten Eisenbahn-Betriebsreglement werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

I. An die Stelle des §. 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 und des §. 50 treten folgende Bestimmungen:

§. 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;

2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;
3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. I);
   c) unreine Pikrinsäure (vergleiche Anlage D Nr. XV), pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;
   d) Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.

   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.

2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, ächte Perlen u. dgl.

   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.

3. Gemälde und andere Kunstgegenstände.

   Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Ewiger Bund

Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgibt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 ℳ zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§. 50 Nr. 1 erster Absatz.

Für die laut §. 48 Lit. B nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender oder Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten.

München, den 23. Juli 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Ewiger Bund

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48. B. I.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A. 3 Lit a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter

(gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet und in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Schießbaumwolle" ꝛc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit- und der vorgedachte Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Dynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer konzessionierten Fabrik herstammen.

Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch werden Dynamitpatronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von den Eisenbahnen von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden.

Ewiger Bund

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, beziehungsweise gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle und nicht mehr als vier mit Dynamitpatronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden. Derartige Transporte sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Verladungsplätze dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein und sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamitpatronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen

Ewiger Bund

deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit der Bahnachse verladen und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamitpatronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden; ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen. Fährt eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

Ewiger Bund

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestes vier nicht mit Feuer erzeugenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

   Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit Feuer erzeugenden oder fortpflanzenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

   Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt ver-

Ewiger Bund

mieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu versetzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an den Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten thunlichst im voraus, spätestens aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Abnahme hat innerhalb drei Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht abgenommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern abzunehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgenommen, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Abnahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen, beziehungsweise in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen mit der für die Verladung vorgeschriebenen Vorsicht erfolgen.

Ewiger Bund

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2_{/6}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0_{/06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I.)

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über $1_{/2}$ Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnißmäßig geringe Menge von Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)

VI. Bucherſche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und

Ewiger Bund

außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Aether, (Schwefeläther), Naphta, Hofmannstropfen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Kollodium und Mirbanöl (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein.

Ewiger Bund

2. befinden sich dieselben in Ballons (starken kugelförmigen Glasbehältern), deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben erfolgen.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch befördert und nur entweder:

1. in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder

2. in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen, aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Alkohol (Weingeist-Alkohol) werden — sofern sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleiche §. 48 A. 3. c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

Ewiger Bund

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein;

   falls dieselben in Metall- (Blei-) Behältern versendet werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen, und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten.

   Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Visirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

Ewiger Bund

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden, entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

   oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

   Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

   Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, soferne sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Photogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlen-Theer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Glas- oder Blechbehältern, welche mit Korbumflechtung versehen oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

Ewiger Bund

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphta), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereitete leichtflüchtige und leichtentzündliche Produkte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in dauerhaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter XXI Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI Nr. 4 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:
   a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

      oder

   b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,

      oder

Ewiger Bund

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Uebersässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckeln gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Ewiger Bund

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade

Ewiger Bund

übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen nnd befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedinguugen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestelle nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vor-

Ewiger Bund

kehrungen zu treffen, welche das Herausbringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.

5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne ꝛc., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, den 5. August 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 25. Juli 1880, die Vertagung des Landtages betr. — Hofdienst-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen und den Zeitpunkt des

Ewiger Bund

Wiederzusammentrittes der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über die directen Steuern späterer Verordnung vorzubehalten.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 25. Juli 1880.

Ludwig.

Dr. v. Luz. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Freih. v. Crailsheim. v. Dillis,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

An
die Kammer der Reichsräthe,
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddo. Schloß Berg den 14. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Gregor Freiherrn Molitor von Mühlfeld und den Premierlieutenant z. D. Carl Freiherrn von Gumppenberg-Peuerbach, Begleiter Sr. K. H. des Prinzen Otto von Bayern, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, den 20. August 1880.

Inhalt:

Gesetz vom 14. August 1880, den Hauptetat der Militär-Verwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 betreffend. — Gesetz vom 14. August 1880, einen Kredit für Erwerbung des Herzoggarteus in München betreffend. — Bekanntmachung vom 6. August 1880, die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend. — Adels-Erneuerung und Bestätigung.

Gesetz, den Hauptetat der Militär-Verwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Hauptetat der Militär-Verwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titel-Eintheilung auf 42,690,027 ℳ in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Ewiger Bund

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragungsfähig bezeichneten Fonds wird dem k. Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

Gegeben zu Linderhof, den 14. August 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Ewiger Bund

Beilage.

Haupt-Etat

der Militär-Verwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881.

Capitel	Titel	Ausgaben	M.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. M.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1		Kriegsministerium.		
	1—7	Besoldungen . . .	340,317	
	8—10	Andere persönliche Ausgaben .	10,650	
	11—12	Sächliche Ausgaben . .	36,940	
2		Militär-Cassenwesen.		387,907
	1—2	Besoldungen . .	46,776	
	3	Sächliche Ausgaben .	8,340	
3		Militär-Intendanturen.		55,116
	1—5	Besoldungen . . .	180,360	
	6—7	Andere persönliche Ausgaben . .	12,300	
	8—9	Sächliche Ausgaben . .	15,930	
4		Militär-Geistlichkeit.		208,590
	1	Persönliche Ausgaben . .	48,000	
	2	Sächliche Ausgaben .	1,500	
5		Militär-Justizverwaltung.		49,500
	1—2	Besoldungen	197,730	
	3—5	Andere persönliche Ausgaben . .	5,776	
	6	Sächliche Ausgaben . . .	17,500	
				221,006

Capitel	Titel	Ausgaben	M.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. M.
6		Höhere Truppen-Befehlshaber . .	—	319,131
7		Gouverneure, Commandanten und Platzmajore.		
	1—2	Besoldungen	82,505	
	3	Bureaugelder für die Etappengeschäfte . .	—	
				82,505
8		Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.		
	1—2	Adjutanten Sr. Majestät des Königs und Adjutantur-Offiziere	95,976	
	3	Offiziere in besonderen Stellungen . . .	66,846	
				162,822
9		Generalstab und Vermessungswesen.		
	1—7	Generalstab . . .	206,148	
	8—12	Nicht einschlägig . . .	—	
	13—25	Vermessungswesen . .	86,915	
				293,063
10		Ingenieur-Corps.		
	1	Besoldungen	250,128	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben . .	7,452	
	4	Uebungs- und Unterrichtsfonds .	10,500	
				268,080
11		Geldverpflegung der Truppen.		
	1—7	Besoldungen	11'166,641	
	8—14	Andere persönliche Ausgaben . .	549,772	
	15—20	Sächliche Ausgaben . . .	531,122	
	21	Sonstige vermischte Ausgaben .	26,160	
				12'273,695

Ewiger Bund

Capitel	Titel	Ausgaben		Betrag für das Etatsjahr 1880/81.
12		Natural-Verpflegung.		
	1	Besoldungen	110,680	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben . .	600	
	4—6	Sächliche Ausgaben . . .	9'394,794	
				9'506,074
13		Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.		
	1	Besoldungen	21,720	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	350	
	4—8	Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	2'801,633	
	9—10	Verwaltung der Montirungs-Depots .	18,850	
				2'842,553
14		Garnison-Verwaltungs- und Servis-wesen.		
	1—2	Besoldungen	250,635	
	3	Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Deputate und Miethe-Entschädigungen für Garnisons-Verwaltungs-Beamte . .	24,307	
	4—7	Andere persönliche Ausgaben	5,090	
	8—10	Kasernen- und Garnisons-Gebäude . . .	1'838,974	
	11—13	Dienst- und Dienstwohnungs-Gebäude . .	45,911	
	14	Zu Bureaubedürfnissen der Garnisons-Verwaltungen und Garnisons-Baubeamten . . .	19,465	
	15	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie zu kleineren Grundstück-Erwerbungen . .	98,658	

Ewiger Bund

Capitel	Titel	Ausgaben		Betrag für das Etatsjahr 1880/81.
			M.	
14	16	Manöverkosten .	120,000	
	17	Servis . .	1'720,363	
				4'123,403
15		Wohnungsgeldzuschüsse .		1,224,407
16		Militär-Medizinalwesen.		
	1—3	Besoldungen	84,285	
	4	Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Deputate und Miethe-Entschädigungen für Lazareth-Verwaltungs-Beamte .	6,914	
	5—11	Andere persönliche Ausgaben . . .	31,800	
	12	Lazareth-Wirthschafts- und Krankenpflegekosten .	465,775	
	13—14	Kosten für Arzneien und Verbandmittel .	56,508	
	15	Zur Unterhaltung der Utensilien . . .	64,315	
	16	Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude, sowie zu kleineren Retablissements- und Ergänzungs-Bauten	70,000	
	17	Sächliche und vermischte Ausgaben für die militärärztlichen Bildungs-Anstalten . .	1,800	
				781,397
17		Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feldgeräthe.		
	1	Besoldungen . .	10,206	
	2—4	Sächliche Ausgaben .	52,400	
				62,606

Ewiger Bund

Capitel	Titel	Ausgaben	M.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. M.
18		Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ꝛc. ꝛc.		
	1	Ersatz- und Reserve-Mannschaften .	263,168	
	2	Deserteure und Arrestaten . .	8,070	
				271,238
19		Ankauf der Remonte-Pferde.		
	1	Besoldungen . . .	9,900	
	2	Zum Ankauf der Remonten	742,180	
	3—4	Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden	19,751	
	5	Remonte-Transportkosten .	81,830	
				853,661
20		Verwaltung der Remonte-Depots.		
	1	Besoldungen . . .	48,360	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben .	326	
	4	Wirthschaftskosten	340,871	
	5—6	Ausgaben für Bauten und Meliorationen .	51,950	
	7	Sonstige Nebenkosten .	1,500	
				443,007
21		Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.		
	1	Reisekosten und Tagegelder . .	373,495	
	2	Vorspann- und Transportkosten .	271,000	
				644,495
22		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.		
	1—5	Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	159,627	

Capitel	Titel	Ausgaben	M.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. M.
22				
	6—9	Kriegs-Akademie	18,034	
	10—13	Artillerie- und Ingenieur-Schule .	17,242	
	14—17	Kriegsschule . . .	40,025	
	18—21	Kadetten-Corps . .	91,575	
	22	Nicht einschlägig	—	
	23	Zur Unterhaltung von Garnisons-Bibliotheken .	400	
	24—29	Nicht einschlägig	—	
	30—33	Militär-Schießschule . .	30,857	
	34—37	Nicht einschlägig	—	
	38—41	Dispositions-Fonds des Kriegsministeriums .	1,750	
	42—46	Zur Erziehung und Heranbildung der Kinder verheiratheter Unteroffiziere, sowie Unterrichtsgelder für Militärkinder, welche Civilschulen besuchen, und Pflegegelder . . .	63,872	
	47	Unterrichtsgelder der Truppen . .	36,790	
	48—55	Nicht einschlägig	—	
	56—59	Militär-Lehrschmiede . . .	9,099	
				469,271
23		Militär-Gefängnißwesen.		
	1	Besoldungen	18,342	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben . .	7,278	
	4	Verpflegung	56,756	
	5	Bekleidung	18,099	
	6	Verwaltung und Unterhaltung .	15,868	
	7	Bureaugeld ꝛc.	500	
				116,843

Ewiger Bund

Capitel	Titel	Ausgaben	M.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. M.
24		Artillerie- und Waffenwesen.		
	1—6	Besoldungen	192,095	
	7—14	Andere persönliche Ausgaben . .	23,602	
	15—23	Sächliche Ausgaben . .	1'450,211	
				1'665,908
25		Technische Institute der Artillerie.		
	1	Besoldungen . . .	61,584	
	2—3	Andere persönliche Ausgaben . .	15,756	
	4—9	Sächliche Ausgaben . . .	29,000	
				106,340
26		Bau und Unterhaltung der Festungen.		
	1—2	Besoldungen . . .	46,580	
	3—4	Andere persönliche Ausgaben . .	600	
	5—12	Sächliche und vermischte Ausgaben .	302,324	
				349,504
27		Unterstützungen für active Militärs und Beamte.		
	1—3	Zuschüsse zu den Unterstützungs-Fonds und zu außergewöhnlichen Unterstützungen . .	—	15,960
28		Invaliden-Institute.		
	1—5	Besoldungen	—	
	6—9	Andere persönliche Ausgaben . .	—	
	10	Verpflegung und Ausrüstung	—	
	11	Verwaltung und Unterhaltung des Invalidenhauses	—	
	12	Vermischte sächliche Ausgaben . . .	—	
				—
29		Zuschuß zur Militär-Wittwen-Kasse	—	220,305

Capitel	Titel	Ausgaben	M.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. M.
30		Verschiedene Ausgaben.		
	1—2	Zu Entschädigungen und unvorhergesehenen Ausgaben	7,500	
	3	Dispositions-Fond des Kriegsministeriums .	3,000	10,500
		Summe der „Fortdauernden Ausgaben" Kapitel 1—30	—	38'028,887
		Einmalige Ausgaben.		
1	1	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	21,800	
	2	Zur Erweiterung des Fourage-Magazins auf Oberwiesenfeld — München — . .	—	
	3	Zur Erbauung einer Infanterie-Bataillons-Kaserne in Würzburg (vierte Rate) . . .	182,240	
	4	Zum Neubau eines Casernements für 2 Eskadronen in Nürnberg (zweite Rate) . . .	280,000	
	5	Zum Neubau eines Casernements für 2 Eskadronen in Ansbach (zweite Rate) . . .	210,000	
	6	Zum Neubau eines Lazarethes mit Baracken in Augsburg (zweite Rate)	100,000	
	7	Zur Erbauung eines Artillerie-Wagenhauses in Ulm	24,800	
	8	Zur Erbauung von Geschützschuppen bei den neuen Forts zu Ingolstadt (dritte Rate) . .	16,000	
	9	Zur Vermehrung des etatsmäßigen tragbaren Schanzzeuges der Infanterie . . .	156,840	

Ewiger Bund

Capitel	Titel	Ausgaben	M.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. M.
1	10	Zuschuß zur Tilgung des für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres aufgenommenen Anlehens (Gesetz vom 28. Februar 1880, Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 14) (erste Rate) .	100,000	
	11	Zur Erweiterung der Remonte-Depots und zu größeren Meliorationen . . . . Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remonte-Depots und die noch disponiblen Mittel des Grundstocks- und Betriebs-Kapitals dieser Depots unter den im Berichte des Finanz-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	8,190	—
		Summe der „Einmaligen Ausgaben"	—	1'099,870
		Hiezu: Summe der „Fortdauernden Ausgaben"	—	38'028,887
		Summe der Ausgaben ausschließlich der Pensionen	—	39'128,757
31		Militär-Invaliden-Pensionen . .	—	3'561,270
		Summe des Militär-Etats für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881	—	42'690,027

Ewiger Bund

Gesetz, einen Kredit für Erwerbung des Herzoggartens in München betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Erwerbung des Herzoggartens sammt Gebäude, Haus-Nummer 26 am Karlsplatz in München, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes, nach Maßgabe der jeweiligen Finanzgesetze zu tilgendes 4prozentiges Anlehen im Betrage zu 1'787,380 M. aufzunehmen und das Anlehens-Kapital um den Betrag der während des Laufes der XV. Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen, insoweit diese nicht durch die nach Artikel 2 zu leistenden Zuschüsse aus dem Militäretat gedeckt werden können.

Artikel 2.

Der bayerischen Militär-Verwaltung verbleibt die Benützung des Herzoggartens sammt Gebäude für das Kadetten-Corps wie bisher insolange, als dieser Zweck es erforderlich macht.

Dagegen hat dieselbe vom 1. Oktober 1880 an auf die Dauer von 10 Jahren zur Verzinsung des aufzunehmenden Anlehens einen Zuschuß von jährlich 22,000 M. aus dem Ordentlichen Militäretat zu leisten.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1890 ab hat neuerliche gesetzliche Regelung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Bestimmungen zu erfolgen.

Artikel 3.

Behufs Realisirung der in Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1880, einen Vorschuß-Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, — bezeich-

Ewiger Bund

neten Erlöse im Betrage zu 2'114,565 ℳ ist das Marsfeld in München mit Ausschluß eines für militärische Zwecke zu reservirenden Theiles von etwa 10 Hektaren (30 Tagwerk) an die Finanzverwaltung zu überweisen.

Die sämmtlichen Erlöse aus dem Marsfeld, sowie die in Artikel 2 aufgeführten Zuschüsse aus dem Militäretat sind an die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse als besondere Dotation abzuliefern, über deren Verwendung in den jeweiligen Finanzgesetzen Vorsorge getroffen werden wird.

Gegeben zu Linderhof, den 14. August 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Bekanntmachung, die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr.

K. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Unter Bezugnahme auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August v. Js, die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1057), werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz die Vorstände der k. Bezirksbergämter und ihre Stellvertreter als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet.

München, den 6. August 1880.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Neumayr, Oberregierungsrath.

111

Ewiger Bund

Adels-Erneuerung und Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 3. Juni lf. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Premierlieutenant im kgl. 1. Schweren Reiter-Regiment „Prinz Carl von Bayern", Emil Le Bret, und dessen Bruder Albrecht Le Bret, Gutsbesitzer in Mooseurach, ein Adels-Erneuerungs- und Bestätigungs-Diplom unter der Benennung „von Le Bret-Nucourt" zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, den 24. August 1880.

Inhalt:

Königliche Proklamation vom 22. August 1880.

Königliche Proklamation.

An Mein Volk.

Es ist Meinem Herzen ein Bedürfniß, an dem Tage, welcher zu Ehren Meines Hauses festlich begangen wird, dem wahren und tiefen Danke Ausdruck zu geben, den Ich bei dem Rückblick auf sieben Jahrhunderte empfinde. Dieser Dank gilt der unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit, mit welcher Mein Volk dem Throne der Wittelsbacher ergeben ist. Unter den Eigenschaften, welche den Ruhm aller Stämme Meines Volkes bilden, steht rein und glänzend die Treue und Anhänglichkeit obenan: die Treue ist Mir die Grundlage Meines Thrones, die Anhänglichkeit der schönste Juwel Meiner Krone.

Ewiger Bund

Mit dem innigsten Danke verbinde Ich die Versicherung, daß das Glück Meines treuen Volkes das Ziel Meiner heißesten Wünsche, daß es die Bedingung Meines eigenen Glückes ist.

Gleich Meinen in Gott ruhenden Ahnen, deren Andenken in diesen Tagen mit so rührenden Beweisen der Pietät geehrt wird, bin Ich von dem vertrauensvollen Bewußtsein durchdrungen, daß Mein Volk in allen Zeiten fest zu seinem Fürsten steht. Mit diesem erhebenden Gefühle trete Ich in das achte Jahrhundert der Regierung Meines Hauses ein.

Möge Meinem Volke ungetrübte Wohlfahrt beschieden sein für alle Zukunft: Das walte Gott.

Elmau, den 22. August 1880.

Ludwig.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, den 28. August 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. August 1880, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Ordens-Verleihungen. — Französisches Consulat für die Pfalz in Mannheim.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Nachdem sich die seither sechsklassigen k. Realschulen in Amberg, Neumarkt und Weiden (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter C, a, aa, II, 1, 25 und 36, Gesetz- und Verord.-Bl. S. 195) vom Schuljahr 1880|81, also vom 1. Oktober 1880 an in vierklassige Realschulen umwandeln, und deßhalb vom bezeichneten Schuljahre anfangend an den drei gedachten Schulen keine Absolutorialprüfungen mehr stattfinden, so erlischt vom gleichen Zeitpunkte an die diesen drei Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

München, den 26. August 1880.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Neumayr, Oberregierungsrath.

113

Ewiger Bund

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Juli l. Js. dem kgl. preußischen Premierlieutenant a. D., Maximilian Gritzner in Berlin, die königl. Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, und

unter'm 30. Juli l. Js. dem Schriftsteller Lucien Double in Paris das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Französisches Consulat für die Pfalz in Mannheim.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der an die Stelle des bisherigen Consuls Etienne Champy zum französischen Consul für die Pfalz, mit dem Wohnsitze in Mannheim, ernannte Oppelt in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, den 6. September 1880.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1880, die Reorganisation der General-Zoll-Administration betreffend. — Bekanntmachung vom 24. August 1880, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc., hier den literarischen Sachverständigenverein betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der General-Zoll-Administration betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Berücksichtigung der nunmehr auch auf die Verwaltung anderer indirekter Abgaben als der Zölle erstreckten Geschäftsaufgabe Unserer General-Zoll-Administration und der großen Ausdehnung des Geschäftsumfanges derselben in theil-

Ewiger Bund

weiser Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1819, die Organisation der General-Zoll-Administration betreffend, nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Die General-Zoll-Administration hat vom 1. September laufenden Jahres an die Benennung

Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern

und der Vorstand derselben den Titel

Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern

zu führen.

§. 2.

Der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern kann nach den von Unserem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden näheren Anordnungen in einzelnen Geschäftszweigen der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern durch Beamte derselben in ständiger Weise vertreten werden.

Zur ausschließlichen Obliegenheit des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern gehört jedoch neben der oberen und allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung auch ferner die Prüfung aller Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten, der Etatsaufstellungen, der Verwendung etatsmäßiger Mittel, dann aller principieller Entscheidungen und Erläuterungen bestehender Gesetze und Verordnungen, schließlich der durch Berichte an Unsere Ministerien und den Obersten Rechnungshof sowie durch Correspondenz mit coordinirten Stellen zu erledigenden Angelegenheiten.

Schloß Berg, den 31. August 1880.

Ludwig.

v. Riedel.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc., hier den literarischen Sachverständigenverein betr.

K. Staatsministerium der Justiz und k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Vollzuge der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 2. März 1872 hiedurch

1) der k. Universitätsprofessor und Director der k. Hof- und Staatsbibliothek, Dr. Carl Felix von Halm in München, seinem desfalls gestellten Ansuchen entsprechend, von der Function eines ordentlichen Mitgliedes und Vorsitzenden des literarischen Sachverständigenvereines für Bayern enthoben, hienach

2) die Function eines Vorsitzenden des genannten Sachverständigenvereines dem ordentlichen Mitgliede und seitherigen stellvertretenden Vorsitzenden desselben, k. Universitätsprofessor, Geheimen Rathe Dr. Julius W. von Planck in München, übertragen, sodann

3) zum ordentlichen Mitgliede des literarischen Sachverständigenvereines das bisherige stellvertretende Mitglied desselben, vormaliger k. Advocat Dr. Max Joseph Ruhwandl in München, unter gleichzeitiger Uebertragung der Function eines Stellvertreters des Vorsitzenden, bestimmt und

4) zum stellvertretenden Mitgliede des genannten Sachverständigenvereines der k. Universitätsprofessor Dr. Franz von Holtzendorff in München berufen.

München, den 24. August 1880.

v. Dillis, Staatsrath. **v. Loé**, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

Ewiger Bund

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddo. Hohenschwangau den 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und exponirten Bezirksamts-Assessor zu Tegernsee, Dr. Friedrich von Haupt, Premierlieutenant a. D., auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Juli l. Js. dem Direktor des Schauspiels an der Königlichen Hofbühne, Hofschauspieler Ernst Possart in München, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August d. Js. dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Friedrich Grafen Fugger von Kirchberg in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen Stanislaus-Ordens II. Classe mit Stern zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

unter'm 6 August d. Js. der Premierlieutenant im k. 1. Schweren-Reiterregimente „Prinz Carl von Bayern", Emil von Le Bret-Nucourt und dessen Bruder Albrecht von Le Bret-Nucourt, Gutsbesitzer in Mooseurach, in erblicher Weise bei der Adels-Classe Lit. L Fol. 65 Act. Num. 8241$^{I.}$.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, den 7. September 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. September 1880, die Feier des Jubiläums der siebenhundertjährigen Regierung des bayerischen Königshauses betr.

Bekanntmachung, die Feier des Jubiläums der siebenhundertjährigen Regierung des bayerischen Königshauses betreffend.

Gesammtstaatsministerium.

Das unterzeichnete Gesammtstaatsministerium bringt das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben vom 27. August l. Js. hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

München, den 7. September 1880.

Dr. v. Luz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsecretär im k. Staatsministerium des Innern:
An dessen Statt:
Neumayr, Oberregierungsrath.

Ewiger Bund

Zu lebhafter Freude gereichte es Mir zu sehen, wie aus Anlaß Meines diesjährigen Doppelfestes und der damit verbundenen Jubelfeier Meines Hauses alle Kreise der Bevölkerung darin wetteiferten, Mir durch Zusendung von Glückwünschen und Gaben sowie durch Veranstaltung sinniger Festlichkeiten ihre treu anhängliche Gesinnung zu bezeigen. Ich fühle Mich durch diese zahlreichen, Meinem Herzen wohlthuenden Kundgebungen zu dem wärmsten und aufrichtigsten Danke bewegt und beauftrage Mein Gesammtministerium, demselben in geeigneter Weise öffentlichen Ausdruck zu verleihen.

Elmau, den 27. August 1880.

L u d w i g.

An

Mein Gesammtministerium.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, den 11. September 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. September 1880, die Zulassung zur Praxis im Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und den Eintritt in den diplomatischen Dienst betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zulassung zur Praxis im Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und den Eintritt in den diplomatischen Dienst betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1869 „den Eintritt in den diplomatischen Dienst betreffend" (Regierungsblatt vom Jahre 1869 Seite 1281—1286) zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Zur Praxis in Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

Ewiger Bund

behufs eventueller Anstellung im inneren Dienste dieses Ministeriums wird — bei sich ergebendem Bedürfnisse — nur zugelassen, wer

a) die zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit der I. Note bestanden, oder

b) falls er die II. Note erhalten, nach Erstehung der Prüfung mindestens ein Jahr im Verwaltungsdienste, bei Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft in Praxis gestanden hat.

§. 2.

Die Zulassung zur Vorbereitung für den äußern (diplomatischen) Dienst Unseres Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ist abhängig:

a) von dem Nachweise des Bestehens der ersten (theoretischen) Prüfung der Rechtskandidaten;

b) von dem Besitze hinreichenden Vermögens und der für den diplomatischen Dienst erforderlichen persönlichen Eigenschaften.

§. 3.

Wir behalten Uns vor, Offizieren Unserer Armee die Zulassung zur Vorbereitung für den diplomatischen Dienst ohne Erfüllung der in §. 2 lit. a bezeichneten Vorbedingung zu gewähren.

§. 4.

Die Adspiranten für den diplomatischen Dienst haben zunächst als Praktikanten in Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern sowie in der Regel auch als Attachés bei Unseren Gesandtschaften in Verwendung zu treten.

Nach Ablauf einer entsprechenden Vorbereitungszeit dürfen dieselben mit Unserer Bewilligung zur diplomatischen Prüfung zugelassen werden.

§. 5.

Die diplomatische Prüfung wird nach näherer Anordnung Unseres Staatsministers des Königlichen Hauses und des Aeußern abgehalten.

Ewiger Bund

§. 6.

Die diplomatische Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Dieselbe umfaßt folgende Gegenstände:

1. Völkerrecht,
2. Allgemeines Staatsrecht,
3. Staatsrecht des Deutschen Reiches,
4. Staatsrecht und Verwaltungsrecht des Königreiches Bayern,
5. Volkswirthschaft,
6. Neuere Geschichte
7. Neuere europäische Staatenverhältnisse } seit dem westphälischen Frieden,
8. Praktische Ausarbeitungen in deutscher und französischer Sprache, sowie in einer anderen neueren Sprache.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der diplomatischen Prüfung ist Uns Vortrag zu erstatten.

Nach befriedigender Erstehung derselben haben die Abspiranten für den diplomatischen Dienst bis zur etwaigen Anstellung die Praxis entweder in Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern oder als Gesandtschafts-Attachés fortzusetzen.

Bei unbefriedigendem Ergebnisse der Prüfung findet eine nochmalige Zulassung zu derselben nicht statt.

§. 8.

Wir behalten Uns vor, bei Unseren Gesandtschaften Attachés zuzulassen, welche die in gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Vorbedingungen für den Eintritt in den diplomatischen Dienst nicht erfüllt haben.

Jede solche Verwendung ist indessen stets widerruflich, begründet keinerlei Anspruch auf Anstellung und schließt jede Gewährung von Gehalt, Remuneration oder Kostenersatz aus.

§. 9.

Den Ministerialpraktikanten und Gesandtschafts-Attachés steht, soferne sie die zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst bestanden haben, der Uebertritt

in die Justiz- oder Verwaltungspraxis, und, soferne sie lediglich die erste Prüfung bestanden haben, der Uebertritt in den Vorbereitungsdienst für die zweite Prüfung jederzeit frei.

§. 10.

Bei Besetzung erledigter Stellen in Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern sowie bei Unseren Gesandtschaften werden Wir auf solche entsprechend befähigte Candidaten, welche die Vorbedingungen sowohl für die Anstellung in dem genannten Ministerium als für den diplomatischen Dienst erfüllt haben, vorzugsweise Bedacht nehmen.

Schloß Berg, den 1. September 1880.

Ludwig.

Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Staatsdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 3. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den III. Staatsanwalt am k. Landgerichte München II, Anton Freiherrn von Hirschberg, vom 1. September ds. Js. beginnend, zum Legationssecretär in dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern mit dem Range eines Regierungsassessors zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. August l. Js. dem Vicepräsidenten des Senates des Fürstenthums Rumänien, Grafen Nicolaus von Bibesco, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, den 13. September 1880.

Inhalt:

Urkunde vom 1. September 1880 über die Errichtung einer Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land.

Urkunde über die Errichtung einer Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Indem Wir der aus Anlaß des Jubiläums der siebenhundertjährigen Regierung Unseres Hauses errichteten, den Namen der Wittelsbacher tragenden Landesstiftung hiemit gerne Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilen und das von Uns genehmigte Statut folgen lassen, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß diese Stiftung in steter

Ewiger Bund

Mehrung ihrer Mittel dem Bayerischen Handwerke zu friedlichem Wettkampfe, zu wachsender Blüthe und zu sich steigerndem Wohlstande dauernde Quellen der Förderung erschließen und so zum Nutzen und Frommen Unseres vielgeliebten Bayerlandes wirken werde.

Gegeben zu Schloß Berg, am 1. September 1880.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
An dessen Statt:
Oberregierungsrath v. Hilger.

Statut

der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land.

§. 1.

Die Stiftuug führt den Namen „**Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land**“; sie besitzt die Eigenschaft einer Landesstiftung mit juristischer Persönlichkeit und hat ihren Sitz in München.

§. 2.

Die eingegangenen Sammelgelder im Betrage von 543,955 Mark 4 Pfennigen bilden das Grundstockvermögen der Stiftung; demselben fließen die Zuwendungen unter

Ewiger Bund

Lebenden und von Todeswegen zu. Das Grundstockvermögen muß in seinem Bestande erhalten werden; etwaige Verluste sind aus den Renten zu decken.

Im Uebrigen sind die Renten, nach Abzug der nothwendigen Regieauslagen, im vollen Betrage zur Erfüllung des Zweckes (§. 8) zu verwenden; die vorübergehende Ansammlung von Rententheilen zur Ermöglichung größerer Leistungen ist nicht ausgeschlossen.

§. 3.

Die Organe der Stiftung bestehen aus acht Kreisstiftungsräthen am Sitze der Kreisregierungen und aus dem Landesstiftungsrathe in München.

§. 4.

Der Kreisstiftungsrath eines jeden Regierungsbezirkes wird gebildet:

a) aus dem Präsidenten der k. Kreisregierung und einem von demselben abgeordneten Collegialmitgliede der Kammer des Innern,

b) aus zwei Mitgliedern, welche der Landrath auf die Dauer von je sechs Jahren wählt,

c) aus zwei Mitgliedern, welche die Gewerbekammer auf die Dauer von je sechs Jahren wählt.

Der Landrath und die Gewerbekammer wählen fernerhin je zwei Stellvertreter, welche im Falle des Ausscheidens der zunächst berufenen Mitglieder für dieselben eintreten. Das Mandat der Stellvertreter erlischt mit dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode.

Ist für eine Mitgliedsstelle auch ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird auf die Dauer der laufenden Wahlperiode von dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung beziehungsweise von der Gewerbekammer eine Zwischenwahl vollzogen.

§. 5.

Der Landesstiftungsrath wird gebildet:

a) aus sechs von Seiner Majestät dem Könige für die Dauer von je sechs Jahren ernannten Mitgliedern,

b) aus dem kgl. Staatsminister des Innern und einem von demselben abgeordneten Referenten des k. Staatsministeriums des Innern,

c) aus je einem Mitgliede der acht Kreisstiftungsräthe, welches diese hiezu auf die Dauer von sechs Jahren wählen.

Seine Majestät der König werden zugleich sechs Stellvertreter ernennen.

Die Kreisstiftungsräthe wählen gleichfalls je einen Stellvertreter, welcher bei Ausscheiden des zunächst berufenen Mitgliedes für dasselbe eintritt.

Die Bestimmung in §. 4 Abs. 3 findet analoge Anwendung.

§. 6.

Den Mitgliedern des Landesstiftungsrathes sowie der Kreisstiftungsräthe werden keinerlei Honorare oder Vergütungen aus den Renten der Stiftung gewährt.

§. 7.

Den ersten Vorsitz hat im Landesstiftungsrathe der k. Staatsminister des Innern, in den Kreisstiftungsräthen der Präsident der k. Kreisregierung.

Den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Stellvertreter des Schriftführers wählt sowohl der Landesstiftungsrath als jeder Kreisstiftungsrath aus seiner Mitte.

Die laufenden Geschäfte des Landesstiftungsrathes werden von dem abgeordneten Referenten des k. Staatsministeriums des Innern, jene der Kreisstiftungsräthe von dem abgeordneten Mitgliede der k. Regierung, Kammer des Innern, besorgt.

§. 8.

Die für den Zweck verfügbaren Renten (§. 2 Abs 3) sind zur „**Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land**“ zu verwenden.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes erscheinen vornehmlich:

a) Prämiirungen von Lehrlingen, welche sich während ihrer Lehrzeit durch Talent, Strebsamkeit, Arbeitsleistung und Führung ausgezeichnet haben;

b) Stipendien an wohlerprobte Handwerksgehilfen zum Besuche von Fachschulen, zur Erlangung von Arbeit in berühmten Werkstätten, zum Besuche von Gewerbe-, namentlich Fachausstellungen und dergleichen;

Ewiger Bund

c) Auszeichnungen selbstständiger Handwerker für hervorragende Leistungen auf dem gewerblichen Gebiete, insbesondere für die Ausbildung einer Mehrzahl tüchtiger Lehrlinge;

d) Beiträge zur Errichtung und Unterhaltung von Handwerker-Fachschulen, zur Veranstaltung von Fachausstellungen und zur Förderung sonstiger für den in Abs. 1 bezeichneten Zweck ersprießlichen Unternehmungen.

Seine Majestät der König behalten Allerhöchst Sich und Allerhöchst Ihren Regierungsnachfolgern vor, die vorstehende Aufzählung jeweilig den Zeitverhältnissen entsprechend nach gutachtlicher Einvernahme des Landesstiftungsrathes zu erweitern und abzuändern.

Bis auf Weiteres haben die Kreisstiftungsräthe die in Abs. 2 lit. a, b und c vorgesehenen Mittel, — der Landesstiftungsrath die in Abs. 2 lit. d erwähnten Aufgaben zur Verwirklichung zu bringen.

Der Landesstiftungsrath kann nähere Bedingungen, unter welchen Verwendungen stattfinden, und zwar in den Fällen des Abs. 2 lit. a, b und c nach gutachtlicher Einvernahme der Kreisstiftungsräthe, festsetzen und bekannt geben. Insoweit der Landesstiftungsrath von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, steht den Kreisstiftungsräthen die Festsetzung von Bedingungen zu, unter welchen ihrerseits Verwendungen erfolgen.

§. 9.

Die Stiftungsrente wird nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 theils von dem Landesstiftungsrathe theils von den Kreisstiftungsräthen zur Verwendung gebracht.

Demgemäß sind den Kreisstiftungsräthen alljährlich zwei Drittheile der verfügbaren Renten (§. 2 Abs. 3) nach Verhältniß des aus den einzelnen Regierungsbezirken in Folge der Sammlung oder in Folge späterer Zuwendungen stammenden Grundvermögens zur Verfügung zu stellen; über das verbleibende Drittheil hat der Landesstiftungsrath zu verfügen. Besondere Dispositionen der Geber bleiben vorbehalten.

§. 10.

Der Landesstiftungsrath bildet vorbehaltlich der Aufsicht des k. Staatsministeriums des Innern die oberste Instanz in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Ewiger Bund

Er stellt den Jahresvoranschlag fest, genehmigt die Rechnung und ertheilt die Decharge.

Er vollzieht die Stiftungsbestimmungen, verfügt über den ihm zufallenden Rententheil und controlirt die stiftungsgemäße Verwendung der den Kreisstiftungsräthen zur Verfügung gestellten Rententheile.

Er erläßt die Instruktionen für die Geschäftsbehandlung der Stiftungsorgane und für die Vermögensverwaltung und controlirt den Vollzug derselben; diese Instruktionen bedürfen der Genehmigung der k. Staatsregierung.

Er stellt an die Aufsichtsstelle etwa veranlaßte Anträge.

Er hat alljährlich der Aufsichtsstelle einen Verwaltungsbericht einzusenden, welcher die Verwaltung und den Stand des Stiftungsvermögens sowie die Thätigkeit aller Stiftungsorgane ausweist. Der Bericht wird Seiner Majestät dem Könige unterbreitet und mit Allerhöchster Genehmigung im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern veröffentlicht werden.

§. 11.

Dem Landesstiftungsrathe liegt die Verwaltung des gesammten Vermögens der Stiftung nach Maßgabe der für centralisirte Stiftungen jeweils bestehenden Vorschriften ob.

Das Vermögen wird in sicheren Bayerischen Werthpapieren angelegt, welche auf den Namen der Stiftung vinkulirt werden. Die Aufbewahrung der Werthpapiere, die Anlage von Vermögenstheilen, die Erhebung der Renten und deren Hinausgabe, dann die Entwerfung des Jahresvoranschlages und die Stellung der Jahresrechnung erfolgt durch die k. Centralstaatskasse.

§. 12.

Die Kreisstiftungsräthe verwenden die ihnen zur Verfügung gestellten Renten nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 und legen in einem ausführlichen Jahresberichte die Nachweise hierüber dem Landesstiftungsrathe vor.

Sie wirken nach Anordnung des letzteren auch an dem Vollzuge der von diesem übernommenen Aufgaben mit, erstatten die von ihnen gewünschten Gutachten und stellen an den Landesstiftungsrath etwa veranlaßte Anträge, insbesondere in Bezug auf Verwendung der

Ewiger Bund

Mittel, auf Geschäftsführung und auf Aenderung des Statutes. Die Kreisstiftungsräthe haben ihren Jahresbericht auch dem einschlägigen Landrathe zur Einsicht und etwaigen Erinnerungsabgabe mitzutheilen.

§. 13.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse, sowohl des Landesstiftungsrathes als der Kreisstiftungsräthe, ist die Ladung sämmtlicher Mitglieder, die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der übrigens stets mitzustimmen berechtigt ist.

Schriftliche Abstimmungen und Uebertragungen des Stimmrechtes finden nicht statt.

§. 14.

Nach Außen wird die Stiftung durch den ersten Vorsitzenden und in dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden des Landesstiftungsrathes vertreten.

§. 15.

Aenderungen des gegenwärtigen Statutes können nur nach Beschluß des Landesstiftungsrathes — beziehungsweise in dem Falle des §. 8 Abs. 3 und in dem Falle eintretender organisatorischer Aenderungen nach gutachtlicher Einvernahme des Landesstiftungsrathes — durch Königliche Entschließung getroffen werden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, den 30. September 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. September 1880, den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. — Bekanntmachung vom 21. September 1880, die Telegraphen-Ordnung betr. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung, bei welchen die unter Ziffer I bis einschließlich IV der Bekanntmachung vom 3. Mai 1879, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 26) getroffenen Bestimmungen beachtet werden müssen, tritt die Linie Neufahrn—Straubing hinzu.

München, am 17. September 1880.

In Vertretung:
v. Pfistermeister, k. Staatsrath.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

118

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird an Stelle der Telegraphen-Ordnung vom 22. August 1872 (Reggs.-Blatt Nr. 67 und der hiezu erlassenen Abänderungen und Ergänzungen vom 18. Februar 1876 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 10) nachstehende Telegraphen-Ordnung für den gesammten Telegraphen-Verkehr bei den k. bayerischen Telegraphen-Stationen veröffentlicht:

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphen-Anstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Anstalt, beziehungsweise der Zwischen- oder Ankunfts-Anstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz dem dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostamte und in letzter Instanz der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten zu, gegen deren Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphen-Anstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphen-Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

Ewiger Bund

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),

b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),

c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),

d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphen-Anstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

Ewiger Bund

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Dienſttelegramme,
3. a) dringende
   b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als ſolche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt ſein müſſen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienſttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfaſſung der Telegramme ſind zu unterſcheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müſſen in deutſcher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als ſonſt noch zugelaſſen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt ſein, daß der Inhalt einen verſtändlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche ſtreckenweiſe oder ausſchließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutſchen Reiches gelegenen Eiſenbahnen zu befördern ſind, iſt jedoch die Faſſung in deutſcher Sprache Bedingung, ſoweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zuſammengeſetzt, welche, obwohl jedes für ſich eine ſprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienſtſtellen verſtändlichen Sätze bilden.

Dieſe Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korreſpondenz in verabredeter Sprache zugelaſſen worden ſind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern beſtehen, welche einer und derſelben Sprache (vergl. unter III) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufſtellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieſelben werden bei der Abfaſſung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener

Ewiger Bund

Sprache zugelassen. Die Aufgabe-Anstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;

b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabe-Anstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bez. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§. 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen.

Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des

Ewiger Bund

Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher eitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bzw. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung bzw. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. § 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D.) für „dringendes Telegramm",
(R. P.) für „Antwort bezahlt",
(T. C.) für „verglichenes Telegramm",
(C. R.) für Empfangsanzeige",
(F. S.) für „nachzusenden",
(P. P.) für „Post bezahlt",
(X P.) für „Eilboten bezahlt",
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm".

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anfor-

Ewiger Bund

derungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bzw. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphen-Verkehr eröffneten Telegraphen-Anstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben.

Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

Ewiger Bund

c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig giltigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c) bis f) entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder

Ewiger Bund

Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g) bis k) enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI) werden für je ein Wort gezählt.

§. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:
eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl)
und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

III. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt.

Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

Ewiger Bund

II. Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortsformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückbezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortsformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfägners unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

Ewiger Bund

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungs-Telegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphen-Anstalten an solchen Orten, an denen eine Post-Anstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphen-Anstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Post-Anweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphen-Anstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung „amtslagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphen-Anstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphen-Anstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen.

Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphen-Anstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphen-Anstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bezw. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz: „nachzusenden" oder (F. S.) beifügen, (vergl. §. 6 VI), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV und V).

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bezw. durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I an-

Ewiger Bund

gegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post- und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunfts-Anstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21).

Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungs-Anstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europa's übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen

Ewiger Bund

die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Hinterlegung einer von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bez. Aufgeber einzuziehen.

§. 18.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staats-Telegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen

Ewiger Bund

Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

See-Telegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphen-Anstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Land-Telegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraumes von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Ewiger Bund

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphen-Verwaltung, vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortsgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bzw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falles mit Empfangsscheinen versehen.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für

Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der

Ewiger Bund

Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bzw. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bzw. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Staats- oder Reichs-Telegraphen-Anstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bezw. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehilfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes, bezw. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

Ewiger Bund

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bezw. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen, bezw. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Ewiger Bund

§. 23.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts=", „post=" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§. 24.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Ewiger Bund

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabe-Anstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25.

Berichtigungs-Telegramme.

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphen-Anstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm

Ewiger Bund

der unter I angegebenen Art empfängt, gibt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungs-Telegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte; sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27.

Telegramm-Abschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bez. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Ewiger Bund

§. 28.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 29.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

München, den 21. September 1880.

In Vertretung:
v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Das Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayer. Krone:

dem k. Kron-Oberstmarschall Fürsten Leopold von Fugger-Babenhausen;

dem Standesherrn, erblichen Reichsrath der Krone Bayern, Ludwig Grafen von Rechteren-Limpurg;

dem I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, Franz Schenk Grafen von Stauffenberg;

dem II. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, Carl Freiherrn von Schrenk;

dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste,

Franz Seraph Ritter von Pfistermeister;

dem k. Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Präsidenten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Winfried von Hörmann.

II. Das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael:

dem erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Maximilian Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos.

III. Das Großcomthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayer. Krone:

dem k. Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Präsidenten der k. Regierung der Pfalz, Paul von Braun.

IV. Das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayer. Krone:

dem k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Krafft Freiherrn von Crailsheim;

dem Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, Carl Freiherrn von Ow.

V. Das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayer. Krone:

dem Vicepräsidenten der Kammer der Abgeordneten, Dr. Carl von Kurz.

Seine Majestät der König haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

Das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael:

dem Ministerialrathe und Generalsecretär im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Ernst Ritter von Prestele.

Das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem k. Geschäftsträger, Geheimen Legationsrath, Johann Evang. von Reither in Paris,

dem Fabrikbesitzer in München Hugo Ritter von Maffei, lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern.

Das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Legationsrathe bei der k. Gesandtschaft in Wien, Hugo Grafen von Lerchenfeld-Köfering,

dem Oberingenieur Friedrich von Hefner-Alteneck in Berlin,

dem Rentier August Ewald in Paris,

dem k. geistlichen Rath und Hofprediger Dr. Corbinian Ettmayer in München,

Ewiger Bund

dem großherzoglich badischen Hofmaler Albert Gräfle in München,

dem k. Hoftheatermaler Christian Jank in München,

dem Historienmaler August von Heckel in München.

Das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael:

dem Registrator und Kanzleisecretär im k. Hofsecretariate, Lorenz Betz in München,

dem Bauunternehmer Franz Brandl in Reichenhall.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, den 8. October 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. October 1880, die Einberufung des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr. — Bekanntmachung vom 7. October 1880, den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter, hier das k. Bezirksamt Parsberg betr. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Einberufung des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf das Gesetz vom 12. Februar 1880, die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9) den zur Berathung dieser Gesetzentwürfe gebildeten besonderen Ausschuß der Kammer der Abgeordneten auf

Mittwoch, den 20. October l. Js.

zur Fortsetzung seiner Thätigkeit einzuberufen.

Ewiger Bund

Wir beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die aus ihrem Kreise gewählten Mitglieder des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser Bekanntmachung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und die ihnen obliegenden Arbeiten zu beginnen.

Schloß Berg, den 5. October 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter, hier das k. Bezirksamt Parsberg betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern bez. Betreffs vom 25. November v. Js. — Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Nr. 85 Seite 1524 — wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das k. Bezirksamt Parsberg mit dem 1. ds. Mts. seine amtliche Thätigkeit in Parsberg eröffnet hat und die Bezirksamtsexpositur in Hemau eingezogen worden ist.

München, den 7. October 1880.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die k. Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen, und zwar unter'm 24. Juli l. Js.:

A. An die Schauspieler:

Barnay vom Stadt-Theater in Hamburg,
Bernbal vom k. Hof-Theater in Berlin,
Dettmer vom k. Hof-Theater in Dresden,
Dr. Förster vom Stadt-Theater in Leipzig,
Friedmann vom Stadt-Theater in Wien,
Haase, Ehrenmitglied des k. Hof-Theaters in Dresden,
Holthaus vom k. Theater in Hannover,
Kraftel vom k. k. Hofburg-Theater in Wien,
Krause vom k. Hof-Theater in Berlin,
Lange vom großherzogl. Hof-Theater in Karlsruhe,
Lewinsky vom k. k. Hofburg-Theater in Wien,
Oberländer vom k. Hof-Theater in Berlin,
Robert vom k. k. Hofburg-Theater in Wien,
Sonnenthal vom k. k. Hofburg-Theater in Wien,
Wentzel vom k. Hof-Theater in Stuttgart.

B. An die Schauspielerinnen:

Elmenreich vom k. Hof-Theater in Dresden,
Frieb-Blumauer vom k. Hof-Theater in Berlin,
Keller vom großherzogl. Hof-Theater in Mannheim,
Straßmann vom k. k. Hofburg-Theater in Wien,
Ulrich vom k. Hof-Theater in Dresden,
Weßely vom k. k. Hofburg-Theater in Wien,
Wolter vom k. k. Hofburg-Theater in Wien, ferner

unter'm 20. August l. Js. dem k. Hofschauspieler Bernhard Rüthling,
dem k. Hofschauspieler Carl Häußer,
dem k. Hoftheatermaler Angelo Quaglio,
der k. Hofschauspielerin Hermine Bland und
der k. Hofschauspielerin Marie Ramlo,
sämmtliche in München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. September l. Js. dem französischen Geschäftsträger Grafen Lefebvre de Béhaine das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. September l. Js. dem k. Hofkapellmeister, Professor Joseph Rheinberger in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Ritter-Kreuzes des päpstlichen Gregoriusordens zu ertheilen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, den 20. October 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. October 1880, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 6. April d. Js. (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 195), 19. Mai d. Js. (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 332) und 26. Aug. d. Js. (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 549) folgen vier im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 677 mit 679 enthaltene Ausschreiben des Reichskanzlers vom 6. d. Mts.

München, den 16. October 1880.

In Vertretung:

v. Dillis, Staatsrath. v. Xylander, Oberst.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

122

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 6. October 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Eberswalde.

II. Königreich Bayern.

Das neue Gymnasium zu Regensburg (bisher Real-Gymnasium, A. b. II. 4 des Verzeichnisses vom 24. März d. J.[1])

III. Großherzogthum Hessen.

Das Gymnasium (Fridericianum) zu Laubach (bisher Progymnasium, B. a. IV. ebenda).

IV. Elsaß-Lothringen.

Das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule I. Ordnung zu Gießen.

II. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven (bisher Realschule II. Ordnung, B b. X. 3 ebenda).

---

[1]) Dem unter A. a. II. 26 des Verzeichnisses vom 24. März d. J. aufgeführten Gymnasium zu Regensburg ist die Bezeichnung „Altes Gymnasium" beigelegt worden.

Ewiger Bund

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

*) Das Progymnasium zu Geestemünde.

II. Großherzogthum Baden.

Das Progymnasium zu Durlach.

(b. Realschulen zweiter Ordnung.)

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode.

Provinz Hannover.

2. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt.

II. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold (bisher unter C. a. aa. XII. ebenda).

III. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Pfalzburg.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

†1. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Breslau (bisher unter D. I. 4 ebenda).

Provinz Westfalen.

†2. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†3. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Cassel (bisher unter D. I. 13 ebenda).

Rheinprovinz.

†4. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeschule) zu Barmen (bisher unter D. I. 14 ebenda).

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,

†2. die höhere Bürgerschule zu Pforzheim.

*) Diese Anstalt ist befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die erste Klasse (Sekunda) absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten höheren Bürgerschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

Der Landwirthschaftsschule zu Samter (Fraustadt) in Preußen ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 6. October 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Bekanntmachung.

Die dem Progymnasium zu Pforzheim (Verzeichniß vom 24. März 1880, Central-Blatt S. 134 unter B. a. III. 4) ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an die von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler ist erloschen.

Berlin, den 6. October 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung sind die seither sechsklassigen Königlichen Realschulen zu Amberg, Neumarkt in der Oberpfalz und Weiden (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter C. a. aa. II. 1. 25. 36) in vierklassige Lehranstalten umgewandelt, an welchen seit dem 1. October 1880 Entlassungsprüfungen nicht mehr stattfinden. Von demselben Zeitpunkt ab ist daher die den genannten drei Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Ewiger Bund

Die Schule von Ed. Förster (früher Dr J. N. Bartels und E. Förster) zu Hamburg C. b. XIII. 2 des gedachten Verzeichnisses) ist eingegangen und es ist somit die dieser Anstalt zuerkannte gleiche Berechtigung ebenfalls erloschen.

Berlin, den 6. October 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. August l. Js. dem Schatzmeister des k. Hausschatzes, Dr. Emil von Schauß-Kempfenhausen, k. Obermünzmeister und Vorstand des Hauptmünzamtes, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, den 23. Oktober 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Oktober 1880, die Wehr-Ordnung, hier Ergänzungen und Aenderungen derselben betr.

Bekanntmachung, die Wehr-Ordnung, hier Ergänzungen und Aenderungen derselben betreffend

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 8. Oktober 1880 die im Anschlusse folgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit für entsprechenden Vollzug mit Nachstehendem bekannt gegeben wird:

1) Bei Berechnung der Dienstzeit ist davon auszugehen, daß die Dienstzeit der am 1. Oktober eingestellten Mannschaften nicht am 30. September, sondern erst mit dem

Ewiger Bund

1. Oktober ihr Ende erreicht, und daß daher auf diese Mannschaften die Bestimmungen des § 11, 5 Abs. 2 und § 12, 4 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung keine Anwendung finden.

2) Die nachfolgenden Ergänzungen und Aenderungen werden demnächst in entsprechender Zahl, für die Militärbehörden und Truppentheile nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats, und zwar derart gedruckt zur Vertheilung gelangen, daß sie, ohne die Uebersicht zu stören, in das betreffende Gesetz- und Verordnungs-Blatt bezw. in die vorhandenen Exemplare der Wehr-Ordnung eingefügt, resp. an den bezüglichen Stellen aufgeklebt werden können.

München, 17. Oktober 1880.

v. Maillinger. **v. Dillis,** Staatsrath.

Der Chef der Central-Abtheilung
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Ewiger Bund

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung
vom 21. November 1875.

Erster Theil.
Ersatzordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

N. z. R. M. G. . . . . : Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G. Art. I §. 4.

§. 13. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-

Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. §. 23. N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

§. 13. 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

2c.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf wird durch die General-Kommandos berechnet und ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38. 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§. 52, 53 und 54).

§. 13. 8 ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst" zu setzen:

2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen."

§. 29. 2 ist zu setzen hinter „Waffe beträgt":

„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt."

und hinter „Werft-Divisionen":

„und die Ersatz-Reserve".

§. 38. 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Ewiger Bund

Zunächst sind die Freigelooſten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, ſodann diejenigen Mannſchaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Erſatz-Reſerve 1. Klaſſe überwieſen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der beſſeren Dienſtbrauchbarkeit.

5. Mannſchaften, welche auf Grund der Ordination oder der Prieſterweihe dem geiſtlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1 und 2.

Dieſe Beſtimmung findet auch Anwendung auf Volksſchullehrer und Kandidaten des Volksſchulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorſchriftsmäßiger Prüfung nachgewieſen haben.

6. Die Ueberweiſung zur Erſatz-Reſerve 1. Klaſſe erfolgt durch Ertheilung eines Erſatz-Reſerve-Scheins I oder eines Erſatz-Reſerve-Paſſes. Schema 3 u. 3a.

§. 49. 2 iſt unter „Vorſtellungsliſte B" zu ſtreichen:

„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29. 2)";

unter „Vorſtellungsliſte D" hinter „c wegen geringer körperlicher Fehler" zu ſetzen:

„(auch Mindermaß bei ſonſtiger Tauglichkeit)".

§. 49. 3 iſt vor „E" einzuſchalten:

„D. a und".

§. 49. 4 iſt ſtatt „zum Eintritt" zu ſetzen:

„zur Aushebung".

§. 50 iſt hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Uebungsmannſchaften auszuwählenden Erſatz-Reſerviſten 1. Klaſſe wird alljährlich feſtgeſetzt.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52 iſt hinzuzufügen:

4. Das Kriegsminiſterium vertheilt den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Erſatz-Reſerviſten 1. Klaſſe auf die Erſatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfniſſes.

§. 53 iſt hinzuzufügen:

6. Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Heſſen die Großherzoglich

*) Für Sachſen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

Ewiger Bund

Hessische (25.) Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrole befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§ 72. 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62. 8 ist „der jüngsten Altersklasse" und „zum Diensteintritt melden" zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

rc. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst".

§. 63. 2 ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen" einzuschalten:
„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten".

§. 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:
„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe".

§. 68. 4b ist hinter „Rekruten-Einstellung einzuschalten:
„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind."

Ewiger Bund

§. 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten".

§. 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I und II werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aufhebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§. 72. 7 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens" zu streichen und hinter „übergeführt" einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53. 5)."

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (K. O. §. 15 A. 4).

N. z. R. M. G. Art. I §. 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billig-

Ewiger Bund

keitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

N. zu N. M. G. Art. II §. 53.

§. 83. 1 ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters".

§. 83. 4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

N. z. N. M. G. Art. II §. 10.

§. 86. 2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht" einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet".

§. 94 3 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

N. z. N. M. G. Art. II §. 14.

Schema 3 ist nach Alinea 1 statt des seitherigen Vortrags zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . .

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.

Ewiger Bund

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

Ewiger Bund

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige

Ewiger Bund

geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Schema 3 a zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe (Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Aufschrift).

Ersatz-Reserve-Paß

des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten (Waffengattung)

Namen . . . .

Jahrgang . . . . . .

Ewiger Bund

(Inhalt).

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . geboren am . . ten . . . . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiemit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . ten . . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrole der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrole der . . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthaltes in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Ewiger Bund

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,

b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,

c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,

Ewiger Bund

d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß

dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tagen nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden. Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befind-

Ewiger Bund

lichen Ersatzreservisten unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Ort, den . . . ten . . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt. Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung 2c.)

Meldungen 2c.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung" zu setzen: „und Uebungspflichtigkeit".

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5. 2 ist einzuschalten vor C:

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Ewiger Bund

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Im §. 10 5 Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge" zu streichen und dafür zu setzen:

„erfolgter Abmeldung".

Im §. 11. 4 ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel", desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12. 4)) sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62 N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 1 ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. 3 ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. 7 als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. N. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. 1 Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes" zu setzen:

„und im Art. I §. 3. 8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880".

Ewiger Bund

Im §. 15. 3 ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15A. ein besonderer Paragraph einzuschalten:

§. 15 A.

Uebungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. O. §. 38. 4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. O. §. 13 1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

   Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3, 6 und 7.
4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

   Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. §. 72 4 und 10) bekannt gegeben werden kann.

Ewiger Bund

5. Erfolgt die Einberufung zur ersten Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

   Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur ersten Uebung nicht einberufen sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3 und .

   Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

   Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommando's ertheilt werden.

   Im übrigen vergl. §. 15. 6.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.

Ewiger Bund

9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere:

a) des Ersatz-Reserve-Passes,

b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,

c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid

Ewiger Bund

des Landwehr=Bezirks=Kommandeurs entscheidet die Ober=Ersatz=Kommission. E. O. §. 2. 1. Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz=Reserve=Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz=Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs=Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 1 und 14). R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz=Reserve=Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs=Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn=Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär=Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort" angebenden Gesammt=Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn=Dienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr=Bezirks=Kommandos zu beantragen.

Schema C

4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, den 8. November 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 4. November 1880, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1881 betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1880, die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betr. — Bekanntmachung vom 4. November 1880, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1881 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Artikel 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1881 auf

Mittwoch, den 1. Dezember 1880

Ewiger Bund

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen, und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einberufungen hienach zu veranlassen.

München, den 4. November 1880.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

An
sämmtliche k. Kreisregierungen,
Kammern des Innern.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter theilweiser Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben, Nachstehendes zu bestimmen:

1) Die Werktagsschulpflicht beginnt, wie bisher, für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.
2) Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben.

   Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme auch jenen Knaben und

Ewiger Bund

Mädchen zu gewähren, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden.

3) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

4) Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt.

5) Nach dreijährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

6) Vorstehende Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit, jedoch ist Knaben und Mädchen, welche vor dem unter Ziffer 2 festgesetzten Zeitpunkte in die Werktagsschule bereits aufgenommen worden sind, nach siebenjährigem Besuche derselben vorbehaltlich der weiteren in Ziffer 3 bestimmten Voraussetzung der Uebertritt in die Sonn- und Feiertagsschule zu gestatten.

Alle entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden hiemit außer Kraft gesetzt.

München, den 5. November 1880.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,
Ministerialrath von Bezold.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf Ziffer V der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1880 Seite 2 ff., Justizministerialblatt für 1880 Seite 2 ff.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß die Anwaltskammer Augsburg in ihrer Versammlung vom 17. vor. Mts., den §. 2 ihrer Geschäftsordnung abändernd, die Zahl der Mitglieder ihres Vorstandes von neun auf eilf erhöht und demgemäß die Rechtsanwälte, Königliche Advokaten

Hans Striebel und
Friedrich Müller zu Augsburg

zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt,

2) daß der so verstärkte Vorstand in seiner Sitzung vom nämlichen 17. Oktober c. die Wiederwahl seiner Mitglieder

Dr. Joseph Völk zum Vorsitzenden,
Carl Braun zum stellvertretenden Vorsitzenden,
Thomas Augustin Jung zum Schriftführer, und
Hugo Fischer zum stellvertretenden Schriftführer

vollzogen hat.

München, den 4. November 1880.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, den 17. November 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. November 1880, die Sitzungskleidung betr. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Bewilligung des Hofzutrittes. — Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, die Sitzungskleidung betr.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 11. lfd. Mts Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß den Rechtsanwälten die Anlegung der durch §. 35 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 23. August v. Js., den Vollzug des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze betreffend, bezeichneten Sitzungskleidung in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte nach näherer Bestimmung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums fortan gestattet sein solle.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 29. Dezember vor. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 1551) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 13. November 1880.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

129

Ewiger Bund

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den Geheimen Legationsrath I. Classe, Gideon von Rudhart, von dem Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am kgl. preußischen Hofe, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, abzuberufen, und zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. russischen Hofe zu ernennen,

2) den Geheimen Legationsrath II. Classe und Geschäftsträger bei der kaiserl. russischen Regierung, Rudolph Freiherrn von Tautphöus, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kgl. italienischen Hofe zu ernennen,

3) den Legationsrath bei der kgl. Gesandtschaft am kaiserl. und königl. österreichisch-ungarischen Hofe, Hugo Grafen von Lerchenfeld-Koefering, unter Beförderung zum Geheimen Legationsrathe II. Classe, auf den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am k. preußischen Hofe zu berufen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung des Hofzutrittes.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung vom 5. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Gemahlinnen der k. Kammerjunker Otto Freiherrn von Hallberg zu Broich und Hippolyt von Klenze den erbetenen Hofzutritt zu gewähren.

Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. October lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofsekretär Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, k. Rath Joseph Schels, den Titel und Rang eines königl. Hofrathes gebührenfrei zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. September lfd. Js. dem k. Hofgärtner Ludwig Sckell in Nymphenburg in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehren-Münze des k. b. Ludwigsordens, und

Ewiger Bund

unter'm 24. October lfd. Js. dem im Geheimen Expeditions-Amte des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern verwendeten Bureaudiener, Joseph Wegmeyer, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. October lfd. Js. dem k. Oberbereiter Friedrich Ammon in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen kgl. preußischen Kronenordens IV. Klasse zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 6. November ds. Js. der k. Bezirksgerichts-Director a. D. Friedrich von Kahl in Schweinfurt für seine Person als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone bei der Ritter-Classe, Lit. K Fol 29 Act. Num. 11437[1].

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 59.

München, den 2. Dezember 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. November 1880, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. — Erhebung in den Adelsstand. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter die Bahnen von untergeordneter Bedeutung, bei welchen die unter Ziffer I bis einschließlich IV der Bekanntmachung vom 3. Mai 1879, gleichen Betreffs, (Ges.- und V.-Bl. Nr. 26) getroffenen Bestimmungen beachtet werden müssen, werden vom 1. Januar 1881 an die im Betriebe der Pfälzischen Bahnverwaltung stehenden Bahnstrecken:

Speyer-Rheinbrücke,
Winden-Bergzabern,
Grünstadt-Eisenberg und
Landstuhl-Kusel

eingereiht.

München, den 23. November 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär.
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Frhr. v. Völderndorff.

Ewiger Bund

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben unter dem 21. August ds. Js. aus Selbsteigener Bewegung geruht, den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr. von Lutz, Großkreuz des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und vom heiligen Michael ꝛc., als Merkmal Allerhöchsten Wohlwollens und in huldvoller Anerkennung seiner Verdienste, in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Oktober l. Js. dem Oberstthofmeister Ihrer Majestät der Königin Marie beider Sicilien, Grafen de la Tour en Voivre, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, und

unter'm 7. November l. Js. dem k. sächsischen General-Consul, Albert Freiherrn von Oppenheim in Cöln, das Großcomthur-Kreuz desselben Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. November d. J. dem k. Hoffourier Joseph Schmid in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen zum herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären gehörigen goldenen Medaille zu ertheilen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der an die Stelle des bisherigen Consuls James M. Wilson aus Missouri zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg ernannte G. Henry Horstmann aus Pennsylvanien in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 12. November ds. Js der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr Johann von Lutz in München, in erblicher Weise bei der Adels-Classe Lit. L Fol. 66 Act. Num. 11641.

Mit einer Beilage: Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 21. November 1875.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, den 4. Dezember 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. November 1880, Verlag und Verkauf der Stempelmarken betr. — Bekanntmachung vom 29. November 1880, das Gesuch der Gemeinde Büchenbach, k. Amtsgerichts Roth und Rentamts Spalt, um Zutheilung zum k. Amtsgerichte und Rentamte Schwabach betr. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, Verlag und Verkauf der Stempelmarken betr.

Königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern und königl. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Verlag und Verkauf der bayerischen Stempelmarken (Gebührenmarken) vom 1. Januar 1881 beginnend an die Postanstalten überzugehen habe, und daß das k. Hauptstempel-verlags-Amt in München nach Abwickelung seiner Geschäfte aufgelöst werde.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Stempelmarken zum Werthe von 20 und 50 Pfennig werden von dem genannten Tage an bei sämmtlichen, zur Annahme von Postsendungen ermächtigten Organen der Postverwaltung verkauft. Die Verkaufsstellen für Stempelmarken, welche auf Beträge von 10 Pfennig, dann von 1, 2, 4 und 10 Mark lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnisse entsprechend, bestimmt. Die

Ewiger Bund

bezüglichen Anordnungen werden durch Aushang am Schalter und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Den Postanstalten obliegt lediglich die Abgabe der Marken, nicht aber auch die Ertheilung von Aufschlüssen über deren Verwendung.

2) Die Privatverschleißstellen für Postwerthzeichen können unter den für letztere jeweilig bestehenden Bedingungen vom obigen Tage an bei den Postanstalten auch Stempelmarken zum Wiederverkaufe beziehen, während bei dem Verkaufe derselben an andere Private seitens der Postverwaltung eine Vergütung (Rabatt) nicht gewährt wird.

3) Der Detailverkauf der Stempelmarken durch das k. Hauptstempelverlagsamt und die k. Rentämter wird mit dem 31. Dezember l. Js. geschlossen.

4) Ein Austausch verdorbener und eine Rückvergütung zu viel verwendeter Stempelmarken findet auch in der Folge regelmäßig nicht statt.

Sollte in besonderen Fällen ein derartiger Austausch oder eine Rückvergütung auf Anregung der Betheiligten für veranlaßt erachtet werden, so ist hierüber an das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen zu berichten.

5) Bezüglich der Ausantwortung der vorhandenen Markenvorräthe an die Postanstalten, sowie bezüglich der fernern Bestellung und Lieferung, dann der buchmäßigen und rechnerischen Behandlung der Stempelmarken, ferner bezüglich der Verrechnung der Geldeinnahmen aus dem Verkaufe und der Ausgaben für die Anfertigung und den Verschleiß derselben bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Der Tag, von welchem an das k. Hauptstempelverlagsamt vollständig aus der Funktion zu treten hat, wird seiner Zeit besonders bekannt gegeben werden.

München, den 30. November 1880.

v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Ewiger Bund

Bekanntmachung, das Gesuch der Gemeinde Büchenbach, k. Amtsgerichts Roth und Rentamts Spalt, um Zutheilung zum k. Amtsgerichte und Rentamte Schwabach betr.

Kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchstem Signate vom 25. ds. Mts. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die politische und Steuergemeinde Büchenbach, k. Bezirksamts Schwabach, beginnend mit dem 1. Januar 1881, von dem k. Amtsgerichte Roth, sowie k. Rentamte Spalt abgetrennt, und dem k. Amtsgerichte, sowie Rentamte Schwabach zugewiesen werde.

München, den 29. November 1880.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:
unter'm 28. November d. Js. der Präsident des k. Oberlandesgerichtes Zweibrücken, Friedrich von Kieffer, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone bei der Ritter-Classe Lit. K Fol. 30 Act. Num. 12214[1].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, den 13. Dezember 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Dezember 1880, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Bekanntmachung, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, hat das k. Staatsministerium des Innern die unter'm 1. September v. Js. erlassenen Vollzugsvorschriften zu dem genannten Gesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 S. 1014 ff.) nach gutachtlicher Einvernahme des k. Verwaltungsgerichtshofes einer Prüfung unterstellt, hiernach aber im Einverständnisse mit den übrigen k. Ministerien Aenderungen der erwähnten Vollzugsvorschriften vorerst nicht für veranlaßt gefunden.

Die letzteren bleiben daher bis auf Weiteres in Kraft.

München, den 3. Dezember 1880.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ewiger Bund

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. October l. Js. dem königlich sächsischen Geheimen Hofrathe und Bibliothekar Dr. Julius Petzoldt in Dresden das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. November l. Js. dem königl. Gesandten am kaiserlich russischen Hofe, Gideon von Rudhart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen königl. preuß. Kronenordens I. Classe zu ertheilen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Dezember l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der an die Stelle des abberufenen G. H. Horstmann zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannte Samuel Spackman aus Pennsylvanien in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, den 30. Dezember 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Dezember 1880, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Königlich Allerhöchste Bewilligung des Hofzutrittes. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königlich niederländisches Consulat in Nürnberg. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf Ziffer I der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für 1880 S. 2, Justizministerialblatt für 1880 S. 2) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand der Anwaltskammer München in seiner Sitzung vom 13. l. Mts. seine Mitglieder

Adolph von Auer, k. Advokat, zum Vorsitzenden,

Karl Dürr, k. Advokat, zum stellvertretenden Vorsitzenden,

Dr. Hermann Pemsel, k. Advokat, zum Schriftführer und

Max Fries, zum stellvertretenden Schriftführer

auf die Dauer eines Jahres wiedergewählt hat.

München, den 17. Dezember 1880.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.
133

Ewiger Bund

Königlich Allerhöchste Bewilligung des Hofzutrittes.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 9. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Gemahlin des königl. Kammerjunkers August Freiherrn von Gise den erbetenen Hofzutritt zu gewähren.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. October l. Js. dem Dozenten an der Universität Wien, kaiserlichen Rath Dr. Wilhelm Winternitz, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und

unter'm 11. November l. Js. dem k. italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlichen Hofe, Graf Ludwig Rati-Opizzoni, das Großkreuz desselben Verdienstordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 16. Dezember l. J. dem kontrolirenden Stabsbuchhalter im k. Oberstthofmeisterstabe, Franz Marggraf in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen rothen Adlerordens IV. Klasse, sowie

unter'm 17. Dezember l. J. dem k. Hoffourier Joseph Schmid in München die gleiche Bewilligung für den k. preußischen Kronen-Orden IV. Klasse zu ertheilen.

Königlich niederländisches Consulat in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben unter dem 16. Dezember l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der an die Stelle des verstorbenen Consuls Karl Meyer zum k. niederländischen Consul in Nürnberg ernannte Kaufmann Friedrich Karl Meyer, Inhaber der Firma Johann Jakob Lotzbeck in Nürnberg, in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt: unter'm 11. Dezember ds. Js. der General-Administrator und Vorstand der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Albert von Schenk in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone bei der Ritterclasse Lit. S. Fol. 73 Act. Num. 12779[1].

Ewiger Bund

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1880

enthaltend

in Beilage I—VI

fünf Erkenntnisse des Gerichtshofes für Competenzconflikte über solche zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und eine Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes über einen Competenzconflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und letzterem Gerichtshof.

Ewiger Bund

Inhalt:

Beilage I. Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflikte vom 18. März 1880 in Sachen der Stadtgemeinde Langenzenn gegen den Gemeindehirten Johann Christgau von Langenzenn wegen Räumung einer Dienstwohnung, hier den verneinenden Competenzconflikt zwischen dem k. Landgerichte Cadolzburg und dem k. Bezirksamte Fürth betr. S. 1—4.

II. Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflikte vom 18. März 1880 in Sachen des Joseph Dietrich, Bierbrauers in Rünchnach, gegen den k. Zollfiskus wegen Störung einer Mahlgerechtsame, hier den bejahenden Competenzconflikt zwischen der k. General-Zoll-Administration und dem k. Oberlandesgericht München betr. S. 5—14.

III. Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflikte vom 18. März 1880 in Sachen der Gemeinde Markt-Erlbach gegen die Gemeinde Langenzenn wegen Ersatzforderung hier den verneinenden Competenzconflikt zwischen dem Landgerichte Cadolzburg und dem k. Bezirksamt Fürth betr. S. 15—17.

IV. Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1880 in der Sache, das Gesuch des Xaver Grundgeier in München, um die Bewilligung zur Ausübung der realen Branntweingerechtsame, hier den Competenzconflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe betr. S. 19—24.

V. Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflikte vom 2. Dezember 1880 in Sachen des Lehrers und Meßners Joseph Wimmer in Langdorf gegen Thekla Gstättner, dann Magdalena Liebhaber und Genossen in Schöneck wegen Läutkornforderung, hier den bejahenden Competenzconflikt zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Landgerichte Deggendorf betr. S. 25—30.

VI. Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflikte vom 2. Dezember 1880 in Sachen des Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors a. D. Ferdinand Gnätz in Bamberg gegen den k. Militärfiscus wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflikt zwischen dem k. Landgericht München I und der Intendantur des k. I. Armeekorps betr. S. 30—37.

Ewiger Bund

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1880*).

Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflicte vom 18. März 1880 in Sachen der Stadtgemeinde Langenzenn gegen den Gemeindehirten Johann Christgau von Langenzenn wegen Räumung einer Dienstwohnung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Cadolzburg und dem k. Bezirksamte Fürth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Competenzconflicte in Sachen der Stadtgemeinde Langenzenn gegen den Gemeindehirten Johann Christgau von Langenzenn wegen Räumung einer Dienstwohnung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Cadolzburg und dem k. Bezirksamte Fürth betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die Viehbesitzer von Langenzenn schlossen unter sich eine Vereinigung zur Hebung der Rindviehzucht, insbesondere zur Aufstellung und Besoldung eines Hirten, dann zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.

Als Hirte wurde unter'm 28. März 1877 der Taglöhner Johann Christgau von Langenzenn aufgestellt.

In der für denselben aufgestellten Dienstes-Instruction wurde demselben außer einem jährlichen Bezuge von 368 ℳ 60 ₰ der Genuß freier Wohnung im Gemeindehause eingeräumt und vereinbart, daß er auf ein Jahr, welches von Walburgi zu Walburgi laufe, gedungen werde, daß sowohl der Hirte als auch die Viehbesitzer an einjährige Dienstes-kündigung gebunden seien, Letzteren jedoch, beziehungsweise dem Vorstande und Ausschusse derselben, das Recht zustehe, den Hirten sofort zu entlassen, wenn er sich grobe Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lasse.

Die Viehbesitzer behaupten nun, daß Johann Christgau sich einer solchen Pflichtverletzung zu Anfang des Jahres 1879 schuldig gemacht habe, kündeten ihm deßhalb am 2. Februar 1879 den Dienst und verlangten, daß er bis Walburgi die ihm eingeräumte Wohnung verlasse.

*) Beilage I—III ausgegeben zu München den 22. Mai 1880.

Ewiger Bund

Da nun Johann Christgau, welcher jede Pflichtverletzung in Abrede stellte, sich weigerte, die Wohnung zu räumen, erhob die Stadtgemeinde Langenzenn, vertreten durch den Bürgermeister Stadlinger, Klage gegen denselben zum k. Landgerichte Cadolzburg, welches jedoch dieselbe durch Urtheil vom 4. Juni 1879 wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückwies in der Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle um Differenzen einer Stadtgemeinde mit ihrem Bediensteten handle, und daß bereits die zuständige Verwaltungsbehörde angegangen und über die Entlassung des Christgau Entscheidung erlassen sein solle, zum Vollzuge dieser Entlassung aber unzweifelhaft der Ausspruch gehöre, daß Christgau alle mit dem Dienste des Gemeindehirten verbundenen Emolumente verliere, also auch die ihm zugewiesene Wohnung zu räumen habe.

Mit Eingabe vom 7. Juni 1879 wendeten sich nun die Viehbesitzer von Langenzenn an das k. Bezirksamt Fürth mit dem Antrage, den Johann Christgau zur Räumung der innegehabten Wohnung anzuhalten, allein auch dieses Amt lehnte die Zuständigkeit für die Bescheidung dieses Antrages durch Beschluß vom 5. Juli 1879 ab, da das zwischen den Viehbesitzern und Christgau auf Grund der Dienstesinstruction vom 28. März 1877 geschaffene Uebereinkommen sich als ein reiner Dienstmiethvertrag darstelle, der auf rein privatrechtlicher Grundlage zu Stande gekommen sei, und insbesondere der Art. 55 der Gemeinde-Ordnung dieser Rechts-Auffassung nicht entgegenstehe, indem lediglich die Frage, ob ein Hirte aufzustellen und Zuchtstiere zu halten, ob dieß von dem engeren Kreise der Betheiligten oder von Gemeindewegen zu geschehen, dann wer zu den Kosten zu concurriren habe, in das Gebiet des öffentlichen Rechtes falle, während Verträge, welche, sei es von den engeren Betheiligten, wie hier, sei es von der Gemeinde, zur Erreichung der Zwecke des Art. 55 abgeschlossen worden, privatrechtlicher Natur bleiben und Streitigkeiten hierüber Privatrechtsstreitigkeiten seien.

Der Stadtmagistrat Langenzenn regte nunmehr unter'm 26. Juli 1879 den negativen Competenzconflict bei dem obersten Gerichtshofe an, mit der Bitte, über die Zuständigkeit in gegenwärtigem Falle entscheiden zu wollen.

Das k. Landgericht Cadolzburg, welchem dieses Gesuch zunächst übergeben worden war, setzte unter'm 16. August 1879 das Bezirksamt Fürth von demselben in Kenntniß und eröffnete den Interessenten eine dreißigtägige Frist zur Einreichung von Denkschriften.

Eine solche kam jedoch nicht ein.

Ewiger Bund

Die von dem k. Landgerichte Cadolzburg mit Bericht vom 27. September 1879 dem k. General-Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe in Vorlage gebrachten und inzwischen auf dessen Veranlassung ergänzten Acten wurden sodann auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1879, „die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend", unter'm 24. Jänner 1880 an den Gerichtshof für Competenzconflicte abgegeben.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen Sitzung, in welcher von Seite der geladenen Betheiligten Niemand erschienen war, wurde von dem ernannten Berichterstatter über die bisherigen Verhandlungen unter Verlesung der erheblicheren Actenstücke Vortrag gehalten, worauf der k. Oberstaatsanwalt seinen Antrag auf Competenzerklärung der Gerichte stellte.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Für die Entscheidung vorwürfigen Streites über die Zuständigkeit hat die Bestimmung in Art. 55 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 als gesetzliche Norm zu dienen.

Nach Inhalt dieser Gesetzesbestimmung gehört zu den Gemeinde-Ausgaben in Ermangelung besonderer Rechtstitel jener Aufwand nicht, welcher für Haltung von Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere gemacht wird; jedoch ist die Gemeindeverwaltung, wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen, befugt und unter Umständen verpflichtet, die nothwendigen Anordnungen zu treffen, über den erforderlichen Aufwand zu beschließen, denselben auf die Betheiligten zu repartiren oder geeignetenfalls auf die Gemeindecasse zu übernehmen.

Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß die Streitigkeiten, welche sich bezüglich der Hirten ꝛc. ꝛc. ergeben, in der Regel nicht als Gemeindeangelegenheiten, auf welche die in Art. 48 und 57 der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Administrativbehörden in Anwendung zu kommen hätten, betrachtet werden können, wogegen die Voraussetzung, unter welcher die Bestellung eines Hirten ausnahmsweise als ein Act administrativer Thätigkeit der Gemeinde-Verwaltung erscheinen könnte, im gegebenen Falle in keiner Weise vorliegt.

Die Einrichtung der Anschaffung von Zuchtstieren und der Haltung eines Hirten in Langenzenn wurde nicht von der Gemeinde, sondern von einer freien Vereinigung der Viehbesitzer dortselbst getroffen, der von diesen Viehbesitzern unter sich und sodann von ihnen mit dem Hirten Johann Christgau eingegangene Vertrag wurde ohne Mitwirkung der

Ewiger Bund

Gemeinde abgeschlossen, auch erhält derselbe seinen Lohn nicht von der Gemeinde, sondern von den Viehbesitzern.

Ueberdieß erscheint, da Christgau die von ihm übernommenen Verrichtungen nicht in der Eigenschaft als Gemeindeglied, im Sinne des Art. 49 der Gemeinde-Ordnung, sondern in Folge eines Miethvertrages, einer locatio, conductio operarum, zu besorgen hatte, das zwischen Christgau und seinen Miethern obwaltende Verhältniß lediglich als ein privatrechtliches, so daß selbst dann, wenn er nicht von Privatpersonen, sondern von der Gemeinde gedungen worden wäre, die Existenz eines Privatrechtsverhältnisses und hiemit die Zuständigkeit der Gerichte nicht bezweifelt werden könnte.

Demnach war im vorliegenden Falle die Zuständigkeit der Gerichte auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Competenzconflicte am 18. März 1880, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Neumayr; Räthe: v. Beselmiller, v. Decrignis, v. Dirrigl, Dr. Medicus, Dr. Groh, Bauer; Oberstaatsanwalt v. Küffner; Gerichtsschreiber Frauendorfer.

Unterschrieben sind:

Dr. v. Neumayr.

Frauendorfer.

Ewiger Bund

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1880.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflicte in Sachen des Joseph Dietrich, Bierbrauers in Rünchnach, gegen den k Zollfiscus wegen Störung einer Mahlgerechtsame, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. General-Zoll-Administration und dem k. Oberlandesgericht München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Competenzconflicte in Sachen des Joseph Dietrich, Bierbrauers in Rünchnach, gegen den Zollfiscus wegen Störung einer Mahlgerechtsame, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. General-Zoll-Administration und dem k. Oberlandesgerichte München betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache ein bejahender Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Zeit nicht gegeben sei.

Gründe.

Der Bierbrauer Joseph Dietrich in Rünchnach, vorm. Landgerichts Regen, besitzt dortselbst eine öffentliche Mahlmühle, welche von ihm auch als Malzmühle für den eigenen Bedarf verwendet werden darf und die mit dem Bräuhause mittelst einer unmittelbar in den Gang desselben führenden Thüre in Verbindung steht.

Schon im Jahre 1864 wurde von dem damaligen Oberaufschlagamte für Niederbayern die Sperrung dieser Thüre zur Verhütung von Malzaufschlags-Defraudationen angeordnet und diese Anordnung auch vollzogen, später jedoch nicht mehr befolgt.

Im Jahre 1877 wurde die Sperre der Thüre auf Anordnung des Haupt-Zoll-Amts Furth a/W. erneuert und die hiegegen von Joseph Dietrich im Administrativweg erhobenen Beschwerden wurden durch Entschließungen der k. General-Zoll-Administration vom 10. März 1878 und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Juli 1878 abgewiesen.

Im September 1878 erhob dann Joseph Dietrich zum Bezirksgerichte Deggendorf Klage wegen Störung seiner Mahlgerechtsame gegen den k. Zollfiscus, indem er vorbrachte:

Ewiger Bund

Sein Großvater Franz Dietrich habe im Jahre 1803 das der ehemaligen Benedictiner-Probstei Münchnach gehörig gewesene Bräuhaus mit der darauf ruhenden realen Braugerechtsame und der dazu gehörigen Haus-Mahlmühle, in welcher der Malzbedarf der Probstei gebrochen worden war, von der k. Specialklostercommission zu München erkauft, und von demselben seien diese Kaufs-Objecte durch Uebergabe auf den Vater des Klägers und später im Jahre 1864 auf Letzteren selbst übergegangen.

Durch Allerhöchstes Immediat-Rescript vom 7. November 1811 sei dem gedachten Großvater des Klägers die unbeschränkte Mahlgerechtigkeit verliehen worden und damit sei die fragliche Hausmahlmühle eine öffentliche Mahlmühle geworden.

Franz Dietrich und dessen Besitznachfolger hätten stets ihren Malzbedarf in der Mahlmühle unter Benützung der beständig offenen Verbindungsthüre zwischen dem Bräuhause und der Mühle gebrochen.

Die Befugniß dazu sei durch das Aufschlagmandat vom 28. Juli 1807 nicht aufgehoben worden, indem §. 9 dieses Mandates verfügt habe, daß in solchen Particular-, Haus- oder öffentlichen Mühlen, welche schon vor und bei der Einführung des Aufschlags bestanden haben, die Brauer ihr Malz fortbrechen dürfen.

Auch das Malzaufschlags-Gesetz vom 16. Mai 1868 gestatte den Besitzern öffentlicher Mühlen, das Malz in ihren Mühlen nach dem Maße der bisherigen Bewilligung zu brechen.

Mit Rücksicht auf die Eigenschaft der fraglichen Mühle als einer öffentlichen Mühle und in Anerkennung der privatrechtlichen Natur der dem Besitzer der Mühle zustehenden Befugnisse hinsichtlich derselben und ihrer Benützungsweise sei auch eine im Jahre 1846 von der k. Regierung von Niederbayern erlassene Anordnung der Sperre der zwischen der Mühle und dem Bräuhause bestehenden Verbindungsthüre im Jahre 1848 wieder aufgehoben worden — die in den Jahren 1864 und 1877 von den Aufschlagbehörden neuerlich verfügte Sperre der Thüre, durch welche Jos. Dietrich in Ausübung seiner realen Mühlgerechtigkeit empfindlich gestört worden sei, hiernach nicht gerechtfertigt, weßhalb gebeten werde, Urtheil dahin zu erlassen, daß der beklagte Zollfiscus schuldig sei, binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils die vom Gange des klägerischen Bräuhauses zur Mühle des Klägers führende Thüre durch Abnahme des Siegels zu öffnen, widrigenfalls Kläger berechtigt sei, die Oeffnung der Thüre selbst zu bewirken.

Ewiger Bund

In einem Klagsnachtrage vom 31. Dezember 1878 führt Joseph Dietrich weiter an:

Die Zollbehörde bestreite ihm nicht blos das Recht, von seinem Brauhause in die Mühle zu gehen und den betreffenden Gang offen zu halten, sondern auch das Recht, sein Malz in der eigenen Mühle zu brechen.

In der vom Finanzministerium bestätigten, seine Beschwerde gegen die Sperrverfügung abweisenden Entschließung der General-Zoll-Administration vom 10. März 1878 sei nämlich zur Motivirung derselben u. A. gesagt:

„Der damalige Besitzer der Brauerei und der Klostermühle habe zur Benützung seiner öffentlichen Mahlmühle, die zugleich im Sinne des Aufschlags-Mandats eine Partikular-Malzmühle sei, der Bewilligung der Finanzverwaltung bedurft und habe diese Bewilligung stillschweigend zwar erhalten, jedoch nur mit der Einschränkung, die vom Gange des Brauhauses in die Mühle führende Thüre zu vermauern oder stets unter Verschluß des Aufschlags-Einnehmers zu halten."

Hierin liege die Anmassung eines Servitutrechtes an dem klägerischen Eigenthume zu Gunsten des Fiskus, die Kläger sich nicht gefallen zu lassen brauche, es möge seine Mühle eine Partikular- oder eine öffentliche Mühle sein. Kläger habe aber auch das Recht, sein Malz in seiner Mühle zu brechen und es durch die kritische Thüre dorthin und zurückzuschaffen, denn die Mühle sei eine öffentliche, es ruhe auf ihr ein radizirtes reales allgemeines Mahlrecht, welches dem Großvater des Klägers im Jahre 1811 landesherrlich verliehen worden sei.

In einer öffentlichen Mühle könne aber der Besitzer ganz beliebig sein eigenes Malz brechen lassen, und es bestehe namentlich auch keine gesetzliche Einschränkung hinsichtlich des Eingangs und Zugangs zu einer solchen Mühle.

Das Recht, das in der Brauerei benöthigte Malz in der fraglichen Mühle zu brechen, und zu diesem Behufe die kritische Thür offen zu halten, sei überdieß dem Kläger auch durch Herkommen und durch unvordenkliche, jedenfalls durch ordentliche Verjährung erworben worden, indem es schon vom Kloster Münchnach stets seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt worden, dann auf den Großvater des Klägers durch onerosen Titel übergegangen und in der Mühle fortwährend bis auf den heutigen Tag ungestört für Jedermann Malz gebrochen und gemahlen worden sei.

Ewiger Bund

Es werde demnach gebeten, zu erkennen:

1) Die beklagte Partei habe die Freiheit des klägerischen Eigenthums von dem angemaßten Rechte, daß der Zugang zur Mühle aus dem Brauhause und umgekehrt zu unterlassen und die diesen Zugang vermittelnde Thüre versperrt oder verschlossen zu halten sei, anzuerkennen;
2) dieselbe habe das Recht des Klägers, das in seiner Brauerei benöthigte Malz in seiner Mühle zu brechen und durch den das Brauhaus und die Mühle verbindenden Gang, sowie durch die zwischen Gang und Mühle angebrachte Thür zur Mühle zu bringen, sowie diese Thür beständig offen zu halten, anzuerkennen;
3) dieselbe habe das an die Thür angelegte Siegel zu entfernen und die Thüre zu öffnen, widrigenfalls Kläger berechtigt sei, nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils diese Oeffnung selbst zu bewirken;
4) dieselbe habe endlich allen durch die Sperrvornahme dem Kläger verursachten Schaden salva liquidatione zu ersetzen.

Der beklagte Fiskus, vertreten durch die k. General-Zolladministration, setzte dieser Klage zunächst die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte entgegen, da die Sperrung der fraglichen Thüre durch die zuständige Verwaltungsbehörde in Ausübung ihres Amtes zur Sicherung der richtigen Entrichtung des Malzaufschlaggefälles, also im öffentlichen Interesse erfolgt sei und sohin jedes Privatrechtsverhältniß mangle.

Eventuell wurde die Klage als auch jedes Rechtsgrundes entbehrend bekämpft, indem sich auf die durch §§. 8 und 9 des Malzaufschlagsmandates vom 28. Juli 1807, dann Art. 24 und 36 des Malzaufschlags-Gesetzes vom 16. Mai 1868 den Aufschlagsbehörden eingeräumte Befugniß zur Treffung von Sicherheitsmaßregeln gegen Unterschleife in Entrichtung der Aufschlags-Gefälle berufen, und geltend gemacht wurde, durch das Allerhöchste Rescript vom 7. November 1811 sei dem Besitzvorfahrer des Klägers nicht eine reale und unbeschränkte Mahlgerechtigkeit, sondern nur ein persönliches Recht verliehen worden; die Mühle desselben habe durch die persönliche Concession zwar den Charakter einer öffentlichen Mühle erhalten, sie sei aber gleichzeitig, soferne auf ihr Malz für den eigenen zur Brauerei des Besitzers benöthigten Bedarf gebrochen wurde, auch eine Partikular-Malzmühle im Sinne der erwähnten Gesetze geblieben und als solche bezüglich des Malzbrechens denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen nach jenen Gesetzen jede

Ewiger Bund

Particular-Malzmühle unterliege. — Der Klags-Nachtrag insbesondere wurde als formell unzulässig angefochten, weil derselbe der beklagten Partei selbst nicht zugestellt worden sei, und weil er eine unstatthafte Klage-Aenderung enthalte; eventuell wurde widersprochen, daß eine unbeschränkte Mahlgerechtigkeit von dem Kläger und dessen Besitz-Vorfahren seit unvordenklicher Zeit ausgeübt worden sei, und wurde hervorgehoben, daß ein solches Recht seit der Publication der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1804 auch durch Herkommen und ordentliche Verjährung nicht mehr habe erworben werden können.

Nach verhandelter Sache erkannte das Bezirksgericht Deggendorf mit Urtheil vom 7. Juli 1879 auf Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte.

In den Entscheidungs-Gründen ist ausgeführt, daß zwar der Antrag des beklagten Fiscus auf Abweisung des Klagsnachtrages als unzulässig nicht gerechtfertigt sei, weil nach erfolgter Bestellung eines Anwalts für den Beklagten die Zustellungen an diesen Anwalt zu geschehen gehabt hätten, und weil die angebliche Klag-Aenderung noch vor der Zustellung der Vernehmlassung erfolgt sei, daß dagegen die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte als begründet erscheine.

Denn wenn auch das erste Erforderniß einer Civilrechtssache, ein Eingriff in das Privatrecht des Klägers, durch die angeordnete Sperre einer im Eigenthume des Klägers befindlichen Thüre gegeben sei, so gebreche es dagegen an einem zweiten Erfordernisse, dem Vorhandensein eines privatrechtlich betheiligten Gegners, da die Anordnung der Sperre der fraglichen Thüre lediglich auf Grund von Gesetzen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, durch die zur Controlirung des Betriebes von Mühlen, in welchen Malz gebrochen wird, zuständigen Aufschlags- bezw. Zollbehörden zum Zwecke der sicheren Einhebung des Malzaufschlags erfolgt sei.

Gegen dieses dem Kläger mit Gerichtsvollzieher-Akt vom 10. September 1879 zugestellte Urtheil erhob derselbe Berufung zum k. Appellations-Gerichte in Passau, indem er mit Gerichtsvollzieher-Akt vom 29. Juli 1879 dem k. Zollfiscus die Berufungs-Einlegungs-Erklärung zustellen ließ und, nachdem Appellat den k. Advokaten Braun in Passau als Anwalt bestellt hatte, unter'm 20. September 1879 durch den k. Advokaten Steyrer dortselbst einen motivirten Antrag abgab, worin die Berufung ausgeführt und gebeten ist, unter Verwerfung der Streitseinlassungsverweigerung des Beklagten zur Hauptsache nach den in der Klage, bezw. im Klagsnachtrage enthaltenen Petiten zu erkennen,

Ewiger Bund

eventuell den Kläger zum Beweise durch Urkunden, Sachverständige und Zeugen über die im ersten Rechtszuge formulirten Beweissätze zuzulassen.

Ob und wann von Seite des Anwaltes des beklagten Fiscus ein motivirter Gegenantrag abgegeben wurde, ist aus den vorliegenden Acten nicht zu entnehmen; es ist darin nur konstatirt, daß die Sache für die Sitzung des Berufungs-Gerichts angemeldet wurde.

Mittelst Zuschrift vom 13. eingelaufen am 14. November 1879 an das kgl. Oberlandesgericht München erklärte die k. General-Zoll-Administration unter Bezug auf die Bestimmungen in Art. 8 und folg. des Gesetzes vom 18. August 1879, „die Entscheidung der Competenzconflicte betr.", daß sie in fraglicher Sache den Rechtsweg für unzulässig erachte, und die Verhandlung und Entscheidung des Beschwerdegegenstandes für die Aufschlags-Verwaltung allein in Anspruch nehme, weil die den Klaggrund bildende Verfügung der Aufschlagsbehörden eine Sache betreffe, über welche nach dem Aufschlags-Mandate von 1807 und dem Malzaufschlags-Gesetze von 1868 den Aufschlagsbehörden allein die — hier blos zur letzten Instanz bereits durchgeführte — Entscheidung zustehe, und weil in Ansehung des fraglichen Klage-Gegenstandes von einem Privatrechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und der beklagten Staatsregierung keinesfalls die Rede sein könne.

Der angeregte Competenzconflict wurde hierauf ordnungsmäßig instruirt.

Das k. Kreisfiscalat von Niederbayern gab unter dem 5/10. Dezember 1879 eine Denkschrift ab, worin zunächst die formelle Zulässigkeit der Competenzconflicts-Anregung im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 erörtert, sodann auch die materielle Begründetheit derselben darzulegen gesucht und beantragt wird, auszusprechen, daß die Gerichte in der vorwürfigen Sache nicht zuständig seien.

Unter dem 14/16. Dezember 1879 und unter dem 15./17. Januar 1880 reichte auch der k. Advokat Schultes als Vertreter des Joseph Dietrich Denkschriften ein, worin er zunächst die Competenzconflictsanregung als verfrüht bezeichnet, da dem Ausführungsgesetze zur R.-C.-P.-O. Art. 226 zufolge Prozesse nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen seien, wenn die Klage vor dem Inkrafttreten der bezeichneten Prozeß-Ordnung erhoben ist, worin ferner die Conflictserhebung auch materiell ungerechtfertigt erklärt und gebeten wird, zu erkennen, daß die Gerichte in dieser Sache zuständig seien.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher für Joseph Dietrich der k. Advokat von Schultes erschien, für den königl. Fiscus aber richtiger Ladung ungeachtet ein

Ewiger Bund

Vertreter sich nicht einfand, hielt der ernannte Berichterstatter Vortrag unter Verlesung der erheblicheren Actenstücke und stellte, nachdem der Vertreter des Joseph Dietrich mit seiner mündlichen Ausführung gehört worden war, der k. Oberstaatsanwalt den Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache zur Zeit ein Competenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht gegeben sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach Art. 28 des Gesetzes vom 18. August 1879, „die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend", sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch in den schon vor dem 1. October 1879, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, anhängig gewordenen Competenzconflicten für das weitere Verfahren maßgebend.

Es unterliegt daher die Anwendbarkeit dieses Gesetzes im vorliegenden Falle einem Zweifel umsoweniger, als die Anregung des Competenzconflictes in dieser Sache erst nach jenem Zeitpunkte erfolgt, der Conflict also erst nach jenem Zeitpunkte anhängig geworden ist.

Ein Competenzconflict kann jedoch im gegenwärtigen Falle auch nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes als wirklich vorliegend nicht angenommen werden.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Januar 1877 stellt in §. 17 Abs. 1 als Regel auf, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden haben, gestattet aber in Abs. 2 daselbst, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Landesgesetzgebung besonderen Behörden übertragen werde.

Auf Grund dieses Vorbehaltes bestimmt das bayerische Gesetz vom 18. August 1879, „die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr." in Art. 1:

> „Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt durch den Gerichtshof für Competenzconflicte."

Es wird also zur Angehung dieses Gerichtshofes das Vorhandensein einer Streitigkeit zwischen den Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe andererseits vorausgesetzt.

Ewiger Bund

Von einer solchen Streitigkeit kann aber bei einem bejahenden Competenzconflicte, wie er hier in Frage ist, nur dann die Rede sein, wenn das Gericht in einer bei ihm anhängigen Sache entweder ausdrücklich erklärt oder wenigstens stillschweigend durch concludente Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß es sich in dieser Sache für zuständig erachte, und wenn dieser Ansicht des Gerichtes entgegen von Seite der Verwaltung die Zuständigkeit in der fraglichen Sache für sich in Anspruch genommen wird.

Das Wort „Streitigkeit" setzt schon seinem Begriffe nach eine Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten, einen Widerspruch zwischen denselben voraus.

Ebenso verhält es sich mit dem Ausdrucke „Competenz conflict", der zur Bezeichnung des Gesetzes selbst und des durch dieses geschaffenen Gerichtshofes dient.

In Art. 8 des Gesetzes ist allerdings gesagt:

> „Der (bejahende) Competenzconflict kann erhoben werden, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird."

Allein hieraus folgt wohl, daß eine Erhebung des Conflictes nicht möglich ist, solange die Sache bei Gericht überhaupt noch nicht anhängig geworden ist, oder wenn sie nicht mehr anhängig ist, nicht aber kann jene Bestimmung dahin aufgefaßt werden, daß schon die bloße Anhängigkeit der Sache bei einem Gerichte genüge, um die Verwaltungsbehörden zur Erhebung eines Competenzconflicts zu berechtigen, bevor noch eine Differenz der Ansichten zwischen denselben und den Gerichten zu Tage getreten ist und also von einer Streitigkeit zwischen beiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges die Sprache sein kann.

Eine solche Auslegung des Artikels würde im offenbaren Widerspruche mit dem erwähnten Inhalte des §. 17 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sowohl als mit Art. 1 des Landesgesetzes und mit dem Begriffe des Wortes „Conflict" stehen.

In den Motiven des betreffenden Gesetzentwurfes ist auch ausdrücklich gesagt, daß die Fassung des Abs. 1 des Art. 8 des Entwurfes, (welche in das Gesetz selbst ganz gleichlautend übergegangen ist), der Fassung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (§. 17) angepaßt, dem Sinne nach aber gleichbedeutend mit der Bestimmung in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 sei.

(Beil. Bd. IV S. 878 Sp. 2 der Verhandl. der K. der Abg. von 1879).

Ewiger Bund

Ebenso ist in dem Vortrage des Berichterstatters für den Ausschuß der Kammer der Reichsräthe über den fraglichen Gesetzentwurf hervorgehoben, daß der Sinn des Art. 8 Abs. 1 des Entwurfes ganz derselbe, wie der des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes von 1850, geblieben und nur die neue Fassung der Sprachweise des betreffenden Reichsgesetzes angepaßt sei,

(Protok. Bd. I. S. 1104 der K. d. R.-R. pro 1879).

Es ist ferner in eben demselben Vortrage und zwar ohne einem Widerspruche von irgend einer Seite zu begegnen, anerkannt, daß überhaupt in dem ganzen Entwurfe des neuen Gesetzes die Grundzüge des alten Gesetzes in allen wesentlichen Beziehungen aufrecht erhalten seien, nur mit verhältnißmäßig wenigen nicht principiellen Modificationen, dann mit Berücksichtigung der Möglichkeit von Conflicten zwischen Gerichten und dem Verwaltungs-Gerichtshofe und mit Anpassung des Verfahrens an die reichsgesetzlichen Bestimmungen.

(Vgl. die cit. Verhandl. S 1095 und 1097).

Als eine wesentliche Abweichung von principieller Bedeutung müßte es aber betrachtet werden, wenn nach dem neuen Gesetze auch ohne Vorbringen einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Entscheidung durch den besonderen Gerichtshof von der Verwaltungsbehörde gebracht werden könnte, während bisher nach der durch eine Reihe von Erkenntnissen des Competenzconflict-Senates constant feststehenden Auslegung des Gesetzes vom 28. Mai 1850 das Wesen eines bejahenden Conflictes im Sinne dieses Gesetzes (Art. 2 und 5) gerade darin gefunden wurde, daß die Zuständigkeit in einer und derselben Sache einerseits von den Gerichten, andrerseits von den Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werde, und demnach ein solcher Conflict nur dann als gegeben erachtet wurde, wenn das Gericht, bei welchem die für die Verwaltung in Anspruch genommene Sache anhängig war, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, durch Erlassung einer die Annahme seiner Zuständigkeit nothwendig voraussetzenden Entscheidung oder Verfügung, sich für zuständig in dieser Sache erklärt hat.

Es wurde angenommen, daß dieß schon im Begriffe des Wortes „Conflict" liege und aus der Natur der Sache nothwendig folge —

(vgl. insbesondere die Erkenntnisse vom 23. April 1873, Reg.-Bl. S. 951 ꝛc., und 969 ꝛc. ꝛc., dann vom 12. März 1866, Reg.-Bl. S. 309, und vom 13. Juni 1863, Reg.-Bl. S. 1011),

Ewiger Bund

und die gleiche Annahme erscheint auch dem neuen Gesetze gegenüber umsomehr begründet, als der Art. 1 dieses Gesetzes, wie bereits bemerkt, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 17 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe als Aufgabe des Gerichtshofes für Competenzconflicte bezeichnet.

In der hier vorliegenden Sache ist nun von Seite der Gerichte die Zuständigkeit für sich bisher in keiner Weise beansprucht worden.

Die erste Instanz hat vielmehr die Zulässigkeit des Rechtsweges ausdrücklich verneint und die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte abgewiesen. Das Berufungsgericht aber hat bisher noch keine Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage getroffen und überhaupt noch keine Handlung vorgenommen, woraus zu erkennen wäre, daß es sich in dieser Sache für zuständig erachte, denn es hat bis jetzt lediglich die Anmeldung der Sache für die Sitzung des Oberlandesgerichts von Seite des klägerischen Anwaltes stattgefunden, die bloße Annahme einer solchen Anmeldung bildet aber keinen Act des Gerichtes, der zu der Folgerung berechtigen würde, daß dieses sich als zuständig in der Sache betrachte, wie ebenfalls schon in mehrfachen Entscheidungen des früheren Competenzconflicts-Senates ausgesprochen ist.

Es liegt demnach eine Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtsweges zwischen den Gerichten und der Verwaltungsbehörde in dieser Sache zur Zeit nicht vor, und war deßhalb, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Competenzconflicte am 18. März 1880, wobei zugegen waren: Dr. v. Neumayr, Präsident; v. Beselmiller, v. Decrignis, v. Dirrigl, Dr. Medicus, Dr. Groh, Bauer, Räthe; v. Küffner, Oberstaatsanwalt; Frauendorfer, Gerichtsschreiber.

Unterschrieben sind:

Dr. v. Neumayr.

Frauendorfer.

Ewiger Bund

Beilage III zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1880.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Competenzconflicte in Sachen der Gemeinde Markt-Erlbach gegen die Gemeinde Langenzenn wegen Ersatzforderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgericht Cadolzburg und dem k. Bezirksamte Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Competenzconflicte in Sachen der Gemeinde Markt-Erlbach gegen die Gemeinde Langenzenn wegen Ersatzforderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Cadolzburg und dem k. Bezirksamte Fürth betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Bei dem im Jahre 1877 in Langenzenn ausgebrochenen Brande wurde Seitens des dortigen Stadtmagistrats die Gemeinde Markt-Erlbach telegraphisch um Hilfe angegangen und in Folge dessen von letzterer die freiwillige Feuerwehr mit Spritze und Mannschaftswagen nach Langenzenn beordert.

Hiedurch sind der Gemeinde Markt-Erlbach Vorspannkosten im Betrage von 30 M. 85 ₰ erwachsen, welche dieselbe von der Gemeinde Langenzenn ersetzt verlangte, deren Zahlung aber von dieser verweigert wurde.

Die Gemeinde Markt-Erlbach wendete sich deßhalb an das k. Landgericht Cadolzburg mit dem Antrage, gegen die Gemeinde Langenzenn bezüglich obigen Forderungsbetrages und der Kosten bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen.

Genanntes Landgericht wies jedoch diesen Antrag durch Beschluß vom 15. Februar 1879 wegen Unzuständigkeit in der Erwägung ab, daß die Hilfeleistung bei Nothfällen, insbesondere wie hier bei Brandfällen, und die Bescheidung der Differenzen über die bei einer solchen öffentlichen Hilfeleistung entstandenen Kosten keineswegs dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte angehöre und in dieser Beziehung in der Regel durch geeignete Verordnungen entweder Vorsorge getroffen oder Vorsorge zu treffen sei.

Die Gemeinde Markt-Erlbach stellte nun an das k. Bezirksamt Fürth den Antrag,

Ewiger Bund

die Gemeinde Langenzenn zur Bezahlung des geforderten Betrages anzuhalten, allein auch genanntes Bezirksamt wies diesen Antrag durch Beschluß vom 9. April 1879 wegen Unzuständigkeit ab, zur Begründung seiner Entscheidung anführend, daß ein öffentlich rechtliches Verhältniß zwischen den Gemeinden Markt-Erlbach und Langenzenn, durch welches die gegenseitige Hilfeleistung unter bestimmten Voraussetzungen als Verpflichtung statuirt sei, nicht bestehe; denn wenn auch sowohl die Districts-Feuerlöschordnung für Neustadt a. A. als jene für Fürth die Gemeinden zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Brandfällen verpflichte, so sei es an sich schon fraglich, ob diese Hilfeleistung auch gegenüber den außerhalb des Bezirksamtssprengels gelegenen Gemeinden angesonnen werden wolle, jedenfalls kämen aber die betreffenden Feuerlösch-Ordnungen hier nicht zur Anwendung, weil sie eine Hilfeleistung nur auf 2 Stunden oder 7 Kilometer weit im Umkreise verlangen, Markt-Erlbach von Langenzenn aber 11 Kilometer entfernt sei; die von der Gemeinde Markt-Erlbach der Stadtgemeinde Langenzenn geleistete Hilfe sei sonach nicht in Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit, sondern lediglich freiwillig in Folge einer gestellten Bitte geschehen, und liege somit nur ein Mandatsverhältniß, also ein rein civilrechtliches Verhältniß vor.

Die Gemeindeverwaltung Markt-Erlbach regte nunmehr auf Grund der Bestimmung des Art. 10 des Competenzconflictsgesetzes vom 28. Mai 1850 den negativen Competenzconflict bei dem obersten Gerichtshofe an mit der Bitte, über die Zuständigkeit in vorwürfiger Sache zu entscheiden.

Das k. Landgericht Cadolzburg, welchem dieses Gesuch zunächst übergeben worden war, setzte von demselben unter'm 11. Juni 1879 das Bezirksamt Fürth in Kenntniß und eröffnete den Interessenten eine dreißigtägige Frist zur Einreichung von Denkschriften; es kam jedoch nur eine solche Schrift und zwar von Seite des Stadtmagistrates Langenzenn ein, in welcher indeß die Zuständigkeitsfrage gänzlich unerörtert gelassen und nur die Unbegründetheit des von der Gemeinde Markt-Erlbach erhobenen Anspruchs darzuthun versucht wird.

Das k. Landgericht Cadolzburg brachte sodann die Acten an den obersten Gerichtshof in Vorlage, welcher dieselben auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1879, „die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend", unter'm 3. Jänner 1880 an den Gerichtshof für Competenzconflicte abgab.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher von Seite

Ewiger Bund

der geladenen Betheiligten Niemand erschienen war, wurde von dem ernannten Berichterstatter unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag über die bisherigen Verhandlungen erstattet, worauf der k. Oberstaats-Anwalt den Antrag stellte, in vorwürfiger Sache die Gerichte als zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Aus den Feststellungen in dem Beschlusse des Bezirksamtes Fürth vom 9. April 1879 geht hervor, daß die Hilfe, welche die Gemeinde Markt-Erlbach der Stadtgemeinde Langenzenn bei dem dortselbst im Herbste 1877 ausgebrochenen Brande leistete, nicht auf Grund einer durch administrative Verordnung oder Verfügung geschaffenen Verpflichtung, sondern freiwillig auf Ansuchen der vom Brandunglücke heimgesuchten Gemeinde gewährt wurde.

Bei der gegenwärtig zwischen beiden Gemeinden bestehenden Differenz handelt es sich demnach nicht um den Vollzug einer im öffentlichen Interesse gegebenen administrativen Anordnung und um Verbescheidung einer hieraus entstandenen Differenz, und kann der Verbescheidung des erhobenen Anspruches deßhalb auch nicht eine administrative Norm unterstellt werden, wie denn auch die klagende Gemeinde für ihren Anspruch eine solche nicht anzuführen vermochte.

Es muß daher der Gemeinde Markt-Erlbach überlassen bleiben, ihren Anspruch auf einen dem Civilrechte zu entnehmenden Obligationsgrund zu stützen; zur Entscheidung einer derartigen Streitigkeit aber können nur die Gerichte für zuständig erachtet werden, weßhalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Competenzconflicte am 18. März 1880, wobei zugegen waren:

Präsident Dr. v. Neumayr; Räthe: v. Beselmiller, v. Decrignis, v. Dirrigl, Dr. Mebicus, Dr. Groh, Bauer; Ober-Staatsanwalt v. Küffner; Gerichtsschreiber Frauendorfer.

Unterschrieben sind:

Dr. v. Neumayr.

Frauendorfer.

Ewiger Bund

Beilage IV zum Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1880.*)

Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1880 in der Sache, das Gesuch des Xaver Grundgeier in München um die Bewilligung zur Ausübung der realen Branntweingerechtsame, hier den Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache, das Gesuch des Xaver Grundgeier in München um die Bewilligung zur Ausübung der realen Branntweingerechtsame, hier den Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe betreffend, beschließt der k. Verwaltungsgerichtshof in dem zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten gebildeten Senate, auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 27. Oktober 1880 gepflogenen Verhandlung:

„daß zur Bescheidung der von Xaver Grundgeier in München gegen die Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 8. Januar l. Js. erhobene Beschwerde vom 10. Februar l. Js. der k. Verwaltungsgerichtshof zuständig und das durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes veranlaßte Verfahren kostenfrei sei."

Entscheidungsgründe.

Der vormalige Pfandleiher Xaver Grundgeier in München stellte unter dem 29. September beziehungsweise 8. Oktober v. Js. bei dem dortigen Stadtmagistrate das Gesuch um die Erlaubniß zur Ausübung der von ihm nach notariellem Vertrage vom 18. September v. Js. käuflich erworbenen realen Branntweingerechtsame, sowie zum Betriebe einer Weißbierschenke im Anwesen Haus-Nr. 30 an der Reichenbachstraße in München. Dieses Gesuch wurde durch Magistratsbeschluß vom 14. Oktober v. Js. abweislich beschieden, weil das Schenklokal den polizeilichen Anforderungen nicht entspreche und abgesehen hievon, Gesuchsteller sich dazu verstanden habe, Armenbücher in Pfand zu nehmen, hieraus aber die Annahme sich rechtfertige, daß er den Betrieb der Schenke zur Förderung der Völlerei mißbrauchen werde.

*) Ausgegeben zu München den 2. Dezember 1880.

Ewiger Bund

Die von Xaver Grundgeier gegen den magistratischen Beschluß erhobene Berufung wurde durch Bescheid des II. Senates der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 8. Januar l. Js. verworfen, nachdem sich Beschwerdeführer bei Ausübung des Pfandleihgeschäftes wiederholt gegen die im sicherheitspolizeilichen Interesse eingeführten Anordnungen verfehlt, dessen Geschäftsbetrieb auch Anlaß zur strafrechtlichen Einschreitung gegen ihn wegen Hehlerei gegeben habe, der Zusammenhalt dieser Thatsachen aber die Annahme nicht zweifelhaft erscheinen lasse, daß er das Wirthschaftsgewerbe nicht so fast zur Völlerei, wohl aber zur Förderung der Hehlerei mißbrauchen werde. Auf die Prüfung der Beschaffenheit des Lokals wurde in der Berufungsinstanz mit Rücksicht auf die in der Person des Beschwerdeführers liegenden Abweisungsgründe verzichtet.

Xaver Grundgeier erhob nunmehr unter dem 10. Februar l. Js. Beschwerde an den k. Verwaltungsgerichtshof, worin die in dem Regierungsbescheide vom 8. Januar l. Js. für den Mangel der persönlichen Qualifikation angeführten Gründe als thatsächlich unrichtig und zur Rechtfertigung der daraus gezogenen Folgerung logisch ungeeignet bezeichnet werden.

Der k. Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe, welchem die Beschwerde nebst den einschlägigen Akten bestehender Vorschrift gemäß zur Einsicht mitgetheilt wurde, nahm mit Zuschrift vom 3. April l. Js. die Zuständigkeit zur Bescheidung derselben für die Verwaltungsbehörden in Anspruch und stellte gemäß Art. 29 Ziff. 2 Abs. 1 des Kompetenzkonfliktsgesetzes vom 18. August 1879 Antrag auf Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung.

Nachdem nun in öffentlicher Sitzung vom 4. Mai l. Js. über die Vorfrage der Zuständigkeit verhandelt worden war, erklärte sich der k. Verwaltungsgerichtshof durch das in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. dess. Mts. verkündete Erkenntniß für zuständig, die Beschwerde des ꝛc. Grundgeier vom 10. Februar l. Js. zu bescheiden. In Folge dessen sah sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, mit Entschließung vom 23. praes. 25. Mai l. Js. den Kompetenzkonflikt anzuregen. Dasselbe reichte auch unter dem 15. Juni l. Js. eine Denkschrift ein, in welcher erörtert wird, daß die Gewerbeordnung in § 33 Abs. 2 nur allgemeine Richtpunkte für die Entscheidung der Behörde aufstelle und die unbestimmte Ausdrucksweise dieser gesetzlichen Bestimmung gewählt sei, um

Ewiger Bund

die Behörde nicht zu sehr in der ihr obliegenden Wahrung der öffentlichen Interessen zu beengen, — daß bei der Anwendung der Ziffer 1 angeführten Orts dem Ermessen der Behörde ein sehr weiter Spielraum gelassen sei und deshalb der fragliche Fall nicht mehr in den nach Maßgabe der Motive zum Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof abzugrenzenden Rahmen der Verwaltungsrechtssachen passe.

Xaver Grundgeier verzichtete seinerseits auf Einreichung einer Denkschrift.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Verwaltungsbehörden gebildeten Kompetenzsenates kam der Gegenstand zum Aufrufe. Zunächst erstattete der bestellte Referent Vortrag über den Sachverhalt unter Ablesung der Denkschrift, worauf der k. Oberstaatsanwalt erklärte, den Ausführungen der Denkschrift nichts mehr beifügen zu können. Der persönlich anwesende Beschwerdeführer Xaver Grundgeier hatte eine Erinnerung zur Sache nicht zu machen.

Die Würdigung der Sache anlangend, hat die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes, welche zunächst nach Art. 7 mit 12 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, zu bemessen ist, innerhalb des durch diese Artikel geschaffenen Rahmens eine prinzipielle Einschränkung durch die Bestimmung in Art. 13 Abs. 1 Ziffer 3 desselben Gesetzes gefunden. Das Gesetz geht nämlich von dem Grundsatze aus, daß sich das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege auf Streitigkeiten über solche öffentliche Rechte und Pflichten zu beschränken habe, welche durch die bestehenden Gesetze und sonstigen Rechtsnormen an bestimmte thatsächliche Voraussetzungen gebunden und dadurch dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden entrückt sind, daß aber die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in allen jenen Fällen ausgeschlossen sei, in welchen die Gesetze es dem Ermessen der Behörden überlassen, die Verhältnisse der Körperschaften oder der Einzelnen vom Standpunkte des öffentlichen Interesse aus zu regeln.

Motive des Gesetzes S. 8. (Verhandl. d Kammer d. Abg. 1877 78 Beil. Bd. III).

Dieser Grundsatz des Gesetzes muß denn auch für die Feststellung der Zuständigkeit in den einzelnen Fällen als Richtschnur dienen.

Im vorwürfigen Falle wurde die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft und

Ewiger Bund

Branntweingerechtsame wegen Mangels der persönlichen Zuverlässigkeit des Gesuchstellers verweigert. Der Fall betrifft somit eine Gewerbesache, die an sich zweifellos gemäß Art. 8 Ziffer 8 des oben angeführten Gesetzes der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes überwiesen ist; es kann sich demnach nur darum handeln, ob etwa diese Zuständigkeit hier deßhalb ausgeschlossen ist, weil die Würdigung der persönlichen Qualifikation des Gesuchstellers nach § 33 Abs. 2 Ziff. 1 der deutschen Gewerbeordnung dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben sei.

Nach der oben bezeichneten gesetzlichen Bestimmung ist die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe — soweit die Person des Nachsuchenden in Frage steht — nur dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gesuchsteller das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Es wird nun geltend gemacht, daß die Ausdrucksweise dieser Gesetzesstelle eine unbestimmte und in der Absicht gewählt worden sei, die Behörde in der ihr obliegenden Wahrung des öffentlichen Interesse nicht zu sehr zu beschränken. Dieser Behauptung kann nicht beigepflichtet werden.

Der Entwurf der Gewerbeordnung enthielt nämlich in § 33 die Bestimmung, daß die Erlaubniß zu versagen sei, wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweist. Diese Bestimmung ließ allerdings für das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde den weitesten Spielraum. Allein sie gelangte nicht zur Annahme, sie wurde vielmehr, wie sich aus den Aeußerungen des Abgeordneten von Hennig zu dem eine ähnliche Bestimmung enthaltenen Art. 30 des Entwurfes ergibt

(Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1869 Bd. I S. 346)

wegen der Unmöglichkeit, den Beweis der Zuverlässigkeit zu erbringen, beseitigt und durch Aufstellung „negativer Eigenschaften" ersetzt, wobei von der Anschauung ausgegangen wurde, daß bestimmte Vorwürfe müssen gemacht werden können, wenn die Behörde berechtigt sein soll, die Konzession zu verweigern. Hieraus ergibt sich zweifellos, daß die durchgreifende Aenderung, welche der Entwurf der Gewerbeordnung in § 33 erfahren hat, nicht etwa mit Rücksicht auf die der Behörde obliegende Wahrung des öffentlichen Interesse, sondern vielmehr in der Absicht erfolgt ist, das individuelle Recht der Einzelnen auf den Gewerbsbetrieb gegen das Ermessen der Polizeibehörde zu schützen.

Ewiger Bund

Die fraglich Gesetzesstelle ist übrigens auch in ihrem Ausdrucke nicht minder bestimmt, als manche andere Gesetzesvorschrift, deren Anwendung ausdrücklich in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gelegt ist.

(Vergl. Art. 8 Ziff. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 5 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850).

Bei näherer Betrachtung des Inhaltes desselben ergibt sich, daß das Urtheil über die persönliche Qualifikation des Gesuchstellers auf Grund von Thatsachen geschöpft werden muß, welche für sich geeigenschaftet sind, gegenüber der bestimmten Person nach vier genau bezeichneten Richtungen hin die Annahme des Gewerbsmißbrauches nicht etwa nur zuzulassen, sondern zu rechtfertigen. Nicht sowohl um einen Blick in die Zukunft handelt es sich hiernach, als vielmehr um eine Beurtheilung des Gesuchstellers auf Grund dessen, was bereits gegen ihn vorliegt Das Gesetz stellt also gewisse thatsächliche Voraussetzungen auf, deren Vorhandensein allein die Polizeibehörde zur Versagung der Erlaubniß berechtigt, bei deren Nichtvorhandensein aber ein gesetzlicher Anspruch auf Zulassung zum Gewerbebetrieb besteht. Wenn aber Rechtsansprüche der Art an genugsam bestimmte thatsächliche Voraussetzungen wie hier geknüpft sind, fallen sie nach dem oben dargelegten Grundgedanken des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof in das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege und kann bezüglich derselben nicht mehr von einer Verfügung nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörde die Rede sein.

Die Beurtheilung der persönlichen Eigenschaften des Gesuchstellers mußte hienach für den Fall des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 der Gewerbeordnung als eine in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Verwaltungsrechtssache erklärt werden, ebenso wie dieß von diesem Gerichtshofe auch bei Anwendung des mit dem § 33 in innigstem Zusammenhange stehenden § 53 l. c. unbeanstandet geschehen ist.

Bezüglich des Ausspruchs im Kostenpunkte war Art 29 Ziff. 5 Abs. 4 des Kompetenzkonfliktsgesetzes vom 18 August 1879 maßgebend.

So beschlossen und verkündet in öffentlicher Sitzung des beim k. Verwaltungsgerichtshofe gebildeten Kompetenzsenates am siebenundzwanzigsten Oktober eintausendachthundertachzig, wobei zugegen waren:

Der k. Präsident Dr. von Feder, Senatsvorstand; der k. Ministerialrath von

Ewiger Bund

Aichberger, der k. Ministerialrath Zeitlmann, der k. Regierungsrath Heuner; dann die k. Räthe des Verwaltungsgerichtshofes: von Stefenelli, v. Groh, Gossinger als Senatsmitglieder; der k. Oberstaatsanwalt Hauck; der II. Sekretär Hutter als Protokollführer.

(L. S. gez.) Feder, Aichberger, Zeitlmann, Heuner, Stefenelli Groh, Gossinger.

Beilage V zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1880*).

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 2. Dezember 1880 in Sachen des Lehrers und Meßners Joseph Wimmer in Langdorf gegen Thekla Gstättner, dann Magdalena Liebhaber und Genossen in Schöneck wegen Läutkornforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Landgerichte Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Lehrers und Meßners Joseph Wimmer in Langdorf gegen Thekla Gstättner, dann Magdalena Liebhaber und Genossen in Schöneck wegen Läutkornforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Landgerichte Deggendorf betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Betretung des Rechtsweges unzulässig sei.

Gründe.

Die Ortschaft Schöneck, früher zur katholischen Pfarrei Böbrach gehörig, wurde im Jahre 1850 in die katholische Pfarrei Langdorf mit der Bestimmung umgepfarrt, daß an den Pfarrer, Meßner und an die Kirche zu Langdorf nur die betreffenden Stolgebühren übergehen, alle übrigen Renten und Rechte aus der genannten Ortschaft aber, namentlich der Zehent, den bisherigen Bezugsberechtigten vorbehalten bleiben.

Im vorigen Jahre erhob nun Lehrer Joseph Wimmmer, welcher seit 1873 den Schul- und Meßnerdienst in Langdorf inne hat, Klage gegen die Bauerswittwe Thekla Gstättner als Besitzerin des Anwesens Hs.-Nr. 1 und 2 in Schöneck auf Entrichtung von 21 Köpfl Läutkorn im Werthe von 2 *M.* nebst 60 *₰* Gartengeld aus den Jahren 1873 und 1878, dann gegen den Häusler Xaver Liebhaber als Besitzer des Anwesens Hs.-Nr. 9 dortselbst auf Verabfolgung von $10\frac{1}{2}$ Köpfl Läutkorn im Werthe von 1 *M.* für das Jahr 1878 und 18 *₰* Gartengeld für 6 Jahre.

Bei den öffentlichen Verhandlungen vor dem vormal. k. Landgerichte Regen machten die Beklagten übereinstimmend geltend, daß sie dem Kläger nicht so viel Läutkorn, als er verlange, schuldig seien, weil sie nur Theile der Anwesen, auf denen die eingeklagten Reich-

*) Beilage V – VI ausgegeben zu München den 30. Dezember 1880.

Ewiger Bund

nisse lasteten, besäßen und auch die Besitzer der übrigen von den Anwesen abgetrennten Grundstücke zu den fraglichen Reichnissen beizutragen hätten. Thekla Gstättner stellte zudem ihre Verpflichtung zur Entrichtung des sog. Gartengeldes überhaupt in Abrede, weil solches auch nie von ihr beansprucht worden sei.

Durch Urtheile des genannten Gerichts vom 24. und 31. Juli v. Js. wurden die Beklagten für schuldig erkannt, die eingeklagten Reichnisse an den Kläger zu verabfolgen oder deren Werth zu ersetzen. Den Entscheidungen ist die Erwägung unterstellt, daß die Forderungen des Klägers, nachdem bezüglich des Beklagten Xaver Liebhaber ausweislich des Hypothekenbuches für die Gemeinde Langdorf das frühere Reichniß an den Meßner in Böbrach, nunmehr wegen Umpfarrung zur Pfarrei Langdorf an den Kläger zu entrichten, in I. Rubrik vorgetragen und gleiches auch hinsichtlich des von der Beklagten Thekla Gstättner geforderten Gartengeldes der Fall gewesen sei, unzweifelhaft die rechtliche Natur einer Reallast hätten und daher eine Civilsache vorliege, daß die Reichnisse als Reallast untheilbar seien, mithin auf allen Theilen der belasteten Anwesen ganz haften und unter den Theilhabern ein solidarisches Verhältniß entstehe, hieraus aber die Unstichhaltigkeit der Eingelenke der Beklagten sich ergebe.

Letztere erhoben hierauf Berufung zum nunmehrigen k. Landgerichte Deggendorf, welche der k. Advokat Plötz in Deggendorf mit motivirtem Antrage vom 15. Dezember v. Js. für die Erben des inzwischen verlebten Xaver Liebhaber und mit solchem vom 16. dess. Mts. für Thekla Gstättner durch folgende Ausführung begründete: Weder in den Klagsvorladungen, noch in den öffentlich mündlichen Verhandlungen sei ein Rechtsgrund angegeben worden, aus welchem die Beklagten die eingeklagten Reichnisse schuldig sein sollen. Wenn die Verpflichtung aus dem Pfarrverbande abgeleitet werden wollte, liege eine Justizsache nicht vor, und werde daher der Klage die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte entgegengesetzt. Nach dem älteren definitiven Grundsteuerkataster habe auf dem Besitzstande lit. A des Anwesens Hs.-Nr. 1 und 2 zu Schöneck als besondere jährliche Leistung an Pfarrei, Pfarrkirche und Pfarrmeßner von Böbrach miteinander ein Gartengeld von 3 Kreuzer und für den Pfarrmeßner in Böbrach insbesondere ½ Maß Läutkorn, dann auf dem Besitzstande lit. D desselben Anwesens in gleicher Weise ein Gartengeld von 4 Heller und 3 Köpfl Läutkorn gelastet. Von dem Besitzstande lit. A besitze die Beklagte Thekla Gstättner nur Hs.-Nr. 1, nicht aber auch Hs.-Nr. 2 und von dem Besitzstande

Ewiger Bund

lit. D nur 2 Grundstücke. Wenn daher die eingeklagten Reichnisse, wie nicht, als Reallast auf dem ursprünglichen Anwesen Hs.=Nr. 1 und 2 geruht haben sollten, und wenn die jeweiligen Besitzer der Wohngebäude hiefür haftbar gemacht werden könnten, so wäre dieß nicht die Beklagte allein. Ebenso habe auf dem Besitzstande A des Anwesens Hs.=Nr. 9 und 13 als besondere Leistung an die obenbezeichneten Berechtigten ein Gartengeld von 1½ Kreuzer und ½ Maß Läutkorn, dann auf Besitzstand lit. D ein Gartengeld von 4 Heller und 3 Köpfl Läutkorn geruht. Xaver Liebhaber habe nun lediglich vom Besitzstande lit. A das Inhaus Nr. 9, nicht aber das Hauptwohngebäude Nr. 13 erworben und könnten dessen Erben daher nicht für die eingeklagten Reichnisse haftbar gemacht werden. Jedenfalls sei die vom Erstrichter angenommene solidarische Haftung gesetzlich nicht gerechtfertigt. Die angebliche Reallast würde ferner nicht für den Meßner in Langdorf, sondern für den Meßner von Böbrach bestanden haben, und seien die Reichnisse, weil sie seit 1850 von den früher Bezugsberechtigten nicht mehr eingehoben worden seien, durch Verjährung erloschen. Für das Gartengeld insbesondere sei dem Pflichtigen eine Gegenleistung durch unentgeltliche Abgabe von jungen Bäumen aus den Obstgärten des Pfarrers und Meßners zu Böbrach gemacht worden, diese Gegenleistung habe aber seit 1850 aufgehört. Es werde deßhalb beantragt, die Klagen des Joseph Wimmer als unbegründet abzuweisen und den Kläger in sämmtliche Kosten des I. und II. Rechtszuges zu verurtheilen.

Von Seite des klägerischen Anwalts, k. Advokaten Schamberger in Deggendorf, wurden hierauf unter'm 16. und 19. Jänner l. Js. motivirte Gegenanträge abgegeben und in denselben erörtert, die Differenz zwischen der vom Kläger beanspruchten Leistung und der von Thekla Gstättner eingeräumten Reallast beziffere sich nicht auf eine solche Höhe, welche die in Art. 685 der P.=O. fixirte Berufungssumme erreichte. Nach den Konstatirungen des Erstrichters aus dem Hypothekenbuche der Gemeinde Langdorf handle es sich zweifellos um Reallasten, welche im Civilrechtswege zur Geltung zu bringen seien. Sowohl die Beklagte Thekla Gstättner, als der verlebte Xaver Liebhaber hätten ausweislich eines am 12. März 1879 bei dem k. Bezirksamte Regen aufgenommenen Protokolls anerkannt, daß nach Ableben des Pfarrmeßners und Lehrers Wolfgang Schäfer von Böbrach im Jahre 1868 die früher demselben gebührenden Reichnisse auf den jeweiligen Meßner in Langdorf übergegangen seien. Der Kläger sei berechtigt, sich bezüglich seiner Ansprüche an die Besitzer der Hauptanwesen zu halten, nachdem die Reichnisse nicht fixirt

Ewiger Bund

seien und daher auch nicht repartirt werden könnten, und es sei für ihn sonach gleichgiltig, ob und welche Grundstücke von dem Anwesen, in deren Besitz sich die Beklagten befänden, abgetrümmert worden seien. Der Meßner und Lehrer in Langdorf habe die Leistungen auf immer gefordert und könne deßhalb von einer Verjährung keine Rede sein. Bei der Schule in Böbrach befinde sich kein Garten und habe dem jeweiligen Pfarrmeßner dortselbst auch keine Verpflichtung obgelegen, unentgeltlich junge Obstbäume abzugeben. Es rechtfertige sich sonach der Antrag, die eingeklagten Berufungen unter Verfällung der Appellanten in die Kosten der II. Instanz zu verwerfen.

Nachdem bereits der Termin für die Verhandlungen über die Berufungen auf den 15. April l. Js. fixirt war, erklärte die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, mittels Zuschrift vom 24. praes. 27. März h. Js. an das k. Landgericht Deggendorf, daß sie in vorwürfigen Sachen den Rechtsweg für unzuläßig erachte, weil die Leistungspflicht der Beklagten aus dem pfarrlichen Verbande abgeleitet und hienach ein Verhältniß des öffentlichen Rechtes geltend gemacht werde, über welches nach § 50 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten.

Der angeregte Kompetenzkonflikt wurde hierauf ordnungsgemäß instruirt.

Weder von Seite der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, noch seitens der Beklagten wurden innerhalb der gesetzlichen Frist Denkschriften eingereicht.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, zu welcher die Betheiligten, für den inzwischen verlebten Kläger, Lehrer Joseph Wimmer, dessen Tochter und Rechtsnachfolgerin Fanny Wimmer geladen waren, aber niemand erschienen ist, referirte der ernannte Berichterstatter über die bisherigen Verhandlungen, worauf der k. Oberstaatsanwalt den Antrag stellte, Ausspruch dahin zu erlassen, daß in dieser Sache die Betretung des Rechtsweges unzuläßig sei.

Dieser Antrag stellt sich als gerechtfertigt dar aus folgender Erwägung:

Nach Inhalt der Akten stützt sich die Klage auf die Behauptung, daß die jeweiligen Besitzer der Anwesen Hs.-Nr. 1 und 2, beziehungsweise 9 in Schöneck früher zur Verabreichung gewisser Reichnisse von Läutkorn und Gartengeld an den Pfarrmeßner in Böbrach verpflichtet gewesen, diese Reichnisse aber nunmehr in Folge der Umpfarrung des Ortes Schöneck in die Pfarrei Langdorf auf den Pfarrmeßner in Langdorf übergegangen seien.

Ewiger Bund

Die Leistungspflicht der Beklagten wird demnach als im pfarrlichen Verbande begründet, somit aus einem öffentlich rechtlichen Verhältnisse in Anspruch genommen. Die Entscheidung der Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten dieser Art fällt aber, wie dieß in verschiedenen Erkenntnissen des Kompetenzkonfliktsenates des obersten Gerichtshofes ausgesprochen worden ist, gemäß § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und zwar gleichviel, ob die betreffenden Reichnisse als persönliche oder von Häusern und Gütern hergebracht sind.

Erk. des ob. G.-H. v. 25. Juli 1854 Reg.-Bl. S. 660.
19. Juni 1855 „ „ 823 u. 836,
11. Nov 1861 „ „ 915,
14. Sept. 1868 „ „ 2109.
Art. 10 Ziff. 13 des Ges v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr.

Nach dem vorerwähnten § 50 der Formationsverordnung tritt zwar die richterliche Zuständigkeit dann ein, wenn Reichnisse auf Privatrechtstiteln beruhen — vorliegenden Falles lassen aber die Verhandlungen nirgends thatsächliche Aufstellungen entnehmen, welche den privatrechtlichen Charakter der eingeklagten Abgaben nach deren Entstehung darthun. Wohl wird in dem motivirten Antrage des klägerischen Anwalts vom 16. Jänner l. Js. auf die Erörterung des Erstrichters, welcher aus dem Eintrage des von dem Beklagten Xaver Liebhaber geforderten Reichnisses im Hypothekenbuche folgert, daß es sich um eine Reallast handle, Bezug genommen, diese Bezugnahme ist aber belanglos, weil solche Einträge im Hypothekenbuche schon nach dem Zwecke desselben für den rechtlichen Bestand und den Charakter der eingetragenen Reichnisse nicht entscheidend sein können.

Demgemäß war zu erkennen wie geschehen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte am 2. Dezember 1880, wobei zugegen waren Präsident Dr. von Neumayr, die Räthe von Decrignis, von Dirrigl, von Freytag, Dr. Groh, Bauer, Reindl, Oberstaatsanwalt von Küffner und Gerichtsschreiber Frauendorfer.

Unterschrieben sind:
Dr. von Neumayr.

Frauendorfer.

Ewiger Bund

Beilage VI zum Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1880.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 2. Dezember 1880 in Sachen des Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors a. D. Ferdinand Gnätz in Bamberg gegen den k. Militärfiskus wegen Forderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgericht München I und der Intendantur des k. I. Armeekorps betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Sache des Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors a. D. Ferdinand Gnätz in Bamberg gegen den k. Militärfiskus wegen Forderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgericht München I und der Intendantur des k. I. Armeekorps betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Zeit nicht gegeben sei.

Gründe.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. März 1875 wurde der Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor der Garnisons-Verwaltung Augsburg, Ferdinand Gnätz, auf die Dauer von 2 Jahren in den Ruhestand versetzt und auf dessen Stelle durch Allerhöchste Entschließung vom 16. Juni 1875 der Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Rudolf Zech befördert.

Bei den bezüglichen Uebergabsverhandlungen ergab sich inhaltlich des von sämmtlichen Betheiligten anerkannten Uebergabsaktes vom 31. Dezember 1875 ein Abgang an Fournituren und Einrichtungsgegenständen im Gesammtwerthe von 12,414 ℳ.

Es wurde deßhalb eine administrative Untersuchung über die Ersatzpflicht eingeleitet und dieselbe, da sich in der Geldrechnung der Garnisons-Verwaltung Augsburg pro 1877/78 ein noch unausgewiesener, aus der definitiven Abrechnung mit der k. Korpszahlungsstelle pro 1872 herrührender Mehrempfang von 805 ℳ 39 ₰ gefunden hatte, auch auf die Ersatzpflicht bezüglich dieses Postens erstreckt.

Auf Grund dieser Untersuchung wurde von der Intendantur des I. Armeekorps am 6. Januar 1879 Beschluß dahin erlassen:

Ewiger Bund

1. Der seinerzeitige Vorstand der Garnisons-Verwaltung Augsburg, Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor a. D. Ferdinand Gnätz, und der verlebte Kasernen-Inspektor Jos. Hiller der genannten Garnisons-Verwaltung bezw. die Rechtsnachfolger des vorbezeichneten Kasernen-Inspektors, haben für die beim Geschäftsübertrage an den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Rudolf Zech gegen den rechnungsmäßigen Nachweisungsstand abgängigen Bettfournituren und Einrichtungsgegenstände solidarisch zu haften, bezw. den hiefür festgestellten Werth im Betrage von 11,973 M. 13 ₰ dem k. Militärärar zu ersetzen.

2. Der Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor a. D. Ferdinand Gnätz und der Kasernen-Inspektor Franz Strattner der k. Garnisons-Verwaltung Augsburg haben für den aus der definitiven Abrechnung mit der k. Corpszahlungsstelle über Gebührempfang pro 1874 herrührenden unausgewiesenen Mehrempfang im Betrage von 805 M. 39 ₰ Baarersatz zu leisten.

Dieser Beschluß gründet sich darauf, daß der erstbezeichnete Abgang nur auf die Zeit der Amtsführung des Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors Gnätz resp. auf die Zeit vom 18. Juni 1873 bis zu dem vom Uebergeber Gnätz bezw. dessen Vertreter, sowie vom Uebernehmer Zech und dem Uebergabskommissär unterfertigten Sturzprotokolle vom 31. Dezember 1875 zurückgeführt werden könne und, da während der bezeichneten Zeitperiode Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Gnätz als Vorstand der Garnisons-Verwaltung Augsburg und der Kasernen-Inspektor Jos. Hiller als erster Magazinsbeamter daselbst fungirt hätten, im Hinblicke auf die Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 18. Januar 1870 § 37 und 38, wonach eine der vorzüglichsten Pflichten der Garnisons-Verwaltungsbeamten in der Sorge für zweckmäßige und sichere Unterbringung der ihnen anvertrauten Vorräthe aller Art bestehe, die Hauptmagazine für Bettzeug und Einrichtungsgegenstände unter doppeltem Verschluß zu stehen haben, der erste Schlüssel zu diesen Magazinen vom Vorstande der Verwaltung selbst, der zweite Schlüssel aber vom Hilfsbeamten zu führen sei, und beide Schlüsselbewahrer für den richtigen Bestand dieser Magazine gemeinschaftlich und solidarisch haftbar seien, die gemeinschaftliche und solidarische Haftbarkeit der beiden Beamten für die während ihrer Geschäftsführung entstandenen Defekte in Anspruch zu nehmen sei, daß ferner auch die zweiterwähnte Differenz auf die Amtsperiode des Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors Gnätz resp. auf die Zeit vom 17. Februar 1873

Ewiger Bund

bis zum 9. November 1875, an welchem Tage der Kassenübertrag vom Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Gnätz an den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Zech beendigt worden, zurückzuführen und, da zur fraglichen Zeit Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Gnätz und Kasernen-Inspektor Strattner mit dem Kassenverschlusse, sowie mit der Führung des Kassenwesens betraut gewesen, im Hinblicke auf § 23 des cit. Kriegs-Ministerial-Reskripts, wonach die Kasse unter doppeltem Verschlusse des obersten Beamten als Vorstand und Kassier und des zweiten Beamten als Kontroleur der Garnisons-Verwaltung zu stehen habe, und diese beiden Beamten für die Richtigkeit aller Einnahmen und Ausgaben, sowie des Kassenbestandes und dessen sicherer Verwahrung gemeinschaftlich und solidarisch zu haften haben, auch die solidarische Haftbarkeit der genannten Beamten für die von ihnen verwalteten Kassenbestände in Anspruch zu nehmen sei.

Auf die von dem Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Gnätz und dem Kasernen-Inspektor F. Strattner gegen diesen Intendanturbeschluß eingereichten Rekursschriften erließ das k. Kriegsministerium unter dem 17. Oktober 1879 motivirte Entschließung dahin, daß die in den gedachten Schriften gegen den Administrativbeschluß vom 6. Januar 1879 vorgebrachten Behauptungen als geeignet nicht erachtet werden könnten, die Rekursbitte um Aufhebung des genannten Beschlusses zu begründen.

Mittlerweile war zufolge Requisition der k. Korpsintendantur des I. Armeekorps vom 15. Januar 1879 das k. Landrentamt Bamberg von der General-Militärkasse mittels Schreibens vom 16. Januar 1879 ersucht worden, dem Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Gnätz wegen seiner Aerarialschuld vom 1. Februar 1879 an bis auf weiteres den nach Maßgabe der Bestimmungen in § 749 Abs. 2 und 5 der R.-C.-P.-O. mit monatlich 25 ℳ 83 ₰ zulässigen Abzug an seiner Pension zu machen und quartaliter an die Korpszahlungsstelle des I. Armeekorps abzuführen.

Hiedurch sich beschwert erachtend, erhob Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor a. D. Ferd. Gnätz unter Bezugnahme auf die vorerwähnten Beschlüsse und Verfügungen und unter der Behauptung, daß ein Verschulden auf seiner Seite weder begründet, noch nachgewiesen sei, bei dem Landgerichte München I gegen den k. Militärfiskus Klage mit der Bitte zu erkennen, der Beklagte sei schuldig, unter Aufhebung des Beschlusses vom 6. Januar 1879 dem Kläger dessen Pension ungeschmälert auszubezahlen, und derselbe habe die Prozeßkosten zu tragen, bezw. zu ersetzen.

Ewiger Bund

Der Vorsitzende der I. Civilkammer des k. Landgerichts München I bestimmte hierauf zur Verhandlung über die Klage die Sitzung genannter Kammer vom 27. Februar 1880.

Inhaltlich einer an das Landgericht München I gerichteten Schrift vom 29. praes. 30. Januar 1880 wurde von der Intendantur und zwar, wie es in dieser Schrift heißt, zu der bei dem k. Landgericht München I anhängigen Sache des Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors a. D. Ferd. Gnätz gegen den k. Militärfiskus wegen Forderung mit Bezug auf Art. 10 des Gesetzes vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 53) im Namen und Auftrage des k. Kriegsministeriums die Erklärung abgegeben, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde, weil

1. Die Klage Haftungen aus der Amtsführung, dem amtlichen Rechnungswesen des Klägers Gnätz zum Gegenstande habe und sich darauf gründe, daß in dieser Beziehung ein Verschulden des ꝛc. Gnätz nicht vorliege; die Feststellung und der Ausspruch solcher Haftungen aber nach den bestehenden Verordnungen zum Wirkungskreise der Administrativbehörden gehöre, und deren deßfallsige Beschlüsse nicht, wie die Klage bezwecke, durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden könnten, insbesondere die Frage, ob dem Kläger Gnätz eine Vernachlässigung der administrativen Vorschriften, eine Verletzung seiner dienstlichen Obliegenheiten, also ein dienstliches Verschulden zur Last falle und derselbe hiewegen Ersatz zu leisten habe, nicht Gegenstand der civilrichterlichen Cognition sein könne, vielmehr die Entscheidung hierüber ausschließlich den vorgesetzten Dienstes- oder Verwaltungsstellen vermöge der diesen obliegenden Dienstesaufsicht zustehe,

2. überdieß in Sachen der vorliegenden Art ein vor den Gerichten verfolgbarer Anspruch gegen den Fiskus auch dann, wenn der Anspruch auf civilrechtliche Gründe gestützt werden könnte, nach gesetzlicher Bestimmung überhaupt erst gegeben sei, wenn für den Defekt Ersatz geleistet sei. (Hofkammerordnung v. 16. Aug. 1779, Novelle v. 9. Nov. 1808.)

In einer weiteren an das k. Landgericht München I gerichteten Schrift vom 8. praes. 9. Febr. 1880 wurde seitens der Corpsintendantur des k. b. I. Armeekorps einer demnächstigen Benachrichtigung im Sinne des Art. 14 des Ges. v. 18. Aug. 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ꝛc. betr., entgegengesehen, weil die Erklärung vom 29. Jan. 1880 überhaupt nicht ein Parteischriftsatz des beklagten Militärfiskus, sondern diejenige verwaltungsbehördliche Erklärung sei, mit welcher nach Art. 10 des erwähnten Gesetzes der Kompetenzkonflikt erhoben, gemäß Art. 11 ib.

Ewiger Bund

das gerichtliche Verfahren kraft des Gesetzes unterbrochen und die weitere Instruktion des erhobenen Kompetenzkonfliktes nach Maßgabe der Art. 14 bis 16 l. c. nothwendig werde.

Hienächst wurde der angeregte Kompetenzkonflikt ordnungsmäßig instruirt, der Vertreter des Klägers, k. Advokat Dr. Hellmann, stellte in einer Denkschrift vom 15. Febr. praes. 23. Febr. 1880 den Antrag, die Gerichte in vorwürfiger Sache für zuständig zu erklären.

Zur Begründung dieses Antrages berief sich derselbe einmal darauf, daß die erhobene Klage sich auf die Thatsache stütze, daß dem Kläger durch den k. Militärfiskus der Bezug seiner gesetzlichen Pension, auf die er einen privatrechtlichen Anspruch habe, geschmälert werde, und die Behauptung einer schuldhaften Beschädigung des Fiskus durch Gnätz in das Gebiet der Einrede gehöre, als solche aber, sowohl was ihre Begründung, als auch was die Frage betreffe, ob ihre Begründung angesichts des administrativen Beschlusses vom Gerichte noch in Frage gestellt werden dürfe, der richterlichen Prüfung unterliege, sodann auch darauf, daß die Aufstellung, es könne der Rechtsweg keineswegs vor dem Ersatze des Defektes betreten werden, selbst wenn sie, wie nicht, in der allegirten Hofkammerordnung vom 16. Aug. 1779 und der Novelle vom 9. Nov. 1808 begründet wäre und diese Bestimmungen gegenüber Tit. VIII §. 5 der V.-U. noch bestehen könnten, im Hinblicke auf §. 4 des Einf.-G. zur R.-C.-P.-O. unhaltbar sei.

Auch von Seite des Militärfiskalates wurde am 1. März 1880 im Auftrage des k. Kriegsministeriums eine Denkschrift dd. 28. Februar eingereicht, in welcher beantragt wird, auszusprechen, daß in vorliegender Sache der Rechtsweg unzuläßig sei.

In derselben wird ausgeführt, daß die Klage die Frage, ob dem Kläger ein dienstliches Verschulden zur Last falle oder nicht, der Entscheidung des Civilrichters zu unterstellen bezwecke, die Zuständigkeit des letzteren in dieser Richtung aber ausgeschlossen sei, nachdem die vorgesetzten Administrativstellen innerhalb ihrer verordnungsmäßigen Zuständigkeit bereits entschieden hätten.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sich für den Ferdinand Gnätz der k. Advokat Mary, für den k. Fiskus aber richtiger Ladung ungeachtet ein Vertreter nicht eingefunden hatte, und nach Anordnung des Vorsitzenden die Verhandlung vorerst auf die Frage, ob ein Kompetenzkonflikt überhaupt gegeben sei, beschränkt worden war, trug der ernannte Berichterstatter die Darstellung des Sachverhaltes vor und stellte, nachdem der

Ewiger Bund

Vertreter des Ferd. Gnätz mit seiner mündlichen Ausführung gehört worden war und zu erkennen beantragt hatte, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Zeit nicht gegeben sei, der k. Oberstaatsanwalt den Antrag, einen Kompetenz-Konflikt als gegeben zu erachten und hienächst in der Hauptsache zu verhandeln.

Diesem Antrage konnte jedoch nicht stattgegeben werden.

Ein Kompetenzkonflikt kann in dem gegenwärtigen Falle als wirklich vorliegend um deßwillen nicht angenommen werden, weil der Art. 1 des Ges. vom 18. Aug. 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr., mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 17 Abs. 2 des R.-G.-Verf.-G. ausdrücklich die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe als Aufgabe des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte bezeichnet, das Vorhandensein eines bejahenden Kompetenzkonfliktes somit dadurch bedingt ist, daß das Gericht in einer bei ihm anhängigen Sache entweder ausdrücklich erklärt oder wenigstens durch konkludente Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß es sich in dieser Sache als zuständig erachte und dieser Ansicht des Gerichtes entgegen von Seite der Verwaltung die Zuständigkeit in der fraglichen Sache für sich in Anspruch genommen wird, weil ferner in vorwürfiger Sache von Seite der Gerichte die Zuständigkeit für sich bisher noch in keiner Weise beansprucht worden ist. Daß die Bestimmung des §. 17 Abs. 2 des R.-G.-V.-G. und des Art. 1 des erwähnten Ges. vom 18. Aug. 1879 in dem vorbezeichneten Sinne zu deuten ist, hat der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte bereits in seinem in Sachen des Josef Dietrich, Bierbrauers in Rinchnach, gegen den Zollfiskus wegen Störung einer Mahlgerechtsame unter dem 18. März 1880 erlassenen und in dem Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1880 unter Beil. II veröffentlichten Erkenntnisse des Näheren erörtert, und werden die dort hiefür angeführten Gründe auch hieher bezogen.

Denselben wird nur noch Folgendes beigefügt:

Der Art. 8 des Ges. vom 18. Aug. 1879, welcher bestimmt, daß der (bejahende) Kompetenzkonflikt erhoben werden kann, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird, kann nicht einzig und allein aus sich selbst, sondern nur in Verbindung mit dem Art. 1 des erwähnten Gesetzes ausgelegt werden.

Ewiger Bund

Indem der Art. 1 im Anschlusse an §. 17 Abs. 2 des R.=G.=V.=G. die Bestimmung trifft, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zulässigkeit des Rechtsweges durch einen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte erfolgt, stellt er zugleich als allgemeine Voraussetzuug für den Eintritt der Thätigkeit dieses Gerichtshofes, für die Annahme des Bestehens eines Kompetenzkonfliktes, das Vorhandensein einer Streitigkeit zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe, die beiderseitige Inanspruchnahme der Zuständigkeit auf.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879, welcher festsetzt, wenn der Kompetenzkonflikt erhoben d. h. wenn die Entscheidung des als bestehend vorausgesetzten Kompetenzkonflikts bei dem Kompetenzkonfliktsgerichtshofe beantragt werden kann, steht demnach zweifellos unter der Herrschaft des Art. 1. Besteht unter den betheiligten Behörden überhaupt kein Streit über die Zuständigkeit, so kann von einer Erhebung des Kompetenzkonfliktes nach Art. 8 keine Rede sein.

Die Bestimmung des Art. 8 ist ihrem Wortlaute nach deutlich und klar. Eine von ihrem Wortlaute abweichende Auslegung könnte ihr daher nur gegeben werden, wenn feststünde, daß der Gesetzgeber in der That einen andern Sinn mit derselben verbunden habe. Hiefür liegen aber keine genügenden Anhaltspunkte vor.

Die Verhandlungen des Reichstages über §. 17 des R.=G.=V.=G. ergeben nichts dafür, daß dem gebrauchten Ausdrucke „Streitigkeiten" ein anderer Sinn habe beigelegt werden wollen, als ihm nach seinem Wortlaute zukommt.

Ebensowenig geht dieß aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und der Reichsräthe bezw. der betreffenden Ausschüsse über Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 hervor; wie in den Gründen zu dem obenangeführten Urtheile des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes vom 18. März 1880 hervorgehoben ist, hat sich vielmehr der Berichterstatter für den Ausschuß der Kammer der Reichsräthe, ohne einem Widerspruche von irgend einer Seite zu begegnen, in seinem Vortrage ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß überhaupt in dem ganzen Entwurfe des neuen Gesetzes die Grundzüge des alten Gesetzes in allen wesentlichen Beziehungen aufrecht erhalten seien, nur mit verhältnißmäßig wenigen, nicht prinzipiellen Modifikationen, dann mit Berücksichtigung der Möglichkeit von Konflikten

Ewiger Bund

zwischen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe und mit Anpassung des Verfahrens an die reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Nach der konstanten Auslegung des alten Gesetzes vom 28. Mai 1850 wurde aber das Wesen eines bejahenden Kompetenzkonfliktes im Sinne der Art. 2 und 5 desselben gerade in dem Bestehen einer Streitigkeit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über ihre Zuständigkeit, nämlich darin gefunden, daß die Zuständigkeit in einer und derselben Sache einerseits von den Gerichten, andererseits von den Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werde.

Sollte selbst von Seite der Staatsregierung dem Art. 1 ein von seinem Wortlaute abweichender Sinn unterstellt worden sein, und auf Seite derselben die Intention bestanden haben, die Erhebung des Kompetenzkonflikts einzig und allein davon abhängig zu machen, daß eine Sache bei Gericht anhängig sei und die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg für unzulässig erachten, so würde dieß nicht zu einer von dem Wortlaute abweichenden Auslegung des Gesetzes berechtigen, da nichts dafür spricht, daß auch auf Seite der Kammern die gleiche Intention bestanden habe, ja die vorangeführte Aeußerung des Berichterstatters für den Ausschuß der Kammer der Reichsräthe offenbar eine gegentheilige Intention bekundet.

Unter diesen Umständen ist aber der Richter nach der Vorschrift der Gesetze verbunden, sich bei seiner Auslegung an den klaren Wortlaut des Gesetzes zu halten.

Da demgemäß eine Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtsweges zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in dieser Sache zur Zeit nicht vorliegt, war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte am 2. Dezember 1880, wobei zugegen waren Dr. von Neumayr, Präsident, von Decrignis, von Dirrigl, von Freitag, Dr. Groh, Bauer, Reindl, Räthe, von Küffner, Oberstaatsanwalt, und Frauendorfer, Gerichtsschreiber.

Unterschrieben sind:

Dr. von Neumayr.

Frauendorfer.

Ewiger Bund

Register

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1880

und dem dazu gehörigen Anhange.

A. Sach-Register.

A.

Abschied. Siehe „Landraths-Abschiede."

Adel. Erhebung in den Adelsstand. 632.

— Erhebung in den Freiherrnstand. 31. 135.

— Auszüge aus der Adelsmatrikel des Königreichs. 32. 127. 174. 334. 554. 629. 632. 635. 640.

Advokaten. Wahl der Vorstände der Anwaltskammern. 2—4. 155. 626. 639.

— Sitzungskleidung der Advokaten. 627.

Aetzende Stoffe, deren Transport auf dem Rheine. 105—113. Transport auf Eisenbahnen. 513—529.

Amtsbezirke. Bekanntmachung, den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter, hier das k. Bezirksamt Parsberg betr. 594.

— Bekanntmachung, das Gesuch der Gemeinde Büchenbach, k. Amtsgerichts Roth und Rentamts Spalt, um Zutheilung zum k. Amtsgericht und Rentamt Schwabach betr. 635.

Anwaltskammern. Bekanntmachung, die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr. 2—4. 155. 626. 639.

Aufschlags-Gefälle. Gesetz, den Branntwein-Aufschlag betr. 37—74.

Ewiger Bund

B.

Bahn-Polizei. Siehe „Eisenbahnen."

Bauwesen. Bekanntmachung, den §. 77 der allgemeinen Bauordnung betr. 5.

Bergämter. Bezeichnung der Vorstände und Stellvertreter derselben als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. 545.

Berichtigung. 396.

Bezirksamtssprengel. Umbildung solcher. 507—508. 594. 635.

Bodensee. Bekanntmachung, die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee betr. 133—134.

Branntwein. Gesetz, den Branntweinaufschlag betr. 37—74. 396.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betr. 393—394.

Bekanntmachung hiezu. 398.

— Auszug aus der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes. Zwischen Seite 396 und 397.

— Bekanntmachung, die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betr. 397—410.

— Bekanntmachung, die Aufschlagsfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr. 413—465.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr. 469—470.

Bekanntmachung hiezu 471.

— Bekanntmachung, betreffend die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein. 473—504.

C.

Competenz-Conflicte. Erkenntnisse über solche. Siehe Anhang zum Gesetz- und Verordnungsblatt.

Competenzverhältnisse der Rentämter im Stadtbezirke München und in Nürnberg. 322—323.

Consulate, Viceconsulate und Consular-Agenturen auswärtiger Staaten im Königreiche Bayern. 32. 36. 334. 550. 632. 638. 640.

D.

Decorationen. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. 18. 24. 36. 127. 132. 135. 136. 281. 333 506. 554. 596. 629. 632. 638. 640.

Dienstes-Nachrichten. Siehe „Hofdienst-Nachrichten" und „Staatsdienst-Nachrichten".

Diplomatischer Dienst. Siehe Staatsdienst.

E.

Eichwesen. Bekanntmachung, Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruktion hiezu vom 1. Februar 1876 betr. 122—126.

Einjährig-Freiwillige. Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr. 195—217. 332—333. 549. 597—601. 628.

Einkommensteuer. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über die Einkommensteuer betr. 33—35.

Ewiger Bund

Einquartierung. Betrag der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1880. 11.

Eisenbahnen. Gesetz, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betr. 21. 22.

— Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr. 23.

— Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. 134. 505. 569. 631.

— Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr. 357—385.

— Bekanntmachung, die Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. 511—513.

Hiezu Bestimmungen über bedingungsweise auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände. 514 bis 529.

Ersatzbehörden der Ministerial- und dritten Instanz für Elsaß-Lothringen. 2.

Excellenz. Verleihung dieses Prädikates. 275.

Explosive Stoffe, deren Transport auf dem Rheine. 105—113. Deren Zulassung zur Beförderung auf Eisenbahnen. 513—529.

F.

Feuergefährliche Stoffe, deren Transport auf dem Rheine. 105—113; auf den Eisenbahnen. 513—529.

Finanzgesetz für die XV. Finanzperiode 1880 und 1881. 77—96.

Forstfrevel in den Grenzwaldungen, Aufhebung der desfalls zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1826. 506.

Forstwesen. Bekanntmachung, die Auflösung des Reviers Puckenhof, Forstamts Sebaldi in Nürnberg betr. 121.

Freiherrnstand, Erhebung in denselben. 31 135.

G.

Gebühren der Notare in der Pfalz. 325—326. Siehe auch Notare.

Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee, standesamtliche Behandlung. 133 bis 134.

Gerichtsbezirke. Bekanntmachung, die Bildung der Gerichtsbezirke und der Bezirks- und Rentämter betr. 507—508.

Gesetzentwürfe. Gesetz, die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr. 25—28.

— Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zu deren Berathung. 389.

— des Ausschusses der Kammern der Abgeordneten. 593—594.

Giftstoffe, deren Transport auf dem Rheine. 105—113. Transport auf den Eisenbahnen 513—529.

H.

Heer. Siehe „Militärwesen".

Herzoggarten. Siehe „Militärwesen".

Hofdienstnachrichten. 20. 31. 36. 114. 116 135. 324. 386. 411. 532. 554. 628. 639.

Hofzutritt. Königlich Allerhöchste Bewilligung desselben. 20. 628 639.

Hypothekenbewahrer. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer in der Pfalz betr. 327—332.

Ewiger Bund

J.

Invaliden-Pensionen. Siehe Militärwesen.
Irrenanstalten. Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll betr. 29—30.
Jubiläums-Feier Bekanntmachung, die Feier des Jubiläums dee siebenhundertjährigen Regierung des bayerischen Königshauses betr. 555—556. Siehe auch Proklamation.
Justizdienst. Siehe „Staatsdienst".

K.

Kölner Dombauverein. Bekanntmachung, den allgemeinen Verwaltungsausschuß des bayerischen Kölner Dombauvereines betr. 396.

L.

Landräthe. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1881 betr. 623—624
Landraths-Abschied. Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 16. Dezember 1879. 335—356.
— Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879. 301—320.
— Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Dezember 1879. 283—300.
— Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Dezember 1879. 137—154.
Landraths-Abschied. Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Dezember 1879. 157—174.
— Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879. 175—193.
— Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879. 219—237.
— Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Dezember 1879. 239—259.
Landtag. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. 19—20. 30—31.
— — — die Vertagung des Landtages betr. 75.
— Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. 390—391.
— Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr. 531—532.
— Bekanntmachung, die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr. 389—390.
— Bekanntmachung, die Einberufung des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr. 593.
Landwehr. Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr. 9—10.
Lotterien. Strafbestimmungen bezüglich der in Bayern nicht zugelassenen Lotterien. 97—98.

Ewiger Bund

M.

Militärwesen. Bekanntmachung, Betrag der Natural-Verpflegungs-Vergütung für 1880 betr. 11.
— Gesetz, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. 100—101.
— Gesetz, einen Vorschußkredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. 102—104.
— Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds, dann des Militär- milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1878/79 betr. 117—119.
— Bekanntmachung, Verrechnung und Revision der à conto des bayerischen Etats gezahlten Invaliden-Pensionen betr. 386.
— Gesetz, den Hauptetat der Militär-Verwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 betr. 533—543.
— Gesetz, einen Kredit für Erwerbung des Herzoggarten in München betr. 544—545.
— Bekanntmachung, die Wehr-Ordnung, hier Ergänzungen und Aenderungen derselben betr. 603—622.

N.

Naturalleistungen. Bekanntmachung, Betrag der Naturalverpflegungs-Vergütung für 1880 betr. 11.
— Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungssätze des Vorspanns betr. 129—132.
Notare. Königlich Allerhöchste Verordnung, Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. 15—18.
Notare. Gesetz, die Abänderung des Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI betr. 98—99.
— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare in der Pfalz betr. 325 bis 326.

O.

Ordens-Verleihungen:
Verdienst-Orden der bayerischen Krone:
Verleihung des Großkreuzes. 18. 590—591.
Verleihung des Großcomthurkreuzes. 591.
Verleihung des Comthurkreuzes. 18. 591.
Verleihung von Ritterkreuzen. 591. 601.
Verleihung der silbernen Medaille. 629.
Verdienst-Orden vom heiligen Michael:
Verleihung des Großkreuzes. 560. 591. 632. 640.
Verleihung von Großcomthurkreuzen. 18. 20. 591. 595. 632.
Verleihung von Comthurkreuzen. 18. 135. 396. 591. 638.
Verleihung von Ritterkreuzen I. Klasse. 12. 127. 135. 259. 506. 550. 554. 591—592. 640.
Verleihung von Ritterkreuzen II. Klasse. 592.
Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst: Verleihung desselben. 31—32.
Ludwigs-Orden:
Verleihung der Ehrenmünze. 387. 628.
Ludwigs-Medaille: Verleihung derselben in der Abtheilung für Wissenschaft und Kunst. 275. 550. 595.

P.

Polizeistrafgesetzbuch. Gesetz, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr. 97—98.

Ewiger Bund

Prädikats-Verleihung. 275.
Praxis im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zulassung zu derselben und den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr. 557—560.
— der Bewerber um Anstellung im Justiz-Staatsdienst. 277—281.
Proklamation. Königliche Proklamation zur siebenhundertjährigen Jubelfeier des Regentenhauses Wittelsbach. 547—548.
Prüfungen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr. 261—274.

R.

Rechtsanwälte. Wahl der Vorstände der Anwaltskammern 2—4. 155. 626. 639.
— Sitzungskleidung der Rechtsanwälte. 627.
Remonte-Depots. Bekanntmachung, die Errichtung eines Remonte-Depots in Schleißheim betr. 1.
Rentämter Bekanntmachung, die Competenzverhältnisse der k. Rentämter im Stadtbezirke München und in Nürnberg betr. 322—323.
— Umbildung von Rentamtsbezirken. 507—508. 594. 635.
Rheinschifffahrt. Bekanntmachung, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr. 105—113.
Rinderpest. Bekanntmachungen, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 6. 13—14

S.

Sachverständigenverein, literarischer. 553.
Salz. Bekanntmachung, die Controle des Bezuges und der Verwendung des denaturirten Salzes betr. 467.
Schulwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betr. 624—625.
Secundärbahnen. Bahnstrecke Miltenberg—Amorbach 134.
— Haidhof—Maximilianshütte. 505.
— Neufahrn—Straubing. 569.
— Speyer—Rheinbrücke, Winden—Bergzabern, Grünstadt—Eisenberg, Landstuhl—Kusel. 631.
Sitzungs-Kleidung Bekanntmachung, die Sitzungskleidung betr. 627.
Sprengstoffe. Bekanntmachung, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr. 105 bis 113.
— deren Zulassung zum Eisenbahn-Transport. 513—529.
Staatsanwaltschaft. Bekanntmachung, die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. 545.
Staatsconcurs. Siehe „Staatsdienst".
Staatsdienst. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr. 261—274.
— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste betr. 277—281.
— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zulassung zur Praxis im königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr. 557—560.

Ewiger Bund

Staatsdienst-Nachrichten. 116. 324. 333. 472. 560. 628.

Staats-Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr der XV. Finanzperiode 1880 und 1881. 86—96.

Staatsschuld. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg betr. 321—322.

Standesämter. Bekanntmachung, die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee betr. 133—134.

Stempelmarken. Bekanntmachung, Verlag und Verkauf der Stempelmarken betr. 633—634.

Sterbefälle auf dem Bodensee, standesamtliche Behandlung. 133—134.

Steuern. Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1880 betr. 7—8.

— Gesetz, die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr. 25—28.

— Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betr. 33—35.

— Gesetz, den Branntweinaufschlag betr. 37—74.

— Bekanntmachung, die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern betr. 389—390.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betr. 393—394.

— Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betr. 395.

— Bekanntmachung, die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betr. 397—410.

Steuern. Bekanntmachung, die Aufschlagsfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr. 413—465.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betr. 469—470.

— Bekanntmachung, das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntwein-Aufschlag betr. 471.

— Bekanntmachung, die Rückvergütung des Aufschlages für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein betr. 473—504.

T.

Telegraphenwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-Anstalten, hier die Telegraphen-Anstalt betr. 509—510.

— Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betr. 570—590.

Titel-Verleihung. 333—334. 386.

Torfstichbetrieb. Bekanntmachung, Betrieb des Torfstiches zu Schleißheim betr. 155.

Triftwesen. Bekanntmachung, die Auflösung der Triftmeisterstelle zu Landau in der Pfalz betr 115.

U.

Uebereinkunft. Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1826 wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr. 506.

Urheberrecht. Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über

Ewiger Bund

das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc., hier den literarischen Sachverständigenverein betr. 553.

V.

Verkehrs-Anstalten. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-Anstalten, hier die Telegraphen-Anstalt betr. 509—510.

Verwaltungsdienst, höherer, Prüfungen für denselben. 261—274.

Verwaltungsgerichtshof. Bekanntmachung, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. 637—638.

Volksschulen. Siehe „Schulwesen".

Vorspann. Vergütungssätze für Vorspann bei Militärtransporten. 129—131.

W.

Wehr-Ordnung. Bekanntmachung, die Wehr-Ordnung, hier Ergänzungen und Aenderungen derselben betr. 603—622.

Wittelsbacher-Jubiläum. Proklamation, königliche, zur siebenhundertjährigen Jubelfeier des Regentenhauses Wittelsbach. 547 bis 548.

Wittelsbacher Landesstiftung. Urkunde über die Errichtung einer Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land. 561—562.

Hiezu Statut dieser Landesstiftung. 562—567.

Z.

Zeugen, deren Beiziehung bei Aufnahme von Notariats-Urkunden in der Pfalz. 98—99.

Zollwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der General-Zoll-Administration betr. 551—552.

Zündstoffe, deren Transport auf dem Rheine. 105—113; auf Eisenbahnen. 513—529.

Ewiger Bund

B. Personen-Register.

A.

Ammon, Friedrich, k. Oberbereiter. 629.

Arco-Valley, Emmerich Graf von, k. Kämmerer. 411.

— —, Ludwig Graf von, k. Kämmerer. 411.

Aretin, Anton, Freiherr von, k. Kammerjunker und Bezirksamts-Assessor. 135.

— —, Karl Freiherr von, k. Kammerjunker und Rechtspraktikant. 135.

Auer, Adolph von, k. Advokat. 2. 639.

B.

Bärmann, Carl, pensionirter k. Kammermusiker. 387.

Barnay, Schauspieler. 595.

Berndal, k. preuß. Hofschauspieler. 595.

Bernhard, Heinrich Freiherr von, Premierlieutenant z. D., pers. Adjutant S. K. Hoh. des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern. 36.

Bever, Otto, Geheimer Legationsrath. 324.

Betz, Lorenz, Registrator und Kanzleisekretär. 592.

Bibesco, Nicolaus, Graf von, fürstlich Rumänischer Senats-Vicepräsident. 560.

Bibra, Alfred Freiherr von, Gesandter. 136.

Bland, Hermine, k. Hofschauspielerin. 595.

Böck, Joseph, Realschul-Pedell. 303.

Bormann k. preuß. Regierungs- und Baurath. 259.

Brandl, Franz, Bauunternehmer. 592.

— —, Konrad, k. Advokat. 3.

Braun, Karl, k. Advokat. 4. 626.

— —, Dr. Maximilian, k. Hofrath und Leibarzt. 333.

— —, Paul von, k. Staatsrath im a. o. Dienst und Regierungs-Präsident. 591.

Bullion, Guy Graf von. 334.

Burkhard, Anton, k. Advokat. 3.

C.

Champy, Etienne, Konsul. 32. 550.

Christgau, Johann, Gemeindehirt. Anhang. 1.

Crailsheim, Krafft Freiherr von, Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern. 116. 396. 591.

D.

De la Tour en Voivre, Oberstthofmeister. 632.

Destouches, Ernst von, Geheimer Secretär. 333.

Dettmer, k. sächsischer Hofschauspieler. 595.

Dietrich, Joseph, Bierbrauer. Anhang. 5.

Dittmann, Johann Adam, k. Advokat. 155.

Ewiger Bund

Double, Lucien, Schriftsteller. 550.
Drechsel, Karl Graf von, k. Kämmerer. 281.
Dürr, Karl, k. Advokat. 2. 639.

E.

Ehrl, Dr. Wilhelm, herzoglicher Hofrath und Schloßarzt. 334.
Elmenreich, k. preuß. Hofschauspielerin. 595.
Endres, Josepha, Mathematiklehrers-Wittwe. 243.
Ensemann, Georg, Kreisculturtechniker. 338.
Ettmayer, Dr. Corbinian, k. geistlicher Rath und Hofprediger. 591.
Ewald, August, Rentier. 591.

F.

Fäustle, Dr. Johann Nepomuk von, k. Staatsminister der Justiz. 18.
Feilitzsch, Alexander Freiherrr von, Gutsbesitzer, k. Kämmerer. 20.
Ferling, Anton, k Advokat. 3.
Feury, Alfred Freiherr von, k. Kämmerer und charakt. Major a. D. 411.
Fischer, Alois, k. Advokat. 2.
— —, Hugo, k. Advokat. 4. 626.
Fleischbein, Karl von, Buchhalter. 127.
Fleischmann, Franz Joseph, k. Advokat. 3.
Förster, Dr., Schauspieler. 595.
Frankenberger, Wolf, k. Advokat. 4.
Franckenstein, Georg Freiherr von und zu, k. Kämmerer und erblicher Reichsrath. 275.
Frieb-Blumauer, k. preuß. Hofschauspielerin. 595.
Friedmann, Schauspieler. 595.
Fries, Max, Rechtsanwalt. 2. 639.
Fugger-Babenhausen, Fürst Leopold von, k. Kron-Oberstmarschall. 590.
Fuggerzu Kirchberg-Weißenhorn, Friedrich Graf, Ministerialrath. 324. 554.

G.

Gasser, Rudolph Freiherr von, k. Gesandter. 18.
Gaßner, Ernst, k. Advokat. 4.
Gießen, Heinrich, k. Advokat-Anwalt. 3.
Gise, Freifrau von, k. Kammerjunkers-Gemahlin. 640.
Gnätz, Ferdinand, Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor a. D. Anh. 30.
Graf, Friedrich, Ministerial-Kanzlei-Sekretär. 24. 136. Geheimer Sekretär. 324.
Gräffle, Albert, großherzoglich badischer Hofmaler. 592.
Gritzner, Maximilian, k. preußischer Premierlieutenant a. D. 550.
Grundgeier, Xaver, vorm. Pfandverleiher. Anhang 18.
Gstättner, Thekla, Bauerswittwe. 25.
Gulden, Gustav, k. Advokat-Anwalt. 3.
Gumppenberg, Karl Freiherr von, Premierlieutenant z. D. 386. k. Kämmerer. 532.
Gunzenhäuser, Wolf, k. Advokat. 4.

H.

Haase, Schauspieler. 595.
Hallberg zu Broich, Freifrau von. 628.
Halm, Dr. Karl Felix von, k. Universitätsprofessor, Hof- und Staatsbibliothek-Direktor. 553.
Hänle, Siegfrid, k. Advokat. 4.
Härtl, Dr. Lorenz, Hofarzt Ihrer Majestät der Königin Mutter von Bayern. 386.
Hatry, Max, k. Rath und Advokat-Anwalt 3.
Haupt, Dr. Friedrich von, k. Kämmerer, Bezirksamts-Assessor und Premierlieutenant a. D. 554.

Häußer, Carl, k. Hofschauspieler. 595.
Hefner-Alteneck, Friedrich von, Oberingenieur. 591.
Heintz, Philipp, k. Advokat-Anwalt. 3.
Heckel, August von, Historienmaler. 592.
Herding, Heinrich, k. Advokat. 4.
Hiller, Joseph, k. Kasernen-Inspektor. Anh. 31.
Hirschberg, Anton Freiherr von, Legationssekretär. 560.
— —, Bernhard Freiherr von, k. Kämmerer und Oberamtsrichter. 114.
Hirschmann, Frederick J., Consular-Agent. 36.
Holthaus, k. preuß. Hof-Schauspieler. 595.
Holtzendorff, Dr. Franz von, k. Universitätsprofessor. 553.
Hörmann, Winfried von, k. Staatsrath im außerordentlichen Dienst und Regierungs-Präsident. 591.
Horn, Hubert, k. Advokat-Anwalt. 3.
Horstmann, G. Henry, Consul. 632. 638.
Hößlin, Georg, vorm. Viceconsul. 334.
Hummel, Wilhelm, Viceconsul. 334.
Hutten zum Stolzenberg, Ulrich Freiherr von, k. Kämmerer und Oberst à la suite. 324.

J.

Jäger, Dr. Johann Jakob, k. Advokat. 4.
Jahresdörffer, Dr. Edmund, k. Advokat. 3.
Jank, Christian, Hoftheatermaler. 592.
Jecklin, k. preuß. Geheimer Regierungsrath. 259.
Josephthal, Gustav, k. Advokat. 4.
Issendorf, W. Freiherr von, herzoglicher Hof-Chef. 135.
Jung, Thomas Augustin, k. Advokat. 4. 626.

K.

Kahl, Friedrich von, k. Bezirksgerichts-Direktor a. D. 629.
Keller, Jakob, k. Advokat-Anwalt. 3.
— —, großherz. badische Hof-Schauspielerin. 595.
Kieffer, Friedrich von, Oberlandesgerichts-Präsident. 635.
Kienhöfer, Karl, k. Advokat. 3.
Kleinschmidt, August, k. preuß. Geheimer Rechnungsrath. 127.
Kleinschroth, Adolph, k. Advokat. 3.
Klenze, Dr. Hippolyt Ludwig von, k. Kammerjunker. 31. Dessen Gemahlin. 628.
— —, Max von, k. Kämmerer und Premierlieutenant à la suite. 31.
Knorr, Hilmar, k. Hofschauspieler. 24.
Kölliker, Dr. Albert von, k. Geheimrath und Universitäts-Professor. 32.
Korff, Alexander Baron, kaiserlich russischer Flügeladjutant und Stabsrittmeister. 396.
Krastel, k. k. österreichischer Hofschauspieler. 595.
Krause, k. preußischer Hofschauspieler. 595.
Kreitmaier, Ferdinand, k. Hofrath und Advokat 3.
Kurz, Dr. Carl von, Vicepräsident der Kammer der Abgeordneten. 591.

L.

Lang, Bernhard, k. schwedischer und norwegischer Consul und Kaufmann. 36.
Lahnge, großherz. badischer Hofschauspieler. 595.
Laßberg, Hans Freiherr von, k. Kämmerer. 411.
Le Bret-Nucourt, Albrecht von, Gutsbesitzer. 546. 554.
— —, Emil von, Premierlieutenant. 546. 554.

Ewiger Bund

Lefebvre de Behaine, Graf, Geschäftsträger. 595.
Leibig, Joseph, Geheimer Secretär. 324.
Lerchenfeld-Köfering, Hugo Graf von, Legationsrath. 591. Geheimer Legationsrath II. Classe und Gesandter. 628.
Lewinsky, k. k. österreichischer Hof-Schauspieler. 595.
Liebhaber, Xaver, Häusler. Anhang 25.
Lobkowitz, Franz Freiherr von, k. Staatsrath und Vorstand der k. Staatsschuldentilgungs-Commission. 18.
Lutz, Dr. Johann von, Staatsminister und Ministerraths-Präsident. 116. 632. 632.

M.

Maffei, Hugo Ritter von, Reichsrath und Fabrikbesitzer. 591.
Mohla, Friedrich August, k. Advokat-Anwalt. 3.
Malsen, Albert Freiherr von, k. Kämmerer und Hauptmann à la suite, Oberhofmeister. 36. 324.
Marggraf, Franz, kontrolirender Stabsbuchhalter. 640.
Mayerjohn, Dr. Leopold, k. Advokat. 4. 155.
Meyer, Friedrich Karl, k. niederländischer Konsul und Kaufmann. 640.
--- —, Gustav, k. Advokat. 155.
Molitor von Mühlfeld, Gregor Freiherr, k. Kämmerer. 532.
Monteglas, Gräfin von. 20.
Moreau, Freifrau von. 20.
Müller, A. W., Kreisbibliotheldiener. 242.
-- —, Friedrich, k. Advokat. 626.
— —, Hermann, k. Advokat. 3.

N.

Nachbaur, Franz, k. Kammersänger. 127.
Neumayer, Joseph, k. Advokat-Anwalt. 3.
Niethammer, Friedrich Freiherr von, k. Gesandter. 18.

O.

Oberländer, k. preuß. Hofschauspieler. 595.
Obermayer, August, k. k. österr. Regierungsrath und Betriebs-Direktor der Kaiserin Elisabeth-Bahn. 12.
Oppelt, Konsul. 550.
Oppenheim, Albert, Freiherr von, k. sächsischer General-Konsul. 632.
Oswald, Karl, Ministerialrath. 324.
Ottmann, Johann Nepomuk, k. Advokat. 4.
Ow, Karl Freiherr von, Präsident der Kammer der Abgeordneten. 591.
--- —, Maximilian Freiherr von, k. Kämmerer, Generallieutenant à la suite und Oberhofmeister a. D. 36.
--- —, Sigmund Freiherr von, Gutsbesitzer, k. Kämmerer. 20.

P.

Papius, Dr. Heinrich Freiherr von. 31. 32.
Passini, Ludwig, k. k. Professor, Maler. 32.
Pemsel, Dr. Hermann, k. Advokat. 2. 639.
Perglas, Maximilian Pergler Freiherr von, k. Oberstkämmerer u. Staatsrath im a. D. 18.
Peters, Christian August Friedrich, Universitäts-Professor. 32.
Petzoldt, Dr. Julius, k. sächsischer Geheimer Hofrath und Bibliothekar. 638.
Pfeufer, Sigmund Heinrich von, k. Staats-Minister des Innern. 18.
Pfistermeister, Franz Seraph Ritter von, k. Staatsrath. 591.
Pflügel, Michael, k. Advokat. 3.

Ewiger Bund

Pfretzschner, Adolph Freiherr von, k. Staats-Minister a. D. und Staatsrath im außerordentlichen Dienste. 116. 135. 174.
Planck, Dr. Julius von, k. Geheimer Rath und Universitätsprofessor. 553.
Possart, Ernst, k. Hof-Schauspiel-Direktor. 554.
Prandtl, Sigmund Freiherr von, General der Infanterie und Generalcapitän der k. Leibgarde der Hartschiere. 18.
Praun, Eberhard von, k. Advokat. 4.
Prechtl, August, k. Advokat. 4.
Prestele, Dr. Ernst Ritter von, Ministerialrath. 591.
Preysing-Lichtenegg, Max Graf von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 135.
— — Moos, Maximilian Graf von, erblicher Reichsrath. 591.
Putz, Eduard, k. Advokat. 4.

Q.

Quaglio, Angelo, k. Hoftheatermaler. 595.

R.

Ramlo, Marie, k. Hofschauspielerin. 595.
Rati-Opizzoni, k. italienischer Gesandter. 640.
Rau, Dr. Julius, k. Advokat. 3.
— —, Wilhelm, k. Advokat. 4.
Rechteren-Limpurg, Ludwig Graf von, erblicher Reichsrath. 590.
Redwitz, Philipp Freiherr von, Rittmeister a. D., funkt. Hofmarschall. 386.
Reither, Johann Evangelist von, k. Geheimer Legationsrath und Geschäftsträger. 591.
Rheinberger, Joseph, k. Hofkapellmeister und Professor. 596.
Riederer, Sebastian, k. Advokat. 4.
Robert, k. k. österreichischer Hofschauspieler. 595.
Röder, Christian, k. wirklicher Rath und Geheimer Secretär. 24.
Rosenberger, Eduard, k. Advokat-Anwalt. 3.
Roth von Schreckenstein, Dr. Karl Heinrich Freiherr, großherzoglich badischer General-Landes-Archiv-Direktor. 135.
Rudhart, Gideon von, Geheimer Legationsrath I. Cl. und Gesandter. 18. 628. 638.
Rüthling, Bernhard, k. Hofschauspieler. 595.
Ruhwandl, Dr. Max Joseph, vorm. k. Advokat. 553.

S.

Schäzler, Edmund Freiherr von, k. Kämmerer und ehem. Rittmeister a. D. 20.
Schauß-Kempfenhausen, Dr. Emil von, k. Obermünzmeister und Vorstand des k. Hauptmünzamtes, dann Schatzmeister des k. Hausschatzes. 601.
Schels, Joseph, k. Hofrath und Hofsekretär. 628.
Schenk, Albert von, k. General-Administrator. 640.
Schilling, Theodor, Konsul. 132.
Schmid, Joseph, k. Hoffourier. 632. 640.
Schmitt, Dr. Joseph, k. Advokat. 3.
Schneider, Richard, k. Advokat. 3.
Schrenk, Karl Freiherr von, II. Präsident der Kammer der Reichsräthe. 590.
Schütt, Johann Paul, k. Advokat. 3.
Seitz, Franz von, technischer Hoftheater-Direktor. 275.
Sckell, Ludwig, k. Hofgärtner. 628.
Sonnenthal, k. k. österreichischer Hof-Schauspieler. 595.
St. Amand, Imbert Baron de, bevollm. Minister. 20.

Ewiger Bund

Spackman, Samuel, Konsul. 638.
Stattner, Ludwig, Geheimer Sekretär. 506.
Stauffenberg, Franz Schenk Graf von, I. Präsident der Kammer der Reichsräthe. 590.
Steichele, Dr. Anton von, Erzbischof. 333.
Straßmann, k. k. österreichischer Hof-Schauspieler. 595.
Striebel, Hans, k. Advokat. 626.
Suttner, Michael von, Ministerialrath a. D. 324.

T.

Taulphöus, Rudolph Freiherr von, Geheimer Legationsrath und Geschäftsträger. 324. 506. Gesandter. 628.

U.

Ulrich, k. sächsische Hof-Schauspielerin. 595.

V.

Vecquel-Westernach, Theodor Freiherr von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 411.
Völderndorff-Waradein, Dr. Otto Freiherr von, Ministerialrath. 18. 24. 472.
Völk, Dr. Joseph, k. Advokat. 4. 626.
Vorbrugg, Wilhelm, k. Advokat 4.
Vornheim, Dr. Assistenzarzt. 139.

W.

Wachter, Wilhelm von, k. Advokat. 4.
Weech, Dr. Friedrich von, Geheimer Archivrath. 135.
Wegmeyer, Joseph, Ministerial-Bureaudiener. 629.
Wentzel, k. württemb. Hof-Schauspieler. 595.
Wessely, k. k. österr. Hof-Schauspielerin. 595.
Wiesner, Georg, k. Advokat. 3.
Wilson, James M., Consul. 632.
Wimmer, Joseph, Lehrer und Meßner. Anh. 25.
—, Karl, Rechtsanwalt. 3.
Winterheld, Ernst, k. Buchhalter a. D. und Hofsekretär Sr. K. Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern. 116.
Winternitz, Dr Wilhelm, kaiserlicher Rath und Privatdocent. 640.
Wirth, Dr. Karl, k. Advokat. 4.
Wischnewsky, Alexander, kaiserlich russischer Garderittmeister. 396.
Wolter, k. k. österr. Hof-Schauspielerin. 595

Z.

Zech, Rudolph, k. Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor. Anhang 30.

Ewiger Bund

C. Orts-Register.

A.

Aibling, Amtsgericht. 507.
— —, Rentamt. 507.
Augsburg, Anwaltskammer. 3. 626.
— —, Kreisrealschule. 243.
— —, Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa. 321.

B.

Bamberg, Anwaltskammer. 3.
Bischbrunn, Forstbezirk. 508.
Büchenbach, Steuergemeinde. 635.

C.

Cadolzburg, vorm. Landgericht. Anhang 15.

D.

Deggendorf, Kreis-Irrenanstalt. 303.

F.

Fürstenstein, Erziehungs- und Rettungsanstalt. 303.
Fürstlich Löwenstein'scher Park, Forstbezirk. 507.
Fürth, Bezirksamt. Anhang 15.
— —, Consular-Agentur. 36.

G.

Grünstadt, isolirte Lateinschule. 285.

H.

Hammelburg, isolirte Lateinschule. 221.
Hofolding, Forstbezirk. 507.

I.

Irrsee, Irren-Heil- und Pflegeanstalt. 243.

K.

Kaiserslautern, Lateinschule. 285.
Karthaus-Prüll, Kreis-Irrenanstalt. 29. 139.
Kaufbeuren, Irren-Heil- und Pflegeanstalt. 243.

L.

Landau i./Pf., Lateinschule. 285.
— —, Triftmeisterstelle. 115.
Landshut, Realschule. 303.
Langenzenn, Stadtgemeinde. Anhang 1. 15.
Lengfurt, Rentamt. 508.
Lichtenhof, Kreislandwirthschaftsschule. 177.
Lohr, Rentamt. 508.

M.

Mannheim. Französisches Consulat. 550.
Markt-Erlbach, Gemeinde. Anhang 15.
Marktheidenfeld, Amtsgericht. 508.
— —, Bezirksamt. 507. 508.

Ewiger Bund

München II., Amtsgericht. 507.
—, Anwaltskammer. 2. 639.
—, Bezirksamt I. 507.
—, Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 638.
— —, Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. 552.
— —, General-Zoll-Administration. 552. Anhang 5.
— —, Kreislehrerinnen-Bildungsanstalt. 336.
— —, Landrentamt. 507.
— —, Stadtrentämter. 322.
— —, Vice-Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 334.

N.

Nürnberg, Anwaltskammer. 3.
— —, Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 632.
— —, k. niederländisches Consulat. 640.
— —, Rentämter. 322.
— —, Staatsschuldentilgungs-Specialkassa. 321.

P.

Parsberg, k. Bezirksamt. 594.
Passau, Kreisrealschule. 303.
Peiß, Gemeinde. 507.
Pirmasens, Postexpedition. 285.
Puckenhof, Forst-Revier. 121.

R.

Rain, Schulfond. 242.
Regensburg, Gebäranstalt. 139.
Rosenheim, Bezirksamt. 507.

S.

Schleißheim, Remonte-Depot. 1.
— —, k. Torfverwaltung. 155.
Stadtprozelten, Amtsgericht. 508.
Straubing, Kreislehrerinnenseminar. 303.

T.

Triesdorf, Kreisackerbauschule. 177.

W.

Würzburg, Staatsschuldentilgungs-Specialkassa. 321.

Z.

Zweibrücken, Anwaltskammer. 3.

Ewiger Bund